This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

055
K

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

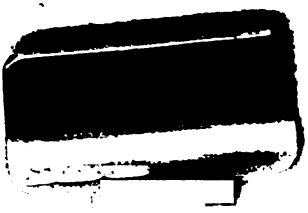

F. Hoffacker

HJ
2309
M98

11884

Theorie

und

Politik der Besteuerung.

Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volks-Vertreter und Geschäftsmänner.

Von

Dr. Karl Murhard.

Göttingen,
in der Dieterichschen Buchhandlung
1834.

...SONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vorwort.

Mehr als jemals ist es gegenwärtig, wo sich freie, volksthümliche Verfassungen überall gestalten, dringendes Zeit-Bedürfniß, den Völkern Hülfsmittel darzubieten und Wege zu bahnen zur Erlangung richtiger Einsicht in die Natur und das Wesen der öffentlichen Verhältnisse, namentlich solcher, welche, indem sie mehr oder weniger alle Klassen der Gesellschaft berühren, von besonders praktischem Interesse für Alle sind. Zu den Verhältnissen dieser letztern Art aber gehören unleugbar in ganz vorzüglichem Grade die der Finanzen.

Das Finanzwesen, sagt Necker, mischt sich in Alles, es tritt mit Allem in Verbindung, es hängt genau mit den überall verschiedenen rechtlichen Verhältnissen zusammen, es ergreift den Menschen gerade vermittelst der thätigsten und unveränderlichsten aller Triebfedern, — des Eigennutzes. Unbestritten ist daher auch die hohe Bedeutung dieses Zweigs der öffentlichen Verwaltung, unbezweifelt der Nutzen allgemein verbreiteter Aufklärung in seiner Beziehung.

Insonderheit wichtig und einflußreich aber auf die Wohlfahrt der Völker erscheint derjenige Zweig der finanziellen Gesetzgebung, welcher die Besteuerung zum Ge-

11884

genstande hat. Denn die öffentlichen Abgaben, unter welcherlei Namen und Form sie immer vorkommen mögen, entziehen stets dem Bürger einen Theil seiner Habe, und wirken somit geradezu entgegen der Erweiterung seines Wohlstandes und dem von der Natur in jegliches Menschen Brust gelegten Streben nach Verbesserung seiner Lage.

Die Besteuerung, die Art und Weise, wie die öffentlichen Abgaben im Lande vertheilt und erhoben werden, ist es, von welcher, wie nicht in Abrede zu stellen, gar öfters in hohem Grade das Wohl und Wehe des ganzen Volks, ja selbst dessen Existenz, abhängt, sie ist es, welche, wie Geschichte und Erfahrung lehren, nicht selten die Haupturſache, die unmittelbare Veranlassung ward zu Volks-Aufständen und Staats-Umwälzungen, die Quelle namenlosen Unheils, was die Menschheit betroffen.

Unter den Irrthümern und Fehlern, welche sich die Finanz-Gewalt zu Schulden kommen läßt, sind daher auch die hinsichtlich des Steuerwesens die schädlichsten und gefährlichsten von allen; alle übrige drücken gewöhnlich bloß einzelne Gewerbe, mithin auch nur einzelne Klassen des Volks, aber falsche Maaßregeln der Besteuerung lasten in der Regel unmittelbar auf Alle. Sind öffentliche Abgaben schon an sich ein Uebel, dann müssen Fehlgriffe in ihrer Beziehung begangen besonders verderblich wirken, indem sie dazu beitragen, dies Uebel noch ärger, drückender und unerträglicher zu machen.

Es sind aber die sowohl im Volke wie bei den Regierungen herrschenden Begriffe über die Finanzen und namentlich über das Abgabenwesen allenthalben noch so

unklar, so verworren und mangelhaft, es verrathen darin überall selbst die gebildeteren Klassen der Gesellschaft, ja sogar die meisten in diesem Verwaltungs-Zweige angestellten öffentlichen Beamten, einen so geringen Grad echter Aufklärung, daß man sich eben so wenig wundern darf über die Einseitigkeit der Urtheile, welche tagtäglich darüber vernommen werden, als über die Mißgriffe und Fehler, deren sich die Regierungen fort und fort schuldig machen in dieser Beziehung.

Nicht der Blick in den Spiegel der Geschichte, nicht das Beispiel anderer Völker und Staaten, vermochte hie und da die Regierungen, sich in dieser Hinsicht von Irrthümern, Trugschlüssen und Blendwerken frei zu halten und ihnen die Wahrheit in ihrem vollen einfachen Glanze darzustellen. Taub gegen die Mahnungen der Zeit, ja selbst gegen die Stimme der Vernunft, und schnöde mißachtend die Lehren der Wissenschaft, fahren sie fort, den Völkern verderbliche Steuer-Gesetze zu geben, Gesetze, die, bereits am Tage ihrer Verkündigung den Keim der Nichtigkeit in sich tragend, durch ihre ephemere Dauer allein schon den unzweideutigen Beweis liefern ihrer Mangelhaftigkeit und Verkehrtheit.

Den Grund dieser unerfreulichen Erscheinung, die Ursache dieser Unkunde im Finanzwesen glauben wir vor allem in der so höchst dürftigen Verbreitung *nationalökonomischer* Kenntnisse suchen zu müssen, die fortwährend unter allen Ständen und Klassen des Volks wahrnehmbar ist. Nur Solche nämlich, welche über die Elemente des National-Reichthums und über die Bedin-

gungen seines Fortschreitens gehörig aufgeklärt sind, können für fähig erachtet werden, über das Besteuerungs-Wesen irgend eines Landes ein sachgemäßes Urtheil zu fällen, und für berufen, Vorschläge zu thun zu dessen Verbesserung. Denn die National-Oekonomie ist es, von welcher alle Finanz-Maaßregeln ihre eigentliche Begründung, ihre letzte Rechtfertigung zu erwarten haben.

Die Grundsätze der National-Oekonomie bilden, wie Mac-Culloch (Principles of political economy) mit Recht behauptet, die leges legum, ex quibus, nach Baco's Ausdruck, "informatio peti possit, quid in singulis legibus bene aut perperam positum aut constitutum sit." Das Loos einer durch Minister, unkundig dieser Wissenschaft, regierten Nation, fügt der brittische Staatsgelehrte hinzu, ist ganz von Zufall und Laune abhängig gemacht; gleich viel dieselben mögen ein gutes Verwaltungs-System annehmen oder ein schlechtes. Nehmen sie ein gutes System an, unkundig der Ursachen des Wohlstandes und Glückes, was daraus entspringen wird, dann ist es lediglich eine amtliche Routine, was sie antreibt, fortzuwandeln auf der Bahn, welche sie einmal betreten haben, und nehmen sie zufällig ein schlechtes System an, dann werden sie eben so wenig die Ursachen des Elendes kennen, was solches unfehlbar herbeiführen muß, als die Mittel und Wege, demselben wieder abzuhelfen. Nur eine tiefe und vertraute, nicht eine bloß oberflächliche, Kenntniß der richtigen Grundsätze und Folgerungen der National-Oekonomie kann den Staatsmann in den Stand setzen, den Erfolg und die Wirkungen ver-

schiedener Institutionen und Maaßregeln zu beurtheilen, und darunter diejenigen zu wählen, welche der Wohlfahrt des Landes, dem Heile der Nation am meisten entsprechen.

Die wissenschaftliche Begründung der Besteuerungs-Lehre datirt sich erst von dem Zeitpunkte, da die National-Oekonomie, aus der sie ihr leitendes Prinzip zu holen und von der sie ihre Haupt-Grundsätze zu entlehnen hat, eine größere Entwickelung, eine vollkommnere Ausbildung erlangt hatte. Vor dieser Epoche war alle Besteuerungs-Politik in der That wenig mehr als eitel Plusmacherei. Man nahm fast überall vom Volke zur Deckung des Staats-Bedarfs, wo immer etwas Nehmbares sich vorfand, unbekümmert um die Frage: ob es auch das Rechte sey, sorglos wegen der Folgen und Wirkungen dieses prinziplosen Nehmens.

Die Steuer-Lehre ist sonach als eine ganz neue Wissenschaft zu betrachten, und es darf eben nicht befremden, wenn in früherer Zeit so häufig über öffentliche Abgaben und Leistungen die widersinnigsten Behauptungen aufgestellt, die abgeschmacktesten Lehrsätze geltend gemacht worden. Aber heutiges Tags, nachdem die National-Oekonomie, Dank den Bemühungen Adam Smith's und seiner Nachfolger, zu so hoher Stufe der Vollendung gediehen, sollte billigerweise Niemand mehr sich ein absprechendes Urtheil erlauben wollen über Gegenstände, welche die Finanzen überhaupt und namentlich das öffentliche Abgabenwesen betreffen, der nicht gehörig eingeweihet ist in die Lehren und Grundsätze dieser erhabenen Wissenschaft. Denn, wie Blinde von den Farben müssen

über Finanzen und Besteuerung urtheilen Die, welchen gründliche national-ökonomische Kenntnisse abgehen, welche unkündig sind der Elemente des National-Reichthums und der Bedingungen seines Wachsthums.

Leider zu lange schon haben Empirie und Routine eine überwiegende Stimme geführt bei der Verwaltung der Staaten, es ist endlich einmal Zeit, daß sie dies Uebergewicht verlieren und in die Schranken zurückgewiesen werden, welche die Vernunft ihnen bestimmt. Verschwinden müssen allmählig jene staatswirthschaftlichen Vorurtheile, die so lange der Wohlfahrt der Nationen geschadet und ihrem Fortschreiten zu größerm Reichthume und höherer Kultur Hindernisse in den Weg gelegt haben; aufgeklärt müssen immer mehr Die, welche das Ruder führen, werden über die Natur und das Wesen des Reichthums, über die Mittel, National-Wohlstand zu schaffen, zu erhalten und zu vermehren, und überzeugt müssen vor allen Dingen bald die Staatsregierungen seyn, daß die Männer, denen der hohe Beruf zu Theil wird, über das Ganze des Gewerbes, über öffentliche Leistungen, über Industrie und Handel die Aufsicht zu führen und Verfügungen zu treffen, eingeweihet seyn müssen in die Prinzipe der National-Oekonomie, damit sie nicht einseitig oder nach vorgefaßter Meinung verfahren, und, wie die Geschichte so unzählige Beispiele liefert, ganze Klassen des Volks zum Opfer machen ihrer Unkunde und Beschränktheit.

Es gehört zu den großen Sonderbarkeiten unserer Zeit, bemerkt wahr und treffend Beisler (Betrachtungen üb. Gemeinde-Verfassung ꝛc. Vorrede), daß, wäh-

rend fast Jedermann die Existenz der National-Oekonomie und ihre folgenreiche Einwirkung auf das Staatenleben mit dem Munde bekennt, während es zur staatsgelehrten Ostentation gehört, sich bei jeder Gelegenheit auf solche zu berufen, dennoch so wenige Geschäftsmänner sie zum Gegenstande eines umfassenden Studiums machen. Gleichwohl gehört dieselbe zu den am schwierigsten zu ergründenden Wissenschaften, von welchen man nicht auf einem Streifzuge einige Partieen erobert, sondern welche man in ihrem ganzen Umfange studieren muß, und die nur dem fleißigen, vertrauten Forscher ihre Wunder aufschließt. — Aller Regierungen hat sich die sehr bestimmte Ahnung bemächtigt, daß es gewisse Grundsätze der National-Oekonomie gebe, deren Anwendung allein den Wohlstand der Völker selbstständig und dauernd zu begründen vermöge; gleichwohl ist die Scheu, diese Grundsätze zu erforschen und ihnen allgemeine Anwendung zu verschaffen, allenthalben größer als jene, auf's gerade Wohl Versuche mit den Völkern zu machen, die durch solche Versuche zu Grunde gerichtet werden, und die durch sie, da es doch einmal gesagt seyn muß, bereits um alles Vertrauen zu ihren Regierungen gekommen sind.

Was bisher der allgemeinern Verbreitung richtiger Einsicht in die National-Oekonomie und Finanzkunde am meisten im Wege gestanden, ist, wie wohl nicht zu leugnen, der Mangel populärer Darstellungen, die Entbehrung einfacher und zugleich gründlicher Entwickelungen der vorzüglichsten zum Bereiche dieser Wissenschaften gehörigen Lehren, und ein Mangel der Art ist gerade in un-

sern Tagen ganz besonders erkannt und fühlbar geworden hinsichtlich der Lehre von der Besteuerung.

Einem so dringenden und allgemein gefühlten Bedürfnisse der Zeit nach Kräften abzuhelfen, dem Publikum faßliche Lehrbücher in die Hände zu liefern über die wichtigsten Zweige der National-Oekonomie und Staatswirthschaft, war schon seit längerer Zeit des Verfassers eifriger Wunsch und ernstes Streben. Als Ergebniß seiner Bemühungen in dieser Hinsicht übergab derselbe dem Publikum bereits im Jahre 1807 seine Theorie des Geldes und der Münze (Leipz. b. Brockhaus), und im Jahre 1831 die Theorie und Politik des Handels. Ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geschäftsmänner (Göttingen b. Dieterich). Beide staatswirthschaftliche Werke haben im In- und Auslande die gewünschte Anerkennung gefunden, und sind des ausgezeichneten Beifalls berühmter Sachkenner gewürdigt worden *). Ihnen

*) M. vergl. unter andern:

1. hinsichtlich d. Theorie d. Geldes u. d. Münze, die Rezensionen in d. Hall. Allg. Lit. Zeit. 1818 N. 86; Jenaer Allg. Lit. Zeit. 1818 N. 65; Leipz. Lit. Zeit. 1820 N. 226; Heidelberg. Jahrb. d. Literat. 1818, Febr.; Hermes 1819 Heft III; Protokoll d. deutschen Bundes-Versamml. v. 14. Mai 1821. —

2. hinsichtlich der Theorie u. Politik d. Handels, der Rezensionen in d. Halle'schen Allg. Lit. Zeit. 1833, Dez.; Leipz. Lit. Zeit. 1831 N. 146; Allgem. Handels-Zeit. 1831. N. 100. 108-110; Blätter f. literär. Unterhalt. 1832. N. 6. 7. 8. 48. 49. 50; Ferrusac, Bulletin des Sciences, Sect. VI N. 9, Sept. 1831; Kritische Blätter d. Börsenhalle 1833, Nov. u. Dez.; Pölitz, Jahrb. d. Geschichte u. Staatskunst 1833. April; Allg. Repertor. d. Literatur

schließt sich das gegenwärtige Werk über das öffentliche Abgabenwesen an, bei dessen Bearbeitung der Verfasser von gleichem Gesichtspunkte wie dort, nämlich von der Idee ausgegangen ist, eine an sich abstrakte Wissenschaft auf populäre Weise, in einer allgemein verständlichen, von der Schulform möglichst entkleideten, Sprache im Lichte unserer Zeit zu schildern, solche in systematischem Zusammenhange zu entwickeln und das Ergebniß der Forschungen darzulegen, welche darüber von den denkendsten Köpfen älterer und neuerer Zeit angestellt worden.

Richtiger und zugleich gründlicher Einsicht in das Besteuerungs-Wesen bedürfen heut zu Tage in besonderem Grade Die, welchen in ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft der ehrenvolle Beruf geworden, ihre Mitbürger zu vertreten, welchen in dieser Vertretung das hohe Recht eingeräumt worden, an der Regierung des Landes, an der wichtigsten Funktion derselben, der Gesetzgebung, Theil zu nehmen. Das Bedürfniß dieser Klasse von Staatsgliedern hat daher auch der Verfasser bei Bearbeitung des vorliegenden Werks ganz vorzüglich in's Auge gefaßt.

Es war, wie wohl Jedermann einsieht, keine ganz leichte Aufgabe, den spröden Stoff, welchen die Besteuerungs-Wissenschaft darbietet, mittelst der stylistischen Form so zu behandeln, daß die Darstellung, ohne der Gründlichkeit Abbruch zu thun, selbst den an ernsteres Studium

f. 1831 B. 3 S. 352; Heidelberg. Jahrbücher d. Literatur 1834, Januar. Jenaer Allg. Lit. Zeit. 1834. April. —

und tieferes Nachdenken minder gewöhnten Lesern klar und lichtvoll erscheine. Sollte es daher auch, bei der Schwierigkeit des Unternehmens, dem Verfasser nicht überall gelungen seyn, das Ziel, was er sich vorgesteckt, vollkommen zu erreichen, so darf er sich doch wenigstens mit der Hoffnung schmeicheln, dasselbe bedeutend näher gerückt und somit der Wissenschaft und seinen Mitbürgern einen nicht unwichtigen Dienst geleistet zu haben.

Wie sehr übrigens des Verfassers Absicht dahin gerichtet gewesen, alle Polemik gegen Andersdenkende in gegenwärtigem Werke möglichst zu vermeiden, so hat solche doch nicht gänzlich davon ausgeschlossen bleiben können; denn es lag im Plane des Verfassers bei Herausgabe dieses Werks, mit der populären Entwickelung der Besteuerungs-Wissenschaft zugleich den Versuch einer neuen Begründung, die Aufstellung eines neuen Systems derselben, zu verbinden; es war ihm insonderheit darum zu thun, dieser Wissenschaft eine neue, von den bisher gewohnten Grund-Ansichten in mehrfacher Hinsicht abweichende, staatswirthschaftliche Unterlage zu geben. Ob? und in wie weit ihm solches gelungen, mögen Sachkenner entscheiden, auf gänzliche Beistimmung in allen Punkten rechnet derselbe nicht, sein redliches Streben aber, die Wahrheit zu ergründen, und sich vor Oberflächlichkeit, Parteisucht und Einseitigkeit möglichst zu bewahren, wird hoffentlich Niemand verkennen.

Kassel, im Junius 1834.

Karl Murhard.

Inhalt.

Einleitung. . . . . S. 3

Erste Abtheilung. Von der Besteuerung im Allgemeinen. . . . . — 7

Erster Abschnitt. Von den Subjekten der Besteuerung.

I. Ueberhaupt. . . . . — 9

II. Insbesondere.

1. Von den Staatsbürgern als Subjekten der Besteuerung. . . . . — 9

2. Von den Fremden als Subjekten der Besteuerung. . . . . — 12

Zweiter Abschnitt. Von den Objekten der Besteuerung. . . . . — 21

Dritter Abschnitt. Von dem Rechte zur Erhebung und der Pflicht zur Entrichtung der Steuern. . . . . — 24

Vierter Abschnitt. Von der Wirkung der Steuern.

I. Ueberhaupt. . . . . S. 40
II. Insbesondere.
Erstes Kapitel. Vom Einflusse der Besteuerung auf die bürgerliche Freiheit. — 47
Zweites Kapitel. Vom Einflusse der Besteuerung auf den Geld-Umlauf im Lande. . . . . — 50
Drittes Kapitel. Vom Einflusse der Besteuerung auf Industrie und Fleiß. — 54
Viertes Kapitel. Vom Einflusse der Besteuerung auf Werthschaffung und Handel. . . . . — 60

Fünfter Abschnitt. Von den Grundlagen eines guten Steuer-Systems.
I. Ueberhaupt. . . . . — 67
II. Insbesondere.
Erstes Kapitel. Von der Gerechtigkeit bei Vertheilung der Steuern. . . . — 87
Zweites Kapitel. Von der Mäßigkeit der Besteuerung. . . . . — 103
Drittes Kapitel. Von der Bestimmtheit der Besteuerung. . . . — 132
Viertes Kapitel. Von der zweckmäßigen Erhebung der Steuern.
I. Ueberhaupt. . . . . — 144
II. Insbesondere.
1. Von der Erhebung der Steuern mittelst Selbst-Verwaltung und der mittelst Verpachtung. . . . . — 153
2. Von der Erhebung der Steuern in Natur und derjenigen in Geld. — 157

Sechster Abschnitt. Von der Methode der Eintheilung der Steuern. . . . . S. 165

Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Arten der Besteuerung. . . . . — 181

Erster Abschnitt. Von der Besteuerung der Person. . . . . — 183

Zweiter Abschnitt. Von der Besteuerung des Vermögens.

I. Ueberhaupt. . . . . — 196

II. Insbesondere.

Erstes Hauptstück. Von der Besteuerung des Stamm-Vermögens.

I. Ueberhaupt. . . . . — 197

II. Insbesondere.

A. Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens.

I. Ueberhaupt. . . . . — 201

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel. Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bei unverändertem Besitzstande.

I. Ueberhaupt. . . . . — 208

II. Insbesondere.

Von der Abzugssteuer. . . — 236

Zweites Kapitel. Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bei verändertem Besitzstande.

I. Ueberhaupt. . . . . — 239

II. Insbesondere.

a. Von der Besteuerung des Stamm-

Vermögens bei dessen Veräußerung und Verpfändung. S. 239
b. Von der Besteuerung des Stammvermögens bei dessen Vererbung. — 247
Drittes Kapitel. Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bald bei unverändertem Besitzstande, bald bei Veränderung desselben. . . . . — 256
B. Von der mittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens durch Besteuerung der Rente.
I. Ueberhaupt. . . . . — 260
II. Insbesondere.
Erstes Kapitel. Von der Besteuerung der Boden-Rente.
I. Ueberhaupt. . . . . — 263
II. Insbesondere.
1. Von der Ermittelung der Boden-Rente und der Entwerfung des Katasters zum Behufe der Besteuerung dieser Rente. . . . — 273
2. Von der Besteuerung der Boden-Rente mittelst der sogenannten Grundsteuer. . . . . — 296
3. Untersuchung der Frage: Ob die Einführung einer Grundrenten-Besteuerung da, wo sie bisher noch nicht Statt gefunden, räthlich? — 315
4. Untersuchung der Frage: Ob eine bereits seit langer Zeit eingeführte Grundrenten-Steuer beizubehalten oder abzuschaffen? . . . . . — 325

5. Schlußbetrachtung über die Besteuerung der Boden-Rente. . . S. 367

Zweites Kapitel. Von der Besteuerung der Arbeits-Rente.

I. Ueberhaupt. . . . . — 370

II. Insbesondere.

1. Von der Besteuerung der Arbeits-Rente mittelst Patente und Lizenzen. . . . . — 378

2. Von der Besteuerung der Arbeits-Rente mittelst der sogenannten Gewerbsteuer. . . . . — 385

Drittes Kapitel. Von der Besteuerung der Kapital-Rente.

I. Ueberhaupt. . . . . — 396

II. Insbesondere.

Von der Besteuerung der Rente von Geld-Kapitalen. . . . . — 405

Zweites Hauptstück. Von der Besteuerung des Einkommens.

I. Ueberhaupt. . . . . — 422

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel. Ueber den Begriff und die verschiedenen Arten des Einkommens.

I. Ueberhaupt. . . . . — 426

II. Insbesondere.

A. Vom Unterschiede zwischen echtem (ursprünglichem) und unechtem (abgeleitetem) Einkommen. . . . . — 427

B. Vom Unterschiede zwischen rohem und reinem Einkommen. . . . — 429

Zweites Kapitel. Von der Besteuerung des roh en Einkommens. . . . S. 430

Drittes Kapitel. Von der Besteuerung des rein en Einkommens.
I. Ueberhaupt. . . . . — 437
II. Insbesondere.
1. Von der Besteuerung des objektiv-reinen Einkommens. . . — 441
2. Von der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.
I. Ueberhaupt. . . . . — 447
II. Insbesondere.
a. Von den Subjekten und Objekten der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens. . . . . — 464
b. Von der Methode der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.
I. Ueberhaupt. . . . . — 491
II. Insbesondere.
1. Von der direkten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.
A. Ueberhaupt. . . . . — 492
B. Insbesondere.
a. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens zum Behufe der direkten Besteuerung desselben.
a. Ueberhaupt. . . . . — 508
b. Insbesondere.
1. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens im Wege der Abschätzung durch Dritte. . . . — 509

2. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens im Wege der Selbstschätzung. . . . . S. 522
3. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens durch Verbindung der Selbstschätzung der Steuerpflichtigen mit der Abschätzung Dritter. . . — 531
b. Von der Vertheilung der direkten Einkommen-Steuer und dem Prinzipe, was dabei zum Grunde zu legen. . . . — 540
c. Von der Einführung der direkten Einkommen-Steuer als einziger Abgabe im Lande. — 554
d. Von der Einführung der direkten Einkommen-Steuer als einziger direkten Abgabe. — 570
2. Von der indirekten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.
I. Ueberhaupt. . . . . — 577
II. Insbesondere.
a. Von der Gebrauchs-Steuer. — 583
b. Von der Verbrauchs-Steuer. — 587
Schlußbetrachtung über das subjektiv-reine Einkommen und dessen Besteuerung. . . . . — 617
Dritte Abtheilung. Von den verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen der Besteuerung.

Vergleichung der vom Verfasser aufgestellten Besteuerungs-Theorie mit den von Anderen auf die Bahn gebrachten Steuer-Systemen.

I. Ueberhaupt. . . . . S. 625

II. Insbesondere.

1. Von der Besteuerung nach dem Merkantil- oder Handels-Systeme. . . . — 627

2. Von der Besteuerung nach dem physiokratischen oder ökonomistischen Systeme. . . . . — 635

3. Von der Besteuerung nach dem Industrie-Systeme des Adam Smith. — 641

4. Von der Besteuerung nach dem Systeme des Grafen v. Soden. — 665

Theorie und Politik

der

Besteuerung.

Einleitung.

Die Lehre von der Besteuerung ist der Zweig der Finanzwissenschaft, welcher sich mit der Staats-Einnahme, jedoch nur in so weit befaßt, als solche durch Steuern beschafft wird; ganz außer den Grenzen ihres Gebietes liegt mithin sowohl die Lehre von derjenigen Staats-Einnahme, welche aus andern Quellen z. B. Domainen, Regalen ꝛc. entspringt, als auch die gesammte Lehre von der Staats-Ausgabe und die vom Staats-Haushalte im Allgemeinen.

Mit der Theorie der Besteuerung, welche zunächst die Erörterung der Natur und des eigentlichen Wesens der öffentlichen Abgaben zum Gegenstande hat, ist die Politik derselben, die Lehre von den Grundsätzen und Regeln, welche von Seiten der Regierung in Bezug auf das Abgabenwesen zu befolgen und zu beobachten sind, so eng verbunden, so innig verwebt, daß eine systemati-

sche Trennung beider Lehren, eine abgesonderte Erörterung derselben nicht wohl Statt finden kann, ohne zugleich bald der Gründlichkeit, bald der Klarheit der Darstellung mehr oder weniger Abbruch zu thun, darum haben auch wir es vorgezogen, Theorie und Politik der Besteuerung mit einander zu verbinden, und beide ungetrennt in dem gegenwärtigen Werke vorzutragen und zu entwickeln.

Unter Steuern sind diejenigen Abgaben zu verstehen, welche die Staats-Regierung Kraft ihres Obereigenthums-Rechts vom Privat-Eigenthume der Staatsgenossen fordert und erhebt zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes, zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs; es sind die gesetzlichen Beiträge vom Vermögen der Einzelnen, welche die Regierung denselben abfordert zur Erreichung der Zwecke des Staates. Alle Steuern sind sonach Abgaben, aber nicht alle Abgaben, welche von der Regierung erhoben werden, sind zugleich Steuern. Um Begriffs-Verwirrung in dieser Hinsicht zu vermeiden, müssen wir gleich Anfangs den Unterschied genau in's Auge fassen, welcher zwischen beiden Statt hat.

In der weiteren Bedeutung des Worts ist Abgabe das Geschlecht, wovon Steuer eine besondere Gattung ist, im engern Sinne aber begreift der Ausdruck Abgabe bloß diejenigen Vermögens-Leistungen in sich, welche auf einem singulären Titel, oder auf besondern Gegenleistungen beruhen, wie z. B Gerichts-

und Verwaltungs-Gebühren, Wege-, Hafen- und Brückengelder ꝛc., während unter Steuern die Beiträge verstanden werden, welche den Staatsgenossen überhaupt oder gewissen Klassen derselben von der Regierung vermöge ihres Hoheits-Rechts abgefordert werden zur Erreichung des Staatszwecks im Allgemeinen. Bloß die öffentlichen Abgaben letzterer Art, die eigentlichen Steuern sind es, deren Natur und Wesen darzustellen und zu erörtern, wir bei Bearbeitung des vorliegenden Werkes uns zur Aufgabe gemacht haben.

Um diese eben so wichtige als schwierige Aufgabe der Finanzlehre gründlich und befriedigend zu lösen, hat es uns vor allem nöthig geschienen, einige allgemeine Fragen zu erörtern, die sich gleich Anfangs einem Jeden darbieten, welcher über den in Rede stehenden Gegenstand Unterricht und Belehrung erwartet, die Fragen nämlich:

1. Ueber Subjekt und Objekt der Besteuerung.
2. Ueber das Recht, Steuern zu erheben und die Pflicht, solche zu entrichten.
3. Ueber die Wirkung der Steuern.
4. Ueber die Grundlagen und Haupt-Bedingungen eines guten Abgaben-Systems, und
5. Ueber die passendste Methode der Eintheilung der öffentlichen Abgaben.

Erst nach vollständiger Erledigung dieser allgemeinen Punkte haben wir geglaubt, zur Erörterung der einzelnen Besteuerungs-Arten übergehen zu dürfen, und zur nähern Prüfung der staatswirthschaftlichen Systeme, welche in dieser Hinsicht auf die Bahn gebracht worden.

Unser Werk zerfällt hiernach in drei Haupt-Abtheilungen, wovon die erste der Besteuerung im Allgemeinen, die zweite den einzelnen Arten der Besteuerung, die dritte den verschiedenen Systemen derselben gewidmet ist.

Erste Abtheilung.

Von der Besteuerung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den Subjekten der Besteuerung

I. Ueberhaupt.

Als Subjekt der Besteuerung ist jeder Staatsgenosse zu betrachten, welcher steuerbares Eigenthum besitzt, was von der Landes-Regierung geschützt wird. Unter Staatsgenossen aber in Bezug auf Besteuerung sind nicht bloß die Staats-Angehörigen und Diejenigen zu verstehen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande haben, sondern auch Solche, deren Habe aus irgend einem andern Grunde, z. B. wenn sie durch das Land reisen, der Staatsgewalt, mithin dem Obereigenthume des Staates, unterworfen ist.

II. Insbesondere.

1. Von den Staatsbürgern als Subjekten der Besteuerung.

Steuerpflichtig sind, wie Behr (Lehre v. d. Wirthschaft d. Staats S. 90) mit Recht behauptet, sämmtliche vom Staate anerkannte und darum von ihm zu schützende, mit einem stehenden (Grund- oder Kapital-) Vermögen versehene Personen-Gemeinheiten (z. B. Stadt- und Dorf-Gemeinden, religiöse wie politische Gesellschaften und Korporationen) eben so gut wie alle

den Schutz des Staates unmittelbar für sich ansprechende Individuen ohne Unterschied des Standes, und steuerpflichtig sind alle diese Subjekte von ihrer ganzen Habe, bestehe solche in Gütern oder Ertrag gewährenden Rechten, in Geld oder Gewerbsgerechtsamen, kurz, von ihrem Vermögen im ganzen Umfange des Worts. — Nur gegen ganz Arme und gegen Solche, welche durchaus mehr nicht als ihren absoluten Lebensbedarf zu erarbeiten vermögen, kann sehr begreiflich das Steuerrecht nicht geltend gemacht werden.

Nicht die Wohlhabenden allein also, auch die Minder-Vermögenden, ja selbst Die, welche ihre Arbeits-Kräfte Anderen gegen Lohn überlassen, sind zur Klasse der Steuer-Subjekte zu zählen. Mit Unrecht nennt Lüder jede Besteuerung der Lohn-Arbeiter thöricht und verderblich. Diese Arbeiter müssen freilich jede Abgabe, welche ihnen auferlegt wird, von dem Lohne bezahlen, den sie von ihrem Herrn empfangen, wenn aber dieser Lohn so beträchtlich ist, daß er ihnen ein gutes Auskommen gewährt, warum sollte ein mäßiger Abzug davon ungerecht und für den Bezahler drückend seyn? Verderblich werden dergleichen Abgaben nur, wenn sie übermäßig hoch sind, und wenn dabei nicht gehörige Rücksicht genommen wird auf das Einkommen der Arbeiter.

Der Grundsatz, die Steuern für allgemeine Staatszwecke müssen von sämmtlichen Staatsgenossen aufgebracht werden, leidet nach Kremer (Darstellung d. Steuerwesens) so wenig eine Ausnahme, daß nicht ein-

mal die physische Person des Regenten davon ausgenommen werden darf. Es unterscheidet nämlich dieser Schriftsteller den Regenten als lebendes Symbol der Staatsgewalt von der physischen Person Dessen oder Derer, durch deren Daseyn dieses Symbol entweder personifizirt oder repräsentirt ist, jenes in Monarchien, dieses in Republiken. Der Regent als solcher, sagt Kremer, kann nicht zu Steuern verpflichtet seyn, weil er der Berechtigte ist, er genießt nicht seinen Schutz, da er nicht um sein selbstwillen vorhanden ist, sondern er ertheilt ihn an die Gesammtheit der Unterthanen. Aber die physischen Personen, welche die Depositare dieser Würde sind, werden ebenfalls durch dieselbe geschützt, haben ihre eigenen Bedürfnisse und können sich deshalb dem Beitrage zu den Staatslasten nicht entziehen.

Mit dem Regenten stehen die Staatsbeamten in gleicher Kategorie. Daß sie von ihrem sonstigen Vermögen gleich allen übrigen Staatsgenossen steuern müssen, unterliegt keinem Zweifel, aber auch rücksichtlich ihrer Person und ihres Dienst-Einkommens können sie wegen der in ihrer Person vorhandenen Duplizität nicht von der Beisteuer entbunden werden, es wäre dann, daß die Zusicherung der Steuerfreiheit selbst einen Theil ihrer Besoldung ausmachte. Denn, wenn gleich sie als Delegirte des Regenten nicht in dem Verhältnisse wie Unterthanen zum Staate stehen, so leben sie doch sonst für ihre Person im Staate, genießen dessen Vorsorge gleich allen übrigen Unterthanen und beziehen ihren Gehalt als den Ertrag ihrer Kraftäußerung und Arbeit im Staate,

weshalb sie davon auch, wie jeder andere Unterthan von seinem Einkommen, ihren Beitrag zur Steuer abzugeben schuldig und verpflichtet sind.

2. Von den Fremden als Subjekten der Besteuerung.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch Fremde, in so weit sie Theil nehmen an den Wohlthaten, welche die Schutz-Anstalten des Staates gewähren, steuerpflichtig sind nach Maaßgabe ihres Antheils an jenen Wohlthaten, denn sie sind in dieser Beziehung als wirkliche Genossen des Staates zu betrachten und als solche den nämlichen öffentlichen Abgaben unterworfen, welche die Inländer zu entrichten haben. Wie gerecht aber eine solche Gleichstellung der Fremden mit den Inländern erscheinen muß, eben so ungerecht erscheint jede Abweichung von dieser Regel zu deren Nachtheile. Dennoch begnügen sich fortwährend manche Regierungen damit nicht, die Fremden gleich den Inländern zu besteuern, sondern glauben vielmehr, ihnen noch besondere Abgaben auflegen zu dürfen lediglich in Bezug auf ihre Eigenschaft als Fremde.

Ein vorzüglich in unsern Tagen sehr beliebt gewordenes Mittel, die Fremden als solche zu besteuern, ist der Transito oder Durchgangs-Zoll. Einleuchtend ist es, daß Abgaben, welche der Staat für den bloßen Durchgang ausländischer Waaren durch sein Gebiet erhebt, stets und immer von Fremden bezahlt werden; es ist daher auch der Ort hier, zu untersuchen,

was das Recht fordere und was die Staats-Klugheit rathe in dieser Beziehung?

Die Rechtlichkeit der Auflagen auf den Transito-Handel, sagt Soden, die Erhebung einer Steuer von fremden Nationen, möchte sich überhaupt, den Kriegszustand ausgenommen, schwer darthun lassen. Die höhere Philosophie dürfte wohl behaupten, der Transito-Handel sey es vorzüglich, der das große weltbürgerliche Familien-Band unterhalte, allen Nationen gewähre er gleiche Vortheile, alle Nationen seyen dabei betheiligt, ihn zu entfesseln, den freien gegenseitigen Tausch der Genußmittel zu begünstigen.

So viel scheint klar zu seyn, urtheilt Jakob (Staatsfinanzwissenschaft § 1184), daß andere Staaten einem zwischen ihnen liegenden Staate nie das Recht zugestehen können, ihren Verkehr mit einander dadurch unmöglich zu machen, daß er ihnen die Erlaubniß des Durchgangs durch sein Gebiet verweigert. Denn Handel und Verkehr mit andern Völkern zu treiben, ist ein Hauptmittel, um die rechtmäßigen und allgemein wünschenswerthen Zwecke der Nationen zu befördern, die Staaten können daher unmöglich irgend Jemandem ein Recht einräumen, sie dieses Mittels willkührlich zu berauben. Eine Macht, welche dem Verkehre der übrigen Staaten unter einander ein solches Hinderniß entgegensetzen wollte, würde mit Recht von den übrigen Völkern als eine feindselige Macht angesehen werden, welche sie durch Krieg nöthigen könnten, ihre feindselige Gesinnung aufzugeben, oder die sie zur Nachgiebigkeit zwingen, oder, wenn sie ihr

Prinzip nicht fahren ließe, vernichten und ausrotten könnten. Ist nun dies auf Wahrheit gegründet, dann wird auch jede willkührliche Erschwerung des Völker-Verkehrs als ein feindseliger Angriff auf andere Völker, die dadurch leiden, angesehen werden müssen. Eine solche Erschwerung würde es aber unstreitig seyn, wenn ein Staat den Durchgang von Fremden, ihrer Fuhrwerke und Waaren mit so hohen Durchgangszöllen belegen wollte, daß diese Zölle einem Verbote des Verkehrs nahe oder ihm gleich kämen. Deshalb können die Staaten einem andern Staate unmöglich verstatten, die Personen und das Eigenthum ihrer Unterthanen willkührlich mit Transito-Abgaben zu belasten, und eine solche willkührliche Belastung kann nicht anders denn als ein wahrer Friedensbruch unter zivilisirten Nationen angesehen und betrachtet werden.

Wo Völker mit einander in einer rechtlichen Gemeinschaft sich befinden, fügt Jakob (a. a. O. § 1186) hinzu, da muß das Prinzip gelten: daß jedes Verfahren eines Staates gegen andere rechtswidrig sey, welches, wenn es allgemein befolgt würde, den Verkehr der Völker unter einander zerstören, und sie um die wesentlichsten ihrer Zwecke bringen würde. Nach diesem Prinzipe kann es daher auch nicht für Recht erkannt werden, wenn ein Staat, welcher dem andern zum Durchgange beim Verkehre mit anderen Ländern dient, diesen Durchgang benutzen wollte, um deren Personen und Eigenthum nach Willkühr mit hohen Abgaben zu belegen. Wäre ein solches System allgemein angenommen (und

es muß allgemein angenommen werden können, wenn es unter den Rechtsbegriff passen soll), so würde eine Zerstörung des Handels und Wandels und alles Verkehrs unter den Völkern daraus folgen. Denn, wenn jeder Staat die durchgehenden Waaren und Personen mit hohen Steuern belegen wollte, so würden in einem Reiche, wo zehn und mehr Gebiete berührt werden müssen, ehe man an das Land kommen kann, wohin man will, die Durchgangssteuern sich wie ein Schneeball häufen und bald so unerschwinglich werden, daß aller Verkehr aufhören müßte. Ein in seinen Folgen die Staatszwecke zerstörendes Prinzip muß aber nothwendig ungerecht und verwerflich seyn.

Derselben Ansicht wie Jakob huldigt auch Hartleben. Das Durchziehen durch ein Land, sagt derselbe (Geschäftslexikon. Art. Durchfuhr oder Transit) wird bei wilden Völkern aus Scheu und Furcht gar nicht gestattet, daher konnte man z. B. noch nicht in das Innere von Afrika dringen. Bei Barbaren geht es eher an, man ist jedoch großen Räubereien und beständigen Loskaufungen ausgesetzt. Auch in Deutschland war es noch so während des Mittelalters. Die Burgbesitzer lauerten auf ihren Bergen oder in Wäldern auf durchziehende Handelsleute, um sie zu berauben. Als der Landfriede eintrat, setzten gedachte Burgbesitzer auf die Grenzen ihrer Gebiete Schrankbäume, und ließen sich somit den Durchzug abkaufen. Dies ahmten in der Folge auch die Fürsten nach. In der Art entstanden die Durchfuhr- oder Transitzölle. Auf den Reichstagen wurden viele

Klagen dagegen geführt, da sie den Handel erschwerten, weshalb man verschiedene Milderungen derselben vorkehrte. Unterdessen bestehen sie gegenwärtig noch überall und zwar ohne allen zureichenden Grund, den man doch nicht in dem bloßen Vortheile für die Staatskasse oder die Chatoulle des Regenten suchen kann. Die Menschenrechte und die allgemeine Gastfreundschaft möchten gebieterisch fordern, daß man den Menschen und ihren Waaren die Durchfuhr frei gestatte, denn warum sie hindern? Auch streitet es selbst gegen die Politik, sie zu hemmen oder zu erschweren. Durch Handel und Wandel erhöht sich das Leben, der Binnen-Verkehr eines jeden Landes, somit auch der allgemeine Wohlstand, der höhern Werth hat als die reichgefüllte Staatskasse. Der Durchfuhr durch das Land Hindernisse in den Weg legen, ist dem Verfahren eines Gastwirths ähnlich, welcher den Gästen stets seine Thüre verschließt; dieselbe ganz frei lassen, den Transitzoll ganz aufheben, möchte also hier der reine Staats-Grundsatz seyn, wie er auch in der baierschen Ständeversammlung von 1822 mehrseitig in dieser Art besprochen aber noch nicht festgestellt worden.

Durchgangs-Zölle sind Raub-Zölle, sagt Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate B. V. S. 440), und doch ist es in Deutschland fast dahin gekommen, daß man auf einen jeden Grenzpfahl setzen könnte: Inhospitabilis Caucasus. Schiffbare Flüsse, welche ein Land von dem andern scheiden oder welche ihren Weg zum Meere durch mehrere Länder nehmen, Straßen, welche durch ein Land in ein anderes führen, sind oder

sollten von Rechtswegen das Gemeingut aller bei der Benutzung dieser Flüsse und Straßen betheiligten Nationen seyn. Dürfte sich irgend eine Nation einen Theil des Erdbodens so zueignen, daß sie den Verkehr unter den übrigen Nationen hemmte oder unterbräche? Waaren, die durch das Land geführt werden, sind deswegen nicht Bestandtheile des Nationalvermögens. — Die räuberische Natur dieser Zölle offenbart sich auch dadurch, daß es an einem Maaßstabe für die Besteuerung der Durchfuhr gänzlich gebricht. Man nimmt, so viel man nehmen kann, ohne die Straßen zu veröden. Man nimmt zuweilen noch mehr, in der Hoffnung, sich durch den Absatz der inländischen Produkte im Auslande zu entschädigen. Die Geschichte des deutschen Zollwesens, auch die neueste, enthält Thatsachen, welche, wie ich zu unserer Ehre hoffe, die Nachwelt nicht glauben wird.

So viel von der Rechtlichkeit der Transit-Zölle, wir haben nun noch zu prüfen, was die Staatsklugheit rathe in ihrer Beziehung? Irgend ein volkswirthschaftlicher Zweck ist bei dieser Art von Besteuerung gar nicht denkbar, sie kann daher auch nur in Betracht kommen in finanzieller Beziehung. Es beabsichtigt nämlich die Regierung durch Einführung solcher Zölle, von dem Auslande eine Abgabe zu erzwingen, der diese sich nicht wohl entziehen können. Dergleichen Abgaben aber können, wenn sie zu hoch und ohne gehörige Berücksichtigung der Orts-Verhältnisse angelegt sind, dem Zwischenhandel wie dem Speditions-Geschäfte des Volks in hohem Grade nachtheilig und

verderblich werden. Die Finanzwirthschaft, bemerkt Soden in dieser Hinsicht, hat sich als Prinzip einzig an die Idee des Nehmens gehalten, da, wo für den Augenblick zu nehmen ist, nirgend aber mehr als hier gleicht ihr System der Fabel der Henne mit den goldenen Eiern. Jede Beschwerung des Durchfuhrhandels widerspricht geradezu den Gesetzen der Nationalökonomie. Die Hemmung dieses Handels durch Impoſten kann nur die Folge haben, daß die fremden Nationen, so weit die Erhöhung der Frachtkosten es nur immer gestattet, den impoſtirenden Staat zu umgehen suchen, also neben Vernichtung der Vortheile der Durchfuhr auch den Impoſt vernichten. Selbſt beim Wasser-Transporte, noch mehr aber beim Land-Transporte wird jeder Schritt des freien Verkehrs von Segen triefen, und auf zahlloſen Wegen, unter zahlloſen Formen, Stoff zur Arbeit und Lohn derselben im Lande erzeugen. Wenn z. B. Großbritannien seine Erzeugniſſe durch ganz Deutschland Italien zuführt, sind es dann nicht die Britten, die Italiener, welche den Lohn bezahlen, den dieser Transport den Deutschen gewährt?

Nicht unbedeutend sind die Vortheile, welche der bloße Durchfuhr-Handel einem Lande gewährt. Es bringt derselbe Gewinn: 1. den Kaufleuten, welche die Förderung der Waaren durch's Land übernehmen, 2. Denjenigen, welche im Lande mit der Durchfuhr mittelbar oder unmittelbar beschäftigt sind, als Fuhrleuten, Schiffern, Wirthen ꝛc. 3. den Ur- und industriellen Produzenten, deren Erzeugniſſe dabei verzehrt oder gebraucht

werden. — Einen je weiteren Raum die Waaren durchziehen, desto mehr Vortheil gewährt dieser Handel dem Lande. Auch hat derselbe öfters eine Verstärkung des Waaren-Absatzes in's Ausland zur natürlichen Folge, indem die Durchfahrenden nicht allein Gelegenheit geben, Landes-Erzeugnisse bequem und wohlfeil weiter zu schaffen, sondern auch dem Auslande diese Erzeugnisse kennen lehren und in Erfahrung bringen, welche von denselben nach andern Ländern mit Nutzen verführt werden können. Je lebhafter das Transito-Geschäft betrieben wird, desto umfassender wirkt dasselbe auf die Werthschaffung und die Betriebsamkeit des Volks zurück. Von den Summen, welche beim Transporte zu Land und zu Wasser verzehrt und verbraucht werden, nährt sich das fabrizirende Gewerbe; Tropfenweise, durch hunderterlei Röhren saugt es den erquickenden Thau, der immerwährend träufelt, und jede Thätigkeit, von der kleinlichsten bis zur größten, allmählich unterhält und belebt. Dieser ameisenartige, nie stockende, Verkehr ist öfters für die Einzelnen wie für das Ganze bei weitem zuträglicher, als wenn mit Einem Male großer Gewinn im Handel und eben so schnell große Stockung erfolgt.

Es sollten demnach billigerweise die von den Fremden für den Durchgang ihrer Waaren durch das Land zu erhebenden Gebühren nie die Natur eigentlicher Steuern annehmen, sondern immer nur als Abgaben betrachtet werden, welche der Staat als Ersatz der Kosten, die theils die Errichtung theils die Unterhaltung gewisser öffentlicher Anstalten, wie z. B. Kunststraßen,

Brücken, Häfen, Kanäle ꝛc. veranlaßt, von Denen zu fordern berechtigt ist, welche sich dieser besonderen Anstalten zu ihrem Vortheile bedienen. Wenn daher von jeder Schiffstonnenlast oder von jeder Pferdelast ein Durchgangszoll erhoben wird, der den Vortheilen, welche der Durchgang durch unsern Staat den fremden Gütern gewährt, angemessen und nach der Zahl der Meilen oder nach dem Verhältnisse der Unterhaltungskosten der Wege, Kanäle ꝛc. bestimmt ist. dann ist gegen eine solche Auflage rechtlicher Weise durchaus nichts einzuwenden; denn kein Fremder kann verlangen, daß der Staat ihm umsonst dienen solle. Nie haben wohl Fremde es unbillig gefunden, dergleichen Abgaben zu entrichten, und wären dieselben auch sehr hoch angesetzt, so dürften sie sich denonch nicht beschweren, in so fern diese Abgaben zugleich die Staats-Angehörigen träfen, denn jede Regierung hat das Recht, die öffentlichen Anstalten im Lande nach eigenem Ermessen einzurichten. Stets und immer aber muß eine solche Auflage dem Begriffe einer Kosten-Entschädigung anzupassen seyn, soll sie nicht geradezu als Verletzung des Völkerrechts sich ankündigen und als eine Ungerechtigkeit gegen das Ausland.

Zweiter Abschnitt.

Von den Objekten der Besteuerung.

Als Objekt oder Gegenstand der Besteuerung ist einzig und allein das Vermögen der Staats-Genossen zu betrachten, aber nicht jegliches Vermögen derselben ist steuerbar, sondern nur solches, was innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes befindlich ist; denn nur dieses kann vom Staate geschützt werden; wo aber kein Schutz möglich, da ist auch kein Recht denkbar zur Besteuerung für Gewährung des Schutzes.

Unter Vermögen ist übrigens alles zu verstehen, was von Jemandem ausschließlich besessen werden kann. Dasselbe ist entweder persönlich oder sachlich. Zu jenem gehören die Naturgaben des Menschen, seine angeborenen und erworbenen Kräfte und Fähigkeiten, so wie auch alle wissenschaftliche, künstlerische und mechanische Fertigkeiten, die sich Jemand zu eigen gemacht hat. Zu diesem sind alle außer dem Menschen vorhandene Dinge zu rechnen, welche derselbe besitzt und worüber er als ihm eigenthümlich verfügen kann.

Von den zwei erwähnten Gattungen des Vermögens ist indeß als steuerbar zu betrachten bloß die eine, welche das sachliche Vermögen in sich begreift, die Dinge nämlich, welche außer dem Menschen vorhanden

und dergestalt in seiner Gewalt befindlich sind, daß er darüber verfügen und seine Steuer-Obliegenheit daraus erfüllen kann, die aber selbst keine Persönlichkeit haben, mit einem Worte die Sachen, welche dem Steuerpflichtigen zugehören.

Schon im Worte abgeben ist, wie im Hermes (Nr. IV.) richtig bemerkt wird, enthalten, daß die Steuern nur das sachliche Vermögen, nicht die Person angehen, da diese weder ganz noch theilweise abgegeben werden kann. Leistungen, zu deren Verrichtung die Staatsbürger persönlich verpflichtet sind, Dienste aller Art, gehören somit auch nicht zur Kategorie der Steuern. Daß die Abgabenpflichtigkeit keine persönliche, an die Person gebundene sey, erhellt schon daraus, daß keine Verpflichtung zum Unmöglichen obwalten kann. Wer nichts Sachliches hat, kann auch nichts abgeben. Die Abgabenpflicht tritt also erst in die Wirklichkeit, wenn das physische Vermögen dazu vorhanden ist.

Das steuerbare Vermögen der Staatsgenossen ist zweifacher Art: Stamm-Vermögen (Kapitalstock) und Einkommen. Unter Stamm-Vermögen oder Kapitalstock sind alle im Privat-Eigenthume befindlichen Kräfte zu verstehen, aus deren Anwendung oder Benutzung werthvolle Dinge irgend einer Art, (Güter, Genußmittel) hervorgehen. Unter Einkommen werden die Güter oder Genußmittel verstanden, welche aus der Anwendung jener, den Kapitalstock oder das Stamm-Vermögen bildenden, Kräfte hervorgegangen sind.

Beide gedachte Gattungen des Vermögens sind fähig, als Gegenstand der Besteuerung gebraucht und benützt zu werden, es fragt sich nur, welcher von beiden, ob das Stamm-Vermögen (der Kapitalstock) oder ob das Einkommen, und rücksichtlich des ersteren, ob der Kapitalstock selbst, oder dessen reiner Ertrag, die Rente, bei der Besteuerung zum Grunde zu legen, am rathsamsten sey? Mit sorgfältiger Prüfung und Erörterung dieser Frage hat sich ganz vorzüglich die Besteuerungs-Theorie zu befassen, denn von der richtigen oder fehlerhaften Lösung derselben hängt allenthalben mehr oder weniger die Güte oder Mangelhaftigkeit des Steuersystems ab, was im Lande angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte zur Erhebung und der Pflicht zur Entrichtung der Steuern.

Soll die Befugniß der Staatsregierung zur Erhebung von Steuern näher geprüft und erörtert werden, dann bietet sich vor allem die Frage zur Beantwortung dar: Ist die Steuer mehr Sache des Staatsrechts oder mehr Sache der Nationalökonomie? mit andern Worten: Gebührt jenem oder dieser die Hauptstimme bei Feststellung der öffentlichen Abgaben? Um diese Frage richtig zu lösen, muß zwischen der sittlichen Verpflichtung zur Steuer und zwischen dem Grunde der Möglichkeit ihrer Entrichtung unterschieden werden. Die Steuer-Pflicht ist Sache des Rechts und von der Nationalökonomie unabhängig, der Steuer-Grund aber beruht auf der Leistungs-Fähigkeit, deren Beurtheilung lediglich in's Gebiet der Nationalökonomie gehört. Die Abgabenpflicht tritt erst in die Wirklichkeit, wenn das physische Vermögen in die Wirklichkeit getreten ist. Wer kein solches Vermögen besitzt, ist rechtlich abgabenfrei. Beide Wissenschaften also, das Staatsrecht und die Nationalökonomie vereint, müssen die Normen abgeben zur Bestimmung des Umfangs der Besteuerung.

Bei Adam Smith findet man die Ansicht, daß

die Abgabe in rechtlicher Hinsicht ein Tribut für die Vortheile sey, welche die öffentliche Gewalt den Bürgern leiste, und daß aus diesem Grunde die Abgabe von Rechtswegen in Verhältniß stehen müsse zu den besondern Vortheilen, die jeder Bürger bezieht. Da nun die Wohlhabenden mehr Vortheile von der öffentlichen Ordnung haben als die Unbemittelten, so sey es gerecht, daß die Einkünfte, welche man in und durch den Staat genieße, den Maaßstab lieferen für die Abgaben.

Nicht ohne Grund wird die Richtigkeit dieser Ansicht von Schön (Grundsätze d. Finanz S. 61) bestritten. Es ist nicht einzusehen, sagt derselbe, daß so geistreiche Schriftsteller, wie Krehl und Sismondi auf jenes Raisonnement Adam Smith's schwören konnten. Beim ersten Blicke zeigt sich dessen Oberflächlichkeit und Unwahrheit. Ein brittischer Kapitalist würde sich schwer überreden lassen, daß er die meisten Vortheile vom Staate ziehe, und vielleicht auf die Armen deuten, denen das Land jährlich an sieben Millionen Pfd. Sterl. Unterstützung zahlt. Ein amerikanischer Gentleman würde auf alle Vortheile verzichten, die er von der Regierung bezieht, und vorschlagen, ohne Regierung einen Versuch zu machen. Ein Franzose würde sich in Deklamationen gegen eine rechtliche Ordnung der Dinge ergießen, die dem Einen mehr Vortheile gewährt als dem Andern, und von dieser Seite den höhern Tribut der Reichen verwerfen. Gewiß läßt sich die Gerechtigkeit in keinen Dingen, also auch nicht in den Steuersachen, auf den bloßen Nutzen gründen. Wäre es nicht in der Vernunft, in der Na-

tur der Sache gegründet, daß die Abgabe sich nach der Fähigkeit zu geben richten müsse, so würde diese so gebräuchliche Ableitung gar nicht bestehen können. So aber sagt Jedem ein dunkles Etwas, daß die Sache richtig sey, und man überredet sich, daß es auch die Gründe sind. Man erkennt, daß die Steuern und die Staats-Vortheile wirklich durch die Natur der Sache in einem gewissen Verhältnisse stehen müssen und man gestattet sofort den Schluß, daß die höheren Vortheile der Rechtsgrund der höheren Abgabe seyn sollen. Krönke, Kremer und Andere gehen gar so weit, das Steuermaaß in die vom Staate geleisteten besonderen Vortheile zu setzen! Danken wir aber Gott, daß die Menschen sich wenigstens auf die angegebene Weise von der natürlichen Verbindlichkeit der Reichen zu höheren Abgaben überzeugen, sonst könnten wir es noch erleben, daß die Reichen nach dem Vorschlage Seeger's (Versuch üb. d. vorzüglichste Abgabensystem,) für ihre höheren Abgaben und nur für diese höhere Gerechtsame und Antheile an der Herrschaft begehren, und das blanke Metall zu der gestaltenden Substanz des gesammten Staatswesens erheben. Die liberale Schule Frankreichs ging lange darauf los. —

Wie jeglicher Verein, so hat auch der Staats-Verein zu seiner Erhaltung und Fortdauer einen Kosten-Aufwand nöthig, der von den Genossen des Vereins bestritten werden muß. „Sterben und Abgaben entrichten," „sagt Franklin," „muß man überall." Die öffentlichen Abgaben sind nicht Tribut, welchen die Staatsge-

nossen der Regierung zu entrichten haben, sondern vielmehr billige Beiträge zu dem gemeinschaftlichen Aufwande der großen Gesellschaft, deren Glieder sie sind. Dieser Aufwand ist für alle Klassen der Bürger nützlich, daher sind auch Alle verbunden, zu dessen Bestreitung beizutragen nach Maaßgabe ihrer Kräfte. Die Gesammtmasse dieser Beiträge ist ein Theil des National-Vermögens, welchen das Gesetz zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes bestimmt hat.

Es knüpft sich das Besteuerungs-Recht der Regierung unmittelbar an den Zweck, an die Bestimmung derselben, durch den öffentlichen Willen, d. h. durch die Gesetze, die gesellschaftliche Ordnung zu begründen und aufrecht zu erhalten. Keine Regierung, sagt Friedrich II, kann der Steuern entbehren, sie sey republikanisch oder monarchisch, ihr Bedürfniß wird durch die Form der Regierung nicht geändert. Die Obrigkeit, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten belastet, muß zu leben haben, die Richter müssen bezahlt werden, damit sie nicht in die Versuchung gerathen, aus Recht Unrecht zu machen; der Soldat will unterhalten seyn, wenn er nicht Gewaltthat verüben soll, und eben so müssen Diejenigen, welche die Finanzen zu behandeln haben, gut bezahlt werden, damit die Noth sie nicht zwinge, das öffentliche Einkommen mit Untreue zu verwalten. Dies alles muß freilich vom Volke erhoben werden, aber die große Kunst besteht darin, es so zu erheben, daß sich die Bürger dadurch nicht gedrückt fühlen.

Wir stellen eine unsinnige Forderung auf, sagt

Lüder (Ueb. Nationalinduſtrie u. Staatswirthſch. B. 3. S. 504), wollen wir im Staate leben und nichts für die allgemeinen Bedürfniſſe hergeben; wir wollen dann den Zweck ohne die Mittel. Die Herrſcher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, verſagen wir ihnen die Mittel, ſie können ihren hohen Beruf nur zum Theil erfüllen, bewilligt die Nation nur einen Theil der erforderlichen Koſten. So gewiß es iſt, daß das Vaterland für die Bürger nichts thun kann, thun die Bürger nichts für das Vaterland, ſo gewiß iſt es auch, daß der Staat um ſo weniger um die Bürger ſich bekümmern, alſo um ſo mehr die Bürger ſich ſelbſt überlaſſen muß, je weniger von dem Einkommen der Unterthanen der Landeskaſſe zufließt. Eben die Urſachen, welche die Mittel des Erwerbs vermehren, welche den Fleiß beleben, welche den Produkten Auswege eröffnen, waren und ſind es auch, welche dem Staate neue Bedürfniſſe ſchaffen, und ihn zur Einforderung größerer Beiträge von ſeinen Mitgliegern nöthigen. — Abgaben und mit unſerm Wohlſtande und unſerer Kultur ſteigende Abgaben ſind unvermeidlich. Unſere Herrſcher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, ohne Abgaben einzuheben, und das Volk, das ſich weigerte, Abgaben zu entrichten, würde den Staat auflöſen. Es iſt alſo Pflicht der Herrſcher, Abgaben zu erheben und Pflicht der Unterthanen, ſie zu entrichten.

Wie verſchieden aber die Anſichten der Staatsgelehrten über den Zweck des Staats waren, eben ſo verſchieden mußten auch ihre Anſichten ſeyn über den Grund des Beſteuerungs-Rechts des Staates

und über den Grund der Steuerpflicht der Staatsgenossen. Bald wird derselbe daher von ihnen in den Schutz des Staates gelegt, den die Bürger zur Erreichung ihrer Zwecke genießen, bald in den Genuß der Staats-Anstalten, so daß der Maaßstab für die zulässige Größe der Steuern in der Höhe dieses Genusses gesucht wird. — Graf Soden, der den Staatszweck in das Streben nach Wohlstand und Genußvollkommenheit legt, findet den Grund der Steuer-Pflicht in diesem Wohlstande und in diesem Genusse selbst, dessen Größe zugleich den Maaßstab für die Größe der Steuern bilde. Es dürfte indeß, wie Malchus mit Recht bemerkt, diese Meinungs-Verschiedenheit zuletzt auf einen ganz müssigen Wortstreit hinauslaufen, der zu keinem praktischen Resultate führt, weil, es mag der Genuß der Staats-Anstalten oder die Erstrebung von Wohlstand und von größerer Genußvollkommenheit als Zweck des Staatsvereins betrachtet werden, der erstere wie der letztere immer nur unter der Garantie des Staates möglich ist.

Nach Malchus ist das Recht der höchsten Staatsgewalt zur Einforderung von Abgaben in ihrer Pflicht zur Anordnung, Unterhaltung und Vervollkommnung aller Anstalten begründet, durch deren Vorhandenseyn die Möglichkeit einer vollständigen Erreichung der wesentlichen Zwecke des Staatsvereins bedingt ist; die Pflicht der Staatsgenossen aber zu ihrer Entrichtung ist begründet in ihrer Theilnahme an dem Staatsvereine als einer Verbindung zur Erstrebung gemeinsa-

mer Zwecke, aus welcher die Pflicht aller seiner Mitglieder zum verhältnißmäßigen Beitrage zu dem Aufwande folgt, der für die Begründung und Erhaltung der Institute und Anstalten, durch welche seine Wirksamkeit bedingt ist, erforderlich seyn kann, und in dem Gebrauche und Genusse dieser Anstalten. Es ist diese Pflicht eine unbedingte, ohne andere Modifikationen als diejenigen, welche sich aus der Natur und aus der Bestimmung dieser Anstalten ableiten, in wie fern sie nämlich für die Erreichung solcher Zwecke, welche Zwecke aller Staatsgenossen sind, oder aber nur für die Erreichung besonderer Zwecke einzelner Klassen oder Mitglieder des Staatsvereins, die daher auch allein nur zur Beschaffung der für deren Begründung und Erhaltung erforderlichen Mittel verpflichtet seyn können.

Dem gedachten Schriftsteller zufolge gehört die Erörterung der Frage über den Grund jenes Rechts der höchsten Staatsgewalt, so wie über den Grund der diesem Rechte gegenüber stehenden Pflicht der Staatsgenossen durchaus nicht zu den Aufgaben der Finanzwissenschaft. Für sie besteht nach ihm Beides als etwas Gegebenes, ohne eine andere Beschränkung bei Ausübung des ersteren, als daß durch dieselbe die Gerechtigkeit, welche der Staat jedem Einzelnen schuldig ist, nicht verletzt, und daß dadurch die Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr beschränkt werden, als für die Erreichung des allgemeinen Zwecks nothwendig ist. Zugleich erheischt das Interesse Aller, daß die Quellen von öffentlichem Einkommen möglichst geschont werden, weil

eine Gefährdung ihrer Nachhaltigkeit zugleich die Möglichkeit der fortwährenden Erfüllung der Staatszwecke gefährden würde.

Gründlich hat Kremer (a. a. O.) das Recht der Besteuerung abzuleiten versucht aus der der Regierung obliegenden Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung aller derjenigen Anstalten, welche der Zweck des Staats erheischt; den Zweck des Staates aber setzt er in die möglichste Beförderung der eigenen freien Thätigkeit seiner Bewohner zur Steigerung der menschlichen Kultur, mithin auch zur Erzielung aller der Mittel, welche dazu dienlich sind. Es ist daher nach ihm das Besteuerungsrecht ein wesentlicher Ausfluß der Regierungs-Gewalt und kann nur dem Staatsoberhaupte zustehen. Diesem Rechte entspricht die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Steuer-Entrichtung, die aber keine uneingeschränkte und willkührliche seyn kann, weil es überhaupt kein willkührliches Recht auf Leistungen gibt. Da die vom Staate zu errichtenden und zu unterhaltenden Anstalten entweder unmittelbar den Fortbestand des Ganzen, also mittelbar sämmtliche Staatsgenossen, angehen, oder zunächst nur zum Besten einzelner Klassen derselben dienen, und in diesem Falle entweder Allen oder nur Einigen zu gut kommen, so muß auch die Verpflichtung zum Beitrage für die betreffenden Anstalten entweder allen Staatsgenossen oder nur einigen obliegen. Alle Glieder des Staates, welche zum Staats-Oberhaupte in irgend einer Art von Unterthans-Verhältnisse stehen, sind demnach zur Erhaltung der wesentlichen Staats-Anstalten Steuern

zu entrichten schuldig, zur Erhaltung der außerordentlichen aber nur Diejenigen, welche daran Theil nehmen. Diese letzteren bei Seite gesetzt ist also die Steuerpflicht eine ganz allgemeine, von der Bürgerpflicht unzertrennbare, so daß rechtlicher Weise keine Steuer-Befreiung, d. h. keine Aufhebung jener Verpflichtung bestehen kann, wenn gleich die Erlassung eines bestimmten Steuerbetrags als Kompensation zulässig seyn mag.

Wenn der Staat, urtheilt Jakob (a. a. O. § 481), eine zur Erreichung der wesentlichen Zwecke der Menschen nothwendige Anstalt ist, dann muß es auch Pflicht seyn, zu wollen, daß derselbe sich in den Besitz aller derjenigen Mittel setze, ohne welche er seine Zwecke nicht erfüllen kann. Nun muß aber der Staat durchaus ein gewisses Einkommen haben, oder über ein bestimmtes Vermögen gebieten können, wenn er die Pflichten, die ihm obliegen, erfüllen soll; also muß es auch allgemeiner Wille seyn, daß ihm dieses Vermögen oder ein so großes Einkommen, als zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist, gesichert werde. Ist daher eine Staatsmacht geschaffen und in dieser das Recht und die Pflicht begründet, die Staatszwecke zu realisiren, dann ist auch in ihr das Recht und die Pflicht begründet, sich die Mittel zu verschaffen, welche zu dieser Realisirung nothwendig sind. Wenn nun das Einkommen des Staates aus seinen Domainen, Kapitalen und Regalen entweder nicht zureichend ist, und auf keine gerechte Art erweitert werden kann, oder wenn solches unzweckmäßig befunden wird und die nationalökonomischen Prinzipe es fordern, daß

man jene Mittel aufgebe oder das Einkommen daraus beschränke, weil auf solche Weise ein größeres Einkommen für die Nationalglieder erzeugt werden kann; so läßt sich keine gerechtere und zweckmäßigere Methode ersinnen, das Einkommen des Staates zu vergrößern oder zu begründen, als das Nöthige durch angemessene Beiträge aus dem Vermögen oder Einkommen der Einzelnen zu sammeln d. i. das fehlende und nöthige Staats-Einkommen durch Abgaben vom Privat-Vermögen zusammen zu bringen. Staats-Abgaben sind also nichts anders als Antheile des Privat-Vermögens, die der Staat zur Ausführung seiner Zwecke verlangt; und das Recht des Staats, dergleichen da zu fordern; wo es zur Ausführung der Staatszwecke nöthig ist, folgt unmittelbar aus dem Wesen der Staatsmacht selbst.

Das Recht der Regierung, sagt Behr (a. a. O.) von dem Volke die zur Deckung des Staatsbedarfs erforderliche Steuer-Summe nicht etwa, wie es sonst geschah, zu erbitten, noch, wie es jetzt hie und da noch geschieht, als einen unbedingt schuldigen Tribut zu erpressen, sondern um seiner selbstwillen zu verlangen, geht klar hervor aus ihrer Pflicht, ihrem Auftrage gemäß den Zweck des Staats, Schutz und Sicherheit des Rechts, zu erstreben, was ohne den Besitz der Produktiv-Bedingungen dieses Effekts sich nicht bewerkstelligen läßt, und die Pflicht des Volks, diese Summe beizusteuern, ist ein unmittelbarer Ausfluß seiner Einigung zum Staate und seines Willens, vom Staate geschützt zu werden, denn das Wollen des Zwecks umschließt

nothwendig auch das Wollen der Mittel zum Zwecke. Ohne Steuern kein Recht auf Schutz und keine Pflicht, solchen zu gewähren, aber auch ohne Schutz kein Recht auf Steuern und keine Pflicht, solche zu leisten. Versteht man nun aber unter diesem Schutze, welcher von der einen Seite verlangt wird und von der andern gewährt werden soll, das Daseyn und Wirken aller der Garantie-Anstalten, durch welche eine den Absichten der Natur entsprechende Coexistenz der Menschen, ein praktisches Gleichgewicht ihrer Freiheit, die Herrschaft des obersten Naturgesetzes — des Rechtsgesetzes — in allen Beziehungen bedingt ist, so geht daraus unmittelbar das für die ganze Theorie der Besteuerung entscheidende Resultat hervor, daß der wahre Grund aller Steuerpflicht einzig und allein in dem Genusse des Staatsschutzes, in der Theilnahme am Effekte der Garantie-Anstalten beruhe, jener Genuß oder diese Theilnahme daher den einzig richtigen Maaßstab für die Realisirung der Steuerpflicht als des Begründeten bilden müsse, und, indem die Finanzgesetzgebung, ihrer Aufgabe gemäß, übergeht zur Feststellung der Grundsätze, nach welchen jene Steuersumme zu erheben sey, wird sie nur durch unverrücktes Festhalten dieses Resultats ihre Haltbarkeit beurkunden.

Es ist übrigens die Behauptung, Steuern seyen unumgänglich nothwendig zur Erhaltung des Staates, in dieser Allgemeinheit hingestellt, wenig haltbar. Denn es lassen sich gar wohl Staaten denken, deren öffentliches Einkommen, auf dem Ertrage von Domainen, Ka-

pitalen oder Regalen beruhend, so groß ist, daß nicht nur aller Staatsaufwand damit bestritten werden kann, sondern vielleicht gar noch Etwas übrig bleibt zur Vertheilung unter die Staatsgenossen, oder zu außergewöhnlichen Ausgaben. Solche Staaten hat es in der That gegeben, selbst unter den verschiedensten Regierungsformen. Die Republik Bern z. B. befand sich in früheren Zeiten in der Lage, daß die Einkünfte von ihren Domainen und Staatskapitalen mehr als hinreichend waren zur Deckung des jährlichen Ausgabe-Budjets. — Im Herzogthume Anhalt-Dessau gaben vormals die Staatsbürger gar nichts an den Staat, weil der Fürst alle öffentliche Ausgaben aus seinen Domainen bestritt.

Das Recht der Regierung, von den Bürgern Steuern zu fordern, ist jedoch in den meisten Ländern kein unbedingtes, die Pflicht, solche zu entrichten, keine unbedingte Pflicht der Bürger, vielmehr ist allenthalben, wo Repräsentativ-Verfassungen eingeführt sind, die Ausübung jenes Rechts der Regierung mehr oder weniger abhängig von der Einwilligung der Stellvertreter des Volks.

Verletzung des Eigenthums, äußert Hegewisch (Politische Freiheit, S. 294) sehr richtig, droht nicht allein von unten, sondern wahrlich auch von oben; deswegen ist das Steuerbewilligungs-Recht der Deputirtenkammer nöthig. Dieses Recht ist eine eben so unentbehrliche Folge des Eigenthumsrechts als die Fortsetzung des letztern durch Erbschaft. Wir würden nicht sagen, daß in einem Lande Eigenthum ist, wo der Sohn nicht vom Vater erbt, wo Niemand testiren kann. Eben so

wenig existirt Eigenthum, wo nicht Steuerbewilligungsrecht ist. Was besitzt Derjenige mit Sicherheit, dem ein Anderer, wer er auch sey, nehmen kann, was er will, wie er will, wie oft er will? Noch nicht lange her ist es, daß von den deutschen Fürsten die monströse Behauptung des unbegrenzten Schatzungs-Rechts aufgestellt, einem solchen Rechte jedoch vom Kaiser Leopold widersprochen worden. Also, damit Eigenthum sey, ist Steuerbewilligungs-Recht so nothwendig wie Erbrecht, wie Bestrafung des Diebstahls. Steuern werden bezahlt zum Schutze des Eigenthums, weil mein Besitz anerkannt, weil die Pflicht anerkannt und übernommen wird von den Mächtigen, mich in meinem Eigenthume zu schützen, darum und nur darum gebe ich Steuern. Die Regierung darf eben so wenig das Eigenthum antasten und Steuern wider meinen, oder was dasselbe ist, meiner Repräsentanten Willen, erheben, als sie eigenmächtig eine Ehe trennen kann. Wenn Eheleute um Scheidung anhalten, dann und nur dann kann es recht seyn, daß die Regierung scheide. Eben so wenig darf die Regierung eigenmächtig scheiden den Eigenthümer und sein Eigenthum. Ein Theil des Eigenthums, des Einkommens, kann nur dadurch der Regierung zufließen, daß die Nothwendigkeit der Steuer erwiesen und diese ihr angeboten wird. Beide Besitze, der Ehefrau und des Eigenthums, sind die Grundlage der Gesellschaft und die Regierung ist hauptsächlich da, um diese zu schützen.

Alle Völker deutschen Ursprungs haben von jeher den Grundsatz festgehalten, daß Niemand ohne seine Zu-

stimmung besteuert werden dürfe. Sie waren der Meinung, oder sie ahnten, daß das Besteuerungs-Recht seinem Wesen nach die Freiheit gefährde, wenn es nicht einer Vertrags-Regel unterworfen wetde. Wenn übrigens die Verfassungs-Urkunde dem Volke oder dessen Stellvertretern ein Stimmrecht bei der Besteuerung zusichert, so ist dieses Recht nach Zachariä's Urtheil nicht so zu deuten, als ob vermöge desselben die Abgaben nach Gefallen bewilligt oder verweigert werden könnten. Das Recht beschränkt sich vielmehr auf die Entscheidung über die Fragen: Sind die Abgaben, welche gefordert oder in Vorschlag gebracht werden, durch die Nothwendigkeit der Ausgaben, für welche sie bestimmt sind, gerechtfertigt? und bis zu welchem Betrage? auf welche Gegenstände sind die Abgaben zu legen? wie sind sie zu vertheilen? Denn das Steuern ist eine Pflicht, und nicht ein guter Wille.

In Frankreich maßten sich in den frühesten Zeiten die Könige so wenig wie die Fürsten anderer Länder ein einseitiges willkührliches Besteuerungs-Recht der Unterthanen an. Philip August, der 1180 — 1223 regierte, war der erste, der eine allgemeine Steuer auf Veranlassung eines zu unternehmenden Kreuzzuges, mithin unter dem Vorwande eines allgemeinen Bedürfnisses der ganzen Christenheit, erhob. Seine Nachfolger versuchten verschiedene Male, willkührliche Auflagen auszuschreiben, aber sie fanden jederzeit Widerstand. Im J. 1322 kam es, als der Herzog von Anjou als Regent sich dies erlauben wollte, zum offenen Aufstand und 1338 wurde mit Genehmigung des Königs ein Reichstags-Be-

schluß gefaßt, daß keine Steuer ohne Einwilligung der Stände gültig sey. Im J. 1382 wurde auch dem Könige Karl VI eine von ihm verlangte Steuer wirklich abgeschlagen, wogegen er solche freilich nachher mit Gewalt einzuführen suchte. Bei dem Haager Kongresse im J. 1691 wollten sogar die gegen Ludwig XIV verbündeten Europäischen Mächte denselben zwingen, daß er die alte Verfassung seines Reichs wiederherstelle und keine Auflage ohne Bewilligung der Reichsstände ausschreiben solle, damit er durch Ausübung eines willkührlichen Besteuerungsrechts in seiner Eroberungslust nicht zu sehr begünstigt werde. Noch unmittelbar vor der Revolution war es in Frankreich allgemein angenommener Grundsatz, daß die Nation nicht willkührlich könne besteuert werden, und die Regierung nahm, um der Zusammenberufung der Reichsstände überhoben zu seyn, zu indirekten Auflagen ihre Zuflucht. — Wie die Steuern in diesem Lande allmählig aufgekommen, hat ein Finanzbeamter des alten Frankreichs, Mallet, in einem 1789 zu Paris im Druck erschienenen Werke: Compte rendu de l'administration des finances du royaume de France, depuis Henry IV jusqu'à Louis XIV, sehr lehrreich entwickelt.

Da kein Fürst über das Vermögen seiner Unterthanen einseitig disponiren darf — sagt Haller (Restauration d. Staatswissensch. B. 2. Kap. 37) — so müssen die Steuern in der Regel von Seiten des Fürsten gesucht und von den freien Unterthanen bewilligt werden. So war es auch früherhin überall. Schon die Benennung Steuern, Beisteuern, im franz.: aides, sub-

sides, im engl. aids, subsides, supplies, beweist, daß die von der Regierung verlangten Abgaben eigentlich bloße Beihülfen seyn sollten. Eben weil die Fürsten zur willkührlichen Beschatzung ihrer freien Unterthanen nicht berechtigt sind, wurde seit jeher die Abwesenheit oder doch Mäßigkeit der Auflagen für das Zeichen einer guten und gerechten Regierung gehalten, so wie hingegen willkührliche Auflagen zu allen Zeiten und in allen Ländern als ein Mißbrauch der Gewalt betrachtet worden sind. Und da die Menschen zuletzt ihr Eigenthum vertheidigen, wenn die Verletzung desselben zu allgemein und zu unerträglich wird, so lehrt auch die ganze ältere, mittlere und neuere Geschichte, daß gerade wegen dergleichen willkührlichen Auflagen, wenn sie auch an und für sich nicht sehr lästig waren, die meisten allgemeinen Insurrectionen entstanden sind.

Die Geschichte der Hebräer lehrt, daß selbst als die Nation Könige hatte, diese sich doch ursprünglich kein willkührliches Besteuerungsrecht anmaßen durften. In der Bibel (1 Chronik. XIX u. XXX) wird erzählt, mit welchen Förmlichkeiten der König David von den Israelitischen Reichsständen eine freiwillige Steuer zum Tempelbau verlangte, die dann auch einstimmig bewilligt ward. Dagegen waren es willkührliche Auflagen, welche den Thron seines Sohns erschütterten und seinen Enkel Rehabeam um den größten Theil seines Reichs brachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Wirkung der Steuern.

I. Ueberhaupt.

Es hat Staatsphilosophen gegeben, welche die paradoxe Behauptung aufgestellt, daß die öffentlichen Abgaben, weit entfernt, dem Nationalreichthume hinderlich zu seyn, sogar zur Vermehrung desselben dienten. Wenn anders jedoch auch die Steuerpflichtigen zur Nation gehören, dann sind sie es wenigstens nicht, deren Wohlstand durch die Abgaben befördert wird, oder man müßte Die bereichern, denen man nimmt. „Weil die Länder," „sagt Benj. Constant" „welche die höchsten Steuern zahlen, wie England und Holland, auch die reichsten waren, so schloß man etwas übereilt, sie seyen am reichsten, weil sie am meisten bezahlen. Das hieß die Wirkung für die Ursache nehmen. Man ist nicht reich, weil man viel bezahlt, sondern man bezahlt viel, weil man reich ist."

Montesquieu hat es eingesehen, bemerkt Destütt de Tracy, der einsichtsvolle Kommentator seines berühmten Werks über den Geist der Gesetze, welch' eine überschwengliche Albernheit es ist, zu wähnen, daß die Größe der Steuern etwas an sich selbst Gutes sey, daß

sie die Industrie ermuntere und begünstige. Es ist seltsam, daß ihm die Freiheit von einem so groben Irrthume zum Verdienste angerechnet werden muß; allein so viele sonst aufgeklärte Männer sind in diesen Fehler versunken, so viele Schriftsteller haben behauptet, die öffentliche Konsumtion sey ein Reichthums-Quell, und die Ursachen des öffentlichen Wohlstandes hätten eine ganz andere Natur als die des Privatwohlstandes, daß man Montesquieu allerdings um der Besonnenheit willen preisen muß, womit er der Verführung von ihren Sophismen und den dädalischen Spitzfindigkeiten ihrer schlechten Metaphysik zu entgehen gewußt. Obgleich er sich nicht die Mühe gegeben, sie zu widerlegen, sagt er doch gerade heraus, daß die Steuern ein Antheil seyen, welchen der Bürger von seinem Vermögen hingebe, um der Sicherheit von dessen Ueberreste zu genießen, daß dieser Antheil der geringstmögliche seyn müsse, daß die Aufgabe der Finanzwissenschaft keineswegs darin bestehe, den Menschen Alles zu nehmen, worauf sie zu verzichten vermögen, oder was sich ihnen entreissen lasse, sondern bloß so viel, als zum Staatsbedarfe unentbehrlich, und daß endlich, wenn man denn doch die gesammte Fähigkeit der Bürger zur Darbringung von Opfern aufbieten wolle, auf keinen Fall solche Opfer von ihnen begehrt werden dürfen, wodurch die Werth-Erzeugung so sehr verkümmert werde, daß sich jene Opfer nicht alljährlich wiederholen ließen.

Alles, fügt Tracy hinzu, was von den Bürgern als Steuer abgegeben wird, ist ein Resultat früherer

Werthschaffung, welches von der Stunde an, wo es in den öffentlichen Schatz fließt, als beinahe gänzlich vernichtet anzusehen ist. Damit wird jedoch keineswegs behauptet, daß dieses Opfer nicht nothwendig, ja nicht unvermeidlich sey. Ohne Zweifel muß man es bringen, weil man doch einer Vertheidigung, eines Richters und einer Polizei wohl benöthigt ist, ohne Zweifel muß jeder Staatsbürger entweder vom Ertrage seiner gegenwärtigen Arbeit, oder vom Ertrage seiner Kapitale, die das Produkt früherer Arbeit sind, Dasjenige vorwegnehmen, wessen der Staat bedarf, gerade wie er sein Haus im Stande erhalten muß, um in Sicherheit darin zu wohnen; allein er muß dabei auch wissen, daß es ein Opfer sey, daß das, was er gibt, sofort für den Nationalreichthum sowohl als für sein Privatvermögen verloren gehe, daß es mit Einem Worte eine Ausgabe und keine Kapital-Anlage bilde; kurz, es muß Niemand verblendet genug seyn, um zu wähnen, daß irgend eine Kostenbestreitung in dieser Beziehung ein Quell von Wohlstands-Vermehrung sey, und Jedermann aufgeklärt genug, um einzusehen, daß eine kostspielige Regierung zum Ruin führe und die wirthschaftlichste die beste sey. Völlig ausgemacht bleibt es, daß die vom Staats-Aufwande verschlungenen Summen eine anhaltende Ursache der Wohlstands-Verminderung sind und folglich die Größe der zu dieses Aufwandes Bestreitung erforderlichen Einkünfte in nationalökonomischer Hinsicht ein Uebel ist.

Irrige Begriffe von der Natur und dem Wesen des Nationalreichthums haben lange Zeit hindurch den

Wahn genährt, als ob die Hebung einer Steuer der Staatsgesellschaft keinen eigentlichen Verlust bringe. Man hat gesagt, die Steuer nehme zwar den Privaten eine Summe von Thalern ab, vernichte aber diese Summe nicht, sondern lasse sie der Gesellschaft wieder zufließen, indem diese nach Bezahlung der Steuer noch eben so viel Thaler besitze als zuvor. Voltaire spricht einen sehr gewöhnlichen Irrthum aus, wenn er in seinem philosophischen Wörterbuche (unter dem Artikel Oekonomie) äußert: „Der König von England hat eine Million Pfd. Sterl. jährlich zu verzehren; diese Million fließt durch die Konsumtion wieder dem Volke zu." Freilich, wird dagegen mit Grund von Say bemerkt, läßt die Regierung das empfangene Geld der Gesellschaft wieder zukommen, nicht aber die mit demselben erkauften Waaren. Dieses Geld ist ein Verlust für die Steuerpflichtigen, die es hergegeben haben, ohne ein Gewinn für die Verkäufer der Waaren zu seyn, welche die Regierung selbst oder durch ihre Beamte gekauft hat. Würde das Zurückfließen der Summe als Wiedererstattung der Steuer betrachtet, dann folgte daraus, daß dieselbe Steuersumme für den Steuerpflichtigen in China ein Verlust, für den in Europa dagegen keiner wäre, denn dort wird die Steuer in Lebensmitteln entrichtet, welche die Regierungs-Beamten in Natur verzehren, und also der Gesellschaft nicht wieder zukommen lassen. — Der Gewinn, der aus den an die Regierung verkauften Waaren gezogen werden könnte, ist kein Ersatz für das von den Steuerpflichtigen gebrachte Opfer. Die einzige Entschä-

digung, welche der Letztere erhält, ist der Schutz, der ihm von Seiten der Regierung wird oder werden soll. Es ist zu bedenken, daß die Steuer in der Abtretung einer Sache von Werth (Geld oder Waaren) an die Regierung besteht, und der Kauf, wozu die Regierung diesen Werth verwendet, keine Wiedererstattung an die Gesellschaft ist. Es findet hier vielmehr ein Tausch Statt. Die Regierung ist ein Konsument, der durch den Verbrauch der Waaren oder Dienste den von den Steuerpflichtigen erhobenen Werth vernichtet. Die Gesellschaft wird um den ganzen Betrag der Steuer ärmer, und durch ihre Verwendung nicht reicher; wie der Kaufmann, von dem Robert Hamilton sagt, nicht reicher wird, wenn ein Dieb ihm Abends mit dem Gelde, was er ihm Morgens gestohlen hat, Waaren abkauft. Wir sind weit entfernt, die Regierung mit einem Diebe zu vergleichen; wir wollen nur erklären, wie der Kaufmann, ungeachtet das Geld durch Kauf wieder in seine Kasse fließt, dennoch durch die ihm aufgezwungene Steuer einen Verlust erlitten hat. Wir schämen uns beinahe, so einfache Wahrheiten geltend zu machen, aber es ist nothwendig, weil sie bestritten worden.

Was erheben, fährt Say fort, die Regierungen von den Völkern? Abgaben in Natur oder in Geld. Wenn diese Werthe von Truppen verzehrt werden, so fließen sie nicht in die Gesellschaft zurück, denn sie werden von den Truppen vernichtet. Die Sicherheit, welche aus dem Dienste der Truppen entsteht, ist allerdings eine Wohlthat, die einem der Gesellschaft von der Armee ge-

leisteten Dienste, nicht aber der durch diese Armee bewirkten Konsumtion zu verdanken ist. Die Gesellschaft hat zu ihrer Sicherheit den Dienst der Truppen gebraucht, die Truppen dagegen haben zum Behufe ihres Unterhaltes die von der Gesellschaft gelieferten Vorräthe verzehrt, und nachdem der Zweck dieser Konsumtionen erreicht worden, ist weder von der einen noch von der andern etwas übrig geblieben. — Wenn die Abgabe in Geld erhoben und dieses zum Ankaufe von Lebensmitteln und Kleidung für die Truppen verwendet wird, so fließt zwar dieses Geld in die Gesellschaft zurück, der von den Steuerpflichtigen erhobene Werth aber kommt nicht mit dem Gelde zurück. Indem man die Kaufleute, welche Lebensmittel oder Kleidung für das Militär geliefert haben, bezahlte, hat man im Tausche dafür Produkte erhalten, die so viel werth waren, oder wenigstens hätten werth seyn sollen, als das ihnen gegebene Geld. Man hat der Nation das, was sie gegeben hat, nicht umsonst zurückgegeben, es haben die Truppen in dem einen wie im andern Falle Produkte verzehrt; der Nation ist dafür eine kostbare Sicherheit geworden, aber von der Steuer selbst ist nichts mehr übrig. Wird die Steuer zum Unterhalte der öffentlichen Beamten verwendet oder der Geistlichen, welche Frieden predigen und Trost spenden, so ist die Wirkung die nämliche: Die Nation kann dabei einen sehr guten Kauf machen, wenn ihr dadurch ein wirkliches Wohlseyn zu Theil wird, was dem gebrachten Opfer gleich kommt oder dasselbe übersteigt, etwas anderes aber erwächst ihr daraus nicht. Die Oekonomie ist für den

Staat daſſelbe, was ſie für die Individuen iſt, gleichwie die Geſetze der Mechanik und der Phyſik, die dem Staate und den Einzelnen ſehr nützlich werden können, für beide dieſelben ſind. Die Nationalökonomie hat ebenfalls ihre Geſetze, die auf der Natur der Dinge beruhen, und für Alle dieſelben ſind. Man hat dieſe Wiſſenſchaft dadurch verwirrt, daß man ſich von dem geſunden Menſchen-Verſtande entfernte; eine Familie, die man zu großem Aufwande veranlaßt, verarmt, zwei Familien, die in demſelben Falle ſind, verarmen ebenfalls, daſſelbe gilt von drei, von hundert, von allen Familien, aus denen der Staat beſteht. Die Zahl kommt dabei nur in ſo fern in Betracht, als das Uebel mit derſelben ſich vergrößert.

So viel von der Wirkung und dem Einfluſſe der Beſteuerung in nationalökonomiſcher Beziehung überhaupt, wir haben nun noch des Einfluſſes zu gedenken, welchen derſelbe inſonderheit äußert:

1. auf die bürgerliche Freiheit der Staatsgenoſſen,
2. auf den Geld-Umlauf im Lande,
3. auf die Induſtrie, und
4. auf die Werthſchaffung und den Verkehr der Nation.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Vom Einflusse der Besteuerung auf die bürgerliche Freiheit.

Mäßige und für Alle gleiche Steuern hält Haller in einer Republik nicht nur für zweckmäßig, sondern selbst dann für empfehlenswerth, wenn man ihrer auch nicht gerade nothwendig zur Bestreitung der Staatsausgaben bedürfe, weil solche den in einer freien Gemeinheit bestehenden Verhältnissen so ganz entsprechen. Denn sie sind, sagt er, ein ungemein schickliches, sichtbares und jährlich wiederkommendes Zeichen, um alle Mitglieder an das gemeinsame Band, an die Gleichheit der Rechte und der Pflichten zu erinnern; dem Armen zu beweisen, daß er als Mitglied der Genossenschaft so viel als der Reiche; dem Reichen, daß er nicht mehr als der Arme zu fordern und zu bedeuten hat, ein Mittel also, das Ehrgefühl des Erstern zu beleben, den Letztern aber zur Billigkeit zu stimmen und von übertriebenen Anmaaßungen abzuhalten. Solche Steuern, meint Haller, kränken den Aermern nicht, sie heben vielmehr das Gefühl seines bürgerlichen Werths, seyen eine förmliche Anerkennung seines Rechts an der Genossenschaft, mithin für denselben ehrenvoll, während anderer Seits der Reiche sich auch nicht darüber beklagen könne, indem man von ihm bei

gleichen Vortheilen nur gleiche Lasten fordere und ein stärkerer Beitrag stets seinem freien Willen überlassen bleibe.

Wie es am Tage liege, behauptet dagegen Say, daß die Besteuerung dem Nationalreichthume schade, so sey es nicht minder einleuchtend, daß sie auf die staatsbürgerliche Freiheit noch verderblicher einwirke, indem sie in die Hand der Regierung gewaltige Mittel lege zur Bestechung und Unterdrückung. Nicht darum, fügt derselbe hinzu, man kann es nicht oft genug wiederholen, — weil die Engländer schwere Abgaben entrichten, sind sie frei und reich, sondern weil sie bis zu einem gewissen Grade frei sind, sind sie reich und weil sie reich sind, können sie schwere Abgaben bezahlen; darum aber, weil sie nicht frei genug sind, bezahlen sie deren eine überschwengliche Masse, und darum, weil sie deren eine überschwengliche Masse bezahlen, werden sie bald weder frei noch reich mehr seyn.

Auch Zachariä hält dafür, daß die Freiheit der Staatsgenossen in hohem Grade könne gefährdet werden durch die Besteuerung. Man kann die Staatswirthschaftslehre, sagt derselbe (a. a. O. B. V. S. 370) die Königin der Staatswissenschaften nennen. Die übrigen Staatswissenschaften sind ein todtes Wort, wenn es an Mitteln fehlt, ihren Vorschriften nachzukommen oder ihre Rathschläge auszuführen. Wo es mit der Staatswirthschaft schlecht bestellt ist, steht selbst die Verfassung, die Ruhe im Innern des Staats, auf dem Spiele. Dem Hungrigen ist nicht gut predigen. Es gibt in Deutschland Schriftsteller, welche mit einer Art

von Verachtung auf die sogenannten materiellen Interessen der Völker herabblicken. Ein schwerer, ein gefährlicher Irrthum! Die materiellen Interessen sind zugleich intellektuelle. Denn eine Nation muß in einem gewissen Wohlstande leben, wenn sie in der Kultur und in der Zivilisation Fortschritte machen soll. Aber noch mehr! Wo sich die Regierung willkührliche Handlungen erlauben darf, ist denn doch nur die persönliche Freiheit einzelner Staatsgenossen bedroht, aber Steuern und Gaben gefährden oder beeinträchtigen die persönliche Freiheit Aller. Denn Geld und Gut muß man mit Arbeit d. i. mit Aufopferung seiner persönlichen Freiheit erkaufen. Der gemeine Mann hat gar nicht so Unrecht, wenn er den Werth einer Verfassung nach dem Maaße der Abgaben beurtheilt, welche er unter dieser Verfassung zu entrichten hat. Es gilt in der That seine persönliche Freiheit. Das fühlt er, wenn er es auch nicht zu deuten vermag. Warum waren die Völker deutschen Ursprungs willkührlicher Besteuerung von jeher so abhold? Weil sie von jeher den Werth der persönlichen Freiheit erkannt haben. Warum waren sie von jeher freigebiger mit ihrem Blute als mit ihrem Gute? Weil sie den Kriegsdienst als Beschäftigung mit einer freien Kunst, den Krieg als ein Wagspiel betrachteten. —

Zweites Kapitel.

Vom Einflusse der Besteuerung auf den Geld-Umlauf im Lande.

Der Irrthum, als ob die Lebendigkeit des Geld-Umlaufs schon an und für sich wohlthätig auf den Nationalreichthum wirke, hat nicht selten die Regierungen zu den allerverkehrtesten und abgeschmacktesten Maaßregeln verleitet. Man wähnte, die Nation schon bereichern zu können, wenn man nur den Geld-Umlauf verstärkte. So meinte man denn auch, die Finanz-Ueberschüsse nicht vortheilhafter verwenden zu können als auf Vermehrung und übermäßige Besoldung des Beamten-Heers oder auf öffentliche Bauten, wobei eine große Masse von Geld in Umlauf gesetzt wird, ohne alle Rücksicht, ob solche Bau-Unternehmungen auch nothwendig, wenigstens nützlich waren. Selbst Friedrich der Große wähnte den Nationalwohlstand im lebendigen Geld-Umlaufe zu finden und verwendete einen großen Theil des Staats-Einkommens auf Errichtung öder Palläste und andere nutzlose Bauten.

Wohlstand und Reichthum des Volks lassen sich nur erhöhen durch Vermehrung der Güter und von dieser Vermehrung ist die Belebung des Geld-Umlaufs stets die unmittelbare und natürliche Folge. Aber Auflagen vom Volke erheben, also den Bürgern einen Theil ihres

Einkommens entziehen, um es Anderen für Müssiggang oder werthlose Arbeit in die Hände zu liefern, ist, wie Soden sich ausdrückt, eine Taschenspielerei, durch welche die werthschaffende Arbeit gelähmt wird, und bei der auf jeden Fall die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Nation verloren gehen. Besser wäre es gewiß, der Staat erhöbe dergleichen Abgaben gar nicht, sondern ließe das Geld lieber in den Taschen der Bürger, welchen es wohl nie an Gelegenheit fehlen wird, davon einen für den Nationalwohlstand nützlichern Gebrauch zu machen als die Regierung.

Gewöhnlich sucht man dergleichen öffentliche Verschwendung damit zu rechtfertigen, wenigstens zu entschuldigen, daß dabei doch das Geld im Lande bleibe, es ist dies aber in der That eine gar jämmerliche Entschuldigung, denn den Steuerpflichtigen, welchen man das Geld abgenommen, gereicht dieser Umstand nur höchst selten zu einigem Vortheile, und, hätte man es in ihren Händen gelassen, so würden sie es ja wohl auch im Lande verzehrt haben. Die Absicht, auf solche Weise den Geld-Umlauf im Lande zu verstärken, wird also dadurch immer nur scheinbar erreicht.

Bailleul (Situation de la France p. 484) äußert die Meinung, die Besteuerung sey ein reicher Wohlfahrts-Quell, weil sie alltäglich große Massen von Werthzeichen zusammen raffe, welche sofort und auf allen Punkten in die Zirkulation gestürzt werden, so daß diese dadurch eine Lebendigkeit erhalte, welche keine andere gleichmächtige Ursache ihr beibringen könne. — Das Zusam-

menraffen von großen Geldmassen an sich wird dagegen mit Recht von Morstadt eingewandt, ist wohl kein Vortheil. Das Ausströmen derselben nach allen Punkten aber wird einem jeden Orte ungefähr nur so viel Geld zurück fluthen als von demselben zur Staatskasse hergefluthet ist, das heißt so viel, als ohne die Besteuerung gleichfalls daselbst in Umlauf gekommen seyn würde. Wer Geld besitzt, gibt es in der Regel aus, und vergräbt es nicht.

Weishaupt (Ueb. Staats-Ausgaben u. Auflagen S. 114) hat sogar den paradoxen Satz aufgestellt, jede Staats-Auflage, welche den Erwerbsfleiß nicht unterdrücke, welche die reellen Bedürfnisse nicht übersteige, welche den Vermögens-Umständen der Zahlungspflichtigen angemessen sey, welche in kleinen und wo möglich unmerklichen Antheilen, zur gelegenen Zeit, ohne Härte von Seiten der Einnehmer und ohne Uebervortheilung der Unterthanen, in schicklichen Zwischenräumen erhoben werde, — eine Auflage, welche nicht als todtes Kapital liegen bleibe, sondern baldmöglichst, mit freigebiger Sparsamkeit, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Unterstützung der Dürftigen im Lande, an Solche, welche wieder ausgeben, in Umlauf gesetzt werde, und auf diesem Wege zu ihrer Quelle zurückkehre — könne groß seyn, oft wiederholt werden und dabei für den Staat sowohl als die einzelnen Glieder desselben in höchstem Grade wohlthätig werden, ja selbst Auflagen, welche die angegebenen Bedingungen nicht durchaus erfüllen, seyen zwar weniger nützlich, aber im Grunde weniger schädlich als

gar keine oder mäßige Auflagen. Die Verminderung solcher Auflagen oder ihre Aufhebung müsse als eine Kalamität angesehen werden, welche in ihren Folgen den gesammten bürgerlichen Wohlstand vernichten und zur Armuth und Barbarei des Mittelalters zurückführen würde. — Diese ganz irrige Ansicht Weishaupt's ist auf die von ihm aufgestellte höchst einseitige Lehre gestützt, nur derjenige Staat sey für vollkommen zu erachten, dessen Regierung durch einen stets größern Aufwand, dadurch, daß sie nichts spare, den Geldumlauf möglichst zu befördern und zu beleben, sich angelegen seyn lasse.

Mit Recht wird dagegen von Schön (a. a. O. S. 35) erinnert, die dermaligen Kontribuenten hätten zu wenig Phantasie, um sich einbilden zu können, daß sie an der im Namen der Gesellschaft geschehenden Verzehrung einen reellen Antheil haben, sie ließen sich eher überreden, daß wir satt werden könnten, falls Jemand in unserm Namen Mahlzeit hielte. Es leuchte ihnen auch schwerlich ein, daß sie das Eingelieferte wieder zurück bekommen, weil sie doch neue Werthe dagegen liefern müssen; eher würden sie vielleicht zulassen, daß Einer durch beständiges Wegwerfen und Zurückkaufen derselben Waare ein reicher Handelsmann werden könne.

Drittes Kapitel.

Vom Einflusse der Besteuerung auf Industrie und Fleiß.

Hier und da ist die Meinung aufgestellt worden, öffentliche Abgaben, wenn sie nicht übertrieben seyen, könnten heilsam wirken auf die Pflichtigen, indem Letztere dadurch zu einer nützlichen Anstrengung ihrer Kräfte, zu einer werthschaffenden Thätigkeit angetrieben oder genöthigt würden. Es klingt dies aber eben so, als wenn Jemand sagen wollte, die Peitsche sey nützlich und heilsam für den Sklaven, weil dieser dadurch zum Fleiße und zur Anstrengung seiner Kräfte angehalten werde. Diejenigen, welche sich einbilden, Steuern seyen eine Wohlthat für die Menschen, weil diese sonst in Indolenz und Trägheit versinken und statt arbeitsam und gewerbfleißig zu seyn, sich der Faulheit und dem Müssiggange ergeben würden, haben offenbar eine ganz niedere Stufe der menschlichen Kultur und Zivilisation im Auge. Denn bei fortgeschrittener Bildung und allgemein verbreiteter echter Aufklärung bedürfen die Staatsbürger zur Entwicklung ihrer Thätigkeit keines solchen äußern Zwangs; und besser wäre es da gewiß, das Geld bliebe in den Taschen der Einzelnen, als daß es als Steuer in die Staatskasse flösse, es würde alsdann dieses Geld ohne Zweifel von jenen Einzelnen auf eine Weise benutzt und angewendet

werden, wodurch für die Fortschritte der Industrie mehr gewonnen würde, als durch das angegebene Zwangsmittel. Auch wäre dieses Zwangsmittel weit entfernt, den angeblichen Zweck bei Allen zu erreichen; denn die Arbeitsscheuen würden öfters lieber Entbehrungen ertragen, als darin ein Reizmittel finden wollen zu nützlicher Thätigkeit.

Nirgend, sagt Lüder (a. a. O. B. 3. S. 505), lehrte die Erfahrung, daß die Befreiung von Abgaben die Unterthanen wohlhabend und reich machte. Aber wie oft fanden wir Abgaben nicht nur, sondern selbst sehr hohe Abgaben und hohen Wohlstand vereinigt. Wie oft erschien nicht reicher Segen im Gefolge einer neuen Abgabe, einer Abgabe, die ein neuer Sporn zum Fleiße und zur Sparsamkeit wurde, die, indem sie gebot, zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Summe Geldes bereit zu halten, hundert Tausende und Millionen nicht nur aus ihrer natürlichen Trägheit riß, in der sie bei zu schwachem Wunsche nach Wohlleben bis an das Ende ihrer Tage fortgeschlummert haben würden, sondern sie auch zu einem Fleiße vermochte, der weit mehr schuf, als die Abgabe verlangte. Wie häufig machten wir nicht die Entdeckung, daß gerade in den Ländern, in welchen der Staat am wenigsten erhält, der Acker am schlechtesten bewirthschaftet wurde, der Bauer am ärmsten, weder ordentlich noch fleißig war, und Gewerbe und Handel solchem Landbaue entsprachen.

Es mag nicht geradezu für unrichtig ausgesprochen werden, bemerkt dagegen Lotz, daß sich öffentliche Ab-

gaben in manchen Fällen als Mittel brauchen lassen, um diesen oder jenen Theil des Volks zu einer verständigen bürgerlichen und wirthschaftlichen Benutzung seines Eigenthums und seiner Kräfte hinzuleiten. Aber bei allem dem ist es wohl nicht zu verkennen, daß eine solche Beförderung der Betriebsamkeit des Volks sehr widernatürlich ist. Etwas ganz anderes ist es, und ganz andere Resultate sind für den allgemeinen Wohlstand zu erwarten, wenn die Aussicht auf Verbesserung seiner Lage den Menschen zur Erweiterung seiner Betriebsamkeit hintreibt, als wenn ihn die Noth und der Druck der öffentlichen Abgaben dazu zwingt. Der kräftige und lebendige Gang, welchen im ersten Falle die Betriebsamkeit nehmen wird, wird ihr im letztern Falle immer fremd bleiben, und darum wird sich bei aller Wirksamkeit jenes Reizmittels der öffentliche Wohlstand dennoch nie heben, wenn er auch zur Noth in seinem frühern Stande fort vegetirt und sich nicht etwa gar vermindert.

Auch Büsch schlägt die Vortheile ungebührlich hoch an, welche öffentliche Abgaben dadurch gewähren, daß ihre Konsumtion von Seiten der Regierung und ihrer Beamten produktive Arbeit, wenigstens bei einem Theile des Volks, weckt und unterhält; auch er hält in dieser Beziehung die Abgaben mehr für etwas Gutes als für ein Uebel. In einem Staate, sagt dieser Schriftsteller (Vom Geld-Umlaufe B. 1. S. 453), der schon lange seine Auflagen in einer gewissen Gleichförmigkeit gehoben hat, mischt sich eine Arbeit unter die andere, zumal wenn der Staat dieselben oft im Kleinen hebt, und eben so ge-

schwind sie wieder verwendet. Da arbeitet der Unterthan heute, um Geld zu seiner Abgabe für den Staat zu verdienen, morgen, um von demselben wieder zu verdienen. Und, wenn auch dem Einzelnen von der letzten Arbeit wenig oder gar nichts zufällt, ihm aber sonst einträgliche Arbeit genug übrig bleibt, oder sein nutzbares Eigenthum ihm genug reicht, um die Abgabe zu entrichten, so kümmert er sich nicht, die Arbeit, durch welche dem Staate die eingenommenen Abgaben wieder abverdient werden, in andern Händen zu sehen. In dieser Einmischung beider Arbeiten unter einander wird dann freilich ein großer Theil der ersten Arbeit, durch welche das Geld von den Unterthanen für den Staat verdient wird, mit der zweiten Arbeit zu einer. Allgemein genommen bleibt es wahr, daß ein jeder Thaler, den der Staat hebt, vorher verdient seyn muß, ehe ihn der Staat heben kann, und daß er durch eine zweite Arbeit ihm und seinen Dienern wieder abverdient wird. Aber für Tausende ist eben die Arbeit, durch welche sie dem Staate ihr Geld abverdienen, das Mittel, neues Geld zur nächsten Abgabe zu sammeln. — Laßt uns setzen, einem Staate koste sein Zivil-Etat eine Million jährlich. Da muß freilich für eine Million Arbeit geschehen, und von deren Geld-Ertrage müssen alle höhere und niedere Zivilbediente des Staates leben. So ist dann diese Million verwandt, und nun hebt die zweite Arbeit der Fleißigen im Volke an, die durch ihre produktive Arbeit diese Million wieder zurück verdienen. —

Ich weiß wohl, fährt Büsch fort, daß noch unter

Viertes Kapitel.

Vom Einfluſſe der Beſteuerung auf Werthſchaffung und Handel.

Jede Abgabe, gleichviel ſie werde vom Produzenten oder vom Konſumenten der Waaren erhoben, iſt ein künſtlicher Zuſatz zum Schaffungskoſten-Betrage der Waaren, und oft liegt bloß in den Abgaben, welche hier oder dort von einem gewiſſen Gewerbe oder von den dabei nöthigen Stoffen entrichtet werden müſſen, der Hauptgrund, warum die Waare hier höher oder niedriger im Preiſe ſteht, als dort, und warum mancher Gewerbszweig bei der ſtark mit Abgaben belaſteten Nation nicht gedeiht und nicht mit Vortheil betrieben werden kann, den ein anderes minder belaſtetes Volk unter ſonſt gleichen Verhältniſſen mit bedeutendem Gewinne betreibt. Die Abgaben ſetzen, wie Lotz richtig bemerkt, die belaſtete Nation in Verhältniß gegen andere minder belaſtete Völker in die nämliche Lage, in welche ein unfruchtbarer Boden den Beſitzer deſſelben in Verhältniß zum Beſitzer des fruchtbareren bringt. Hat dieſer hier mit der Natur zu kämpfen, ſo hat es jener mit der Kunſt zu thun, deren Vorrichtungen ihm die möglichſt leichte Uebung ſeiner produktiven Kraft erſchwert und dadurch den Schaffungskoſten-Betrag und den angemeſſenen Preis der Erzeugniſſe ſeines Fleißes über ihren natürlichen Punkt hinaustreibt.

Die Steuer, sagt Say (Cours d'écon. pol. VI), welche der Produzent zahlt; bildet einen Theil seiner Produktions-Kosten; da er nun bloß so lange zu produziren fortfahren kann, als ihm sämmtliche Kosten der Produktion (seine Arbeit mit einbegriffen) wieder ersetzt werden, so muß er den Preis seiner Produkte erhöhen, und auf diese Art zum wenigsten einen bedeutenden Theil der Steuer auf die Konsumenten übertragen. Es kann jedoch der Produzent in den meisten Fällen den Preis seines Produkts nicht um den ganzen von ihm geforderten Steuerbetrag erhöhen, denn die Folge jeder Vertheuerung ist eine Verminderung der Nachfrage und der Konsumtion. Der Grund davon springt in die Augen; die Steuer erhöht den Verkaufs-Preis des Produkts, nicht aber zugleich die Einkünfte der Konsumenten. Man kann nunmehr mit derselben Summe des Einkommens nicht mehr die nämliche Summe von Produkten kaufen, wie zuvor, daher muß man sie in geringerer Menge anschaffen. Dies ist nicht bloß eine Wirkung der Steuer, das Nämliche ist Folge jeder Ursache der Vertheuerung, der Steuer wie einer schlechten Erndte, der Verheerungen durch Krieg wie der Anwendung unpassender Produktions-Methoden ꝛc. Wird die Konsumtion eines gewissen Produkts durch die Umstände befördert, so nimmt jedesmal die eines andern ab; die Folge ist unausbleiblich. Denken wir uns, um diese abstrakten Sätze zu versinnlichen, eine Tagelöhner- oder Handwerker-Familie, welche gern zehn Pfd. Fleisch in der Woche verzehren würde; nun hat sie aber eine Verbrauchssteuer zu bezahlen, oder sie

wird durch den verminderten Absatz ihrer Erzeugnisse genöthigt, deren Preis und somit ihren Gewinn herabzusetzen; sie beschränkt daher ihren Verbrauch auf neun Pfd. Fleisch in der Woche. Man kann die Sache auch anders stellen, und den Satz auf alle Arten des Verbrauchs ausdehnen; denn eine Familie, die sich in Folge von Steuern mehr einschränken muß, bricht sich zuerst das Ueberflüssige ab und ersetzt bei nothwendigen Bedürfnissen das Feinere durch Gröberes, minder Kostspieliges. Dies ist ungefähr die Lage jedes stark besteuerten Landes. Es ist einleuchtend, daß, da der Werth eine relative Größe ist, die Nation bei Vertheuerung der Produkte ärmer wird, daß sie nicht mehr in derselben Menge verbrauchen kann, daß sie minder gut lebt und sich mehr Entbehrungen gefallen lassen muß. Denn der Reichthum richtet sich lediglich nach dem Werthe dessen, was man besitzt, und dieser Werth wird hauptsächlich durch die Menge der Verbrauchs-Gegenstände gemessen, die man dafür haben kann.

Diese durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder bestätigte Lehre, fügt Say hinzu, wird von David Ricardo verkannt, und eben daraus fließt das Irrige seiner meisten Erklärungen von den Erscheinungen, welche die Besteuerung darstellt. Er sagt: „Wenn ein Steuerpflichtiger der Regierung Hundert Franken zahlt, so hat diese statt Jenem Hundert Franken mehr zu verzehren.“ Hieraus folgt allerdings, daß die Totalsumme der Einkünfte der Gesellschaft nicht vermindert worden ist, aber die Produktions-Kosten sind um den Steuer-Betrag ge-

stiegen, man kann also mit demselben Einkommen nicht mehr dieselbe Menge von Produkten kaufen. Ricardo sagt: Da die Konsumtionen des Fiskus anderer Art seyen als die des Publikums, so ändere sich der Gegenstand der Produktion; und dies sey der einzige Nachtheil dabei. Allein, ist es denn nicht schon von großem Schaden, wenn die Industrie von ihrem natürlichen Gange abgeleitet wird? Und zieht eine solche Veränderung nicht große Verluste an Kapitalen nach sich? Auch die erworbenen Fertigkeiten sind Kapitale und gehen wie die Werkzeuge der Industrie wenigstens großen Theils verloren, wenn sie auf eine andere Produktion verwendet werden.

Vortrefflich hat ein neuerer Schriftsteller (Beisler, Betrachtungen üb. Gemeinde-Verf. u. Gewerbswis. S. 106) gezeigt, wie nachtheilig auf die Betriebsamkeit und den Verkehr der Städte die hohen Abgaben wirken, die denselben als Lokal-Abgaben auferlegt worden, wie dadurch die Preise sämmtlicher Arbeits-Erzeugnisse auf eine Art gesteigert werden, daß solche nicht mehr zu konkurriren vermögen mit den Erzeugnissen ähnlicher Art, welche aus Ortschaften zu Markt gebracht werden, die von Lokallasten der Art frei geblieben. Niemand leugnet mehr, sagt dieser Schriftsteller, daß eine Waare mit jedem Preis-Abschlage in den Bereich einer größern Masse von Konsumenten herabsteige, somit die größere Wohlfeilheit, Produktion und Konsumtion vermehre, und daß mit jedem Aufschlage das Gegentheil von diesem eintrete. Jede Steuer wirkt daher positiv nachtheilig auf den Erwerb,

weil sie die Zahl der Konsumenten verringert, sie wirkt aber auch noch außerdem relativ nachtheilig auf denselben, wenn sie als ein plus der allgemeinen Steuer von einzelnen Individuen oder Gemeinden erhoben wird. In diesem Falle hilft es dem Produzenten wenig, wenn er dieses plus der Abgaben (die Lokalabgaben der Gemeinden), welche er zahlen muß, auf den Preis seiner Erzeugnisse zu schlagen sucht. Andere Produzenten, namentlich vom Lande, welche diese Abgaben nicht bezahlen, und auf dem freigegebenen Markte erscheinen, können dem Konsumenten bei gleicher Qualität billigere Preise bieten. Man darf in Deutschland nicht weit suchen, um Städte zu finden, in welchen alle Produkte der einheimischen Industrie um zwanzig oder mehrere Prozente theurer als in der ganzen Umgegend sind. Man forsche nach, und überall wird man finden, daß solche Gemeinden mit großen Lokalsteuern belastet sind. Dieses Verhältniß nun, vermöge welches eine Gemeinde, den übrigen Staatsgenossen gegenüber, ein plus von Steuern bezahlt, macht es den Gewerbsleuten derselben unmöglich, mit der Industrie nicht etwa des Auslandes, nein der nächsten Umgebung des platten Landes in Konkurrenz zu treten. Bei einer solchen unglücklichen Stadt sehen wir die Gewerbsleute ihrer ganzen Umgebung, selbst jener Gewerbe, die man als die allerlokalsten anzusehen gewohnt ist, in Menge nach der Stadt arbeiten, während die Gewerbsleute der letztern selbst jener Gewerbe, welche für die am allerwenigsten lokalen gehalten werden, welche nämlich bei erhöheter Betriebsamkeit eines

ausgedehnten Marktes fähig sind, durchaus keine Arbeit außerhalb der Ringmauern ihrer Stadt finden. Sie alle sind auf jenen Absatz beschränkt, welcher auf unabweislichen Bedürfnissen des Augenblicks, auf die Unlust der Reicheren, die wohlfeileren Produkte der Auswärtigen mit einigem Opfer von Bequemlichkeit zu kaufen, auf verwandtschaftliche Verbindungen und auf Rücksichten wechselseitiger Kundschaft beruht. Aller Aufschwung ist ihnen unmöglich geworden, bei jedem Versuche, beim ersten Schritte, stoßen sie auf die siegreiche Konkurrenz der auswärtigen Gewerbsleute, von welchen sie sich in ungleichem Kampfe auf einem Boden überwältigt sehen, der im eigentlichen Sinne der ihrige ist. Daher das ununterbrochene Jammergeschrei der städtischen Gewerbsleute über die Wirkungen der Gewerbsfreiheit; daher die steigende Unzufriedenheit der Stadt-Gemeinden über einen Zustand der Dinge, der sich nicht mehr läugnen läßt, und welcher nahe und unmittelbar die Existenz der Städte bedroht.

Es kann dieses Verhältniß, bemerkt derselbe Schriftsteller weiter, einen schlagenden Beleg zur Bewahrheitung des Satzes geben, daß die vox populi über die Existenz einer Thatsache, nicht aber über ihre Ursachen richtig zu urtheilen verstehe. Ueber die Gewerbsfreiheit wird hier geschrieen, aber die kostspielige moderne Gemeinde-Verwaltung ist die Ursache, warum diese Gewerbsfreiheit in der gegebenen Beziehung den städtischen Gewerbsleuten verderblich wird, d. h. warum die städtischen Gewerbsleute ihren Erwerb so sehr durch die länd-

lichen verkümmert sehen. — Preußen, indem es, um die Industrie zu entfesseln, die realen Gewerbsrechte ablöste, und den Gemeinden die Kosten ihrer Ablösung aufbürdete, hat dadurch die städtische Industrie mit Fesseln belastet, die drückender auf ihr ruhen, als die früheren Zunft-Monopole.

Was Beisler hier von dem nachtheiligen Einflusse behauptet, welchen hohe Lokal-Abgaben auf die Betriebsamkeit und den Verkehr einzelner Ortschaften äußern, ist zugleich vollkommen anwendbar auf die Staats-Abgaben. Wie und welcher Art immerhin das System seyn mag, was die Finanz-Verwaltung bei der Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben zum Grunde gelegt, so viel bleibt ausgemacht, daß die Werthschaffung und der Verkehr der Nation dabei stets in hohem Grade betheiligt sind. Denn, mit welcher Mäßigung und Gerechtigkeit auch die Staatsbehörde dabei verfahre, immer ist es ein sehr beträchtlicher Theil des National-Vermögens, welcher von ihr als Steuer in Anspruch genommen wird, und nothwendig muß der Uebertritt einer so großen Gütermasse aus dem Besitze der Privaten in den Besitz der Regierung einen höchst bedeutenden Einfluß äußern, sowohl auf die Größe der Werthschaffung als auf den Umfang und die Richtung des Verkehrs. Stets und überall muß daher die Besteuerung als ein mehr oder minder wichtiges Hinderniß der möglich größten Erweiterung des Nationalreichthums, der möglichst vollkommnen Entwicklung der Produktion und des Handels betrachtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Grundlagen eines guten Steuer-Systems.

I. Ueberhaupt.

Nach welchen Ländern, nach welchen Regionen hin wir unsere Blicke richten mögen, nirgend sehen wir ein Steuer-System in Anwendung gebracht, so gerecht und weise, so zweckgemäß und fehlerfrei, daß es auch andern Ländern und Völkern als Muster empfohlen werden könnte zur Nachahmung. Allenthalben vermissen wir bei diesem hochwichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung fast gänzlich ein den Gesetzen der Nationalökonomie entsprechendes allgemeines Prinzip, und wo etwa auch ein solches bei einzelnen Gattungen der Besteuerung wirklich anzutreffen seyn mag, da fehlt es hinwiederum fast immer an dessen strenger Befolgung und konsequenter Durchführung. In bunter Mischung, in regelloser chaotischer Verwirrung, sehen wir fort und fort in den meisten europäischen Staaten Steuern vom Kapitale, andere vom Einkommen, andere vom Besitze, wieder andere vom Genusse eingeführt und gleichzeitig erhoben werden bald auf direktem, bald auf indirektem Wege. Fast allenthalben scheint man, unbekümmert um Aufsuchung eines wissenschaftlichen Prinzips, was der

Besteuerung zum Grunde zu legen, mehr oder weniger der verderblichen Ansicht zu huldigen, daß es der Regierung, um den Staatsaufwand zu decken, um den öffentlichen Bedarf zu befriedigen, gestattet sey, überall zu nehmen, wo etwas Nehmbares zu finden. Dies willkührliche, blinde Nehmen und Geben, wodurch mit widerrechtlicher Begünstigung der Einen die Anderen erdrückt werden, bezeichnet Behr sogar als den hervorstechenden Zug des bisherigen Steuer-Verfahrens, welches in seiner Totalität aufgefaßt als ein endloses Netz von Ungerechtigkeiten, als ein wahres Chaos erscheine, in dem Tausende untergehen durch eben die Mittel, die zum Zwecke ihres Schutzes dienen sollten.

Die Geschichte der finanziellen Unternehmungen der europäischen Staaten ist, wie Bülau (Enzyklopäd. d. Staatswissensch. S. 96) mit Recht bemerkt, bis jetzt eine Geschichte von Experimenten gewesen, durch deren Erfolg man wohl über die Natur der Verhältnisse allmählich aufgeklärt wurde, ohne jedoch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß man bei dem Beginne dieser Versuche von richtigen Grundsätzen ausgegangen sey. Aber eben deshalb und weil die Theorie der Finanzverwaltung, wenigstens für die Praxis, noch in der Kindheit steht, ist vielleicht für keinen Theil der Politik eine so treffliche und eine so unumgänglich nöthige Vorbereitung in der Geschichte der bisherigen Versuche zu finden, als für den in Rede stehenden; namentlich bietet die Finanzgeschichte England's und Frankreich's in dieser Hinsicht eine sehr reiche und leicht zugängliche Quelle der Belehrung dar.

Befragen wir die Weltgeschichte, sagt Soden eben so wahr als schön, und sie wird uns antworten: warum beinahe kein einziger Staat von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten sein Finanz-System nach den Nationalökonomie-Gesetzen organisirt hat. So, wie die Staaten und ihre Verfassungen entstanden, so, wie sie organisirt wurden und blieben, war der Staats-Verband, also der Staatszweck, nur eine philosophische Abstraktion. Allein, ist auch in den mehrsten Staaten der bewohnten Erde selbst jetzt dieser Zustand der Dinge noch der nämliche, so hat doch nicht sowohl der Fortschritt der geistigen Bildung an sich, vielmehr das Resultat derselben, der Zuwachs an Bedürfnissen, von Genußmitteln aller Art, den Regierungen die Nothwendigkeit eines nationalökonomischen Finanzsystems aufgedrungen. Die Ausdehnung der Begriffe von Hoheit, Macht, Glanz, Luxus und Wohlleben, als nothwendiger Umgebungen der Herrscher, macht es unvermeidlich, den Nationen einen gewissen Grad von Wohlhabenheit zu bewahren, um jene Umgebungen erhalten und sichern zu können. — Wenn man bisher auch die Völker nur als eine Aue betrachtete, die zur Zeit der Reife geerntet werden sollte, so mußte man doch der Vegetation inzwischen freien Spielraum lassen. — So weit nun immer die Menschheit noch von der lebendigen und praktischen Anerkenntniß des reinen Staatszwecks entfernt seyn mag, so wird der Philosoph doch behaupten dürfen, daß selbst in diesem kränklichen Zustande derselben die Auffindung des wahren Prinzips der Besteuerung für sie, ja selbst für den Despo-

tismus, Gewinn sey, und daher jeder Versuch, dieses Problem zu lösen, Dank verdiene. Die Schwierigkeit dieser Lösung spricht sich von selbst aus, und es ist weniger erstaunenswerth, daß alle Versuche der staatswirthschaftlichen Schriftsteller in dieser Hinsicht bisher gescheitert, als daß die Völker unter den bisherigen Besteuerungs-Methoden nicht noch tiefer im Wohlstande gesunken sind. So wie wir hierin die trotzige, eherne, alle Hindernisse überwindende Beharrlichkeit des Menschen im Streben nach Wohlstand mit Ehrfurcht bewundern müssen, so mag vielleicht gerade sie, die Philosophie, auf den einzig richtigen Weg zur Wahrheit leiten. — Die Tendenz der Menschen nach Lebens-Genuß und der Zweck der Besteuerung, die Verminderung des Genusses, müssen sich nothwendig allenthalben feindselig begegnen. Sie zu versöhnen, diese ihrer Natur nach feindlichen Mächte zu einigen, ist also die Aufgabe.

Die Kammeralisten neuerer Zeit, bemerkt Soden an einem andern Orte, theilen sich in zwei Klassen: in die redlichen Staatswirthe und in jene, die Throne umkriechenden, Insekten, denen, um ihres eigenen Selbst willen, die Person des Regenten als der Staat und die Nation erscheint. Die redlichen Kammeralisten ahnten das Prinzip der National-Oekonomie ohne deutliches Bewußtseyn desselben. Waren sie schon mit den Grundsätzen unbekannt, nach welchen der Staatsbedarf nationalökonomisch bemessen und erhoben werden müsse, so ahnten sie doch, daß dem Staate von allem National-Vermögen der verhältnißmäßige Antheil seines Bedarfs

gebühre. Ihr einziges Streben ging also dahin, dem Staate diesen Antheil zu verschaffen. Sie fühlten, daß die bisherigen direkten Auflagen den Zweck nicht vollständig erreichten und besteuerten, um die Lücke zu ergänzen, bald gewisse Handlungen des Staatsbürgers, bald dessen Person und Produktivkraft, die kein Gegenstand der Besteuerung ist, noch seyn kann. Sie mußten dann nehmen, nicht was dem Staate gebührte, und nicht mehr oder weniger, als ihm gebührte, sondern nehmen, was da war, und weil es da war. Dies ist die Geschichte der redlichen Kammeralistik. Die Plusmacherei hatte kein System. Ihr waren die Begriffe von Nation, von Nationalwohl, von Staatszweck fremd; ihre einzige Tendenz war: zu nehmen, so viel nur ohne Vernichtung der Volks-Existenz zu nehmen war. Sie spornte den kammeralistischen Erfindungsgeist, durch jedes Mittel dem Regenten ein Plus zu erzwingen.

Die gewöhnliche Richtung der Finanzkunst, sagt Rotteck (in s. Fortsetz. v. Aretin's konstitutionellem Staatsrechte B. 2. S. 323) geht dahin, recht viel und steigend mehr vom Volke zu erheben, nur wo möglich ohne Veranlassung allzulauter Beschwerden, etwa auch — um für die fernere Zukunft zu sorgen — ohne Verminderung des nachhaltigen Ertrags. Das erste Prinzip führt zur Auswahl solcher Besteuerungs-Arten, bei welchen das Erhalten oder Habhaftwerden am leichtesten und zuverlässigsten Statt findet, ohne Rücksicht auf die Rechtsgültigkeit der Forderung. Es führt nicht minder zur Idee: so viel Steuern auszu-

schreiben ist erlaubt, als zu erheben physisch möglich ist, daher es auch die Gleichheit oder Ausnahmslosigkeit der Besteuerung liebt, die Exemtionen also abschafft, aber die längst Belasteten darum keineswegs erleichtert. Das zweite Prinzip, welches für den nachhaltigen Ertrag sorgt, mäßigt einigermaßen die Gier des ersten, doch nicht genügend, weil abermals nicht das Recht, sondern nur die Klugheit (oder Wirthschaftlichkeit) es diktirt. Auch ist es zweideutig, da es nicht ausspricht, ob es die Nachhaltigkeit bei jedem Einzelnen, oder nur überhaupt bei der Gesammtheit zur Absicht habe. Zwischen beiden Richtungen aber findet ein wesentlicher Unterschied Statt. Die erste — von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit nicht minder als von der Wirthschaft gebotene — läßt bei jedem Einzelnen das Betriebskapital und das zur Lebens-Erhaltung nöthige Einkommen frei, kann also bloß durch eine unmittelbare und individuelle Einkommensteuer realisirt werden. Die zweite, bloß ökonomische, begnügt sich damit, daß nur überhaupt nicht mehr gefordert werde, als der allgemeine Ueberschuß der National-Produktion über das Betriebs-Kapital und die nöthige Konsumtion derselben Nation beträgt, unbekümmert darum, ob Hunderte oder Tausende der Steuerpflichtigen durch Prägravation zu Grunde gehen; indem an die Stelle der Verarmten alsdann Andere (etwa die Käufer ihrer Grundstücke u. dergl.) treten und sonach die Zahlung fortdauert.

Auch Lotz ist der Meinung, daß das Steuerwesen

fast allenthalben einer gänzlichen Reform bedürfe, soll nicht demselben binnen Kurzem der Nationalwohlstand der Völker zum Opfer gebracht werden. Gewiß nicht übertrieben ist die Schilderung, welche dieser einsichtsvolle Staatsgelehrte von dem kläglichen Zustande entwirft, den der gedachte Zweig der öffentlichen Verwaltung in den meisten neuern Staaten gegenwärtig darbietet, und nicht ungerecht der bittere Tadel, welchen derselbe über die Vernachlässigung der Theorie in dieser Hinsicht ausspricht. Denn es thut wahrlich Noth, daß auch hier die Theorie endlich einmal in's Leben geführt werde. Nur das Leben mag die Lehre richten, sie gleicht der Pflanze, die ein Erdreich zu ihrer Entwicklung verlangt, ihre Blüthe, sagt Herder, kommt nicht am Tage der Saat. —

Betrachtet man, äußert in dieser Beziehung Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. B. 3. S. 276), die Art und Weise, wie man in den meisten Staaten die Bedürfnisse des öffentlichen Verbrauchs auf das Volk vertheilt, und ihm den zu Deckung dieser Bedürfnisse abzugebenden Theil abnimmt, so möchten sich wohl manche Bemerkungen aufdringen, welche für den aufmerksamen Beobachter nicht sonderlich erfreulich seyn dürften. Will man sich die Wahrheit nicht verhehlen, so vermißt man in dem von den Regierungen angenommenen Abgaben-Systeme fast überall ein festes Prinzip, wenigstens eins, das alle Abgaben-Arten gleichmäßig beherrschte. Das Einzige, was meist hervortritt, ist das Streben, die Bedürfnisse des öffentlichen Verbrauchs da wegzunehmen, wo man die

dazu nöthigen Güter-Massen gerade vorliegend zu sehen meint. Ob die Quellen, aus welchen man schöpft, gerade die richtigen, ob sie nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen zugänglich sind, wie ihre Benutzung auf den Volkswohlstand überhaupt und auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit insbesondere einwirken werde, und nach der Natur der Sache einwirken müsse, alle diese Fragen behandelt man in der Wirklichkeit — da, wo man sie überhaupt einiger Aufmerksamkeit würdigt — eigentlich nur als Nebenpunkte, die man bloß in so weit beachtet, als sie dem Hauptstrebepunkte, dem des Nehmens, nicht geradezu widerstreiten. Wo man dem Beutel der Unterthanen auf direktem Wege am leichtesten beikommen kann, wird dieser Weg eingeschlagen, da, wo der indirekte Weg eine reichlichere und leichter zu gewinnende Ausbeute verspricht, dieser; und statt daß die Vertheilung der öffentlichen Abgaben sich an den Gang des Volksverkehrs möglichst anschließen sollte, baut man vielmehr auf den Gang des Verkehrs die eitele Hoffnung, er werde wieder gut machen, was die prinziplose Steuer-Vertheilung und Hebung ungleich gemacht hat. Am nachtheiligsten hat übrigens bei diesem prinziplosen Treiben stets das gewirkt, daß man bei seinem Nehmen und bei der Vertheilung der Abgaben nach der Maxime des Nehmens sich so selten an den eigentlichen Fonds für die Letzteren, das reine Einkommen der Steuerpflichtigen, gehalten hat, daß man Einkommen und Kapital, und Kapital und Vermögen meist durcheinander geworfen, daß man, statt die schick-

lichste und am wenigsten kostspielige Hebungsweise zu wählen, oft die schwierigste gewählt hat, und daß endlich ein richtiger Vertheilungs-Maaßstab für alle Abgabenpflichtige durchaus fehlt. Denn wirklich trifft man beinahe in allen Staaten direkte und indirekte Steuern, Steuern auf dem Besitze und auf dem Genusse beruhend, Steuern im Augenblicke des Erwerbs und im Augenblicke des Genusses erhoben, Steuern nach dem Einkommen, nach dem Kapitale und nach dem Vermögen vertheilt, im planlosesten Gemenge neben einander. Bald erhebt man eigentliche Konsumtionssteuern nach dem Fuße der Grundsteuer, bald die Gewerbsteuern in Konsumtionssteuern, bald hängt die Steuer von zufälligen Ereignissen ab, bald wieder ruht sie auf feststehenden Terminen. — Kurz, bedarf ein Theil unsers öffentlichen Verwaltungswesens einer bedeutenden Reform, so ist es gewiß die Regulirung des Abgabenwesens, und zwar in allen seinen Zweigen.

Gelangt man indeß hiernach gar bald zur der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des bestehenden Abgabenwesens und von der Dringlichkeit einer anderweiten Regulirung desselben in den meisten Ländern, so muß man doch, wird Hand an's Werk gelegt, eben so bald die großen und mannigfaltigen Schwierigkeiten gewahr werden, welche allenthalben eine Finanz-Operation der Art darbietet bei der Ausführung. Vor allem nämlich kommt es hier, soll dem Uebel wirklich abgeholfen werden, darauf an, ein allgemeines Prinzip zu entdecken, was der beabsichtigten

Reform zum Grunde zu legen und streng durchzuführen ist bei allen Zweigen der Besteuerung; aber mit der bloßen Entdeckung dieses Prinzips ist noch wenig geholfen, so lange man nicht zugleich die Methode ausfindig gemacht hat, wie dasselbe praktisch auszuführen und auf die verschiedenen Zweige der Besteuerung in Anwendung zu bringen; gerade hier jedoch zeigen sich allenthalben die größten Schwierigkeiten und Hindernisse. Schwerlich dürfte es wohl der Finanzkunst jemals gelingen, eine Methode aufzufinden, wornach ein von der Theorie als echt anerkanntes allgemeines Prinzip der Besteuerung dergestalt praktisch angewendet werden könnte, daß dadurch überall der Zweck, die Staatsgenossen auf eine gerechte und gleichmäßige Weise zu belasten, vollkommen erreicht würde; stets und immer wird man sich daher schon damit begnügen müssen, der Erreichung dieses Zwecks möglichst nahe gekommen zu seyn.

Wenn wir, bemerkt Fulda (Handb. d. Finanzwissensch. § 132) sehr richtig, die Wahrheit erkennen müssen, welche uns die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß nur dunkel und in ungewisser Annäherung ein reiner Ertrag in allen Erwerbzweigen und in ihrer Verknüpfung erforscht werden kann, daß wir bei dem vielseitigen Verkehre der Menschen unter einander eine Steuerabwälzung von dem einen zum andern zu verfolgen nicht in unserer Gewalt haben, daß die Bedürfnisse und sonach auch die Forderungen des Staats in der Benutzung dieser seiner Einkommens-Quelle nicht stetig, sondern nach Umständen und Verhältnissen wechselnd seyn müssen, wenn wir ferner

berücksichtigen, welche große Rolle der Eigennutz der Menschen in diesem wie in dem ganzen Felde der materiellen Vermögens-Erwerbung spielt, welche Verschiedenheiten hierin bestehende Rechte, Lage und Verhältnisse erzeugen ꝛc., dann müssen wir auch leicht gewahr werden, daß kein Prinzip der Wissenschaft in diesem Felde in seiner Reinheit zur Ausübung kommen kann. Gleichwohl aber werden wir der Prinzipe nie entbehren können, welche der Praxis zur Richtschnur dienen müssen.

Mit allgemeinen Vorschriften, die auf jeden gesellschaftlichen Zustand passen sollen, läßt sich in der Besteuerungskunst wenig ausrichten. Nicht ohne Grund leugnet Fr. Buchholz (Ueb. Preußens Grenzzölle S. 22) geradezu das Daseyn einer solchen Kunst, wenigstens in so fern, als sich behaupten lasse, sie sey nie vollendet und für ihre Anwendung komme alles auf die Fortschritte an, welche die Theilung der gesellschaftlichen Arbeit gemacht hat. Sind diese Fortschritte gering, so wird auch das Produkt der Steuer-Erhebung gering seyn, und das Umgekehrte wird nicht anders Statt finden können als so, daß jene Fortschritte bedeutend geworden sind. Daher die Erscheinung, daß die Finanzkunst in jedem gesellschaftlichen Zustande ihren besondern Charakter hat; einen andern in demjenigen Zustande, wo die gesellschaftliche Arbeit von Sklaven verrichtet wird, einen andern im Zustande der Leibeigenschaft, einen andern in dem der Erbunterthänigkeit, einen andern endlich in dem Zustande der bürgerlichen Freiheit, wo jedes Individuum nur von solchen Gesetzen abhängt, welche in

dem größten Produkte der gesellschaftlichen Arbeit nichts anders bezwecken, als das höchste Maaß gesellschaftlicher Wohlfahrt. So ist die Finanzkunst und mit ihr die Besteuerungskunst immer abhängig von dem Entwicklungsgrade, der die Gesellschaft bezeichnet, und wenn sie auch, gehörig angewendet, dazu beitragen kann, die Entwicklung der gesellschaftlichen Kräfte zu befördern, so wird ihr dies doch immer nur dadurch möglich werden, daß alles dazu gehörig vorbereitet ist.

Das stillstehende, statistische Besteuerungswesen, was in manchen Ländern angetroffen wird, ist nach Raumer's richtiger Bemerkung eine Folge von der statistischen Betrachtung des Staates selbst. Wem derselbe als etwas künstlich Zusammengesetztes, Fertiges, Abgeschlossenes erscheint, dessen man in Tabellen und Zahlen habhaft werden kann, Dem ist die Besteuerung nur ein Divisions-Exempel; Wem er dagegen als etwas stets Bewegliches, Lebendiges, Wachsendes erscheint, Dem können jene statistischen versteinerten Ansichten auch noch nicht einmal als Erklärung Eines Moments gelten, er muß das Lebendige als lebendig begreifen, dem Beweglichen sich selbst bewegend zugesellen, und nicht etwas Beharrliches, ein Gesetz, da anwenden wollen, wo es nicht hingehört. So wie der Staat nichts ist, als die [illegible]g fortwährende Entwicklung aller denkbaren geistigen Thätigkeiten, unterstützt von den rastlosen Erzeugungen der Natur, so muß auch das Besteuerungswesen stets sich entwickelnd seyn, und das wird es nicht etwa durch täglichen Wechsel der Grundsätze, sondern dadurch, daß es

nur eingreift, wenn und wo sich die Thätigkeit offenbart und daß es in die Masse dieser Thätigkeit selbst eingreift. —

Auf die Frage: was ist die beste Art der Besteuerung? läßt sich, wie Spittler (Vorlesung. üb. Politik S. 335) urtheilt, ohne Lokal-Unterscheidung schlechthin keine Antwort geben. Es wäre z. B., sagt derselbe, seltsam, wenn man den Holländern zur Bestreitung ihrer Staatsbedürfnisse vorzugsweise die Grundsteuer als Abgabe empfehlen wollte; bei einem so großen Bedürfnisse, einem verhältnißmäßig so kleinem Lande, wo ein so beträchtlicher Theil der Einwohner selbst die ersten Lebensbedürfnisse aus dem Auslande beziehen muß. Dort sind daher auch die Verbrauchssteuern entstanden. In einem andern Lande dagegen, was in Verhältniß zu seinem Umfange viele Grenzen und manche Nachbarstaaten hat, in denen dieser und jener Handels-Artikel mit keiner Auflage belastet ist, wäre es bedenklich, hohe Verbrauchssteuern einzuführen, denn es ließe sich daselbst nimmer dem Schleichhandel steuern, wie groß auch die Zahl der angestellten Steuer-Aufseher seyn möchte.

Um ein gediegenes, sachgemäßes Urtheil zu fällen über den Werth des in irgend einem Lande angenommenen Steuer-Systems oder Vorschläge zu thun zu dessen Verbesserung, bedarf es der genauesten Bekanntschaft mit der Natur und dem Wesen der verschiedenen Erwerbs-Quellen des Volks, mit der Abhängigkeit, worin diese Erwerbs-Quellen von einander stehen, mit dem Einflusse, den sie auf einander ausüben, mit dem Gewichte, wel-

ches jede in die Wage der Nationalwirthschaft legt, es bedarf dazu einer möglichst genauen Kenntniß der unendlich vielen und mannigfaltigen Verhältnisse, worin die einzelnen Klassen der Bürger zu einander und zum Auslande stehen. — Das Geheimniß echter Finanzkunst liegt in Erweckung und Erhaltung der Lebenswärme emsiger Thätigkeit, nicht in Zahlen und todtem Metalle. Nicht der Ertrag einzelner Einnahme-Rubriken, sondern der ganze dauerhafte Ertrag der Finanz-Anstalt und seine Uebereinstimmung mit den höhern Beziehungen der Staatsgesellschaft bewährt die Güte und Vortrefflichkeit des Finanzsystems eines Landes.

Sonach läßt sich über die Güte oder Fehlerhaftigkeit des irgendwo herrschenden Steuer-Systems nur dann ein richtiges und begründetes Urtheil fällen, wenn man das Ganze übersieht, die verschiedene Größe, den Ertrag und die Wirkung der einzelnen Abgaben unter und mit einander vergleicht, und die genaueste Kenntniß der besondern Lage und Bedürfnisse des gegebenen Landes damit verbindet. Im Allgemeinen aber läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die Auflagen am glücklichsten da gewählt sind, wo jeder Staatsgenosse im Verhältnisse seiner Kräfte zu den Staats-Ausgaben beiträgt, wo Jeder in der Zeit und auf die Weise seinen Beitrag entrichtet, die ihm die angemessenste ist, wo kein Abgabenpflichtiger über Willkühr klagen kann, und wo so wenig als möglich von dem, was das Volk gibt, auf dem Wege zur Staatskasse sich verliert.

Jede Steuer, sagt Schmalz, ist ein Uebel, es

kommt nur darauf an, die unheilbare Krankheit mindest schmerzhaft zu machen. Alle Steuern werden daher immer ihre Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten haben, aber Ungerechtigkeit darf keine mit sich führen, Sittlichkeit und die Bande der Menschheit darf keine zerstören, keine darf Einzelne drücken und Andere in gleicher Lage begünstigen; und aus diesem Gesichtspunkte müssen sie vorzüglich geprüft werden.

Siegreich hat Jakob (a. a. O. § 709, 713—714 den Irrthum Derer bekämpft, welche dafür halten, es gleichen sich zuletzt alle Ungleichheiten der Besteuerung im Verkehre von selbst aus. Nichts, sagt Derselbe, kann einer gesunden Finanz-Politik mehr zuwider seyn, als sich auf diese stille Ausgleichung zu verlassen. Es ist nur eine Zuflucht prinziploser Finanzmänner, die ihrer Unwissenheit oder Trägheit durch diese Berufung auf die stille Vertheilung noch obendrein den Schein kiefer Weisheit geben wollen. — Schwerlich dürfte es der Wissenschaft jemals gelingen, in dieser Beziehung hinlängliche Aufklärung zu geben, um mit einiger Zuversicht berechnen zu können, von welchen Gegenständen, in welchem Verhältnisse und von wem zuletzt eine jede Steuer entrichtet werde. Hieraus geht, wie im Hermes (N. XVI) gezeigt wird, nicht nur ein sehr starkes Argument gegen die Verbindung mehrerer ungleichartiger Abgaben in einem Steuersysteme hervor, sondern zugleich auch der Satz, daß da, wo eine Berechnung solcher Art zu machen ist, ihre Aufstellung zu den verwickeltesten und schwierigsten Aufgaben gehört. Es ist wahrlich sehr viel verlangt, in

Gewißheit zu bringen, daß das reine Einkommen eines Jeden, wenn man alles zusammenrechnet, was er zu den mancherlei Steuern unmittelbar oder mittelbar beitragen muß, in einem gleichen Verhältnisse angezogen werde. Selbst aber, wenn dies auszumitteln wäre, darf bei der Einführung einer neuen Steuer nicht übersehen werden, daß sie ihre endliche Wirkung im Verkehre nur allmählig ausbildet, und daß alle die verschiedenen Zustände des Uebergangs von der nächsten zu der definitiven Wirkung eben so viele Verschiedenheiten in der Steuer-Vertheilung mit sich führen, aus deren Nichtbeachtung in der Praxis eben so viele Steuer-Ungerechtigkeiten entstehen. Dies ist es, was alte Steuern vor neuen im voraus haben und warum es nur durch überwiegende und evidente Gründe gerechtfertigt werden kann, ein einmal bestehendes Steuersystem zu verändern.

Es ist die Eigenheit aller Steuern, bemerkt der Freiherr v. Hügel (Spanien u. d. Revolution S. 175), daß sie, wie alle Beschränkungen, nur so lange im Leben schädlich sind, bis man sich an sie gewöhnt d. h. bis man alle andere Gewohnheiten des Lebens mit ihnen in Einklang gebracht hat, bis dasjenige, was nicht mit ihnen bestehen kann, verloren, zerstört und verschmerzt ist. Deshalb sind alte Steuern keine Last mehr, sondern eine Bedingniß des Daseyns, wie es angeborne Gebrechen sind, und nur die neuen sind Verstümmelungen, an die man sich, wenn sie das Leben selbst nicht gefährden und keinen organischen Theil angreifen, zuletzt gewöhnt. Darum sind die Völker auch nur gegen die neuen Steuern

so eingenommen, und verlangen erst dann die Abstellung langhergebrachter, wenn man ihnen sagt, sie seyen keine nothwendige Bedingungen des bürgerlichen Daseyns, sondern willkührliche Beschränkungen. Es kostet beinahe eben so viel Mühe, einem Recht liebenden Manne begreiflich zu machen, weshalb er eine ererbte Last nicht fortzutragen brauche, als daß er seinen Erben neue Lasten übergeben dürfe.

Wie sehr indeß immerhin die Stabilität des Besteuerungs-Systems zu wünschen seyn mag, so ein Unding ist doch dessen absolute Unveränderlichkeit. Das echte Stabilitäts-Prinzip der Steuern verbietet nur diejenigen Veränderungen in demselben, die keine nothwendige sind. Schon der alte Mercier erhob die Stabilität, die dem Steuerwesen zukommen muß, zu einer völligen Unveränderlichkeit. Wo die Steuern wechseln, sich ändern, da soll es nach seiner Meinung kein Eigenthum, keinen Ackerbau, keine Manufaktur, kein Volk, keinen König geben können. Um diese Unveränderlichkeit festzustellen, soll nach ihm die Steuer um so viel höher angesetzt werden, daß mit dem Mehrertrage alle außerordentliche Ausgaben des Staates gedeckt werden können. Es läßt sich nicht bestreiten, wird dagegen mit Recht von Schön (a. a. O. S. 96) eingewandt, daß die absolute Unwandelbarkeit der Abgaben ihre schmeichelnde Außenseite hat, allein dieselbe ist erstens leider nicht ausführbar und zweitens, tiefer angesehen, auch gar nicht vortheilhaft. Keine Regierung hat die Zukunft ganz in ihrer Gewalt, keine kann berechnen, welche außerordentliche Umstände

sich ereignen dürften; wie kann also irgend eine Regierung die Summe bestimmen, die sie vor allen Verlegenheiten zu sichern im Stande wäre? Selbst die Schwankungen der Silberpreise und die Aenderungen des Geldwesens würden die absolute Unveränderlichkeit unmöglich machen. Die Unterthanen müßten also jährlich mehr abgeben, als unter einem andern Systeme nothwendig wäre, und liefen dennoch beständig Gefahr, Veränderungen des Steuerwesens eintreten zu sehen. Ihr wahres und wohlverstandenes Interesse müßte sie belehren, daß zweckmäßige Veränderungen für sie vortheilhafter sind. Wer jährlich einen Gulden mehr zahlt, um der Gefahr auszuweichen, einmal fünf Gulden mehr zahlen zu müssen, handelt nur in seltenen Umständen als ein guter Wirth. Er entrichtet nach diesem Verfahren in zwanzig Jahren zwanzig Gulden, während er nach einem andern Verfahren vielleicht nur zehn Gulden auszugeben hätte. Würde nicht das allerdrückendste Mißverhältniß entstehen, wenn ein Objekt beständig dieselben Steuern tragen müßte, gleichviel ob sein Ertrag sich erhöhet oder vermindert? Es muß für die Gesammtheit wie für die Einzelnen höchst wünschenswerth seyn, daß Geschäfts-Betriebe, die sich erweitern, einen größern Beitrag zum öffentlichen Besten liefern, solche, die herabkommen, eine Erleichterung der bürgerlichen Lasten erlangen. Provinzen, die ihren alten Flor einbüßten, können nicht mehr zu den alten Abgaben verpflichtet werden, Provinzen, die neu aufblühen, sind zu höheren Abgaben eben so geeignet als verbunden. Also ist absolute Unveränderlichkeit der Steuern

ein Unding. Die echte Stabilität schließt nur zu häufige und zu plötzliche Veränderungen, zu viele Steuer-Revisionen aus, jede Abänderung in dieser Hinsicht muß eine nothwendige seyn.

Wie fehlerhaft und unvollkommen daher auch das Besteuerungssystem seyn mag, was in einem Lande seit langer Zeit befolgt worden, so würde doch eine allzuraſche Umwandlung dieses Systems, eine plötzliche Vertauschung desselben gegen ein besseres, den Grundsätzen der Theorie angemessenes, ein eben so gewagtes als den Nationalwohlstand gefährdendes Beginnen seyn. Reformen in dieser Hinsicht, wie nothwendig sie auch erscheinen mögen, dürfen immer nur allmählig, mit großer Vorsicht und mit steter Berücksichtigung der Statt habenden Verhältnisse vorgenommen werden, soll das Uebel, was daraus für die Gegenwart hervorgeht, nicht das Gute weit überwiegen, was für die Folgezeit davon zu erwarten.

Allein, welcherlei Art immerhin das System sey, was hinsichtlich der Besteuerung von der Regierung adoptirt wird, so gibt es doch gewisse Regeln, die, indem sie auf alle Systeme anwendbar, der Finanzverwaltung eines jeden Landes zur Norm und Richtschnur dienen müssen bei Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben. Mit Aufsuchung dieser Regeln, mit gründlicher Erörterung ihrer Anwendbarkeit hat sich daher vor allem die Theorie der Besteuerung zu befassen.

Als Regeln der Art, als wesentliche Grundlagen

eines guten und passenden Steuersystems sind unsers Bedünkens nachfolgende vier Punkte zu betrachten:

1. Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben,
2. Mäßigkeit bei deren Veranlagung,
3. Bestimmtheit der abzugebenden Steuer-Quoten,
4. Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung.

Wo diese vier Eigenschaften vereint in einem Abgaben-Systeme angetroffen werden, da ist dasselbe, vorausgesetzt, daß das der Besteuerung zum Grunde gelegte Objekt das richtige ist, unbedenklich als passend und zweckmäßig zu empfehlen, wo solche darin mehr oder weniger vermißt werden, da ist dasselbe mehr oder minder als fehlerhaft und tadelnswerth zu betrachten. Laßt uns nunmehr die Natur dieser Grundbedingungen eines guten, den Gesetzen der Nationalökonomie möglichst entsprechenden, Steuer-Systems nach allen Seiten näher prüfen und erörtern.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der Gerechtigkeit bei Vertheilung der Steuern.

Erwägen es, sagt wahr und vortrefflich Crome, (Ideen veranlaßt durch die Nationalök. d. Gr. v. Soden S. 86) alle Diejenigen, welche sich mit Finanzwissenschaft beschäftigen, welche unablässig bemüht sind, die öffentlichen Einkünfte zu vermehren, daß unbedingt jede Nation — sie sey von Natur reich oder arm — dann, wann unter ihr das Recht auf die möglich vollkommenste Weise herrscht, zuverlässig den höchstmöglichen Grad von National-Wohlstand erreichen wird; erwägen sie ferner, daß dann, wann der möglich größte National-Wohlstand in einem Staate vorhanden ist, mit ihm auch zugleich der größtmögliche Fonds, die unversiegbarste Quelle geschaffen worden, um daraus Staatsfinanzen mit leichter Mühe bilden zu können, so sollte man glauben, sie würden allmählig immer weniger mit Verachtung auf die Gebote des Rechts herabblicken. Schienen ihnen solche auch in der Gestalt eines Zwecks Anfangs nur wie theoretisch-philosophische Grillen, so sollte man doch glauben, sie würden ihnen, wenn sie wahre Menschenkenner und Menschenbeobachter sind, schon als bloße Mittel, den Staatsreichthum zu erhöhen, allmäh-

lig immer mehr in einer lieblichern Gestalt erscheinen. Ja, sollte die schöne Harmonie, welche rund um sie her durch die große Achtung, welche Jeder für Recht hegte, nothwendig verbreitet werden müßte, sie vielleicht reizen, diesen Zustand der Dinge nur Jahrzehnte hindurch fortdauern zu lassen, so dürfte die Erfahrung sie besser als alle Demonstrationen von dem allerdings paradox scheinenden Lehrsatze überzeugen, daß die strengste Beobachtung aller Gebote des Rechts nicht bloß die erste, sondern auch eine solche Finanz-Quelle sey, ohne deren Eröffnung unbedingt alle übrigen nothwendig über kurz oder lang gänzlich versiegen müssen

Viel weiter, urtheilt in ganz ähnlichem Sinne Schmalz (Staatswirthsch. in Briefen), wäre die Finanzwissenschaft vorgerückt, wenn man überdacht hätte, daß es auch Grundsätze des Rechts über sie geben müsse. Aber nicht die praktischen Finanzmänner allein, sondern auch die Theoretiker, haben immer so geredet, als hätten sie ein Recht, Alles zu ordnen wie es ihnen vortheilhaft schiene. Wahrlich nicht Ludwig's XIV jesuitischer Beichtvater allein, sondern auch Politiker unserer Tage, welche sich und ihres Gleichen liberaler Ansichten von politischer Freiheit rühmen, haben sich nicht geschämt zu sagen, Alles sey Eigenthum des Staates, es möge also überall genommen werden, wo etwas sey. Unsinn und Schändlichkeit solcher Behauptung gehen hervor aus dem fluchwürdigen Begriffe von einem allgemeinen Besten, welches ganz etwas Anderes seyn soll als das Beste der Einzelnen. Sie meinen durch Blüthe des Ganzen erst

das Einzelne blühend zu machen, als ob nicht das Ganze erst aus dem Einzelnen hervorginge. — Fast nirgend ist der menschliche Geist erfinderischer gewesen als bei der Besteuerung, und wenn es nur ging, d. i. wenn nur die Steuer Geld einbrachte, so war der erfindende Finanzkünstler wenigstens seines eigenen Beifalls gewiß. So haben wir ein Heer von Steuer-Arten bekommen, der Mannigfaltigkeit der Naturkörper ähnlich.

Zwei Grund-Prinzipe vor allem sind es, worauf die Gerechtigkeit eines jeden Steuer-Systems zuletzt beruht. Allgemeinheit und Gleichheit. In dem Grade, wie diese Grund-Prinzipe mehr oder minder streng befolgt und beachtet werden bei der Besteuerung, erkennen wir dieselbe als mehr oder minder entsprechend den Forderungen der Gerechtigkeit. In diesem Punkte stimmen alle Staatswirthe, die Anhänger aller Steuer-Systeme mit einander überein, wie abweichend und verschieden auch ihre Ansichten in anderer Beziehung seyn mögen; nur über den Begriff, welcher mit den Ausdrücken: Allgemeinheit und Gleichheit zu verbinden [illegible] und nicht Alle gleich einverstanden. Um die Leser [illegible] Stand zu setzen, in dieser Hinsicht ein eigenes [illegible] zu fällen, wollen wir ihnen vortragen, was von einigen der bewährtesten Schriftsteller im Finanz-Fache darüber geäußert worden.

Allgemeinheit, sagt Soden (Nationalökonomie III. 158), ist der erste Grundsatz eines gerechten Auflagensystems. Der Arme muß in Bezug auf die Staatshaushaltung die nämlichen Rechte als der Reiche genie-

ßen, aber gerade darum wäre es ungerecht, den Reichen verhältnißmäßig mehr zu den öffentlichen Abgaben bezahlen zu lassen, einzig deswegen, weil er reich ist, gerade so ungerecht, als ein Gesetz, das auf die Geburt oder den Stand Rücksicht nähme, und den sogenannten Bürgerlichen höher als den Adlichen belastete. Der Mangel richtiger Ansichten über den Staatszweck, die Unkunde des wahren Nationalökonomie-Prinzips hat auch in der Finanzgesetzgebung, der wichtigsten für den Nationalwohlstand, mannigfaltige Irrthümer verbreitet. So hat die sogenannte philantropische Philosophie den Satz aufgestellt, daß man in den Auflagen die ärmere Klasse der Nation auf Kosten der reichern erleichtern müsse. Dieser Satz liegt ganz außer dem Nationalökonomie-Prinzipe, und einen nach ihm geordneten Auflagensysteme. Dieses System kennt weder Armuth noch Reichthum, es kennt einzig das besteuerbare National-Vermögen und nimmt seinen Antheil daran, wo es ihn findet. Die Finanzgesetzgebung hat es einzig mit dem Staatsbedürfnisse und dessen Erhebung zu thun, ihr sind alle andere Zwecke fremd, sie kann also, ohne Zerrüttung der ganzen nationalökonomischen Staatshaushaltung, nicht zur Maschine gebraucht werden, um andere Staatszwecke zu erreichen. Nicht der Staatsbürger ist die Auflagen schuldig, denn für das einzelne Mitglied kann keine Verbindlichkeit existiren; seine Existenz im geselligen Zustande zu versteuern. Die Bequemlichkeit des geselligen Umgangs empfängt er, theilt sie aber auch wieder mit. Aber der Staat ist berechtigt, von dem besteuerbaren

Nationalvermögen so viel zu nehmen, als er bedarf. Der Staat hat allerdings das Recht, zu fordern, daß kein einzelnes Glied der Gesellschaft ihn störe, jenes Bedürfniß zu nehmen, aber er hat in dieser Beziehung kein weiteres Recht, er kann kein weiteres Recht haben. Wenn die Staatsverwaltung zum Staatsbürger spricht: du genießest die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, es ist billig, daß du sie bezahlest, so kann der Staatsbürger antworten: Ohne mich würde die bürgerliche Gesellschaft nicht existiren; warum soll ich also dafür bezahlen? Wenn aber die Regierung zu dem Staatsbürger spricht: die Verwaltung der gesellschaftlichen Ordnung macht Aufwand nöthig, wir müssen dieses Bedürfniß befriedigen, so muß der Staatsbürger antworten: Ich erkenne die Unvermeidlichkeit des Aufwandes: Nimm von den Genußmitteln so viel du bedarfst. — Die einzige Pflicht der Regierung in der Finanzgesetzgebung ist also, dem Geiste eines nationalökonomischen Auflagensystems getreu zu bleiben, d. h. vom besteuerbaren National-Vermögen und den ihr gebührenden Staats-Antheil zu nehmen nach dem Prinzipe der Allgemeinheit und Gleichheit.

Sehr richtig wird von Chassiron (Reflexions générales sur le système actuel des contributions publiques) bemerkt: Jeder von uns trage mit Leichtigkeit die Last einer Luftsäule von mehr als dreißig Millionen (1500 Myriagrammen), weil sie sich auf den ganzen Körper verbreite, indeß die Last einer einzigen Million (50 Myriagrammen) hinreiche, den Arm zu zerbrechen, der

sie halten wollte. Je größer die Masse der Vertheilung, je geringer, je erleichterter der Beitrag.

Auf ähnliche Weise drückt sich Filangieri in dieser Hinsicht aus: Es verhält sich, sagt derselbe, mit den Auflagen wie mit dem Gewichte. Ein Mensch kann eine Zentner-Last auf dem Rücken tragen, und erliegt unter der Last Eines Pfundes auf der Nase. Auf der Entwicklung dieses einfachen Grundsatzes beruht die ganze Kenntniß der verwickelten Theorie der Finanzen.

Aus dem Grundgesetze der Allgemeinheit folgt übrigens von selbst das der Gleichheit; denn rücksichtlich desjenigen Theiles der Steuern, welcher ungleich vertheilt worden wäre, würde ja das Gesetz der Allgemeinheit übertreten seyn. Nur fragt es sich, ob diese Gleichheit eine absolute oder eine relative seyn solle; ob der gesammte Steuer-Bedarf in so viel gleiche Theile eingetheilt werden müsse, als Kontribuenten sind, oder ob von diesen letztern Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und Mittel beizutragen habe? Kremer (a. a. O.) spricht sich unbedingt für die relative Gleichheit aus, indem er behauptet, es komme bei der Besteuerung nicht bloß auf die Pflichtigkeit, sondern auch auf die Fähigkeit der Kontribuenten an. Wohl ist es ausgemacht, wird dagegen im Hermes (N. XV) erinnert, daß es zu unmöglichen Dingen keine Verpflichtung geben kann, und leicht zu erweisen ist, daß, wenn alle Staatslasten auf sämmtliche Bürger gleichmäßig vertheilt werden sollten, nur sehr wenig für das gemeine Beste geschehen würde, und der Staat seine Bestimmung bei weitem nicht würde erfüllen

können, oder daß, entgegengesetzten Falls, die Unvermögenderen ganz außer Stande seyn würden, den an sie ergehenden Anforderungen zu genügen. Was von ihnen nicht zu erlangen wäre und gleichwohl zur Erhaltung des Staates beschafft werden müßte, könnte also nur von den Vermögenderen eingebracht werden, und so würde die Vertheilung sich immerfort in engern Kreisen bewegen müssen, bis der Bedarf aufgebracht wäre. Damit wäre dann wohl die Unstatthaftigkeit der absoluten Gleichheit erwiesen, aber noch nicht das Gesetz der relativen dargethan, wornach man sich auch bei Kremer vergeblich umsieht, der mit einem Sprunge von der Person der Steuerpflichtigen auf deren Vermögen kommt und letzteres der erstern substituirt. So gewiß dies geschehen muß, so unerläßlich ist in einer Theorie die Auseinandersetzung der Nothwendigkeit dieser Verwechselung. Die sorgfältige Unterscheidung des Subjekts und Objekts der Steuerpflichtigkeit, die Untersuchung der Fragen: wer? und was? oder wovon? führt dahin, zugleich aber auch zur deutlichen Erkenntniß des äußern Umfangs und der Bedingungen der äußern Wirksamkeit der Steuerpflichtigkeit und des ihr gegenüber stehenden Rechtes. Hierdurch erst wird ausgemacht, ob der Genuß oder der Besitz, und im letztern Falle, ob das Vermögen oder das Einkommen der Menschen das Objekt der Besteuerung sey, oder vielleicht alle. Erst dadurch wird in's Klare gesetzt, ob es Steuern geben könne, welche auf den Personen der Kontribuenten haften, oder ob alle und jede Steuern nur von Sachen bezogen werden dürfen.

Das Prinzip der Allgemeinheit, sagt Malchus (Handb. d. Finanzwissensch. I. 151), erfordert eine solche der Steuer-Vertheilung sowohl in subjektiver als in objektiger Beziehung. Die erstere, die subjektive Allgemeinheit der Beitrags-Pflicht von demjenigen Einkommen, was die Staatsangehörigen unter dem Schutze des Staates erwerben und genießen, folgt aus der Gleichheit des Rechts, welches jedem Staatsgenossen auf den gleichen Schutz für die Erstrebung seiner individuellen Zwecke und auf den gleichen Antheil an dem Genusse der Staats-Anstalten zusteht, und welchem die korrespondirende Pflicht zu Allem, wodurch die Wirksamkeit des Vereins bedingt ist, gegenüber tritt. Sie folgt zugleich aus dem Rechte, was der höchsten Staatsgewalt für die Beförderung und Erhaltung dieser Wirksamkeit zum Vortheile Aller in gleichem Maaße über Alle zusteht. Mit derselben fällt die objektive oder sachliche Allgemeinheit in so fern zusammen, als die Besteuerung des Einkommens ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, in wie fern nämlich dasselbe ursprüngliches (echtes) oder bloß abgeleitetes ist; überhaupt alle Arten von solchem erfaßt, wo, wie und bei wem sie dasselbe findet. Es kann zwar, in so fern es sich um die Ausmittelung des wirklichen Einkommens der Gesammtheit handelt, nur das erstere als solches betrachtet werden, von welchem das abgeleitete Einkommen nur einen aliquoten Theil bildet, welches der Verkehr durch den Kontakt, in den er Güter, Geld und Arbeitskräfte unter einander setzt, von der Gesammtheit des ursprünglichen

Einkommens jedem Einzelnen zuweist; aber abgesehen von den endlosen Verwicklungen, welche ein solches Nachspüren nach dem Ursprunge einer jeden Art von Einkommen zur Folge haben müßte, würde ein solches auch in der Beziehung zwecklos seyn, weil die Art seiner Entstehung ohne Einfluß auf dessen Steuerpflichtigkeit ist, die lediglich auf dem Besitze und Genusse von solchem haftet. Es ist die Allgemeinheit auch in der Beziehung eine Forderung der Gerechtigkeit, weil durch eine Vertheilung des Aufwandes auf alle Theilnehmer an dem Staatsvereine und auf alle Arten von Einkommen, zwar nicht die Größe der Steuerlast an sich, wohl aber für jeden Einzelnen kleiner wird, und weil, in so fern eine bestimmte Größe des erstern und dieser letztern als unerlaßliches Bedürfniß unterstellt wird, der Ausfall, welcher durch die Entziehung Einzelner und einzelner Arten oder Theile des Einkommens entsteht, den Beitrag der übrigen Staatsgenossen über das Maaß ihrer rechtlich begründeten Pflicht vergrößern, und hierdurch rücksichtlich ihrer die Gerechtigkeit verletzt werden würde.

Und in gleicher Art, urtheilt Malchus, wie die Forderung der Allgemeinheit der Beitragspflichtigkeit ist jene der gleichheitlichen Vertheilung der Steuern — das Gesetz der Gleichheit — in der Natur und dem Wesen des Staatsvereins als einer Gesellschaft mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten begründet, bei welcher die Gleichheitlichkeit des Beitrags zu deren Bedürfnissen eine der wesentlichsten Grundlagen bildet. Es ist diese Gleichheitlichkeit eine Forderung des

Rechts, ein Anſpruch, der dem Einzelnen gegen Alle zuſteht, und zugleich eine ſolche der Nationalökonomie, weil eine ungleiche Belaſtung des Einkommens die Bedingungen ſeiner Erhaltung und Vermehrung gefährdet. Bei der Unzuläſſigkeit einer *abſoluten* Gleichheitlichkeit oder einer ſolchen, welche die Steuer in numeriſch gleicher Größe auf die Staatsgenoſſen vertheilt, und bei der gleichen Unſtatthaftigkeit ihrer Vertheilung nach Maaßgabe des *Vermögens*, als einer an ſich ſterilen Maſſe, kann dieſen Forderungen nur in ſo fern genügt werden, als die Vertheilung nach Maaßgabe des *reinen Einkommens* bewirkt wird, und auch bei dieſem Maaßſtabe niemals vollſtändig, wegen der Zufälligkeit und Wandelbarkeit der Umſtände, welche auf deſſen jedesmalige wirkliche Größe von Einfluß ſind, und welchen die Steuer nicht immer, oder nur nach längern Intervallen, und auch dann nur annähernd, folgen kann. Ueberhaupt kann in der Wirklichkeit jederzeit nur eine *annähernde* und *relative* Gleichheitlichkeit erreichbar ſeyn, oder eine ſolche, welche das Total der Steuern in einem der Größe des reinen Einkommens aus den verſchiedenen Quellen von ſolchem möglichſt annähernden Verhältniſſe auf dieſe vertheilt und in gleicher Maaße den Betrag eines jeden Einzelnen ſowohl mit der Größe ſeines ausgemittelten reinen Einkommens, als auch mit jener des Betrags ſeiner Mitgenoſſen möglichſt annähernd proportionirt. Hierauf und auf die Andeutung der Mittel zur Erwirkung einer ſolchen muß ſich daher auch die Anforderung der Wiſſenſchaft beſchränken. Bei dem Einfluſſe, welchen oft

bloß zufällige Umstände, insbesondere aber der Verkehr, auf die Vertheilung des Einkommens unausweichlich äußert, kann jede noch so sorgfältig bearbeitete Ausgleichung immer nur eine momentane Gleichheitlichkeit bewirken, ohne daß die Wissenschaft Mittel nachweisen könnte, wie die Verwaltung die Wirkungen dieses Einflusses neutralisiren, oder auch nur mildern könnte. Es ergibt sich hieraus, daß die Bewirkung einer endlichen Ausgleichung der Steuerlast dem Verkehre überlassen bleiben muß, von welchem eine solche zugleich allein nur erwartet werden kann, und welche derselbe nach Verschiedenheit der Umstände früher oder später, im Allgemeinen aber immer, bewirkt. Nicht, daß eine solche Verweisung an denselben bei der Vertheilung der Steuern als Prinzip aufgestellt und verfolgt werden könnte, sondern als das Ergebniß einer nicht zu beseitigenden Nothwendigkeit, welcher die Strenge der Grundsätze weichen muß, in Hinsicht auf welche die Forderung, die an die Verwaltung gemacht werden kann, sich darauf beschränkt, daß sie einer solchen Ausgleichung nicht mehr als unausweichlich ist, überlasse.

Ohne allen Zweifel, wird von Behr (a. a. O. S. 88) bemerkt, ist die Entrichtung der Total-Steuer-Summe Schuldigkeit der Gesammtheit der Staatsglieder und — da jene Entrichtung nur aus dem Vermögen erfolgen kann — Bürde des ganzen Volks- oder National-Vermögens. So gewiß nun jene Gesammtheit und dieses Ganze, im Begriffe wie in der Wirklichkeit, nur aus dem Zusammenfassen aller eigent-

lichen Staatsglieder, ohne Ausschluß irgend einer Klasse derselben und aus dem Zusammenfassen aller Bestandtheile des Privatvermögens, ohne Ausnahme irgend einer Gattung oder Art desselben, erwächst, eben so gewiß erstreckt sich die Verbindlichkeit, zur Entrichtung jener Steuersumme beizutragen, die Steuerpflicht, auf alle Klassen eigentlicher Staatsglieder und auf alle Bestandtheile des Privat-Vermögens ohne Ausnahme. Hiermit ist zugleich die absolute Unzulässigkeit der Steuer-Exemtion irgend einer Klasse von Staatsgliedern oder irgend einer Klasse des Privat-Vermögens als Haupt-Prinzip der Finanzgesetzgebung ausgesprochen, und der unwiderlegbare Grund dieses Prinzips ruht darin, daß Jeder im Staate mit seinem ganzen Besitzthume geschützt seyn, an den Garantie-Anstalten Antheil nehmen will, dieser Anspruch aber durch seine Beiträge zur schützenden Kraft, zur Unterhaltung der Garantie-Anstalten schlechterdings bedingt ist, weil Niemand, daß ihn die übrigen Staatsgenossen durch ihre Beiträge schützen helfen, vernünftig fordern kann, ohne daß auch er seiner Seits durch seine Beiträge die übrigen zu schützen mitwirke. Jede Abweichung von diesem Prinzipe stände in direktem Widerspruche mit der Natur des Staates, als einer Staatsbürger-Gesellschaft, wälzte eine unverhältnißmäßige Last auf die Nicht-Eximirten, würdigte diese herab zu bloßen Mitteln für die Eximirten, hemmte den Wohlstand der ersteren eben so unnöthig als widerrechtlich, und vergeudete den Schutz des Staates für Subjekte, die sich ein Recht darauf gar nicht erwerben wollen;

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

hätte auch selbst um so weniger einen historischen Grund für sich, je wesentlicher Die, welche eine Steuer-Exemtion jetzt anzusprechen kühn genug sind, sonst in der Leistung ihrer Ritterdienste zur Vertheidigung des Staates in der That wirklich gesteuert haben, wenn gleich in einer andern Form.

Jeder ohne Unterschied sollte daher verpflichtet seyn, zur Masse der Steuern beizutragen und unzulässig sollte es seyn, Exemtionen in dieser Hinsicht zu gestatten. Die Sache ist immer gehässig und veranlaßt Unterschleif oder Betrügereien aller Art, man gebe lieber Solchen, die aus andern Gründen Schonung oder Begünstigung verdienen, Aequivalente. Das Gleichheitsgefühl in Dingen der Art kann nicht sorgfältig genug bewahrt und erhalten werden. Wem würde es gefallen, fragt Spittler (a. a. O. S. 335), wenn bei einem Pikenik jedesmal gewisse Leute frei mitäßen? man stelle sich dieses Gefühl recht lebendig vor, so hat man ein Bild der bitteren Empfindungen, die bei der großen Masse der Steuerpflichtigen durch solche Befreiungen aufgereizt werden.

In der möglichst-gleichmäßigen Vertheilung auf Alle, urtheilt mit Recht Lotz (Revision ꝛc. IV. 104), spricht sich die wesentlichste Bedingung eines guten Abgabe-Systems aus, und die Beobachtung dieser Bedingung gewährt der Regierung überall den größten Nutzen. Nur die gerechte und gleiche Vertheilung der Abgaben auf alle Bürger macht die Besteuerten geneigt, die auferlegten Abgaben willig zu entrichten. Eine sehr ungleich vertheilte Steuer ist immer viel schwieriger

zu erheben, als eine andere bei weitem höhere, wenn sie gleichmäßig vertheilt ist. Nicht das Mehr des Geldausgebens macht sie drückend, sondern das Gefühl der Abgabepflichtigen, daß ihnen Unrecht geschieht gegen ihren begünstigten Nachbar. Sehr richtig ist die Bemerkung Monthion's (Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité. Paris 1818. p. 262) „Presque toujours l'injustice de la repartition a été sentie plus vivement que toute autre, parceque peu de contribuables sont à portée de juger de ce qu'exigent les besoins de l'état, et quels principes doivent diriger les impôts, mais chacun d'eux compare sa contribution aux autres et est moins en peine du traitement, qu'il éprouve que de ce que ce traitement est plus rigoureux que celui de ses concitoyens." Der Staat, welcher die Steuern auf alle seine Unterthanen am gleichmäßigsten vertheilt, ist überdieß immer der mächtigste. Nicht allein der Umstand, daß Mehrere an den Steuern bezahlen, macht diese ergiebiger, sondern immer sind auch die Abgabepflichtigen weit inniger an eine Regierung gekettet, welche keine Ungleichheiten duldet, als wenn sie sich gegen Andere zurückgesetzt sehen; nichts empört mehr als eine solche Zurücksetzung, vorzüglich wenn sie dabei auch, wie hier, fortwährend den Beutel trifft. — Insbesondere bei der Erörterung des Einflusses, welchen Abgaben auf den Schaffungskosten-Betrag und den angemessenen Preis der Waaren haben, darf ihre möglichst-gleiche Vertheilung nie aus dem Auge gelassen werden. Der Gewerbsmann, der in einem Staate

sein Gewerbe ohne Abgaben betreiben darf, hat vor jedem seiner abgabepflichtigen Gewerbsgenossen immer einen zu bedeutenden Vorsprung, als daß diese im Stande seyn sollten, mit ihm in Konkurrenz zu treten. Seine Begünstigung gibt Jenem ein Monopol, durch welches die Betriebsamkeit Dieser niedergehalten wird, und ein solcher Zustand der Dinge ist durchaus unverträglich mit dem Wunsche des Konsumenten, die Preise seiner Bedürfnisse möglichst erniedrigt zu sehen, und durchaus abhold dem allgemeinen Wohlstande.

Es mag allerdings, wie auch Lotz zugibt, die Herstellung eines völlig gleichen Abgabesystems in der Wirklichkeit bei weitem so leicht nicht seyn, als die theoretische Nachweisung seiner Nothwendigkeit. Abgesehen von anderen Schwierigkeiten, welche der Herstellung eines solchen Abgabe-Systems im Wege stehen, liegt es im Wesen des menschlichen Verkehrs, daß Jeder die Abgabe, welche er zu zahlen hat, immer auf Andere zu wälzen sucht, und in vielen Fällen mag dies auch Manchem gelingen. Indeß, wenn aus diesem Grunde auch die Herstellung eines ganz gleichen Abgabesystems nur in das Reich der Wünsche gehört, so wird es sich doch auf keinen Fall rechtfertigen lassen, Ungleichheiten fortbestehen zu lassen, und unter den Schutz der Gesetze zu nehmen, wenn man sie wirklich als Ungleichheiten anerkennt. Immer ist es eine ausgemachte Wahrheit, welche jede Regierung beherzigen sollte, daß das Auflagesystem da am wenigsten das Emporstreben des Volks zum Wohlstande hemmt, wo jeder Unterthan im richtigen Verhältnisse zu

seinem Einkommen zu den Staats-Ausgaben beiträgt. — Beachtungswerth in dieser Hinsicht ist die Bemerkung Schlözer's: schon dadurch werde das Gleichheits-System der Steuern, wiewohl geringer als durch wirkliche Steuer-Exemtionen, verletzt, wenn die Regierung Gegenstände der ersten Nothwendigkeit besteuert, weil alle solche Steuern in der Regel den Armen weit mehr drücken als den Reichen.

Da man einmal Steuern haben muß — urtheilte zur Zeit der französischen Revolution Boissy d'Anglas — so muß Jeder nach Verhältniß seiner Einnahme beitragen, und es muß so viel zusammengebracht werden, als nothwendig ist für die Bedürfnisse des Ganzen. Jede Kontribution, die nicht der Ausgaben halber nothwendig ist, und jede unnütze Ausgabe, wodurch eine Kontribution nothwendig gemacht wird, sind Verbrechen gegen die Gesellschaft; so wie jede Ungleichheit in der Vertheilung der nothwendigen Beiträge höchste Ungerechtigkeit ist. Dies sind die wahren Grund-Ideen jedes Finanzsystems, das einem wohlgeordneten Staate angemessen ist. Das Problem der Finanzkunst besteht gar nicht darin, wie man es einzurichten habe, daß künftighin gar nichts zu zahlen sey — denn unmögliche Dinge wird Niemand erwarten oder fordern — sondern vielmehr, wie es einzurichten, daß man so wenig zu zahlen habe als möglich, und daß Jeder nach seinem Verhältnisse gleich zahle. —

Zweites Kapitel.

Von der Mäßigkeit der Besteuerung.

Größe oder Beschränktheit der Staats-Abgaben und Staatslasten ist, wie Reichthum und Armuth, wie Wohlfeilheit und Theurung, ein bloßer Verhältniß-Begriff. Man ist nicht reich oder arm, weil man diese oder jene Summe von Thalern besitzt, sondern weil zwischen dieser Summe und dem allgemeinen Besitzstande der Gesellschaft dieses oder jenes Verhältniß obwaltet. Ob ein Staat viel oder wenig verzehre, ob eine Nation durch ihre Abgaben gedrückt oder nicht gedrückt werde, hängt nicht sowohl von der Größe der Zahlen ab, mit welcher ein Ausgabe- oder Einnahme-Etat schließt, als vielmehr von dem Verhältnisse, was zwischen dieser Summe und dem jedesmaligen Vermögen der Nation Statt hat. Von zwei gleich volkreichen Ländern kann bei einer und derselben Masse von Ausgaben und Auflagen das eine zu Grunde gehen, das andere gedeihen, je nachdem das Verhältniß dieser Masse zu ihren Kräften beschaffen ist, und eben die Summe, mit welcher vor hundert Jahren die Regierung eines Staates ein ganzes Jahr lang ausreichte, kann heute zu den Ausgaben eines Monats verwendet werden, ohne daß man daraus den Verfall dieses Staates oder die Verminderung seines Nationalwohlstan-

des folgern dürfte. Zahlen allein, bemerkt Gentz sehr richtig, können hier schlechterdings nicht entscheiden. Die Ausgaben des Staats und die öffentlichen Abgaben mögen in arithmetischer oder in geometrischer oder in welcher andern Progression fortschreiten, Alles kommt immer auf das Verhältniß an, in welchem die Größe ihres Fortschreitens in einer gegebenen Periode zur Größe des Fortschreitens des Nationalreichthums in derselben Periode stand.

Von der Größe der Steuer-Einkünfte eines Staates läßt sich sonach durchaus kein sicherer Schluß ziehen weder auf den Reichthum noch auf die Macht desselben, so lange man nicht das Verhältniß dieser Einkünfte zur Zahlungs-Fähigkeit der Nation nach Maaßgabe ihres Vermögens und reinen Einkommens kennt. Es können aber die öffentlichen Abgaben einen sehr ansehnlichen oder einen sehr unbedeutenden Antheil dieses Einkommens wegnehmen. Die Nation, welche sich im ersteren Falle befindet, wird zwar, alles übrige gleich angenommen, eine weit größere Summe jährlich in die Staatskasse bekommen, also in gewöhnlichen Zeiten mächtiger scheinen als die letztere, aber in den Zeiten der Noth und Anstrengung wird sich die größere Dauer der Nationalkraft und der wahren Macht desjenigen Staates kund thun, dessen Einkünfte nur einen geringen Theil des National-Einkommens in Anspruch nehmen, gegen einen solchen, der schon im ersten Jahre eines Kriegs am Ende seiner Hülfsquellen sich befindet und dann zu Finanz-Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, wodurch der unantastbare Theil des National-Vermögens, das Kapital, angegriffen und

somit der Volkswohlstand in seinen Grundfesten erschüttert wird.

Ist die Nation reich, sagt Soden, dann kann der Staat nicht verarmen, aber Staats-Reichthum ist noch nicht National-Reichthum, oft ist derselbe vielmehr das Resultat der National-Armuth. — Arbeit und Sparsamkeit sind die wahren und einzigen Quellen des National-Reichthums wie des öffentlichen; sie können, wie Mac-Culloch sich ausdrückt, mit den Thautropfen verglichen werden, welche der ganzen vegetabilischen Natur Kraft und Reife geben, keiner von ihnen äußert einen wahrnehmbaren Einfluß, allein wir haben ihrer vereinten Wirkung die Blätter des Sommers und die Früchte des Herbstes zu danken.

Das Resultat weit verbreiteter Industrie und Geschicklichkeit ist die beste und einzige Grundlage der Finanzen — äußerte der nordamerikanische Finanzminister im J. 1825 in seinem Jahresberichte an den Kongreß. — Unter allen Planen zur Verbesserung der öffentlichen Einkünfte verspricht kein anderer einen so glücklichen Erfolg, als derjenige, welcher die Pflege der Gewerbthätigkeit bezweckt. Sobald ein Volk durchgängig und mit gutem Erfolge beschäftigt ist, wird die Totalsumme individuellen Reichthums den sichersten Maßstab abgeben für die nationale Wohlfahrt; und Hülfsquellen für die Bedürfnisse des Staates werden alsdann jederzeit vorhanden seyn, unter welchen Formen und Titeln es immerhin die Regierung für gut und am wenigsten lästig finden mag, sie in Anspruch zu nehmen.

Es ist ein eben so großer als häufig vorkommender Fehler der Regierungen, sagt Tieftrunk (Ueb. Staatskunst u. Gesetzgebung S. 165) sehr wahr, daß sie nur darauf denken, die Kräfte des Volks höher zu spannen und so viel wie nur immer möglich von demselben zu ziehen. Je größer die Ausbeute ist, welche sie von ihm durch allerlei Umwege und Kniffe erzielen können, desto klüger und glücklicher dünken sie sich in ihrer Staatskunst. Dies hat dann den übeln Erfolg, daß sich das Eigenthum Aller am Ende gleichsam in eine einzige Masse vereinigt; die Regierung wird reich, der Staat wird arm, und die Mittel, welche unter Alle gleichmäßig vertheilt durch Millionen Glieder des Staatskörpers in einer regen Organisation allgemeines Leben und energische Industrie erhalten und befördern könnten, liegen nun, wie auf einem Haufen, zur Disposition Weniger. Hier kommt es aber darauf an, welchen Gebrauch davon diese Wenigen machen. Oft liegt der gesammelte Schatz todt, oder er dient der Ruhmsucht und willkührlichen Anmaaßung, oder er verfliegt durch üppige Pracht, heimliche Intriken und parteiische Begünstigungen. Immer aber ist er dem Besitzthume der Einzelnen entwunden, und nie kann Diesen so viel wieder erstattet werden, als sie verloren haben. Bei fortgesetzter Anstrengung wird endlich die Habe des Allgemeinen erschöpft, und ein glänzender Thron wirft seinen Schimmer auf eine entblößte, verarmte und mißmüthige Nation. Was Wunder, wenn am Ende die Regierung eben so ohnmächtig ist, ihrem Staate zu helfen, als unvermögend, der gänzlichen Zertrümmerung

aller Gesetze und Ordnung zu widerstehen! Es bleibt daher für alle Regenten eine goldene Maxime, den Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Kraft und Stärke vertragen. Es muß ein Gleichgewicht Statt finden zwischen Geben und Nehmen, zwischen Einnahme und Ausgabe; es ist eine eben so große Kunst als Pflicht der Regierung, sorgfältig auszumitteln, was der Staat tragen kann, damit man ihm keine Last aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung selbst von ihrer schimmernden Höhe in ein armseliges Nichts zurücksinken muß. Viel besser wird es ergehen, wenn eine weise Sparsamkeit in allen Zweigen der Regierung herrscht und nicht mehr verlangt wird, als zu ihrer nothwendigen und anständigen Subsistenz erforderlich ist, wenn sie nicht üppigen Glanz, sondern des Staates Wohlfahrt, nicht eitele Projekte, sondern innere und allgemeine Stärke der Nation sich zum Zwecke macht. Die Regierung einer verarmten Nation gleicht dem Haupte eines siechen Körpers; sey jener noch so geschmückt und prachtvoll, dieser zieht ihn mit ins Grab. —

Man glaube doch nicht — mit dieser Betrachtung schließt Ganilh sein treffliches Werk: De la science des Finances et du Ministère de M. de Villèele. (Paris, 1825) — daß die Staatsgewalt, weil sie über die öffentlichen Ausgaben zu verfügen hat, um so mächtiger sey, je beträchtlicher jene Ausgaben sind. Ihre Macht ist stets bedingt durch den Grad des Wohlstandes und des Reichthums, der den Steuerpflichtigen, auf den jene Ausgaben bürden, nach Bestreitung derselben verbleibt.

Der gesellschaftliche Reichthum besteht eben so wenig in der Größe der öffentlichen Ausgaben, wie der individuelle Reichthum in den Ausgaben des Privatmanns. Wer glaubte wohl je, daß es hinreiche, Aufwand zu machen, um reich zu seyn? Wenn der Privatmann, der sein ganzes Einkommen ausgibt, sich den Inkonvenienzen der Armuth aussetzt, so befindet sich die Regierung, welche das allgemeine Einkommen der Steuerpflichtigen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erschöpft, in einem prekären, von allen unvorhergesehenen Ereignissen abhängigen Zustande, sie schwebt in steter Gefahr. Es findet gegenwärtig ein inniges Verhältniß Statt zwischen der Verwaltung, dem gesellschaftlichen Reichthume und der politischen Gewalt. Wenn die öffentlichen Ausgaben den gesellschaftlichen Reichthum angreifen, dann leidet und entbehrt das Volk, die Gewalt wird moralisch und physisch geschwächt, die bürgerliche Gesellschaft verarmt und sinkt herab.

Wegen Mißbrauchs der Finanz-Gewalt kann öfters sogar eine zivilisirte Regierung drückender werden für das Volk als eine unzivilisirte. Nach einer treffenden Bemerkung Spittler's (Staatengesch. Th. 1. S. 7) fühlten sich einst die römischen Provinzen glücklicher unter lombardischer Herrschaft, als unter der früheren, nachdem die ersten Stürme der Völkerwanderung vorüber waren, denn, obgleich auch die neuen Herren beträchtliche Abgaben erhuben, so verstanden sie doch nicht die förmliche Kunst des allmähligen Aussaugens der Länder, welche den willkührlichen Druck zivilisirter Räuber viel unleidli-

cher macht, als denjenigen roher Gewalt. Was durch sinnliche Begierde und einen ihr dienenden berechnenden Verstand hierin geleistet werden könne, haben die Römer gezeigt.

Manche, sagt Say, bringen Finanzplane zum Vorschein, und geben Mittel an, wie man die Kassen der Fürsten anfüllen könne, ohne die Unterthanen zu belasten. Allein, wenn etwa der Finanzplan nicht ein Vorschlag zu irgend einer Industrie-Unternehmung ist, so kann er der Regierung nichts anders geben, als was er entweder dem Privatmanne oder, unter einer andern Gestalt, der Regierung selbst entzieht. Niemand kann mit einem Schlage der Wünschelruthe aus Nichts Etwas erschaffen. In welcherlei Schleier man auch eine Finanz-Operation verhüllen, durch welcherlei Schlangenwege man auch die Werthe leiten, und welcherlei Umgestaltungen man sie auch durchlaufen lassen möge, nie steht ein Werth anders zu erlangen als dadurch, daß man ihn entweder erschafft oder nimmt. Der beste von allen Finanzplanen ist: wenig auszugeben und die beste von allen Steuern ist die kleinste.

Hin und wieder hat man bemüht gewesen, herauszurechnen, wie hoch der Staat seine Forderung an die Bürger spannen könne, oder wie viel Prozente er von dem Einkommen der Unterthanen heben dürfe. In Ländern, sagt Eggers, wo eine mäßige Lebhaftigkeit der Gewerbe Statt findet, sind fünf bis sechs Prozent wohl am sichersten anzusetzen. Was aber heißt, fragt Lüder mit Recht, eine mäßige Lebhaftigkeit der Gewerbe? wie

mittelt man das Maaß oder den Grad dieser Lebhaftigkeit aus? wer bestimmt das rohe, wer das reine Einkommen der Nation? Hätte man nicht den Landesvater mit dem Landesherrn vereinigt, hätte man von oben herab nicht für Alles sorgen und Alles bewerkstelligen wollen, dann wären nicht so häufig unerschwingliche, zu hohe, dem Wohlstande schädliche und den Wohlstand in Armuth verwandelnde Summen den Völkern abgepreßt worden. General-Etats nicht nur von jedem Jahre, sondern von jedem Jahrzehend würden uns weiter führen als alle Rechnerei.

Auch von andern staatswirthschaftlichen Schriftstellern ist versucht worden, die zulässige Größe der öffentlichen Abgaben numerisch zu bestimmen. Büsch z. B. (B. Geld-Umlaufe B. 1. S. 371) und Monthion glaubten diese Größe auf ein Zehntheil, Bielefeld (Institut. polit. Chap. 7. § 27) auf ein Viertheil, Pölitz (d. Staatswissensch. im Lichte d. Zeit B. 2. S. 275) auf ein Achttheil bis höchstens ein Fünftheil, Schmalz (Encyklop. § 785) bis zu 40 pro Ct. des reinen Einkommens festsetzen zu dürfen. Justi (Finanzwiss. § 752) stellt sogar den paradoxen Satz auf, es sey für das Nationalwohl nachtheilig, wenn nicht wenigstens der sechste Theil des National-Einkommens als Steuer erhoben werde.

Die Quote des abgebbaren Einkommens, sagt Schön (a. a. O. S. 58) sehr wahr, läßt sich nicht in einen mathematischen Ausdruck bringen, jedoch gibt es zwei allgemeine Bestimmungs-Gründe der Steuer-Größe. Zuerst ist der National-Charakter von großem Einflusse.

Wenn das Volk sehr träge ist, so darf den Privaten nicht viel von ihren Einkünften entzogen werden, sonst lassen sie allen Muth sinken. Bei emsigen Völkern werden hohe Steuern ohne Unmuth getragen, weil die Kontribuenten durch vergrößerte Industrie die Abgabe zu ersetzen trachten. Wo kein Patriotismus herrscht, da fällt die kleinste Abgabe zur Last, wo aber Gemeinsinn waltet, da werden schwere Bürden leicht. Außerdem ist auch die Staatsform hier nicht ohne Bedeutung. In Staaten, wo das Volk Antheil an der Gesetzgebung hat, lassen sich höhere Steuern ausschreiben als in absoluten Monarchien. Justi behauptet, daß die Steuern in absoluten Monarchien ein Drittheil, in konstitutionellen ein Viertheil und in Republiken ein Sechstheil der reinen Einkünfte betragen dürfen. Wäre eine solche Bestimmung möglich, dann würde sie gewiß gerade umgekehrt ausfallen müssen.

Unphilosophisch, äußert Soden mit Recht, ist die allgemeine Frage: den wievielsten Theil des National-Vermögens die Finanzwissenschaft als Steuer in Anspruch nehmen dürfe? obgleich in diesem Dürfen entweder das Prinzip der Nationalökonomie, oder ein allen Staatszweck vernichtendes Despotie-Prinzip liegen muß. Bekanntlich haben Vauban und Andere jenes Problem bald auf eine humane, bald auf eine alle Grundbegriffe des Staatsvereins entwurzelnde Weise beantwortet. Nicht rein arithmetisch läßt sich nach der Masse des Nationalvermögens der Staats-Antheil an demselben bestimmen. Diese Bestimmung muß von den Grundsätzen ausgehen, welche die Nationalökonomie einem ökonomisch or-

organisirten d. h. selbstständigen Staate in Absicht des Bedarfs vorzeichnet und diese Grundsätze beruhen auf dem Gemälde des National-Vermögens im Allgemeinen, nämlich; 1. auf der Masse und Qualität des Stoffs überhaupt und 2. auf der Masse der National-Produktiv-Kraft (der Quantität der Bevölkerung) und der Qualität dieser Produktiv-Kraft, (dem Werth-Grade derselben durch alle ihre Zweige.)

Aus einer unrichtigen Ansicht des Gegenstandes der Besteuerung, bemerkt Soden weiter, flossen alle jene arithmetische Berechnungen der Renten des Nationalvermögens und des Staats-Antheils daran, mit welchen sich die Staatswirthschaftslehre bisher beschäftigt hat. Es bedarf wohl für Den, der von dem Prinzipe der Nationalökonomie, als dem Geiste der Staatshaushaltung, klare Ansicht hat, keines Beweises, daß man sich bei allen diesen Berechnungen vergebens nach einem Prinzipe umsieht, daß sie entweder von der Verzweiflung, ein solches zu finden, oder von dem wahrhaft ungeheuern Grundsatze diktirt waren, daß der Staat d. h. die Regierung vom National-Vermögen sich so viel aneignen müsse und dürfe, als ohne den Untergang der Nation nur immer möglich sey. Das erhabene und rührende Beispiel des Darius Hystaspes, des Despoten eines unermeßlichen Reichs, der freiwillig den bisherigen Auflagen entsagte, und durch neue Kontributions-Rollen jene auf die Hälfte herabsetzte, (S. Diodor. Sic. Lib. XI) hat wenig Nachahmung gefunden. — Ein nationalökonomisches Auflagen-System muß die Grenzen der Erheb-

barkeit aufſuchen, aber dieſe Prüfung eignet ſich nur für die höhere Arithmetik der Nationalökonomie, deren Prinzip Humanität iſt. Aermlich und ſinnlos muß dagegen die Arithmetik und Kameraliſtik erſcheinen, die auf der einen Seite den Bedarf des Menſchen, und auf der andern den Staats-Antheil am Erwerbe genau nach Zahlen beſtimmen wollte, indeß die unermeßliche Verſchiedenheit des Preiſes der Produkte, ſo wie des Vermögens-Meſſers, nämlich des Geldes, die gleich unermeßliche Abſtufung der Sitten, Gewohnheiten und der Kultur, jede allgemeine Beſtimmung unmöglich machen. In England z. B. braucht der Menſch etwa 120 Thaler jährlich, in Polen und Rußland kaum halb ſo viel; auf welchem Prinzipe kann alſo wohl der kameraliſtiſche Satz beruhen, daß der ſechste Theil des Erwerbs dem Staate gebühre?

Bei der Unterſuchung, in wie fern das Steuer-Syſtem eines Landes dem Prinzipe der Mäßigung entſpreche oder nicht, kommt inſonderheit die Frage in Betracht: ob die Einnahme des Staates nach der Ausgabe, oder vielmehr die Ausgabe nach der Einnahme ſich zu richten habe? Mit Löſung dieſer Frage haben ſich in neuerer Zeit die ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller gar vielfältig beſchäftigt und es iſt ſolche von ihnen auf gar verſchiedene Weiſe erörtert und beantwortet worden.

Der Anſicht, die Einnahme des Staates, mithin auch der Umfang der Beſteuerung, habe ſich lediglich zu richten nach der Ausgabe d. h. nach dem zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Bedarfe, die Beſtimmung

dieſes Bedarfs aber liege außerhalb den Grenzen der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft, und es habe ſich letztere lediglich zu beſchränken auf Erforſchung der paſſendſten Mittel zur Aufbringung des feſtgeſtellten Bedarfs, wird unter Anderen auch von Crome gehuldigt. Steht es feſt, ſagt Derſelbe (a. a. O. S. 85), wie viel der Staat an Steuern bedarf, dann muß die Staatswirthſchaft ihr Geſchäft beginnen. Denn, da es, von einer Seite die Sache betrachtet, unverkennbar gewiß iſt, daß unbedingt alles, was der Unterthan von ſeinem Privat-Eigenthum miſſen muß, um den Staat zu erhalten, den Geſetzen der Nationalökonomie zuwider läuft, weil es nothwendig eine Verminderung des phyſiſchen Wohlſtandes der Einzelnen im Staate mit ſich führt, auf der andern Seite aber ohne dieſe Verminderung des Privatvermögens der Einzelnen gar kein rechtlicher Zuſtand, gar kein Staat vorhanden ſeyn kann, ſo muß die Staatswirthſchaft dafür Sorge tragen, daß und wie dieſe nothwendige Verminderung des Privateigenthums auf eine ſolche Art geſchehe, daß dem Zwecke, den größtmöglichſten Wohlſtand unter den Einzelnen hervorzubringen, durch die auszuſcheidenden Steuern in dem mindeſten Grade entgegengewirkt werde. Die Staatswirthſchaft muß es alſo beſtimmen und vorſchreiben, auf welche Art die feſtgetzte Steuer-Quantität erhoben werden ſolle.

Mit aller Wirthſchaft, ſagt dagegen Weitzel (Geſch. d. Staatswiſſenſch. I. 258) mag es nicht zum Beſten ſtehen, wo Die, ſo ausgeben, die Ausgaben nicht zu beurtheilen haben. Die Bedürfniſſe der Regierun-

gen werden immer größer und da mit der Befriedigung derselben ein Genuß verbunden ist, den Die nicht kennen, von Denen man die Mittel dazu verlangt, so gerathen Ausgabe und Einnahme leicht in Mißverhältniß; auf der einen Seite will man nehmen, was nur zu nehmen ist, auf der andern so wenig als möglich geben. Natürlich neigt sich, bei so zwiespaltiger Gesinnung, die Wagschale auf die Seite der Gewalt, und wer fordern darf, wird wenig Lust fühlen, seine Forderungen, gegen seine Neigung, zu beschränken. Auch haben die Ausgaben der Staaten eine Höhe erreicht, von der man nur mit Schrecken in die Zukunft blicken kann. Der Wohlstand der Nationen kommt wenig in Betracht, wo ihn, was man die Bedürfnisse des Staates nennt, zum Opfer fordert. Wirklich ist es mit der Wirthschaft gewisser Staaten jetzt schon so weit gekommen, daß man sie mit dem lakonischen Kapitel in Montesquieu's Geist der Gesetze in aller Wahrheit schildert: „Wollen die Wilden in Louisiana die Früchte eines Baums genießen, dann fällen sie ihn." Es hat auch in der Staatswirthschaft an Schmeichlern und Augendienern nicht gefehlt, die der Gewalt mit der Wissenschaft gefällig an die Hand gingen. Im ganzen Ernste wurden Grundsätze als Resultate tiefer Forschung aufgestellt, die der gesunde Menschenverstand als Unsinn verachten muß, wenn man ihn nicht dahin bringt, sie als unbegreifliche Weisheit anzustaunen. So ward behauptet: die Einnahme eines Staates müsse nach seinen Ausgaben bestimmt werden.

Der Freiherr v. Hügel (Spanien u. d. Revolution S. 112) tadelt gar sehr den im Art. 340 der spanischen Cortes-Konstitution ausgesprochenen Grundsatz, daß die Ausgabe die Einnahme bestimmen solle. Dadurch, sagt er, wurde alles Besitzthum und alle persönliche Freiheit des Individuums, die für Zahlung von Geld, wo oft keins ist, haften, nicht nur gefährdet, sondern eine wahre Leibeigenschaft eingeführt, indem so aller freier Besitz aufgehoben ward.

Rotteck thut in seiner Fortsetzung von Aretin's Staats-Recht der konstitutionellen Monarchie (B. II. Abth. 1. Abschn. 9), wo er von dem Staatshaushalte im engern Sinne oder vom Finanzwesen handelt, den Ausspruch: daß, bei genauer Betrachtung fast aller reeller Unterschied in dem Gegensatze: ob die Einnahme des Staates nach der Ausgabe oder die Ausgabe nach der Einnahme sich richten solle, wegfalle. Gleichwohl gestaltet sich die ganze Finanzwissenschaft anders, je nachdem man das eine oder das andere Prinzip zum Grunde legt.

Die Frage: ob die Staats-Einnahme nach dem Bedarfe oder die Bedarfs-Bestimmung nach der Einnahme im Staate sich richten solle, beantwortet Rotteck dahin, daß keins von beiden, sondern lediglich die Zustimmung der Steuerpflichtigen die Entscheidung geben müsse. Dagegen läßt sich jedoch nicht ohne Grund Folgendes einwenden: Es verwilligt ja nirgendwo der einzelne Steuerpflichtige, die Bewilligung geschieht vielmehr überall, wo sie Statt hat, nur durch eine verhältniß-

mäßig geringe Anzahl Abgeordneter, die ebenfalls bloß nach Stimmen-Mehrheit verfahren. Es scheint daher doch immer einer gewissen Norm zu bedürfen, wie viel auf diesem Wege bewilligt werden dürfe. Hierüber möchte nun wohl Beides, Einnahme oder Vermögen und Bedarf, die Bestimmung geben. Dieselbe Ausgabe wird in einem reichen Lande und bei großer Einnahme oder in günstigen Zeiten als statthaft, im Falle beschränkter Mittel und in ungünstigen Zeiten als unstatthaft erscheinen; und eine im Verhältniß der Kräfte des Staates schwere Auflage wird sich dann und nur dann rechtfertigen lassen, wenn ein unabwendbares dringendes Bedürfniß vorhanden ist.

Graf Soden hatte sich in seiner Staatsfinanzwirthschaft bestimmt gegen das Prinzip ausgesprochen, daß sich die Einnahme des Staates überall nach der nothwendigen Ausgabe desselben richten müsse. „Nicht ohne Schein," wird hierüber in einer ausführlichen Kritik des gedachten Werks geurtheilt, „tadelt der Vf. das gewöhnliche Verfahren unserer Finanziers, den Regeln der Privathaushaltung zuwider, das Einkommen nach der Ausgabe festzusetzen und die Bestimmung des Betrags des letztern der Bestimmung des Betrags des ersteren vorauszuschicken; doch trifft sein Tadel eigentlich mehr das rücksichtlose Bestimmen des öffentlichen Bedarfs ohne Achtung der Gesetze der Nationalökonomie, als jenes Verfahren selbst, und dies ist auch eigentlich der Punkt, der den Finanziers zur Last fällt und die Völker drückt. Ob der Bedarf früher bestimmt wird, als das Einkom-

men, oder ob beide zugleich bestimmt werden, wie Soden will, ist an sich gleichgültig, genug, wenn die Bestimmung des Bedarfs nur so geschieht, daß die zu dessen Deckung erforderlichen Summen ohne Druck für den National-Wohlstand aufgebracht werden können."

Dagegen aber behauptet Soden (im 9ten Bde d. Nationalökonomie) es sey keineswegs gleichgültig, ob der Bedarf und das Einkommen nach einander oder zu gleicher Zeit bestimmt werden. Die Vorausbestimmung des Bedarfs, sagt derselbe, ist für das Volkswohl, also für die Einhaltung des Nationalökonomie-Prinzips gefährlich und zwar in jeder Rücksicht. Denn 1. der Staats-Finanzwirth kann in Absicht der Masse des National-Vermögens, aus dem er den Staats-Bedarf zu nehmen hat, irren; er kann sie im Verhältnisse des unerlaßlichen Bedarfs zu niedrig annehmen, also in Verlegenheit gerathen, und ohne Noth auf außerordentliche verderbliche Hülfsmittel z. B. unzweckmäßige Auflagen oder Antizipationen ꝛc. gerathen. Er kann aber auch 2. und das ist bei dem, der die Macht besitzt, wahrscheinlicher, die Masse des National-Vermögens zu hoch berechnen, und unausbleibliche Folgen davon müssen drückende, das Nationalökonomie-Prinzip verletzende, Auflagen seyn. Ist einmal der Bedarf festgesetzt, so ist, nach dem Gange der menschlichen Seele, nichts natürlicher, als daß man sich über die Rechtlichkeit der Mittel zu dessen Befriedigung täuscht.

Hauptsächlich aus diesem psychologischen Grunde ist Soden der Meinung, daß die Festhaltung des Be-

darfs und des Einkommens zu gleicher Zeit geschehen müsse. Eben deshalb, sagt er, kann wohl der Entwurf eines Budgets unmöglich von einer und derselben Staatsbehörde ausgehen. Wenn das Finanz-Ministerium den Bedarf entwirft, so mag die Nationalwirthschafts-Behörde diesen Bedarfs-Entwurf prüfen, und so viel die Besteuerung, nämlich die Erhebung des Bedarfs aus dem National-Vermögen betrifft, die Quellen dazu angeben, und nur aus der Vereinigung der Arbeiten beider Behörden kann ein nationalökonomisches Budget kommen. Dies ist es auch eigentlich, was er mit der zu gleicher Zeit zu bewirkenden Entwerfung des Bedarfs und Einkommens hat sagen wollen.

Auf ähnliche, und wie uns dünkt, noch befriedigendere Weise hat Schön versucht, die Falschheit des Satzes darzuthun, daß die Einkünfte des Staates sich in letzter Instanz nach den aus dem Staatszwecke herzuleitenden einzelnen Ausgaben richten müssen; eben so gründlich als scharfsinnig hat Derselbe bewiesen, daß der Nationalökonomie ein entscheidendes Veto gebühre bei Bestimmung der Quantität des öffentlichen Einkommens.

Was sich aus dem Staatszwecke wirklich ableiten läßt, das soll, nach der bisher gewöhnlichen Ansicht, als nothwendiges Bedürfniß angesehen und durch alle erforderliche Mittel herbeigeschafft werden, ohne daß die Volkswirthschaft mit ihren Erinnerungen dabei gehört werden dürfte. Dieser Ansicht, sagt Schön (a. a. O. S. 21) glaube ich drei schlagende Einwürfe entgegenführen zu können.

Erstens fällt in die Augen, daß der obenstehende Satz inkonsequenter Weise selbst von seinen Begründern nach der Nationalökonomie modifizirt werden muß, um nicht die praktische Unausführbarkeit auf der Stelle zu verrathen. Man statuirt nämlich eine Verschiedenheit des Staatsbedarfs nach der Größe und Beschaffenheit der Staaten. Es wäre lächerlich, sagt schon Sonnenfels, wenn die kleine Republik Genf alles wie in Frankreich haben wollte, sie würde dem Frosche in der Fabel gleichen, der sich wie ein Stier aufblasen wollte und zerplatzte. Das ist eben so wahr als witzig, allein wie sieht es denn bei solchen Eingeständnissen mit dem ewigen und absoluten Charakter des Staatsbedarfs aus? Einmal zugegeben, daß der Staatszweck sich nach den Nationalmitteln richte, ist auch zugestanden, daß die vom absoluten Staatszwecke und Rechtsgrunde gebilligte Ausgabe erst von der Nationalökonomie mit dem Stempel der Zulässigkeit versehen werden muß. Auf diese Weise würde eine bestimmte Ausgabe aufhören, für die Bürger eine sittliche Nothwendigkeit zu haben, wenn sie von der Nationalökonomie als eine schlechthin unmögliche dargelegt würde. Es entstehen in der Welt viele Staaten, die den Keim des Untergangs in sich tragen; kann wohl das ewige Recht die Bürger verpflichten, solche Vereine zu erhalten, wenn sie es auch nach den klaren Bedingungen der Nationalökonomie nicht im Stande sind? Setzen wir den Fall, das kleine St. Marino mit seinen sieben Tausend Einwohnern und einer Quadratmeile Landes könne sich gegen einen eroberungssüchtigen Pabst nur

dann erhalten, wenn das Einkommen von 50,000 Gulden auf eine halbe Million, die stehende Armee von 50 Mann auf 10,000 gebracht würde; müßten die Marinesen den offenbar nothwendigen Staatsbedarf decken? Würden sie gegen die ewige Nothwendigkeit des Staates sich versündigen, wenn sie zu dem Kapitano und den Anzianis träten und ruhig erklärten, daß sie aufhören wollen, freie Marinesen zu seyn und dem Krummstabe zu huldigen vorziehen? Dürften die Vorsteher des kleinen Staates diese Regierung mit der Kraft der Bajonette zurückweisen? Alle diese Fragen müssen von Denen bejahet werden, die der Nationalökonomie kein absolutes Veto zugestehen.

Zweitens, wenn man auch von der Größe der Staaten und ihrem Einflusse auf den Staatszweck abstrahirt, so zeigen sich doch der Schwierigkeiten noch viele und erhebliche. Man definirt richtig den Staatszweck als alles dasjenige, was der Mensch erreichen soll, und nur durch allgemein vereinte Kräfte darstellbar ist; wird es aber möglich seyn, alle einzelne Ausgaben aus diesem Begriffe herzuleiten? — Man hat sich genöthigt gesehen, zwischen nützlichen und nothwendigen Ausgaben zu unterscheiden, aber zu eigener Beschämung bald nachher eingestehen müssen, daß man die Scheidungslinie zwischen beiden nicht genau ziehen könne. Jakob eiferte bei Gelegenheit der Zivil-Liste gegen die Pedanterie, die fürstlichen Ausgaben wegen Küche, Keller, Marstall ꝛc. aus dem Gesichtspunkte des Staatszwecks zu behandeln. Malchus lehnte sich gegen die Beschränkung auf das Nothwendige ausdrücklich auf. Liegt jedoch in diesen

Aeußerungen nicht das versteckte Bekenntniß, daß die Nationalökonomie die Ausgaben wesentlich bestimme? — Wenigstens ist klar, daß Ausgaben, die bei reichen Mitteln sehr wohl bestehen können, bei verminderten alsobald beschränkt werden müssen. Eben so begreift sich leicht, daß das Daseyn gewisser Mittel auch den Eintritt gewisser Zwecke bedinge. Wir müssen dereinst noch zu der Erkenntniß kommen, daß Staatszweck und materielle Mittel in einer ewigen Proportion stehen. So viel die Nationalökonomie gewährt, das ist das Aeußerste, was der konkrete Staatszweck fordern kann. Der Hirte hat nicht die Bedürfnisse des Landbauers, dieser nicht die Bedürfnisse des Handelsmanns. So ist es auch mit nomadischen, ackerbauenden und handelnden Staaten der Fall.

Drittens spricht für mich, daß naturgemäß bei Bestimmungen und Bedingungen stets das Gewisse dem Ungewissen, das Physische dem Geistigen vorgeht. Eine Größe läßt sich nach keiner unbestimmten Zeit besser angeben als nach einer bestimmten; bei der Erhaltung irgend eines Wesens gehen die sinnlichen Bedingungen den übersinnlichen vor. Es liegt daher gewiß in der Natur der Sache, daß die Kraft die Anstrengung determinire, daß die Nationalökonomie über die Quantität der Ausgaben abstimme, und der Staatszweck nur für die Qualität derselben eine ausschließende Bestimmung anspreche. Das Große, was im Staate geleistet wird, geht nicht bloß aus dem öffentlichen Aufwande hervor, sondern ebenso sehr aus dem regen Zusammenleben der Menschen, aus dem körperlichen und geistigen Ver-

kehre derselben. Daher kann man wohl sagen, daß Dasjenige, was zur Nothdurft des allgemeinen Zwecks gehört, so sehr den ökonomischen Kräften angemessen sey, daß deren Ueberspannung auf keine Weise zu besorgen steht. Allein die erblühende Industrie gibt der öffentlichen Gewalt die Mittel, von dieser Nothdurft immer weiter sich zu entfernen und die Sphäre ihrer Thätigkeit zu erweitern. Wer wollte ihr auch vorschreiben, bei den ersten Bedürfnissen stehen zu bleiben, wenn die Mittel einer vollkommnern Wirkung ihr zu Gebote stehen? So entfaltet der Staatszweck eine bunte Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen, die immer neue wieder aus sich entlassen, wenn nicht von außen eine materielle Grenze gesteckt wird, und sie auf diejenige Quantität der Güter beschränkt, die die Volkswirthschaft zur öffentlichen Konsumtion darbieten kann. Es war eine Art politischen Instinkts, so die germanischen Völker dahin leitete, die öffentliche Haushaltung an die Verwilligung der Volks-Repräsentanten zu binden, und somit den Ausgaben durch die zulässigen Einkünfte eine physische Schranke zu setzen. Wer jedoch die Unbedingtheit des öffentlichen Bedarfs behauptet, muß konsequenter Weise in dieser Institution Vernunft-Vergessenheit und Anmaßung der Willkühr erblicken. Wer den öffentlichen Bedarf als das Bestimmende ansieht und die Abgaben votiren läßt, weiß nicht, was er will.

Da aus der Totalität des Menschen- und Volkslebens sich ergibt, daß die ökonomisch zulässigen Mittel mit dem realen Staatsbedarfe in einer gehörigen Proportion stehen müssen, so muß sich, bemerkt Schön wei-

ter, durch ökonomische Prüfung der speziellen Ausgaben die ökonomisch-zulässige Ausgaben-Summe ausscheiden lassen. Jedes Budget muß sich auf die Summe reduziren lassen, die der Nationalökonomie zufolge möglich ist, wenn das Budget in die Urbestandtheile zerlegt wird. Die Repräsentanten der verschiedenen Völker haben nur darum in der Beschränkung des öffentlichen Aufwandes so selten etwas Dankenswerthes geleistet, weil sie so selten über die Elemente eines Etats unterrichtet waren. Ein Hauptfinanz-Etat ist ein leeres Papier, wenn nicht wenigstens einmal alle Spezial-Etats, aus welchen er zusammengesetzt wurde, mit allen einzelnen Posten derselben vorher zur Kunde gelangte. —

Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. B. 3. S. 52) will die Größe der öffentlichen Abgaben auf die Größe des Aufwandes beschränkt wissen, welchen die steuerpflichtigen Individuen auch in außergeselligen Verhältnissen für den sichern, steten und regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit machen müssen. Nur bis auf diesen Punkt und nur unter dieser Voraussetzung, sagt Derselbe, lassen sich die Abgaben als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand und als ein Theil des nothwendigen Kostenaufwandes der Erzeugnisse des betriebsamen Volks ansehen; weiter getrieben müssen sie stets auf den allgemeinen Wohlstand hemmend einwirken und als ein Uebel erscheinen, welches das bürgerliche Wesen für seine einzelne Glieder herbeiführt. — Daß die Abgaben nie weiter als bis auf den hier bezeichneten Punkt hin getrie-

den werden, ist daher die Haupt-Aufgabe für jede verständige Finanzpolitik und der eigentliche und wahre Kulminationspunkt für jedes, nach den Regeln einer verständigen Sparsamkeit gebildete, Abgabensystem, über welchen hinausgehend jede Abgabe immer zu einem bald mehr bald minder drückenden Uebel für alle Staatsangehörige wird.

Zur Unterstützung seiner Ansicht führt Lotz eine Stelle aus Sismondi (Nouv. princ. d'écon. polit. T. II. p. 156) an, worin es heißt: „Bei einer gut organisirten bürgerlichen Gesellschaft muß die Tendenz des öffentlichen Abgabenwesens die seyn, jedem Abgabepflichtigen für seine Abgaben eine Masse von Genüssen zu verschaffen, welche er sich im außergeselligen Verhältnisse durch seinen Güter-Aufwand nicht in demselben Maaße zu verschaffen vermögend gewesen seyn würde."

Die Richtigkeit dieser Ansicht von der zulässigen Größe der öffentlichen Abgaben ist von Malchus sehr ausführlich bestritten und dabei bemerkt worden, daß die angezogene Stelle aus Sismondi keineswegs derselben zur Stütze dienen könne, weil dieser Schriftsteller bei seinem Raisonnement den gesellschaftlichen Zustand unterstellt habe und den Staat selbst als einen jener Genüsse (jouissances) betrachte, zu deren Erlangung die Abgaben bestimmt sind.

Das Fundamental-Prinzip, sagt Malchus, daß der Staat die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf, durch Beiziehung der Staatsangehörigen oder durch Steuern nicht bloß ergänzen dürfe, sondern durch

dergleichen ergänzen müſſe, unterliegt in ſeiner praktiſchen Anwendung nur nachfolgenden Beſchränkungen, nämlich:

1. daß eine jede Steuer nur auf das diſponibele reine Einkommen der Kontribuenten gelegt werden, niemals aber deren Kapitalfonds oder Stammvermögen angreifen dürfe.

2. daß die Größe des Beitrags eines jeden derſelben der Größe dieſes Einkommens möglichſt proportionirt und zugleich innerhalb ſolcher Schranken gehalten werde, welche denſelben in der vollſtändigen Entwicklung ſeiner Produktiv-Kraft ſo wenig als möglich beengen.

3. daß eine jede Art von Einkommen in einem ihrem Verhalten zu andern Arten von ſolchem angemeſſenen Verhältniſſe beſteuert, endlich

4. daß dem Einzelnen kein größerer Beitrag abgefordert, überhaupt durch das Total der Steuern keine größere Summe aus dem Einkommen der Einzelnen eingezogen werde, als das ſtreng berechnete Bedürfniß unabweislich erfordert.

In dieſen Beſchränkungen, welche im Allgemeinen die Grenzen andeuten, innerhalb welchen die Beſteuerung ſowohl in rechtlicher als in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht gehalten werden müſſe, beruhen, nach der Anſicht des gedachten Schriftſtellers zugleich die Grundlagen des Prinzips der Größe der Steuern, für deren Normirung ein poſitiver oder numeriſch beſtimmter Maaßſtab niemals zuläſſig ſeyn könne. Eine Beſchränkung derſelben auf die Größe des Aufwandes, welchen die ſteuer-

pflichtigen Individuen auch in außergeselligen Verhältnissen für den sichern, steten und regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit und für die Erhaltung seiner Bedingungen machen müssen, kann hiernach nicht zulässig seyn, der Bedarf in diesem Zustande kann nicht zum Maaßstabe dienen, weil der staatsgesellschaftliche Zustand Bedürfnisse herbeiführt und durch diese einen Aufwand nöthig macht, welcher dem außergeselligen Zustande fremd ist. Eben so wenig kann entgegengesetzt eine Erweiterung der Grenzen der Steuerpflicht bis zu dem Punkte gerechtfertigt werden, wo die Steuer den ganzen Betrag des reinen Volks-Einkommens verschlingt und den Kontribuenten mit den Mitteln zugleich jeden Antrieb und Reiz zur Erweiterung ihrer Betriebsamkeit entzieht. Eine solche Ausdehnung würde, wenn vielleicht auch nicht geradehin die Existenz des Staates gefährden, dennoch demselben die Mittel entziehen, durch welche die Möglichkeit seines kräftigen Lebens und Wirkens bedingt ist. Ueberhaupt kann nach dem Dafürhalten jenes Schriftstellers beim Hinblicke auf die Verhältnisse, in welchen die Elemente für die Konstruirung eines Größenmessers für die unnachtheilige oder zulässige Höhe der Steuern gesucht werden müssen, eine allgemein anwendbare, positive Normirung eines solchen praktisch niemals statthaft seyn. Es können die Grenzen für diese zulässige Höhe vielmehr lediglich aus den Wirkungen erkannt werden, welche jede Steuergattung insbesondere und aus jenen, welche das Total aller Steuern auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der verschiedenen

Volksklassen, überhaupt auf den wirthschaftlichen Zustand eines gegebenen Landes, äußert, in wie fern dieser blühender wird, stationär bleibt, oder aber Rückschritte macht. Es kann dieses Maaß für ihre zulässige Größe um so mehr hierin gesucht und gefunden werden, weil, wie die Erfahrung lehrt, die nämliche Steuer bei gleicher Höhe, nach Maaßgabe der Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse, unter welchen sie erhoben wird, zur erdrückenden Last werden, oder aber ohne Gefährdung der Bedingungen des Erwerbs, überhaupt ohne Nachtheil für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes, erhoben, durch ihre Verwendung selbst wieder Mittel zur Vermehrung des individuellen und hierdurch ein solches zur Vergrößerung des National-Einkommens und Reichthums werden kann. —

So viel über die Frage: ob die Einnahme des Staates nach der Ausgabe oder vielmehr die Ausgabe nach der Einnahme sich zu richten habe? Es bleibt uns nunmehr noch zu erörtern übrig, was von der so häufig vernommenen Behauptung zu halten, daß in den Staaten, wo die politische Freiheit durch Formen gesichert ist, d. h. in konstitutionellen Staaten, gemeiniglich mehr Abgaben von den Staatsgenossen zu entrichten seyen als in Autokratien und selbst in Despotien. Wenn dies, wie nicht zu leugnen, in der That öfters der Fall ist, dann muß der Grund davon hauptsächlich darin gesucht werden, daß in freien Staaten gewöhnlich ein höherer Grad von Bildung und Gesittung herrschend ist als in autokratischen, woraus dann auch mehr Anforderungen an den

Staat und mehr Bedürfnisse für diesen entspringen. Solches ist jedoch nicht nothwendig der Fall und findet auch nicht durchgängig Statt, denn, wo zahlt z. B. der Staatsbürger weniger als gerade im freiesten Lande der Welt, in Nordamerika? Wenn es übrigens auch öfters den Anschein für sich hat, daß in hochzivilisirten Staaten größere Abgaben Statt haben als in minder zivilisirten, so ist zu bedenken, daß dort gar Vieles vom Staate geleistet und aus der öffentlichen Kasse bestritten wird, was hier entweder gänzlich unterbleibt oder den Einzelnen zu thun überlassen ist.

Montesquieu hat in seinem berühmten Werke über den Geist der Gesetze die Aeußerung gethan, je mehr Freiheit in einem Lande herrsche, desto schwerer könnte seine Abgaben-Last, desto härter könnten seine Fiskalstrafen seyn, sey es nun, weil die Freiheit, indem sie der Thätigkeit und der Industrie ihren Lauf lasse, die Hülfsmittel vermehre, oder weil die Gefahr beim Fordern für eine Regierung in demselben Grade abnehme, wie die Liebe zu ihr wachse, und er zeigt zugleich, wie die Regierungen Europa's von diesem Vortheile sowohl als von der gefährlichen Hülfsquelle des Kredits so überschwenglichen Mißbrauch gemacht haben, daß sie fast insgesammt Auskunftswege eingeschlagen, vor denen der in seinem Vermögen zerrütteteste Privatmann erröthen würde.

Montesquieu hatte Recht zu behaupten, daß in einem freien, mehr oder minder republikanisch regierten, Staate hohe Auflagen den Staatsbürger weniger

drücken, als in einem despotischen, weil jener in der Freiheit Entschädigung findet, daß sie also auch höher seyn dürfen d. h. höher gespannt werden können, ohne das Volk zur Empörung zu reizen, und das war es einzig, was er behauptete, nicht aber, daß sie höher seyn müßten, wie ihn Poultier (im Ami des lois) und Andere beschuldigt haben.

Franklin hatte einmal nach seiner ironischen Manier geäußert, die Völker würden wohl mit ihren Regierungen so lange unzufrieden bleiben, bis man ein Mittel erfände, ohne Steuern zu regieren. Hiermit erklärt sich Ancillon (Geist d. Staatsverfassungen S. 276) vollkommen einverstanden. „Franklin," „sagt er," hat Recht. Die meisten Menschen hängen weit mehr an ihrem Gelde, als an ihrer Freiheit, und wenn sie die politische Freiheit schätzen, dann ist es nur, weil sie in derselben eine Bürgschaft sehen, daß man ihnen ihr Geld nicht willkührlich nehmen wird." Wenn aber auch Franklin in so fern Recht hat, daß die Menschen lieber das Geld für sich behalten und zur Verbesserung ihres Zustandes verwenden, als in Abgaben an die Staatskasse entrichten, was man ihnen im Grunde wohl nicht verdenken kann, und daher in der Regel mit einer Regierung, die wenig Abgaben von ihnen verlangt, zufriedener seyn werden als mit einer andern, die deren viele ihnen auferlegt; so ist doch immer ein großer Unterschied, ob sie sich selbst besteuern oder ob die Regierung, ohne ihr Zuthun, das Besteuerungsrecht ausübt. Im erstern Falle können sie bei größeren Abgaben, die sie sich selbst

diktiren, weil sie sich von deren Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit überzeugt haben, zufriedener mit einer bestehenden Ordnung seyn als im andern Falle selbst bei geringern Abgaben, die ihnen willkührlich von Oben herab auferlegt worden. Ancillon ist daher offenbar im Irrthume, wenn er annimmt, den Menschen gehe das Geld über Alles. Sehr wahr sagt in dieser Hinsicht K. E. Schmid: Die meisten Menschen hängen weit mehr an ihren Ideen von Recht und sittlicher Nothwendigkeit als am bloßen Gelde. Sie werden sich große pekuniäre Aufopferungen, eher gefallen lassen, als eine Verletzung ihres Rechts und ihrer Sitte, obgleich sie das als Recht Ehrwürdige und Heilige, so wie das moralisch Nothwendige nur zu oft mit bloßen Gewohnheiten und herkömmlichen leeren Formen verwechseln.

Drittes Kapitel.

Von der Bestimmtheit der Besteuerung.

Mit Grund behauptet Adam Smith und nach ihm Lüder, (a. a. O. B. 3. S. 513) eine sehr große Ungleichheit der Besteuerung bringe weit weniger Uebel hervor, als eine sehr kleine Unbestimmtheit derselben. Die Abgabe, welche der Steuerpflichtige zu entrichten hat, muß genau bestimmt und nicht willkührlich seyn. Die Zeit der Bezahlung, die Art derselben und die Größe der abzugebenden Summe soll dem Steuerpflichtigen, soll allgemein bekannt seyn. Ist der Tarif nicht deutlich genug, nicht nach gleichen Grundsätzen entworfen, zu detaillirt in Kleinigkeiten, wovon selbst die Einnehmer weder alle Namen noch den Gebrauch wissen, dann kann der Verbraucher und Kaufmann die Ausgaben nicht berechnen, die er machen will und kann, dann wird dem Verschmitzten der Vortheil gewährt über den ehrlichen Verbraucher und Kaufmann. Sind die Abgaben nicht genau und allgemein verständlich bestimmt, dann steht jeder Steuerpflichtige mehr oder weniger in der Gewalt der Abgaben-Erheber, die ihn stärker als Andere belasten, oder durch Drohung einer solchen höhern Belastung Geschenke ihm abpressen können. Die Unbestimmtheit der Abgaben befördert die Insolenz und begünstigt

die Bestechlichkeit bei einer Klasse von Menschen, denen das Volk nicht hold, sondern abgeneigt ist, auch wenn sie weder insolent sind, noch sich bestechen lassen. Werden, wie einst in Frankreich häufiger als in irgend einem andern Lande geschah, die Steuern willkührlich erhöhet, dann gerathen oft viele Steuerpflichtige, selbst aus der bemittelten Klasse, in Verlegenheit und manches Kapital wird aus Besorgniß, von der Steuer-Behörde in Anspruch genommen zu werden, im Koffer verschlossen bleiben, was sonst wäre in Umlauf gesetzt worden.

Bestimmtheit einer öffentlichen Abgabe und möglichste Vermeidung des häufigen Wechsels ist daher eine Eigenschaft, welche die Abgabe selbst Demjenigen empfiehlt, den sie härter trifft, als sie ihn seinen Verhältnissen nach treffen sollte, während Der, welcher nicht weiß, wie hoch zu jeder Zeit seine Erwerbs-Quelle geschätzt wird, nicht mit der gehörigen Ruhe sein Geschäft fortsetzen kann, und zugleich von jeder neuen Unternehmung abgeschreckt wird.

Am nachtheiligsten auf den Nationalwohlstand, sagt Lotz (Revision ꝛc. IV. 126) wirkt dasjenige Abgabensystem, das den Kontribuenten über seine Abgaben und deren Betrag nicht gehörig unterrichtet. Der Kontribuent ist hier nie im Stande, Einrichtungen zu treffen, um sich in den Stand zu setzen, die Abgabe ohne Beschwerde bezahlen zu können. Der Gang seiner Betriebsamkeit kann hier nie eine feste Richtung erhalten und einen regelmäßigen Schritt führen, sondern das Ganze erscheint mehr als das Werk des Zufalls, denn wie eine nach festen Regeln geordnete Gewerbsthätigkeit. Feste Berech-

nungen für die Bestimmung und Verwendung der Fonds, welche dem betriebsamen Publikum zu Gebot stehen mögen, sind hier nie möglich, denn was sichert den Gewerbsmann gegen die Gefahr, eine Summe, welche er heute zu seinem Geschäftsbetriebe bestimmt hat, morgen zur Bezahlung einer in demselben Augenblicke ausgeschriebenen Abgabe verwenden zu müssen? Will man solchen Inkonvenienzen mit Erfolg begegnen, dann ist gewiß nichts nothwendiger, als möglichst genaue Bestimmtheit des öffentlichen Abgaben-Tarifs, damit Jeder mit Zuverlässigkeit wissen kann, wann er die Abgabe zu entrichten hat, wie er sie entrichten muß, und wie viel er zu zahlen hat? Gerathen bei willkührlicher Bestimmung der Abgaben selbst wohlhabende Bürger mitunter in Verlegenheit, dann wird unter Unbemittelten immer eine sehr große Anzahl ganz unfähig seyn, die Steuer zu bezahlen, und der Staat wird sie zu Grunde richten, verfährt er in deren Beitreibung nur mit einiger Strenge.

Um der Besteuerung im Lande die Eigenschaft der Bestimmtheit gehörig bewahren zu können, muß vor allem ein öfterer Wechsel der Abschätzung so viel wie möglich vermieden werden. Mit Recht räth daher Lotz den Regierungen, das im Lande einmal bestehende Abgabensystem nie ohne Noth zu ändern, sondern dasselbe so lange beizubehalten, als sich dessen Reform nicht aus rechtlichen oder staatswirthschaftlichen Gründen als unerläßlich nothwendig ankündigt, denn man darf, sagt Derselbe, überall annehmen, daß sich die hie und da im

Steuersysteme bemerkbaren Ungleichheiten, besonders in Bezug auf den angemessenen Preis der Dinge, durch den Lauf der Zeit nach und nach ausgeglichen haben; und eine Reform, die jene Ungleichheiten zu beseitigen sucht, erzeugt oft, wider die Absicht der Regierung, neue Ungleichheiten, durch welche der Vortheil verloren geht, den man von der Verbesserung erwartet.

Nicht ganz grundlos, jedoch überall nur mit großer Vorsicht anwendbar ist sonach die von Canard (Princip. d'écon. polit. p. 197) aufgestellte Regel; Tout vieil impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais. — Man handelt unpolitisch, fügt dieser Schriftsteller hinzu, wenn man das System der Auflagen verändert unter dem Vorwande, die ärmere Klasse der Staatsbürger zu erleichtern und zu unterstützen, gerade dieser Klasse wird durch jede Veränderung am meisten geschadet. Eine Regierung, die ein wandelbares Abgabensystem hat, gleicht einem Grund-Eigener, der, wenn er irgend eine Pflanzung vorgenommen hat, einen Widerwillen daran findet und eine neue nach der andern abwechselnd vornimmt, während dieser Zeit kann der Boden nicht produziren, und der Grund-Eigener leidet Verlust an seinem Einkommen.

Der praktischen Ausführung der Regel, daß die irgendwo einzuführende Steuer möglichst bestimmt seyn müsse, steht gar häufig im Wege die Möglichkeit ihrer Abwälzung. Ist nämlich der Gegenstand, auf welchen die Abgabe gelegt wird, von der Art, daß die Abgabe nicht auf demselben haften bleibt, sondern vielmehr

im Verkehre ganz oder theilweise zurückerstattet wird, dann kann die Abgabe nicht bestimmt genannt werden, denn es muß in solchem Falle jede Berechnung, wer zuletzt die Steuer wirklich entrichte, höchst schwankend und unzuverlässig bleiben. Es darf daher bei Anordnung einer Steuer nie auf eine Abwälzung derselben gerechnet, es darf dabei nie vorausgesetzt werden, daß der Verkehr die Last zwischen den Konsumenten und Produzenten ausgleichen werde. Vielmehr sind von der Finanz-Verwaltung gerade solche Gegenstände vorzugsweise für die Besteuerung zu erwählen, deren eigenthümliche Natur eine Abwälzung der Art entweder gänzlich verhindert, oder doch möglichst erschwert. In dieser Beziehung sehen wir die Regierungen häufig große Mißgriffe thun, sie trauen öfters dem Verkehre und der Möglichkeit, durch ihn vorhandene Ueberlastungen des einen oder des andern Theils auszugleichen, bei weitem mehr zu, als er seiner Natur nach zu leisten vermag. Vorzüglich irrt man, wenn man meint, die zu sehr belasteten niederen Volksklassen werden im Stande seyn, ihre Ueberlastung etwa durch Steigerung des Arbeitslohns auf die wohlhabende, minder belastete, überzuwälzen. Gerade in ihrer Ueberlastung liegt der Grund, warum dies in der Regel fast nie gelingen kann.

Selten läßt sich über irgend eine Steuer ein allgemeines Urtheil fällen, fast jede läßt so verschiedene Einrichtungen zu, daß sie bald gut bald schlecht genannt werden kann. Selten kann man von einer Steuer im Allgemeinen sagen, wer sie zuletzt bezahle, es muß

muß immer erst der Fall in concreto vorgelegt werden. So hat Lüder nicht ganz Recht, zu behaupten, daß Gewerbssteuern auf Buden, Läden, Sänften ꝛc. nicht den Gewerbsmann, auf den sie berechnet sind, sondern den Verbraucher treffen, weil Jene ihre gewöhnlichen Gewinnste nothwendig machen müßten, wenn sie ihr Gewerbe fortsetzen sollten. Denn es gibt viele Fälle, wo der Gewerbsmann den Preis seiner Waare schlechterdings nicht erhöhen kann, wie allenthalben, wo er mit Fremden Konkurrenz halten muß, und wo er also gewiß selbst die Abgabe trägt. Auch wird er deshalb nicht sein Gewerbe aufgeben, wenn er die Steuer durch größere Anstrengung des Fleißes zu gewinnen im Stande ist.

Eben so scheint oft, wie Lotz richtig bemerkt, beim ersten Anblicke das Verhältniß der Abgaben des Landmanns und des Städters sehr drückend zu seyn für den Letztern. Aber betrachtet man den Gang des Verkehrs zwischen beiden, so gewahrt man leicht, wie jene Ungleichheit sich meist dadurch hebt, daß der Landmann beim Verkehre durch die Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse für den Städter ein bedeutendes Uebergewicht über den letztern übt und dadurch einen Theil seiner Last auf diesen zu überwälzen im Stande ist. Geschähe dies nicht, so würde der Landmann in den wenigsten Ländern die auf ihm lastenden Abgaben aller Art zu ertragen vermögen, er würde schon längst unter ihrer Last erlegen seyn.

Was Schön in dieser Beziehung geurtheilt, verdient wohl erwogen und beherzigt zu werden. Soll eine Steuer, sagt Derselbe (a. a. O. S. 67), die Erhaltung

und Bewirthschaftung des Objekts gewährleisten, dann muß sie so bemessen seyn, daß sie auf dem Objekte liegen bleibt und davon getragen wird. Wälzt ein Objekt die Auflage ab, so fällt sie auf ein zweites und erdrückt dieses mit doppeltem Gewichte. Wer eine Erträgs-Steuer liefert, muß sie nicht auf die Konsumenten wälzen, wer eine Konsumtions-Steuer entrichtet, muß sie nicht wieder einbringen wollen; sonst entsteht eine gefährliche Ueberwälzung der Steuern. Wird dieses zugestanden, dann erscheint im schwärzesten Lichte jene Behauptung des Grafen Veri (Betrachtungen üb. d. Staatswirthsch. A. d. Ital. v. Schmied S. 176); der Probirstein jeder guten Auflage bestehe in der leichten Einbringlichkeit oder Abwälzung der Abgabe. Wir wollen die Meinung fingiren, daß die Abwälzung im Großen und Ganzen schädlich, im Einzelnen und Kleinen unnachtheilig sey; könnte wohl, (wie es nöthig wäre, damit Niemand leide) diese Abwälzung in's Unendliche gehen? Fast scheint Veri einen unendlichen Fortgang unschädlicher Abwälzung angenommen und den Grund in fortschreitender Produktion gesehen zu haben. A schiebt vielleicht etwas von der Steuer auf B, B produzirt mehr und schiebt nun den Rest auf C, C wälzt alles auf D, aber D bringt alles durch Mehrproduktion wieder ein ꝛc. — Die Bestimmung, daß die Abgabe auf dem Objekte liegen bleiben müsse, zieht ein Gedoppeltes nach sich; erstens ist erforderlich, daß die Steuer-Quote sich nach der allgemeinen Beschaffenheit der Objekte richte, also keineswegs immer eine und dieselbe sey, und zweitens ist es nöthig, daß

jede Steuer, obgleich sie eine Realsteuer ist, auch auf die Person Rücksicht nehme, welche den Ertrag oder den Genuß des Objektes hat. Jede Ertragssteuer muß auf Denjenigen fallen, der den reinen Ertrag des Objekts bezieht. Da die Grundstücke zuweilen nur $1/10$ des Erlöses als reinen Ertrag liefern, so muß man auch den Zehntherrn heranziehen. Und die Steuer muß auf den häuslichen Bedarf dergestalt Rücksicht nehmen, damit der Kontribuent nicht nöthig habe, die Abgaben von sich abzuwälzen.

Bei jedem Objekte, bemerkt Schön an einem andern Orte, ist höchst sorgfältig darauf zu sehen, ob es auch die Steuer auf sich leidet. Würde das reine Einkommen bei einem gewissen Objekte zwar die Abgabe leisten, aber sie alsobald auf einen andern Gegenstand wälzen, so würde ja nicht das beabsichtigte, sondern ein anderes, vielleicht unreines, Einkommen zuletzt besteuert seyn. Inzwischen darf man wohl behaupten, daß der so überaus wichtige Punkt der Steuer-Abwälzung von den besten Schriftstellern in einem falschen Lichte gesehen worden. Man schien zu glauben, daß die Abwälzung eine Eigenschaft sey, die aus dem Objekte hervorgeht, während eher das Gegentheil Statt findet, denn es läßt sich fast kein Objekt denken, bei welchem die Abwälzung nicht vor sich gehen könnte. Die Grundsteuer kann im Preise des Getreides, die Gebäudesteuer im Miethzinse zurückgenommen werden. Die Kapitalsteuer ersetzt sich in den Zinsen, die Gewerbsteuer in dem Waarenpreise. Eine Konsumtions-Steuer, sie mag treffen was sie will, kann

von dem Konsumenten in den Preis seiner Arbeit gerechnet werden, und wenn der Konsument ein reiner Zehrer ist, und durch nichts die Abgabe zurückgewinnen kann, so ist er wenigstens im Stande, durch Verminderung der Konsumtion oder durch drückendes Feilschen in allen Waaren einen Theil der Abgabe auf die Produzenten zurückzuschieben. Wenn man also von Objekten spricht, die eine Steuer auf sich leiden, so ist dies nur so zu verstehen, daß bei einigen Objekten das Streben und die Fähigkeit, die Steuer abzuwälzen, wirksamer sich ausspricht als bei anderen. Der Grund der Abwälzung liegt nie in dem Belieben des Besteuerten, sondern in der Konstellation der wirthschaftlichen Verhältnisse. Niemand trägt gern eine Abgabe, Jeder wird sie abzuwälzen suchen, sobald er sie empfindet. Also nur sehr kleine Auflagen zeigen kein Streben der Devolution. Jedoch kann Niemand eine Abgabe auf Andere schieben, wenn er nicht durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage unterstützt wird. Jeder Produzent muß befürchten, daß ein Anderer wohlfeiler anbiete, daß er an Kundschaft verliere. Jeder reine Konsument kann den Verkäufer nur dann zum Nachlassen des Preises bewegen, wenn andere Konsumenten nicht besser bezahlen wollen. Also muß die Abwälzung nur dann unausweichlich eintreten, wenn die Steuer das belastbare reine Einkommen überschreitet, und insbesondere Kapital oder Auslagen angreift. In diesem Falle muß jeder Produzent aufschlagen, jeder Konsument feilschen oder entbehren. Außerdem wird die Abwälzung nur dann

eintreten, wenn der Besteuerte die Gewalt über die Preise durch eine für ihn günstige Stellung der Konkurrenz erlangt. Ricardo (Grundsätze d. pol. Oek. A. d. Engl. v. Schmidt S. 182) berichtigt da, wo er über die Wirkung der Besteuerung gewisser Objekte spricht; manches Vorurtheil hinsichtlich der Steuer-Abwälzung, indeß fällt er in den Fehler, alle Abwälzung (im Preise) von der Vermehrung der Produktions-Kosten abhängig zu machen. Bei der Besteuerung muß wohl darauf geachtet werden, ob eins der berührten Verhältnisse bei dem Steuer-Objekte obwaltet oder nicht? —

Allerdings hat, wie Zachariä bemerkt, jede Auflage einen Kampf in der bürgerlichen Gesellschaft zur Folge; ein Jeder hat den verständigen Gedanken, sich die Abgaben, welche von ihm erhoben werden, von Anderen ersetzen zu lassen. Aber nicht jede Steuer ist von der Art, daß sie von Demjenigen, welcher sie erlegt, Andern aufgebürdet werden könnte. Eine Besoldungs-Steuer z. B. vermindert unbedingt das Einkommen der steuerpflichtigen Staatsdiener; eine Steuer die auf Erbschaften und Vermächtnisse gelegt wird, vermindert den Betrag des besteuerten Gegenstandes, eine Abgabe, welche der Käufer eines Grundstücks von dem Kaufgelde zu entrichten hat, den Tauschwerth der gesammten Grundstücke im Lande. Aber auch angenommen, daß eine Steuer von den Zahlungspflichtigen Andern aufgebürdet werden könne, so vertheilt sie sich doch nicht unter Diejenigen, auf welche sie zuletzt fällt, nach dem Verhältnisse ihrer Vermögens-Umstände, und eben so wenig un-

ter die sämmtlichen Staatsgenossen, überhaupt oder verhältnißmäßig. Endlich, eine und dieselbe Abgabe kann sich, nach Verschiedenheit der Umstände, hier so, dort anders, oder auch in demselben Staate, zu verschiedenen Zeiten, verschieden vertheilen. Man lege z. B. eine Abgabe auf die Brodfrüchte; die Abgabe wird auf der bloß von ihrer Hände Arbeit lebenden Volks-Klasse mehr oder weniger lasten, je nachdem diese Klasse in einem gegebenen Staate, oder zu einer gegebenen Zeit, weniger oder mehr in der Lage ist, daß sie den Arbeitslohn erhöhen kann.

Irrig ist sonach die von Canard aufgestellte Behauptung, daß keine Auflage auf dem Gegenstande ruhen bleibe, auf den sie von der Regierung gelegt worden, sondern, dem Streben nach Ausgleichung gemäß, sich nach und nach auf alle Quellen des Einkommens vertheile und so mit der Zeit alle Bürger verhältnißmäßig treffe. Wäre diese Lehre die richtige, dann brauchte man sich um die Auswahl der Besteuerungs-Arten wenig zu bekümmern, und man könnte lediglich der Natur und der Zeit überlassen, jenen gerechten und heilsamen Austheiler zu machen, welchen unmittelbar aufzufinden, Gelehrte und Staatsmänner sich so viele, oft fruchtlose, Mühe gegeben; aber die Erfahrung nicht minder wie eine unbefangene Erwägung der Sache zeigt das Unwahre dieser Lehre.

Was soll man, fragt Say mit Recht, von einer Lehre, wie die Canard'sche denken, wornach behauptet wird, daß es ziemlich gleichgültig sey, ob die Steuer auf dem einen oder dem andern Einkommens-Zweige liege, wenn sie nur von Alters her bestehe, und daß jede

Steuer im Laufe der Zeit aus jeglicher Art von Einkünften geschöpft werde, gleichwie das Blut, welches man aus einem Arme abläßt, aus dem ganzen Körper gleichmäßig herausgepumpt wird. Dieses Gleichniß entspricht der Natur der Steuern durchaus nicht. Die Reichthümer der bürgerlichen Gesellschaft sind keineswegs eine Flüssigkeit, welche sich in ihr Gleichgewicht zu setzen strebt. Der Schlag, welcher auf einen von den Aesten des Gesellschafts-Stamms fällt, kann diesen tödten, ohne daß darum der Stamm absturbe, und er wirkt nachtheiliger, wenn er einen produktiven Ast trifft, als wenn er auf einen unproduktiven fällt. Es müssen der Wunden sehr viele, und der ganze Stamm muß angegriffen werden, wenn er völlig unfruchtbar werden und absterben soll. Durch dieses Gleichniß wird die Wirkung der Besteuerung besser versinnlicht, als durch den Umlauf des Blutes; aber weder das eine noch das andere kann die Stelle von Vernunftschlüssen vertreten Eine Vergleichung ist kein Beweis, sondern bloß ein Erleichterungs-Mittel für die Auffassung einer Wahrheit, welche bereits anderweitig erwiesen seyn muß.

Viertes Kapitel.

Von der zweckmäßigen Erhebung der Steuern.

I. Ueberhaupt.

Die Totalsumme der Abgaben, welche eine Nation entrichtet, kann nicht zu groß, sie kann mäßig im Verhältnisse zum National-Einkommen seyn, aber die Art und Weise, wie diese Summe gehoben wird, kann zerstörend im höchsten Grade wirken. Wie beträchtlich auch die Summen waren, welche in neuerer Zeit manches Land jährlich aufbringen mußte zur Deckung des Staats-Aufwandes, so war es doch in den meisten Fällen nicht die Größe dieser Summen, sondern vielmehr die Art und Weise, wie solche erhoben wurden, was den harten Druck veranlaßte, worüber Klage geführt ward.

In despotisch beherrschten Staaten scheinen öfters die Abgaben, welche von der Regierung eingefordert werden, wenig bedeutend, ja sogar verhältnißmäßig geringer zu seyn als in andern nach freisinnigen Grundsätzen regierten Ländern, aber bei genauerer Bekanntschaft mit der Art und Weise ihrer Erhebung überzeugt man sich gar bald vom Gegentheile. So ist man bei der Niedrigkeit der Steuersätze in der Türkei geneigt zu glauben, daß in keinem Staate Europa's der Abgabendruck

geringer seyn könne wie dort. Und so wäre es auch wirklich, wenn nur die von der Regierung geforderten Steuern bezahlt werden müßten. Aber bei der Art, wie die Erhebung geschieht, zahlen dort die Unterthanen vielmal mehr als anderwärts. Denn die Paschas und andere Beamte fordern außer der Staatssteuer noch Uebersteuern für sich, während in den Staatsschatz selbst freilich nur die gesetzlich bestimmte Summe fließt. Die Abgaben, welche der Staatsschatz fordert, sind unveränderlich und es wird bei ihrer Erhebung auf keine Umstände Rücksicht genommen. Die Bevölkerung eines Distrikts kann sich durch Pest und andere Uebel sehr verringert haben, dessenungeachtet muß derselbe das Nämliche zahlen wie zuvor. Auch in schlechten Jahren findet kein Erlaß Statt. Alle indirekte Auflagen werden dort verpachtet, und die Pachtung gewöhnlich jedes Jahr erneuert; die Pachtsumme wird zwar vom Divan bestimmt, aber zur Pachtung gelangen nur Die, welche dem Vezier oder den Ministern die meisten Geschenke geben.

Als allgemeine Regeln, welche die Finanzwissenschaft hinsichtlich der Erhebung der öffentlichen Abgaben vorschreibt, sind nach Jakob (Staatsfinanzwiss. § 1316) folgende zu betrachten:

1. Die Erhebungsart muß so beschaffen seyn, daß die ausgeschriebenen Abgaben gewiß, zur bestimmten Zeit und unverkürzt eingehen.

2. Die Erhebungs-Kosten müssen so gering als möglich seyn, nicht nur die, welche der Staat öffentlich ausgibt, um die Erhebung zu bewirken, sondern auch

die, welche dem Geber sonst noch verursacht und heimlich abgenommen werden.

3. Die Besteuerten müssen davon so wenig Unbequemlichkeiten, Verdruß und Zeitverlust haben, wie nur möglich.

Diese Regeln so zu vereinigen, daß die Zwecke der einen durch die Zwecke der andern, wenn sie nicht unversehrt nebeneinander bestehen können, doch den möglichst geringsten Abbruch erleiden, muß das Hauptstreben bei Anordnung der Abgaben-Erhebung seyn.

Man kann die Erhebung in die unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) eintheilen, und zwar beide 1. in Beziehung auf Die, von welchen die Steuer erhoben wird und 2. in Beziehung auf Die, welche sie erheben. In ersterer Hinsicht besteht die unmittelbare Erhebung darin, daß die Abgabe unmittelbar von dem Einkommen oder Vermögen Dessen erhoben wird, welcher sie nach der Absicht des Gesetzgebers bezahlen soll, die mittelbare darin, daß die Steuer von den steuerbaren Gegenständen erhoben wird, und Der, welcher dieselbe dafür bezahlt, sie sich von Dem kann wieder erstatten lassen, welcher den Gegenstand von ihm kauft und verzehrt. Verzehrt der Käufer ihn selbst, dann bezahlt er freilich auch die Steuer, aber es wird bei der Erhebung darauf nicht Rücksicht genommen. In der zweiten Hinsicht erhebt entweder der Staat selbst die Steuern (durch die Beamten) oder er läßt sie durch Andere erheben, die sie ihm abkaufen oder abpachten. Jenes ist dann die unmittelbare Erhebung durch

Selbst-Administration, letzteres ist die Steuer-Erhebung durch Verkauf oder Verpachtung.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, sagt Lotz (Revision ꝛc. IV. 129), daß es höchst nothwendig sey, darauf zu sehen, daß alles dasjenige, was der Unterthan als öffentliche Abgabe zahlen muß, wirklich unverkürzt in die Staatskasse gelangen möge. Aus diesem Grunde verdient gewiß jedes Abgabensystem Tadel, das zu seiner Durchführung eine große Menge von Beamten erfordert. Freilich mag es die schwerste Aufgabe der Finanzkunst seyn, bei den dermaligen bedürfnißreichen Verhältnissen unserer Staaten ein Abgabensystem aufzufinden, das durch seine Einfachheit gegen die Uebel sichert, welche mit dem Aufwande verbunden sind, den die Erhebung der überall erfundenen mannigfachen Abgaben dem Staate und der Nation nothwendig verursacht. Indessen höchst wünschenswerth ist es doch gewiß, daß die Regierung nichts unversucht lassen möge, was zur Herstellung jener Einfachheit dient. Sie erweist dadurch dem Volke eine Wohlthat, welche ihr durchaus nichts kostet, und befördert noch dazu ihren eigenen Vortheil; denn je einfacher das Abgabensystem ist, um so zuverlässiger kann die Regierung darauf rechnen, daß die ausgeschriebenen Abgaben ohne Schwierigkeit eingehen werden. Für den Nationalwohlstand kann jeden Falls nichts drückender seyn, als wenn das Volk Abgaben zahlen muß, welche die Regierung nicht einmal erhält, also nicht für öffentliche Zwecke verwenden kann. Und ist es gar mit dem Auflagenwesen in einem Staate dahin gediehen, daß sich die Re-

gierung, um die Steuern richtig und unverkürzt einziehen zu können, Nachforschungen über das Innere des Gewerbsbetriebs der einzelnen Kontribuenten erlauben muß, dann ist es gewiß um den Nationalwohlstand geschehen. Denn nichts stört die möglichst lebendige Uebung der menschlichen Produktionskraft mehr als solche Nachforschungen; sie sind den Kontribuenten lästiger als die Abgabe selbst, und man wird oft die Erfahrung machen können, daß mancher gerade um deßwillen dies oder jenes Gewerbe nicht unternimmt, weil er jene lästigen Nachforschungen scheut.

Um dreißig Millionen Livres für die öffentliche Kasse zu gewinnen, mußte, wie Say anführt, zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts die französische Nation Einhundert und funfzig Millionen Livres zahlen. Auch noch zu Necker's Zeiten hatte man zur Erhebung der Staats-Einkünfte in Frankreich zweihundert und funfzig Tausend öffentliche Beamten nöthig, deren Erhaltung dem Staate nicht weniger als acht und funfzig Millionen Livres kostete.

Der Staat, urtheilt Soden (Nationalök. V. 100) hat das Recht, sein nationalökonomisches Bedürfniß aus dem Volksvermögen zu erheben, aber genau nur dieses Bedürfniß. Wenn er nun eine Auflage von Einer Million bedarf, und um diese Eine Million zu erhalten, eine halbe Million Erhebnngskosten tragen, also von der Nation statt Einer anderthalb Millionen erheben, und jene halbe Million an zwecklose Staatsdiener vertheilen muß, die er noch überdies der National-Produktion entzieht,

und aus der Produzenten-Klasse in die Klasse der reinen Konsumenten verpflanzt, dann widerstrebt dies den Gesetzen der Nationalökonomie, also dem reinen Staatszwecke. Wie sehr die Zahl und Mannigfaltigkeit der Erhebungskosten auf eine der Werthschaffung und dem Nationalwohlstande verderbliche Weise erhöhet worden, davon finden wir in der Geschichte der Finanzwirthschaft die auffallendsten Belege. So trug z. B. unter Ludwig XIII im J. 1627 der Marquis d'Effiat der Versammlung der Notabeln vor: daß die Steuern zwar neunzehn Millionen betrügen, aber nur sechs Millionen davon in den königlichen Schatz flössen, und der Rest in den Händen von zwei und zwanzig Tausend Einnehmern und siebenzig General- und Spezial-Zahlmeistern bleibe (Vgl. Vie du Cardinal de Richelieu T. 1. p. 326). — So fand Sülly bei seiner Uebernahme des Finanzministeriums, daß von 150 Millionen, welche die Nation bezahlte, nur dreißig Mill. in den Schatz kamen (Mémoires de Sully. T. 1. p. 551) „Je vis, „sagt Sülly," „avec une horreur qui augmentait mon zèle, que pour ces trente millions, qui revenaient au Roi, il en sortait de la bourse des particuliers — j'ai prèsque honte de le dire — cent cinquante millions! — So behauptete Simeon (Sur la richesse commerciale), die zur Zeit der Revolution gegebenen Zollgesetze kosteten jedem Einwohner Frankreichs jährlich 20 Fr. 68 Cent. mehr als vorher und doch gelangten kaum 14 Cent. davon in den Staatsschatz, und nach dem von Crousaz dem gesetzgebenden Körper vorge-

legten Budget v. J. 1803 — 1804 verschlangen die Erhebungskosten den siebenten Theil der gesammten Staats-Einkünfte.

Es muß jede Abgabe, räth Adam Smith und nach ihm Lüder, zu der Zeit und auf die Weise erhoben werden, wie solche der Abgabenpflichtige am leichtesten und bequemsten bezahlen kann. Eine Regel, die um so heiliger beobachtet werden sollte, da die Gerechtigkeit sie vorschreibt, da die Menschen, welche gern Abgaben entrichten, so selten sind, und die Beobachtung dieser Regel mehrere einleuchtende Vortheile, so wie deren Nichtbeobachtung Keinem den geringsten Vortheil, der ganzen Gesellschaft aber mittelbar und unmittelbar Nachtheil bringt. Bezahlt der Guts- und Hausbesitzer die Land- und Hausrente in der Zeit, in der er selbst einnimmt, was sein Haus und seine Ländereien ihm einbringen, dann bezahlt er jene Steuer in der ihm bequemsten Zeit, gerade hat er Geld zum Bezahlen in Händen. Auf die wenigstlästige Art werden die Abgaben von den Waaren des Luxus bezahlt, die am Ende von dem Verzehrer getragen, und von diesem nur nach und nach entrichtet werden, so wie er die Waare kauft. Da es überdem von dem Verzehrer abhängt, ob er kaufen oder nicht kaufen will, so ist es lediglich seine Schuld, wenn ihm die Bezahlung der Abgabe sehr lästig wird.

Auch trägt es zur Erleichterung des Steuerpflichtigen viel bei, wenn die Abgabe nicht in starken, sondern in möglichst-kleinen Theilen erhoben wird. Je kleiner die Abgabe ist, um so weniger fühlbar ist sie dem Kon-

Kontribuenten, um so leichter ist er im Stande, sie zur gehörigen Zeit zu entrichten, um so zuverlässiger kann daher der Staat auf ihren Eingang rechnen. Ueberdies ist, wie bereits von Büsch bemerkt worden, eine Erhebung der Abgaben in großen Summen schon um deswillen nicht rathsam, weil sie den gemeinen Mann nöthigt, Summen aufzusparen, die er nach seiner Lebensweise nie aufzusparen pflegt und deren Sammlung sich daher auch nie von ihm erwarten läßt.

Eine Haupt-Maxime, behauptet daher mit Recht Lotz, zu der sich jeder vernünftige Finanzier unwandelbar bekennen muß, ist das Prinzip: die Gelder so lange es nur immer möglich ist, in den Händen der Unterthanen zu lassen, und das, was man zu den Staatszwecken bedarf, nur erst zu der Zeit zu erheben, wo es wirklich gebraucht wird. Jede Antizipation einer Abgabe vor der Zeit, wo sie der Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben braucht, stört immer die National-Betriebsamkeit bald mehr, bald weniger. Die Summen, welche in den öffentlichen Kassen liegen, sind nichts als ein todtes Kapital, was der Volksbenutzung entzogen ist, und während der Zeit, wo dies geschieht, die möglichst ausgedehnte Uebung der National-Betriebsamkeit hemmt, weil die Nation in dieser Periode ein Werkzeug entbehren muß, was sie mit Vortheil hätte benutzen können.

So viel von der Methode der Abgaben-Erhebung im Allgemeinen; es bleiben uns nunmehr noch zwei Fra-

gen in dieſer Hinſicht zu unterſuchen übrig, die ihrer praktiſchen Wichtigkeit wegen einer beſondern Erörterung bedürfen, die Fragen nämlich:

1. Ob die Erhebung der Steuern im Wege der Selbſtverwaltung des Staates oder im Wege der Verpachtung, und
2. Ob dieſelbe in Natur oder in Geld geſchehen ſolle?

II. Insbesondere.

1. Von der Erhebung der Steuern mittelst Selbst-Verwaltung und der mittelst Verpachtung.

Die Hebung der öffentlichen Abgaben geschieht entweder im Wege der Selbst-Verwaltung (Regie) oder im Wege der Verpachtung. Beide Methoden sind von den Regierungen älterer und neuerer Zeit versucht und angewandt worden, beide haben ihre Vertheidiger und ihre Tadler gefunden. Die Frage aber, welche von beiden am meisten zu empfehlen, läßt sich nicht wohl im Allgemeinen beantworten, denn jede derselben hat ihre eigenthümlichen Vorzüge und Mängel.

Die Verpachtung vermindert die Erhebungs-Kosten, also die Masse der Auflagen selbst, sie sichert zugleich die Einnahme und befördert dadurch die Regelmäßigkeit und Ordnung im Gange der Finanz-Verwaltung. Werden nämlich die Steuern auf Rechnung des Staates erhoben, dann wird ihr Ertrag verschieden in verschiedenen Jahren seyn, der Staat wird in dem einen Jahre mehr, im andern weniger erhalten. Sind dieselben verpachtet, dann kann der Staat in jedem Jahre auf eine bestimmte Summe sicher rechnen, auf die Summe nämlich, die im Pacht-Kontrakte festgesetzt worden.

Es werden indeß diese Vortheile, welche das Verpachtungs-System unleugbar gewährt, in der Regel von

den Nachtheilen weit überwogen, die davon unzertrennlich sind. Die Verpachtung der Steuern nämlich gibt die Unterthanen grenzenlosen Bedrückungen Preis und den mannigfaltigsten Chikanen, wozu die Gewinnsucht die Pächter reizt. Immer wird selbst eine strenge und hartherzige Verwaltung mehr Rücksicht haben mit den Steuerpflichtigen als ein Pächter öffentlicher Einkünfte. Nie werden solche Pächter die Strafen zu hart finden, womit die Gesetze den Defraudanten drohen; selten werden sie Mitleid fühlen für die Zahlungspflichtigen, die ihre Unterthanen nicht sind. Die Regierung dagegen kann auf individuelle Umstände Rücksicht nehmen und nach dem Geiste einer väterlichen Verwaltung die Strenge der Gesetze mildern, die Dürftigen durch Nachsicht unterstützen und dafür sorgen, daß in dem großen Familienbande das Wohl einzelner Glieder mit dem Wohle des Ganzen verschmolzen werde.

Ein anderer nicht minder beachtenswerther Nachtheil jener Erhebungs-Methode ist die künstliche Anhäufung außerordentlicher Reichthümer in den Händen einzelner Bürger. Bei keinem Theile der Finanzwissenschaft, wird in dieser Hinsicht im Hermes (N. XVII) geurtheilt, dürfen bloß finanzielle Betrachtungen so wenig entscheiden, als bei der Verwaltung des Besteuerungs-Rechts, namentlich über die Frage: ob Selbstverwaltung oder Verpachtung vorzuziehen sey? Es ist nicht bloß von Benutzung des Rechts, sondern auch von Erhaltung aller damit verbundenen Obliegenheiten die Rede und von den Versuchungen und Folgen, welche die Ver-

pachtung begleiten. Die letzten Worte, womit Jakob (a. a. O. § 1267) diese Materie beschließt, sind schon allein hinreichend, die Frage zu entscheiden: „Ein Pachter, der über Millionen gebietet (und wären es auch ein oder zwei Nullen weniger) hat immer Mittel, den Beschwerden gegen sich eine solche Wendung zu geben, daß dadurch nicht viel ausgerichtet wird."

So ist es dann auch nicht schwer zu erklären, daß sich allenthalben die Stimme des Volks laut gegen das Verpachtungs-System erhoben hat. In Frankreich namentlich waren die General-Pächter stets der Gegenstand des allgemeinen Hasses. Voltaire's Sarkasm ist bekannt. Einst kam in einer Gesellschaft die Reihe, eine Räubergeschichte zu erzählen, an ihn. — „Il y avait un jour" — „fing er an" „un fermier général — Messieurs, Vous me ferez grace du reste. —

Dieses System ist übrigens eben so alt als verrufen. Schon im hohen Alterthume gab es Finanzpächter. Mit der Einführung dieses Systems in den eroberten Provinzen der Römer stellten sich sofort jene Erpressungen ein, welche diese Provinzen erdulden mußten und die in der Folge unerträglich wurden. Schon nach dem zweiten punischen Kriege machte diese Methode, die Abgaben zu erheben, die römische Herrschaft bei den unterjochten Völkern verhaßt. Bitter beklagten sich deshalb die Provinzen beim Senate in Rom über die römischen Prätoren: ne se socios foedius spoliari vexarique quam hostes patiantur (Livius III. 2). In größerm Umfange noch traten die Finanzpächter bei den Mongolen

auf. In den mongolischen Reichen bestanden die öffentlichen Einkünfte in Naturalien, die nach Köpfen entrichtet wurden. Arabische und armenische Handelsleute kauften diese Natural-Einkünfte dem Großherrn in Pausch und Bogen ab und empfingen dafür die Hälfte der Soldaten, um die Abgaben von den Unterthanen beizutreiben. Aehnliches wurde bald nachher in Europa versucht, und es waren besonders die kleinen Höfe Italiens, wo die Finanzpacht zuerst eingeführt wurde. Mit Katharina von Medici wurde sie nach Frankreich und in die Nachbarländer verpflanzt, wo sie mehrere Jahrhunderte hindurch fortbestand trotz der unaufhörlichen Klagen und Beschwerden der Bürger. Unter den Ursachen, welche die französische Revolution herbeigeführt, ist kaum eine, die der Steuer-Verpachtung den Rang streitig zu machen im Stande wäre.

Die Verwerflichkeit der allgemeinen Steuer-Verpachtung hindert jedoch keineswegs, bei einzelnen Zweigen des öffentlichen Einkommens diese Erhebungs-Methode zu empfehlen. Ueberall, wo die Abgabe nach einem festen Satze oder Tarife entrichtet wird, kann die Einnahme verpachtet werden, weil hier eine Störung und Bedrückung der Unterthanen nicht wohl denkbar, zugleich aber eine größere Einnahme durch die größere Aufmerksamkeit der Pächter möglich ist. So lieferten z. B. in manchen Ländern die Wegegelder, so lange sie von der Regierung erhoben wurden, einen unbedeutenden Ertrag, verpachtet trugen sie hin und wieder das Dreifache ein.

2. Von der Erhebung der Steuern in Natur und derjenigen in Geld.

Auf zwei verschiedenen Wegen können die für die öffentlichen Zwecke nothwendigen Steuer-Beiträge von den Pflichtigen erhoben werden. Entweder nämlich fordert dieselben der Staat ganz oder zum Theil in denjenigen Gütern, welche die einzelnen Erwerber vermittelst ihrer Arbeit und ihrer Kapitale wirklich hervorbringen, oder er läßt sich von ihnen das allgemeine Handels-Werkzeug, das allgemeine Werth-Ausgleichungs-Mittel, Geld, zu dem Ende darbringen, um mit diesem die für seine Zwecke nöthigen Arbeiten zu lohnen, die erforderlichen Anstalten zu gründen und zu erhalten. Wie angemessen immer die Anwendung der erstern Methode dem einfachen gesellschaftlichen Zustande früherer Zeit gewesen seyn mag, so unpassend erscheint dieselbe doch in der gegenwärtigen Epoche, wo der bei weitem größte Theil des Staatsaufwandes nur mit Geld befriedigt werden kann.

Die Natural-Erhebung, urtheilt Fulda (a. a. O. §. 139), mag nicht nur manchem unmittelbaren Entrichter den Vortheil gewähren, daß sie ihm die Anschaffung der Gelder zur Befriedigung der Staats-Forderung erspart, sondern sie möchte auch in so fern nicht unangemessen erscheinen, als dabei die Steuern unter den Schwankungen des Silberwerths und der Preise der Produkte für den Entrichter in mehr gleichförmigem Verhältnisse mit dem wirklichen Ertrage seiner Arbeit so wie der

Anwendung seines Kapitals, und für den Staat in gleichem stetigem Verhältnisse mit seinen eigenen, wie mit den Erfordernissen aller seiner Diener bleiben, welchen er die Produkte reicht, als solches die Geld-Abgaben gewähren. Es trägt dieselbe aber dagegen die Nachtheile in sich, daß die Einsammlung, Aufbewahrung, der Verkauf und die Vertheilung der erhobenen Produkte jeder Art den Staats-Aufwand erhöht, den Unterschleif begünstigt und der ganze Staatshaushalt, seiner Natur nach, weit schwieriger und verwickelter wird, als bei der Erhebung der Steuer-Beträge in Geld. Es sollte daher diese letztere Methode der Erhebung überall zur Regel gemacht werden, und sie besteht auch als solche in allen kultivirten Staaten, wenn gleich die Erhebung von Produkten nicht unter allen Umständen zurückgewiesen werden mag.

An sich betrachtet, sagt Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. III. § 143) möchte wohl keine Art und Weise, die öffentlichen Abgaben zu erheben, zweckmäßiger und den Forderungen eines auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze gebauten Abgabensystems angemessener seyn als diejenige, wo der Abgabenpflichtige seine Steuer durch einen Theil der Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit in Natur entrichtete. Ein solches Abgabensystem würde sich dem Wesen des Volks-Einkommens und den Elementen, worauf solches ruht, bei weitem mehr und inniger anschließen, als selbst die am umsichtigsten organisirte Erhebung der öffentlichen Abgaben in Geld; es würde insonderheit am meisten dazu geeignet seyn, dem Verkehre seinen störenden Einfluß auf die gleichmäßige Vertheilung der

Abgaben, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen, doch ihn so zu beschränken, daß er auf keinen Fall jene Gleichmäßigkeit sonderlich beeinträchtigen könnte. Es würde hieraus auch noch mancher sehr bedeutende Vortheil sowohl für die Abgabenpflichtigen als selbst für die öffentliche Kasse sich erwarten lassen. Jenen würde eine solche Hebungsweise den Nutzen gewähren, sich mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausgesetzt zu sehen, in welche sie die nothwendige Entrichtung in Geld bringen kann, wenn ihnen der Absatz ihrer Produkte gegen Geld in dem Augenblicke, wo man die Abgabe von ihnen beitreibt, vielleicht schwierig und wohl gar unmöglich seyn mag. Die öffentliche Kasse aber würde sich davon nicht nur den Vortheil versprechen können, ihre Steuern richtiger und zur gehörigen Zeit eingehen zu sehen, sondern sie würde daneben auch noch manche Summe ersparen können, die sie bei dem Ankaufe ihrer Bedürfnisse in Geld gewöhnlich verliert. Und zuletzt würde selbst der allgemeine Verkehr gewinnen, dadurch, daß nicht Käufer und Verkäufer hier zusammen kommen, welche nicht der natürliche Gang der Dinge, sondern bloß ein künstlich geschaffenes Verhältniß zusammenführt, denn nicht natürlich ist es gewiß, daß der Abgabenpflichtige das, was der Staat hinterher doch wieder kauft, erst an einen Dritten verkaufen muß, um sich Geld zur Entrichtung der Steuer zu verschaffen, und daß hernach der Staat dieses Geld zum Ankaufe derselben Artikel verwendet, welche der Abgabenpflichtige früherhin, um der Steuer willen, verkaufen mußte.

Wie empfehlenswerth indeß hiernach immerhin ein solches System der Abgaben-Erhebung scheinen dürfte, so findet doch auch Lotz die Gründe überwiegend, welche dessen Annahme widerrathen. Das vorzüglichste Hinderniß, sagt Derselbe, was seiner Annahme im Wege steht, liegt in der Schwierigkeit, die Natural-Abgaben-Quote des Kontribuenten überall richtig zu bestimmen. Ein großer Theil der Abgabenpflichtigen und namentlich alle Diejenigen, welche nur abgeleitetes Einkommen erwerben, können ihre Steuer gar nicht anders als in Geld bezahlen. Für diese also ist eine jede andere Hebungsweise als die in Geld nicht anwendbar. . Und endlich darf man nicht vergessen, daß sich so manche Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung nicht anders als durch Geld schaffen oder wenigstens dadurch bezahlen lassen. Außerdem aber entsteht noch die Frage: was die Regierung mit den ihr gelieferten Naturalien anfangen solle, welche sie vielleicht für ihrr Zwecke nicht selbst bedarf? Auch ihre Naturalbedürfnisse beschränken sich größtentheils nur auf Gegenstände des gemeinen Lebensbedarfs, weit weniger bedarf sie der kostbareren und künstlicheren Erzeugnisse der Mauufakturen und Fabriken. Für Artikel der letztern Art, welche sie in Natur erhielte, würde also nichts übrig bleiben als die Errichtung eines Handels-Etablissements zu deren Absatze. Aber dadurch würde die Regierung, in Widerspruch mit ihrem Wesen und ihrer Bestimmung, zu einem Kaufmann gemacht, und mit dem kaufmännischen Geschäfte, was sie hier treiben müßte, würde es ihr ergehen, wie mit allen Geschäften der Art,

welche sie unternehmen mag. Sie würde manches von ihren gesammelten Vorräthen zur unrechten Zeit und unter dem Preise verkaufen müssen, und die Konkurrenz der öffentlichen Magazine würde den Verkehr der Privaten beeinträchtigen; ferner würde manches in den Magazinen aus Mangel an gehöriger Aufsicht und Pflege zu Grunde gehen, das in den Händen des Privatmannes sich gut erhalten haben würde; und manches würde wieder in den Händen der öffentlichen Verwalter hängen bleiben, so daß die Regierung aus der Abgabe, wie reichlich und redlich sie auch aus den Speichern der Privaten in die öffentlichen Vorrathshäuser flösse, doch bei weitem nicht das für ihre Zwecke würde erhalten können, was ihr höchst wahrscheinlich eine weit geringere Summe Geldes verschafft haben würde. Nicht gerechnet den Aufwand, den die Aufbewahrung und der Verkauf der Naturalabgaben und die Besoldung der dazu nöthigen Beamten und Diener aller Art erheischt, ein Aufwand, der zuverlässig die Besoldung der Verwalter der Geld-Einkünfte des Staates sehr überwiegt. Kurz, man mag die Sache beleuchten, von welcher Seite man will, überall erscheint die Erhebung der öffentlichen Abgaben in Geld sowohl für den Staat als für die Abgabenpflichtigen zuträglicher als deren Erhebung in Natur.

Was namentlich die Natural-Abgaben des Landmanns betrifft, so hat Rudhart mit besonderer Klarheit die Gründe entwickelt, welche deren Erhebung widerrathen. Dergleichen Abgaben, sagt Derselbe (Ueb. d. Zustand d. Königr. Baiern) finden noch immer ihre

Vertheidiger. Es ist — hört man für dieselben anführen, — eine große Erleichterung für den Landmann, bei einer beinahe gänzlichen Werthlosigkeit des Getraides, für welches er fast keinen Käufer findet, seine Abgaben damit bezahlen zu können. Dadurch findet er einen großen Konsumenten in der Regierung, welche ihr Getraide zur Besoldung der Staatsbeamten verwenden, Vorräthe für den Fall der Theuerung und der Noth sammeln, in einem solchen Unglücksfalle vortheilhaft auf die Preise wirken, die Wohlthäterin der Bevölkerung werden, das Schicksal derselben beherrschen und dadurch ihre Macht begründen kann. Allein diese Vortheile sind nur scheinbar und werden durch die Nachtheile bei weitem überwogen, die schon daraus entspringen, daß die Regierung auf diese Weise zu einer Getraidehändlerin wird. Wer Getraidewirthschaft der Regierung für nützlich hält, hängt noch immer, vielleicht ohne daran zu denken, an dem Feudalsysteme, aus dem jene entsprungen ist. Kein Privatgewerbe ist in den Händen der Regierung nachtheiliger als der Getraidehandel. Zugleich sind die auf Getraide-Renten basirten Einnahmen wegen der Unzuverlässigkeit und Wandelbarkeit der Getraidepreise ungewiß, so daß sich mit Sicherheit kein Ausgabe-Budget auf dem Grunde solcher Einnahmen entwerfen läßt. Hat die Regierung sich dann in ihrer Berechnung getäuscht, so wird sie Schulden machen müssen, um ihre Ausgaben zu decken und so muß der Grundbesitzer die sogenannte Wohlthat, seine Abgaben in Natur zu entrichten, oft mit hohen Zinsen bezahlen. Die Regierung ist nur ein scheinbarer

Konsument des Getraides; sie muß nun einmal mit Geld wirthschaften, also ihre Getraide-Einnahme im Laufe des Jahrs und zwar in denjenigen Jahreszeiten, in welchen jede Fruchtgattung Käufer findet, in Geld verwandeln, wenn auch die Preise noch so tief stehen. Sie ist dadurch sogar mehr beengt als viele Privatbesitzer, aber darum ist sie es auch, welche die Getraidepreise am meisten herabdrückt. Die Regierung wirkt daher durch ihren Getraidehandel nicht nur wie jeder große Eigenthümer nothwendig zum Nachtheile der kleinen Besitzer, sondern sie hat auch keine Wahl, sie muß die Preise drücken. Die Naturalbesoldungen, von deren Einfluß man so viel Gutes hofft, passen so wenig wie die Getraidewirthschaft der Regierung zu den jetzigen gesellschaftlichen Verhältnissen; sie werden leicht zu Begünstigungen, Verationen, zur Getraidemäkelei und zu einer noch verwickelteren Verwaltung und Verrechnung Gelegenheit geben, ohne auf die Getraidepreise vortheilhaft einzuwirken. Dies würden sie nur dann können, wenn durch dieselben die Anzahl der Konsumenten und somit der Verbrauch vermehrt würde; allein dadurch, daß die Staatsbeamten Getraide von der Regierung erhalten, wird das Bedürfniß der Bevölkerung an Getraide nicht um ein Körnchen vermehrt, sondern vielmehr dem ordentlichen Markte eine große Anzahl von Käufern entzogen, oder sie werden gar, wenn ihnen die Naturalbesoldung nicht zusagt, unter die Verkäufer gestellt.

Diese und ähnliche Gründe haben die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller neuerer Zeit, namentlich

Eschenmayer, Say, Monthlon ꝛc. bestimmt, der Geld-Erhebung unbedingt den Vorzug einzuräumen vor der Natural-Erhebung, auch dürfte unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und bei den so sehr vermehrten Geldbedürfnissen der Staaten die Vorzüglichkeit der Erhebung der öffentlichen Abgaben in Geld von den Finanzmännern unserer Zeit schwerlich noch können in Zweifel gezogen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Methode der Eintheilung der Steuern.

Nach der Eintheilungs-Methode, welche in den meisten Lehrbüchern der Finanzwissenschaft empfohlen wird, zerfallen die öffentlichen Abgaben in Personal- und Real-Abgaben, die letzteren aber wieder in solche vom Besitze, vom Erwerbe und vom Genusse; die in der Praxis besonders übliche Eintheilung aber ist in direkte (unmittelbare) und indirekte (mittelbare) Steuern, je nachdem dieselben entweder den Besitz oder Erwerb treffen, oder sich dem Verbrauche und dem Genusse anhängen.

Gegen diese Methode der Eintheilung der Steuern wird im Hermes (N. XV) mit Recht eingewandt, daß sie das Fundament, das Objekt und das Subjekt der Besteuerung nicht genau unterscheide, überhaupt auch nur auf die Erhebungs-Weise gegründet sey, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche Statt finde hinsichtlich der Subjekte, durch welche und hinsichtlich der Objekte, von welchen Steuern eingezogen würden, so wie auch ohne Rücksicht darauf, in wie fern dieselben unmittelbar oder mittelbar eingebracht würden. Ueberhaupt sey subjektive und objektive Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit vermengt, für die Beurthei-

lung der Natur und der Wirkungen der Steuern aber könne es nicht gleich gelten, ob sie in subjektiver oder in objektiver Hinsicht das Eine oder das Andere seyen.

Es ist, heißt es daselbst, unumgänglich nothwendig, das Fundament, das Subjekt und das Objekt der Besteuerung genau zu unterscheiden und bei einem jeden die Regeln zu abstrahiren, welche sich aus den dabei vorkommenden Verschiedenheiten ergeben. Aus der Untersuchung des Fundaments der Besteuerung allein sind die Gesetze zu abstrahiren, nach welchen die Kosten für diese oder jene Staatseinrichtung auf alle Unterthanen, oder nur auf die Klasse Derer gewälzt werden dürfen, um derentwillen sie bestehen. Aus der Qualität des Subjekts ist zu entnehmen, in wie fern eine direkte oder auch eine indirekte Steuer statthaft sey. Aus der Betrachtung des Objekts der Besteuerung wird ersichtlich, welches denn eigentlich diejenigen Dinge sind, wovon ein Beitrag zu den Staatslasten erhoben werden kann und darf, nicht minder in wie fern dieses unmittelbar oder auch, oder wohl gar nur mittelbarer Weise geschehen kann. Jakob bezieht die Eintheilung von mittelbar oder unmittelbar lediglich auf das Subjekt der Steuern, indem er diese Ausdrücke für ganz gleichbedeutend mit direkt und indirekt nimmt. So richtig seine Definition von direkten und indirekten Steuern dem Sprachgebrauche nach ist, so augenscheinlich ist es doch zugleich, daß die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit nicht bloß auf das Subjekt, sondern eben so gut auch auf das Objekt und auf die Erhebungsart zu beziehen ist, daß es mithin

dreierlei ganz verschiedene Arten von mittelbaren Steuern geben müsse, und daß Licht, Klarheit und Bestimmtheit in die Steuerwissenschaft nur durch die sorgfältigere Unterscheidung der drei Arten gebracht werden könne. Ganz besonders ist es erheblich, alle Steuer-Arten auf die beiden Hauptgattungen der Vermögens- und Einkommens-Steuern zurückzuführen und die Gesetze für die Anwendbarkeit der einen oder der andern Gattung festzustellen.

Allerdings, bemerkt hiergegen Malchus (a. a. O. I. 169), ist es für die Beurtheilung der Natur und der Wirkungen der Steuern nicht gleichgültig, ob sie in subjektiver oder in objektiver Hinsicht mittelbar oder unmittelbar sind? es ist aber nur die Frage: wie durch eine so oder anders gegliederte Eintheilung oder Klassifikation das Erkennen der Natur und der Wirkungen der Steuern in der Verwaltung erleichtert oder befördert werden kann? Es muß zwar die Theorie nach der erreichbaren höchsten Vollkommenheit streben, indem sie jedoch dies thut, darf sie zugleich die praktische Ausführbarkeit und den praktischen Nutzen ihrer Lehren und Forderungen nicht aus dem Auge verlieren; es ist aber, so scheint es, in Betreff der zur Remedur der gerügten Mängel gemachten Vorschläge weder das erstere noch das letztere nachgewiesen. — Die verschiedenen Ansichten vereinigen sich übrigens hinsichtlich des Kriteriums, wornach sich die Zutheilung der verschiedenen Steuern in die eine oder andere der beiden angedeuteten Haupt-Kategorien regulirt, in die Grundansicht, daß der unterscheidende und zu-

gleich entscheidende Charakter darin beruhe, in wie fern die Steuer auf dem Besitze oder Erwerbe eines Einkommens hafte (direkte Steuern), oder aber an dessen Genuß und Verwendung für die Zwecke des Besitzers sich anhänge (indirekte Steuern).

Lotz (Handb. d. Staatsw. III. 177) erachtet das erwähnte Kriterium nur richtig in Betreff der direkten Steuern, nicht aber in Ansehung der indirekten Abgaben, weil Fälle nicht bloß gedenkbar seyen, sondern in der Wirklichkeit Statt fänden, wo die Konsumtions-Abgaben von den Pflichtigen eben so unmittelbar bezahlt würden, wie die direkten Steuern. So z. B. sey die Steuer, welche Derjenige, der für seinen Hausbedarf braue oder schlachte, deshalb entrichten müsse, ungeachtet dieselbe auf der Konsumtion hafte, für den Konsumenten dennoch eben so wohl als eine direkte Steuer zu betrachten, wie die Grundsteuer, welche der Grundeigenthümer von seinen Ländereien entrichte.

Es ist dies, entgegnet hierauf Malchus, allerdings der Fall, so wie auf der andern Seite die Grundsteuer, wenn der Staat sie von dem Pächter eines Grundstücks einzieht, zu einer indirekten Abgabe für den Grundeigenthümer wird, von dem der erstere dieselbe wieder einzieht. In vielen Fällen kann es geschehen, daß auf diese Art, gegen die bei der Umlage obwaltende Absicht, direkte Steuern in indirekte Abgaben und umgekehrt indirekte in direkte sich umwandeln, ohne der Fälle zu erwähnen, wo die ersteren, nach der Absicht des Gesetzes, den Pflichtigen direkt treffen sollen. Aus dieser Möglich-

keit kann jedoch kein Grund gegen das aufgestellte Kriterium gefolgert werden, bei dessen Bildung, so wie überhaupt bei der Bildung eines solchen, jederzeit nur das, was sich als Regel darstellt, berücksichtigt und festgehalten werden kann. Lotz äußert die Ansicht, daß das Unterscheidungs-Merkmal zwischen beiden Arten von Steuern bloß darin gesucht werden könne, daß man bei Bestimmung ihres Hebungs-Termins entweder bloß das Moment der Produktion erfasse, oder das Moment des Uebergangs einer Sache in den Verkehr, und sich hiernach an den Produzenten halte, oder an den Abnehmer der Erzeugnisse. Das erste Moment bestimme das Merkmal der direkten Abgaben, das zweite das der indirekten, und bei beiden könne wieder ein Unterschied zwischen Steuern vom Einkommen und wegen desselben, und von der Konsumtion und wegen derselben gemacht werden, je nachdem man nämlich den Hebungstermin entweder an die vollendete Produktion, oder an die vollendete Einführung in den Verkehr knüpfe; oder aber an die wirkliche Verwendung des produzirten oder in den Verkehr eingeführten Gutes zur Konsumtion. Mit andern Worten: das unterscheidende und entscheidende Merkmal wird von Lotz in die Person des unmittelbaren letzten Bezahlers der Abgabe gelegt, für welchen, je nachdem in ihm das Verhältniß als Produzent und Konsument vereinigt oder getrennt ist, Konsumtions-Steuern die Eigenschaft einer indirekten Abgabe behalten, oder sich in eine direkte Steuer umwandeln. In dieser verschiedenen Erfassung des Steuerzahlers beruht aber auch,

sagt Malchus, das vorerwähnte Kriterium, nur daß bei seiner Enunciirung, was sich als Regel darstellt, mehr in's Auge gefaßt ist, und es dürfte nicht abzusehen seyn, wodurch das vorgeschlagene sich von demselben wesentlich unterscheide.

Graf Soden (a. a. O. III. 155) legt den Differenz-Punkt zwischen direkten und indirekten Steuern darin, daß die ersteren unmittelbar vom Stoffbesitzer für diesen Stoff oder vom Staatsbürger für sein Daseyn im Staate bezahlt werden, bei den letzteren dagegen die Hebung nur bestimmte einzelne Produkte, oder nur gewisse von der Finanzgesetzgebung bestimmte Fälle treffe.

Jakob (a. a. O. I. 420 u. II. 1114) und Schmalz (Staatswirthsch. in Briefen II. 191) suchten den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern darin, daß die ersteren unmittelbar Dem auferlegt worden, welcher sie zahlen muß, die letzteren dagegen Dem, welcher sie bloß vorschießen und von Andern wieder einziehen soll.

Canard (a. a. O. p. 154) nennt direkte Abgaben diejenigen, welche aus der Quelle der verschiedenen Arten des Einkommens geradezu geschöpft werden, indirekte solche, welche vom Konsumenten im Augenblicke der Konsumtion erhoben werden.

Ueber den in theoretischer wie praktischer Beziehung so wichtigen Unterschied zwischen direkten und indirekten Abgaben hat unlängst die Preußische Staatszeitung (1829 N. 304. Beil.) aus der Feder eines sachkundigen Geschäftsmanns einen recht gediegenen und be-

lehrenden Aufsatz geliefert, dessen wesentlichen Inhalt wir um so weniger unsern Lesern vorenthalten dürfen, als derselbe besonders geeignet ist, die Begriffe über den fraglichen Gegenstand zu erläutern und die darüber fast allenthalben noch herrschenden schiefen Ansichten zu berichtigen.

Es ist, heißt es dort, nicht nur praktisch ganz unfruchtbar, sondern auch selbst für die Ausführung sehr gefährlich, die Steuern dergestalt einzutheilen, daß man, wie hin und wieder geschieht, Steuern vom Besitze direkte, vom Verbrauche indirekte nennt. Diese Eintheilung ist unfruchtbar, weil sie durchaus nicht zu nützlichen Folgerungen leitet. Der Verbrauch des Branntweins kann z. B. eben so wohl besteuert werden, indem ein gewisser jährlicher Kanon auf den Besitz einer Befugniß, Branntwein zu brennen oder auszuschenken, gelegt wird, als indem man die Verrichtung des Branntweinbrennens selbst durch einen Blasenzins oder durch eine Maischabgabe besteuert. Im ersten Falle wird eine Steuer vom Besitze zugleich eine Steuer vom Verbrauche, und die vorstehende Wort-Erklärung entscheidet nicht, wohin sie eigentlich gehört. Jedenfalls behandelt man hiernach Steuern als nahe verwandt, welche in ihren Hebungsformen gänzlich verschieden sind, und schon deshalb auch ganz verschiedene Erfolge hervorbringen werden. Es ist aber diese Grundlage der Eintheilung auch gefährlich, in so fern sie sehr leicht über die Grenzen hinausführt, innerhalb welcher Steuern mit Leichtigkeit erhoben und getragen werden. — Der Wortableitung

nach sind direkte Steuern solche, die da trägt, welcher sie entrichtet, indirekte solche, welche Derjenige, der sie entrichtet, nicht selbst trägt, sondern nur vorschießt und von Anderen erstattet bekömmt. Auch haben ursprünglich diese Begriffe wirklich mit den Worten direkt und indirekt bezeichnet werden sollen, allein das reifere Nachdenken über die Natur der Steuern hat doch bald gelehrt, daß es in den bei weitem meisten Fällen ganz unmöglich sey, allgemein anzugeben, wer eigentlich eine gegebene Steuer trage. Es wird auch unmöglich bleiben, bestimmt zu ermitteln, wie weit die Steuer, welche Jemand der Voraussetzung nach ganz vergütet erhalten sollte, ihm selbst zur Last fällt. Sonach würde es eine ganz unfruchtbare Bemühung seyn, die Steuern in direkte und indirekte zu sondern, wenn diese Bestimmungen nur bezeichnen sollten, in wie fern der Steuer-Zahler auch der Steuer-Träger sey. Allein die Steuern sondern sich allerdings, jedoch nach einem ganz anderen Kennzeichen, in zwei so bestimmt verschiedene Gattungen, daß durchaus kein Zweifel darüber entstehen kann, welcher von beiden irgend eine einzelne Art von Steuern angehöre. Auch bedarf es keines Beweises, daß man eine solche Absonderung machen müsse, denn sie macht sich durch die Natur der Steuern von selbst. Man hat darauf die Benennungen direkt und indirekt angewandt, weil sie einmal vorhanden waren, allein sie haben in dieser Anwendung gänzlich den Sinn verloren, welchen sie nach ihrer ersten Bestimmung hatten.

Man besteuert entweder was ist, oder was ge-

schieht: der Gegenstand der Besteuerung ist im ersten Falle etwas Bestehendes, eine Sache, eine Person, eine Befugniß ꝛc., im andern Falle ein Geschehendes, eine Handlung. Jenes sind direkte, dieses indirekte Steuern. Es existiren Grundstücke, Menschen und Gewerbsberechtigungen, und man besteuert sie durch eine Grund-, Personal- und Gewerbssteuer direkt; es geschehen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren, man braut Bier und Essig, brennt Branntwein, mahlt Getraide, schlachtet Vieh und besteuert diese Handlungen durch die Zölle, Trank-, Mahl- und Schlachtsteuer indirekt. Dieser wesentliche Unterschied in den Gegenständen der Besteuerung erfordert ein wesentlich verschiedenes Verfahren bei Erhebung der öffentlichen Abgaben.

Man verzeichnet zum Behufe der direkten Besteuerung die steuerbaren Gegenstände, welche vorhanden sind, und die Steuer wird nach einem Steuer-Kataster erhoben. Man weiß im voraus, was die Steuer bringen und wie viel jeder Steuerpflichtige dazu beitragen soll. So verzeichnet man ländliche und städtische Grundstücke, Menschen und Gewerbe, bemerkt daneben, wie viel von jedem dieser Gegenstände nach seiner Beschaffenheit gesetzlich zu entrichten sey, und erhält hierdurch eine Uebersicht, was durch die Grundsteuern, persönlichen Steuern, Gewerbsteuern aufkommen solle. Man hält sich wegen der Bezahlung an den Besitzer des besteuerbaren Gegenstandes, und so fern dieser nicht zahlungsfähig befunden wird, an die besteuerte Sache oder Befugniß selbst. Kann von dem Besitzer eines Grundstücks

oder einer Gewerbsberechtigung durch Mahnen, durch Pfändung endlich die Steuer nicht erlangt werden, dann sequestrirt oder subhastirt man das Grundstück, schließt den Boden, die Werkstätte, das Komptoir, oder untersagt überhaupt die Fortsetzung des Gewerbbetriebs. Auch bei persönlichen Abgaben hält man sich an das Vermögen, das Einkommen, die Erwerbsfähigkeit der steuerbaren Personen. Ob es räthlich sey, in allen diesen Fällen die Exekutionsmittel so weit zu treiben, als eine Möglichkeit besteht, die Steuer dadurch zu erpressen, oder ob und wie weit Exekutionsgrade vermieden werden müssen, welche höhere Interessen, als der richtige Eingang der Steuern ist, verletzen, kann nur aus staatswirthschaftlichen Gründen entschieden werden.

Bei Erhebung der indirekten Steuern findet der Natur des Gegenstandes nach ein ganz anderes Verfahren Statt. Die Steuerbehörde hat kein Recht, steuerbare Handlungen zu erzwingen. Sie kann Niemand zwingen, Waaren ein, aus oder durchzuführen, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, Getraide zu vermahlen, Vieh zu schlachten; sondern sie muß abwarten, ob Jemand diese Handlungen unternimmt, und ist alsdann erst und eben dadurch berechtigt, die Steuer, welche darauf liegt, von ihm zu fordern. Es gibt daher hier keinen Steuer-Kataster, welcher nachweist, wie viel durch die Steuer einkommen, und wie viel irgend eine benannte Person dazu entrichten soll. Nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens und Verkehrs kann wohl mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit vermuthet werden, wie viel die

Steuer etwa einbringen dürfte, und dieser wahrscheinliche Ertrag dient vorläufig zur Grundlage der Einnahme-Etats. Aber weder die Hebungsbeamten, noch die steuerpflichtigen Einwohner des Staates, sind verantwörtlich, daß dieser Ertrag auch wirklich einkomme. Die Steuerbehörde hat das Recht, zu verhindern, daß eine steuerbare Handlung eher verrichtet werde, als die Abgabe bezahlt, oder, wenn eine Stundung derselben zulässig ist, wenigstens Sicherheit für deren Zahlung bestellt worden. So läßt sie z. B. der Regel nach keine Waare, worauf die Eingangs-Steuer haftet, über die Grenze, bis der Zoll davon entrichtet ist; wird zur Erleichterung des Großhandels eine Stundung dieser Abgabe gestattet, so erfolgt der Eingang nur, nachdem Vorkehrungen getroffen worden, um die nachträgliche Zahlung der Steuer zu sichern.

Die direkte Steuer wird widerrechtlich umgangen, wenn der Steuerbehörde die Kenntniß von dem Vorhandenseyn des steuerbaren Gegenstandes selbst oder solcher Eigenschaften desselben, welche die Höhe des Steuersatzes bestimmen, entzogen wird. Es sind daher nur solche Gegenstände zweckmäßig direkt zu besteuern, deren Vorhandenseyn und Eigenschaft nicht leicht zu verheimlichen ist. Das Vorhandenseyn eines Hauses in der Stadt kann der Ortsobrigkeit nur durch eigene Nachlässigkeit unbekannt bleiben; der Augenschein ergibt ohne Schwierigkeit, welchen Gelaß es enthält; und der Miethswerth dieses Gelasses kann leicht und mit Zuverlässigkeit ermittelt werden in einer Stadt, wo acht Neuntheile alles

Hausgelasses vermiethet sind und es also an Erfahrungen hierüber nicht mangelt; die direkte Steuer, welche die Berliner Stadtgemeinde von dem Miethswerthe des vorhandenen Hausgelasses erhebt, hat daher einen zweckmäßig auserwählten Gegenstand. Es ist dagegen sehr leicht, den Besitz zinsentragender Dokumente, und selbst die Zinsen-Erhebung davon zu verheimlichen; zinsbar belegte Kapitale sind daher kein zweckmäßiger Gegenstand einer direkten Besteuerung.

Die indirekte Besteuerung wird widerrechtlich umgangen, wenn der Steuerbehörde verheimlicht wird, daß überhaupt oder doch in welchem Maaße die steuerbare Handlung verrichtet werde. Der Gegenstand einer indirekten Besteuerung ist um so glücklicher gewählt, je weniger es möglich ist, die besteuerte Handlung der Aufmerksamkeit der Hebungs-Beamten zu entziehen. Die brittische Regierung erhebt eine Abgabe vom gewerblichen Betriebe des Ziegelbrenners. Es ist ganz unräthlich, Ziegel in kleinen Quantitäten, etwa von einigen Hunderten, zum Verkaufe zu brennen; das Ziegelbrennen in jeder lohnenden Quantität erfordert aber so offenkundige Anstalten und einen so langen Zeitraum für jeden Brand, für das Streichen, Austrocknen, Brennen und Abkühlen, es ist endlich so leicht, die Zahl der zum Trocknen oder Brennen aufgesetzten Ziegel zu schätzen, daß in einem dichtbewohnten Lande kein Ziegelbrand der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten entgehen und auch die Zahl der gebrannten Steine nicht füglich ihrer Kenntniß entzogen werden kann. Es mag in Ländern, wo man noch große

Veranlassung hat, den Massivbau zu begünstigen, sehr zweckmäßig seyn, das Ziegelbrennen unbesteuert zu lassen. Wenn aber der Kulturstand Großbritanniens dieser Rücksicht nicht mehr bedarf, so ist die Abgabe auf das Ziegelbrennen daselbst allerdings eine sehr zweckmäßige; weil die Handlung, worauf sie ruht, gar nicht verheimlicht werden kann. Es wäre dagegen ein sehr unglücklicher Gedanke, Handlungen besteuern zu wollen, die täglich in jeder Haushaltung im Kleinen verrichtet werden können; weil die Hebung einer solchen Steuer eine Aufsicht auf jedes einzelne Hauswesen voraussetzen würde, die bei aller Lästigkeit doch bei weitem unzureichend bliebe.

Direkte Steuern, heißt es weiter in dem angeführten Aufsatze der Preußischen Staatszeitung, sind in so fern leichter zu erheben als indirekte, weil in dem Bestehenden etwas Bleibendes, in dem Geschehenden etwas Vorübergehendes ist. Die Steuerbehörde kann sich von der Existenz eines Grundstücks, eines Menschen, der einen festen Wohnsitz hat, das offen zu Jedermanns Gebrauch an einem Orte betrieben wird, eben sowohl heute, als über acht Tage versichern; es bedarf daher keiner unausgesetzten Aufmerksamkeit auf die Gegenstände der Besteuerung, sondern nur einer Untersuchung des Bestandes nach dem Verlaufe von Monaten, Vierteljahren oder Jahren. Handlungen erfordern dagegen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit, ihre Spur selbst geht gemeinhin in wenig Tagen, oft schon in Stunden verloren. Die eingeschwärzte Waare verschwindet in der Regel schon für das Steuer-Interesse, so bald der De-

fraudant, vielleicht in einer Viertelstunde, den bewachten Grenzbezirk unbemerkt durchschnitten hat. — Bei der direkten Steuer übernimmt es die Regierung, zu bestimmen, wie viel und wann jeder Steuerpflichtige zahlen soll. Wie sehr sie auch bestrebt sey, den Betrag und die Fälligkeit der Zahlungen möglichst erleichternd anzuordnen, so ist es doch unmöglich, allen Rücksichten auf die Verhältnisse der Einzelnen durch allgemeine Anordnungen zu genügen, und direkte Steuern können hierdurch ganz wider die Absicht des Gesetzgebers nicht selten sehr drückend werden, wie die endlosen Klagen über Steuer-Prägravationen überall bezeugen. Bei den indirekten Steuern bestimmt die Regierung nur, welche Handlungen steuerpflichtig sind, und nach welchem Maaßstabe sie besteuert werden sollen; allein sie überläßt es den Steuerpflichtigen, ob, wann und in welchem Maaße sie die steuerpflichtige Handlung vornehmen wollen. Dabei bleibt dem Einzelnen die Möglichkeit, innerhalb gewisser Grenzen, den Betrag der Steuer und die Zeit ihrer Entrichtung seinen besondern Verhältnissen anzupassen. Je mehr die indirekten Steuern sich auf Handlungen beschränken, die der Mensch aus freier Wahl nur vornimmt, wenn ihm wohl ist, oder wenn er auf Gewinn hofft, um desto höher stehen sie hierin über den direkten Steuern. —

Die Eintheilung der öffentlichen Abgaben, welche wir bei Entwicklung unserer Theorie der Besteuerung zum Grunde gelegt und welche uns in dieser Beziehung als die einfachste und zweckmäßigste geschienen, ist folgende:

Die Steuern zerfallen in zwei Haupt-Klassen:

I. Steuern in Bezug auf die Person.

II. Steuern in Bezug auf das Vermögen.

Das der Besteuerung unterworfene Vermögen ist entweder Stamm-Vermögen (Kapital-Stock) oder Einkommen.

A. Das Stamm-Vermögen hat drei Bestandtheile:

1. Kräfte der Natur,
2. Kräfte des Menschen,
3. Kräfte des gesammleten Güter-Vorraths (Kapital im engern Sinne.)

Die Besteuerung eines jeden dieser drei Bestandtheile bildet einen besondern Zweig der Besteuerung.

Die Abgaben vom Stamm-Vermögen treffen dasselbe entweder

a. unmittelbar (Vermögens- oder Kapitalsteuern im engern Sinne) oder
b. mittelbar durch Besteuerung der Rente des Stamm-Vermögens. (Grundrenten-, Arbeitsrenten-, Kapitalrenten-Steuer.)

B. Das Einkommen ist entweder rohes oder reines Einkommen; die Abgaben vom Einkommen zerfallen daher in zwei Haupt-Klassen.

1. Abgaben vom rohen Einkommen,
2. Abgaben vom reinen Einkommen.

Das reine Einkommen erscheint als solches bald in objektiver, bald in subjektiver Beziehung. Der Ab-

schätzung des erstern liegen die Quellen, woraus dasselbe ursprünglich geflossen, der Abschätzung des letztern liegen die Verhältnisse der Personen, der einzelnen Individuen zum Grunde, welchen dasselbe zu Theil geworden. Es sind daher auch zwei Gattungen von Steuern vom reinen Einkommen zu unterscheiden, nämlich:

a. solche, welche das objektive (das nach den Quellen, woraus es geflossen, abgeschätzte) reine Einkommen und

b. solche, welche das subjektive oder individuelle (das nach den Verhältnissen der Individuen, denen es zu Theil geworden, abgeschätzte) reine Einkommen erfassen.

Das subjektive oder individuelle reine Einkommen aber kann besteuert werden, entweder

a. auf direktem Wege (Einkommensteuer im engern Sinne) oder

b. auf indirektem Wege (Gebrauchs und Verbrauchs-Steuern.).

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Arten der Besteuerung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Beſteuerung der Perſon.

Wie ſehr auch einem Jeden die Wahrheit des Satzes einleuchten muß, daß nie die Perſon des Steuerpflichtigen, ſondern immer nur deſſen Sach-Vermögen einen Gegenſtand der Beſteuerung abgeben könne, ſo iſt doch dieſe Wahrheit, wie die Finanz-Geſchichte älterer und neuerer Zeit lehrt, nicht allenthalben erkannt und beachtet worden; ja noch heut zu Tage ſehen wir fort und fort in mehreren Ländern Europa's die Perſonen als Gegenſtände der Beſteuerung behandelt und als ſolche der Entrichtung öffentlicher Abgaben unterworfen.

Auf gar mannigfaltige, in ihren Wirkungen auf Induſtrie und Verkehr ſehr verſchiedene, Weiſe werden hie und da noch von der Finanzgewalt dergleichen Abgaben auf die Perſon des Steuerpflichtigen vertheilt und erhoben. Je nachdem aber entweder die bloße Exiſtenz der Perſon, oder gewiſſe beſondere Eigenſchaften und Verhältniſſe derſelben, wie z. B. Religion, Geſchlecht, Alter, Rang ꝛc. der Beſteuerung zum Grunde gelegt werden, kommen ſolche Abgaben bald unter dem Namen: Perſonal- oder Kopf-Steuer, bald unter der Benennung: Klaſſen-, Rang-, Chriſten-, Juden-

Steuer ꝛc. im Finanz-Budget älterer und neuerer Staaten vor.

Die Kopf-Steuer ist eine der ältesten Auflagen deren die Geschichte Erwähnung thut; die ersten Spuren davon findet man in der jüdischen Geschichte nach dem Auszuge der Israeliten aus Egypten. Anfangs war selbst in Rom keine andere als die Kopfsteuer bekannt. Schon unter den Königen zahlten die römischen Bürger eine Abgabe, die ohne Unterschied nach den Köpfen angelegt wurde, (tributum in capita collatum). Nach den Berichten von Livius und Dionysius wirkte dort diese Abgabe höchst nachtheilig, indem sie den Wohlstand und die Bevölkerung der geringern Volks-Klassen niederdrückte; erst unter dem Könige Servius wurde in Rom nach Einführung des Zensus die Kopfsteuer in eine Vermögens-Steuer umgewandelt. — In den letzten Jahrhunderten des okzidentalischen Kaiserthums wurden Kopfsteuern nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben, dergestalt, daß bei der Vertheilung Manche nur für einen drittel-, halben- oder viertel Kopf, Andere dagegen für drei, vier Köpfe gerechnet wurden. Von einem damaligen Dichter erzählt man die Anekdote, er habe sich sehr darüber beschwert, daß man ihn für einen vielköpfigen Geryon hielt, und demüthig gebeten, ihm etliche Köpfe wieder abzunehmen. — Auch in Deutschland findet man schon in den ältesten Zeiten unter den vorzüglichsten Geld-Beiträgen die Kopfsteuer aufgeführt; sowohl Freie als Leibeigene waren derselben unterworfen, und für Letztere mußten sie die Eigenthümer bezahlen. —

Vergeblich wäre jeder Versuch, in dieser Gattung von Abgaben irgend ein vernünftiges, oder gar staatswirthschaftliches Prinzip zu entdecken. Nicht die Person an sich, sondern die Ausübung ihrer geistigen und physischen Kraft bringt die Werthe zur Erscheinung, wovon ein Theil als Steuer vom Staate in Anspruch genommen werden kann; nicht die Person, sondern lediglich das Produkt ihrer geistigen und physischen Kraft kann mithin Gegenstand der Besteuerung seyn.

Empörte die Kopfsteuer auch nicht die heiligsten menschlichen Empfindungen, drückte sie auch nicht, wie Soden sagt, dem Staatsbürger das Brandmal der Sklaverei auf, müßte sie nicht an sich die Bevölkerung hemmen, also die Produktivkraft der Nation, die wesentliche Quelle des Einkommens, schwächen, wäre sie also auch nicht schon darum mit dem Prinzipe der Nationalökonomie unvereinbar, so würde sie doch ihre Ungerechtigkeit schon dadurch aussprechen, daß die Staats-Auflage nach ihrem reinen Begriffe nur in dem ökonomischen Antheile des Staates am National-Einkommen bestehen kann, die bloße Existenz der Person aber noch kein Einkommen beurkundet.

Jede Personen-Steuer, sie mag einem Kopf so hoch wie den andern treffen ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse der Abgabenpflichtigen, oder mit Rücksicht auf diese Verhältnisse nach Klassen vertheilt seyn, trifft der Vorwurf, daß sie die Bürger auf eine höchst ungleiche Weise belastet. Im ersten Falle hat der Vermögendere, der am meisten zahlen könnte, einen in Verhältniß seines

Einkommens höchst unbedeutenden, für ihn gar nicht fühlbaren, Beitrag zu leisten, während die geringere und ärmere Volksklasse von der Last der Abgabe fast niedergedrückt werden kann. Geschieht aber die Vertheilung nach Klassen, dann sind, mit welcher Umsicht und Klugheit immer dabei zu Werke gegangen seyn mag, große Prägravationen unter den Gliedern der einzelnen Klassen ganz unvermeidlich. Am auffallendsten jedoch erscheint die Ungleichheit dieser Besteuerung da, wo sie auf den Rang gegründet ist, welchen die Abgabenpflichtigen in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Nur selten nämlich steht der Rang mit der Fähigkeit zu zahlen in Verhältniß. Der Mann von hohem Rang kann oft weit weniger erübrigen als der in viel niedrigerem Range und gerade in der höheren Volksklasse ist Einkommen und Vermögen weit verschiedener und weit mehr dem Wechsel unterworfen als in der niederen.

Die Entstehung der Personen-Steuer fällt in die Zeiten der Unwissenheit und rohen Barbarei, in eine Epoche, wo man des Lichtes der Wissenschaft beraubt noch keinen Begriff hatte von echter Staatsweisheit, keine Ahnung von den Gesetzen der Nationalökonomie, wo die Finanz-Verwaltung nur dahin bedacht war, auf die möglich schnellste und einfachste Weise zu Geld zu kommen, unbekümmert um die Quellen, woraus es geflossen, gleichgültig gegen die Folgen, welche aus der Methode der Erhebung für Produktion, Handel und Gewerbe hervorgingen. In solchen Zeiten mußte sich die Personen-Steuer den Regierungen ganz vorzüglich empfehlen, denn durch

Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung zeichnet sich dieselbe allerdings vor fast allen andern Besteuerungs-Arten in hohem Grade aus, da Keiner weder seinen eigenen Kopf, noch die Köpfe seiner Angehörigen zu verstecken im Stande ist.

Eine Kopfsteuer, sagt Struensee (Abhandl. üb. nicht. Gegenst. d. Staatswirthsch. I. 202) pflegt gewöhnlich das Erste zu seyn, worauf man fällt. Es ist einem Finanzmanne gar zu leicht, folgende Berechnung anzustellen: In dem Staate gibt es so und so viel Einwohner, wenn nun Jeder eine gewisse Summe bezahlt, so wird dadurch eine so und so große Einnahme verschafft. Ohne sich nun weiter zu bekümmern, ob die geringste Billigkeit darin ist, daß dieser reiche Kapitalist und jener arme Hausvater einerlei Kopfgeld erlegen sollen, ob der Thaler, den man dem gemeinen Manne entzieht, nicht vielleicht das ganze Kapital ist, womit er wuchert, und ob nicht die betrübtesten Folgen aus dieser ungerechten Auflage entstehen müssen, wird die Kopfsteuer im Lande ausgeschrieben. Man irrt wohl nicht, wenn man der Bequemlichkeit unwissender Staatsbeamten, als der einzigen und nächsten Ursache, die Einführung dieser Abgabe zuschreibt. Denn welchem Grundsatze der Finanzwissenschaft wäre sie wohl angemessen? Sollen die Abgaben nach Verhältniß des Vermögens oder der Einnahme, oder des Aufwandes entrichtet werden; wie kann man damit eine Steuer vergleichen, die bloß darum einem Menschen auferlegt wird, weil er ein Mensch ist? Aber freilich kostet es mehr Mühe, billige und gleichförmig

vertheilte Abgaben anzuordnen, als schlechtweg von einem Menschen ohne alle weitern Gründe eine gewisse Summe zu fordern. Dazu kommt, daß wer eine solche ohne Unterschied von allen Unterthanen zu entrichtende Abgabe vorschlägt, so leicht keinen Widerspruch von Seiten der Großen im Lande zu befürchten hat. Bei keiner andern Art von Auflagen können die Vornehmen und Mächtigen so gut wegkommen, als bei dieser. Sie billigen daher die vorzunehmende Erhöhung der Abgaben, und erklären laut ihre Bereitwilligkeit, auch diese vergrößerte Last über sich zu nehmen. Da eine Vermehrung der Taxen doch einmal nöthig erachtet werde, sagen sie, so sey diese Art zuverlässig die beste, da sie nur eine solche Kleinigkeit auflege, daß Niemand dadurch gedrückt werden könne. Mit solchen Scheingründen suchen sie Diejenigen zu täuschen, die selten im Stande sind, sich einen richtigen Begriff von der Lage eines gemeinen Mannes zu machen, der weiter nichts als seine Hände hat, um den Seinigen das Brod zu verdienen, und weil der Monarch, der Millionen einzunehmen hat, sich vielleicht gar nicht vorstellen kann, wie sauer es vielen seiner Unterthanen werden muß, über ihre bisherigen Ausgaben monatlich auch nur etliche Groschen zu entrichten. So wird wohl selbst ein gerechter und gütiger Fürst bewogen, seine Einwilligung zur Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer zu geben. Wen der Monarch hört und spricht, der lobt die neue Auflage; die Erfinder aus Bequemlichkeit, die Reichen aus Eigennutz, Wen aber diese Auflage wirklich drückt, der erscheint so leicht nicht vor

dem Monarchen. Und so kommt die Wahrheit nicht eher zum Vorschein, als wenn das Uebel schon weit und breit um sich gegriffen hat.

Montesquieu (Espr. d. Loix Liv. 12. Ch. 14) macht die Bemerkung, daß sich eine Kopfsteuer noch eher für einen despotischen Staat schicke als für Republiken und eingeschränkte Monarchien, wenigstens sey der Grund, aus welchem sie gefordert werde, der allerwillkührlichste. Bei andern Abgaben heiße es doch noch: Du sollst so viel entrichten, weil du ein so großes Vermögen besitzest, oder weil du jetzt so viel eingenommen, oder so viel verdient, oder so viel ausgegeben hast, und man denke sich dann wohl dabei ein gegründetes Recht des Staates zu diesen Abgaben. Bei der Kopfsteuer aber heiße es: Du sollst so viel geben, weil du lebst, weil du einen Kopf hast. Dieser Gedanke verräth ganz alles Eigenmächtige des Despotismus.

Der Haupt-Vorwurf, welcher der Kopfsteuer gemacht wird: daß gar kein richtiges Verhältniß bei deren Vertheilung Statt habe, ist eben so einleuchtend als unwiderlegbar. Wer findet es nicht widersinnig, ungerecht, grausam, daß ein Mensch, der bloß von seiner Hände Arbeit lebt, eben so viel für seinen Kopf an Steuern entrichten soll, als Der, welcher Tausende jährlich zu verzehren hat? Was dagegen zur Beschönigung dieser Abgabe angeführt wird, hält bei unparteiischer Untersuchung nicht Stich. Wenn man sagt, daß der gemeine Mann seinen Tagelohn alsdann um so viel erhöhet und der Wohlhabende ihm die Kopfsteuer ersetzt, so ist das theils

nicht vollkommen richtig, indem nicht jede Vermehrung der nothwendigen Ausgaben eines Handarbeiters eine verhältnißmäßige Erhöhung des Tagelohns zur Folge hat, theils (jenes zugegeben) nicht genügend zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks. Gesetzt z. B. die Kopfsteuer solle alle Monat entrichtet werden, so müßte immer der Arbeiter von seinem in Folge dieser Abgabe erhöheten Tagelohn täglich so viel als nöthig wäre, zurück behalten. Wird er aber dies wohl thun? wird er nicht vielmehr den Ueberschuß im Laufe des Monats ausgeben, mithin am Ende desselben in der nämlichen Zahlungs-Verlegenheit sich befinden als wenn er nur den früheren geringern Tagelohn bekommen hätte?

Auflagen auf allgemeine Produktiv-Kraft des Menschen, sagt Soden, setzen voraus, das Individuum, der Staatsbürger, könne so viel erwerben, produziren, daß ein Theil des Erworbenen dem Staate als Abgabe zufließen könne. Dies ist das Prinzip aller Kopfsteuern. In der Materie sind sie fehlerhaft, denn sie gründen sich auf eine bloße Voraussetzung. Natürliches Unvermögen, Krankheit, Mangel an Fähigkeiten und Nahrungs-Quellen, Unglücksfälle, können diese Voraussetzung ganz aufheben. Ist die Steuer für alle Individuen gleich, wie dies der Fall in mehreren Staaten ist, dann verletzt sie die Grundsätze der Gerechtigkeit. Sie bestraft dann den dürftigen Hausvater für die Zahl seiner Familie, und erhöht sein Unglück. In Absicht der innern Form ist sie durchaus verwerflich, sie drückt durch ihre Behaftung der Persönlichkeit, der reinen Exi-

stenz, dem Staatsbürger das Brandmal der Sklaverei auf. Die mildernden Formen der Familien- der Klassen-Steuern ließen noch eher sich mit der National-Oekonomie versöhnen, wenn sie materiell mit dem Prinzipe derselben vereinbar wären.

Eine jede Kopfsteuer, bemerkt Fulda (a. a. O. §. 184), setzt eine Erwerbung voraus, ohne welche sie als Steuer überhaupt nicht gedacht werden kann. Unter der Voraussetzung, daß eine jede erwachsene Person im Durchschnitte gleich viel zu erwerben fähig sey, besteht die allgemeine Kopfsteuer der Erwachsenen (z. B. in Dänemark). Unter Beschränkung dieser Voraussetzung nur auf gewisse Klassen von Gliedern der Nation (z. B. Bauern und gemeine Bürger in Rußland) besteht die besondere Kopfsteuer. Bei einer Klassifikation der Glieder der Nation nach gewissen Rang-Verhältnissen wird diese Abgabe zu einer Rang- und Würdensteuer (wie z. B. die Sächsische Personalsteuer) und bei einer solchen nach muthmaßlichen Einkünften zu einer modifizirten Einkommensteuer ꝛc. Stets aber ist es nicht das wirkliche Einkommen oder Vermögen, was als Prinzip der Vertheilung dieser Abgabe unterliegt, sondern nur eine Voraussetzung, der Steuerpflichtige könne so viel erwerben, als ihm überhaupt oder in der ihm angewiesenen Klasse ohne Zerstörung seiner Erwerbsquellen für die öffentlichen Zwecke beizutragen angesonnen wird. Es bedarf wohl keiner umständlichen Ausführung, um darzuthun, daß eine solche Abgabe, unter welchen muthmaßlichen Voraussetzungen und darauf gegründeten Verhält-

niſſen ſie auch angeordnet ſeyn mag, den Hauptgrundſätzen der Beſteuerung widerſpreche; nur der Zufall kann ſie bei Anwendung der gedachten Klaſſifikationen dem Verhältniſſe der Einkünfte der Steuerpflichtigen einigermaßen nahe bringen.

Gründlich hat auch Lotz die Natur der Perſonen-Steuer erörtert und nach ſorgfältiger Vergleichung der Vortheile und Nachtheile, welche ſie darbietet, ſich ebenfalls ganz beſtimmt gegen dieſelbe ausgeſprochen. Man führt, ſagt dieſer Schriftſteller, (Handb. d. Staatswirthſch. II. 307) für die Kopf- und Perſonen-Steuern an, ſie ſeyen leichter als irgend eine andere Steuer zu heben, es ſey ſchwieriger hier, als bei jeder andern, ſich der Abgabe zu entziehen; ihr Betrag ſey leicht zu berechnen, und im Voraus zu veranſchlagen; auch, wenn ſie in kleinen Summen entrichtet würden, zahle ſie der Pflichtige in der Regel von ſeinem bereits gemachten Erwerbe; zugleich ließen ſie allen Gewerben freien Lauf, verdienten alſo auch in ſo fern Empfehlung. —

Wohl iſt es keine Frage, wird dagegen mit Recht erwidert, daß die Perſonen-Steuern die angedeuteten guten Eigenſchaften haben; aber eine andere Frage iſt es: ob ſie ſich ſchon durch dieſe Eigenſchaften allein rechtfertigen? und ob ſie nicht mit Nachtheilen begleitet ſind, durch welche jene Vortheile bedeutend überwogen werden? — Und dieſe Frage läßt ſich nicht anders als verneinend beantworten. Der Haupt-Vorwurf, der die Kopf- und Perſonen-Steuer ſtets trifft, und gegen den dieſe ſich nie vertheidigen läßt, iſt der,

daß gerade das Haupt-Ergebniß und die wesentlichste Bedingung eines guten und gerechten Abgabensystems, die möglichst-gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben, ihr stets fremd bleiben muß. Denn keinerlei Abgabe begünstigt die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Leistungen so sehr wie diese. Es trifft sie aber dieser sehr empfindliche Vorwurf in jedem Falle, gleichviel, die Regierung besteuere in der auferlegten Personen-Steuer einen Kopf so hoch wie den andern, ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Abgabepflichtigen oder sie nehme auf diese Verhältnisse Rücksicht, theile hiernach die der Kopfsteuer unterworfenen Abgabepflichtigen in verschiedene Klassen, und regulire nach diesen Klassen die Abgaben-Quoten der Besteuerten.

Kopfsteuer auf die unteren Volksklassen gelegt, sagt Adam Smith, sind Auflagen auf den gemeinen Arbeitslohn und haben alle die nachtheiligen Folgen, welche Abgaben dieser Art mit sich führen. Mehreren Völkern, besonders aber den Britten, war seit jeher die Kopfsteuer ausnehmend verhaßt, und dieser Haß ist so alt, wie die Steuer selbst. Ein Versuch, diese Steuer einzuführen, veranlaßte unter Richard II in England Insurrektionen, die in eine Revolution überzugehen drohten. Wäre aber auch diese, wie die Britten so oft sich ausdrückten, für die persönliche Existenz bezahlte Abgabe den Unterthanen eben so angenehm als sie ihnen verhaßt ist, so würde doch das, was die Kopfsteuer einbringt, auf eine andere denselben weniger lästige Weise aufgebracht werden können.

Zum Glück haben öfters, was die Regierungen in

dieſer Hinſicht verfehlt, die Unterthanen unter ſich, durch Erfahrung und geſunde Vernunft belehrt, wieder gut zu machen gewußt. So iſt z. B. in Rußland ſeit undenklicher Zeit eine allgemeine Kopfſteuer auf die Bauern und gemeine Bürgerklaſſe gelegt, die von allen männlichen Seelen ohne Unterſchied erhoben wird; die meiſten Gemeinden aber vertheilen die Summen, welche ſie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maaße des Vermögens oder Einkommens eines Jeden, und verwandeln ſo die Kopfſteuer in eine Vermögens- oder Einkommens-Steuer; die Regierung aber begünſtigt eine ſolche Vertheilung, indem ſie die Summe von den Gemeinden, nicht von den einzelnen Individuen fordert, und es dem Gutdünken der Gemeinden überläßt, wie ſie die Summe aufbringen wollen. Viele der Letztern fordern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche und zwingen Jeden zur Zahlung, ſo weit ſie können, nur was nicht zu erpreſſen iſt, bringen ſie dann von den Reicheren zuſammen. (Vgl. Jakob Staatsfinanzwiſſenſch. I. 458). Auf ganz ähnliche Weiſe verfährt man in der Türkei mit der Kopfſteuer, der alle dort wohnende Chriſten gleichmäßig unterworfen ſind; auch hier helfen ſich die Steuer-Einnehmer damit, daß das, was von den Armen nicht herausgepreßt werden kann, die Reichen ergänzen müſſen. Wer übrigens dort ſeinen Kopf durch einen Reif von beſtimmtem Umfange durchſtecken kann, iſt noch von der Kopfſteuer frei. —

Nicht ſelten iſt indeſſen das, wornach der Staat

die Abgabe benennt, nur die Richtschnur, die ihm das Geschäft der Erhebung erleichtert, denn nicht immer vermag er die Quelle, woraus die Abgabe wirklich bezahlt wird, genau zu erforschen. So ist die Kopfsteuer, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, allerdings eine sehr schlechte Steuer, wenn aber einmal die absolut-nothwendigen Lebensmittel besteuert werden müssen, dann wird es dennoch vielleicht, da Jeder ungefähr gleich viele solcher Lebensmittel verzehrt, besser seyn, die Abgabe davon durch eine Kopfsteuer (direkt) als durch eine weitläufige und kostspielige Accis-Abgabe (indirekt) zu heben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besteuerung des Vermögens.

I. Ueberhaupt.

Das Vermögen der Staatsgenossen ist doppelter Art, es ist dasselbe entweder Stamm-Vermögen (Kapitalstock) oder Einkommen. Die öffentlichen Abgaben, welche das Vermögen treffen, zerfallen demnach in zwei Haupt-Klassen, nämlich in

1. Steuern vom Stamm-Vermögen und
2. Steuern vom Einkommen.

Beide eben gedachte Zweige der Vermögens-Besteuerung sind jedoch ihrer Natur nach so wesentlich von einander verschieden, in so hohem Grade von einander abweichend, daß wir uns veranlaßt sehen, jede derselben einer abgesonderten ausführlichen Prüfung und Erörterung zu unterwerfen.

II. Insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von der Besteuerung des Stamm-Vermögens.

I. Ueberhaupt.

Dreierlei verschiedene Kräfte sind es, welche, so fern sie Privat-Eigenthum der Staatsgenossen geworden, bald einzeln, bald im Vereine mit einander dasjenige Vermögen derselben bilden, was wir Stamm-Vermögen oder Kapitalstock nennen; es sind:

Erstens, die Kräfte der äußern Natur,
Zweitens, die Kräfte des Menschen und
Drittens, die Kräfte des gesammelten Güter-Vorraths (der Kapitale im engern Sinne).

Diese drei Gattungen von Kräften bilden überall die Ur-Quellen, denen bald in ihrer Absonderung, bald in ihrer mannigfachen Verbindung mit einander jegliche Dinge entströmen, welche irgendwo zur Erscheinung kommen, und als Güter, Werthe oder Genußmittel betrachtet werden können.

Nur höchst selten wirkt eine dieser Quellen isolirt für sich, fast immer wird erst durch ihre Verbindung mit den andern ein Ertrag von Gütern gewonnen.

Der Gesammt-Ertrag, welchen ein Kapitalstock gewährt, heißt der roh e oder Brutto-Ertrag desselben; sein reiner oder Netto-Ertrag wird Rente genannt.

Von den im Privat-Eigenthume befindlichen Kräften der Natur sind es vornehmlich die im Grunde und Boden haftenden, welche hinsichtlich der Besteuerung in Betracht kommen. Die Rente von diesen Natur-Kräften heißt Boden-Rente. Die Rente von den Kräften des Menschen wird Arbeits-Rente und die vom gesammleten Güter-Vorrathe wird Kapital-Rente genannt.

Wollte man da, wo mehrere von diesen Kräften gemeinschaftlich wirken, es unternehmen, den Ertrag auszumitteln, den jede derselben einzeln gewährt, dann müßte man, um zum Ziele zu gelangen, vor allem im Stande seyn, das gesammte Erzeugniß dieser verschiedenen Kräfte zu analysiren und solchergestalt herauszuziehen, wie viel von dem Ganzen auf jeden einzelnen mitwirkenden Kapitalstock komme? Durch ein Verfahren der Art aber würde, wie leicht begreiflich, der Ertrag selbst zerstört und somit der Zweck, welchen man zu erreichen beabsichtigt, durchaus verfehlt werden. Es bleibt daher nichts anders übrig, als den Gesammt-Ertrag demjenigen Kapitalstocke beizulegen, welcher in dem betreffenden Falle als der vorzüglichere erscheint, dem die anderen Kapitalstöcke bloß zu Hülfe kommen, indem sie seine Wirksamkeit durch ihren Zutritt erhöhen. Von diesem Gesammt-Ertrage ist jedoch, um den wahren Ertrag desjenigen Kapitalstocks in Erfahrung zu bringen, wel-

cher als der vorzüglichere erkannt worden, immer wieder so viel abzurechnen, als der Ertrag jener Hülfs-Kapitalstöcke gewesen seyn würde, wenn sie abgesondert thätig gewesen wären. Ist solches geschehen, dann bildet jener Gesammt-Ertrag den roh en oder Brutto-Ertrag, der nach Abzug des Ertrags der Hülfs-Kapitale verbleibende Rest aber den rein en oder Netto-Ertrag des in Frage stehenden Kapitalstocks.

Der Rein-Ertrag eines Kapitalstocks wird, wie bereits erwähnt, die Rente desselben genannt, aber man hüte sich wohl, wie von den meisten staatswirthschaftlichen Schriftstellern, namentlich von Jakob, mitunter auch von Adam Smith, geschehen, den rein en Ertrag mit dem rein en Einkommen zu verwechseln, oder gar beide Ausdrücke für synonim und gleichbedeutend zu halten. Zwischen beiden findet vielmehr ein sehr wichtiger und sehr wesentlicher Unterschied Statt.

Unter Rente oder rein em Ertrage nämlich wird das ideale reine Einkommen verstanden, was irgend ein Eigenthum bei zweckmäßiger Benutzung der in ihm enthaltenen Kräfte zu gewähren vermag. Nur auf die vorhandene Fähigkeit zum Rein-Ertrage nach einem Durchschnitte gewisser Jahre kommt es bei Bestimmung der Rente an, nicht aber auf den wirklich en Bezug des Ertrags. So rechnet man Den, der ein reichliches Einkommen von ihm ausgesetzten Alimenten bezieht, keineswegs unter die Rentenirer, denn es wird demselben keine Rente, sondern vielmehr ein Einkommen zu Theil, dagegen sagt man von einem

Grund-Eigenthümer oder Kapitalisten, er habe so und so viel an Renten, gesetzt auch es ginge ihm davon nicht ein Heller wirklich ein. (M. vergl. hierüb. die geistreiche Beurtheilung von Jakobs Staatsfinanzwissenschaft im Hermes N. XV).

Da die Rente bloß etwas ideales ist, so kann sie lediglich zum Werth-Maaßstabe der verschiedenen Kapitalstöcke dienen und nur als solcher bei der Besteuerung in Betracht kommen; wo dieselbe also mit einer öffentlichen Abgabe belegt ist, da ist nicht das Einkommen, sondern vielmehr der betreffende Kapitalstock der eigentliche Gegenstand, das wirkliche Objekt der Besteuerung.

Eine Besteuerung des Stamm-Vermögens kann nach zwei verschiedenen Methoden vorgenommen und bewirkt werden, sie kann nämlich geschehen entweder auf unmittelbarem oder auf mittelbarem Wege.

Die unmittelbare (direkte) Besteuerung des Stamm-Vermögens hat die Kapitalstöcke selbst, welche das Gesammt-Stamm-Vermögen bilden, die Urquellen aller sachlichen Güter und Werthe, zu ihrem eigentlichen Gegenstande, die mittelbare (indirekte) dagegen die Rente dieser Kapitalstöcke, dasjenige, was als Rein-Ertrag diesen Urquellen entfließt, was als solcher nach einem Durchschnitte gewisser Jahre von denselben zu erwarten steht.

Zwischen diesen beiden Methoden der Besteuerung des Stamm-Vermögens findet ein so wichtiger und so wesentlicher Unterschied Statt, daß es nothwendig erscheint, eine jede derselben abgesondert darzustellen und zu erörtern.

II. Insbesondere.

A. Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens.

I. Ueberhaupt.

Die Quellen alles Ertrags, sagt Friedr. v. Raumer (Das britt. Besteuerungs-System; S. 183), welche bei Betrachtung der unzählig mannigfaltigen Arten von Thätigkeiten auch unzählig zu seyn scheinen, reduziren sich bei wissenschaftlicher Prüfung allerdings auf einige wenige Haupt-Zweige, so wie überhaupt dem menschlichen Wissen und Thun nur das Einfache zum Grunde liegt; aber, wer sich einbildet, er erkenne und beherrsche alle Zweige, Blätter, Blüthen und Früchte in ihrer zahllosen Mannigfaltigkeit, wenn er nur den Stamm beharrlich umklammre, ist in großem Irrthume. Nicht am Stamme saugen die Bienen, sondern an den Blüthen, und indem sie jeder nur die überflüssige Süßigkeit nehmen, befördern sie die Vollkommenheit und die Befruchtung. Auch von den Blättern und von der Rinde nähren sich Insekten, nur der Stamm, der Quell alles Lebens, soll unversehrt bleiben, damit das Leben nicht untergehe. So denken aber gewisse Staatsmänner nicht. Erfreut über die große Entdeckung, daß durch den Stamm alles zu den

Zweigen, Blättern und Früchten gelangt, beginnen sie die große Operation, bohren den Stamm an und zapfen die Kraft ab, welche erst beleben sollte. Doch es ist noch ein Unterschied vorhanden; jeder Baum steht still und empfängt ruhig den Tod, aber die Menschen müßten ihre innerste Natur verleugnen, wenn sie sich gegen den ungeschickten Arzt nicht empörten, der ihnen ganze Zweige ihrer Thätigkeit erdrückt und ablöset, um den andern vorgeblich freien Spielraum zu verschaffen.

Wie wahr und richtig diese Ansicht Raumer's sey, darüber kann bei Denen nicht lange einiger Zweifel obwalten, welche sich die Mühe geben, die Natur der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens näher zu prüfen und den verderblichen Einfluß zu erwägen, den solche stets und überall auf Industrie und Werthschaffung, mithin auch auf den Nationalwohlstand ausübt.

Um über die Güte oder Fehlerhaftigkeit irgend einer Besteuerungs-Methode ein sachgemäßes Urtheil zu fällen, kommt es vor allem darauf an, zu untersuchen, ob und in wie weit dabei das Prinzip der Gleichheit und Allgemeinheit festzuhalten möglich? denn dieses Prinzip muß, wie oben bei Entwicklung der Grundbedingungen eines guten Steuersystems ausführlich erörtert worden, einer jeden als zweckmäßig zu empfehlenden Besteuerungs-Methode zur Unterlage dienen. Es kann jedoch, wie man leicht einsieht, eine Anwendung dieses Prinzips nur bei denjenigen Gegenständen Statt finden, für welche ein gemeinschaftlicher Maaßstab, ein für alle geltender Werthmesser vorhanden ist. Ein solcher Maaßstab ist

nun zwar bei der Rente, dem Rein-Ertrage des Stamm-Vermögens, denkbar, nie und nimmer aber, wie wir sogleich darthun werden, bei den verschiedenen Kapitalstöcken selbst, welche das Gesammt-Stamm-Vermögen bilden. Sonach ist denn auch eine Beobachtung des Prinzips der Gleichheit und Allgemeinheit in einem gewissen Grade allenfalls möglich bei der mittelbaren, nie und nimmer aber bei der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens.

Für alle Arten von Ertrag nämlich gibt es, wie im Hermes (a. a. O.) vortrefflich gezeigt worden, darum ein allgemeiner Werthmesser, weil aller Ertrag nothwendigerweise entweder unmittelbar in Geld oder in Dingen bestehen muß, die ihren Geldwerth haben. Alle Renten, die Jemand in einem gewissen Zeitraume zu beziehen hat, können mithin einer und derselben Schätzung unterliegen, nach einerlei Werthbestimmung zusammengestellt und es kann solchergestalt die Gesammtheit, dessen, was den Gegenstand der Besteuerung bildet, ausgemittelt werden, um darauf die Steuer zu vertheilen. Nicht so läßt sich mit den Kapitalstöcken selbst verfahren. Naturkraft, Arbeit und gesammelter Güter-Vorrath sind drei Dinge von ganz verschiedener Art, die unter sich weder einer Werth-Vergleichung noch der Reduktion auf einen gemeinschaftlichen Werthmesser fähig sind. Es ist im Verkehre nur dadurch möglich, dies zu bewerkstelligen, daß in der angegebenen Art die Rente eines jeden dieser Kapitalstöcke in concreto ermittelt und aus dieser der Kapitalbetrag nach einem angenommenen

Satze berechnet wird. So erfährt man z. B. den Werth der im Boden haftenden Natur-Kraft, den eigentlichen Werth des Grundes und Bodens, dadurch, daß man von seinem Roh-Ertrage nach einem mittlern Durchschnitte zuvörderst sämmtliche Kultur- und Ernte-Kosten, mithin auch die Rente der darauf verwendeten Arbeit und Kapitale abrechnet, und den sich alsdann ergebenden Rest nach gewissen Prozenten zu Kapital anschlägt. Wie zureichend immerhin dies für den Verkehr seyn mag, weil es hier lediglich von dem Einverständnisse und der Uebereinkunft der Verkehrenden abhängt, welche von den bei Erzeugung des Ertrags zusammenwirkenden Kräften sie zum Hauptstocke und welche zu den Hülfs-Kapitalstöcken bestimmen wollen, so wenig genügt solches doch der Staatsregierung, um sämmtliche Kapitalstöcke im Lande zu kataſtriren zum Behufe einer gleichmäßigen Besteuerung. Diese Unmöglichkeit der Kataſtrirnng ist der erste Grund der Unstatthaftigkeit einer allgemeinen direkten Besteuerung des Kapitalstock-Vermögens.

Der zweite Grund der Verwerflichkeit einer solchen unmittelbaren oder direkten Besteuerung des Stamm-Vermögens liegt darin, daß dabei eine Haupt-Quelle des Ertrags ganz unbesteuert bleiben muß, nämlich die menschliche Arbeit, weil diese als unzertrennlich von der Person, kein Gegenstand einer unmittelbaren Besteuerung seyn darf, was sie doch werden müßte, wenn eine allgemeine direkte Besteuerung des Stamm-Vermögens Statt finden, wenn sämmtliche Kapitalstöcke des Vermögens gleichmäßig besteuert werden sollten. —

Wenn der Staat, bemerkt in dieſer Hinſicht Soden ſehr richtig, die menſchliche Produktiv-Kraft und nicht das Produkt derſelben beſteuert, dann entſagt er der Berechnung des ihm gebührenden ökonomiſchen Antheils am National-Vermögen, er nimmt entweder mehr oder weniger als ihm gebührt, er nimmt, wo nichts Nehmbares erſchienen iſt, er lähmt alſo die Produktions-Kraft.

So ginge dann offenbar eine der Hauptquellen des menſchlichen Erwerbs und Einkommens, die dem Menſchen ſelbſt inwohnende ſchaffende Kraft und die ganze Klaſſe der durch Uebung dieſer Kraft ſich bald echtes, bald abgeleitetes Einkommen Erwerbenden bei der Beſteuerung leer aus. Nicht die wirklich Güter ſchaffende Kraft, ihre Uebung und ihr Erzeugniß würden beſteuert, ſondern bloß das Werkzeug, deſſen ſich jene Kraft bei ihrer Uebung bedient, und es würde dieſes Werkzeug nicht einmal nach dem Verhältniſſe beſteuert, wie ſolches die Uebung der produktiven Kraft Deſſen, der davon Gebrauch macht, unterſtützt und fördert, eben dadurch aber ihm zu neuen Güter-Erwerbungen wirklich hilft, ſondern nur nach dem Verhältniſſe ſeiner todten Maſſe.

Endlich drittens kann eine allgemeine direkte Beſteuerung des Kapitalſtock-Vermögens um deswillen nicht Statt finden, weil daſſelbe keine beſtändige Größe iſt, ſondern ſich in jeder Minute verändert, nicht nur rückſichtlich ſeines Betrags, ſondern auch ſeines Beſitzes, ſo daß, um bei der Steuer-Erhebung das Prinzip der Gleichheit zu beobachten in jeder Minute ein neues Kataſter wegen der durch die vorgefallenen Beſitzveränderun-

gen nothwendig eintretenden Abänderungen der Beitrags-Quoten aller Steuerpflichtigen angefertigt werden müßte. Eine Veränderlichkeit der Art iſt bei dem Ertrage des Kapitalſtocks, (bei der Rente), um deswillen nicht in gleichem Maaße vorhanden, weil ſolcher aus dem während eines ganzen beſtimmten Zeitraums z. B. eines Jahres Statt habenden Ertrage zuſammen geſetzt und hiernach entweder für die vergangene Zeit kataſtrirt wird, in welchem Falle gar keine Beſchwerniß Statt finden kann, oder doch, wenn es auch für die laufende Zeit geſchieht, immer noch zur nachträglichen Berichtigung Zeit bleibt.

Es ergibt ſich hieraus, daß eine auf das Stamm-Vermögen gelegte direkte Abgabe wohl einen einzelnen Zweig deſſelben wie z. B. die im Grunde und Boden liegende Kraft der Natur, nie aber das geſammte Stamm- oder Kapitalſtock-Vermögen der Nation zu treffen vermag, mithin auch nicht geeignet iſt, zu einer allgemeinen Beſteuerung gebraucht und angewandt zu werden. Ueberdieß leuchtet es ein, daß eine alljährlich wiederkehrende Beſteuerung des Kapitalſtocks ſich ſelbſt zerſtören müßte, indem ſie ihre eigene Quelle erſchöpfen und mit dieſer allmählig ſelbſt verſiegen würde.

So viel von der Natur und dem Weſen der direkten Beſteuerung des Stamm-Vermögens im Allgemeinen, wir gehen nun zur näheren Prüfung der verſchiedenen beſondern Abgaben über, welche, in der Abſicht, das Stamm-Vermögen des Volks direkt und unmittelbar zu treffen, von den Finanzkünſtlern älterer

und neuerer Zeit sind ersonnen und in manchen Ländern auch praktisch ausgeführt worden.

Kann indeß, wie wir gesehen haben, derjenige Theil des Gesammt-Kapitalstocks, welchen die Kräfte des Menschen bilden, das persönliche Vermögen, durchaus keinen Gegenstand unmittelbarer Besteuerung abgeben, so bleiben nur noch die im Eigenthume der Staatsgenossen befindlichen Kräfte der äußern Natur und die Kräfte des gesammelten Güter-Vorraths, es bleibt nur noch das sachliche Vermögen übrig, was von der Besteuerung unmittelbar erfaßt werden kann.

Den Abgaben, welche dieses sachliche Vermögen treffen, liegt nun entweder der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde oder es beruhen dieselben auf Veränderungen irgend einer Art, welche Statt haben in Ansehung dieses Besitzstandes. Man muß daher auch zwei Klassen von unmittelbaren Vermögens-Steuern unterscheiden, wovon die eine sämmtliche Abgaben in sich begreift, welche das Stamm-Vermögen der Steuerpflichtigen während der Dauer des Besitzes und in Bezug auf diese Dauer belasten, die andere dagegen solche Abgaben umfaßt, welche beim Uebertritte des Stamm-Vermögens-Besitzes von der einen Hand zur andern und in Bezug auf diesen Uebertritt entrichtet werden.

Wir wollen versuchen, die Natur einer jeden dieser verschiedenen Arten der Vermögens-Besteuerung und ihren Einfluß in staatswirthschaftlicher Beziehung näher darzustellen und zu beleuchten.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bei unverändertem Besitzstande.

I. Ueberhaupt.

Den Gegenstand der zu dieser Kategorie gehörigen Besteuerung bildet die Gesammtmasse der beweglichen sowohl als unbeweglichen sachlichen Güter, in deren Besitze sich die Staatsgenossen befinden; die Abgabe aber, welche der Besitzer von solchen sachlichen Gütern irgend einer Art, gleich viel, ob sie zu seinem werbenden oder todten Kapitale gehören, ob sie ihm geistigen oder physischen oder gar keinen Genuß gewähren, in Verhältniß des ausgemittelten Werths des gesammten Besitzthums zu zahlen verpflichtet ist, wird gewöhnlich Kapital- oder Vermögens-Steuer im engern Sinne genannt.

Oeffentliche Abgaben dieser Art erscheinen beim ersten Anblicke als die einfachsten und natürlichsten vor allen, prüft man jedoch ihre Natur etwas näher, dann überzeugt man sich gar bald vom Gegentheile. Denn der Umstand, daß Jemand etwas eigenthümlich besitzt, oder Vermögen hat, zeigt wohl, daß er etwas geben kann,

es deutet aber der bloße Besitz noch keineswegs an: 1. ob das, was er besitzt, ihm alljährlich etwas einbringe und wie viel? 2. ob die werthvollen Dinge, wenn sie auch von gleicher Qualität und Quantität sind, ihren Besitzern gleich viel einbringen? Schon hieraus erhellt, daß der bloße Vermögens-Besitz ein gar schlechtes Prinzip ist für die Regulirung der öffentlichen Abgaben.

Verwerflich in hohem Grade und durchaus unpassend erscheint insonderheit die Vermögens-Steuer im engern Sinne da, wo sie als gewöhnliche, alljährlich wiederkehrende, Abgabe zur Deckung des Staatsbedarfs gebraucht werden soll, denn, wer würde am Ende noch Vermögen besitzen, wenn dasselbe fortdauernd vermindert würde. In der Regel sehen wir daher auch nur bei außerordentlichen Fällen und bei besonderer Bedrängniß des Staates von dieser Besteuerung Gebrauch machen, nur da mag sie dann auch bisweilen durch die Noth des Augenblicks, wo nicht gerechtfertigt, doch entschuldigt werden.

Vermögenssteuern, sagt Büsch (V. Geld-Umlaufe I. 534), sind von allen Zeiten her sehr gewöhnlich gewesen, denn nichts ist für den Regenten oder den Staatsmann, der ohne verfeinerte Grundsätze der Staatswirthschaft handelt, natürlicher als das zur Befriedigung seiner Bedürfnisse Nöthige da zu nehmen, wo er es am meisten vorräthig zu finden glaubt. In den Staaten, welche gewaltthätigen Despoten gehorchen, verliert diese Besteuerung alle Ordnung und Form, sie kann dort nicht ordentlich angelegt werden, weil die Furcht vor dem ge-

waltigen Zugreifen des Regenten und der Machthaber veranlaßt, daß ein Jeder sich der regelmäßigen und dem Vermögen angemessenen Schätzung entzieht, weil er nicht auf eine solche rechnen darf. Da wird auch das Geld lieber vergraben, als zur Erwerbung und Verbesserung des nutzbaren Eigenthums angewandt. Im Mittelalter fand sie in den christlichen Staaten auch nicht wohl Statt; denn, weil keine Zinsen üblich, ja sogar solche zu nehmen, durch die Kirche verboten war, so fiel fast alle Geldnutzung weg; die Regenten konnten also auch davon keinen Theil für sich ziehen. Großes Geld-Vermögen häufte sich nur bei den Juden an, als den Einzigen, welche sich das Zinsen-Nehmen erlaubten. Bloß die Abschaffung der Vorurtheile und der kirchlichen Verbote wider die Zinsen veranlaßte eine Zunahme des nutzbaren Eigenthums, und machte eine Nutzung desselben in Geld zwar nicht neu entstehen, doch immer mehr üblich, und gab Denen, die über ihr Auskommen verdienten, einen Reiz, anhaltend auf die Vermehrung ihres nutzbaren Eigenthums hinzuarbeiten. Nun ward verdienen, ersparen und die Früchte seines aufgesparten Verdienstes genießen eine Freude, und gewährte fortdauernden Genuß. Die durch die mildere Verfassung der neuern europäischen Staaten bewirkte Sicherheit des Eigenthumsrechts hat erst die regelmäßige Anlegung einer Vermögenssteuer möglich und sie zu einer Quelle der Einkünfte für einzelne Staaten gemacht.

In Holland sind zu verschiedenen Zeiten Steuern dieser Art beliebt und eingeführt worden. Die Abgabe

welche bald nach Gründung der Erbstatthalterschaft dort auferlegt wurde, betrug zwei Prozent vom gesammten Vermögen; sie sollte nur einmal entrichtet werden und jedem Bürger ward es überlassen, sich selbst zu schätzen und seinen Beitrag einzuliefern.

In Hamburg zahlt, wie Büsch anführt, jeder Bürger von allem Vermögen, was er in liegenden Gründen besitzt, von allen belegten Kapitalen und allem übrigen nutzbaren Eigenthume jährlich ein viertel Prozent. Der Werth der liegenden Gründe hat im Stadtbuche seine bestimmte Taxe, die nicht anders als bei einem öffentlichen Verkaufe in's Mindere, wohl aber bei jeder durch Bauen daran vorgenommenen Verbesserung in's Mehrere verändert werden kann. Von diesem wird die gedachte Abgabe offen gegeben und bei der Kasse nachgezählt. Aber die Abgabe von dem übrigen Vermögen wird von einem jeden Bürger auf seinen Bürgereid unter einer Decke, welche die Oeffnung der Kasse bedeckt, eingeschüttet, und Niemand befragt ihn oder untersucht, ob er im richtigen Verhältnisse zu seinem muthmaßlichen Vermögen zahle. Er kann in jeder beliebigen und, wie er will, gemischten Münzsorte zahlen, so, daß Derjenige, dem darum zu thun ist, auch nicht aus dem Klange des in den Kasten geschütteten Geldes die Größe seines Vermögens ungefähr errathen zu lassen, Gold mit untermischen, und, da er nur wenig einzuwerfen scheint, in den Augen der ihn Beobachtenden sich ärmer machen kann, als er wirklich ist. Diese Abgabe bleibt jährlich festgesetzt; zuweilen wird jedoch durch Rath- und Bür-

ger-Beschluß ein außerordentliches Quart-Prozent bewilligt und dieses von allem Vermögen, was ein Bürger besitzt, selbst dem, was nicht nutzbares Eigenthum ist, z. B. vom Hausgeräth und Silberzeuge, bezahlt.

In neuerer Zeit ist man sogar hin und wieder so weit gegangen, den Regierungen anzurathen, die Vermögens-Steuer als die einzige öffentliche Abgabe im Lande einzuführen und es haben eine solche nicht etwa sogenannte Theoretiker allein, sondern auch Männer, die in den Geschäften wohl erfahren, den Staatsregierungen empfehlen zu müssen geglaubt. Besonders ist A. L. v. Seutter (Die Besteuerung d. Völker, rechts- und geldwissenschaftl. untersucht. Speier, 1828) bemüht gewesen, die Vorzüglichkeit einer solchen Besteuerungs-Methode darzuthun und zu entwickeln. Seine Ansichten und Vorschläge in dieser Hinsicht sind in der Kürze folgende:

Alles Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, soll, dem gedachten Schriftsteller zufolge, nach dem laufenden Kapitalwerthe von Jedem angegeben, darnach die Steuer vertheilt und somit der verderblichen mittelbaren Besteuerung ein Ende gemacht werden; er glaubt, daß diese Angaben, wo der Bürger allein Gott, dem Staate und seinen Mitbürgern gegenüber stehe, sich nicht von der Wahrheit eben entfernen würden. Die Gemeinde-Genossen wären hinlänglich mit ihrer Nachbaren Haus-Einrichtung und Mobiliar bekannt, die Uebernahme- und Erbschafts-Akten, die gerichtliche Aufnahme der Verlassenschaft und deren Mittheilung an die Steuer-Behörde des Orts würden genügen. Ausnahmsweise könne bei

gegründetem Verdachte einer zu geringen Angabe die gerichtliche Aufnahme des gesammten Eigenthums erfolgen, und, wenn sich daraus die Wahrheit des Verdachts ergäbe, so soll der zehnfache Betrag der Jahressteuer von Dem, welcher sich zu gering geschätzt habe, entrichtet werden; würde aber aus der Untersuchung eine wirklich betrügerische Angabe des Eigenthums sich ergeben, so soll nicht nur die Strafe des Meineides — denn jede Angabe ist zu beschwören —, den Straffälligen treffen, sondern sein Name nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden bis zu sechs Wochen an den Pranger seiner Gemeinde geschlagen werden. Auf diese Weise, meint der Verf., würden alle Ungleichheiten entfernt werden, alle indirekte Steuern ein Ende haben, namentlich die Mauthen.

Was die Ausführung des Vorschlags betrifft, so soll dieselbe nach dem Verf. hauptsächlich in Folgendem bestehen: Nach geschehener Angabe des Kapitalwerths des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums durch die Einzelnen werden in jedem Regierungs-Bezirke drei bis vier Werths-Regulirungs-Kommissionen errichtet; sie fangen in einer Gemeinde ihr Geschäft an, theilen sich und schreiten von einer zur andern fort; fünf von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählte Oekonomen gesellen sie sich bei und für jede abzuschätzende Gemeinde werden zwei Gemeinde-Glieder gewählt, welche die Angabe des Werths des Grundeigenthums, mit Benutzung der auch sonst üblichen Mittel, zuletzt durch Augenschein, der Wahrheit gemäß, zufolge der Stimmen-Mehrheit festsetzen, vermehren oder vermindern. Was aber die Angaben der

Einzelnen über ihr bewegliches Eigenthum betrifft, so steht es den genannten Vertheilern nicht frei, daran etwas zu ändern, sondern nur, gleichfalls nach Stimmen-Mehrheit zu entscheiden, ob die Angabe notorisch der Wahrheit entspreche oder nicht; ist Letzteres der Fall, so erfolgt eine gerichtliche Aufnahme dieses Eigenthums und eine Abschätzung desselben; würde dann die Angabe der Aufnahme und Abschätzung nicht gemäß befunden werden, so sollen die oben bemerkten Strafen eintreten.

Wäre ein solches Besteuerungs-System, wie es Seutter in Vorschlag gebracht, überhaupt ausführbar, so dürfte dies doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der Stufe von Zivilisation, zu welcher die meisten neuern Staaten gediehen, schwerlich der Fall seyn. Es erachtet zwar der Verf., daß nichts sicherer, und gewisser anzunehmen sey, als der laufende Kapitalwerth von Haab und Gut, und nichts bestimmter und leichter auszugleichen, als eben diesen Werth von einem Gute zum andern, von Gemeinde zu Gemeinde, weil dies eben einer der allgemeinsten und unmittelbarsten Begriffe im Leben und Weben der Bürger sey. — Die tägliche Erfahrung aber, entgegnet darauf Malchus mit Recht, und die so große Verschiedenheit der Ansichten über den Werth selbst solcher Gegenstände, zu deren Schätzung die Elemente offener vorliegen, beweisen, daß in der Wirklichkeit dem nicht also ist. — Das Beispiel der vormaligen deutschen Reichsstädte, auf welches so häufig hingewiesen wird, beweist nichts anders als die Thatsache, daß in denselben eine solche Vermögenssteuer erhoben

worden, keineswegs aber, daß die Beiträge, welche Jeder geleistet hat, dem gesetzlichen Prozent-Verhältnisse, in welchem sie haben geleistet werden sollen, auch wirklich gemäß gewesen sind.

Sartorius findet, gleich andern Staatsgelehrten, gegen das der Vermögens-Steuer zum Grunde liegende Prinzip, vollends wenn nicht vom Eigenthume überhaupt, sondern nur von nutzbarem Eigenthume die Rede ist, weit weniger einzuwenden als gegen die Ausführbarkeit dieser Besteuerungs-Methode. Es gibt, sagt derselbe, manchen Besitz, der in Wahrheit nur lästig und verderblich für den Eigenthümer ist, wie z. B. der Besitz eines Hauses, was vom Eigenthümer weder bewohnt noch sonst benutzt oder vermiethet werden kann. Was das Grundeigenthum betrifft, so weiß wohl Jeder, wie schwer es ist, mit einiger erträglichen Genauigkeit zur gleichmäßigen Schätzung, es sey des laufenden Preises oder des Ertrags zu kommen, aber man hat bei der Abschätzung doch Etwas, was nicht verborgen gehalten werden kann; wie aber sollen diese Grundsätze bei der fahrenden Habe zur erträglichen Ausführung kommen? Würde der Vorschlag Seutter's mit Strenge ausgeführt, so würde eine Inquisition entstehen, die das frömmste Volk nicht aushalten würde; wäre das Gegentheil der Fall, wo würde das durch die Finger-Sehen beim Verheimlichen, bei den falschen Angaben aufhören, während immer Gelegenheit bliebe, den Privathaß zu üben. Wer es redlich mit seiner Angabe meint, würde er geschätzt seyn? Sollte es dem redlichen Steuerpflichtigen eines

großen Haushaltes möglich seyn, Alles genau anzugeben und nach den laufenden Preisen zu schätzen, vom alten Gerümpel anhebend bis zum Silbergeschirre und den Edelsteinen hinauf; und, wenn es thunlich wäre, wer gäbe dem Unglücklichen einige Sicherheit, daß nach gerichtlicher Aufnahme und Abschätzung nicht eine ganz andere Werthsumme herauskäme, und daß der Name zuletzt den Pranger schmückte? Diese Angst bei Dem, welcher es redlich meint, kehrte jährlich wieder, jährlich die gleiche Gefahr. Man würde es vorziehen, statt eigener Angabe, die gerichtliche Aufnahme und Abschätzung sogleich vornehmen zu lassen und auch diese zu bezahlen, ja die größte Prägravation lieber zu tragen, als sich solchen Gefahren auszusetzen. Wer kann sagen, er habe keine Feinde und Widersacher? Die Reichen oder die vermeint Reichen haben schon allein aus diesem Grunde die meisten. Würde nicht allen diesen Mißwollenden und ihren Chikanen Thor und Thür geöffnet? Käme auf diese Weise wohl je eine gleiche Besteuerung zu Stande? —

Haller mißbilligt (in der Restauration der Staatswissensch. VI. 131) alle und jede Vermögens-Steuer. Was man zur Rechtfertigung dieser Abgabe anführt, behauptet er, beruht nicht auf dem Gefühle der Gerechtigkeit, sondern nur auf einem geheimen Neide gegen höheres Glück oder auf der Verwechslung freiwilliger Liebespflichten mit strengen Rechtsgefühlen. Es gehört, seiner Ansicht nach, zu den zahllosen Widersprüchen der heutigen Philosophen, daß sie in ihren neugeschaffenen Republiken zwar alle Vortheile gleich, die

öffentlichen Lasten aber ungleich machen, jene allen Menschen einräumen, diese nur den Reichen aufbürden wollen.

Den gewöhnlich geltend gemachten Grund für die Vermögens-Steuer: der Reiche habe eines größern Schutzes nöthig als der Unvermögende und es sey darum der Billigkeit gemäß, daß Jener mehr zu den Staatslasten beitrage als Dieser, hält Haller für bloß sophistisch und bei genauerer Erwägung wenig haltbar. Es kostet, sagt er, nicht mehr Mühe, einen Reichen und einen Armen zu schützen, oft sogar noch weniger, da der erstere mehr Mittel hat, sich selbst zu helfen. In Absicht des Lebens und aller angeborenen Rechte sind sie einander gleich; was aber die erworbenen Rechte betrifft, so ist ein großes Gut eben so leicht zu schützen als ein kleines, und ein Prozeß über hundert tausend Gulden ist so schnell entschieden wie einer über zehn Gulden. Die Konstatirung der Thatsache, ihre Vergleichung mit dem natürlichen und positiven Gesetze und das aus beiden fließende Urtheil kann bei dem einen so schnell wie bei dem andern geschehen, wofern man nur auf das Wesentliche der Prozeßform und nicht auf überflüssige Formen und Subtilitäten Rücksicht nehmen will. Nicht zu gedenken, daß dieser in der Theorie so hoch gepriesene Schutz, der aber in der Realität von den Meisten nie angesprochen wird, immer ungewiß und selten vollständig ist, bei eintretendem Falle auch durch gerichtliche Taxen und Sporteln noch besonders bezahlt werden muß, und daß also kein Grund vorhanden ist, ihn noch einmal bezahlen zu lassen, wenn man seiner nicht bedarf. —

Noch weniger haltbar findet Derselbe einen andern Grund, den man für die Vermögens-Steuer geltend macht, nämlich den: daß der Reiche mehr bezahlen könne als der Arme und mithin auch mehr bezahlen solle, indem das Letztere gar nicht aus dem Ersteren folge. Das sind Gründe von Bettlern, nicht von Rechtsgelehrten — drückt er sich aus — Motive, die wohl bei freiwilligen Liebespflichten, aber nicht bei strengen Rechtsschuldigkeiten angebracht werden dürfen. Hier kommt es nicht darauf an, was einer thun könne, sondern was er zu thun schuldig sey. Der Vermögliche könnte auch noch viel anderes leisten, wozu man ihn gleichwohl nicht zwingen darf. Sobald er nichts weiter als Bürger ist, nicht mehrere Vortheile als andere genießt, sollte er auch nicht mehr als andere Bürger bezahlen.

Aus dem Allem nun zieht Haller den Schluß, daß Vermögenssteuern, es sey daß sie nach einem gewissen, für Alle gleichen, Quotienten oder nach willkührlichen Klassen progressiv bestimmt werden, in Republiken wie in Monarchien der Regel nach durchaus unzulässig sind, wofern sie nicht von jedem Einzelnen zugestanden und freiwillig übernommen werden. Nicht allein, behauptet er, sind sie ungerecht, weil sie dem einen Bürger mehr Lasten als dem andern auflegen, ohne ihm dafür mehr Vortheile zu verschaffen, sondern sie haben auch unzählbare Inkonvenienzen, führen zu lästigen Inquisitionen, veranlassen unvermeidliche Betrügereien, zerstören den Privat-Kredit und sind am Ende sogar unausführbar, wofern man dabei nur einige

Billigkeit oder Gleichheit beobachten will. — Schon früher (a. a. O. III. 345) hatte er dargethan, wie schwer, ja unmöglich es sey, zu bestimmen, was alles unter Vermögen begriffen werden solle; wie viel größer noch die Schwierigkeiten seyen, dieses Vermögen unter allen seinen verschiedenen Gestalten zu erkennen, zu schätzen oder in Geld anzuschlagen, wie unbillig und unklug es sey, nur allein das Kapital-Vermögen, die Ersparniß der Vergangenheit mit Steuern zu belegen und so die Wurzel alles Nationalwohlstandes anzugreifen; wie der Reichthum eines Mannes nicht bloß nach der Summe seines Vermögens, sondern hauptsächlich nach seinen reellen Einkünften und nothwendigen Bedürfnissen zu berechnen, die man abermals nicht kennen noch richtig schätzen könne; wie man sich daher vermöge des Zwangs der Natur zuletzt doch imer mit freiwilligen Angaben und freiwilligen Zahlungen werde begnügen müssen. —

Was der Einführung einer allgemeinen Vermögens-Steuer ganz vorzüglich im Wege steht, ist die Schwierigkeit ihrer richtigen Vertheilung und Hebung. Von einer verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung kann bei dieser Abgabe gar nicht die Rede seyn, denn keinerlei Schätzung ist schwieriger, keine so dem Irrthume unterworfen als die des Vermögens der Einzelnen. Nicht die todte Masse, welche wir gewöhnlich Vermögen nennen, ist es, was einen nur einigermaßen richtigen Maaßstab abzugeben vermag für die Besteuerung, sondern es kommt hier alles auf die Art und Weise an, wie des Menschen geistige und physische Kraft dieser todten Masse

Leben einzuhauchen versteht, wie dieselbe von der Betriebsamkeit des Menschen als Werkzeug benutzt und angewendet wird zur Hervorbringung von Werthen, von Dingen, tauglich zur Befriedigung menschlicher Zwecke. Eine gehörige Ausmittelung und Erforschung dieser Bedingung aber, ohne welche jede Beurtheilung des Vermögens-Bestandes durchaus schwankend und ungenügend erscheint, ist, wie leicht begreiflich, in den meisten Fällen höchst mühsam, in vielen ganz unmöglich.

Der Grundsatz, daß ein Jeder nach seinem Vermögen zur Bestreitung der öffentlichen Lasten beitragen solle, ist leicht ausgesprochen, allein die Anwendung desselben und die Art, die Vermöglichkeit zu bestimmen, ist es eben, woran die Weisheit der Theorie gewöhnlich scheitert.

Wie will man, fragt Schmalz (Handb. d. Staatswirthsch. S. 319) mit Recht, das Vermögen der Einzelnen schätzen? Sollen alle Sachen, auch veralterndes Geräth und Kleider veranschlagt werden? oder bloß nutzbare Kapitale? Und diese nutzbaren Kapitale, wie will man sie mit einiger Gewißheit erfahren? Der Prahler und der Betrüger werden so viel mehr; der Geizige so viel weniger angeben, und wenn sie auch nicht Meineide begehen, so wird der Eine unsichere Kapitale als sichere, der Andere die sichersten wegen bloßer Möglichkeit des Verlustes als unsicher angeben. Kann man wohl den Kaufmann, den Ein Tag um großes Vermögen bringen kann, mit dem gleich reichen Gutsbesitzer, den nur Aufruhr in der Natur selbst um das Seinige ganz bringen kann, gleich besteuern? Oder soll, wer mit seinem Ver-

mögen zwanzig vom Hundert gewinnt, nicht anders zahlen, als wer vier? Und wie will man dies alles erforschen?

Soll der Staat, fragt der gedachte Schriftsteller an einem andern Orte (Staatswirthschaftslehre in Briefen III. 197), in die Geheimnisse der Familien mit inquisitorischen Maaßregeln eindringen? Soll kein Hausvater seinen verschwenderischen Verwandten oder den auf seinen Tod lauernden Erben den Zustand seines Vermögens verheimlichen dürfen? Und wenn dies verboten wäre, und rechtlicher Weise verboten werden könnte, wie soll der Abgabenpflichtige sein Vermögen angeben? Soll er Bücher und Kleider und Hausgeräth angeben nach dem Preise, wie ihm dies alles neu gekostet hat, oder nach dem, was er vielleicht von einem Trödler dafür erhalten könnte, wenn er es verkaufen wollte? Wie soll er unsichere Kapitale versteuern? Soll die Angabe für richtig angenommen, oder soll ihre Richtigkeit nachgewiesen werden? Sollen die Formen der Nachweisungen für alle Stände gleich seyn, oder will man, wie in Oestreich bei der Grundsteuer-Regulirung, auf die fidem nobilem et sacerdotalem einiger Volks-Klassen ohne Weiteres bauen? Und wenn man bei diesen Nachweisungen, da doch immer am Ende nichts anders übrig bleibt, auf den Eid rekurrirt, welche Menge von Eiden werden von Nichtswürdigen geschworen werden, und wie vielen Gewissenhaften stört man die Ruhe und den Frieden des Gewissens durch die verlangte eidliche Angabe? Wie will man bei einer solchen Selbstschätzung die individuellen Ansichten in's

Gleichgewicht bringen, denen jeder Pflichtige immer bei seiner Schätzung folgt? Werden nicht Beide, Gewissenhafte und Gewissenlose, durch ihre auf nie zu vermeidenden individuellen Ansichten beruhende Werthschätzung jede Gleichheit ganz zerrütten und auflösen, ohne daß es irgend nur möglich seyn wird, diese je zu erhalten? Und welche Menge von Verräthern reizt man zu falschen Denunziationen? Welcher Kapitalist, der nicht Grundstücke besitzt, wird gern in einem solchen Lande bleiben? Wie aber sollte gar ein Fremder auf den Einfall gerathen, sich dort anzusiedeln, wo er selbst nicht einmal über das unschädlichste Geheimniß, wie viel er Vermögen besitzt, ohne Nachforschungen bleiben kann?

Vortrefflich hat der brittische Staatsgelehrte Craig (Elements of political science, III. 1) die Schwierigkeiten auseinander gesetzt, welche überall die Ermittelung des Vermögens zum Behufe der Besteuerung darbietet, mit lebendigen Farben hat derselbe insonderheit die Gefahren geschildert, welche in gar häufigen Fällen mit dem Bekanntwerden der Vermögens-Umstände für den Handels- und Gewerbsstand verbunden sind. Es stoßen, sagt er, beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten auf bei der Schätzung des Vermögens der Einzelnen. Der Werth des Grund-Eigenthums kann wohl, bis zu einem gewissen Grade, bestimmt werden, es lassen sich, obgleich mit weit größerer Mühe, vielleicht Mittel erfinden, um den ungefähren Belauf des auf Zinsen ausgeliehenen Geldes auszumitteln, aber alle Versuche, kaufmännisches Kapital zu schätzen, werden, während sie zugleich fruchtlos

sind, auf Bedrückung und Ungerechtigkeit hinauslaufen. Ohne eine späherartige Nachforschung über Jedermanns Privat-Verkehr scheint es unmöglich, über das Vermögen der im Handel begriffenen eine Vermuthung zu schöpfen, die billigerweise bei einer allgemeinen Besteuerung zum Grunde gelegt werden dürfte, auch läßt sich nicht wohl einsehen, wie sich eine solche Nachforschung erfolgreich machen, und gegen die verderblichsten Mißbräuche verwahren ließe. — In Holland ist bei verschiedenen Gelegenheiten Jedermann angewiesen worden, in einem gewissen Verhältnisse von seinem Vermögen an den öffentlichen Schatz zu zahlen, und nachher, ohne daß sein Beitrag bekannt wurde, vor der Obrigkeit eidlich zu erhärten, daß er dem Gesetze redlich nachgekommen. Wenn sich das Volk in völliger Zufriedenheit mit den öffentlichen Maaßregeln befände, könnte eine solche Besteuerungs-Methode, falls man selten dazu seine Zuflucht nähme, vielleicht wirksam seyn. Wenn gleich einige Wenige der Abgabe entschlüpfen möchten, so würde doch die große Mehrheit der Nation wenig Neigung haben, den Staat zu betrügen. Es ist aber immer bedenklich, des Menschen Vortheil mit seinen Pflichten in Widerstreit zu bringen, und insbesondere gefährlich, diesen Widerstreit regelmäßig und beständig zu machen. Anfangs mag wohl ein gewisses Gefühl der Sittlichkeit und die vom Betruge unzertrennliche Selbst-Erniedrigung bei einem beträchtlichen Theile der Steuerpflichtigen die Oberhand gewinnen über den Eigennutz, aber mit Recht ist zu besorgen, daß nur Wenige gegen die wiederholten Eingebungen der

Selbstsucht, gegen die Ansteckung des Beispiels, und gegen die Ueberzeugung, daß Festhaltung der Wahrheit eine Ungerechtigkeit gegen sie selbst herbeiführen müsse, Probe halten werden. Eine Vermögens-Schätzung nach eidlicher Aussage würde vielleicht für einmal mit Redlichkeit geschehen, wiewohl selbst dies wahrscheinlich eine zu sanguinische Erwartung seyn dürfte, wenn man aber die Vermögens-Steuer zu einer ordentlichen Quelle des öffentlichen Einkommens werden ließe, dann würde sie gewiß die Sittlichkeit des Volks untergraben. Anfangs würden vielleicht nur die Unredlichen die Last von sich selbst auf ihre redlichen Nachbaren wälzen, indeß würde das Gefühl für Recht allmählig durch mancherlei, von dem Streben nach Befreiung von der Abgabe eingegebene, Ausflüchte und Sophismen erstickt werden; das Vorherrschen dieser Art von Betrug würde gewissermaßen dessen Schlechtigkeit verstecken, und zuletzt würden, da der Steuer-Ausfall nothwendig mit den Befreiungen steigen müßte, sogar die Redlichsten gezwungen seyn, falsche Angaben zu machen, um nur nicht zu Grunde gerichtet zu werden. Bei einem solchen Systeme würde jeder Bürger nicht so sehr nach Verhältniß seines Vermögens, als nach Maaßgabe seiner Wahrheits-Liebe Beitrag leisten. —

Würde, bemerkt Craig ferner, jeder Steuerpflichtige gezwungen, öffentlich den Betrag seines Vermögens kund zu thun, dann würde solches wahrscheinlich viel ergiebiger sey für die Staats-Kasse, als wenn man ihm erlaubte, sich im Geheimen zu schätzen. So lange, als noch nicht eine Art von stillschweigender Verabredung, das

Eigenthum unter dem Werthe anzuschlagen, Statt findet, als noch nicht ein vollkommenes Einverständniß darüber eintritt, daß jeder Bürger sich des Meineids schuldig mache, wird es zur Aufrechthaltung des kaufmänniſchen Kredits nothwendig seyn, daß jeder Geschäftsmann sich mit einigem Anscheine der Gerechtigkeit abschätze. Es wird jedoch hier auf die öffentliche Erwartung und die wahrscheinlich aus deren Täuschung entspringenden nachtheiligen Folgen mehr Rücksicht genommen werden, als auf die Wahrheit der Angabe. Derjenige, dessen Vermögen keinem Zweifel unterworfen ist, wird die kleinste Summe bezahlen, welche die Rücksicht auf seinen Charakter nur erlaubt. Auf der andern Seite wird der Mann, dessen Vermögens-Umstände sich zur Neige wenden, in die Versuchung gerathen, seine Verluste zu verbergen, und von künftigen Glücksfällen eine Gelegenheit zu hoffen, welche die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit wieder gut mache, dadurch aber, daß er eine Steuer, die er weiterhin nicht mehr leisten kann, bezahlt, wird er sich in ein noch rettungsloseres Unglück vertiefen. Es werden die Betrügeriſchen mittelst eines zuletzt für ihre Angelegenheiten verderblichen und für ihre Gläubiger nachtheiligen Aufwandes sich im Stande befinden, irrige Meinung über ihren Glückszustand zu verbreiten und so auf falsche Voraussetzungen einen Kredit zu begründen, welchen sie sich auf keine andere Weise hätten verschaffen können. Es kann aber nicht gerecht seyn, auf solchem Wege Diejenigen, welche in Gefahr sind, in Armuth zu versinken, gänzlich niederzudrücken, noch für's Allgemeine zuträglich,

ein eitles System des Kredits zu begünstigen, durch welches die Leichtsinnigen, wenn sie glücklich sind, zum Reichthum hinaufsteigen, und wenn sie unglücklich sind, alle Diejenigen zu Grunde richten können, welche durch die hohe Summe der Steuer-Beiträge verleitet worden, sie für wohlhabend zu halten.

Sollte aber, fügt Craig hinzu, die Nachforschung der Vermögens-Umstände der Handelsleute öffentlichen Beamten übertragen werden, dann würde dieselbe, während sie zur Verhinderung von Betrügereien sehr unwirksam wäre, ausnehmend kostspielig werden, und könnte überdieß nur höchst verderbliche Folgen haben. Sie vermöchte nämlich nicht, ihren Zweck zu erreichen, wofern nicht alle und jede Umstände genau geprüft würden, und es wäre dazu eine große Menge in jedem Zweige des Handels erfahrener Steuerbeamten erforderlich. Ihnen müßte jedes Geheimniß aufgedeckt, jede Art und Weise, wie sich das Geschäft am besten leiten ließe, haarklein auseinander gesetzt werden. Diese Beamten und ihre Freunde würden somit in den Stand gesetzt werden, mit Gewißheit in Erfahrung zu bringen, welche Zweige des Handels die einträglichsten wären und der Kaufmann würde sich aller der aus überlegener Kenntniß, ausgebreiteter Verbindung, großer Erfindungskraft und Beurtheilung entspringender Vortheile beraubt sehen. — Die Wirkungen einer solchen Nachforschung könnten unter besondern Umständen für den Kredit höchst nachtheilig werden. Bei allem kaufmännischen Verkehre findet bald Verlust bald Gewinn Statt. Eine Untersuchung der Ver-

mögens-Verhältnisse eines Kaufmanns kurz nach einigen unglücklichen Speculationen, zumal wenn solche eine beträchtliche Herabsetzung seines Steuer-Betrags zur Folge hätte, könnte seine Gläubiger beunruhigen und dadurch, daß sie unerwartete Anforderungen gegen ihn veranlaßte, das, was sonst ein bloß vorübergehendes Ungemach gewesen wäre, in ein dauerndes Unglück umwandeln. Immer würde ein solches System der Oberaufsicht in die Hände der öffentlichen Beamten eine dem Mißbrauche gar sehr unterworfene Amtsgewalt legen. Wenn Diese gleich Niemandes Vermögen zu hoch schätzen könnten ohne dessen Einwilligung, so möchte es doch leicht große Belästigung veranlassen, ihren Ueberschätzungen zu widerstehen; stets aber würde es in ihrer Gewalt seyn, das Eigenthum unter dem Werthe zu schätzen, und so ihre Freunde auf Kosten der Gesammtheit zu begünstigen. Um Milderung der Steuersätze zu erlangen, ließe sich von Manchen Herablassung zu den unwürdigsten Künsten erwarten. Sie würden die eifrigste Anhänglichkeit selbst an die schlechteste und verwerflichste Verwaltung erheucheln, sie würden sich mit Geduld der unverschämtesten Gewaltthätigkeit unterwerfen, sie würden öfters kriechen vor den zur Steuerschätzung angeordneten öffentlichen Beamten. Zur Schmeichelei würden Manche noch die Bestechung hinzufügen, in der Erwartung, durch Milderung ihrer Steuer-Quote reichlichen Ersatz zu finden für die dargebrachten Opfer. Und, sollten alle diese Künste fehlschlagen, so würden sie ihre Zuflucht nehmen zu falschen Angaben in ihren Büchern und zu tausend andern Kunst-

griffen, wodurch sich der wirkliche Stand ihrer Angelegenheiten verbergen ließe. Die Unredlichen würden solchergestalt von öffentlichen Lasten befreit bleiben, die Ehrlichen und Wahrhaften aber denselben unterliegen; und indem so dem Betruge gleichsam eine Belohnung ausgesteckt wäre, müßte die Sittlichkeit der Nation bald durchaus verderbt und untergraben werden.

Bei keiner Art von Steuern, bemerkt Lüder (a. a. O. III. 570) sehr richtig, kommt das Zutrauen des Volks zur Regierung und die Ueberzeugung des Volks von der Nothwendigkeit der Abgabe zur Unterhaltung des Staates so sehr in Frage wie bei den Steuern auf das Vermögen. Nur Unterthanen, die volles Vertrauen zu ihrer Obrigkeit haben, die von der Nothwendigkeit der Steuer zur Erhaltung des Staates überzeugt sind, und fest glauben, daß der Ertrag der Abgabe redlich für den Staat verwendet werde, berechtigen zu der Erwartung, daß sie ehrlich sich selbst taxiren und gewissenhaft Zahlung leisten werden. Jenes Zutrauen und jene Ueberzeugung herrschte unter den Hamburgern, Holländern und Schweizern, und sie alle entrichten die Vermögens-Steuer mit der größten Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit. Weil aber jener Glaube und jene Ueberzeugung unter den Bürgern Nürnberg's nicht herrschte und auch nicht herrschen konnte, mußte von jedes Bürgers Vermögen ein gerichtliches Inventarium von Zeit zu Zeit aufgestellt werden. Kann eine Regierung von den Unterthanen erwarten, was von den Bürgern Hamburg's erwartet und von diesen auch

wirklich geleistet wurde, dann macht die Art, wie die Vermögenssteuer entrichtet wird, die Unterthanen williger zu ihrer Entrichtung als zur Entrichtung irgend einer andern Steuer; und es kostet dann auch die Hebung derselben dem Staate nur eine Kleinigkeit, fast nichts. — Sind indeß gewisse Volksklassen von Alters her ganz oder zum Theil von der Vermögenssteuer ausgenommen, dann kann man eben so wenig auf freiwillige und gewissenhafte Zahlungen als auf einen hohen Ertrag der Steuer rechnen.

Der Vermögenssteuer im engern Sinne liegt immer die ganz irrige Idee zum Grunde, der Güter-Erwerb und das Einkommen des Abgabepflichtigen beruhe lediglich auf der ihm zu Gebot stehenden Güter-Masse, und es sey daher auch ein Jeder mehr oder weniger geeignet zur Entrichtung von Abgaben nach dem Verhältnisse dieser Gütermasse. Die Aufgabe eines haltbaren Abgaben-Systems beschränkt sich aber keineswegs auf ein leichtes Nehmen der für den öffentlichen Bedarf nöthigen Summe, sondern es kommt hier vor allem darauf an, daß durch dieses Nehmen nicht der regelmäßige Gang der Volksbetriebsamkeit auf eine widernatürliche Weise gestört werde, und diese nachtheilige Wirkung äußert gerade die in Rede stehende Abgabe in sehr hohem Grade.

Eine Vermögens-Steuer, urtheilt Lotz, scheint keinen andern Zweck zu haben, als nur den, durch ihr prinziploses Nehmen den Reichen ärmer und am Ende Alle arm zu machen. Auch kann sie wirklich zu nichts weiter führen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller

Abgabepflichtigen. Wirkt eine Abgabe, welche die niedere und ärmere Volksklasse drückt, dem allgemeinen Wohlstande entgegen, so thut sie es immer doch nur negativ, sie drückt nur den Armen allein; aber eine Ueberlastung des Reichen wirkt immer selbst positiv; sie drückt nicht den Reichen allein, sondern, da sie ihm die Gütermassen nimmt, welche er zur nützlichen Beschäftigung und zur Ernährung der ärmern Volksklassen anwenden konnte, so richtet sie zugleich mit dem Reichen auch die letztern Volksklassen zu Grunde. — Alles Kapital-Vermögen, was irgend ein Volk oder einzelne Glieder desselben besitzen mögen, ist freilich an sich nichts weiter als eine todte Masse, die, wenn sie der menschliche Geist bei der Uebung seiner Betriebsamkeit nicht als Werkzeug benutzt, weder neue Güter, noch überhaupt Einkommen schafft. Aber — was in der Finanz-Politik bei der Würdigung dieser Theile des Volks-Besitzthums nie übersehen werden darf — die Kapitale sind zum regelmäßigen Fortgange unserer Betriebsamkeit höchst nothwendige Werkzeuge, ja die schätzbarsten, welche den Menschen dabei zu Gebot stehen. Diesen Punkt in's Auge gefaßt, spricht sich in einer jeden Abgabe, welche vom Kapitale irgend eines Gliedes des betriebsamen Volks erhoben wird, bei einer genauern Analyse der Natur der Dinge, eigentlich nichts weiter aus, als eine wirkliche und wesentliche Beschränkung in der Uebung seiner produktiven Kraft, und eine geflissentliche Verstopfung irgend einer, zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar, sehr ergiebigen Quelle des Volkseinkommens. Eine Abgabe welche das Kapital

des Abgabepflichtigen selbst angreift, vernichtet nothwendiger Weise die nöthige und fortwährende Ergiebigkeit der Quelle, aus der die Abgabe in die öffentlichen Kassen fließen kann. Eine solche Abgabe macht also durch sich selbst es dem Staate und der Regierung unmöglich, sie fortwährend unverkürzt und ohne Schwierigkeit vom Abgabepflichtigen erheben zu können. — Gerade darin, daß man diesen Punkt bei den von unsern Regierungen angenommenen Abgabe-Systemen nicht überall mit der gebührenden Sorgfalt beherzigt hat, liegt der Grund, warum in manchem Lande, selbst bei mäßigen Abgaben, der Volkswohlstand sich dennoch nicht hebt. Durch dergleichen Auflagen werden oft die nützlichsten Gewerbs-Unternehmungen schon in der Geburt erstickt, oder, kommen sie dennoch zum Leben, in einer steten Ohnmacht und Kraftlosigkeit erhalten; weil die Produktiv-Kraft aus Mangel an den nothwendigen Beförderungsmitteln ihrer Wirksamkeit sich hier weder gehörig entfalten, noch je zu der nöthigen Stärke und Lebendigkeit gelangen kann. Ein solches, die Volksbetriebsamkeit in ihrem Innersten erschütterndes Abgaben-System vernichtet die Urbedingungen des Volks-Wohlstandes, und eben dadurch wird es so drückend für das Volk, drückender noch als selbst die höchsten Abgaben erhoben von dem Einkommen.

Wenn Jemand, bemerkt in dieser Hinsicht Craig (a. a. O. III. Einleit.), auf solche Art besteuert wird, daß er die Abgabe von seinem gewöhnlichen Aufwande erübrigt, dann werden die Genüsse, denen er entsagt,

einen genauen Maaßstab seines Steuerbeitrags abgeben. Er wird freilich eines Theils seiner gewohnten Genüsse beraubt, und die Summe, welche er erübrigt, wird von der Regierung ausgegeben, aber die Steuer verursacht doch den Bürgern keine Einbuße über jene Entbehrung hinaus. Anders verhält es sich mit Steuern, welche das Kapital verringern und dadurch, daß sie den zukünftigen Ertrag verhindern, die Quellen des künftigen Genusses verstopfen. Solche Steuern berauben die Individuen nicht allein so vieler Werthe als die Steuer beträgt, sondern auch aller derjenigen Vortheile, welche in einer Reihe von Jahren aus der Verwendung des Kapitals gezogen werden würden. Sie haben sogar eine noch nachtheiligere Wirkung, denn, da der Eigenthümer wahrscheinlich einen Theil dieser Ueberschüsse jährlich zu seinem Kapitale hinzugefügt haben würde, so verhindern sie zugleich, das vermehrte Einkommen zu erlangen, was sein angehäuftes Kapital hervorgebracht haben würde. In manchen Fällen kann auch die Verringerung seines umlaufenden Kapitals einen Theil seines stehenden unfruchtbar machen. — Steuern, die das Kapital treffen, sind folglich drückender als Steuern gleichen Belaufs, die vom Aufwande bezahlt werden; in der Sprache Adam Smith's zu reden, entziehen dieselben den Taschen der Leute eine weit größere Summe als dem öffentlichen Schatze einbringen. —

So lange die zur Befriedigung des Staatsbedarfs erforderlichen Summen aus Dem gezogen werden, was sonst durch die Vermögens-Besitzer verzehrt worden wäre,

fügt Craig hinzu, wird das Fortschreiten des Nationalreichthums nicht unmittelbar verhindert. Das Kapital hört nicht auf, einen jährlichen Zuwachs zu erhalten und dieser Zuwachs kann eben so auf neue Spekulationen im Ackerbau, in Manufakturen oder im Handel verwendet werden, als wenn keine Steuern irgend einer Art erhoben wären. Ein Theil des allgemeinen Volks-Einkommens wird auf eine Weise verzehrt, die von der in etwas verschieden ist, welche Statt gefunden haben würde, wenn derselbe in den Händen seiner Eigenthümer geblieben wäre, und wahrscheinlich auf eine weniger vortheilhafte Weise; allein die Hülfsquellen der Nation, welche in der Fähigkeit bestehen, den öffentlichen Aufwand fortzusetzen oder selbst zu vergrößern, erleiden dadurch keine Verringerung. Da der Gesammt-Verbrauch dadurch nicht vermehrt worden ist, so wird auch der Gesammt-Wohlstand nicht vermindert. Es können noch eben so viele Einwohner ihren Unterhalt finden, noch eben so viel Arbeit gebraucht, noch eben so viel Gewerke in Thätigkeit gesetzt werden, als vor Einführung der Steuer der Fall war, und da alle Quellen des Einkommens der Individuen unverringert bleiben, so kann immer noch ein gleiches Einkommen vom Volke erhoben und zum Dienste des Staates verwendet werden. Wenn dagegen durch die Wirkung einer Steuer das Kapital der Nation vermindert wird, so muß die Verschleuderung der früherhin zu Ackerbau, Manufaktur und Handel bestimmten Mittel eine verhältnißmäßige Verringerung des jährlichen Ertrags von Land und Arbeit zur natürlichen Folge haben. Solche Steuern

verwandeln einen Theil des Nationalvermögens aus Kapital in unmittelbaren Aufwand, aus fruchtbarer Anwendung in unfruchtbare Verzehrung, und indem sie dergestalt die Grundlagen des Wohlstandes untergraben, erschweren sie die Aufbringung der Mittel zur Deckung künftiger Staats-Bedürfnisse. So lange die öffentlichen Abgaben aus Dem gezogen werden, was die Individuen selbst verbraucht haben würden, kann den Kraftanstrengungen des Staates kein anderes Ziel der Beschränkung vorgesteckt werden als die Weigerung des Volks, sich fernere Entbehrungen zu unterwerfen, allein, wenn das Kapital angerührt wird, dann führt das Besteuerungs-System jählings zur Privat-Armuth und Staats-Schwäche. Eine Nation, die den Aufwand mit schweren Steuern belegt, kann mit einem eitelen Manne verglichen werden, der sparsam zu Hause lebt, um draußen eine glänzende Figur zu machen, eine Nation, die das Kapital mit Steuern belegt, mit dem Verschwender, den, weil er jährlich mehr als sein Einkommen verbraucht, gar bald in's Verderben geräth. Jener kann seine Lebensweise von Jahr zu Jahr fortsetzen, und bei seinem Tode seinen Kindern ein unverringertes Vermögen hinterlassen, dieser verwirrt seine Angelegenheiten täglich mehr und mehr, und versinkt mit progressiver Schnelligkeit in Armuth und Elend.

Ricardo (Principles of politic. economy and taxation VIII. 1) ist der Meinung, Auflagen griffen nicht darum nothwendig das Kapital an, weil sie auf's Kapital gelegt sind, und eben so wenig das Einkommen, weil sie auf das Einkommen ruhen. „Wenn ich," „sagt er,"

„von Tausend Pfd. St. jährlichen Einkommens Einhundert Pfd. an Auflagen zahlen muß, so würde dies eine Besteuerung meines Einkommens seyn, sobald ich mich begnüge, die übrig bleibenden Neunhundert Pfd. bloß zu verzehren, dagegen aber mein Kapital angreifen, wenn ich fortführe Tausend Pfd. auszugeben.“ Diese Bemerkung mag allerdings wahr seyn, nur rechtfertigt sie, wie Lotz gezeigt, eine umsichtslose Anwendung des Kapitals als Maaßstab für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf keinen Fall. Denn, was, wie Ricardo am Ende selbst zugesteht, nicht vom Kapitale genommen werden darf, darf auch nicht nach dem Verhältnisse des Kapital-Besitzes ausgetheilt werden. Der Maaßstab für die Vertheilung einer Steuer kann nirgends gesucht werden, als in der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes selbst, auf welchen die Steuer zu legen ist. —

Kapital ist stets und allenthalben Vorbedingung der Produktion. Wie lange könnte wohl ein Steuer-System dauern, was die Quelle verstopft oder allmählig austrocknet, welche Landwirthschaft, Industrie und Handel fortwährend befruchtet, welche vorzugsweise mitwirkt zum Gedeihen, zur Entwicklung und Belebung jeglichen Zweigs der Werthschaffung. Würde nicht bei fortgesetzter Befolgung dieses Systems die Nation von Jahr zu Jahr immer mehr verarmen? würde sonach nicht die Finanz-Wirthschaft gleich dem Saturn ihre eigenen Kinder verschlingen und sich selbst verzehren?

II. Insbesondere.

Von der Abzugs-Steuer.

Als eine besondere Gattung der öffentlichen Abgaben, welche das Vermögen bei unverändertem Besitzstande treffen, ist die hier und da noch vorkommende Abzugs-Steuer zu betrachten. Man versteht darunter die Abgabe, welche bei Verpflanzung des Vermögens von dem einen Orte zum andern erhoben wird. In der Regel findet diese Abgabe bloß Statt beim Abzuge des Vermögens in's Ausland, indeß sind auch die Fälle nicht selten, wo man Abzugsgeld von Jedem erhebt, der selbst innerhalb des Landes aus einer Stadt in die andere, oder aus einem Bezirke zum andern zieht.

Eine Abgabe dieser Art, sie mag Fremde treffen oder Einheimische, ist dem Interesse eines jeden Staates zuwider, denn sie stört gewaltsam den wechselseitigen Verkehr der Völker und der Einzelnen, wirkt der Einbringung fremder, die Industrie belebender, Kapitale entgegen und gibt zu Retorsionen Anlaß, die den Nationalwohlstand gefährden. Die Freiheit dagegen, mit seinem Vermögen abziehen zu können wann und wohin man will, zieht Kapitalisten und thätige, unternehmende Köpfe aus der Fremde in's Land, ein Vortheil der unberechenbar groß ist und überschwenglich den Verlust

aufwiegt, welcher aus der Entbehrung der Abzugs-Steuer für den öffentlichen Schatz erwachsen mag.

Gegen das Recht der Regierung, Abzugsgeld zu erheben, wird von Eggers angeführt, daß ein solches Recht mit der natürlichen Freiheit streite, daß es ein Ueberbleibsel der Idee sey, die Menschen hätten eine Art von Verpflichtung auf sich, in dem Staate zu leben und zu sterben, in dem sie geboren worden, eine Verpflichtung, von der sie durch die Zurücklassung eines Theils ihres Vermögens sich loskaufen müßten, und daß man vergesse, daß der Hinwegziehende durch die von ihm bewirkte größere Geld-Zirkulation dem Staate bereits vergolten habe, was er ihm schuldig sey.

Zur Erhaltung des Kapitals im Lande, bemerkt Läder (a. a. O. III. 604) sehr richtig, bedürfen wir des Abzugs-Rechts nicht; das Kapital erhält sich selbst im Lande. Begüterte Bürger können nicht wie Zugvögel davon ziehen. Nicht ohne Verlust können wir unser Eigenthum in klingende Münze verwandeln, und der Abzug aus dem Lande ist gewöhnlich mit großen Kosten verbunden. Können wir unser Kapital im Lande benutzen, es vortheilhaft darin anlegen, so denkt Keiner von uns an das Hinwegziehen, können wir aber das nicht und haben wir Hoffnung im Auslande den mit dem Abziehen verbundenen Verlust in kurzer Zeit drei und sechs und zehnfach zu ersetzen, so kann das Abzugsgeld uns nicht binden, und so sollte man es auch nicht einmal versuchen, durch dieses Recht Jemand zu binden, da bei der großen Verkettung der ziviliſirten Na-

tionen mit einander kein Volk allein gewinnen kann. Das Land, das nicht alle seine Kapitale selbst anzulegen im Stande ist, genießt von dem nicht angelegten Theile derselben auch nicht den mindesten Vortheil, aber ihm eröffnet sich die Aussicht zu einem Gewinne, nimmt das in den Gewerben des Auslandes angelegte Kapital und damit auch das Einkommen des Auslandes zu. Die wohlhabenderen Nachbaren können uns einen Verdienst geben, den sie, weniger wohlhabend oder arm, uns zu geben, nicht im Stande sind. —

Zweites Kapitel.

Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bei verändertem Besitzstande.

I. Ueberhaupt.

Vielfältig und mannigfach sind die öffentlichen Abgaben, welche die Finanzkunst neuerer Zeit erfunden hat zur Besteuerung des sachlichen Stamm-Vermögens beim Uebertritte desselben von der einen Hand zur andern und in Beziehung auf diesen Uebertritt. Die am häufigsten in den Finanz-Budgets vorkommenden Steuern dieser Art aber sind:

1. die, welche wegen Veräußerung, Verpfändung ꝛc. des Vermögens und
2. solche, welche bei Vererbungen gefordert und erhoben werden.

II. Insbesondere.

a. Von der Besteuerung des Stammvermögens bei dessen Veräußerung und Verpfändung.

Eine Hauptgattung von Steuern dieser Art bilden die, welche beim Uebertritte von Vermögens-Bestandtheilen irgend einer Art von der einen Hand zur andern unter der Benennung von Stempel, Einregistri-

rungs- oder Eintragungs-Gebühren erhoben werden.

Die Freiheit, sein nutzbares Eigenthum zu veräußern, sagt Büsch, ist eins der ersten und angenehmsten Erfordernisse des Eigenthums-Rechts. Freie Völker finden daher etwas Verhaßtes in den Abgaben auf die Veränderungen des Besitzes und willigen ungern oder gar nicht in dieselben.

Die Eintragung von Verträgen über Kauf, Tausch, Miethe, Darlehn, Berechtigungen, Erbschaften ꝛc. in die Gerichts- und Hypotheken-Bücher dient zur Sicherung des Eigenthums und rechtlicher Ansprüche, nützt mithin Denen, welche dergleichen Eigenthum und Ansprüche haben. Nicht unbillig ist es, daß Diejenigen, welche, nicht zufrieden mit dem allgemeinen Schutze der Gesetze, für sich und ihre Angelegenheiten noch eine besondere Garantie der öffentlichen Behörden verlangen, der Regierung die Mühewaltung und Kosten vergüten, welche die Leistung einer solchen Gewähr veranlaßt. Beschränkt sich daher die Eintragungs-Abgabe bloß auf den Betrag dieser Vergütung, dann ist sie keine Steuer, sondern nur Ersatz für begehrte Dienstleistung.

Gewöhnlich aber ist es der Regierung bei Auflegung und Erhebung dieser Abgabe nicht sowohl um den besondern Schutz der betreffenden Geschäfte als vielmehr um das Einkommen zu thun, was die Abgabe den Finanzen gewährt. Denn ein gerichtlich eingetragenes Geschäft wird, wenn es nicht an und für sich gültig ist, durch die Eintragung oder Bezahlung der Abgabe nicht gültig

gemacht, auch wird der Schutz nicht bloß Denen dargeboten, welche ihn begehren, sondern diese Wohlthat wird Allen, die gewisse Geschäfte abzuschließen Willens, aufgedrungen; ja es versagt sogar die Regierung für an sich gültige Verträge der Art den Schutz, den sie der Natur der Sache nach zu leisten verbunden ist, indem sie die Rechtsbeständigkeit derselben von der Bezahlung der Eintragungs-Steuer abhängig macht.

Abgaben solcher Art, sind sie einigermaßen beträchtlich, erscheinen eben so widerrechtlich als unweise, denn sie sind alsdann ein mächtiges Hinderniß des freien Verkehrs, wirken der möglichen Entwicklung der werthschaffenden Kraft des Volkes entgegen und schlagen öfters dem Nationalwohlstande tiefe Wunden. Nicht das Einkommen nämlich, sondern das Kapital der Bürger, und zwar gar oft nicht einmal das bereits erworbene, sondern das, was sie erst zu erwerben haben, wird bei dieser Besteuerungs-Methode in Anspruch genommen. Unzählige Geschäfte müssen da unterbleiben, wo Jeder, der sein Eigenthum verkaufen, verschenken, vertauschen oder verpfänden will, dies nur unter der Bedingung zu thun vermag, daß ein Theil davon dem Fiskus anheim falle. Bedeutend muß das Grund-Eigenthum an Werth verlieren da, wo Jeder bei Kauf- und Mieth-Verträgen auf die Eintragungs-Abgabe Rücksicht nehmen und den Kauf- oder Mieth-Preis darnach bestimmen muß.

Das Drückende dieser Gattung von Steuern erhellt schon daraus, daß eine gleichmäßige Vertheilung derselben ihrer Natur nach und wegen ihrer Abhängigkeit

von bloß zufälligen, ganz individuellen Verhältnissen durchaus unmöglich ist. Es können dergleichen Abgaben dem Einzelnen oft an einem Tage mehr kosten als seine ganze übrige Steuer-Quote von mehreren Jahren und sie treffen ihn dann vielleicht das ganze Leben hindurch nicht wieder; eben so lästig sind dieselben durch ihre plötzliche plumpe Erscheinung als gehässig durch die Entbehrungen, welche sie im Hauswesen nöthig machen, das sie in die Ausgabe Eines Jahres übertragen soll.

Das öffentliche Hypothekenwesen ist eine vortreffliche Anstalt, die Höhe der Eintragungs-Abgabe aber hat solche hin und wieder verpestet, indem der Gläubiger gewöhnlich den Betrag derselben vom Darlehne zurückbehält, oder durch wucherliche Zinsen zu decken bemüht ist. Man kann der Entrichtung dieser Abgabe nicht ausweichen, ohne Vorsichtsmaaßregeln zu unterlassen, welche oft zur Sicherung des Vertrags unentbehrlich, und dennoch ist dieselbe in manchen Ländern, namentlich in Frankreich, so hoch, daß sie öfters vom bloßen Einkommen des Steuerpflichtigen nicht bestritten werden kann; ihre Berichtigung erfordert dort in vielen Fällen ein Kapital, was entweder gekündigt oder geliehen werden muß; wie manche Forderung bleibt daher in Gefahr, wie häufig geht sie wohl ganz verloren, weil man die Eintragungs-Steuer hat vermeiden wollen. Abgaben der Art von dem Vermögen gefordert, was der Schuldner bei Zahlungs-Unfähigkeit den Gläubigern überläßt, bei Verkäufen, welche die Noth gebietet, solche Steuern, von dem Unglücklichen erhoben, welcher der Verarmung entgegen

eilt, sind widersinnig, ungerecht und empörend, es sind verwerfliche Kunstgriffe, von unwissenden Finanzkünstlern ersonnen, zur Bereicherung der Staatskasse und Vermehrung des öffentlichen Einkommens. (Vgl. Bosse Uebersicht d. franz. Staatswirthsch. B. 2. S. 32 u. Lotz Handb. d. Staatswirthsch. III. 295).

Alle Auflagen auf die Veräußerung von Vermögen, sagt Adam Smith und nach ihm Lüder, vermindern den Kapitalwerth des Eigenthums und schwächen somit die Fonds für produktive Arbeit, sie alle wirken mehr oder weniger so wie Verschwendung. Auf Kosten des Kapitals der Nation, das nur produktiven Arbeitern gewidmet ist, vermehren sie das Einkommen der Regierung, von der selten andere als unproduktive Menschen unterhalten werden. Sind diese Abgaben auch dem Werthe des, seinen Besitzer verändernden, Eigenthums angemessen, so sind sie dennoch ungleich, da von zwei Gütern gleichen Werths das eine zehnmal seinen Besitzer verändern kann, während das andere in denselben Händen bleibt. Richten sich aber diese Abgaben, wie die meisten Stempel- und Eintragungs-Gebühren, nicht nach jenem Werthe, dann sind sie ungleich in einem noch weit höheren Grade.

Abgaben, auf die Veräußerung des Vermögens gelegt, urtheilt Eschenmayer (Vorschl. z. e. einfachen Steuersyst. S. 80) sind selbst in finanzieller Hinsicht verwerflich, denn ihr Ertrag ist so ungewiß und unbestimmt, daß die Finanzwirthschaft denselben nicht einmal ungefähr berechnen kann, weil es bloß vom Zufalle abhängt,

ob viel oder wenig — oder wie viel — aus dieſer Quelle in die Staatskaſſe fallen wird, und eine ſolche ungewiſſe Steuer ſollte die Finanz-Verwaltung nie in ihr Syſtem und in ihre Berechnung aufnehmen. Betrachtet man aber dergleichen Abgaben von Seiten des Rechts, ſo ergibt ſich daraus die größte Unbilligkeit. Erhaltung des Eigenthums oder vielmehr Sicherung deſſelben iſt der Urzweck des Zuſammentretens der Menſchen in eine geſellſchaftliche Verbindung; wie kann ſich daher eine durch die Regierung veranlaßte unmittelbare Verminderung des Eigenthums mit der Sicherung deſſelben vertragen? Treibt man dieſe Abgaben auf eine beträchtliche Höhe, dann geräth der Nationalwohlſtand nicht einmal bloß in Stillſtand, ſondern ſogar in's Sinken. Das Geſammt-Eigenthum der Bürger bildet das National-Kapital, mit deſſen Hülfe ſich die Bürger ein Einkommen erwerben; ſchmälert man ihnen dies Kapital, dann ſchmälert man zugleich auch die Summe des National-Erwerbs. —

Auch Craig iſt bemüht geweſen, die Nachtheile auseinanderzuſetzen, welche jede auf die Veräußerung des Vermögens gelegte öffentliche Abgabe zur nothwendigen Folge hat. Steuern von Verkäufen, ſagt Derſelbe (a. a. O. III. 92), fallen nach der Beſchaffenheit des Eigenthums und nach der Art und Weiſe, wie ſie erhoben werden, bald auf den Verkäufer, bald auf den Käufer. Im erſtern Falle ſind ſie, weil ſie ohne Möglichkeit, ſich deshalb an irgend einer andern Perſon erholen zu können, bezahlt werden, direkte, im letztern Falle, wo ſie allemal erſetzt werden, ſobald der Gegenſtand an den Ver-

braucher gelangt, welcher der letzte Käufer ist, sind sie indirekte Steuern. Jede Auflage auf den Verkauf beweglichen Eigenthums gehört zur letzteren Klasse. — Wenn man die Folgen in Betracht zieht, die wahrscheinlich aus direkten Verkaufssteuern sich ergeben werden, so ist zuvörderst klar, daß, wenn sie so beträchtlich sind, daß ihre Umgehung einen bedeutenden Gewinn verspricht, eine solche Umgehung kaum verhindert werden kann. Da kein festbestimmter Werth von irgend einer Art des Eigenthums besteht, so könnte der im Kaufbriefe erwähnte Preis von dem wirklich entrichteten sehr verschieden seyn, und wenn beide Parteien ihr Geheimniß zu bewahren wüßten, so könnte der Betrug, wenn man ihn auch argwöhnen möchte, doch kaum je bewiesen werden. Diese Leichtigkeit der Umgehung dürfte wohl die Wohlfeilheit der Hebungsart überwiegen, die doch der einzige diesem Zweige der Staats-Einnahme inwohnende Vorzug zu seyn scheint. — Es ist ein wichtiger Vorwurf, welcher der Verkaufs-Steuer gemacht wird, daß sie, in so weit sie sich nicht auf die Verbraucher des Gegenstandes übertragen läßt, eine direkte Belastung des Kapitals ist. Wenn der Kaufmann, der seine Waaren mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft, fünf Prozent weniger als ihren Werth empfängt, so ist es klar, daß er in Folge der Steuer um diese fünf Prozent ärmer wird, daß er gerade so viel weniger Kapital behält, mit welchem er wieder Waaren oder Grundstücke kaufen oder andern Kaufleuten Darlehne geben kann. Die solchergestalt an seinem Kapitale gekürzte Summe bildet kein Kapital für irgend

einen Dritten, sondern geht als an den öffentlichen Schatz entrichtet unmittelbar in Ausgabe über. Dasselbe findet Statt beim Verkaufe von Grund-Eigenthum. Das vom Käufer eingezahlte Geld, welches früherhin in irgend einer Gestalt umlaufendes Kapital war, übersteigt um den Betrag der Steuer das, was von dem Verkäufer in Empfang genommen nachher sein umlaufendes Kapital werden soll. Dieser Mehr-Betrag geht in's Staats-Einkommen über und bildet einen Theil Dessen, was während des Jahres aufgezehrt wird. Und eine ganz ähnliche Kapital-Verminderung findet Statt bei jeglichem Verkaufe von Häusern, nachdem solche aus den Händen der Bau-Unternehmer gekommen sind. Erwägt man nämlich, daß ein Haus niemals aus dem Theile des Vermögens angekauft wird, welcher für die jährliche Ausgabe bestimmt ist, sondern aus Dem, was früher Kapital war, so wird man auch einräumen müssen, daß, was Geld aus der Tasche des Käufers nimmt, ohne es in die des Verkäufers zu bringen, allemal das Kapital des Landes vermindern muß, und daß folglich der erste Verkauf eines Hauses, obgleich die Steuer dem Käufer zur Last fällt, keine Ausnahme von der allgemeinen Regel macht.

Nichts, fügt Craig hinzu, kann so sehr als eine Verkaufs-Steuer in geradem Widerspruche stehen mit dem großen Ziele eines Finanz-Systems, der Begründung eines Steuer-Maaßes, was in Verhältniß steht zu den Fähigkeiten der verschiedenen Bürger. Es sind gewöhnlich nicht die Reichen, sondern vielmehr die Armen, welche

ihre Häuser und Ländereien verkaufen, folglich sind es auch nicht Jene sondern Diese, welche von der Steuer getroffen werden. So lange sich Jemand sein Haus oder Grundstück erhalten kann, bezahlt er der Regierung nichts, aber in dem Augenblicke, da Unglück oder Unverstand ihn zwingen, sich in eine schlechtere Behausung zu begeben, oder sich von Landesbesitzungen zu trennen, die vielleicht durch eine lange Reihe von Generationen auf ihn herabgekommen sind, in demselben Augenblicke tritt der Staat hinzu, nicht um sein Ungemach zu lindern, sondern um sein Elend zu vermehren und sein Verderben zu beschleunigen.

b. Von der Besteuerung des Stamm-Vermögens bei dessen Vererbung.

Nicht minder Prinziplos und unpolitisch, wie die Abgaben, welche bei Veräußerung des Vermögens erhoben werden, ist die Besteuerung des Vermögens in Fällen der Vererbung, in den Fällen, wo dasselbe nach dem Tode des Besitzers auf Andere übergeht. Die Erbschaftssteuer, sie mag nahe oder entfernte Verwandte oder selbst Solche treffen, die mit dem Erblasser in gar keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, trifft immer das Kapital, nie das Einkommen, vermindert sonach die Fonds für die Werthschaffung und schwächt die Quelle, woraus der Nation ihr Einkommen zufließt. Wahre Grausamkeit aber ist es, in Fällen, wo die Frau, die in ihrem Gatten, die Kinder, die in ihrem Vater den Ernährer verloren, einen Nachlaß geerbt, der zu

ihrem Fortkommen unentbehrlich, eine Abgabe zu fordern, welche ihnen einen Theil dieses Nachlasses raubt.

Wie sehr muß nicht zugleich die Betriebsamkeit des Volks durch eine Steuer leiden, welche den Grundsatz ausspricht, daß das Vermögen der Bürger nur bis zum Ableben des zeitigen Besitzers vom Staate garantirt seyn, nachher aber theilweise dem Fiskus anheim fallen solle, wie sehr muß nicht der hinsichtlich der Vermehrung des Nationalreichthums so wichtige Sinn für Sparsamkeit durch eine Gesetzgebung der Art gelähmt, ja sogar erstickt werden, wie sehr das Sammeln und Erwerben nützlicher, die Werthschaffung befruchtender, Kapitale dadurch an Reiz verlieren!

Es sind indessen die Urtheile, welche von den staatswirthschaftlichen Schriftstellern über die Zulässigkeit und Anwendbarkeit dieser Besteuerungs-Methode gefällt worden, keineswegs übereinstimmend ausgefallen, denn, während die Einen solche für unbedingt verwerflich erklärt, haben Andere sie mehr oder weniger empfehlen zu müssen geglaubt.

Wenn, sagen Einige, die Bemerkung Hugo's (Naturrecht, 3te Aufl. § 287) richtig ist, daß das Erbrecht eine positive Einrichtung und eine Wohlthat des Staates ist, welche um so weniger nothwendig und natürlich erscheint, je geringer und schwächer die Verbindung zwischen dem Erblasser und dem Erben ist, dann kann man darin eine Rechtfertigung jener Art Abgaben finden, welche in manchen Staaten von dergleichen Erbschaften erhoben werden. Es könne sogar, meinen sie, eine solche Erb-

steuer für das Gemeinwohl und die Nationalwohlfahrt sehr nützlich sich bewähren, wenn sie dazu diente oder benutzt würde, das von selbst immer wiederkehrende Mißverhältniß zwischen Reichen und Armen im Staate fort und fort auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Zu diesem Zwecke wäre eine Abgabe von Erbschaften gewiß empfehlenswerth, besonders wenn sie bei den nächsten Verwandten z. B. den unmittelbaren Deszendenten ganz wegfiele, aber bei Erben von einem entferntern Grade der Verwandtschaft stufenweise bis zu einer ziemlich großen Quote stiege. Der Ausdruck: lachende Erben zeige recht eigentlich an, wie wenig wehe man thue, wenn die Gesetzgebung hier eingreife. Dadurch allein ließe sich eine solche Abgabe populär machen, gegen die sonst die gemeine Ansicht so sehr sey, daß Jemand die Bemerkung gemacht habe, man könne sicher darauf rechnen, daß eine Abgabe, zu welcher man von dem, was man schon in der Tasche und sauer verdient hat, zahlen muß, ungleich weniger Tadler finden werde, als wenn man bona vacantia und Erbschaften, die Jemandem bloß durch Zufall zukommen, dem gemeinen Säckel zuspreche.

Büsch (a. a. O. I. 550) findet gegen die Erbschafts-Steuer, in so fern sie bloß auf die Kollateral-Erbschaften und auf solche eingeschränkt wird, die den entfernteren Verwandten zufallen, nichts zu erinnern. Ist je ein Fall, sagt Derselbe, wo der Staat mit fröhlichen Gebern zu thun zu haben glauben kann, so ist es dieser. Das, was ihnen an ihrer Erbschaft durch diese Abgabe entzogen wird, ist der Theil eines Zuwachses zu

ihrem Glücke, der ihnen keine Mühe und Arbeit gekostet hat. Wenn ihr Erblasser das, was ihnen der Staat abzieht, weniger verdient oder besessen hätte, so würden sie auch vollkommen zufrieden gewesen seyn.

Say (Cours complet d'écon. polit. V.) rechnet die Erbschaftssteuer zu den am wenigsten lästig fallenden Abgaben, weil sie von einem Gute genommen werde, dessen Bestimmung nicht zum Voraus festgesetzt war, das der Erbe nicht zu seinen gewöhnlichen Mitteln gerechnet hatte und wovon man ihm im Augenblicke des Empfangs, d. h., wo das Verlangte in seine Hände gelangt, einen Theil abfordert. Diese Steuer, meint Say, sey nur bei übermäßiger Steigerung ungerecht und nachtheilig.

Viel gleicher als die Gewerbsteuer, bemerkt Schmalz (Handb. d. Staatswirthsch. S. 320) ist die Erbschafts-Steuer, da sie vom bloßen Gewinn gegeben, sich leicht auf Prozente setzen läßt; und doch ist allenthalben diese Steuer sehr verhaßt gewesen, weil sie in das Innere der Familie eindrang, und so manches um ihrentwillen untersucht werden mußte, was man als Privat-Angelegenheit nicht gern öffentlich bekannt sah. Die Verkürzung des Staates dabei ist auch um so leichter, je größer die Steuer ist, und darum ist dieselbe auch immer nur als Neben-Steuer gebraucht worden.

Der Mann, sagt Eschenmayer (a. a. O. S. 81) soll von der Erbschaft seiner Frau eine Abgabe entrichten; dies ist unbillig, weil es das Eigenthum, das Kapital unmittelbar vermindert, aber noch weit härter und

unbilliger ist es, wenn die Frau, die in ihrem Manne ihren Ernährer verloren hat, von seinem Nachlasse, der jetzt ihr volles Eigenthum, ihr einziges Kapital ist, von dem sie leben muß, eine Abgabe leisten soll. Eben so, wenn die Abgabe den hinterlassenen Kindern abgefordert wird, besonders wenn sie noch unerwachsen und unversorgt sind. —

Die Erbschaftssteuer, urtheilt Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. III. 301), wahrscheinlich hervorgegangen aus dem Grundsatze des Feudalwesens des Mittelalters, daß der Gutsherr der gesetzliche Erbe wenigstens eines Theils seines verstorbenen Hörigen sey, möchte sich freilich damit beschönigen lassen, daß mit dem Tode des Erblassers dessen Nachlaß dem Staate angehöre, und der Staat, wenn er diesen Nachlaß ganz oder zum Theil an sich nimmt, Niemand in seiner Gerechtsame beeinträchtige, auch am allerwenigsten den Fortgang der Betriebsamkeit störe, weil deren Grundkraft durch den Tod des frühern Besitzers des nachgelassenen Vermögens ohnedieß erloschen sey. Inzwischen möchte dieses Argument höchstens auf den Nachlaß solcher Erblasser passen, welche ohne alle Erben verstorben sind, und deren Nachlaß sich der Fiskus als herrenloses Gut aneignen mag. Auf solche Erblasser hingegen, welche in Familien-Verhältnissen lebten, paßt es auf keinen Fall. Die Kette, welche diese Verhältnisse um den Verstorbenen und seine ihm überlebenden Familienglieder schließen, muß der Staat sorgfältig pflegen, wenn er den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht stören will. Wie manche Un-

ihrem Glücke, der ihnen keine Mühe und Arbeit gekostet hat. Wenn ihr Erblasser das, was ihnen der Staat abzieht, weniger verdient oder besessen hätte, so würden sie auch vollkommen zufrieden gewesen seyn.

Say (Cours complet d'écon. polit. V.) rechnet die Erbschaftssteuer zu den am wenigsten lästig fallenden Abgaben, weil sie von einem Gute genommen werde, dessen Bestimmung nicht zum Voraus festgesetzt war, das der Erbe nicht zu seinen gewöhnlichen Mitteln gerechnet hatte und wovon man ihm im Augenblicke des Empfangs, d. h., wo das Verlangte in seine Hände gelangt, einen Theil abfordert. Diese Steuer, meint Say, sey nur bei übermäßiger Steigerung ungerecht und nachtheilig.

Viel gleicher als die Gewerbsteuer, bemerkt Schmalz (Handb. d. Staatswirthsch. S. 320) ist die Erbschafts-Steuer, da sie vom bloßen Gewinn gegeben, sich leicht auf Prozente setzen läßt; und doch ist allenthalben diese Steuer sehr verhaßt gewesen, weil sie in das Innere der Familie eindrang, und so manches um ihrentwillen untersucht werden mußte, was man als Privat-Angelegenheit nicht gern öffentlich bekannt sah. Die Verkürzung des Staates dabei ist auch um so leichter, je größer die Steuer ist, und darum ist dieselbe auch immer nur als Neben-Steuer gebraucht worden.

Der Mann, sagt Eschenmayer (a. a. O. S. 81) soll von der Erbschaft seiner Frau eine Abgabe entrichten; dies ist unbillig, weil es das Eigenthum, das Kapital unmittelbar vermindert, aber noch weit härter und

unbilliger ist es, wenn die Frau, die in ihrem Manne ihren Ernährer verloren hat, von seinem Nachlasse, der jetzt ihr volles Eigenthum, ihr einziges Kapital ist, von dem sie leben muß, eine Abgabe leisten soll. Eben so, wenn die Abgabe den hinterlassenen Kindern abgefordert wird, besonders wenn sie noch unerwachsen und unversorgt sind. —

Die Erbschaftssteuer, urtheilt Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. III. 301), wahrscheinlich hervorgegangen aus dem Grundsatze des Feudalwesens des Mittelalters, daß der Gutsherr der gesetzliche Erbe wenigstens eines Theils seines verstorbenen Hörigen sey, möchte sich freilich damit beschönigen lassen, daß mit dem Tode des Erblassers dessen Nachlaß dem Staate angehöre, und der Staat, wenn er diesen Nachlaß ganz oder zum Theil an sich nimmt, Niemand in seiner Gerechtsame beeinträchtige, auch am allerwenigsten den Fortgang der Betriebsamkeit störe, weil deren Grundkraft durch den Tod des frühern Besitzers des nachgelassenen Vermögens ohnedieß erloschen sey. Inzwischen möchte dieses Argument höchstens auf den Nachlaß solcher Erblasser passen, welche ohne alle Erben verstorben sind, und deren Nachlaß sich der Fiskus als herrenloses Gut aneignen mag. Auf solche Erblasser hingegen, welche in Familien-Verhältnissen lebten, paßt es auf keinen Fall. Die Kette, welche diese Verhältnisse um den Verstorbenen und seine ihm überlebenden Familienglieder schließen, muß der Staat sorgfältig pflegen, wenn er den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht stören will. Wie manche Un-

ternehmung, die dieſes oder jenes Familienglied, im Vertrauen auf die künftige Erbſchaft des abgegangenen Gliedes ſeiner Familie unternommen haben mag, würde aufgegeben werden müſſen, oder vielleicht gar nicht Statt finden können, wollte der Staat jenes Band nicht achten. Wohin würde es führen, wenn der Staat, wie er es wirklich thut, von dem Familienvater fordern wollte, daß er die Seinigen ernähre und groß ziehe, und daß überhaupt jede Familie ſich der Ihrigen annehme, nach Jenes Tode aber die Letzteren durch Entziehung eines Theils des Nachlaſſes ihrem Schickſale zum Theil Preis geben wollte? würde der Staat nicht alle Betriebſamkeit ſelbſt vernichten, wenn er dem Beſitzer ſeine Beſitz-Rechte nur bis zu ſeinem Tode garantiren, ihm aber die Freude und den Troſt verſagen wollte, in ſeinen Nachkommen und angehörigen Familiengliedern fortzuleben? — Selbſt bei Kollateralfällen, wo ſich für eine Erbſchaftsſteuer noch das Meiſte ſagen läßt, fragt man wohl mit Recht: wie kommt der Staat dazu, da miterben zu wollen, wo er nicht miterworben hat? Stehen die Kollateralen nicht dem Erblaſſer in vielen Fällen ſo nahe, als ſeine Kinder, und thut der Staat etwas, das einen beſondern Dank und Anſprüche auf einen beſondern Lohn begründet, wenn er Dieſen zukommen läßt, was ihnen ihr Erblaſſer ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſchieden hat? Wohl mag es ſeyn, daß auf dieſe Weiſe ſich Vermögen oft in manchen Händen mehr anhäufen kann, als die Hände zu faſſen vermögen; aber liegt im Weſen und im Zwecke des Staates eine ſolche

Vermögens-Kuratel? Gesteht der Staat überhaupt Jemanden Erbrecht zu, dann darf er gewiß dieses Zugeständniß nicht durch solche Forderungen bedingen, wie er es in der Hebung einer Erbschaftssteuer thut.

Steuern auf den Erblaß, sagt der Britte Craig (a. a. O. III. 82), scheinen in der That durch sehr wichtige Gründe empfohlen zu werden. Sie werden gerade in einem Zeitpunkte entrichtet, der dem Steuerpflichtigen der bequemste ist, auch können sie keine Verarmung, sondern bloß eine unbedeutende Verminderung des eben erworbenen Vermögens veranlassen, indem die besteuerte Person nach Entrichtung ihres Beitrags an den Staat reicher verbleibt, als sie zuvor war. Eine Steuer solcher Art kann kaum als eine Last für irgend Jemand betrachtet werden. Der Verstorbene ist dahin gegangen, wo Reichthum nichts vermag, und der Eintritt seines Erben in den Besitz ist nur für eine kurze Periode verschoben, während welcher der Ertrag des Nachlasses dem Staate zugeeignet ward. Da kein bestimmter Zeitpunkt vorhanden war, wann der Nachfolger irgend einen guten Grund hatte, den Besitz zu erwarten, so wird eben so wenig der Erbe, indem die Erbfolge ihm ein neues Vermögen zuführt, als der Legatar, indem er eine schätzbare Schenkung empfängt, sich kaum darüber beklagen, daß der neue Erwerb in etwas geschmälert, oder daß der Zeitpunkt des Besitzes etwas hinausgerückt wird. Auch zeigen sich keine sehr bedenkliche Einwürfe gegen die Nachforschungen, welche zur Ausmittelung des Werths eines jeden Nachlasses erforderlich sind. Jemand zu zwingen,

den Stand seiner Privat-Angelegenheiten während seines Lebens zu enthüllen, kann drückend und ungerecht seyn, aber, wenn der Tod seinen Entwürfen ein Ziel gesteckt, wenn seine höhere Kunst, Wissenschaft und Scharfsinn für ihn nichts mehr gelten, dann scheint weder Bedrückung noch Ungerechtigkeit darin zu liegen, daß man in den wirklichen Werth des Eigenthums eindringe, was er seinen Erben hinterlassen hat. Nachdem dieser Werth ausgemittelt worden, kann nichts leichter seyn, als nach irgend einer allgemeinen Regel, die man für die gerechteste erkannt hat, das Maaß der Steuer in Verhältniß zu dem Betrage des Eigenthums zu besteuern, was auf jeden seiner Erbfolger gefallen ist.

Die angeführten Gründe, welche allerdings zur Empfehlung der Besteuerung von Erbschaften sehr geeignet sind, findet auch Craig gewichtvoll, allein, fügt er hinzu, bei aufmerksamer Erwägung derselben wird man doch manche Irrthümer darin entdecken. In vielen Fällen nämlich mag eine Erbschaftssteuer wenig Ungemach veranlassen, aber in andern Fällen muß sie um so größeren Druck zur Folge haben und mehr Unheil veranlassen als irgend eine andere Art, den Staatsbedürfnissen Genüge zu leisten. Dieser Druck ist bei der Erbfolge in gerader Linie am fühlbarsten, aber er beschränkt sich nicht bloß auf diese. Es kann z. B. der Fall seyn, daß Jemand nicht allein seine Kinder, sondern auch seine Eltern und Geschwister durch seinen Fleiß unterhalten hat. Nie wird sich aber eine allgemeine Regel feststellen lassen, wornach man dergleichen Fälle von andern unterscheiden

und sie von der Steuer ausnehmen könnte. Noch ist zu bemerken, daß, wenn die Steuer beträchtlich wäre, manche Auswege erfunden werden würden, mittelst Uebertragung auf Andere gegen Empfang einer Verschreibung auf die Zinsen als ein Jahrgehalt und mittelst anderer Auswege das als Geschenk unter Lebenden erscheinen zu lassen, was wirklich ein Vermächtniß wäre. Diese Umgehungen würden sehr leicht seyn, und wenn zu ihnen allgemein Zuflucht genommen würde, so müßte die Erbschaftssteuer eine sehr ungleiche, mithin sehr drückende Last für das Volk werden. Der Haupt-Einwurf gegen solche Steuern ist jedoch, daß sie ganz und gar auf das Kapital fallen.

Drittes Kapitel.

Von der unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens bald bei unverändertem Besitzstande, bald bei Veränderung desselben.

In die Rubrik dieser Steuern gehört das ganze Heer von öffentlichen Abgaben, welche unter den Namen: Sporteln, Gerichtsgebühren, Stempeltaxen ꝛc. bei den Verhandlungen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit so wie bei den Ausfertigungen der verschiedenen Verwaltungs-Behörden vorkommen.

Nothwendig in jedem Staate sind öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung des Rechts und der Sicherheit der Bürger, und billig ist es, daß jeder Staatsgenosse zu den Kosten derselben beitrage, gleich viel er mache von ihnen Gebrauch oder nicht, denn in jedem Augenblicke kann er in den Fall kommen, sie zu gebrauchen; deshalb müssen auch die Kosten dieser Anstalten größtentheils aus dem allgemeinen Staats-Einkommen bestritten werden. Es wird aber der Umfang solcher Kosten zum Theil durch die Menge und die Art der Dienste bedingt, welche dergleichen Anstalten den Einzelnen leisten, und in so fern diese Einzelnen die Mühe und Arbeit, welche sie veranlassen, verschulden, oder besondere Privat-Vortheile davon ziehen, ist es billig, daß sie jene Mühe und Arbeit insbesondere vergüten, daß sie in diesem Verhältnisse zur

Erhaltung der Anſtalten beitragen. Solches iſt namentlich der Fall bei der Prozeßführung, der peinlichen wie der bürgerlichen. Mit Recht bezahlt im Kriminal-Prozeſſe Der die Mühe und Koſten, welcher ſchuldig befunden worden, und im Zivil-Prozeſſe die Partei, durch deren Nachläſſigkeit oder Schuld der Rechtsſtreit entſtanden; denn ungerecht wäre es, Koſten, welche Einzelne dem Staate veranlaßt, dem geſammten ſteuerpflichtigen Publikum aufzubürden.

Werden aber dergleichen Gerichts-Abgaben ſo hoch getrieben, daß ſie zugleich eine mehr oder minder ergiebige Quelle für die Finanzen abgeben, dann ſind ſie fehlerhaft und verwerflich, indem ſie alsdann aufhören, bloßer Erſatz veranlaßten Koſten-Aufwandes zu ſeyn und die Natur wirklicher Steuern annehmen, was ſie nicht ſind und nicht ſeyn ſollen. Wer zur Entſchuldigung ſolcher Auflagen anführt, daß ſie ja lediglich zur Erhaltung der Rechts-Anſtalten beſtimmt und nur dazu verwendet würden, daher auch von denen bezahlt werden müßten, welche ſich ihrer bedienen, der iſt in Irrthum, denn die Rechts-Anſtalten ſind, wie bereits bemerkt worden, nicht bloß zum Nutzen Derer errichtet, die ſie wirklich brauchen, ſondern für Alle, die ſie möglicher Weiſe brauchen können. Sollen daher auch Einzelne die ihnen nützende Gerichtshandlung bezahlen, dann darf ihnen doch nicht mehr dafür abgenommen werden, als ſie nach der Analogie anderer ähnlicher Dienſte werth iſt.

Eine Beſteuerung dieſer Art iſt nicht allein prinziplos, weil ſie ſich nicht nach der Fähigkeit der Bürger

richtet, zu den Staatslasten beizutragen, sondern überdieß auch höchst ungleich, da das Bedürfniß gerichtlicher Handlungen lediglich von zufälligen Umständen und Verhältnissen abhängt; sie ist aber zugleich auch ungerecht und unweise, weil sie, im Widerspruche mit dem wesentlichen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, die Erlangung des Staats-Schutzes und die Sicherstellung des Eigenthums in hohem Grade erschwert.

Aus ähnlichem Gesichtspunkte zu betrachten und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind alle Abgaben, welche bei Verhandlungen bloß administrativer Gegenstände hin und wieder vorkommen, bei Gesuchen um Verleihungen irgend einer Art, bei Beschwerden über vermeintliche Mißbräuche der öffentlichen Verwaltung. Solchen Gesuchen sollte die Regierung in den meisten Fällen ganz unentgeltlich ihr Ohr leihen, denn wie mag es sich rechtfertigen lassen, wenn kein Hülfsbedürftiger vor der Obrigkeit soll erscheinen können, ohne daß es ihm Stempel kostet, wenn Der, welcher gegründete Beschwerden vorzutragen oder nützliche Vorschläge zu thun hat, nicht ohne Kosten angehört werden darf.

Nur da und dann sollten demnach, wie Jakob räth, Gerichtsporteln und billige Taxen für Regierungs-Handlungen Statt finden, wo und wann besondere Vortheile für Den, der ihrer bedarf, daraus hervorgehen. Und das Einkommen davon sollte unmittelbar zur Unterhaltung oder Vervollkommnung solcher obrigkeitlicher Anstalten verwendet werden, welche dergleichen Dienste lei-

sten, nie aber in die allgemeine Staatskasse fließen und eine besondere Quelle bilden für die Finanzen.

Wie unverträglich überhaupt eine Besteuerung solcher Art mit der möglich höchsten Entwicklung der werthschaffenden Kräfte des Volks sey, wie sehr seine Betriebsamkeit und sein Verkehr darunter leiden müsse, leuchtet Jedem ein, der die Bedingungen kennt, unter denen allein Industrie und Handel gedeihen, der es weiß, daß sie nur blühen und Früchte tragen können unter der Aegide der Freiheit und eines vollkommen gesicherten Rechtszustandes. —

B. Von der mittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens durch Belastung der Rente.

I. Ueberhaupt.

Ist es uns, wie wir hoffen dürfen, durch die vorhergehende Erörterung gelungen, die Unstatthaftigkeit und Verwerflichkeit jeder unmittelbaren Besteuerung des Stamm-Vermögens oder Kapitalstocks, bei unverändertem sowohl wie bei verändertem Besitzstande desselben, klar und überzeugend darzuthun, dann bleibt uns nunmehr noch zu prüfen übrig, ob und in wie weit es räthlich seyn könne, auf mittelbarem Wege, d. h. durch Abgaben, welche die Rente zu treffen bestimmt sind, das Stamm-Vermögen einer Besteuerung zu unterwerfen.

Die Rente oder der Rein-Ertrag irgend eines der Kapitalstöcke, welche das Gesammt-Stamm-Vermögen eines Volks bilden, besteht in demjenigen Theile seines Roh-Ertrags, welcher übrig bleibt nach Abzug dessen, was nothwendig aufgewendet werden muß, um solchen Roh-Ertrag zur Erscheinung zu bringen.

Soll die Rente der verschiedenen Kapitalstöcke im Lande als Grundlage einer allgemeinen Besteuerung benutzt und angewendet werden, dann bedarf es vor allem einer genauen Ermittelung dieser Rente nach den einzel-

nen Quellen, woraus solche hervorgegangen; diese Quellen aber sind, wie bereits gezeigt worden: 1. Grund und Boden, 2. menschliche Arbeit und 3. gesammelter Güter-Vorrath (Kapital im engern Sinne).

Könnte es bei Vornahme solcher Ermittelung auf irgend eine Weise gelingen, der Wahrheit nur einigermaßen nahe zu kommen, dann würde man allerdings in der Rente einen so vorzüglichen Gegenstand allgemeiner Besteuerung erkennen müssen, daß man versucht seyn könnte, die Renten-Steuer als die einzige Abgabe im Lande der Finanzverwaltung anzuempfehlen, und somit auf Abschaffung aller sonstigen Arten der Besteuerung anzutragen; man würde alsdann mit Recht den Regierungen rathen können, den Gesammt-Bedarf an öffentlichen Abgaben auf die Besitzer von Kapitalstöcken zu vertheilen und diese Besitzer nach Maaßgabe und Verhältniß der ihnen aus ihren Kapitalstöcken zufließenden Renten zur Besteuerung heranzuziehen. Das Abgabenwesen würde solchergestalt in hohem Grade vereinfacht und das ganze Besteuerungs-Geschäft ohne große Mühe den Vorschriften der Nationalökonomie angepaßt werden können. — Es stehen aber leider, wie aus der nachfolgenden Untersuchung klar und deutlich hervorgehen wird, der gehörigen Ermittelung der Rente stets und überall so große, ja unübersteigliche Hindernisse im Wege, daß es wohl nirgendwo gelingen dürfte, den Zweck in dieser Hinsicht in dem Grade zu erreichen, wie erforderlich ist, um die Rente als Grundlage einer allgemeinen Be-

steuerung gelten zu lassen oder gar die nach Maaßgabe und im Verhältnisse derselben auferlegte Steuer zur einzigen Abgabe im Lande zu erheben.

Um die mit der Ermittelung der Rente vom Stamm-Vermögen verknüpften Schwierigkeiten in's volle Licht zu setzen, erscheint es nothwendig, die Natur der verschiedenen Arten von Renten abgesondert zu erörtern und bei jeder derselben die vorzugsweise zu berücksichtigenden Hindernisse darzustellen, welche ihrer genauen Erforschung und somit auch ihrer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung im Wege stehen. —

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der Besteuerung der Boden-Rente.

I. Ueberhaupt.

Die Grund-, Land- oder Boden-Rente ist derjenige Theil des rohen Ertrags vom Grunde und Boden, welcher übrig bleibt nach Abzug des Kosten-Aufwandes, der zur Hervorbringung dieses rohen Ertrags hat gemacht werden müssen, es ist dieselbe der Rein-Ertrag, welcher dem Eigenthümer des Bodens als solchem zu Theil wird und man hat diesen Rein-Ertrag lediglich als ein Geschenk der Natur zu betrachten, was dem Eigenthümer der im Boden haftenden Natur-Kraft ganz umsonst dargeboten, was ihm ganz mühelos zu Theil wird. Unter Grund und Boden aber sind alle und jede Theile der Erd-Oberfläche, mithin auch das Wasser in Seen und Flüssen, nicht ausschließlich Länderei, zu verstehen.

Die Arbeit des Ur-Produzenten, des Hervorbringers von rohen Erzeugnissen, bringt nicht selbst etwas Neues hervor, sondern sie ist bloß ein Hülfsmittel für die schaffende Thätigkeit der Natur. Der Ur-Produzent ist, wie ein geistvoller Schriftsteller sich ausdrückt, nur die Hebamme, welche die Frucht dieser ewig schwangern Mutter zu Tage fördert; seine Arbeit selbst wirft in der

Regel keinen Rein-Ertrag, keine Rente ab, wie man täglich an dem Verdienste Derer sehen kann, welche für Lohn das Feld bestellen, aber sie ist eine nützliche Hülfe für das Gedeihen der Empfängniß, des Wachsthums und der Geburt der Früchte, welche die Natur aus ihrem reichen Schooße spendet. Der Ueberschuß, den der Grundeigenthümer über die Kosten der Bestellung aus der Ernte erhält, ist demnach reine Rente des Bodens, jene Kosten aber müssen zuvor insgesammt von dessen rohen Ertrage abgezogen werden, eben weil sie dafür ausgegeben worden waren, den Boden in den Stand zu setzen, seine Produktionskraft zu entfalten. Nur sehr weniger Boden ist von der Beschaffenheit, daß er fortdauernd von selbst die Früchte trägt, welche er hervorzubringen geeignet ist, der bei weitem größere Theil macht zur Bedingung seiner Tragbarkeit, daß er aufgelockert, zu Zeiten gedüngt und der Saame eingebracht werde. Die Bodenrente enthält mithin in der Regel nicht den Rein-Ertrag der natürlichen Früchte des unbestellten Bodens, sondern vielmehr den Rein-Ertrag der durch Menschen-Hand in freie Thätigkeit gesetzten Naturkraft desselben, nach Abzug der zu seiner Bestellung erforderlichen Kosten.

Daß die Grund-Rente wirklich reiner Ertrag sey, erhellt schon aus dem Umstande, daß sie gänzlich wegfallen kann, ohne daß dadurch die Ur-Produktion, der sie entflossen, Unterbrechung erleidet. Mag nämlich der Landeigner mit dem, was er als Grundrente bezieht, noch so verschwenderisch umgehen, mag er dasselbe vernichten, vergraben oder in's Ausland senden, die Ur-

Produktion selbst auf seinem Grunde und Boden wird darunter positiv nicht im mindesten leiden, sie wird dessen ungeachtet ihren ungestörten Fortgang haben, denn es werden ja derselben durch jenes Verfahren eben so wenig ihre Kapitale als den Arbeitern ihre Löhne entzogen, und so lange dies nicht der Fall, kann auch die Produktion selbst dadurch keine Störung erleiden.

Wie ausgemacht es indessen bleibt, daß die Grundrente reiner Ertrag ist und daß sie wegfallen kann, ohne daß daraus der Ur-Erzeugung ein unmittelbarer Nachtheil erwächst, so würde man doch gar sehr irren, wollte man daraus folgern, daß die Regierung bei Besteuerung des Bodens die ganze Grundrente oder doch wenigstens den größten Theil derselben in Anspruch nehmen dürfe. Denn die Boden-Rente ist ja der ganze Gewinn, der dem Grundeigener als solchem zu Theil wird, jede Verminderung dieses Gewinns hat daher eine Schmälerung seines Kapitalstocks zur unmittelbaren Folge, dessen Werth einzig und allein durch die Größe jener Rente bestimmt wird.

Erwägt man vollends, daß die Grundrente gewöhnlich die einzige Hülfs-Quelle für den Grundeigner ist zur Verbesserung und Vervollkommnung der Boden-Kultur, dann überzeugt man sich bald, daß die Entziehung der ganzen Grundrente oder des größten Theils derselben stets, wenn gleich nicht unmittelbar, doch mittelbar höchst nachtheilig und verderblich auf die Ur-Produktion selbst wirken müßte.

Allerdings ist, wie gezeigt worden, die Grundrente ein bloßes Geschenk der schaffenden Natur, und ungestört

kann die Boden-Kultur ihren bisherigen Fortgang haben selbst da, wo sie großentheils oder gänzlich dem Grundbesitzer entzogen wird; wenn aber dieses Geschenk der Natur von der Finanzgewalt in solchem Grade in Anspruch genommen wird, daß davon nur ein sehr unbedeutender Theil in des Landbauers Händen verbleibt, wie vermag derselbe dann seine Kräfte mit Liebe und Eifer der Veredelung und Vervollkommnung des Bodens zu widmen, wie ist er dann im Stande, durch Ankauf von Acker- und Hausgeräth, durch Anschaffung von Waaren, dienlich zur Verbesserung seines Zustandes, die städtische Betriebsamkeit zu unterstützen und zur Belebung des Verkehrs im Allgemeinen beizutragen, wie mag er vollends nur hieran denken können da, wo er neben der schweren Abgabe vom reinen Ertrage seines Bodens noch vom rohen Ertrage desselben den Zehnten abzuliefern genöthigt und überdieß noch mit drückenden Feudal-Lasten aller Art, mit Diensten und Frohnden beschwert ist.

Wie hoch übrigens die Besteuerung der Boden-Rente getrieben werden könne, ohne schädlichen Einfluß zu äußern auf die Kultur der besteuerten Grundstücke, läßt sich nicht wohl im Allgemeinen bestimmen; die Erfahrung, welche im Preußischen Staate gemacht worden, hat gezeigt, daß sie von weniger als Ein bis zu sechs und siebenzig Prozent des reinen Ertrags steigen kann, ohne absolut nachtheiligen Einfluß auf die Kultur des besteuerten Bodens zu äußern. (Vgl. Krug Ueb. d. Nationalreicht. d. Preuß. Staats. B. 1. § 190). Dringend nothwendig in dieser Hinsicht aber ist überall die Fest-

setzung eines nie zu überschreitenden Maximums. Wo ein solches Maximum der Besteuerung, was in keinem Fall überschritten werden darf, nicht festgesetzt ist, da bleibt aller Grund-Besitz höchst schwankend, da ist der Werth aller Grundstücke unbestimmbar und Aecker, die heute hundert Thaler gelten, können morgen kaum fünfzig Thaler werth seyn. Wie nachtheilig aber eine solche Unzuverlässigkeit des Güterwerths auf Wohlstand und Verkehr wirken müsse, springt in die Augen.

Die dingliche und fixe Beschaffenheit der Grundrenten-Steuer macht, daß sie durchaus nicht als Einkommens, sondern lediglich als Stamm-Vermögens-Steuer angesehen und behandelt werden kann. Denn es kommt ja bei dieser Abgabe durchaus nicht auf die Benutzungs-Art des Grundes und Bodens an, es ist ganz gleichgültig, wie weit der jedesmalige Besitzer die Kultur und Bewirthschaftung desselben treibt, oder ob er die Produktions-Kraft des Bodens ganz unbenutzt läßt. Die natürlichen Produktiv-Kräfte des Bodens allein, deren mögliche Benutzung in der Macht eines jeden Besitzers steht, machen hier denjenigen Kapitalstock aus, welcher der Besteuerung unterworfen wird.

Die Grundrenten-Steuern, sagt Friedr. v. Raumer, sind die Antipoden des Fundirungs-Systems, d. h. hier nehme ich bloß die Zinsen, um das Kapital zu bekommen, dort vertilge ich das Kapital, um die Zinsen zu erhalten. Wenn daher auf ein Grundstück ein Malter Korn, dessen Geldpreis fünf Thaler beträgt, als Grundsteuer-Quote gelegt wird, dann fällt in demselben Augenblicke der

Kapitalwerth deſſelben um Einhundert Thaler, und der Kredit des Grundſtücks vermindert ſich um eben dieſe Summe, ja es iſt der Fall denkbar, daß durch allmählige Steigerung der Abgabe, Kapital und Kredit gleich Null werden.

Auch Jakob hat die Grundrenten-Abgabe unter die Stammvermögens-Steuern klaſſifizirt, aber irrig bezeichnet derſelbe den Unterſchied zwiſchen Rein-Ertrag (Boden-Rente) und reinem Einkommen vom Grunde und Boden, wenn er unter dem erſtern das reine Einkommen der Arbeiter und der Kapitale mit einbegreift. Die Differenz zwiſchen dem Arbeitslohne und dem Unterhaltungs-Aufwande des Arbeiters macht allerdings des Letztern reines Einkommen aus, aber dies geht der Boden-Rente nichts an, da dieſe nur in Dem beſteht, was nach Abzug der wirklich zu machenden Auslagen vom Ertrage des Bodens übrig bleibt. Aller Arbeitslohn und aller Verlags-Zins gehört daher auch keinen Falls zum urſprünglichen Ertrage des Bodens.

Das Weſen der Grundrenten-Steuer beſteht in der Abgabe eines Theils deſſen, was die Natur durch ihre im Ur-Stoffe oder Ur-Vermögen liegenden Kräfte an Rente gewährt. Grund-Steuer aber wird die Abgabe von der natürlichen Rente des Ur-Vermögens um deswillen genannt, weil der Ertrag des Grundes und Bodens der allein Rückſicht verdienende Theil jenes Vermögens iſt, in deſſen Größe ſich die übrigen Beſtandtheile deſſelben faſt verlieren. Nicht der Landbau allein jedoch, ſondern auch die Jagd und der Fiſchfang können dieſer Beſteuerung unterworfen werden;

denn die Jagd wie der Fischfang gewähren den Rein-Ertrag, die Rente, aus einem Gegenstande, den die Natur aus eigener Kraft erzeugt und immer wieder erneuert, in so fern er nicht durch Uebertreibung gemißbraucht wird.

Anders verhält es sich mit dem Bergbau. Die Minerale, Fossile und unterirdischen Produkte können nur gewonnen werden, indem ein Theil des Ur-Vermögens, wozu sie gehören, selbst verzehrt wird. Aller Bergbau, sagt daher Benzenberg mit Recht, ist Abbau, er vernichtet sich durch seinen Betrieb mit der Zeit selbst, weil das Abgebaute sich nach Naturgesetzen nicht wieder erzeugt und die leeren Räume füllt; darum hat auch die französische Gesetzgebung den Bergbau der Grundbesteuerung entzogen. Dasselbe gilt aber nicht bloß von den unterirdischen Erzeugnissen, sondern auch von den überirdischen, die von gleicher Beschaffenheit sind, z. B. von Steinbrüchen, Kalkbrüchen, Porzellan-Erde, Bernstein ꝛc., welche das französische Gesetz inkonsequenter Weise der Grundsteuer unterworfen hat. Die Abnutzung eines Theils des Ur-Vermögens ist kein Ertrag desselben; wohl kann daraus eine Rente gezogen werden, aber keine natürliche, sondern nur eine industrielle, eine Arbeits-Rente, indem entweder die dem Ur-Vermögen entrissenen Gegenstände ein Material abgeben zur nutzbaren Thätigkeit des Menschen, wie z. B. Marmorblöcke, Kalk, Metalle ꝛc. oder aber, indem sie durch den Gebrauch selbst unmittelbaren Nutzen oder Vergnügen gewähren und um deswillen zugleich ein Tauschmittel abgeben, wie Arsenik, Edelsteine ꝛc. Der Ertrag, den

solche Arbeit liefert, kann vom Staate in Anspruch genommen werden, aber nicht im Wege der Grundrenten-Besteuerung, welche nie den Kapitalstock selbst angreifen darf, aus welcher die Rente gezogen wird. Ueberdieß ist der Ertrag, den alle jene Arbeiten abwerfen, nicht allein bedingt durch die Zeugungskraft der Natur, sondern noch weit mehr durch den Willen der Menschen und durch deren Verkehr, wovon es abhängt, wie stark oder schwach der Abbau seyn soll. Schon hierdurch unterscheidet sich die von dergleichen Dingen zu fordernde Abgabe sehr wesentlich von der Grundrenten-Steuer. (Vgl. die geistreiche Beurtheilung von Benzenberg's Schrift über den Kataster im Hermes N. IV.).

Eben so fehlerhaft ist es, wie in manchen Ländern geschieht, die Häuser-Rente als Grund-Rente zu betrachten und als solche der Grundbesteuerung zu unterwerfen; offenbar muß es zur größten Verwirrung führen, wenn, nach dem Beispiele des französischen Steuer-Katasters die Grund- und Wohnungssteuer als einerlei Abgaben behandelt und erhoben werden. Nur der Grund und Boden, worauf die Gebäude stehen, kann und darf mit der Grundsteuer belegt werden, weil die Erzeugung der natürlichen Bodenrente durch dergleichen lediglich vom freien Willen des Menschen abhängende Anlagen verhindert wird, und darunter die Staatskasse nicht leiden kann, welcher da, wo einmal diese Besteuerungs-Methode eingeführt ist, von aller Bodenrente im Lande ihr Antheil gebührt. Die Gebäude selbst aber gehören unstreitig zum stehenden Kapitale der Nation

und wenn solche ihrem Eigenthümer eine Rente abwerfen, so ist diese Rente nicht Grund-Rente, sondern vielmehr Kapital-Rente.

Mit Recht wird im Hermes (a. a. O.) bemerkt, hat Benzenberg die französische Gesetzgebung der Inkonsequenz beschuldigt, daß sie Mühlen- und Fabrik-Gebäude kataströren läßt, hingegen alle landwirthschaftliche Gebäude von der Grundsteuer befreit hat, aber nicht, daß die letzteren der Grundsteuer ebenfalls unterworfen, sondern die ersteren vielmehr gleichfalls davon ausgenommen werden müssen, ist das Wahre. So ausgemacht es ist, daß die Grundsteuer nur vom unbeweglichen Vermögen erhoben werden kann, eben so unrichtig ist es, sie auf alles unbewegliche Vermögen auszudehnen, das eine Rente gewährt, namentlich auf dasjenige, was nur durch seine künstliche Verbindung mit dem Boden erst unbeweglich geworden ist. In diese Klasse aber sind insonderheit die Gebäude zu stellen.

Alle und jede Gebäude dienen entweder bloß zur Wohnung, zum Vergnügen und Luxus, oder zum Betriebe eines Gewerbes. In Betreff dieses letztern ist an sich klar, daß sie nur Mittel zum Zwecke sind, daß sie nicht selbst eine Rente abwerfen, sondern nur ein Theil des Verlags sind, der in die Gewerbe gesteckt worden. Wenn der Staat die Rente des Gewerbes besteuert, dann geräth er mit sich selbst in Widerspruch, in so fern er überdem noch die Mittel zur Hervorbringung eben dieser Rente belastet, und er wird zugleich ungerecht, weil er außer Stande ist, zu beurtheilen, welcher Theil des Ver-

lags bei den verschiedenartigen Gewerben auf Gebäude oder auf bewegliche Materiale und Instrumente zweckmäßig angelegt werden muß. Der Papiermüller z. B. wendet seinen ganzen Verlag fast auf den Bau der Papiermühle, während der Juwelier ein viel größeres Kapital in den Schränken seiner Wohnstube verschließt. Alle Gebäude, die nur Instrumente eines Gewerbsbetriebs sind, können so wenig einer Grundsteuer unterworfen werden als der Hammer des Schlossers oder der Pinsel des Malers. Was aber die Wohngebäude betrifft, so muß dabei Jedem sogleich einfallen, daß, da nur ein unbedeutender Theil der Nation ohne Gewerbe lebt, zum Betriebe jeglichen Gewerbes aber die Wohnung ein unentbehrliches Bedürfniß ist, von der Wohnung, in so fern sie Verlag für den Gewerbs-Betrieb ist, gar keine Steuer entnommen werden kann. Will man aber auch hiervon absehen, so springt doch in die Augen, daß die Wohnung zwar zu einem Maaßstabe und einer Erhebungs-Art der Einkommensteuer in der Voraussetzung gemacht werden kann, daß jeder Mensch wohnen müsse und nach Verhältniß seines Einkommens wohnen werde, daß aber die Wohnung selbst kein Gegenstand der Besteuerung seyn kann, weil dieselbe kein Einkommen, sondern im Gegentheil eine Ausgabe, ein Bedürfniß ist. Die Frage übrigens, ob die Erhebung einer Miethe- oder Wohnungssteuer an sich zu billigen sey, oder nicht? ist hier, wo es sich lediglich um die Besteuerung der Grund-Rente handelt, der Ort nicht, zu untersuchen.

II. Insbesondere.

1. Von der Ermittelung der Boden-Rente und der Entwerfung des Katasters zum Behufe der Besteuerung dieser Rente.

Da die Grundrente, wie gezeigt worden, ein wirklicher reiner Ertrag ist, so kann ihre Fähigkeit zur Besteuerung wohl keinem Zweifel unterliegen, es fragt sich nur: ob es Mittel gebe, sie genau zu erforschen und sie sowohl vom rohen Ertrage, woraus sie hervorgegangen, als auch von den übrigen Gattungen des reinen Ertrags, wozu die Benutzung des Bodens Gelegenheit gibt, gehörig zu trennen. So viel wenigstens bleibt ausgemacht, daß diese Ermittelung überall mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist, denn, was beim ersten Anblicke reiner Ertrag schien, erkennt man öfters bei genauerer Prüfung als rohen und was Anfangs Grund-Rente zu seyn schien, zeigt sich öfters bald nachher als Rente vom stehenden oder umlaufenden Kapitale.

Wie unentbehrlich in dieser Beziehung, eben so schwierig ist daher die Entwerfung eines Katasters, worin die gesammte Grund-Rente im Lande, von allem übrigen reinen Ertrage sorgfältig getrennt, nach dem Mittel-Ertrage gewisser Jahre genau verzeichnet ist. Kein Staat in Europa hat einen solchen Kataster aufzuweisen; allenthalben findet sich entweder roher Ertrag mit reinem vermischt, oder ein Theil der Rente

vom stehenden Kapitale als Grundrente aufgeführt. Bei dieser mangelhaften Einrichtung der Kataster ist es dann nicht zu vermeiden, daß ein und derselbe Rein-Ertrag unter verschiedenen Namen und Rubriken doppelt besteuert wird. So wird z. B. öfters der Ertrag des Kapitals, was der Kapitalist dem Landbauer dargeliehen, und womit dieser sein Gut verbessert hat, einmal vom Landbauer als Grund-Rente besteuert, und dann wieder vom Kapitalisten als Kapital-Rente.

Bei Entwerfung eines Katasters der Grundrenten-Steuer kommt es vor allem darauf an, daß die verschiedenen Gattungen von Rein-Ertrag, welche beim Grunde und Boden vorkommen, genau von einander abgesondert und geschieden werden, denn nicht der ganze reine Ertrag, sondern nur ein Theil, und öfters ein sehr kleiner Theil desselben ist Grund- oder Boden-Rente. Der ganze beim Grunde und Boden vorkommende Ertrag nämlich besteht:

Erstens, aus dem Ertrage, welcher dem Eigenthümer des Bodens als Erzeugniß der Naturkräfte zu Theil wird.

Zweitens, aus den Zinsen und Gewinnsten von dem im Boden steckenden stehenden und dem darauf verwandten umlaufenden Kapitale.

Drittens, aus der Arbeits-Rente, d. h. dem Theile des Arbeitslohns, welcher das nothwendige Bedürfniß der bei solcher Produktion beschäftigt gewesenen Arbeiter übersteigt.

Von diesen drei verschiedenen Gattungen des Rein-

Ertrags, welche bei der Boden-Benutzung vorkommen, ist bloß die erste, nämlich das, was als Geschenk der Natur zu betrachten und dem Grundeigner als solchem zu Theil wird, reiner Ertrag des Bodens oder Grund-Rente; das übrige ist zwar auch reiner Ertrag, aber nicht für den Grundeigener als solchen, sondern zum Theil für den Kapitalisten, zum Theil für die Arbeiter und kann mithin hier, wo bloß von Besteuerung des Rein-Ertrags des Bodens die Rede ist, nicht in Betracht kommen.

Der Umstand, daß der gesammte reine Ertrag, wozu die Bodenkultur Gelegenheit gibt, öfters dem Eigenthümer des Bodens allein zu Theil wird, ist Schuld, daß bei Vertheilung der Grundrenten-Steuer jene verschiedenen Gattungen des Rein-Ertrags nicht immer sorgfältig genug von einander getrennt und geschieden werden, wodurch dann gar oft eine große Ungleichheit und Mangelhaftigkeit der Besteuerung herbeigeführt wird.

Fließt nämlich hin und wieder der gesammte reine Ertrag, welchen die Urproduktion gewährt, dem Grundeigener zu, dann geschieht solches bloß darum, weil derselbe mit der Eigenschaft des Grundeigeners zugleich die des Kapitalisten und die des Arbeiters verbindet. In Fällen der Art hat zwar der Grundeigener da, wo die Rente des Stamm-Vermögens der Besteuerung zur Unterlage dient, den ganzen Rein-Ertrag zu besteuern, aber es dürfen dennoch die verschiedenen Quellen, woraus ihm derselbe zufließt, nicht mit einander vermischt, sondern eine jede dieser Quellen muß

abgesondert berücksichtigt werden, weil die Grundsätze durchaus verschieden sind, wornach bei deren Besteuerung zu verfahren. Als Grundrente darf nichts anderes zur Steuer herangezogen werden, als der Rein-Ertrag, welcher vom Boden allein herrührt, es muß genau davon getrennt werden, was unabhängig vom Boden nur dem Kapitale und der Arbeit sein Entstehen verdankt.

Eine Trennung der Art ist jedoch öfters ausnehmend schwierig, bisweilen sogar unmöglich, denn es kommt hier darauf an, zu untersuchen, welchen Antheil am Gesammt-Ertrage des Bodens den Kräften der Natur und welcher den schon längst vorher darauf verwandten Kräften des Menschen, dem Kapitale und der Arbeit gebühre. Grundstücke, die fast allein der Natur überlassen gar keinen Ertrag geben, können durch Anwendung von Kapital und Arbeit zu eben so hohem Ertrage gebracht werden, als andere, deren Ertrag haupsächlich einem Geschenke der Natur zuzuschreiben ist. Bei der großen Schwierigkeit der Trennung jener Antheile bleibt daher oft nichts weiter übrig, als den ganzen reinen Ertrag der Länderei ohne Rücksicht auf seinen Ursprung, als Grundrente anzusetzen und zu besteuern. Hieraus allein schon ergibt sich, daß man beim besten Willen oft nicht dahin gelangen kann, Gleichheit in die Besteuerung der Grundrente zu bringen, und in den meisten Fällen schon zufrieden seyn muß, wenn es gelungen, dieser Gleichheit nur einigermaßen nahe gekommen zu seyn.

Ist es nun aber auch irgendwo den Bemühungen der Finanz-Verwaltung wirklich geglückt, die angedeute-

ten Schwierigkeiten zu überwinden und die eigentliche Grundrente von den übrigen Gattungen des Rein-Ertrags des Bodens gehörig zu trennen, so kann es ihr dennoch keineswegs zukommen, die ganze zur Zeit der Entwerfung des Katasters wirklich Statt findende Grundrente als Norm der Besteuerung anzunehmen, sondern sie darf vielmehr, um künftigen gerechten Beschwerden über Ungleichheit der Besteuerung vorzubeugen, nur die bei einer gewöhnlichen vernünftigen Bestellung des Bodens mögliche Grundrente als Norm in dieser Hinsicht festsetzen.

Was heißt aber, fragt L. v. Seutter (Die Besteuerung d. Völker ꝛc. S. 21) mit Recht, der gewöhnliche Ertrag des Bodens? wo fängt er an, wo ist die Scheide von dem, was Industrie und Spekulation gethan? etwa in der Natur-Bonität? Aber ist irgend ein Punkt auf der europäischen Erde noch so jung und entvölkert, daß er ganz rein natürlich wäre? ist nicht aller heutige gewöhnliche Ertrag ein Erbe der Kultur, der Industrie, der Spekulation von Tausenden der Jahre? was, wo sind die Räume, Kräfte, Stoffe der Natur, in denen sie begonnen hat? wie hat sie angefangen, wie steht sie jetzt, wie, wo wird sie morgen seyn? und wer bürgt für dieses morgen? Ist nicht aller heutige Ertrag, als das Unsrige, in seinen unermeßlichen Abstufungen, ein Erbe der Vergangenheit, wozu keiner der Unsrigen auch ein Tausend-Theilchen hinzugefügt? beruht er nicht in allen seinen Verhältnissen auf der Zahl und Art des Zusammenwohnens, der Verbindung und

Theilung, der Bildung und Wechsel-Hülfe der Natur- und Menschen-Kräfte? und sind die Natur-Kräfte nicht bereits überall, Dank dem Himmel, mehr oder minder in das Kapital der Menschheit aufgelöst?

Bei Vollziehung des Grundsteuer-Gesetzes in Frankreich ward die Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke, welche gerade zur Zeit der Einführung jener Abgabe Statt fand, der Abschätzung des Rein-Ertrags zum Grunde gelegt, und es ward sonach die Rente von dem auf die Urbarmachung und Verbesserung des Bodens verwandten Kapitale und Arbeit in den Ertrag mit einbegriffen. Dabei wurde jedoch zugleich die Zusicherung ertheilt, daß Jeder sein Grundstück nach Gefallen verbessern könne, ohne Besorgniß, deshalb in Zukunft höher besteuert zu werden. Wenn aber, wird sehr richtig im Hermes (N. IV) geurtheilt, die Klugheit dies für die Zukunft bestimmt hat, mit welchem Rechte kann für die Vergangenheit das Gegentheil geschehen? Wenn A vor zwei Jahren Tausend Thaler dafür ausgegeben hat, seine sandigen Aecker mit Lehm zu überfahren, oder einen Bruch zu entwässern, B aber für eine gleiche Summe Geldes Getraide aufgekauft und noch auf dem Boden hat, wie kommt A dazu, daß er dafür, daß seine Aecker und Wiesen im Durchschnitte nicht bloß ihm, sondern auch dem Lande zehn Prozent mehr an Ertrag künftig bringen, für alle Zeiten zehn Prozent Grundsteuer mehr geben soll als B, dessen Aecker und Wiesen in der Beschaffenheit geblieben sind, wie die des A früherhin waren? Wenn C ein Kapital geborgt hat, um auf einen nackten Felsen

Erde zu bringen und ihn mit Weinreben zu bepflanzen, durch deren Wartung als Winzer er nur eben den Unterhalt seiner Familie und die Zinsen des erborgten Kapitals erwirbt, mit welchem Rechte nimmt ihm der Staat, unter dem Namen Grundsteuer, einen Theil des erstern oder des letztern und besteuert dadurch die Arbeit oder das Kapital, aber nicht den Boden, der gar nicht vorhanden war, und den Jener erst schuf? Auf der andern Seite, mit welchem Rechte kann ein Grundbesitzer, dem es gefällig gewesen ist, von 250 Morgen gleich guten Landes 100 Morgen als Wiese, 100 als Weide und 50 als Teich zu benutzen, vom Staate verlangen, daß derselbe für diese dreierlei Gegenstände sich mit dreierlei sehr verschiedenen Sätzen der Grundsteuer begnügen solle, da es nur an ihm liegt, daß er nicht alles als Wiese benutzt, wobei er und das Land gewinnen würde? Oder aus welchem Grunde verlangt Der, welcher aus Bequemlichkeit oder zur Schaafweide einen Theil seines urbaren Ackers hat zur Lehdung werden lassen, oder aus Jagdliebhaberei ihn mit Buschwerk bepflanzt hat, daß dieser tragbare Acker nicht mehr als solcher, sondern nur als Lehdung oder Waldung klassifizirt werden soll? Noch mehr, dem französischen Steuer-Gesetze zufolge soll die Abschätzung nach der in jeder Provinz gebräuchlichen Bestellungsart gemacht werden; heißt das nicht, Provinzenweise die höhere Industrie derjenigen Landestheile besteuern, die andern vorangeschritten sind! Wenn die nämliche Gesetzgebung die Besteuerung der Industrie der Einzelnen verbietet, wie mag das Gegentheil im Großen

zu rechtfertigen seyn? wo liegt der zureichende Grund, daß gerade der zufällige Augenblick der Abschätzung die Beschaffenheit einer an sich veränderlichen Sache auf immer feststellen soll? —

Es muß, wie bereits erwähnt worden, bei Entwerfung des Katasters der Grundsteuer die bei einer gewöhnlichen vernünftigen Bestellung des Bodens mögliche Grundrente zur Norm der Besteuerung dienen. Die vernünftige Bestellung aber besteht in derjenigen Bearbeitung, ohne welche der Boden seine natürliche Fruchtbarkeit nicht entwickeln kann und in der Auswahl derjenigen Saamen-Arten unter den gewöhnlichen, für welche er besonders geeignet ist. Denn zu einer ungewöhnlichen Anstrengung, zu Unternehmungen, welche besondere Kenntnisse und Verlag erfordern, und zu Bemühungen außerordentlicher Art kann der Staat seine Bürger weder zwingen noch solche voraussetzen, aber daß das Gewöhnliche ihnen nicht unbekannt sey, und daß sie als Vernunftwesen den Regeln der Vernunft gemäß handeln, dies muß er von ihnen annehmen. Ob sie auch wirklich so handeln, darum braucht er sich nur erst dann zu bekümmern wenn sie durch unvernünftige Handlungen seine eigenen Rechte oder die Rechte der Mitbürger stören; außerdem sind sie ihrer eigenen Handlungen Meister, müssen aber auch alle natürliche Folgen derselben auf sich nehmen. Wie daher jeder Grundbesitzer seinen Boden wirklich benutze, davon braucht der Staat gar keine Kenntniß zu nehmen, aber auch sein Antheil an der Bodenrente, die davon vernünftigerweise zu ziehen ist, kann durch diese

privative Benutzung im mindesten nicht gefährdet werden. Möge Jeder mit seinem Boden in der Wirklichkeit machen, was er will, aber ganz unabhängig davon ist der Antheil der mittlern Bodenrente, den er als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat, und deren Ausmittelung einzig und allein nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens erfolgt. So ist es eines Jeden Sache, daß Niemand sein Grundeigenthum unbenutzt liegen lasse, oder schlechter benutze, als es nach seiner Natur geeignet ist. Ganz untragbar ist nur der kahle Fels, der Gletscher, das Meerufer, über das die Fluth sich wälzt, selbst Sanddünen sind zu Weidepflanzungen geschickt. Mit Recht hat daher die französische Gesetzgebung verordnet, daß kein Boden für ganz untragbar ausgegeben werden dürfe, sondern auch der schlechteste mit einer Grundsteuer zu belegen sey. Das Gesetz muß aber noch weiter gehen und bestimmen, daß jeder Boden in diejenige Klasse des Katasters zu setzen sey, in welche er nach seiner natürlichen und ursprünglichen Eigenschaft gehört, ohne alle Rücksicht darauf, wie er bisher benutzt worden und was der Besitzer zu seiner Veränderung gethan habe. Keine Veränderung wird vermuthet und daher überall davon ausgegangen, daß alles von je her so gewesen sey, wie es sich findet. Ist aber die Veränderung sichtbar, notorisch, oder wird solche erwiesen, dann muß auf denjenigen Zustand zurückgegangen werden, der vorher vorhanden war. Mögliche Verbesserungen verdienen gar keine Rücksicht, aber Kultur-Hindernisse dürfen eben so wenig dem Grunde und Boden seinen Werth nehmen, wenn dieselben mit

gewöhnlichen landwirthschaftlichen Kenntnissen und einem mäßigen Verlage zu heben gewesen wären, wofür das Gesetz einen nach dem Werthe des Grundstücks, oder wo mehrere im Gemenge liegen, nach dem Werthe aller, proportionirlichen Maaßstab angeben muß. So mag Jeder thun, was ihm beliebt, dem Staate wird dennoch sein Recht. Wer tragbare Wiesen als Hütung benutzen, oder gute Aecker im Walde liegen lassen, oder einen Sumpf nicht durch Gräben austrocknen will, wird seinen Willen haben, aber dem Staate die Grundsteuer geben, die eine Wiese oder ein Acker von gleicher Güte zu entrichten hat. (Vgl. Hermes N. IV).

Als ein fast unentbehrliches Hülfsmittel zur Entwerfung richtiger Kataster der Grundrenten-Steuer ist ferner die Vermessung des Flächengehalts der Ländereien zu betrachten. Zwar ist wie Soden richtig bemerkt, der Flächengehalt kein Gradmesser des Ertrags, dieser hängt vielmehr lediglich von dem Klima, der Boden-Beschaffenheit so wie der Industrie des Bearbeiters ab, und der Ertrag ist es doch am Ende, nach welchem die Staats-Quote für die Finanzen berechnet werden muß, sey auch der Flächengehalt, welcher er wolle. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß die Abschätzung des Rein-Ertrags durch diese Operation gar sehr erleichtert wird. Ist auch die Vermessung, urtheilt Lotz, nicht gerade nothwendig zur Auffindung des reinen Ertrags des Grundeigenthums, und könnte vielleicht auch ohne sie dieser Ertrag von sachkundigen Schätzern gefunden werden, sobald man nur die Aussaat-Bestellungs- und übrigen

Bewirthschaftungskosten und den gewöhnlichen Ertrag des Grundstücks kennt, so ist es doch nicht zu verkennen, daß die Ausmessung selbst die Abschätzung des Rein-Ertrags unendlich erleichtert. Würde der Abschätzer ohne die vorhergegangene Vermessung genöthigt seyn, die mühsame Untersuchung über den Rein-Ertrag bei jedem Grundstücke in allen einzelnen Punkten vorzunehmen, dann braucht er da, wo die Vermessung vorliegt, sich eigentlich nur an die natürliche Beschaffenheit des Bodens zu halten, und den Rein-Ertrag eines im Detail abgeschätzten Grundstücks mit Berücksichtigung des Flächengehalts auf andere von gleicher Art überzutragen; ja er kann in manchen Fällen vielleicht ganze Distrikte von gleicher Güte im Allgemeinen abschätzen. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß einer jeden Belegung des Grundeigenthums mit Steuern, wenn die Vertheilung der letztern nur einigermaßen richtig ausfallen soll, eine Vermessung der einzelnen zu belegenden Grundstücke vorangehen muß.

Noch verdient in Bezug auf Entwerfung von Katastern der Grundrenten-Steuer der Umstand nicht außer Acht gelassen zu werden, daß in den meisten neuern Staaten Europa's die Entrichtung der öffentlichen Abgaben nicht in Naturalien, sondern in Geld verlangt wird, wenn gleich Geschichte und Statistik lehren, daß bei mehreren Völkern auch die Grundsteuer in Natur erhoben worden. Fast allenthalben betrachtet man daher gegenwärtig als steuerbaren Rein-Ertrag des Bodens nicht sowohl die Erzeugnisse desselben als vielmehr den nach bestimmten Durchschnitts-Preisen berechneten Geld-

werth des ausgemittelten reinen Natural-Ertrags. Namentlich hat die französische Gesetzgebung bestimmt, daß im Kataster sowohl der reine Ertrag der Grundstücke als die davon abzugebende Grundsteuer nur in Geld, und zwar in Silbergeld, als dem Regulator des Preises aller übrigen Geldsorten, ausgedrückt werde.

Es muß sonach der Entwerfung eines Katasters der Grundrenten-Steuer, soll derselbe auf richtiger Basis beruhen, nothwendig vorangehen:

1. eine genaue Vermessung alles steuerbaren Bodens,
2. eine auf die Ergiebigkeit sämmtlicher steuerbarer Grundstücke gestützte Berechnung ihres reinen Natural-Ertrags,
3. eine sorgfältige Ausmittelung des nach Geld berechneten Werths der erforschten Natural-Grund-Rente.

Ohne diese Vorbereitungen ist es durchaus unmöglich, eine nur einigermaßen auf Gerechtigkeit und Billigkeit gestützte Besteuerung der Grundrente zu bewirken; mit wie großen Schwierigkeiten aber diese Vorbereitungen verknüpft und wie unvollkommen gewöhnlich trotz allem Bemühen der Finanzverwaltung der Zweck in dieser Hinsicht erreicht werde, geht aus der nachfolgenden Erörterung klar und deutlich hervor.

Was zuvörderst die Vermessung betrifft, so gehört solche unstreitig zu den weitläufigsten, verwickeltesten und zugleich kostspieligsten Unternehmungen. In Frankreich wurde dieselbe im Jahre 1808 auf Einhundert eilf Mil-

lionen Franken berechnet und in Meklenburg, einem Lande von etwa 270 Quadratmeilen, kostete sie, wie Menzel (Neue Meklenburger Staatskanzlei Th. II) berichtet, nicht weniger als Acht mal hundert Tausend Thaler.

Noch schwieriger aber und wichtiger ist die Untersuchung, wie groß in jedem einzelnen Falle die Ergiebigkeit des Bodens sey, oder mit andern Worten, welchen Antheil die Natur an dessen Erzeugnisse habe? Es muß zu dem Ende eben so sehr auf die physische Lage des Grundstücks, ob dasselbe z. B. in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren Gegend belegen, ob es Ueberschwemmungen, Gewitter und Hagelschlag besonders ausgesetzt ist, als auf die innere Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen werden. In Ansehung dieser letztern aber ist öfters weder die bloße Besichtigung des Grundstücks, noch die Kenntniß mehrerer Ernten hinreichend, um ein richtiges Resultat zu liefern, sondern es muß vielmehr da, wo eine auffallende Verschiedenheit der Produktion sich zeigt und es zweifelhaft wird, ob der Grund davon in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens oder etwa in einer besonders erhöheten oder vernachlässigten Kultur liege, sogar eine chemische Untersuchung der Erdoberfläche vorgenommen werden. Dies Verfahren ist aber, wie man leicht einsieht, eben so kostspielig als mühsam, und kann daher nur in höchst seltenen Fällen in Anwendung kommen.

Nicht minder schwierig als die Untersuchung der Ergiebigkeit des Bodens ist endlich die Ausmittelung des nach Geld berechneten Werths der erforschten Natural

Grundrente. Vor allem zu berücksichtigen hierbei ist die topographische und merkantilische Lage des zu besteuernden Bodens. Dieselbe Quantität roher Erzeugnisse kann in der einen von allen Absatz-Märkten ausgeschlossenen Gegend kaum halb so viel gelten als sie in der Nähe eines schiffbaren Stroms oder einer bedeutenden Hauptstadt gilt; wollte man nun bloß die Quantität der Natural-Rente zum Maaßstabe der in Metallgeld zu entrichtenden Abgabe annehmen, dann würden die Ländereien jener Gegend gerade doppelt so stark als die Ländereien dieser zur Steuer herangezogen werden und die Regierung würde sich solchergestalt einem wohlverdienten Vorwurfe der Ungerechtigkeit aussetzen.

Zur Begründung einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Besteuerung der Rente vom Grunde und Boden ist es daher unerläßlich, daß in jeder Gegend des Landes der Geldwerth der rohen Erzeugnisse, welche ursprünglich die Grundrente bilden, nach einem Durchschnitte gewisser Jahre genau ausgemittelt und der hiernach berechnete Geldwerth der einzelnen Grundrenten als Gegenstand der Besteuerung im Kataster aufgeführt werde. Beträgt z. B. in einem Lande, wo der fünfte Theil des reinen Boden-Ertrags als Steuer abgegeben werden soll, der als Grundrente ausgemittelte Natural-Ertrag einer Länderei fünf Malter Korn, der nach einem Durchschnitte bestimmter Jahre berechnete Geldwerth eines Malters Korn in einer gewissen Gegend aber vier Thaler, dann müssen zwanzig Thaler als Gegenstand der Besteuerung und vier Thaler als Steuer-Beitrag von der Länderei

im Kataſter aufgeführt werden. Dagegen dürfen bei einer andern Länderei von gleichem Umfange und gleicher Ergiebigkeit, die aber in einer Gegend belegen, wo der Durchſchnitts-Werth des Malters Korn kaum zwei Thaler beträgt, nur zehn Thaler als Beſteuerungs-Gegenſtand und nur zwei Thaler als Steuer-Quote im Kataſter angeſetzt werden.

Es würde ſonach der Steuer-Kataſter fünf Haupt-Kolumnen führen müſſen, wovon die erſte eine möglichſt-genaue Bezeichnung alles ſteuerbaren Grund-Eigenthums im Lande, die zweite die muthmaßliche Grundrente der einzelnen Ländereien in Natur, die dritte den Betrag der davon zu entrichtenden Steuer-Quote in Natur, die vierte den Geldwerth der in der zweiten Kolumne aufgeführten Natural-Grundrente und die fünfte den Theil dieſer in Geld ausgeworfenen Natural-Grundrente enthalten müßte, welcher als Steuer-Quote wirklich abzugeben iſt.

Theorie und Erfahrung lehren ſattſam, wie mühſam, koſtſpielig und langwierig überall die Entwerfung eines nach den angedeuteten, unſers Bedünkens einzig richtigen, Grundſätzen bearbeiteten Kataſters iſt und wie wenig es noch zur Zeit der Regierung irgend eines Landes hat gelingen wollen, ihren Zweck in dieſer Hinſicht zu erreichen. Ungeheurer Aufwand iſt dazu erforderlich und dennoch ſind große Ungleichheiten und Willkühr aller Art dabei unvermeidlich. Geſetzt aber auch, dieſe Schwierigkeiten ſeyen glücklich beſiegt, obwohl nicht abzuſehen, wie ſolches zu bewerkſtelligen, geſetzt es ſey ein

für die Gegenwart brauchbarer Kataſter wirklich zu Stande gekommen, ſo würde derſelbe doch nur für wenige Jahre paſſend und brauchbar bleiben, denn die Natur, die Kapitale, die politiſchen und merkantiliſchen Verhältniſſe, bewirken in dieſer Beziehung einen ſo vielfachen und raſchen Wechſel, daß man, um gerecht zu ſeyn, die Arbeit immer von neuem wieder beginnen müßte. Es leuchtet aber Jedermann ein, daß ein ſo koſtſpieliges und ſo mühſam vollendetes Werk nicht nach kurzen Zeiträumen wiederholt werden kann.

Ueberdieß würde, wollte man von Zeit zu Zeit immer wieder eine neue Umlegung der Grundſteuer vornehmen, die Verbeſſerung der Boden-Kultur dadurch gar ſehr gehindert werden. Niemand, der einige Kenntniß von der Sache beſitzt, äußert in dieſer Hinſicht Sartorius, wird leugnen, daß durch eine periodiſch wiederkehrende neue Veranlagung der Grundſteuer dem Anbaue des Landes geſchadet werde. Jeder Thätige würde von irgend einem koſtbaren Aufwande zu ſolchem Zwecke abgeſchreckt werden, denn er oder ſeine nächſten Nachkommen hätten die Ausſicht, ſofort eine höhere Abgabe als bisher zu entrichten. Wollte man aber auch eine längere Friſt feſtſetzen, binnen welcher keine Veränderung in der Steuer Statt finden ſollte, etwa von 25 oder 50 Jahren, ſo wäre freilich dadurch in etwas dem Uebel abgeholfen, allein auch bei dieſer Methode wäre nicht zu vermeiden, daß nicht die Zeit der neuen Umlegung der Grundſteuer immer eine ſehr gefürchtete Zeit ſeyn würde. Kurz vor ihrem Eintritte möchte es Niemand gerathen

finden, auf Verbesserungen sich einzulassen, weil er sogleich eine höhere Steuer zu zahlen hätte. Ueberdem aber würden bei einer solchen Umlegung der Abgabe alle dieselben Gebrechen wieder eintreten, welche bei der ersten Anlage unvermeidlich waren. Nach Gunst und Ungunst würde verfahren werden, und, wenn der Wille auch noch so gut wäre, so würde doch, bei den Mängeln jeder Abschätzung, die nun einmal nicht zu vermeiden sind, periodisch die Unzufriedenheit stets wiederkehren, die von jeder Anlage einer Grundsteuer unzertrennlich ist. Das schlimmste aber von allem wäre, daß der Preis der Grundstücke selbst, bei einer nur einigermaßen bedeutenden Abgabe, ganz abgesehen von allem andern, was auf dessen Veränderung Einfluß hat, dadurch allein schon ungewiß und einem Schwanken unterworfen werden würde, so daß Niemand zu sagen vermöchte, was ihm von seinem Boden eigentlich gehöre, weshalb dann schwerlich eine solche Maaßregel als empfehlungswerth zu betrachten wäre.

Im Königreiche Hannover hat die Anlage der neuen Grundsteuer in Gemäßheit der Verordnung v. J. 1825 nach Rehberg's Versicherung (S. Dessen konstitutionelle Phantasien 1832) eine Million Thaler gekostet. Das Geld, sagt dieser Schriftsteller, ist theils aus der Landes-Kasse, theils von einzelnen Gemeinden bezahlt, welche damit ihre Bedrückung theuer erkauft haben. Die Million ist mit Arbeit abverdient; die Grundsätze aber, nach denen gearbeitet worden, sind keiner wirksamen ständischen Prüfung unterzogen worden. Die Kommissarien, unter sich uneins, sind nicht von den Ständen abgehört

worden. Die Provinzialstände haben Einreden vorgebracht, sie waren aber durch die Bestimmungen, wie weit sie eingreifen dürften, gelähmt. Da nun die Verzögerung der Sache die Unzufriedenheit von allen Seiten vermehrte, so beeilte man sich, sie zu beendigen, wie es auch immer ausfallen möchte. Eine Ständeversammlung, die sich von allem Einflusse und von kleinlichen Rücksichten frei erhalten kann, wird also das Geschäft wieder ganz von neuem anfangen müssen.

Um den zahllosen Schwierigkeiten zu entgehen, welche bei jeder Abschätzung der Boden-Rente, die auf Erforschung der Ertrags-Fähigkeit der Grundstücke beruht, unvermeidlich sind, ist hin und wieder der Versuch gemacht worden, den beabsichtigten Zweck auch auf andern Wegen zu erreichen. So hat man bald im Kaufpreise der Ländereien, bald im Pachtzinse derselben einen Maaßstab zu solcher Abschätzung zu finden geglaubt und daher die praktische Anwendung dieses Maaßstabs in Vorschlag gebracht. Wir wollen versuchen in der Kürze darzustellen, wie unräthlich es seyn dürfte, nach diesem Vorschlage zu verfahren.

Was zuvörderst die Methode der Abschätzung des Boden-Ertrags durch den Kaufpreis betrifft, so liegt derselben die Ansicht, zu welcher sich auch mehrere staatswirthschaftliche Schriftsteller, namentlich Krehl, Jakob und Fulda bekennen, zum Grunde, daß sich im reinen Ertrage der Ländereien als Zins des Grundkapitals betrachtet, der Kapitalwerth nutzbarer Grundstücke für ihren Besitzer ausspreche, daß mithin die Grundsteuer ein ge-

wisses Prozent des wahren Kapitalwerths seyn müsse. Mit Recht wird jedoch hiergegen von Lotz erinnert, daß der reine Ertrag zwar das Element sey, was dem mittlern Kapitalwerthe der Grundstücke zur Basis diene, oder doch dienen solle, daß aber solches in der Wirklichkeit sich nicht also verhalte; in dieser diene vielmehr der reine Ertrag nur zur Bestimmung des angemessenen Werths der Grundstücke oder der Preise, die sie im Verkehre hätten; der wirkliche Preis weiche sehr oft von dem Kapital-Preise des reinen Ertrags der Grundstücke bedeutend ab, und deshalb könne eine nach diesem Preise bestimmte Grundsteuer niemals eine ganz treffende Renten-Steuer seyn.

In der That entscheidet über den Preis der Grundbesitzungen wie über den Preis aller andern in den Verkehr kommenden Dinge nur das Verhältniß der Angebote zur Nachfrage und dieses Verhältniß regulirt sich keineswegs bloß nach dem Ertrage der Grundstücke, sondern zugleich nach vielen anderen Momenten. Eine Vertheilung der auf die Grundstücke zu legenden Steuer bloß nach dem Verhältnisse ihres Preises muß daher offenbar gar sehr von der Wahrheit abweichende Resultate geben.

Malchus findet die Hauptschwierigkeit der Anwendung dieser Methode in der Auffindung eines mittlern Kaufpreises der Grundstücke und bemerkt zugleich, daß eine konsequente Durchführung derselben eine getrennte Katastrirung und Besteuerung der Boden-Rente und der Pacht-Rente oder des landwirthschaftlichen Gewerbes erheische, eben dadurch aber, abgesehen von der Schwierigkeit einer Sonderung beider, zu einer Komplikation in

der formellen Behandlung des Geschäfts Anlaß gebe, die in vielen Fällen nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die materiellen Ergebnisse bleiben könne.

Es ist übrigens diese Methode der Abschätzung der Boden-Rente sowohl im Großherzogthume Baden (S. Grundsteuer-Ordnung v. 20 Jul. 1810) als im Herzogthume Nassau (S. Edikt v. 14 Febr. 1809 d. Einführung eines direkten Steuer-Systems betreffend) bereits zur praktischen Ausführung gekommen.

Nicht minder zweifelhaft erscheint die Anwendbarkeit der zweiten in Vorschlag gebrachten Methode, nach welcher der Pachtzins der Ländereien bei Abschätzung des Rein-Ertrags zum Grunde gelegt werden soll. Die Größe der Pachtzinsen ist eben so wie die Größe des Kaufpreises der Grundstücke von der Einwirkung einer Menge örtlicher und sonstiger Ursachen abhängig, so daß dieselbe den wirklichen reinen Ertrag des Bodens in gar vielen Fällen entweder übersteigt oder unter ihn herabsinkt. Bei großen Gütern ist gewöhnlich der Pachtschilling relativ weit kleiner als bei solchen von geringem Umfange oder gar bei einzelnen Ländereien.

Ueberdieß bleibt es immer ausnehmend schwierig, auch nur mit einiger Bestimmtheit den jährlichen Pachtzins der Grundstücke im Lande auszumitteln, zumal da, wo die Eigenthümer großentheils selbst die Bebauer ihrer Ländereien sind. Zu den Ursachen, welche diese Ermittelung besonders erschweren, zählt Adam Smith namentlich den Umstand, daß manche Gutsbesitzer bei Erneuerung der Pachtkontrakte sich statt einer Erhöhung

des Pachtschillings eine bestimmte Summe als Weinkauf bezahlen lassen, um deren Betrag der erstere sich vermindere, daß andere sich neben dem in Geld stipulirten Pachtzinse noch Naturallieferungen in Getraide, Vieh und sonstigen Erzeugnissen vorbehalten, noch andere aber ihre Pächter in der Art und Weise der Bewirthschaftung mehr oder weniger beschränken. — Trotz den angeführten Mängeln ist diese Methode der Abschätzung in England bei Vertheilung der Land-Taxe in Anwendung gebracht worden.

Welche der beiden eben erwähnten Methoden der Besteuerung des Grund-Eigenthums übrigens in einem Lande adoptirt werden mag, so viel bleibt nach dem, was oben über die Natur der Grundrente entwickelt worden, ausgemacht, daß auf dem einen wie auf dem andern Wege nicht die Rente des Bodens, sondern vielmehr der Gesammt-Ertrag, welchen derselbe gewährt, von der Finanz-Behörde in Anspruch genommen wird. Eine Besteuerung, welche lediglich die Rente des Bodens, mithin nur einen Theil jenes Gesammts-Ertrags, zu treffen bestimmt ist, kann eben so wenig auf den Kauf-Preis als auf den Pacht-Preis der Grundstücke basirt werden.

Die Unstatthaftigkeit einer öftern Wiederholung der Abschätzung der Boden-Rente erkennend, hat man sich in den meisten Ländern dadurch zu helfen gesucht, daß der im Kataster aufgeführte Betrag als eine mehr oder weniger ständige Größe betrachtet worden, und daß man bald ausdrücklich, bald stillschweigend die darauf gegründete Abgabe als eine fixe, auf dem Boden haftende Besteuerung hat gelten lassen. Statt jedoch auf diesem

Wege dem Ziele näher zu kommen, hat man sich davon nur noch weiter entfernt. Jede auf dem Boden haftende fixe Abgabe nämlich ist vom Tage ihrer Einführung an für den Besitzer des Bodens, worauf sie gelegt worden, nicht sowohl eine Abgabe von seiner Boden-Rente als vielmehr eine Abgabe von dem in seinem Grunde und Boden ruhenden Kapitalstocke. Es wird der Grundbesitzer durch eine solche Besteuerungs-Methode gezwungen, einen Theil der in seinem Eigenthume befindlichen Kräfte der Natur dem Staate abzutreten, und er behält fortan hinsichtlich dieses Theils jener Natur-Kräfte bloß das Recht der Nutznießung gegen alljährige Entrichtung der darauf haftenden Grund-Abgabe; er ist in dieser Beziehung fortan nicht mehr als Eigenthümer, sondern nur als Verwalter des abgetretenen Theils der in seinem Boden liegenden Natur-Kräfte zu betrachten.

Es beruht nämlich überall der Werth desjenigen Kapitalstocks, welcher dem Grundeigener als solchem zugehört, einzig und allein auf der Größe der Rente, welche ihm davon zu Theil wird, jegliche bleibende Schmälerung dieser Rente muß daher auch eine verhältnißmäßige Verminderung seines Kapitalstocks zur unmittelbaren Folge haben. Wird also z. B. der fünfte Theil der Boden-Rente als fixe Steuer vom Staate ausgeschrieben, dann nimmt diese Besteuerung den Grundeigenthümern geradezu den fünften Theil ihres im Boden haftenden Kapitalstocks, es ist gerade so, als wenn der Staat sich ausdrücklich den fünften Theil des gesammten Grund-Vermögens hätte abtreten lassen. Denn die

Grundeigenthümer bleiben fortan gewissermaßen nur Verwalter des durch die Besteuerung ihnen entzogenen Fünftheils ihres Boden-Kapitals.

Eine solche fixe, bleibende Besteuerung der Boden-Rente drückt, wie leicht zu begreifen, auf eine höchst empfindliche Weise die Grundeigenthümer, welchen sie zuerst auferlegt worden, während sie alle spätere Erwerber von Grund und Boden dieser Besteuerung gänzlich entzieht, denn letztere wußten ja zur Zeit der Erwerbung recht wohl, daß eine solche dingliche Abgabe auf dem Boden hafte und werden daher nicht unterlassen haben, bei Verabredung des Kaufschillings den Betrag des Passiv-Kapitals in Abzug zu bringen, wovon die fixe Grundrenten-Steuer als jährlicher Zins zu betrachten ist, sie werden sich wohl gehütet haben, einen Kaufpreis für das Grundstück zuzugestehen, welchen sie zugestanden haben würden vor Einführung der gedachten Abgabe.

Alle und jede fixirte Grundsteuern müssen sonach im Fortgange der Zeit und im Verkehre mit Grundstücken die Natur der Steuern gänzlich verlieren und sich in Staats-Renten verwandeln, so daß dieselben nur zur Zeit ihrer ersten Einführung, und zwar nicht nach ihrem jährlichen Betrage, sondern vielmehr nach dem Kapitale, wovon eben dieser Betrag zu derselben Zeit die Rente ausmacht, als direkte oder unmittelbare Stamm-Vermögens-Steuern wirken und auch nur als solche angesehen und beurtheilt werden können, nicht aber als Abgaben gelegt auf den Rein-Ertrag des Bodens.

2. Von der Besteuerung der Boden-Rente mittelst der sogenannten Grundsteuer.

In fast allen Ländern Europa's sehen wir die Bodenrente durch eine Abgabe besteuert, welche im Finanzbudget gewöhnlich unter der Benennung Grundsteuer oder Landtaxe vorkommt. Lange Zeit hindurch hat diese Abgabe als eins der vorzüglichsten und passendsten Mittel gegolten zur Deckung des Staats-Aufwandes, zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs. Man rühmte insonderheit von ihr, daß sie vor allen übrigen Abgaben sich auszeichne durch Gerechtigkeit im Prinzipe, durch Gleichheitlichkeit in der Vertheilung, durch Einfachheit, Wohlfeilheit und Sicherheit der Erhebung, so wie besonders dadurch, daß ihr kein Steuerpflichtiger entgehen könne, weil das Objekt nicht zu transportiren oder zu verhehlen sey, und daß bei der Unmöglichkeit zu defraudiren, die Sittlichkeit des Volks durch sie nicht im mindesten gefährdet werde.

Prüft man indeß etwas näher die Natur und das Wesen dieser Abgabe, dann überzeugt man sich bald, daß ihr keineswegs jenes Lob in dem Grade gebühre, wie man ihr solches so häufig gespendet, und daß die vorzüglichen Eigenschaften, welche ihr angerühmt werden, derselben nur zum Theil und immer nur bedingungsweise zukommen. Nicht für gerecht können wir das Prinzip

erkennen, worauf diese Steuer beruht, denn nicht das Einkommen, sondern der Kapitalstock, das Stamm-Vermögen ist das Objekt, was bei ihrer ersten Einführung getroffen wird; nicht gleichheitlich ist die Vertheilung dieser Abgabe, denn die Ausmittelung der wahren Boden-Rente ist, wie oben dargethan worden, so ausnehmend schwierig und kostspielig, daß es durchaus unmöglich ist, sie periodenweise zu wiederholen, was doch bei der großen Wandelbarkeit ihres Betrags unumgänglich nöthig wäre zur Bewirkung einer Gleichmäßigkeit der Vertheilung. Ueberdieß ist die sogenannte Gleichmäßigkeit der Grundbesteuerung immer nur eine solche in Bezug auf den Grund und Boden selbst, dessen Ausdehnung und angenommenen Geldwerth, aber in Bezug auf das Vermögen der Eigenthümer ist sie stets eine höchst ungleichmäßige Abgabe, da sie den großen und den kleinen, den verschuldeten wie den schuldenfreien und den überdem noch Kapital besitzenden Grundbesitzer, rücksichtlos auf alle diese Umstände, nach einem allgemeinen und außerhalb gelegenen Maaßstabe trifft.

Die Lobpreiser dieser Besteuerungs-Methode scheinen den wichtigen Punkt nicht gehörig beachtet und gewürdigt zu haben, daß die Grundsteuer, wenigstens da, wo sie, wie es fast allenthalben der Fall ist, als fixe, dingliche Abgabe eingeführt worden, eine direkte Besteuerung des Kapitalstocks ist, sie scheinen von der Idee ausgegangen zu seyn, daß dieselbe, wie man allerdings im ersten Augenblicke versucht ist zu glauben, eine Abgabe sey, welche lediglich vom ursprünglich-reinen Ertrage, welchen

Grund und Boden gewährt, gefordert und entrichtet werde. Nur so läßt es sich erklären, daß selbst sehr ausgezeichnete staatswirthschaftliche Schriftsteller, welche sich unumwunden gegen jegliche Steuer-Belastung des Stamm-Vermögens aussprachen, dennoch kein Bedenken getragen haben, der Grundsteuer als einer der vorzüglichsten und passendsten Abgaben das Wort zu reden.

Allerdings wird in der Regel bei Einführung einer Grundsteuer die Boden-Rente der Besteuerung zum Grunde gelegt, aber sie dient dabei alsdann lediglich als Maaßstab der Abschätzung des im Grunde und Boden enthaltenen Kapitalstocks; nicht jene Rente, sondern vielmehr dieser Kapitalstock ist und bleibt immer das eigentliche Objekt der Besteuerung.

Dank den Fortschritten, welche das Studium der Nationalökonomie in unsern Tagen gemacht, wird der Charakter der Grundsteuer als einer Abgabe vom Stamm-Vermögen immer mehr anerkannt, die Begriffe über die Natur und das eigentliche Wesen dieser Abgabe werden immer klarer und man gelangt allmählig zu der Ueberzeugung, daß dieselbe mit dem Prinzipe der Nationalökonomie, was lediglich das reine Einkommen durch die Besteuerung zu erfassen gestattet, in direktem Widerspruche stehe.

Mit Umsicht und Klarheit ist der Charakter der Grundsteuer als einer wirklichen Stamm-Vermögens-Steuer von anerkannten Sachkennern, namentlich von Fulda, Soden und Zachariä erörtert und dargethan worden, und nicht minder beachtungswerth sind

die Gründe, welche von Andern zur Vertheidigung dieser Ansicht und zum Beweise der Unverträglichkeit jener Abgabe mit dem Prinzipe der Nationalökonomie vorgebracht worden.

Es trifft diese Steuer, sagt Fulda (a. a. O. §167) nur das Eigenthum am Grunde und Boden — das Eigenthum an dem wichtigsten Zweige des Naturfonds — und der Grundeigner ist Derjenige, der sie für dieses sein Eigenthum durch einen Theil der Früchte oder den Geld-Erlös entrichtet, welchen er davon erhält. Sie ist eine wahre Vermögens-Steuer von diesem Vermögens-Theile und als ein verhältnißmäßiger Abzug vom reinen Ertrage des Bodens, so lange als dieser einmal geschätzte reine Ertrag jedes Grundstücks als eine unveränderliche Größe angesehen wird, und der Abzug selbst ein bestimmter Theil desselben bleibt, in ihrer Wirkung nichts anders denn ein Grundzins, der auf dem Besitze des Bodens haftet, vertheilt auf alle Grundstücke nach Verhältniß ihres reinen Ertrags. Würden keine Kulturkosten in Abzug gebracht, dann wäre sie, als solcher Grundzins, ein verhältnißmäßiger Theil des rohen Ertrags, und würde bloß der Flächenraum zum Maaßstabe der Vertheilung genommen, dann wäre sie ein solcher Grundzins, unbillig vertheilt auf alle Grundstücke. Jener reine Ertrag aber, den wir hier ausschließend im Auge behalten, ist die Rente des Naturfonds, so weit als solche in den Händen des Grundeigenthümers bleibt, und wo sich die Grundstücke noch unter den Händen der ersten Besitzergreifer, ihrer Erben oder Legatarien befinden; er ist in

Kapitalgewinn oder eigentlich Kapital-Rente verwandelt für Denjenigen, welcher das Grundstück und mit ihm die Rente gegen Erlegung eines Kapitals erkauft hat. Die feste Grundsteuer ist daher im erstern Falle ein Abzug von der Boden-Rente, im letztern ein Abzug von gedachter Kapital-Rente. Sie vermindert bei ihrer Anlage dem Grundbesitzer, dem sie zuerst auferlegt wird, diese seine Grund- oder diese seine Kapital-Rente und somit in beiden Fällen das Kapital, was ihm der spätere Käufer bei Erwerbung des Grundstücks, das diese Rente trägt, erlegt, indem jeder Käufer seine Kauf-Bedingungen auf die Größe dieser Rente gründen wird. Wie ein jedes Realrecht zum Betriebe eines Gewerbes mit einem Kapitale, dessen Zinse dem daraus zu ziehenden reinen Ertrage gleich kommt, von Demjenigen erkauft wird, der es von dem Besitzer desselben an sich bringen will, so auch das Realrecht auf Beziehung einer Rente vom Naturfonds, der durch das Gebiet eines Landes beschränkt ist und nicht über dasselbe erweitert werden kann. Kapitale im engern Sinne, als aufgesammelte Vorräthe zum Behufe neuer Güter-Erzeugung und somit als Folge zweckmäßiger Sparsamkeit, lassen eine unbegrenzte Vermehrung zu. In dem in Eigenthum übergegangenen und begrenzten Naturfonds oder Grundkapitale aber liegt ein solches natürliches Realrecht. Diese Steuer wird sonach, ist sie allgemein, den Kapitalwerth der Grundstücke der ganzen Nation herabdrücken, so lange solche Grund- oder Kapitalrenten aus dem Grundkapitale gezogen werden können, und sind die Grundstücke nach Einführung der

Abgabe veräußert, dann wird sie eben deshalb den Käufern solcher veränderter Renten nicht mehr zur Last fallen. Sie wird einen Einfluß auf die Preise der Grundstücke selbst, nicht aber auf die Preise der Produkte haben, die auf ihnen gewonnen werden, indem Vorrath der gewonnenen Produkte und Konkurrenz der Käufer und Verkäufer derselben von ihr unabhängig und nach wie vor ihrer Einführung dieselben bleiben werden. —

Gründlicher noch und ausführlicher als Fulda hat sich Graf Soden über den Charakter der Grundsteuer ausgesprochen und mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinn die Unverträglichkeit derselben mit dem Prinzipe der Nationalökonomie darzuthun sich bemüht. Die allgemeinste der sogenannten direkten Auflagen, sagt dieser Schriftsteller (Nationalök. III. 163), ist die Land-Taxe, die Grund-Steuer oder diejenige Auflage, welche auf Urstoff, auf sogenanntes unbewegliches National-Vermögen, als Grund-Eigenthum und Gebäude, nach einem gewissen angenommenen Preise desselben gelegt ist und darauf unbeweglich haftet. — Der Urstoff ist allerdings der allgemeinste und bedeutendste Theil des National-Vermögens, aber nicht der besteuerbare. Von ihm kann der Staat seinen bedürfnißmäßigen Antheil nicht nehmen, es sey dann, daß er sich einen verhältnißmäßigen Antheil des National-Grundvermögens aneigne. — Das Staatsbedürfniß heischt Produktstoff, Genußmittel, diese liefert der Urstoff durch die produktive Kraft, aber er enthält sie an sich nicht. Der Acker, das Gebäude, sind keine Genußmittel für den

Staat, an ihnen läßt sich also kein Staats-Antheil denken, wohl aber an den Genußmitteln, welche sie liefern. — Eine unwandelbare Grundsteuer nach dem Preise des Grund-Eigenthums ist unmöglich, denn dieser Preis hängt von dem wandelbaren Kapitalstoffe ab. Ob das Grundeigenthum, an das die Auflage gekettet ist, viel oder wenig Genußmittel erträgt? das hängt von dem Grade der Produktiv-Kraft, also von dem Fleiße des Bearbeiters, von den Natur-Ereignissen, der Witterung und von dem übrigen Vermögen des Bearbeiters, seinem Kapitalstoffe, also von seiner Fähigkeit ab, dem Boden die Empfänglichkeit zur Hervorbringung einer bestimmten Produkten-Masse zu geben. Der Landbauer A, der tausend Pfd. Getraide auf dem nämlichen Flächeninhalte baut, auf dem der Landbauer B nur fünf hundert hervorbringt, zahlt bei der Grundsteuer nicht mehr als dieser. Die Grundsteuer nimmt also nicht, weil etwas vorhanden ist, und dem Staate davon sein Antheil gebührt, sie nimmt — weil sie nimmt. Irrig ist ihr angebliches Prinzip von Gleichheit und Gerechtigkeit in der Eigenschaft einer unwandelbaren Auflage. Diese Gleichheit und Gerechtigkeit würde selbst durch eine jährliche Steuer-Regulirung nicht gerettet werden können, denn auch sie vermöchte nicht den Antheil zu bestimmen, den Natur-Ereignisse, der Grad der Produktionskraft, Unglücksfälle, Vieh-Verlust, Krankheit des Landbauers, Mangel an Kapitalstoff, oder Benutzung fremden Kapitalstoffs an dem augenblicklichen positiven Werthe des Grundeigenthums hatten.

Den wesentlichen Vortheil, fährt Soden fort, den man sich in der Grundsteuer dachte, suchte man in ihrer Gewißheit. So wie sich in dem Vorhergehenden ihre Unvereinbarkeit mit den Nationalökonomie-Gesetzen ausspricht, so fällt auch diese Gewißheit. Der Staat kann immer nur nehmen, wo etwas ist. Seiner Beharrlichkeit ungeachtet sieht er sich ja bei Kalamitäten, welche den eigentlichen besteuerbaren Gegenstand vermindern oder verschlingen, z. B. bei Ueberschwemmungen, Hagelschlag ꝛc. gezwungen, die Auflage zu erlassen. Vorzüglich ist also die Grundsteuer von der Finanzgesetzgebung deshalb gewählt worden, weil der Gegenstand nicht der Auflage entgehen kann, weil sie leicht übersehbar, leicht erhebbar ist. Doch diese Leichtigkeit der Erhebung, diese Unmöglichkeit, der Auflage zu entgehen, kann die Verletzung des Nationalökonomie-Prinzips nicht rechtfertigen, sie kann den Staat nicht berechtigen, da zu nehmen, wo sich kein Staats-Antheil denken läßt, oder mehr zu nehmen, als ihm nach dem berechneten Staatsbedürfnisse gebührt. Daß aber die direkte Auflage der Grundsteuer mit und neben andern direkten und indirekten Auflagen, ohne Verletzung des Nationalwohlstandes nicht bestehen könne, daß bei einem solchen Auflagensysteme das Staatsbedürfniß auf eine ungerechte Weise erhoben, daß vom Staate oft da, wo er nichts zu erheben hat, genommen, anderwärts aber sein Antheil ihm entzogen werden müsse — diese Wahrheit drang sich endlich dem menschlichen Geiste gewaltsam auf und erzeugte wunderbarer Weise, ein allen Natio-

nalwohlstand vernichtendes Extrem, das physiokratische System.

Die Physiokraten, bemerkt Soden, gingen von der Ansicht der Schöpfer der Grundsteuer aus: daß das National-Vermögen im Urstoffe bestehe; sie glaubten also, die Gerechtigkeit und zugleich die Sicherheit des Auflagen-Systems zu einigen, indem sie dasselbe mittelst einer alle andere verschlingenden Territorial-Auflage isolirten. Sie erkannten den Irrthum ihrer Vorgänger: den Urstoff als die Masse zu betrachten, von welcher der Staat sein Bedürfniß nehmen könne, und das Anerkenntniß dieses Irrthums ist allerdings eine Wohlthat, die ihnen die gesellige Menschheit verdankt. Sie ahnten also, daß der Produkt-Stoff, die Erzeugnisse, nach dem Nationalökonomie-Prinzipe der einzige besteuerbare Gegenstand sey. Aus der Mischung jenes Irrthums, den sie mit den Urhebern der Grundsteuer theilten, und dieser Ahnungen, setzten sie ihr System mit einer einzigen Territorial-Auflage zusammen, und aus einer solchen Mischung konnte Wahrheit nicht hervorgehen. Das Prinzip der Nationalökonomie ist weltbürgerlich. Die Physiokraten denken sich einen Staat mit einer chinesischen Mauer umgeben, also hermetisch verschlossen. In diesem hermetisch verschlossenen Staate sind viele Ideen richtig, die offenbar falsche Resultate geben, sobald das Siegel gebrochen ist. Der Kalkül der Physiokraten war folgender: der Urstoff bringt unmittelbar oder mittelbar alles wirkliche National-Vermögen hervor, es ist also richtiger und zuverlässiger, daß der Staat den Antheil, den

er bedarf und der ihm gebührt, sogleich am Ursprunge nehme. So weit treffen sie mit ihren Vorgängern zusammen; es ist aber, raisonnirten sie weiter, nicht gerecht, daß er ihn vom rohen (Brutto) Ertrage, also ohne Abzug des Aufwandes an Kapitalstoff und Produktiv-Kraft nehme, er darf ihn nur vom reinen Ertrage, also nach Abzug des Aufwandes an Kapitalstoff und Produktiv-Kraft nehmen; und in so weit naheten sie sich wieder dem Nationalökonomie-Prinzipe. Die Territorial-Auflage sollte also ihrem Systeme gemäß zwar nicht den Urstoff, aber die Urprodukte und einzig diese, jedoch auch diese nur in ihrer Eigenschaft als Kapital-Stoff treffen. — Die Urprodukte — so schlossen sie — sind die unentbehrlichsten; also ihr Werth absolut. Der Landbauer wird natürlich die Summe der Auflage zu den Preis seines Urprodukts schlagen; der industrielle und kommerzielle Produzent werden diesen Preis ihrem ökonomischen Produktivkraft-Werthe hinzufügen; das industrielle Produkt wird also die Territorial-Auflage mit bezahlen; der Staat wird mithin seinen gebührenden Antheil an jedem Produkte, also am gesammten National-Vermögen erhalten. — So weit die Physiokraten! Ihr Raisonnement wäre allerdings richtig, wenn der Staat hiernach dasjenige, was ihm gebührt, da und so erhielte, wo und wie es ihm gebührt, denn er darf sich den ihm gebührenden Theil des National-Vermögens nur da und so zueignen, daß das Prinzip der National-Oekonomie, heiterer Lebens-Genuß und Fortschritt im Wohlstande, nicht ver-

letzt werde. Soll aber die Territorial-Auflage einzig seyn, so muß sie nothwendig beträchtlich werden, der Landbauer muß also auch den Preis der Urprodukte um die nämliche Summe erhöhen. Allein in dem nämlichen Verhältnisse muß der Preis aller Produktiv-Kraft, aller anderen Produkte, denen die Auflage abgenommen wird, fallen; die übrigen Produzenten werden also doppelt verlieren, indem sie für den erhöheten Preis der Urprodukte eine größere Produktivkraft oder mehr Produkte hingeben müssen. — Urprodukte allein haben absoluten Werth, alle andern Produkte nur relativen. Dieser einzige Satz spricht die Unvereinbarkeit des physiokratischen Systems mit dem National-Oekonomie-Prinzipe aus. Zwischen diesen beiden Gattungen von Werth ist richtige Ausgleichung an sich unmöglich. Der positive und verglichene Werth ruhen auf einander, sind also abgleichbar, der absolute und relative haben durchaus nichts mit einander gemein. Es bleibt also bei der Schätzung des Urprodukts in Betracht des absoluten Werths gänzlich unbestimmbar, wie viel von dem durch die ausschließende Territorial-Auflage erhöheten Preise der Urprodukte auf die übrigen Produkte übergehe? Denn zwischen beiden existirt, bei der gänzlichen Verschiedenheit des Prinzips, gar kein Vergleichungs-Maaßstab. Es ist also nicht bestimmbar, der wie vielste und daß genau derjenige Staats-Antheil, welcher auf jedem Stoffe haftet, durch die mittelst der Territorial-Auflage erfolgende Preis-Erhöhung der Urprodukte auf die übrigen Produkte übergehe. Dies muß aber der Fall

seyn, außerdem hört die Auflage auf, gerecht zu seyn, außerdem wird nicht mehr das National-Vermögen, sondern der Mensch besteuert, dessen Existenz; es ist aber die Produktiv-Kraft des Menschen kein Gegenstand der Besteuerung, denn der Staat kann zwar in den von der National-Oekonomie gebilligten Fällen die Produktivkraft des Staatsbürgers selbst in Anspruch nehmen, nicht aber von ihr Abgaben erheben. —

Craig findet an der fixen Grundsteuer nichts weiter zu loben als die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Erhebung, im übrigen erklärt er sie für eben so ungerecht als unpolitisch. — Unter allen Arten, sagt Derselbe (a. a. O. III), wie Land besteuert, ja in der That unter allen Arten, wie ein öffentliches Einkommen erhoben werden kann, ist diese ohne Zweifel die am wenigsten kostspielige. Da eine Uebersicht für immer hinreichend ist, so müssen die ursprünglichen Kosten dieser Uebersicht, wie groß sie auch immer Anfangs seyn mögen, in einem sehr geringen Verhältnisse zu der Summe stehen, welche in einer Reihe von Jahren die Steuer in den öffentlichen Schatz bringen wird. Auch kann der Kosten-Aufwand der Erhebung nicht beträchtlich seyn, denn ein Hebungs-Beamter mit seinem Bevollmächtigten würde hinreichen, die Beiträge eines sehr ausgedehnten Landstrichs zu empfangen und der Staatskasse zu übermachen. Die Steuer würde demnach aus der Tasche des Volks sehr wenig mehr nehmen als sie in den Staatsschatz lieferte. Ihr Betrag würde auch vollkommen bestimmt seyn, sie ließe sich in Terminen erheben, wie es

gerade den Steuerpflichtigen am bequemsten wäre, und es würde jeder Grundbesitzer seine Ausgaben dem Betrage seiner Landrente anpassen, welcher ihm nach Entrichtung der Steuer noch übrig bliebe. — Alle diese Vortheile haben indeß wenig Gewicht gegen die Ungerechtigkeit, die von jeder Landsteuer unzertrennlich ist, gegen die Betrügereien, die dabei begangen werden und gegen die daraus hervorgehende Ungleichheit und Bedrückung, welche bei ihrer ersten Einführung unvermeidlich sind.

Wenn nämlich, fährt Craig fort, eine Abschätzung der Ländereien zum Behufe einer fortwährenden Besteuerung derselben vorgenommen werden soll, dann ist es unmöglich, sich gegen zahllose Mißgriffe zu bewahren, die aus Unwissenheit und Nachlässigkeit vorfallen, oder gegen noch beträchtlichere Irrungen, die aus Betrug, Bestechung und Mißbrauch der Macht herrühren. Eine bloß vom Zufalle geleitete Beaufsichtung durch Leute, die bei dem Ausfalle der Steuer wenig betheiligt sind, wird den Zweck, den wahren Werth der Ländereien in Gewißheit zu bringen, verfehlen, bei dem wichtigen Einflusse, den der Stand der Kultur, der Wohlstand der benachbarten Städte, die Leichtigkeit der Ausfuhr und manche andere Umstände auf diesen Werth äußern, und doch muß jede Abschätzung, die mit Beiseitsetzung dieser besonderen Rücksichten bloß auf die gegenwärtige Ertrags-Summe sieht, im Laufe sehr weniger Jahre außerordentlich ungleich werden. Aber dies würde noch die unerheblichste Quelle des Irrthums seyn. Da die Steuer von beständiger Dauer seyn soll, da sie augenblicklich auf den relativen

Werth des Grundeigenthums einwirken muß, so wird es ein Gegenstand von äußerster Wichtigkeit für jeden Grundbesitzer seyn, seine Ländereien unter ihrem wirklichen Werthe angesetzt zu erhalten. Diesen Zweck zu erreichen, würde man jede irrige Darstellung der Sachverhältnisse anwenden, falsche Zeugnisse beibringen und unrichtige Zinsbücher vorlegen, während man durch Gefälligkeiten oder vielleicht durch unmittelbare Bestechung jeden lästigen Argwohn beschwichtigte. In andern Fällen würde der Schutz der Großen und Mächtigen zur Belohnung dienen für die Gefälligkeit der Steuer-Beamten und die Feindschaft jener Mächtigen würde gegen strenge, oder, wie man es nennen würde, ärgerliche Nachforschung angedroht werden. Auch gibt es kein Mittel, wie Beamte, die entschlossen wären, pflichtmäßig zu verfahren, mit Erfolg die Betrügereien entdecken könnten, welche hier vorfallen würden. Niemand würde sein eigenes Interesse dadurch, daß die Ländereien seines Nachbars unter dem wahren Werthe angesetzt würden, so sehr gekränkt erachten, daß er aus freiem Entschlusse sich jener Schätzung widersetzte; und das Amt eines Angebers ist zu gehässig, als daß es allgemein aus Beweggründen eines strengen Gemeinsinns übernommen werden könnte. Die Grundstücke der Geringeren, der Bedeutungslosen und aller der Regierung Anstößigen würden demnach ungefähr nach ihrem wahren Werthe angeschlagen werden, während die der Betrüger, der Reichen und der Mächtigen mehr oder weniger steuerfrei ausgehen würden. Schon am ersten Tage nach einer solchen Abschätzung würde ein völliger Wandel in den

Preisen Statt finden, für welche verschiedene Güter verkauft werden könnten; das eine Gut würde beträchtlich heruntergesetzt seyn, das andere würde beinahe seinen vorigen Werth behalten.

Auch Zachariä trägt kein Bedenken, die Grundsteuer schlechthin zu den verwerflichen Abgaben zu zählen. Obwohl, sagt Derselbe (a. a. O. V. 436) unter allen Steuern vielleicht diejenige, von welcher der allgemeinste Gebrauch gemacht wird, obwohl nach der Meinung Vieler eine der besten, ja nach der Lehre der Physiokraten sogar die ausschließlich zu billigende Steuer, ist sie dennoch mit dem Grundsatze der verhältnißmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben schlechthin unvereinbar. Nicht das ist der Sinn dieser Behauptung, daß die Grundsteuer mit dem Ertrage der Ländereien nicht in Verhältniß gesetzt werden könne, oder doch häufig nicht im Verhältniß stehe — nein, mag sie auch in dieser Beziehung sowohl in thesi als in hypothesi nichts zu wünschen übrig lassen, — sie ist und bleibt dennoch eine höchst ungleiche Abgabe. Man denkt sich nämlich bei dieser Steuer die Sache offenbar so, daß der Grund und Boden der Gegenstand der Besteuerung seyn könne und solle; man geht also in der That, ohne sich's oft selbst zu gestehen, von den Ansichten der Physiokraten aus. Aber, weder diese noch irgend eine andere Erwerbs-Quelle darf und soll ein Gegenstand der Besteuerung seyn, sondern die Abgaben sollen das Einkommen d. i. die Gesammtheit der Einnahme der einzelnen Staatsgenossen treffen. Indem man aber den Grund und Boden, oder

die Grundrente besteuert, belastet man offenbar eine einzelne Einnahme-Quelle und zwar definitiv. Ich setze ferner voraus, daß man diese Einnahme-Quelle verhältnißmäßig belastet habe. Allein steht deswegen die Steuer mit dem Einkommen der Grundeigenthümer in Verhältniß? Ich will z. B. annehmen: A besitzt drei Morgen, B sechs Morgen und C zwölf Morgen Ackerfeld. Alle diese Felder sind gleicher Güte, liegen gleich hoch in der Steuer. Alle Drei A, B und C leben allein vom Ertrage ihrer Grundstücke. Ich frage nun, ob man unter diesen Voraussetzungen behaupten könne, daß das Einkommen des A und das des B und das des C verhältnißmäßig besteuert sey? Bleibt denn dem A nach Abzug der zu seinem Lebens-Unterhalte nothwendigen Ausgaben so viel übrig als dem B? als dem C? Ich habe absichtlich nicht der Schwierigkeiten gedacht, mit welchen die Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Grundstücke, die Katastrirung der Grundstücke, verbunden ist, nicht der Geldsummen, welche das ewige Geschäft kostet. Und doch sind diese Bedenken auch in so fern beachtungswerth, als, was schwer vollziehbar, selten theoretisch richtig ist. Was wird wohl die Nachwelt über unsere heutige staatswirthschaftliche Weisheit urtheilen? Ich fürchte nicht das Beßte. — Quantum est in rebus humanis inane.

Vor allen andern Abgaben, wird in der sehr gediegenen Schrift: Zum Verständniß unserer Zeit (Leipz. 1831) geurtheilt, gibt die Grundsteuer Veranlassung zu Klagen, die schwer zurückzuweisen sind theils

wegen der Ungleichförmigkeit ihrer Veranlagung, theils wegen der Unbrauchbarkeit des dabei angewandten Grundmaaßes, endlich wegen der Erheblichkeit der Ansprüche, denen der Grund-Besitz noch außer der Steuer unterworfen ist. Die Veranlagung der Grundsteuer selbst schreibt sich fast durchgängig von einer Zeit her, in welcher die Begriffe von dem wirthschaftlichen und finanziellen Werthe der Grundstücke eben so schwankend als dunkel waren, und die Besteuerung überhaupt noch mehr oder weniger mit dem Bede-Wesen zusammenfloß. Daher die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Elemente, aus denen diese Abgabe in vielen Provinzen und einzelnen Distrikten unter vielerlei Namen zusammengesetzt ist, daher auch die große Abweichung in dem Verhältnisse der Steuern zu dem wirklichen Ertrage, und endlich eben daher das eingewurzelte, vererbte und verkaufte Vorrecht der Steuer-Freiheit vieler Güter. Zu diesen mannigfaltigen Anomalien, wodurch die Grundsteuer häufig drückend werden kann, gesellt sich eine Erfindung der neuern Wirthschafts-Kunde, um den Betrag der Grundsteuer nach einem eingebildeten Grundmaaße der Gleichförmigkeit abzumessen. Dies Grundmaaß heißt Rein-Ertrag und ist, wie man ihn auch immer konstruiren mag, ein eben so schwankendes und unbestimmbares Ding als der Ertrag selbst. Der letztere ist nicht nur von einem Jahre zum andern, sondern auch in verschiedenen größeren Zeiträumen gar mancherlei Werth-Veränderungen unterworfen, je nachdem die natürliche Fruchtbarkeit, der Einfluß der Witterung, der Betriebs-

fleiß des Besitzers, die Größe und angemessene Verwendung der Anlage- und Umlaufs-Kapitale, endlich der steigende oder fallende Preis der Produkte eine vorübergehende oder dauernde Wirkung hervorbringen. Aller Scharfsinn scheitert an dem Bestreben, eine durchschnittliche Mittelzahl zu erfinden, der die Gesammtheit jener Bedingungen auf eine so erträgliche Weise genügen kann, um einen Rein-Ertrag herauszubringen, wovon der Staat sodann den sechsten, fünften oder vierten Theil in Anspruch nehmen darf, ohne gegen den einen oder andern Besteuerten ungerecht zu erscheinen. Nimmt man seine Zuflucht zu neuen Ermittelungen, legt man ein neues Kataster an, so macht man das Uebel noch ärger, indem man einen großen Aufwand an Zeit und Geld herbeiführt, um eine veränderliche, unbestimmbare Größe zu entdecken. Man wird aber in vergeblichen Versuchen fortfahren, sich und die Besteuerten zu ermüden, bis man sich entschließt, zu erkennen, daß die Grundsteuer nicht eine Einkommen-, sondern eine Stamm-Vermögens-Steuer ist und nur von diesem Standpunkte aus gleichförmig behandelt werden kann. Bis dahin wird die Klage über die unverhältnißmäßige Bürde der Grundsteuer nicht aufhören, und man wird hieraus ein Motiv nehmen, diese Steuer, so wie überhaupt die direkten Abgaben, möglichst zu ermäßigen, und wenn es seyn muß, lieber die indirekte Besteuerung zu erhöhen. —

Nachdem wir bisher mit Prüfung der rein-theoretischen Frage über die Natur und das Wesen der Grundsteuer uns beschäftigt, gehen wir nunmehr zur Untersu-

chung zweier in praktischer Beziehung hochwichtigen Fragen über, deren Lösung von den staatswirthschaftlichen Schriftstellern neuerer Zeit zwar häufig versucht worden, hinsichtlich deren Beantwortung jedoch die Stimmen derselben bis zum heutigen Tage noch getheilt geblieben, die Fragen nämlich:

1. Ob die Einführung dieser Besteuerungs-Art da, wo sie bisher noch nicht Statt gefunden, räthlich? und
2. Wie von Seiten der Finanz-Verwaltung mit dieser Abgabe zu verfahren sey da, wo sie als fixe und dingliche Steuer bereits seit mehreren Generationen bestanden?

3. Untersuchung der Frage: Ob die Einführung einer Grundrenten-Besteuerung da, wo sie bisher noch nicht Statt gefunden, räthlich?

Zur Beantwortung der Frage: ob die Einführung einer Grundrenten-Steuer in Ländern, wo solche bisher noch nicht Statt gehabt, räthlich sey oder nicht, dürfte es beinahe hinreichen, auf dasjenige zu verweisen, was bereits oben bei Erörterung der Natur des Stamm-Vermögens und der Methode, dasselbe zu besteuern, entwickelt und vorgetragen worden. Die Gründe, womit wir dort die Unstatthaftigkeit einer Besteuerung des Stamm-Vermögens darzuthun bemüht gewesen, müssen nothwendig auch Anwendung finden auf die Grundrenten-Steuer, eine Abgabe, welche, obgleich dem Anscheine nach bloß den Rein-Ertrag des Bodens erfassend, dennoch in der Wirklichkeit das Stamm-Vermögen selbst, zwar nicht direkt oder unmittelbar, aber doch indirekt oder mittelbar, trifft. Ist es uns, wie wir hoffen, durch die vorhergehende Untersuchung gelungen, die Wahrheit, daß die Grundrenten-Steuer in der That einen Zweig der Besteuerung des Stamm-Vermögens bilde, in's gehörige Licht zu stellen, dann wird man auch keinen Anstand nehmen können, die Einführung dieser Abgabe da, wo sie zeither noch nicht Statt gefunden, für unpolitisch und den Nationalwohlstand gefährdend anzuerkennen.

Indem wir jedoch solchergestalt die Verwerflichkeit dieser Besteuerungs-Art geradezu auszusprechen, kein Bedenken finden, müssen wir uns zugleich ernstlich gegen die etwaige Mißdeutung unserer Worte im Voraus verwahren, als gehe unser Streben dahin, auch alle Besteuerung des Einkommens vom Grunde und Boden für verwerflich und unpolitisch zu erklären. Solches ist keineswegs unsere Absicht. Wir haben vielmehr bei gegenwärtiger Untersuchung lediglich den reinen Ertrag des Bodens, die Rente desselben, nicht aber das reine Einkommen, was solcher gewährt, vor Augen gehabt. Was die Besteuerung des reinen Einkommens vom Grunde und Boden betrifft, so wird davon weiter unten in dem Abschnitte die Rede seyn, welcher der Erörterung der Einkommen-Steuer insbesondere gewidmet ist.

Zur festern Begründung unserer Ansicht und zur näheren Erläuterung des in Rede stehenden in praktischer Beziehung hochwichtigen Gegenstandes erlauben wir uns, den Lesern einige Urtheile mitzutheilen, welche von bewährten staatswirthschaftlichen Schriftstellern in dieser Beziehung gefällt und ausgesprochen worden.

Bei Anlegung einer neuen Grundsteuer sagt Sartorius, (a. a. O. S. 61), entstehen nicht nur fast unbesiegbare Schwierigkeiten, sondern man bleibt auch dabei so wenig folgerecht, daß man, bei genauer Erwägung der Sache, sie kaum wird vertheidigen können. Die Haupt-Schwierigkeiten, in die man [illegible] bei Anwen-

dung dieser Besteuerungs-Methode verwickelt, sind kürzlich folgende:

1. Die vorzunehmende Abschätzung des Rein-Ertrags sämmtlicher Grundstücke muß entweder höchst unvollkommen ausfallen, oder sie ist, wenn sie nur einigermaßen genau seyn soll, mit so bedeutenden Kosten verbunden, daß, bei bereits vorhandenen großen öffentlichen Bedürfnissen, dafür nicht leicht Rath zu schaffen steht.

2. Da man genöthigt ist, bei jeder vorzunehmenden Abschätzung auf den jetzt vorliegenden Zustand des Bodens und dessen Ertrag Rücksicht zu nehmen, so kann es nicht fehlen, daß man den Fleißigen und Einsichtsvollen weit mehr als den Trägen drückt, jenen straft und diesen belohnt.

3. Es würde, wenn gleich bei der ersten Anlage noch so genau und gerecht wäre verfahren worden, durchaus nicht zu vermeiden seyn, daß nicht, nach einiger Zeit, dieselben Klagen über die größten Ungleichheiten von neuem wieder laut werden würden.

4. Um diese, bereits während der Abschätzung entstandenen oder nachher entstehenden Ungleichheiten zu vermeiden, bliebe nichts anders übrig, als von Zeit zu Zeit zu einer neuen Abschätzung seine Zuflucht zu nehmen; dadurch aber würde der auf die Fortschritte des Ackerbaus zu wendende Fleiß gelähmt und es würden die dazu bestimmten Kapitale mehr oder weniger ihm entzogen werden.

5. Wollte man folgerecht verfahren, so wäre unumgänglich nöthig, daß man, was bei jeder billigen Einkommensteuer verstattet wird, auch bei dieser, die den

reinen Ertrag aus dem Grunde und Boden treffen soll, den Steuerpflichtigen vergönnte, indem man sie nämlich berechtigte, die an Andere von ihren Grundstücken zu zahlenden Renten, und die Zinsen von den aufgenommenen Kapitalen bei Berechnung des reinen Ertrags und der davon zu erlegenden Steuer in Abſatz zu bringen, wodurch entweder das öffentliche Einkommen leiden, oder Andere, die doch nicht zu belaſten beabſichtigt wurde, beſteuert würden.

6. Mit einer ſolchen Grundrenten-Steuer verhält es ſich ganz anders, als mit jeder andern Abgabe. Nicht nur wird durch eine neue Grundſteuer das Einkommen der jetzigen Grundbeſitzer und ihrer nächſten Erben geſchmälert, ſondern das Grundſtück ſelbſt wird im Kapital-Werthe herabgeſetzt; Beides aber gilt nur für die jetzigen Beſitzer und deren Erben, und ſonſt gar nicht. —

Ausführlicher und gründlicher noch als Sartorius hat ſich der brittiſche Staatsgelehrte Craig über die Nachtheile geäußert, welche die Einführung der Grundrenten-Steuer allenthalben, wo ſie von der Regierung angeordnet wird, zur nothwendigen und unausbleiblichen Folge haben muß. Eine fortdauernde, auf den Grund und Boden gelegte Steuer, ſagt Derſelbe (a. a. O. III), trifft die Klaſſe der Grund-Eigenthümer höchſt ungleich, indem ſie lediglich von den gegenwärtigen Eigenthümern bezahlt wird, mit gänzlicher Freilaſſung der künftigen Ankäufer. Land gewinnt wegen ſeiner dauernden Sicherheit, wegen der Ausſicht auf eine Steigerung des Werths in einem

im Wohlstande fortschreitenden Lande, und vielleicht auch wegen der mit seinem Besitze verknüpften öffentlichen Achtung, allezeit einen Preis auf dem Markte, der in Verhältniß zu dessen jährlichen Ertrage etwas höher ist als der des Geldes. So läßt sich Land gegenwärtig ungefähr der Kaufsumme des dreißigjährigen Ertrags gleichschätzen, während auf Zinsen ausgeliehenes Geld fünf vom Hundert einbringt. Dieser Unterschied im Tauschwerthe, der aus der Vergleichung der Vortheile entspringt, worin eine Gattung des Eigenthums den Vorzug vor der andern hat, kann von keiner Steuer aufgefaßt werden. Bleiben die Zinsen vom Gelde dieselben, so wird der Preis des Landes, nachdem eine Grundsteuer auferlegt worden, immer noch wie zuvor dem gesammten reinen Ertrage von dreißig Jahren gleich bleiben. Da aber dieser reine Ertrag durch die Steuer eine Verringerung erleiden wird, so muß der Preis eines jeden Landbesitzes verhältnißmäßig abnehmen. Wenn der reine Landzins durch eine Steuer von vier Schilling auf das Pfd. Sterl. von Hundert Pfd. Sterl. jährlich auf achtzig heruntergebracht wird, so kann der Landbesitz, der früherhin drei Tausend Pfd. werth war, ferner nicht höher als für zwei Tausend vier Hundert Pfd. verkauft werden. Ein Grundeigenthümer also, der sein Land zu veräußern wünscht, wird auf einmal eines Fünftheils seines Eigenthums beraubt seyn. Anstatt, während seines Besitzstandes zwanzig Pfd. Sterl. jährlich zu bezahlen, und diese jährliche Zahlung als eine Bürde auf den Ländereien ruhen zu lassen, findet er sich genöthigt, mit sechshundert

Pfd. Sterl. den Werth der Steuer für immer zu bezahlen, während sein Nachfolger von allem Beitrage frei ist. Allerdings zahlen die Ländereien fortwährend die zwanzig Pfd. jährlich an den Staat; aber der neue Eigenthümer, der in der Herabsetzung des Preises einen Ersatz erhalten hat, gewinnt dasselbe reine Einkommen von seinen zweitausend vierhundert Pfd., was er vor der Anlegung derselben Summe im Lande gewonnen haben würde, im Fall, daß keine Steuer auferlegt worden wäre. Im Laufe weniger Jahre kommt eine zahlreiche Klasse von Bürgern an die Reihe, welche denselben Schutz von der Regierung genießen, wie die früheren Landbesitzer, dieselbe dauernde Sicherheit aus dem Wesen ihrer Besitzungen, dieselben Aussichten auf Reichthum aus dem zunehmenden Wohlstande des Landes und denselben Rang in der Gesellschaft nach der öffentlichen Meinung, ohne daß sie in irgend einem Grade der Steuer unterworfen wären, durch welche das Eigenthum der älteren Grundbesitzer wesentlich verringert worden ist. Derjenige, welcher Land kaufte vor Einführung der Steuer, bezieht bloß ein reines Einkommen von achtzig Pfd. jährlich, während ein Anderer, genau unter denselben Umständen, ausgenommen daß sein Ankauf wenige Monate oder Wochen später Statt fand, hundert Pfd. von derselben Summe Geldes zieht, die ganz auf die nämliche Weise angelegt wurde.

Noch größer, bemerkt Craig, ist die Härte bei einem Grundbesitzer, der unglücklicherweise in Schulden verwickelt ist. Er und seine Gläubiger sind eigentlich

gemeinsame Besitzer des Guts, dessen Ertrag jährlich zwischen ihnen getheilt wird. Er ist freilich der Verwalter, der alle Mühe der Bewirthschaftung und dagegen auch den ganzen Ertrag des Guts zu beziehen hat, aber in jedem Jahre ist sein Einkommen nur dasjenige, was von dem Landzinse übrig bleibt, nachdem der Zins seiner Pfandbeschreibungen bezahlt ist. Und dennoch wird er bei Einführung einer Grundsteuer als der Empfänger und Eigenthümer des Ganzen angesehen; kein Abzug wird rücksichtlich des Zinses gemacht, welchen er jährlich seinen Gläubigern bezahlt; er wird sonach für ein Einkommen besteuert, was er nicht genießt. Wenn ein Landbesitz, der drei Tausend Pfd. Sterl. werth ist, und Hundert Pfd. einträgt, für eine Schuld von Tausend Pfd. verpfändet ist, so bleibt das freie Einkommen des Eigenthümers, nach Entrichtung der Zinsen seiner Schuld, nur funfzig Pfd. jährlich. Dessenungeachtet wird er hinsichtlich der Steuer so angesehen als wenn er Hundert Pfd. freien Landzinses einnähme, und folglich wird er, während andere Landbesitzer mit vier Schillingen vom Pfunde besteuert werden, gezwungen seyn, acht Schillinge vom Pfd. seines wirklichen Einkommens zu bezahlen. Während er diese Bedrückung leidet, bleibt sein Gläubiger, der denselben Schutz von der Regierung genießt und der, obwohl er nicht als Eigenthümer des Landbesitzes erscheint, sein Eigenthum doch eben so fest in den nämlichen Ländereien gesichert hat, ganz und gar steuerfrei. Vergeblich wäre es, wenn Jemand unter solchen unglücklichen Verhältnissen suchen wollte, dieser Ungerechtigkeit

dadurch zu entgehen, daß er seinen Landbesitz veräußerte und seine Schulden abtrüge. Vor Einführung der Steuer hätte er seine Ländereien für drei Tausend Pfd. verkaufen können, was ihm nach Abzahlung seiner Schuld einen Ueberschuß von zwei Tausend Pfd. gelassen haben würde, der ihm nach gewöhnlichem Zinsfuße Hundert Pfd. jährlich abgeworfen hätte; allein durch die Wirkung der Steuer wird der Werth seines Landbesitzes sofort auf zwei Tausend vierhundert Pfd. heruntergebracht, wornach dann der Zins bloß siebenzig Pfd. beträgt. So lange er sein Land behält, sinkt sein freies Einkommen von funfzig Pfd. auf dreißig Pfd. jährlich, wenn er dasselbe veräußert, so wird sein Vermögen von zwei Tausend Pfd. auf Eintausend vierhundert Pfd. vermindert, und der Zins, den dasselbe abwirft, von Hundert Pfd. auf siebenzig Pfd. In dem einen Falle bezahlt er vierzig, im andern dreißig vom Hundert seines reinen Einkommens, während die Einkünfte reicherer Landbesitzer bloß auf zwanzig vom Hundert sinken, und während weder sein Gläubiger noch Derjenige, der sein Land kauft, einen Heller zu den Staats-Ausgaben beiträgt.

Würde die Gesetzgebung, fügt Craig hinzu, diese Ungerechtigkeit gewahr, so hätte sie kein Mittel ihr abzuhelfen, sie könnte auch nicht den Schuldner ermächtigen, die Steuer von den jährlich an seinen Gläubiger zu bezahlenden Kapitalzinsen abzuziehen. Wenn nämlich ein fester gesetzlicher Zinsfuß Statt findet, der nicht überschritten werden darf, so muß eine solche gesetzliche Ermächtigung unmittelbar eine Kündigung des auf Pfand

ausgeliehenen Kapitals veranlassen, welcher der Schuldner, an der Anleihe eines ähnlichen Kapitals gerade durch die Wirkung dieses Gesetzes behindert, unvermögend seyn würde, anders zu genügen als dadurch, daß er seinen Landbesitz zu dem Preise verkauft, auf welchen er durch die Steuer herabgebracht worden. Und, wenn kein den Zinsfuß beschränkendes Gesetz vorhanden, so wird der Schuldner gezwungen seyn, mit seinem Gläubiger solche Bedingungen einzugehen, die diesen auf gleichen Fuß mit andern Kapitalisten setzen. Würde aber das Gesetz noch weiter gehen und anordnen, daß, bei Abzahlung jedes auf Grundeigenthum vor dem Zeitpunkte der Gesetz-Verfügung angeliehenen Geldes, eine Summe in Verhältniß mit dem Steuer-Ertrage von dreißig Jahren zuvor von dem Kapitale abgezogen werden solle, so würde dies bloß eine Uebertragung der Ungerechtigkeit von einer Klasse der Einwohner auf die andere seyn. Diejenigen Kapitalisten, welche ihr Geld auf die Sicherheit der Ländereien geliehen hätten, würden sehr hart besteuert werden, während andere, die eine anderweitige Sicherheit vorgezogen, oder ihr Eigenthum so angegeben hätten, daß sie Zins- und Handelsgewinn zugleich daraus zögen, steuerfrei seyn würden. Auch würde ein solches Gesetz am Ende nicht einmal ersprießlich für die Landbesitzer seyn. Die Besorgniß, daß demnächst neue Grundsteuern eingeführt und neue Abzüge von dem Kapitale und den Zinsen der Pfandverschreibungen verlangt würden, müßte unfehlbar künftige Anleihen auf solche Sicherheit ausnehmend erschweren. Der Drang ihrer Geld-Bedürfnisse

würde die Landbesitzer gar bald verleiten, höhere Zinsen zuzugestehen, oder geradezu die Klausel im Darlehns-Kontrakte einzuräumen, daß es ihnen verwehrt seyn solle, irgend einen Theil künftiger Steuern vom Kapitalzinse zurückzubehalten; und wenn alle solche Klauseln durch Strafgesetze verboten würden, so würden Prämien für die Anleihen bezahlt und besondere Verschreibungen auf hinzukommende Zinsen ausgegeben werden; auf diese oder andere Art würde der Schuldner genöthigt seyn, seinen Gläubiger nicht allein mit andern Kapitalisten auf gleichen Fuß zu setzen, sondern ihn auch für die Gefahr und Unbill zu entschädigen, welche möglicherweise aus einer solchen gesetzwidrigen und wucherlichen Vereinbarung entspringen könnten. — Es muß sonach jede Grundsteuer, wenn sie nicht durch eine gleichmäßige Besteuerung aller anderen Gattungen von Eigenthum ausgeglichen wird, in hohem Grade drückend und ungerecht erscheinen.

Den hier mitgetheilten Urtheilen sachkundiger Staatsmänner über den in Frage stehenden Gegenstand könnten wir noch manche andere hinzufügen von nicht minderem Gewichte, aber die angeführten dürften, wie wir glauben, schon hinreichen zur Begründung unserer Ansicht, daß die neue Einführung von Grundrenten-Steuern keinen Falls zu den Finanz-Operationen zu rechnen sey, welche den Regierungen zu empfehlen.

4. Untersuchung der Frage: ob eine bereits seit langer Zeit eingeführte Grundrenten-Steuer beizubehalten oder abzuschaffen?

Schwieriger und verwickelter noch als die Lösung der im vorhergehenden Abschnitte erörterten Frage ist die Untersuchung, wie hinsichtlich der Grundrenten-Steuer da zu verfahren sey, wo dieselbe als eine fixe und ständige Abgabe bereits seit mehreren Generationen bestanden? ob sie dort beizubehalten oder abzuschaffen, und im erstern Falle, ob sie für unveränderlich erklärt oder periodenweise abgeändert und modifizirt werden solle?

Wir haben gezeigt, daß die Grundrenten-Steuer zur Zeit ihrer ersten Einführung eine das Stamm-Vermögen, nicht das Einkommen treffende, und somit eine eben so ungerechte als unpolitische, dem Prinzipe der National-Oekonomie widersprechende, Abgabe gewesen. Aber die Ungerechtigkeit, welche der Staat gegen die damaligen Grundbesitzer begangen, von deren Eigenthum sich derselbe eine feststehende Rente vorbehalten, ist keine Ungerechtigkeit mehr gegen die jetzigen Besitzer des Bodens; der Verlust, welchen die früheren Grundbesitzer durch Einführung dieser Abgabe an ihrem Stamm-Vermögen erlitten, ist kein Verlust mehr für Diejenigen, welche in späterer Zeit durch Kauf oder Erbschaft zum Besitze des Bodens gelangt sind. Die Ungleichheit der

in der Vergangenheit durch Zufall oder Willkühr festgesetzten Grundrenten-Steuer ist im Laufe der Zeit längst ausgeglichen und aufgehoben worden.

Abgaben, welche seit undenklicher Zeit von der Grundrente entrichtet werden, sind in der That und ihrer Natur nach nichts anders als Reallasten, Erbzinsen, welche der Staat als Zinsherr von den Besitzern des Bodens als Zinspflichtigen zu fordern hat. Wie in Ansehung der ihm gebührenden Grund-Zinsen, so ist der Staat auch in Ansehung dieser Grund-Steuern als der erste Gläubiger des Besitzers der Länderei zu betrachten, worauf der Zins oder die Steuer ruht: beide, die Steuer und der Zins sind sonach als die Rente eines auf dem Grundstücke haftenden Kapitals anzusehen, dessen rechtmäßiger Besitzer der Staat ist. Von der Zehnt-Abgabe unterscheidet sich die fixe Grundsteuer gewissermaßen nur dadurch, daß jene erstens nicht vom mittlern, dem Durchschnitts-Ertrage, sondern vom wirklichen und zweitens nicht vom reinen sondern vom rohen Ertrage entnommen wird.

Ganz grundlos sind daher in der Regel die Klagen, welche man so häufig von Seiten der Grund-Eigenthümer über Druck und Ungleichheit der Grundrenten-Steuer in solchen Ländern vernimmt, wo seit vielen Generationen bereits diese Abgabe als ständig gegolten und unverändert fortbestanden hat. Nicht sie, die jetzigen Grundeigenthümer, haben Ursache, darüber Klage zu führen, daß ein Theil ihrer Bodenrente vom Staate in Anspruch genommen wird, denn der aus der ständi-

gen Besteuerung ihnen erwachsende Verlust ist ihnen ja bei Erwerbung des Grundeigenthums bereits im Preise vollständig vergütet worden, es haben dieselben mithin eben so wenig Ursache, über Ungleichmäßigkeit dieser Abgabe sich zu beschweren, als Diejenigen sich über eine solche beschweren dürfen, welche als Zins- oder Zehntpflichtige einen verhältnißmäßig größern Theil von ihrer Boden-Rente den Zins- oder Zehnt-Berechtigten alljährlich abzugeben haben als Andere von der ihrigen. Der Staat steht hinsichtlich der ständigen Grundrenten-Steuer zu jenen Abgabepflichtigen ganz in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Zins- und Zehntberechtigten zu den Zins- und Zehnt-Verpflichteten. Diejenigen, welche gerechte Ursache hatten über die durch Einführung der ständigen Grundrenten-Steuer erlittene Vermögens-Beraubung sich zu beklagen, sind längst dahin gegangen, ihre Erben und Nachkommen aber, wie sehr sie auch wegen der durch diese Besteuerungs-Methode erlittenen unverhältnißmäßigen Schmälerung ihres Vermögens zu bedauern seyn mögen, können dennoch eben so wenig auf eine desfalsige Entschädigung von Seiten des Staates oder ihrer Mitbürger Anspruch machen, als die Erben und Nachkommen derjenigen Geld-Kapitalisten, welche in Folge einer in früherer Zeit angeordneten und von ihren Vorfahren entrichteten Kapital-Vermögens-Steuer eine unverhältnißmäßige Verminderung ihres in Geld-Kapitalen bestehenden Vermögens erlitten haben, berechtigt seyn können, eine desfalsige Entschädigung zu begehren vom Staate oder ihren Mitbürgern.

In England wird die Grundsteuer (Land-tax) schon seit undenklicher Zeit als unabänderlicher Grundzins betrachtet und im Jahre 1798 ist sogar festgesetzt worden, daß nicht nur der Abkauf derselben erlaubt seyn, sondern daß auch jeder Dritte das Recht haben solle, diese Hebungen durch Erlegung des Kapitalwerths an sich zu kaufen, sobald der Zahlungspflichtige versäume, solches binnen der gesetzlich angeordneten Frist zu thun. Der Kapitalwerth wurde nicht in Wechseln oder Banknoten, sondern in Drei-Prozent Stocks nach dem Marktpreise abgetragen.

Wie ungerecht es seyn würde, die Ländereien, worauf bisher kein Erbzins haftete, mit einem solchen zu beschweren, bloß damit das Grundeigenthum im Lande überall auf gleichmäßige Weise belastet werde, eben so ungerecht und unpolitisch wäre es, in denen Provinzen, wo seit undenklicher Zeit fixe Grundsteuern herkömmlich, dieselben mit einem Male ohne Ersatz abzuschaffen, um die dortigen Grundeigenthümer mit den Grundeigenthümern anderer Provinzen gleich zu stellen, wo Abgaben der Art zeither nicht Statt gefunden. Eine solche Verzichtung des Staates auf ihm zustehende Real-Rechte wäre in der That nichts anders als Aufopferung eines Theils des Staats-Vermögens, sie wäre nicht Großmuth, sondern Verschwendung, nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern vielmehr ein Akt der Ungerechtigkeit gegen die übrigen Steuerpflichtigen, welche das Defizit, was dadurch in den öffentlichen Kassen entstehen würde, durch neue Abgaben zu decken genöthigt seyn würden.

Aus dieſem Geſichtspunkte zu betrachten und nach den entwickelten Grundſätzen zu beurtheilen, dürfte dann auch die in Rede ſtehende praktiſch wichtige Frage ſeyn: ob es räthlich ſey oder nicht, eine ſeit langer Zeit in einem Lande beſtehende Grundrenten-Steuer unverändert beizubehalten, oder ſolche periodenweiſe abzuändern und zu modifiziren?

Es geht, wenn man tiefer in die Natur und das eigentliche Weſen der Grund-Rente dringt, als eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit hervor, daß dieſelbe, ſobald der Boden, deſſen Rein-Ertrag ſie iſt, aus dem Eigenthums-Beſitze ſeines erſten Benutzers tritt, nicht mehr als Grund-Rente, ſondern vielmehr als Kapital-Rente erſcheint und alsdann auch nur nach deren Geſetzen beurtheilt werden darf. Wer z. B. auf eine Länderei, die von ihm zuerſt in Kultur geſetzt worden, zwei Tauſend Thaler zu deren Verbeſſerung verwendet hat, und jährlich zwei Hundert Thaler reinen Ertrag davon zieht, mag vielleicht Hundert Thaler auf die Kapital-Rente und die anderen Hundert Thaler auf die Grund-Rente rechnen können, verkauft er aber die Länderei, dann wird er wohl vier Tauſend Thaler dafür bekommen, weil der Käufer dabei berechnen wird, welchen Ertrag er überhaupt mit vier Tauſend Thaler ſich werde verſchaffen können, und eben dieſer Käufer wird alsdann die ganzen zwei Hundert Thaler als Kapital-Rente anſehen können und müſſen.

In der natürlichen Ordnung der Dinge ſelbſt liegt es, daß nach Verlauf einer Reihe von Jahren der Rein-

Ertrag der einzelnen Ländereien nicht mehr auf gleichmäßige Art besteuert erscheinen kann. Die Kapitale und Arbeit, welche seitdem auf den Boden verwendet worden, können so sehr verschieden seyn, daß von zwei Morgen Landes, deren Grundrente zur Zeit der Entwerfung des Katasters vollkommen gleich war, jetzt der eine gerade doppelt so hohen reinen Ertrag liefert als der andere. Wird nun in einem solchen Falle die im Kataster aufgeführte Grundrente als Maaßstab der jetzigen Besteuerung angenommen, dann scheint daraus allerdings eine große Ungleichheit der Besteuerung hervorzugehen, denn beide Morgen werden alsdann, der großen Verschiedenheit ihres Rein-Ertrags ungeachtet, die nämliche Abgabe entrichten. Es ist jedoch diese Ungleichheit in der That nur scheinbar, nicht wirklich; sie verschwindet, wenn man erwägt, daß die Grundstücke, sobald sie aus den Händen Desjenigen gekommen, welcher sie zur Zeit der Entwerfung des Katasters besaß, Kapitale geworden, und daß die Boden-Renten derselben alsdann nicht mehr als solche, sondern vielmehr als Kapital-Renten zu betrachten sind.

Wegen der Ungleichheit der Besteuerung, welche aus der Unveränderlichkeit sämmtlicher im Kataster festgesetzten Grund-Renten in der Folge der Zeit nothwendig hervorgeht, die aber in der That nur scheinbar ist, kann sich der eine Theil der Grundbesitzer eben so wenig beklagen als der andere einer Begünstigung rühmen. Denn, was die späteren Besitzer des in Verhältniß des Rein-Ertrags scheinbar zu hoch angesetzten Bodens betrifft, so dürfen sie sich über die fernere Verbindlichkeit, diese

höhere Steuer zu entrichten, keineswegs beschweren, weil ja bei Erwerbung ihres Grundeigenthums die zu entrichtende Abgabe ohne Zweifel ist in Anschlag gebracht und der Preis desselben verhältnißmäßig darnach ist vermindert worden. Wollte nun die Finanz-Verwaltung die gedachten Grundbesitzer auf einmal von dieser Verbindlichkeit lossagen und die Steuer nach Verhältniß der ihnen jetzt zu Theil werdenden Grundrente herabsetzen, dann würde sie ihnen dadurch offenbar ein Geschenk machen, dessen Größe dem Kapitalwerthe des Ermäßigungs-Betrags gleich käme. Betrüge z. B. die Herabsetzung bei einer Länderei ein Malter Korn, der Geldpreis desselben aber fünf Thaler, dann wäre die Ermäßigung der Steuer als ein Geschenk von Einhundert Thalern zu betrachten, vorausgesetzt, daß der übliche Zinsfuß im Lande fünf vom Hundert ausmache, denn um so viel ungefähr würde das Grundstück hierdurch an Werth gewinnen. Eine Schenkung der Art aber wäre nicht als eine Großmuth sondern vielmehr als eine Ungerechtigkeit zu betrachten gegen alle übrige Abgabenpflichtige.

Eben so wenig aber können auf der andern Seite die späteren Besitzer desjenigen Bodens, wofür im Kataster eine im Verhältnisse der ihnen zufließenden Grundrente scheinbar zu niedrige Steuer-Quote angesetzt worden, und die nach unserer Theorie dieselbe auch fernerhin unverändert zu entrichten haben, sich einer Begünstigung in dieser Hinsicht rühmen, denn es ist ja bei Erwerbung ihres Grundeigenthums auf diesen niedrigen Steuer-Satz ohne allen Zweifel Rücksicht genommen und

der Preis desselben darnach verhältnißmäßig erhöhet worden. Wollte der Staat die Steuer-Quote dieser Ländereien nach Verhältniß der ihren Besitzern wirklich zu Theil werdenden Grundrente erhöhen, dann würde er diese Grundbesitzer um den ganzen Kapital-Betrag der Steuer-Erhöhung ärmer machen, er würde ihnen einen Theil ihres Vermögens rauben, die Abgabe würde offenbar, was sie dem nationalökonomischen Steuer-Prinzipe zufolge nie seyn darf, eine Besteuerung des Kapitals, nicht des Einkommens seyn.

Allenthalben nämlich muß die eine bisher geringer belastete Hufe, alles übrige gleich angenommen, lediglich der geringern Besteuerung wegen die andere höher belastete um so viel an Werth übertreffen, als der Unterschied der Besteuerung zu Kapital angeschlagen ausmacht. Ist z. B. dieser Unterschied zwei Malter Korn, der Preis des Malters aber fünf Thaler und der gewöhnliche Zinsfuß im Lande fünf vom Hundert, dann muß der Werth der geringer besteuerten Hufe den Werth der andern um zwei Hundert Thaler übertreffen. Würde nun plötzlich jene Hufe mit einer ihrem gegenwärtigen Rein-Ertrage angemessenen Abgabe beschwert, dann müßte der zeitige Besitzer derselben in dem vorausgesetzten Falle um zwei Hundert Thaler ärmer werden, während die Besitzer anderer Hufen, deren Grundrente seit Entwerfung des Katasters nicht zugenommen, an ihrem Vermögens-Bestande keine Verminderung erleiden würden.

Der Schaden, welchen die späterhin vorgenommene Gleichstellung des im Verhältnisse der alsdann Statt fin-

denden Grundrente zu niedrig im Kataster angesetzten Bodens mit demjenigen, welcher nach eben diesem Verhältnisse darin richtig aufgeführt worden, den Besitzern des ersten zufügen würde, wäre sonach dem Gewinne ähnlich, der, wie gezeigt worden, den Besitzern der Ländereien zu Theil werden müßte, deren Steuer-Quote man darum ermäßigen wollte, weil ihre Grundrente seit Entwerfung des Katasters sich vermindert hat; wie für Diese die Herabsetzung der Steuer eine unverdiente Wohlthat, so wäre für Jene die Erhöhung derselben eine unverdiente Härte; auf die eine wie auf die andere Weise würde dem Grundsatze der Gleichheit, wovon doch jede Besteuerung nothwendig ausgehen muß, offenbar zuwider gehandelt werden. „In dieser Beziehung" sagt Struensee (Staatswirthschaftl. Abhandl. III. 93) mit Recht „kann man es als eine allgemeine Regel der Finanzwirthschaft annehmen, in den Grundsteuern nichts zu ändern, Keinem, der gedrückt zu seyn vorgibt, Erleichterung zu geben, Keinem, der zu leicht taxirt ist, mehr aufzulegen. Hier ist der Fall, wo Alles beim Alten bleiben muß."

Nicht aber die Gerechtigkeit allein, auch die Politik gebietet, daß die in einem vor längerer Zeit entworfenen Kataster aufgeführten Grundrenten als unwandelbare Normen der Besteuerung angesehen und als solche von der Regierung selbst gesetzmäßig erklärt werden. Denn geschieht dies nicht, so muß jeder Grundeigner abgeschreckt werden, den Rein-Ertrag seines Bodens durch Anwendung von Kapital und Arbeit möglichst zu erhöhen, in-

dem er ja alsdann gewärtigen muß, daß bei einer demnächstigen Reviſion der Grundrenten-Steuer ein Theil ſeiner der Urproduktion zugewandten Fonds vom Staate als Eigenthum in Anſpruch genommen und ihm entzogen werde. Einen Verluſt der Art hat er nicht zu beſorgen, widmet er ſeine Kapitale irgend einem andern Zweige der Werthſchaffung, denn, wird auch das Einkommen, was hierbei ihm zu Theil wird, mit öffentlichen Abgaben belegt, ſo bleibt doch ſein Kapital unberührt, ſo ſteht es ihm doch in den meiſten Fällen frei, daſſelbe aus dieſem Zweige der Werthſchaffung wieder zurückzuziehen und auf anderweite Weiſe vortheilhaft zu benutzen.

Eine Wandelbarkeit der im Kataſter der Grundrenten-Steuer einmal feſtgeſetzten Normen muß allenthalben gleich verderblich wirken auf die Werthſchaffung, wie auf den Kredit des Landmanns, auf jene, indem dadurch die Kapitale von der Anlegung im Ackerbau, dem, wo nicht wichtigſten, doch ſicherſten und unentbehrlichſten Fundamente des Nationalwohlſtandes, verdrängt werden, auf dieſen, indem ſie den Werth alles Grundeigenthums ſchwankend und ungewiß macht; denn es liegt, wie oben dargethan worden, ſchon in der Natur der Grundrenten-Steuern, daß ſie den Kapitalwerth des geſammten Grund-Vermögens nicht in dem Verhältniſſe ihrer wirklichen Nominal-Größe, ſondern um die ganze Summe vermindern, von welcher dieſer Nominalwerth als Zins erſcheint.

Die Unveränderlichkeit der engliſchen Grundſteuer, ſagt der berühmte brittiſche Agronom Arthur Young

(Politic. Arithmetic p. 9), können wir nicht hoch genug erheben; ihr verdanken wir hauptsächlich die Kultur-Verbesserungen, welche unsere Nachbaren so sehr bewundern. Kaufe ich ein Landgut, das aus öden und elend angebauten Grundstücken besteht, das jährlich nur hundert Pfd. Sterl. dem Eigenthümer und fünf Pfd. Sterl. an Landsteuer dem Staate einbringt, dann kann ich durch Verbesserungen des Bodens die jährliche Einnahme von diesem Gute auf Tausend Pfd. Sterl. erhöhen und die Steuer bleibt unverändert dieselbe. Welches System könnte wohl dem Landmanne mächtigere Beweggründe darbieten zur Verbesserung seines Bodens und der Wirthschaft?

Es sollte demnach, unsers Dafürhaltens, die im Kataster als Rein-Ertrag des Bodens einmal angenommene Grundrente auf ewige Zeiten unverändert als Norm der Besteuerung des Bodens dienen, und es dürfte von dieser Regel nur in den seltenen Fällen abgewichen werden, wo eine so bedeutende Veränderung der inmittelst eingetretenen Umstände nachgewiesen werden könnte, daß die Beibehaltung dieser Norm die fernere Produktion des Grundstücks unmöglich machen, oder mit andern Worten, daß alsdann der reine Ertrag desselben verschlungen, vielleicht gar überschritten würde. Ein Fall der Art wäre z. B., wenn durch's Versanden oder Wegschwemmen eines Theils der Länderei die Produktion der letztern, mithin auch die Boden-Rente derselben, eine beträchtliche Abnahme erlitten hätte oder wohl gar gänzlich verschwunden wäre.

Indem wir uns jedoch im Vorhergehenden frei und

und unumwunden zu Gunsten der Unwandelbarkeit einer seit längerer Zeit bestandenen Grundrenten-Steuer aussprechen zu müssen geglaubt, haben wir immer bloß die im Kataster angesetzte Natural-Quote der Besteuerung vor Augen gehabt, ganz anders aber verhält sich die Sache hinsichtlich der darin aufgeführten Geld-Werthe der abzugebenden Natural-Quoten. Wollte man diese Geld-Werthe ebenfalls auf ewige Zeiten unverändert als Norm der Besteuerung gelten und fortwährend nach ihnen die in Geld zu entrichtenden Steuer-Beiträge erheben lassen, dann würde aus solchem Verfahren gar bald das größte Mißverhältniß, die schreiendste Ungerechtigkeit hervorgehen, denn es haben allenthalben die politischen und merkantilischen Konjunkturen, es haben die Zeitverhältnisse und Lokal-Umstände auf den Geldpreis der Naturalien einen so wichtigen und wesentlichen Einfluß, daß nach Verlauf gewisser Perioden eine Revision und Abänderung der im Kataster als Grundlage in dieser Hinsicht angenommenen Durchschnitts-Preise nicht nur sehr nützlich, sondern sogar durchaus nothwendig erscheinen kann.

Setzen wir z. B. den Fall, daß in einem vor Entdeckung des neuen Welttheils entworfenen Steuer-Kataster die Natural-Quote eines Grundstücks auf drei Malter Korn, der Preis eines Malters dieser Frucht-Gattung aber auf Einen Thaler festgesetzt worden, so könnte nach jener denkwürdigen Epoche die im Kataster aufgeführte Natural-Grundrente immerhin unverändert als Norm der Natural-Besteuerung beibehalten werden, aber

der in Metallgeld ausgeworfene Betrag derselben müßte nothwendig erhöht werden, weil die edelen Metalle seitdem so beträchtlich an ihrem Tauschwerthe verloren haben, daß der Staat, wollte er eine solche Erhöhung unterlassen, in dem zu erhebenden Metall-Gelde bei weitem nicht den vollen Werth des ihm gebührenden Antheils der Natural-Grundrente erhalten würde.

Wäre nun aber die Regierung irgend eines Landes, wo bereits eine Reihe von Generationen hindurch die Erhebung von Grundrenten-Steuern Statt gehabt, endlich zu der Erkenntniß gelangt, daß es dem National-Interesse zusage, solche Steuern für dingliche und unveränderliche, den Grundgefällen ähnliche, Abgiften vom Grunde und Boden zu erklären, dann dürfte sie auch, unsers Bedünkens, keinen Anstand nehmen, einen Schritt weiter zu gehen und nach dem Beispiele Großbritanniens die Ablösbarkeit dieser von ihr selbst für fix und unveränderlich erklärten Grund-Abgabe auszusprechen und den Pflichtigen zu gestatten. Denn die nämlichen Motive, welche die Ablösbarkeit anderer fixen Grund-Abgaben, wie Zehnten, Erbzinsen ꝛc. anrathen, sprechen alsdann mehr oder weniger auch für die Ablösbarkeit der in Frage stehenden Abgabe. Eine Finanz-Maaßregel der Art, welche den Staatsgenossen die erfreuliche Aussicht eröffnete, ihr Grundeigenthum allmählig von dieser in unzähligen Fällen höchst drückenden dinglichen Last gänzlich zu befreien, könnte nicht fehlen, sehr wohlthätig auf den Werth des Grundbesitzes im Lande und somit auf den Nationalwohlstand überhaupt einzuwirken, und die Geldsummen, welche

auf solchem Wege in die Staatskasse flössen, würden eine ergiebige Hülfsquelle bilden können zur Abtragung der öffentlichen Schuld oder zu sonstigen dem National-Interesse entsprechenden Verwendungen.

Die Ideen, welche der hier vorgetragenen Theorie der Besteuerung der Boden-Rente zum Grunde liegen, sind ihrem Wesen nach von uns bereits vor mehr als zwanzig Jahren (in der Zeitschrift: Westfalen unter Hieronymus Napoleon herausgegeb. v. G. Hassel u. K. Murhard Jahrg. 1812 B. 1) dem Publikum mitgetheilt und dargestellt worden, wir haben solche gegenwärtig nur weiter auszuführen und zu entwickeln uns bemüht. Seit jener Epoche sind die Grundsätze, worauf diese Theorie beruht, in den staatswirthschaftlichen Schriften neuerer Zeit wiederholt erörtert und nach allen Seiten geprüft worden und es scheint in der That ihre Echtheit immer allgemeiner anerkannt werden zu wollen. Denn die Ansichten, welche unlängst Destütt de Tracy, Sartorius, Craig, Fulda und Andere in dieser Beziehung geäußert, stimmen mit den unsrigen fast in allen Punkten überein. In der Voraussetzung, daß es den Lesern interessant seyn dürfte, die eigenen Urtheile der gedachten ausgezeichneten Schriftsteller über diesen hochwichtigen Gegenstand zu vernehmen, um dieselben mit dem unsrigen genauer vergleichen zu können, wollen wir ihnen solche in der Kürze hier mittheilen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, sagt Destütt de Tracy (in s. Kommentar zu Montesquieu's Geist d. Gesetze B. 2), daß der eigentliche Bezahler der

Grundsteuer Derjenige ist, welcher das Grundstück im Augenblicke der Steuer-Einführung besitzt, und daß derselbe sie auf keinen Dritten überwälzen kann. Was man aber noch nicht genug beachtet hat, ist, der Umstand, daß dieser Besitzer weniger dafür anzusehen ist, als hätte er eine Portion von seinem Jahres-Einkommen verloren, denn dafür, als hätte er die Portion von seinem Kapitale eingebüßt, woraus, dem gegenwärtigen Zinsfuße gemäß, der Steuer-Betrag als jährlicher Ertrag hervorging. Der Beweis hiervon liegt darin, daß, wenn ein Grundstück von 3000 Gulden Netto-Ertrag 60,000 Gulden gilt, und heute mit einer immerwährenden Abgabe von zwanzig Prozent belastet wird, dasselbe gleich morgen, bei fortbestehender Gleichheit aller Umstände, im Verkaufe nicht höher als um 48,000 Gulden anzubringen seyn wird. Auch als Bestandtheil einer Erbmasse, welche noch sonstige unverändert gebliebene Werthe enthält, wird es nur noch zu 48,000 Gulden angeschlagen werden. In der That ist es, wenn der Staat erklärt hat, daß er, für immer, den fünften Theil des Boden-Ertrags in Beschlag nehme, gerade so viel, als hätte er sich zum Eigenthümer vom Fünftel alles Ländereien-Fonds erklärt, denn der Werth jedes Grundstücks steht immer in genauem Verhältnisse mit seinem Ertrage. Hieraus folgt, daß, wenn späterhin, nach erfolgter Steuer-Ausschreibung, alle einzelne Ländereien ihre Eigenthümer gewechselt haben, die Steuer in der That von Niemandem weiter entrichtet wird. Da die Ankäufer nicht mehr bezahlt haben als was übrig war, so sind sie zu keinem

Verluste gekommen. Da die Erben nur gerade so viel erheben konnten und auch erhoben haben, als was noch vorhanden war, so müssen sie das fehlende Mehrere eben so ansehen, als hätte es ihr Erblasser verzehrt oder verloren, wie er es denn auch wirklich verloren hat. Ferner folgt hieraus, daß, wenn der Staat auf eine von Alters her für alle Zukunft ausgeschriebene Grundsteuer gänzlich oder theilweise verzichtet, er den nunmehrigen Eigenthümern ein reines und offenbares Geschenk mit dem Kapitale macht, dessen Ertrag er zu erheben aufhört. Es ist für sie ein wirklicher Fund, ein Glücksgewinnst, worauf sie so wenig einen Rechts-Anspruch haben als jeder andere Staatsbürger, denn Keiner von ihnen hat in dem Kontrakte, Kraft dessen er Eigenthümer geworden, auf dieses Kapital gerechnet. — Nicht völlig so würde die Sache stehen, wenn die Steuer ursprünglich nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren wäre ausgeschrieben worden. Alsdann wäre dem Eigenthümer in der That bloß die jener Anzahl von Annuitäten entsprechende Kapital-Portion entnommen worden. —

Daß das eine Grundstück nichts, oder, verglichen mit einem anderen an Güte und Ertrag gleichen, weniger an Grundsteuer zahle, das ist, bemerkt Sartorius (a. a. O. 59) auf den ersten Anblick höchst empörend und veranlaßt den Wunsch, eine solche Grundabgabe einzuführen, wodurch Alle, in gleichem Verhältnisse zu ihrem aus dem Boden zu ziehenden Einkommen besteuert würden. Mit andern Worten, man will eine Alle in jenem gleichen Verhältnisse zu dem aus ihren Grund-

stücken zu ziehenden reinen Einkommen treffende Steuer einführen. Dies ist die gemein verbreitete Ansicht der Sache; wie wenig man aber dieser Vorstellung bei der praktischen Anwendung treu bleibe, vielmehr einer andern wirklich folge, das wird sich aus dem Folgenden befriedigend ergeben. Die andere Ansicht ist die, daß man die vorhandene Grundsteuer als eine feststehende und unabänderliche Rente, welche der Staat sich vom Grunde und Boden vorbehalten hat, betrachtet, die in der Vergangenheit durch Willkühr und Zufall festgesetzt worden, deren Ungleichheit aber mit der Zeit durch die verschiedenen Uebertragungen aus einer Hand in die andere, durch Kauf, Verkauf, Erbschaft ꝛc. sich längst ausgeglichen hat, weshalb sie dann nicht mehr als ungleich betrachtet werden könne. Diese Ansicht ist keineswegs so verbreitet, sie wird aber selbst bei Denen, die der ersteren ergeben sind, immer wieder vorherrschend, wenn sie anders nicht zu einer stets von neuem vorzunehmenden Abschätzung ihre Zuflucht nehmen und eben damit den Preis aller Grundstücke einer steten Ungewißheit unterwerfen wollen.

Jede alte Grundsteuer, äußert derselbe Schriftsteller an einem andern Orte (S. 99), hat vor einer neuen den Vorzug, daß durch die Uebertragungen die ersten unvermeidlichen Ungleichheiten längst ausgeglichen sind, und daß die nachfolgenden Besitzer eigentlich nicht mehr von ihr gedrückt werden. Soll aber die Grundsteuer in ihren Wirkungen diese wohlthätigen Folgen zeigen, dann ist erforderlich:

1. daß sie wirklich im Allgemeinen unveränderlich sey, daß keine neue Zusätze und Umlegungen derselben periodisch Statt finden. Denn hierdurch würden alle die Uebel, welche von einer neuen Grundsteuer unzertrennlich sind, ja noch größere, wieder herbeigeführt werden, indem man etwa zu gleichen Prozenten zu der alten Grundsteuer die neuen Zusätze hinzufügte. Gesetzt nämlich, es wäre vor hundert Jahren die Grundsteuer also veranlagt worden, daß von zwei Aeckern der eine, nach Abzug der Grundsteuer, noch fünf Thaler reinen Ueberschuß behalten hätte, der andere aber nur zwei, und es würden nun auf gleiche Weise jedem Acker noch zwei Thaler Grundsteuer zugelegt, so wäre die nothwendige Folge, daß der Inhaber des erstern noch drei Thaler, der des andern aber nichts behielte. — Es könnte gar wohl geschehen, daß durch diese neuen Zusätze zu einer alten Grundsteuer einzelne Inhaber gänzlich außer Stand gesetzt würden, das Land ferner zu bauen, während andere, vermöge der inzwischen eingetretenen Veränderungen, etwa im Absatze der Produkte, den Anbau ferner und mit Glück sich widmen könnten. — Zwar kann noch ein Acker gebaut werden, auch dann, wenn gar kein Rein-Ertrag übrig bleibt, indem der Inhaber so viel an Steuern und darauf haftenden Reallasten abgeben muß, daß jener davon verschlungen wird, doch muß er immer so viel daraus ziehen, daß er gleichsam als ein Tagelöhner mit den Seinigen darauf leben kann. Freilich wird der Anbau solcher Ländereien keine große Fortschritte machen, allein es lebt deren fleißiger Inhaber doch besser darauf

als ein wirklicher Tagelöhner und das aus mehreren Gründen; kommt aber nun eine neue bedeutende Last hinzu, so ist er außer Stande, sie ferner zu tragen, und er muß dem Anbaue vielleicht gänzlich entsagen. Demnach stände jene Ausgleichung nur zu erwarten, wenn die Grundsteuer unveränderlich wäre; jedoch wird nur in so fern deren Unveränderlichkeit empfohlen, als nicht durch gewisse Natur-Erscheinungen der frühere Ertrag ganz oder größten Theils und dauernd vernichtet würde, während andere Natur-Erscheinungen, deren nachtheilige Wirkungen nur auf einige Zeit dauern, die Benachtheiligten zu einem Erlaß auf einige Zeit berechtigen könnten; ferner wird vorausgesetzt, daß man nicht solche Grundstücke der Steuer unterworfen hätte, die keinen nachhaltigen Ertrag gewähren, wie Torfstechen, Steinbrüche, Bergwerke ꝛc. wovon keine Abgabe weiter erhoben werden kann, wenn der Ertrag ganz aufhört. — Auf andere Gesuche um Herabsetzung der alten Grundsteuer wegen Veränderung im Absatz, wegen eines schlechten Anbaus ꝛc. würde aber keine Rücksicht zu nehmen seyn, vorausgesetzt, daß sie schon lange eingeführt und auf die zu benutzende Oberfläche beschränkt wäre.

2. Es wird angenommen, daß die Grundsteuer alt wäre, d. h. daß sie unverändert durch mehrere Geschlechter hindurch bestanden hätte, denn eben dadurch allein würde sie die bemerkten Vorzüge erhalten haben.

3. Die alte Grundsteuer darf nicht so groß seyn, daß sie von dem Anbaue des Landes abschreckt. Dies wird aber, wäre es auch ursprünglich der Fall gewesen,

gewiß nicht zu besorgen seyn, wenn die Abgabe bereits eine lange Reihe von Jahren bestanden hat.

Unter solchen Voraussetzungen, behauptet Sartorius, wäre es ein nimmer zu vertheidigendes Beginnen, die Grundsteuer neu zu veranlagen, um die Idee zur Ausführung zu bringen, daß sie eine Abgabe von dem aus dem Grunde und Boden zu ziehenden Einkommen sey, als wodurch ganz unnützer Weise die größten Verwirrungen und Veränderungen im Besitze, Erwerbe und Einkommen, in so fern letzteres aus dem Boden gewonnen wird, und ein ganz unverantwortliches Schwanken im Tauschwerthe der Grundstücke veranlaßt würden.

Nur zwei Gründe, meint der gedachte Staatsgelehrte, dürfte es geben, die überwiegend genug seyen, die Regierung zu vermögen, von der alten Grundsteuer abzuweichen und eine neue einzuführen. Diese wären: einmal, wenn neue große dauernde öffentliche Bedürfnisse entständen, welche mit dem Ertrage der alten Grundsteuer, mit der Erhöhung anderer, oder der Hinzufügung neuer Abgaben durchaus nicht gedeckt werden könnten; dann bleibe nichts übrig, als zu einer Erhöhung jener seine Zuflucht zu nehmen, oder sie ganz neu um- und anzulegen. Denn eine gänzliche Befreiung von der Grundsteuer, oder eine verhältnißmäßig zu andern unbedeutend kleine Abgabe vom Boden, könne eigentlich nur unter der Voraussetzung geringer öffentlicher Bedürfnisse oder bei der Möglichkeit, die größeren auf andere Weise als durch Grundsteuern zu decken, leicht vertheidigt werden. Wollte man aber bei größeren Bedürfnissen höhere gleiche Pro-

zente zu der bereits bestehenden und etwa seit langer Zeit vorhandenen Grundsteuer ausschreiben, dann würde dies zu den empörendsten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen; ein solches Verfahren wäre durchaus verwerflich. Aus denselben Gründen erscheine das in einigen Ländern befolgte Verfahren, zufolge dessen man ein sogenanntes Simplum der Grundsteuer annimmt, dieses aber nach Umständen immer verdoppelt und verdreifacht, wenig empfehlenswerth; denn, wenn dadurch Alle auf eine gleiche Weise zu den größern öffentlichen Bedürfnissen beitragen sollten, so würde vorausgesetzt, daß die ursprüngliche Anlage der Grundsteuer völlig gleich und gerecht vertheilt gewesen wäre, weil, im entgegengesetzten Falle, durch die Erhöhung derselben die Ungleichheit nur noch weit drückender gefühlt werden würde. Es sey aber als erwiesen zu betrachten, daß eine solche gleiche ursprüngliche Anlage über alle menschliche Kräfte hinausgehe. Ferner werde dabei vorausgesetzt, daß stets dasselbe gleiche Verhältniß zwischen der Abgabe und dem aus dem Grunde und Boden zu ziehenden Einkommen geblieben wäre, welches noch weniger angenommen werden könne, um so weniger, wenn die Besitzer sich bei dem einen Grundstücke verändert haben, bei dem andern nicht.

Ein anderer gültiger Grund, der zu einer neuen Veranlagung der Grundsteuer auffordern könnte, würde nach der Ansicht dieses Schriftstellers dann entstehen, wenn mehrere Landschaften, die bisher verschiedenen Landesherren angehört hatten, nun Einem unterworfen, oder wenn verschiedene Provinzen ein und desselben Landes, die bis-

her hinsichtlich ihrer Abgaben ganz von einander getrennt waren, höherer Rücksichten wegen enger zu Einem Ganzen vereint werden sollten. Wenn alsdann, wie nicht anders zu erwarten wäre, die jetzt vereinten, vormals aber einander fremden, Landestheile bisher Grundsteuern unterworfen waren, die an Größe sehr von einander abwichen, so würden die Einwohner der verschiedenen Provinzen seit der Vereinigung es wünschenswerth finden, daß Alle in Bezug auf die Abgaben, und somit auch hinsichtlich der Grundsteuern, auf eine gleiche Weise herbeigezogen würden. Um aber den Streit zu entscheiden, ob und in welchem Verhältnisse der eine Landestheil mehr an Grundsteuern zahle als der andere, würde man, weil jeder leicht behaupten möchte, er zahle zu viel, und keiner, er zahle zu wenig, zu dem mißlichen Hülfsmittel einer neuen Abschätzung des Ertrags wiederum seine Zuflucht nehmen müssen. Sobald aber die neue Abgabe gehörig vertheilt sey, wäre es rathsam, so fort wieder zur Unveränderlichkeit derselben überzugehen, damit die Grundeigenthümer darüber Gewißheit erhielten, was sie eigentlich an Grund und Boden besäßen, damit der Preis desselben, schon allein aus dieser Ursache, nicht einem ewigen Wechsel und Schwanken unterworfen bliebe.

Bei den größten, ja ungeheuersten Bedürfnissen, fügt Sartorius hinzu, die je ein Volk zu befriedigen gehabt, hat man gleichwohl in Großbritannien schon seit langer Zeit keine Erhöhung der Grundsteuer vorgenommen. Man muß die politische Weisheit der Britten immer mehr bewundern, je näher man ihre Verhältnisse

kennen lernt, wie wenig nämlich daselbst Systeme, meist über die richtige Ansicht der Sache, die Gerechtigkeit und praktische Ausführbarkeit vorherrschend gewesen ist. Daß von allen einsichtsvollen Britten die nicht eingetretene Erhöhung der Grundsteuer als das vortrefflichste Hülfsmittel zur Beförderung des Anbaus des Landes betrachtet wird, ist bekannt. Daß wir in unsern Verhältnissen nicht im Stande sind, in diesem wie in manchem andern jenem Beispiele zu folgen, ist einleuchtend. Bei uns findet sich weder ein solcher Kunstfleiß, noch ein solcher auswärtiger Handel, noch ein solcher Luxus, der mit Steuern belegt werden könnte; wir werden verhältnißmäßig immer größere Grund-Abgaben zu entrichten haben, um unsere öffentliche Bedürfnisse zu befriedigen, aber Maaß und Ziel ist auch hier zu halten, und das Beispiel ist doch auch nicht ganz für uns verloren! —

Mit dieser Ansicht des deutschen Staatsgelehrten über Besteuerung der Grundrente stimmt die des Engländers Craig in den Haupt-Punkten vollkommen überein. Die Ungleichheit der Belastung, sagt Derselbe (a. a. O. III), welche bei jeder Einführung von Grundsteuern Anfangs unvermeidlich, hört im Laufe der Zeit allmählig auf, empfunden zu werden. In einer Reihe von Jahren geht ein großer Theil der Ländereien auf neue Besitzer über, welche für sie einen der Steuer, mit welcher sie belastet sind, angemessenen Preis bezahlen. Wenn die Steuer hoch ist, so wird der Preis des Grundstücks niedrig seyn, und der neue Eigenthümer kann sich nicht über Härte beklagen, wenn er genöthigt ist, der

Regierung jährlich den Betrag der Summe zu entrichten, für welche er einen Ersatz in der Wohlfeilheit des Ankaufs gefunden hat. Er wird in der That nicht besteuert, indem die ganze Forderung der Regierung bereits durch seinen Vorgänger abgetragen worden. Die Ausgleichung einer Grundsteuer, welche lange Zeit nach ihrer ersten Einführung erfolgt, würde demnach eine neue Ungerechtigkeit unter dem Anscheine von Billigkeit seyn. Diejenigen, welche wohlfeil kauften, weil ihre Ländereien hoch angesetzt waren, würden durch eine solche Ausgleichung Eigenthum erlangen, wofür sie den Werth nicht hergegeben hätten. Andere, die wegen der Mäßigkeit des Steuer-Ansatzes einen hohen Preis für ihre Grundstücke bezahlten, würden ungerechter Weise jener Begünstigung beraubt werden, welche sie gekauft hatten und welche sie berechtigt waren, als einen Theil ihres Grundbesitzes anzusehen. Diese Ausgleichung würde abermals den relativen Werth der Grundstücke verwirren, indem sie einige steigerte, andere sinken ließe, sie würde abermals Härte und Ungerechtigkeit veranlassen, vollkommen dem ähnlich, was, obgleich Anfangs grausam genug, durch die Zeit gelindert und hinweggeräumt war, sie würde eine schwere Steuer auf eine Klasse von Landbesitzern legen, nicht um dem Staatsschatze eine neue Hülfsquelle zu eröffnen, sondern nur, um eine andere Klasse von Eigenthümern zu bereichern. — Einige Grundstücke sind vielleicht, indem sie durch gerade Abstammung von dem Vater auf den Sohn übergingen, schon seit der ersten Einführung der Grundsteuer bei denselben Familien geblieben, allein dies

gibt keinen zureichenden Grund ab, um den relativen Werth der Ländereien zu verwirren, der so lange obgewaltet hat. Jeder Grundeigenthümer hat sich gewöhnt, das, was von seiner Landrente nach Bezahlung der Steuer übrig blieb, als den Gesammtbetrag seines jährlichen Boden-Ertrags und dasjenige, wofür seine mit der Steuer beschwerten Ländereien verkauft werden konnten, als den Tauschwerth seines Grundstücks zu betrachten. Diejenigen, welche hoch zur Steuer angesetzt sind, haben aufgehört, einen Theil der Landrente als ihnen gehörig anzusehen, Diejenigen, welche der Regierung wenig bezahlen, haben sich gewöhnt, diese Erleichterung als einen ihnen durch eine lange Verjährung gesicherten Besitz zu betrachten. Beide haben ihre Ausgaben nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens geregelt, so wie Beide in ihren und der Welt Augen in Verhältniß zu dem gegenwärtigen Tauschwerthe ihrer verschiedenen Grundstücke für wohlhabend galten. Daß vor einem Jahrhunderte die eine Familie beeinträchtigt, die andere unbilliger Weise begünstigt worden, ist kein Grund, die Umstände dieser Familie gegenwärtig zu ändern. Warum sollten wir das aus der Vergleichung sich ergebende Verhältniß des Vermögens von Individuen verwirren, festgesetzt wie es ist durch eine lange vor der Geburt dieser Individuen entrichtete Abgabe? warum sollten wir, wenn kein öffentliches Heil daraus entspringen kann, Einigen unerwarteten Reichthum bescheren, indem wir Andere ärmer machten?

Auch Fulda spricht sich unbedenklich zu Gunsten der Unwandelbarkeit der Grundrenten-Steuer aus.

Die Frage über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sagt Derselbe (a. a. O. § 170), über welche so entgegengesetzte Ansichten herrschen, möchte sich für die letztere entscheiden. Die Unveränderlichkeit einer solchen einmal angeordneten Steuer setzt sie in ihren Wirkungen in die Klasse der Real-Lasten, die auf dem Boden haften, welche die Fortschritte der Boden-Kultur nicht hemmen und die selbst losgekauft werden können. Die Veränderlichkeit dagegen macht die Werthe des Grundeigenthums schwankend und hält von bedeutenden Kultur-Verbesserungen ab. Jede auch noch so gleichförmige Anlage und Vertheilung derselben wird ungleich, sobald die Grundstücke nach der geschehenen Anlage wieder veräußert werden, indem sich der neue Grundeigenthümer dieser Last schon bei Erlegung des Ankaufs-Kapitals entzieht. Die Gesetzgebung der meisten Länder gestattet in neuerer Zeit zum Vortheil der Bodenkultur die Loskaufung der früher für unablösbar erklärten festen und unveränderlichen Real-Lasten, welche auf dem Grundeigenthume haften, aber der Gefällpflichtige wagt es mit Grund nicht, diese Loskaufung zu bewerkstelligen, indem er, so lange die Grundsteuer nicht unveränderlich, sondern stets von dem reinen Ertrage und den Bedürfnissen des Staats abhängig seyn soll, erwarten muß, daß der Staat in dieser Steuer nun dieselbe schwankende Forderung an ihn macht, welche bisher zwischen ihm und dem Gutsherrn getheilt wurde.

Nach Adam Smith hat eine veränderliche Grundsteuer, eine Auflage auf die Landrente, welche steigt und

fällt, wesentliche Vorzüge und wesentliche Nachtheile. Eine Landsteuer dieser Art, sagt der berühmte Schotte, ist nicht nur weit gleicher vertheilt als eine unveränderliche, es kann auch mittelst derselben manchem der Landwirthschaft und der Nationalwohlfahrt nachtheiligen Uebeln entgegengearbeitet oder vorgebeugt, und manche Verbesserung im Landbau bewirkt werden. Dagegen hat wieder die veränderliche Landtaxe Nachtheile, welche die unveränderliche nicht hat. In jedem Bezirke müssen Beamte angestellt werden, welche die Register über die Pachtkontrakte führen, es müssen auch von Zeit zu Zeit Ländereien, welche die Eigenthümer selbst bewirthschaften wollen, taxirt werden. Die Erhebungskosten bei einer veränderlichen Landsteuer sind höher, und die Steuer selbst ist nicht so bestimmt; auch ist solche mit mehr Unbequemlichkeiten, Beschwerden und Plackereien verknüpft als die unveränderliche. Der stärkste Einwurf aber, den man gegen die veränderliche Landsteuer gemacht hat, ist der, daß sie dem Fortgange des Ackerbaus hinderlich sey. Wird, sagt man, mit dem höheren Ertrage des Bodens auch die Abgabe stärker, so wird auch der Eigenthümer weniger geneigt seyn, sein angelegtes Kapital zu vergrößern, er würde mit der Staatsregierung, die nichts zur Verbesserung hergibt, die Früchte der Verbesserung theilen müssen. Wenn der Landmann Kapital und Fleiß zur Verbesserung seines Bodens angewandt hat, und dann aus der Erfahrung lernt, daß er, was er anwandte, größtentheils zum Vortheile der Regierung anwandte, so wird sein Eifer, den Boden ferner zu verbessern, auf

lange Zeit erkalten, so wird der vom Landbaue in so hohem Grade abhängende Wohlstand des Volks unterdrückt werden, und es wird dann auch die Regierung die Früchte verlieren, die ihr aus einer der ergiebigsten Quellen, wenn gleich auf Nebenwegen, doch gewiß zugeflossen seyn würden. — Aber dieser Einwurf läßt sich heben. Das zu verbessernde Grundstück dürfte nur von einigen Grundeigenthümern und Pächtern aus der Nachbarschaft mit Zuziehung der Steuerbeamten taxirt, und die davon zu bezahlende Steuer nach dem Anschlage auf eine solche Reihe von Jahren festgesetzt werden, daß der Eigenthümer oder Pächter für seine aufzuwendenden Kosten auf eine hinreichende Entschädigung sicher rechnen könnte. Bei dieser Einrichtung würde dann der wichtige Vortheil gewonnen werden, daß das Interesse der Regierung mit dem Fortgange des Ackerbaus recht auffallend verknüpft und die Regierung dadurch zu einer grösern Fürsorge für den Landbau bewogen werden würde. Allein eben dieses Vortheils wegen dürfte der zur Entschädigung zugestandene Zeitraum nicht länger seyn, als er zu diesem Zwecke durchaus nothwendig wäre. Eine auf solche Art eingerichtete Landsteuer könnte auf keine Art dem Kontribuenten lästig werden, oder ihn von Verbesserungen abschrecken, auch würde sie bei allen Veränderungen im Zustande der Gesellschaft, bei der Zunahme wie bei dem Verfalle des Ackerbaus, bei jedem Wechsel im Preise des Silbers und bei allen Veränderungen des Münzfußes ohne irgend eine Verfügung von Seiten der Regierung sich von selbst der jedesmaligen

Lage der Dinge anpassen und in jeder gleich gerecht und billig seyn. —

Während indeß Tracy, Sartorius, Craig, Fulda und Andere sich bestimmt zu Gunsten des von uns vertheidigten Prinzips der Unveränderlichkeit der Grundrenten-Besteuerung hinsichtlich der im Kataster einmal festgesetzten Natural-Quoten ausgesprochen, Adam Smith aber die Frage unentschieden gelassen, hat es zugleich nicht an Solchen gefehlt, welche jenes Prinzip ernstlich angefochten und bestritten haben. Mehrere sehr achtbare staatswirthschaftliche Schriftsteller, namentlich Say, Benzenberg, Lotz, Jakob, Malchus, Schön, gehören zu dieser Klasse. Vor allen ist Lotz bemüht gewesen, die Gründe zusammenzustellen, welche besonders geeignet scheinen, die Unhaltbarkeit jenes Prinzips darzuthun und einer Veränderlichkeit der Grundrenten-Besteuerung das Wort zu reden.

Ein Haupt-Umstand, sagt dieser Schriftsteller (Handb. d. Staatsw. III. 234), der die Grundbesteuerung in neue Verwicklungen zieht, ist das immer beliebter werdende Streben, dieser Abgabe den Charakter der Unveränderlichkeit aufzudrücken, worin man das eigentliche Palladium der Grundeigenthümer vor Ueberlastungen zu sehen glaubt. Es ist indeß dieser Strebepunkt der Tendenz der Grundsteuer-Regulirung eigentlich fremd, vielmehr scheint es mir wesentlich nothwendig zu seyn, daß die Grundsteuer, wie jede andere Steuer, mit den wechselnden Formen und Ergebnissen der Volksbetriebsamkeit sowohl überhaupt, als mit dem jedesmaligen Zustande der Betrieb-

samkeit und des daraus hervorgehenden Einkommens jedes Einzelnen, möglichst gleichen Schritt halte. Daß so etwas durchaus rechtlich sey, ist wohl keine Frage, und eben so wenig ist es wohl zu bezweifeln, daß es auch staatswirthschaftlich sich rechtfertigen lasse. Nur darin, daß man dem Grundsteuerwesen den Charakter der Veränderlichkeit zu erhalten strebt, liegt die Möglichkeit, es dahin zu bringen, daß die Grundsteuer den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nie störe und in der Vertheilung der Abgabenlast die nöthige Gleichmäßigkeit sich immer erhalte. — Freilich hat die veränderliche Grundsteuer manche Nachtheile, welche die unveränderliche nicht begleiten. In jedem Bezirke müssen Beamte angestellt werden, welche die Register über die Steuern führen, wodurch sich dann die Hebungs-Kosten der Steuern etwas vergrößern. Es sind ferner von Zeit zu Zeit Revisionen erforderlich, welche neue Abschätzungen der besteuerten Grundstücke erheischen. Auch glaubt man, eine veränderliche Steuer könne dem Fortgange und der Ausbildung des Ackerbaus und der Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens überhaupt in so fern hinderlich seyn, als Niemand einem Gewerbszweige seine Kräfte und seine Kapitale widmet, wenn er weiß, die Verbesserungen werden nicht ihm allein zu gut kommen, sondern es werde auch der Staat einen Theil jener Erzeugnisse in Anspruch nehmen, ungeachtet er für deren Gewinnung nichts gethan hat. Doch alle diese Bedenklichkeiten verschwinden, wenn man sie einer genauern Würdigung und Betrachtung unterwirft. Alles was der Freilassung des Grund-

eigenthums von Abgaben überhaupt entgegensteht, steht auch der Unveränderlichkeit der Grundsteuer entgegen. Die gegen die Veränderlichkeit erregten Bedenklichkeiten erscheinen gewiß um so eher gewichtlos, wenn man bei der Vertheilung der Grundsteuer sich nicht an die wandelbaren Preise der Grund-Erzeugnisse hält, sondern an diese Erzeugnisse selbst. Auf jeden Fall wird eine veränderliche Grundsteuer keinen Besitzer von den Veränderungen und Verbesserungen seines Grundeigenthums zurückhalten, wenn er auch die Steuer-Revision und dabei eine Erhöhung seiner Abgaben zu besorgen hat. Werden nur solche Revisionen nicht gar zu häufig vorgenommen, so daß nicht im Volke die Idee sich erzeugt, der Fiskus belauere alle Schritte der Betriebsamkeit, und wolle selbst da Gewinn von Privat-Unternehmungen ziehen, wo vielleicht selbst der Unternehmer noch keinen Gewinn gezogen hat, sondern sich zur Zeit bloß mit der Aussicht und Hoffnung auf dessen Bezug beruhigen muß, so wird gewiß um ihrentwillen keine Verbesserung unterbleiben. Werden die Revisionen nur von Zeit zu Zeit in bestimmten Terminen vorgenommen, und kann daher der Grundeigenthümer nur mit einiger Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß er den Lohn seiner Verbesserung eine ausreichende Zeit hindurch ernten werde, so wird er sich durch die Veränderlichkeit der Steuer nicht nur nicht von den Verbesserungen zurückhalten lassen, sondern er wird sie gewiß trotz der bevorstehenden Revision vornehmen, so oft und so lange er kann. Denn um einer Abgabe von zwanzig Prozent willen entsagt gewiß Niemand einem zu

erwartenden Gewinne von achtzig Prozent. Also, aus diesem Grunde steht offenbar der Veränderlichkeit der Grundsteuer nichts im Wege.

Außerdem aber, fügt Lotz hinzu, daß der Charakter der Veränderlichkeit der Grundsteuer hiernach der Verbesserung der Boden-Kultur nichts schadet, läßt er sogar noch manches für sich hoffen. Aus einer solchen Grundsteuer-Einrichtung entspringt einmal der sehr wichtige Vortheil, daß das Interesse der Regierung mit der Verbesserung des Landbaus recht innig verknüpft wird, und daß die Regierung dahin getrieben wird, zu ihrem eigenen Besten, diesem Zweige der Volksbetriebsamkeit ihre besondere Fürsorge zu widmen. Da die veränderliche Grundsteuer keineswegs nur den Zweck hat, besser bebaute Stücke in höhere Steuer zu legen, sondern auch schlechter gewordene Stücke herabsetzt, so wird außer dem angedeuteten Vortheile durch die Veränderlichkeit zweitens noch das gewonnen, daß Grundstücke, welche durch Vernachlässigung ihres Besitzers oder natürliche Ereignisse in ihrem Ertrage herabgekommen seyn mögen, also bei der Fortdauer der unveränderlichen Steuer, wegen ihrer zu hohen Belegung ganz unbebaut liegen bleiben, und dem Gemeinwesen überlassen werden möchten, im Privatbesitze verbleiben, fortgebaut werden und der Nation ein Einkommen gewähren können, was diese außerdem ganz würde entbehren müssen. — Mit einem Worte, wenn man die Gründe, welche sich für die Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit der Grundsteuer anführen lassen, kaltblütig und unbefangen gegen einander abwägt, so wird sich immer am Ende kein

anderes Resultat ergeben, als: daß, wenn auch die Veränderlichkeit der Grundsteuer mit einigen Bedenklichkeiten begleitet seyn mag, doch immer eine solche Steuer-Belegung weit weniger störend auf den Wohlstand einwirken werde, als eine unveränderliche. — Zwar glaubt Young vorzüglich in der Unveränderlichkeit der englischen Landtaxe den Grund des hohen Flors der englischen Landwirthschaft zu finden. Allein schon Adam Smith hat die Unzuverlässigkeit dieses Raisonnements bemerkt. Wirklich beruht auch die Blüthe der englischen Landwirthschaft auf ganz andern Bedingungen, als auf der Unveränderlichkeit der Landtaxe. Hätten jene Bedingungen nicht gewirkt, so würde, trotz der Unveränderlichkeit der Grundsteuer die Bodenkultur in England sich eben so wenig verbessert haben, als dies in anderen Ländern der Fall ist, wo die in England wirksamen Mittel nicht vorhanden sind. Und im Gegentheile zeigen mehrere deutsche Länder, namentlich Sachsen, daß auch bei einer veränderlichen Grundsteuer die Landwirthschaft zu einem sehr hohen Grade von Vervollkommnung gedeihen könne. Der Flor des Landbaus in einem Lande hängt überhaupt nur ab von seinem wachsenden Wohlstande, von dem Gewinne, welchen das landwirthschaftliche Gewerbe seinen Unterthanen bei einem leichten und vortheilhaften Absatze ihrer Produkte gewährt. Wo dies nicht der Fall, da wird zuverlässig die unveränderlichste Grundsteuer auch nichts leisten.

Uebrigens gesteht Lotz selbst, daß bei einer veränderlichen Grundsteuer die Preise des Grundeigenthums

weniger stete und fest bleiben, als bei einer unveränderlichen, aber er hält unter allen Momenten, welche man für die Vorzüge der Unveränderlichkeit aufstellt, dieses für das am wenigsten gewichtige. Auch bei der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sagt er, ist dem Grundeigenthume ein durchaus fester Stand seiner Preise nicht zu erhalten; und, wenn das Grundeigenthum in dieser Beziehung das Loos aller im Verkehre befangenen menschlichen Besitzthümer theilt und nach der Natur der Sache theilen muß, wie würde sich wohl um deswillen eine besondere Begünstigung des erstern rechtfertigen lassen? Jeden Falls geht man offenbar zu weit, wenn man in der Enunziation der Veränderlichkeit der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gegen den Grundeigenthümer sieht, namentlich gegen Denjenigen, der sich bei dem Ankaufe seines Besitzthums in dem dafür gezahlten Preise nach der damals gerade darauf haftenden Grundsteuer gerichtet haben mag. Nicht das Freilassen eines Theils des Volks von großen, von Allen zu tragenden, öffentlichen Lasten ist gerecht, sondern bloß gerecht ist das Heranziehen Aller zu jenen Lasten, und wenn die veränderliche Grundsteuer diesen Endzweck hat, wie kann wohl in ihr und durch sie Jemandem Unrecht geschehen? Alle die Fragen und Erörterungen über Recht und Unrecht bei einer veränderlichen Steuer sind weiter nichts, als leere Einstreuungen, durch welche man diesen oder jenen Volksklassen Begünstigungen zutheilen oder erhalten will, welche ihnen nicht gebühren. Daß ein Grundeigenthümer seine Besitzung noch so lange nur mit einer sich gleich bleibenden Abgabe be-

steuert hat, gibt Keinem ein Recht, in alle Ewigkeit hin so etwas zu fordern. Hat er in der Hoffnung und Voraussetzung der ewigen Dauer einer solchen Berechtigung für sein Gut mehr bezahlt, als außerdem, so mag er deshalb zwar zu bedauern seyn, allein jene Mehrzahlung begründet seine Ansprüche auf Unveränderlichkeit seiner Abgabe eben so wenig, als irgend eine mißlungene Spekulation Jemanden berechtigt, dafür Ersatz vom Staate zu fordern. Wohin würde es wohl führen, gäbe man sich im bürgerlichen Leben der von Struensee vertheidigten Idee hin, es im Grundsteuerwesen überall nur beim Alten zu lassen? Stellt der Staat in seiner Wesenheit das Bild eines lebendigen, stets fortschreitend bewegten, Wesens dar, wie soll ihm dieser Charakter gerade in der wichtigsten Bedingung seines Fortschreitens, in seiner Finanzwirthschaft, abgestreift werden, ohne sein ganzes Leben und Wirken mit sich selbst zu entzweien?

Gestützt auf die von Lotz angeführten Gründe behauptet Malchus (a. a. O. § 50), es könne ein richtiges Verhältniß zwischen Steuern, die auf einem bestimmten Ertrage oder Einkommen haften, und diesem Einkommen nur in so fern erhalten werden, als die Steuern den Veränderungen folgen, welche nach längeren oder kürzeren Zeitabschnitten sowohl in der Größe als in der Vertheilung des Ertrags Statt finden. Ein solches Folgen und eine solche periodische neue Ausgleichung aber zwischen beiden, sagt Derselbe, ist vorzugsweise in Ansehung der Grundsteuer wesentliches Bedürfniß wegen der Veränderungen, welche in längeren oder kürzeren Zeiträu-

men, sowohl in der Größe des Ertrags, als in der Vertheilung und im Besitze des Grundeigenthums Statt finden. Ueberhaupt erfordern die Veränderungen in allen Verhältnissen, die nach dem Zeitpunkte der ersten Umlage dieser Steuer Statt gefunden haben, und periodisch immer wieder eintreten, daß die Veränderlichkeit der Grundsteuer zum Prinzipe erhoben werde, ohne dessen Beachtung die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuer-Vertheilung und durch beides zugleich das Interesse der Steuerpflichtigen und das Fortschreiten der Kultur des Bodens unausweichlich gefährdet werden muß. — Eine Assimilirung der Grundsteuer mit einer bloßen Grundrente, die wie andere Grundlasten auf dem Boden haftet, kann bei der gänzlichen Verschiedenheit des rechtlichen Fundaments, auf welchem die Pflicht zur Entrichtung der erstern und zur Leistung solcher Abgaben beruht, weder als begründet, noch überhaupt als zulässig betrachtet werden. Es würde eine solche Umwandlung der Grundsteuer in eine unveränderliche Grundrente, außerdem, daß sie der erstern ihren staatsrechtlichen Charakter abstreifte, alle Ungleichheiten verewigen, die in der Belastung des Grundeigenthums Statt finden, überhaupt nur zwischen dessen Ueberlastung oder dessen Freilassung von aller Steuer die Wahl lassen, das erstere aber das Interesse der Grundbesitzer und des Landbauers, das letztere jenes des Staates gefährden.

Eine Besorgniß, daß die Veränderlichkeit der Steuer den Zufluß von Kapitalen zu dem landwirthschaftlichen Gewerbe hemmen könne, meint Malchus, würde nur

in den Fällen gerechtfertigt seyn, wenn entweder die Steuer-Revisionen sich in zu kurzen Intervallen folgten, und hierdurch den Landwirthen die Aussicht entzögen, die Früchte der von ihnen bewirkten Verbesserungen genießen zu können, oder wenn dergleichen Revisionen die Steuer auf eine unverhältnißmäßige Höhe steigerten. Und selbst in diesem Falle möchte der gefürchtete Fall nur in so fern eintreten, als die Steuer nicht nur die ganze Landrente absorbire, sondern selbst einen Theil des Betriebs-Kapitals angreife, und als die im landwirthschaftlichen Gewerbe angelegten Kapitale einen unverhältnißmäßig geringern Gewinn als diejenigen abwerfen, die in andern Gewerben beschäftigt sind, die Erfahrung aber lehre, daß die größere Stabilität des Grundbesitzes und die größere materielle Sicherheit, welche derselbe gewährt, die Kapitale selbst unter minder günstigen Umständen in dem Grundeigenthume festhalte, und daß Landwirthe nicht so leicht zu andern Beschäftigungen übergehen, zu welchen überdieß der bloße Besitz von Kapital allein nicht genüge. Es könne zugegeben werden, daß die Veränderlichkeit der Steuer, unter eintretenden Umständen, Nachtheile zur Folge haben könne, die bei ihrer Unveränderlichkeit nicht Statt finden, dagegen gewähre sie aber auch Vortheile, die bei dieser letztern entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in gleichem Maaße erreicht werden können; unter diesen insbesondere auch jenen der Möglichkeit der fortdauernden Bewirthschaftung solcher Grundstücke, deren Produktionsfähigkeit sich durch physische und andere Ursachen so sehr verringert habe, daß wegen der Größe

der ursprünglichen Steuer ihre fernere Bestellung nicht weiter möglich seyn könnte. —

Nachdem wir in der vorausgeschickten Darstellung die von den Gegnern der Unwandelbarkeit der Landsteuer vorgebrachten Gründe den Lesern umständlich mitgetheilt, wollen wir es nunmehr ihnen selbst überlassen, diese Gründe mit denen sorgfältig zu vergleichen, welche wir, gestützt auf gewichtige Autoritäten, zur Vertheidigung derselben entwickelt, damit sie aus einer unbefangenen Gegeneinanderstellung beider ein befriedigendes Resultat ziehen mögen. Wir unsers Orts gestehen aufrichtig, daß auch die reiflichste und genaueste Prüfung jener Gegengründe nicht vermocht hat, uns in Festhaltung der bereits vor zwanzig Jahren in dieser Hinsicht ausgesprochenen Meinung wankend zu machen. Die Gegner würden allerdings Recht haben, unserer Theorie vorzuwerfen, daß eine unveränderliche Grundrenten-Steuer im Laufe der Zeit die Landbesitzer höchst ungleichmäßig treffen müßte, wenn jener Theorie zufolge diese Grund-Abgabe die einzige Steuer-Gattung wäre, welche den Landbesitzern auferlegt werden könnte. Eine Behauptung der Art ist uns jedoch nicht einmal in den Sinn gekommen, wir haben vielmehr die seit mehreren Generationen in einem Lande eingeführten Grundrenten-Steuern ganz aus der Reihe der öffentlichen Abgaben streichen zu müssen geglaubt und dieselben für wirkliche Staats-Renten erklärt, als welche sie auch in England schon seit undenklicher Zeit anerkannt und behandelt worden. Von einem zu besteuernden reinen Einkommen der Landbesitzer kann

somit auch erst die Rede seyn nach Abzug dieser Gattung von Staatsrenten, und, da die Größe jenes reinen Einkommens allenthalben nach Zeit und Umständen sehr veränderlich ist, so leidet es auch keinen Zweifel, daß die von solchem Einkommen zu entrichtende öffentliche Abgabe verändert und modifizirt werden müsse nach Maaßgabe jener Größe. Es fällt sonach der unserer Theorie gemachte Vorwurf einer bei ihrer praktischen Anwendung nicht zu vermeidenden Unverhältnißmäßigkeit der Grundbesteuerung von selbst weg.

Das Prinzip der Unveränderlichkeit der Grundsteuer muß nach unserer Ansicht wenigstens so lange in jedem Lande gelten und aufrecht erhalten werden, als daselbst entweder der Grund und Boden (die Kräfte der Natur) der einzige Vermögens-Bestandtheil, der einzige Kapitalstock ist, dessen reiner Ertrag oder Rente einer direkten Abgabe unterworfen ist, wo also die beiden anderen Bestandtheile des Vermögens, die beiden anderen Kapitalstöcke, nämlich die Kräfte des Menschen (die Arbeit) und die Kräfte des gesammelten Güter-Vorraths (das Kapital im engern Sinne) hinsichtlich ihrer Rente keinerlei direkten Abgabe unterworfen sind, oder als daselbst die Rente der oben gedachten beiden andern Vermögens-Bestandtheile, wie es fast allenthalben heut zu Tage der Fall ist, nach ganz andern Prinzipen besteuert sind als die Rente des Bodens. In dem einen wie im andern Falle rechtfertigt offenbar jede Erhöhung der bisherigen Grundsteuer die Beschwerde des Landbesitzers über Ver-

letzung des Eigenthums-Rechts und über ungleichmäßige Besteuerung. Würde z. B. in Folge einer Grundsteuer-Erhöhung das Stamm-Vermögen eines Landbesitzers um zehn Prozent vermindert, während das Stamm-Vermögen der Geld-Kapitalisten von der Besteuerung unberührt bliebe, dann würde ersterer mit vollem Rechte die Regierung der Ungerechtigkeit beschuldigen, und darauf bestehen können, daß auch die Geld-Kapitalisten gleich ihm den zehnten Theil ihres Stamm-Vermögens dem Staate zum Opfer brächten. Denn es wäre gar kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb der eine Vermögens-Bestandtheil, der eine Kapitalstock, sollte begünstigt werden auf Kosten des andern.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die Steuern, statt auf dem Vermögen basirt zu seyn, das Einkommen zu erfassen bestimmt und berechnet sind, wenn somit alle Steuern lediglich als Abgaben vom reinen Einkommen betrachtet werden, unter denen kein anderer Unterschied Statt findet, als daß einige direkt oder unmittelbar von dem erforschten, andere indirekt oder mittelbar von dem zwar vorhandenen, aber von der Steuerbehörde nicht genau zu erforschenden reinen Einkommen des Volks erhoben werden. In diesem Falle können die Abgaben nicht anders als nach dem Verhältnisse des reinen Einkommens eines Jeden, es entspringe solches aus einer Quelle, aus welcher es wolle, vertheilt werden. Die bisherigen Grundsteuern werden dann als Staatsrenten angesehen, und ihren Stand behalten, indem sie Eigenthums-Theile des Staates an

den Grundstücken der Privaten vorstellen, welche, wenn sie nicht abgekauft werden, unveränderlich bleiben. Was die Regierung aus diesen Renten und aus Domainen oder ähnlichen Quellen bezieht, wird zur Befriedigung des Staatsbedarfs verwandt. Wenn aber diese Mittel nicht ausreichen, dann wird das Volk zur Aufbringung des Fehlenden durch Abgaben verbunden seyn, und diese werden nach keinem andern gerechten Prinzipe als nach dem Maaßstabe des reinen Einkommens eines Jeden zusammenzubringen seyn. Läßt nun der Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Staatsrenten noch ein reines Einkommen übrig, es falle solches dem Grundbesitzer oder dem Grundherrn als Zins, Zehnt ꝛc. zu, dann wird die Abgabe alle Diese, welche ein reines Einkommen aus dem Boden beziehen, verhältnißmäßig treffen, so wie sie alle Diejenigen trifft, welche aus ihren Kapitalen, Gewerben oder Talenten und Arbeitskräften ein reines Einkommen zu beziehen haben. Man wird alsdann nicht mehr sagen können, daß das Vermögen der Grundbesitzer dadurch mehr angegriffen worden als das Vermögen der übrigen Klassen.

Wenn ein gleiches Kapital im Lande das nämliche Einkommen gewährt, es mag in Grundstücken oder in Gewerben angelegt seyn, dann verändert sich dessen Größe nicht, man mag einen so beträchtlichen Theil des Einkommens davon nehmen als man will. Zieht Jemand z. B. aus seinem Grundstücke ein Einkommen von Tausend Thaler und ein Anderer eben so viel Zinsen von einem Kapitale, für welches das Grundstück zu kaufen ist, dann wird weder

das Grundstück von seinem Kapitalwerthe, noch das Kapital von seiner Größe etwas verlieren, wenn von Jedem ein Zehntheil als Abgabe für den Staat erhoben wird. Denn, wo man auch das Kapital anlegt, immer trägt es nur Tausend Thaler und wird nach Abzug der öffentlichen Abgabe Neunhundert Thaler tragen; Tausend Thaler Einkommen werden daher allenthalben im Lande, wenn die Zinsen fünf Prozent stehen, zwanzig Tausend Thaler kosten, und wenn von allem Einkommen ein Zehntheil als Abgabe entrichtet werden muß, so wird von einem ausgeliehenen oder in Grundstücken angelegten Kapitale von Zwanzig Tausend Thaler Niemand mehr als Neunhundert Thaler für sich behalten. Die Grundstücke können daher in diesem Falle nicht mehr am Kapitalwerthe verlieren, sobald alles Einkommen im Lande mit dem Grund-Einkommen gleich besteuert wird. Denn, wo Jemand auch sein Kapital anlegt, immer trifft das daraus hervorgehende Einkommen eine gleiche Abgabe. — In einem Lande also, wo die Regierung, wie es fast allenthalben rathsam seyn dürfte, mit dem Plane umgeht, eine bessere Regulirung der öffentlichen Abgaben auf den Grund des reinen Einkommens eines Jeden einzuleiten, kann sie ohne alles Bedenken die bisherige Grundsteuer beim Alten lassen und ihre Unveränderlichkeit dem Volke zusichern. (Vgl. d. Rezens. v. Kreysig's Schrift: Ueber Regulirung d. Grundsteuern, in d. Hall. Allg. Lit. Zeit. 1825).

5. Schlußbetrachtung über die Besteuerung der Boden-Rente.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Grundzüge einer möglichst vollständigen Charakteristik der Boden-Rente und ihrer Besteuerung entworfen, sey es uns vergönnt, die Leser noch insonderheit auf die hohe Wichtigkeit dieses Abgaben-Zweigs und auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche Irrthümer und Fehler von der Finanzverwaltung in dieser Hinsicht begangen für die Betriebsamkeit, den Verkehr und die Werthschaffung der Völker zur unausbleiblichen Folge haben; es sey uns gestattet, beim Schlusse unserer Untersuchung über diesen Gegenstand noch mit wenigen Worten der Gefahren zu gedenken, welche von Mißgriffen der Art für den Nationalwohlstand überhaupt zu besorgen sind.

Die Wahrheit von Montesquieu's Behauptung, daß zur Bestimmung keiner Sache mehr Weisheit und Klugheit erfordert werde, als zur Bestimmung des Theils vom Vermögen, den man der Nation nehme und des Theils, den man ihr lasse, wird ihrem ganzen Umfange nach nicht besser erkannt und gewürdigt, als bei tieferem Eindringen in die Natur und das Wesen der Grundsteuer, bei Erörterung ihrer Theorie und Vergleichung dieser Theorie mit der in den meisten Ländern Europa's noch bis zum heutigen Tage befolgten Praxis.

Verschwunden sind zwar die Träume der Physiokraten, welche eine einzige, alle sonstige Besteuerung ausschließende, Territorial-Steuer in Vorschlag gebracht, längst schon hat die Theorie dieser staatswirthschaftlichen Schule einer bessern Lehre, wozu Adam Smith die Bahn gebrochen, weichen müssen, aber dennoch scheint der Zeitpunkt noch ziemlich fern zu liegen, wo die praktischen Finanzmänner, erleuchtet durch das Licht, was die Fackel echter Theorie und geprüfter Erfahrung verbreitet, endlich einmal der Besteuerung der Grundrente diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen werden, deren sie so sehr bedarf und welche sie zugleich in so hohem Grade verdient. Denn fast allenthalben erblicken wir noch in dieser Beziehung die Regeln der Nationalökonomie fast gänzlich außer Acht gelassen und den Ertrag von Grund und Boden auf eine Weise besteuert, die eben so hinderlich ist dem Fortschreiten der Boden-Kultur, als hemmend den Aufschwung und die Lebendigkeit des National-Verkehrs.

Der Landbau ist und bleibt der Grundpfeiler des Nationalwohlstandes, die sicherste Basis seines Aufblühens, und die Masse der Grundbesitzer bildet fast allenthalben den wichtigsten und ansehnlichsten Theil der Bevölkerung. Hat nun aber, wie nicht zu leugnen, jede Besteuerung des Vermögens oder Einkommens dieser größten Masse der Staatsgenossen mehr oder weniger Einfluß auf ihre Betriebsamkeit und ihren Verkehr sowohl unter einander als mit den übrigen Gewerbtreibenden, dann kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß Werth-

schaffung und Handel einer Nation überhaupt in ganz vorzüglichem Grade betheiligt sind bei der Art und Weise, wie die Boden-Rente im Lande mit öffentlichen Abgaben belastet ist. Gewiß dürften daher auch bei keinem andern Zweige der Besteuerung so wie bei diesem Weisheit, Umsicht und Mäßigung dringend zu empfehlen seyn den Regierungen nicht minder wie den Vertretern und Stimmführern der Völker.

Zweites Kapitel.

Von der Besteuerung der Arbeits-Rente.

I. Ueberhaupt.

Nicht die schaffende Kraft der Natur allein ist es, welche Dinge und Güter in's Daseyn ruft, sondern es verdanken auch der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes unzählige Dinge ihr Daseyn, unzählige Güter ihr Entstehen. Die persönlichen Kräfte, Talente und Geschicklichkeiten des Menschen sind nicht minder wie die Kräfte der äußeren Natur ein Bestandtheil des Stamm-Vermögens des Volks und es bilden solche daher eine zweite Haupt-Quelle des reinen Ertrags. Die werthschaffende Anwendung dieser Kräfte heißt Arbeit und die Rente, welche aus derselben hervorgeht, wird Arbeits-Rente genannt.

So lange das Werth-Erzeugniß der Arbeit bloß hinreichend ist zur Erhaltung und Erneuerung der schaffenden Kraft des Menschen, wirft die Arbeit keine Rente ab, kann sie mithin auch kein Gegenstand der Besteuerung seyn, erst dann vermag sie letzteres zu werden, wenn sie einen Ueberschuß darbietet über den zur Belebung jener Kraft nothwendigen Bedarf.

Arbeits-Rente ist sonach der reine Ertrag, welcher von dem rohen Ertrage irgend einer menschlichen

Erwerbs-Thätigkeit übrig bleibt nach Abzug sowohl dessen, was zum Ersatze der auf die Erwerbung der Arbeits-Fähigkeit verwendeten Vor-Auslagen erforderlich, als auch des Aufwandes, welcher zur Unterhaltung und Fortdauer eben derselben Gattung von Erwerbs-Thätigkeit nothwendig ist. Vor allem hat man daher, um die Rente einer Arbeit zu ermitteln, nicht bloß das gesammte dabei nöthig gewesene Betriebs-Kapital, sondern überdieß noch die gewöhnlichen Zinsen dieses Kapitals von dem Brutto-Ertrage der Arbeit in Abrechnung zu bringen.

Nach Behr's Erklärung (a. a. O. S. 102) umfaßt die Arbeits-Rente den rechtmäßigen Ertrag von aller und jeder, sowohl körperlicher als geistiger, mechanischer, künstlicher und wissenschaftlicher Arbeit, gleich viel sie werde zum eigenen Vortheile oder für fremde Zwecke gegen Belohnung unternommen, und es ist, urtheilt der genannte Staatsgelehrte, durchaus kein hinreichender, rechtlicher oder wirthschaftlicher Grund aufzufinden, aus welchem der reine Ertrag irgend einer dieser verschiedenen Arten menschlicher Kraftäußerung, also auch der Gewinn aus Kunst- oder wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Steuer-Anlage nicht in verhältnißmäßigen Anspruch zu nehmen wäre. Diesem Anspruche unterliegt sonach auch die Rente der Tagelöhner, der Aerzte, Chirurgen und Hebammen, der Advokaten, der Schriftsteller und endlich jene aller Klassen von Kirchen- und Staatsbeamten. Denn bei allen diesen ist, ihre Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, der zweifache Grund der Steuerpflicht, Theilnahme am Natio-

nal-Einkommen und Theilnahme an den Garantie-Anstalten des Staates vorhanden, somit auch das Begründete, und zwar nach Maaßgabe jener Theilnahme.

Wie die Boden-Rente, so ist auch die Arbeits-Rente als ein bloßes Natur-Geschenk zu betrachten und bildet als solches auf ganz ähnliche Weise wie jene einen Bestandtheil des reinen, mithin besteuerungsfähigen Gesammt-Ertrags der Nation. Denn, wie der Grund-Eigener seinen Rein-Ertrag, die Boden-Rente, bloß den Naturkräften des Bodens, eben so verdankt der Arbeiter den seinigen lediglich den von der Vorsehung ihm verliehenen geistigen und physischen Kräften. Zwischen beiden findet nur der, in Bezug auf Besteuerung allerdings sehr wesentliche, Unterschied Statt, daß der Grund-Eigener seinen Rein-Ertrag unmittelbar und ganz umsonst aus dem Schooße der Natur empfängt, der Arbeiter aber, um einen solchen von der Ausübung seiner schaffenden Kraft zu erlangen, zuvor einen Kosten-Aufwand zu machen genöthigt ist; denn, wie die Erwerbung der Arbeits-Fähigkeit, so macht auch die Anschaffung der Stoffe, woran die Arbeit sich äußert, überall einen mehr oder minder ansehnlichen Kosten-Aufwand nöthig, welcher von dem Werth-Erzeugnisse der Arbeit zuvor in Abzug gebracht werden muß, ehe von einem Rein-Ertrage, einer Rente derselben, die Rede seyn kann. Der Land-Eigener z. B., welcher sein Grundstück verpachtet, erhält im Pachtzinse die ihm gebührende Boden-Rente ganz mühlos und ohne alle Kosten; nicht so der Arbeiter; mühselig muß derselbe öfters die Geschick-

lichkeit erwerben zur Ausübung seiner werthschaffenden Kraft und sehr kostspielig ist öfters die Anschaffung des Materials, woran sich diese Kraft zu äußern hat.

Es betrifft indeß dieser Unterschied zwischen Boden- und Arbeits-Rente nur die Entstehungs-Art, nicht die Natur und das Wesen der Rente. Ist der Betrag der Schaffungskosten des Arbeits-Erzeugnisses einmal vergütet, dann erscheint der nun übrig bleibende Werth-Betrag ganz so wie die Boden-Rente als wahres Geschenk der Natur, als wirklicher reiner Ertrag, fähig, benutzt zu werden als Mittel zur Deckung des öffentlichen Bedarfs. Wenn aber, wie wir gezeigt haben, die Erforschung der echten Boden-Rente mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, dann ist die Ausmittelung der wirklichen Arbeits-Rente noch weit größern Schwierigkeiten unterworfen, und die Entwerfung einer fehlerfreien Steuer-Rolle für die unmittelbare (direkte) Belastung der gesammten Arbeits-Rente im Lande dürfte ein Problem seyn, dessen vollständige Lösung wohl nirgend zu erreichen. Denn stets und überall erscheint der Gang der menschlichen Betriebsamkeit, in so fern sich dabei die werthschaffende Kraft des menschlichen Geistes äußert, weit regelloser und freier, aber zugleich auch weit unbeständiger und steten Schwankungen mehr unterworfen als der Gang der schaffenden Kraft der Natur. Und die Nachtheile, welche aus einer ungleichen und fehlerhaften Besteuerung der Arbeits-Rente hervorzugehen pflegen, sind in der Regel noch drückender, für den Verkehr und die Werthschaffung im Allgemeinen noch folgenreicher, als

die Nachtheile, welche aus Irrthümern und Mißgriffen erwachsen, die bei Besteuerung der Boden-Rente Statt gefunden.

Ueberhaupt dürfte es, wie im Hermes (N. XVII) richtig bemerkt wird, noch zweifelhaft seyn, ob von einer Abschätzung der Arbeits-Rente zum Behufe der Besteuerung nur die Rede seyn könne? Denn, von der bloß physischen Arbeit kann es, wie auch Jakob zugesteht, in einem hinreichend bevölkerten Lande gar keine Rente geben, bei allen, nicht auf bloßer Anwendung physischer Kraft beruhenden, Gewerben aber ist dasjenige, was über den Arbeitslohn und über die gewöhnlichen Zinsen des Betriebs-Kapitals verdient wird, der Erfolg wo nicht des Glücks, doch der Spekulation, welche Arbeit und Verlag so anwendete, daß dadurch diese Wirkung hervorgebracht werden konnte. Die Spekulation ist jedoch nicht das Eigenthum der Menschen, sondern Ausfluß der Thätigkeit ihres geistigen Wesens selbst; und da eine Rente nur vom Eigenthume gezogen werden kann, so ist es uneigentlich gesprochen, wenn von einer Industrie-Rente geredet wird.

Es ist nämlich unter Spekulation diejenige geistige Kraft des Menschen zu verstehen, durch welche er sich über die blinde Nothwendigkeit eines Naturwesens erhebt und, die Kräfte der Erscheinungen im Raume und in der Zeit, die Regeln ihrer Verbindung und Zusammenwirkung so wie die Mittel möglicher Abänderungen erkennend, selbstthätig in den Naturgang eingreift, um denselben nach seinen Absichten zu lenken. Durch die Spe-

kulation wird der Mensch innerhalb der Sphäre seiner Kräfte selbst Schöpfer und bringt, die Form und die Verhältnisse der Dinge und ihrer Thätigkeit verändernd, sich Vortheile zuwege, die er vermöge der ihm als bloßem belebtem Naturwesen zu Gebot stehenden Kräfte sich nicht zu verschaffen wissen würde. Dies ist der Grund, warum roh e, gemeine Arbeit zu besteuern, von je her bedenklich geschienen, weil sie keine Rente gewährt, mithin ihre Besteuerung nur als eine Erhöhung des Arbeits-Preises wirken kann.

Der roh e oder Brutto-Ertrag einer menschlichen Erwerbs-Thätigkeit entspringt fast immer aus dem Zusammenwirken der in der Arbeit, dem Kapitale und der Spekulation enthaltenen Kräfte und aus ihrer Verschmelzung mit einander; keine dieser verschiedenen Kräfte läßt sich absondern von den übrigen. Die unendliche Mannigfaltigkeit eben dieser Verhältnisse aber, welche die Größe der Arbeits-Rente bestimmen, muß es in den meisten Fällen ganz unthunlich machen, solche zu messen oder zu berechnen, denn wie verschieden sind nicht allenthalben die Fähigkeiten und Arbeits-Kräfte der Menschen, wie mannigfaltig bei jedem Einzelnen!

Der Grad aller menschlichen Produktiv-Kraft und somit auch ihr Ertrag ist in der That ganz unbestimmbar, denn er wechselt fortwährend nach dem Grade sowohl der Fähigkeiten als des Kapital-Besitzes und nach sonstigen äußeren Verhältnissen. Der größere Umfang des einen Gewerbes wirft ganz andere Gewinnste und in einem ganz anders fortschreitenden Verhältnisse ab, wenn

mehrere Gehülfen dabei gebraucht werden, als der des andern. Ein Gewerbe kann öfters nur dann größere Gewinnste gewähren und das gleiche kann, von verschiedenen Personen betrieben, dem Einen mehr als dem Andern nur dann abwerfen, wenn ein größerer Aufwand von natürlichen Anlagen, von erworbenen Geschicklichkeiten und von Sachkapital gefordert, oder das Gewerbe in einem größern Umfange vermöge eines stärkern Absatzes der Erzeugnisse betrieben wird.

Nie und nimmer dürfte es daher irgendwo gelingen können, die gesammte Arbeits-Rente im Lande in dem Grade zu ermitteln, daß darüber ein nur einigermaßen brauchbarer Kataster angefertigt werden könnte zum Behufe der Besteuerung.

Auf zwei verschiedenen Wegen hat es die Finanz-Kunst versucht, die Arbeits-Rente zu besteuern, nämlich;

Erstens, indem die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes im Lande zum Fundamente der Besteuerung gewählt worden, wobei dann die Art und Weise der Benutzung dieser Befugniß nicht weiter in Betracht kommt. Die solchergestalt von Seiten der Regierung den einzelnen Gewerbtreibenden gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe ertheilte Befugniß wird bald Patent, bald Lizenz genannt.

Oder Zweitens, indem die persönlichen Kräfte der Gewerbtreibenden so wie die stehenden und umlaufenden Kapitale, welche sich im Gewerbs-Betriebe rentiren, als Steuer-Kapital betrachtet

und die dem Staate zu entrichtende Abgabe auf eine Ausmittelung oder Schätzung des muthmaßlichen reinen Gewinns davon gegründet wird. Die nach dieser Methode erhobene Abgabe heißt Gewerbsteuer im engern Sinne:

Aus der nachfolgenden Erörterung dieser verschiedenen Besteuerungs-Methoden wird sich ergeben, daß auf dem einen wie auf dem andern Wege der Zweck nur höchst unvollkommen zu erreichen steht. —

II. Insbesondere.

1. Von der Besteuerung der Arbeits-Rente mittelst Patente und Lizenzen.

Die Patent-Steuer unterscheidet sich von der eigentlichen Gewerbsteuer wesentlich dadurch, daß die Abgabe lediglich auf den Umfang des Gewerbsbetriebs gegründet, dieser Umfang aber nach der Bevölkerung des Betriebs-Orts bemessen und hiernach die Klassifikation oder Abstufung der Steuer-Sätze normirt ist, während die eigentliche Gewerbsteuer mehr die Gewerbe an sich und deren muthmaßlichen reinen Ertrag in's Auge faßt.

Die Patentisirung der Gewerbe, urtheilt Malchus (a. a. O. § 55) gewährt den Vortheil, daß sie weder eine Ausmittelung noch Abschätzung der Größe des Betriebs-Kapitals, noch eine solche des Ertrags erfordert, deren Resultate stets in hohem Grade unsicher sind, sodann auch jenen, daß die Abgabe sich in der Wirklichkeit mehr an den Gewerbsmann anhängt, den Betrieb schont und durch die freiere Bewegung, die sie demselben gestattet, dessen blühendere Entwickelung begünstigt. Ueberdieß sind die Formen und Normen für die Veranlagung einfacher, und dadurch, daß bei dieser Methode alles Eindringen in die Gewerbs-Verhältnisse unterbleibt, schont

derselbe auch in dieser Beziehung die Steuerpflichtigen mehr als solches bei der andern Methode möglich ist. Es kann zwar, fügt der gedachte Schriftsteller hinzu, nicht in Abrede gestellt werden; daß sowohl die Klassirung der Gewerbe als die Normirung und Abstufung der Steuer-Sätze willkührlich ist, daß der Umfang des Betriebs von Fabriken und Handel so wie einer großen Anzahl von Gewerben, von der Größe der Bevölkerung des Betriebs-Orts unabhängig, und daß diese nur auf solche Gewerbs-Zweige von Einfluß ist, welche sich auf die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse beziehen. Auch kann die Rüge nicht ganz beseitigt werden, daß durch das Zusammenwerfen solcher Gewerbe, zwischen welchen keine, oder doch nur eine sehr entfernte, Analogie Statt findet, in eine und dieselbe Klasse, die Steuer an sich ungleich wird und eben dadurch sich ungleichmäßig vertheilt, daß sie, wegen des Einflusses der Bevölkerung der Betriebs-Orte auf die Klassifikation den gleichen Betrieb des nämlichen Gewerbes ungleich erfassen kann. Indessen, meint Malchus, könne der Einfluß der Bevölkerung der Betriebs-Orte auf die angemessene Höhe der Steuer durch Ausklassirung und abgesonderte Besteuerung solcher Gewerbe, die von demselben ganz unabhängig sind, gemildert werden, was in Ansehung der erwähnten möglichen Nachtheile durch die Mäßigkeit der Tarif-Sätze überhaupt bewirkt werde. Es dürfte sonach der Vorzug der Patent-Steuer vor der eigentlichen Gewerbsteuer, weil jene die Gewerbsthätigkeit mehr begünstigt als diese, kaum zweifelhaft seyn.

Eine Besteuerung der Gewerbsthätigkeit durch Lizenzen hängt sich, so wie die Patent-Steuer, zunächst lediglich an die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes. Sie unterscheidet sich von dieser letztern überhaupt nur dadurch, daß die Steuer-Sätze nicht nach Maaßgabe der Bevölkerung des Betriebs-Orts, sondern nach dem Umfange des Gewerbes abgestuft sind, und daß bei mehreren Gewerben die Ertheilung einer Lizenz durch den Besitz eines bestimmten Einkommens bedingt ist, mit dessen Größe jene der Abgabe steigt.

Eine Besteuerung dieser Art findet im brittischen Reiche Statt. Die Größe der Abgabe ist dort in der Regel nach dem Umfange des Betriebs der Gewerbe regulirt; jedoch bestehen auch für mehrere Gewerbe z. B. für Seifensieder, für Färber und Drucker von Seidenzeugen, Linnen- und Baumwollen-Waaren ꝛc. fixe Steuer-Sätze, die, wie groß oder klein der Umfang des Betriebs seyn mag, die nämlichen bleiben. Bei andern Gewerben ist das Recht zum Anspruch auf Lizenz von dem Besitze einer bestimmten Größe von Einkommen abhängig, z. B. bei Groß- und Kleinhändlern mit Getränken, die, um eine Lizenz erhalten zu können, den eigenthümlichen Besitz einer jährlichen Rente von zehn Pfd. Sterl. nachweisen müssen, mit deren Größe jene der Abgabe steigt; z. B. bei einer Rente von 15 Pfd. St. beträgt die Lizenz 4 Pfd. 14 Schill., bei einer solchen von 20 Pfd. St. die letztere 5 Pfd. 2 Schill. u. s. w.

Von manchen staatswirthschaftlichen Schriftstellern ist die Vorzüglichkeit der Besteuerungsmethode durch Pa-

tente und Lizenzen mit mehr oder minder glücklichem Erfolge angefochten und bestritten worden. Namentlich hat Friedr. v. Raumer sich bestimmt dagegen ausgesprochen. Normalsätze für einzelne Gewerbe, sagt Derselbe, sind so falsch und trüglich, wie Normalsätze zur Abschätzung des Grund-Vermögens. Wenn Schneider Rittergüter kaufen, dann gehören sie gewiß nicht in die niedrigste, wenn Goldschmiedte betteln, diese gewiß nicht in die höhere Klasse. Wozu also jene Bestimmungen? — Sie leiten doch, meint man, wenigstens einigermaßen. Umgekehrt, erwidere ich, sie verwirren stets mehr oder weniger. Wenn der Steuer-Kommissar erst aus der Tabelle entnehmen muß, wie ein Handwerker zu besteuern sey, so ist er entweder von Natur unfähig, ihn nach der vor Augen liegenden Größe und Einträglichkeit seines Gewerbes abzuschätzen, oder aber er versteht es, ist jedoch durch das Steuer-Schema gebunden, dann muß man dieses abschaffen. Ein Drittes gibt es nicht. —

Hierauf mag mit Fulda (a. a. O. § 198) zu erwidern seyn, daß allerdings Normalsätze für die einzelnen Gewerbe nichts taugen, daß also der Goldschmidt vermöge seines Gewerbes nicht in eine höhere Klasse gehört denn der Schneider, sondern daß solche Klassen für alle Gewerbe in gleicher Art eröffnet werden müssen, in welchen der Schneider die höchste Stufe erreichen kann, ehe er Rittergüter erkauft und mit dem Besitze derselben als Grundeigenthümer oder als Landwirth von neuem steuerbar wird, und daß der Goldschmidt in die am mindesten besteuerte Klasse fallen muß, ehe er betteln geht. Als-

dann leiten die Klassen und die Abschätzer haben nicht aus den Tabellen zu entnehmen, wie ein Handwerker zu besteuern sey, sondern sie sollen frei sein Arbeits- und Betriebs-Kapital und den Umsatz des letztern oder seine daraus hervorgehende Arbeits- und Kapitalrente schätzen und erst diese Schätzung fügt ihn in seine Klasse. Auch soll kein vom Staate angestellter Kommissar schätzen, sondern Bürger des Orts oder des Landbezirks und der Kommissar, oder wie er genannt werden mag, nur ihren Schätzungen nach allen gehobenen Zweifeln folgen. Alsdann wird man diese und andere Vorwürfe einer solchen Steuer um so weniger machen können, je vollständiger die vorbereitende und in der Folge den Steuer-Satz bestimmende Klassen-Eintheilung gegeben ist.

Prüft man übrigens genauer die eigentliche Natur der Patentsteuer, dann überzeugt man sich bald, daß sie keineswegs, wie man wohl versucht seyn könnte zu glauben, den Zweck hat, ausschließlich die Arbeits-Rente zu treffen, sondern vielmehr daneben zugleich als Mittel dienen soll, den Verbrauch der industriellen Erzeugnisse im Lande auf indirektem Wege zu besteuern. Denn, indem diese Besteuerungs-Methode die Befugniß zum Betriebe von Gewerben, welche Waaren, bestimmt zur Befriedigung des Luxus und Wohllebens, zur Erscheinung bringen, überall einer weit höhern Abgabe unterwirft als die Befugniß zum Betriebe solcher, welche zur Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse dienen, hat sie eine Preis-Erhöhung jener Luxus-Gegenstände zur unmittelbaren Folge, welche zuletzt immer den Verbrauchern derselben

zur Last fällt. Es sind daher nicht die Gewerbtreibenden allein, sondern außerdem noch die Verbraucher jener Gegenstände, welche in der Wirklichkeit die Patentsteuer zu bezahlen haben. (Vgl. meine Abhandlung: Das Patentsteuer-Gesetz Westphalens in staatswirthschaftlicher Hinsicht geprüft und beurtheilt in der Zeitschrift: Westphalen unter Hieronymus Napoleon, herausgegeb. v. G. Hassel u. K. Murhard, Jahrg. 1812 B. 2. S. 70).

Sonderbar genug, bemerkt in dieser Beziehung der Hermes (N. XV), ist die Patentsteuer erst mit der Einführung der sogenannten Gewerbfreiheit und Abschaffung der Innungen aufgekommen, also gerade mit der Vernichtung des einzigen Titels, auf welchem sie beruhen könnte. Denn zum Begriffe des Eigenthums gehört das Merkmal einer ausschließlichen Befugniß zur Verfügung über einen gewissen Gegenstand. Besitzen daher Innungen die ausschließliche Befugniß zu einem bestimmten Geschäftsbetriebe, dann ist diese ihr Eigenthum, woran alle Genossen der Innung das Miteigenthum haben. Kann aber jeder Staatsbürger, sobald er nur das Patent löst, ein Gewerbe treiben, dann besteht nirgend ein Ausschließungsrecht, noch ein Eigenthum, was besteuert werden könnte. Selbst, wenn der Nachweis der zum gemeinen Besten erforderlichen Geschicklichkeit zur Bedingung der Erlangung des Patents gemacht würde, bleibt die Sache für die Steuer dieselbe, da deren Natur durch diese bloß polizeiliche Maaßregel nicht im mindesten verändert wird. Für die bloße Erlaubniß aber, seine Kräfte

und Geschicklichkeit im Staate rechtmäßig zu gebrauchen, und damit zu erwerben, eine besondere Steuer zu erheben, gebricht es an allem Rechtsgrunde, weil es zu den allgemeinen Pflichten der Regierung gehört, allen Staats-Genossen diese Fähigkeit und Sicherheit zu gewähren. Die Patent-Steuer wäre daher nur zu rechtfertigen, in so weit sie als indirekte Steuer erhoben werden könnte.

Noch ist der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß die Patent-Steuer gewöhnlich nicht die gesammte Arbeits-Rente im Lande zu erfassen bestimmt ist, sondern nur die, welche aus der industriellen und kommerziellen Produktion hervorgegangen. Es bleiben daher sämmtliche Ur-Produzenten hinsichtlich ihres Arbeitslohns und ihrer Kapitalgewinnste von dieser Abgabe gänzlich verschont, denn allenthalben, wo dieselbe eingeführt ist, spricht die Gesetzgebung die gedachte Klasse der Produzenten ausdrücklich von der Verbindlichkeit los, zur Betreibung ihrer Industrie ein Patent zu lösen. Es läßt sich daher auch diese Methode der Besteuerung durchaus nicht als eine solche betrachten, welche den Zweck hat, den gesammten Rein-Ertrag, den die Arbeits-Rente im Lande gewährt, auf eine allgemeine und gleichmäßige Weise zu belasten. —

So viel vom Versuche, die Arbeits-Rente zu besteuern mittelst Patentisirung der Gewerbe, wir gehen nun zur Prüfung der andern Methode über, wornach man den eben gedachten Zweck zu erreichen bestrebt ist im Wege der sogenannten Gewerbsteuer.

2. Von der Besteuerung der Arbeits-Rente mittelst der sogenannten Gewerbsteuer.

Wie man den Rein-Ertrag der Kräfte der Natur (die Boden-Rente) durch die Grundsteuer zu erfassen versucht hat, so ist man auch bemüht gewesen, den Rein-Ertrag der Kräfte des Menschen (die Arbeits-Rente) durch die sogenannte Gewerbsteuer zu erfassen. Es kann jedoch diese Abgabe nie ausschließlich auf die Arbeits-Rente, auf den Ertrag der angeborenen und erworbenen Kräfte des Menschen, gelegt werden, sondern immer trifft sie zugleich die Kapital-Rente, den Ertrag des gesammelten Güter-Vorraths, mit dessen Beihülfe erst die menschliche Kraft sich hat äußern und wirksam zeigen können. Stets und immer vermischt sich daher mit dem Rein-Ertrage der Arbeit der Rein-Ertrag des ihr zu Hülfe gekommenen Betriebs-Kapitals.

Ist indeß auch keinerlei Industrie denkbar ohne Verlag, so ist doch letzterer nicht ein Bestandtheil der erstern, sondern nur ein Mittel zu ihrer Ausführung und zur Vermehrung ihrer Wirksamkeit, in eben der Art, wie bei der Kultur des Bodens. Wie hier die Zinsen sämmtlicher Betriebskapitale abgerechnet werden müssen, um den Rein-Ertrag des Bodens zu finden, eben so müssen auch die Zinsen des auf industrielle Unternehmungen verwendeten Kapitals zuvor abgerechnet werden, um den Gewinn der letztern festzustellen.

Sollte daher die Gewerbsteuer im Stande seyn, die Arbeits-Rente gehörig zu erfassen, dann wäre vor allem nöthig, genau von einander zu trennen, was von dem ausgemittelten Brutto-Ertrage der Arbeit als wirkliche Arbeits-Rente und was als Kapital-Rente zu betrachten. Auch ist, wie bereits erwähnt, von dem Brutto-Ertrage jeder menschlichen Thätigkeit nicht bloß der Ersatz der auf die Erwerbung der Fähigkeit dazu verwendeten Auslagen, sondern überdieß noch aller Aufwand in Abzug zu bringen, welcher zur Unterhaltung und zum Fortbestande eben derselben Gattung von Erwerbsthätigkeit erforderlich ist.

Außerdem wäre, da individuelle Verhältnisse, wie z. B. die besondere Industrie und Spekulation der Arbeitenden, bei der Abschätzung der zu besteuernden Arbeits-Rente nicht in Betracht gezogen werden können, noch erforderlich, daß die durch solche Zufälligkeiten veranlaßte Erhöhung des Arbeits-Ertrags zuvor in Abrechnung gebracht würde, ehe von einem wirklichen Rein-Ertrage der Arbeit, einer Arbeits-Rente, die Rede seyn könnte. Man überzeugt sich aber bald, daß eine Absonderung dessen, was der in Rede stehende Kapitalstock (die Arbeit) an und für sich durch eigene Kraft einträgt, von dem Ertrage, welcher der Industrie und äußern Umständen zuzuschreiben, praktisch unausführbar ist.

Auch steht allenthalben einer möglichst gerechten Besteuerung der Arbeits-Rente mittelst der sogenannten Gewerbsteuer das Streben der Steuerpflichtigen, die Steuer-Last von sich auf Andere zu wälzen, gar sehr im

Wege. Aus diesem Streben allein schon müssen selbst da, wo es wirklich gelungen ist, sämmtliche Gewerbs-Zweige in richtigem Verhältnisse zu einander zu besteuern, binnen Kurzem große Ungleichheiten entspringen, weil der eine Theil der Gewerbtreibenden mehr Kräfte als der andere besitzt, die Abgabe von sich auf die Verbraucher der Waaren zu wälzen, indem der Bedarf der Waaren oder Dienste und die daraus hervorgehende Nachfrage unter den Ab- und Annehmern überall höchst ungleich und verschieden ist.

Jakob glaubte den Weg zur Abschätzung des mittlern Werths der Arbeits-Rente dadurch aufgefunden zu haben, daß er die Bedingungen der intensiven und extensiven Wirksamkeit der Kräfte, die im Gewerbe arbeiten, kennen zu lernen und nachzuzählen bemüht war. Allein dadurch kommen wir, wie im Hermes (N. XV) treffend gezeigt worden, noch um kein Haar weiter, so lange wir

1. noch keinen Maaßstab haben, an welchem wir die Größe der so unendlich verschiedenen physischen und geistigen Kräfte abmessen können, womit Gewerbe betrieben werden, und zwar nicht bloß ihre objektive, sondern auch ihre subjektive Verschiedenheit;

2. so lange es unmöglich ist, das allgemeine Daseyn gewisser Kräfte von der individuellen jedesmaligen Anwendung, mithin den Kapitalstock von der Industrie zu unterscheiden, weil das Daseyn der Kräfte überhaupt nur aus ihrer Wirksamkeit zu erkennen ist, die jedesmal sich individuell äußert;

3. so lange aus dem eben gedachten Grunde es unmöglich ist, den Einfluß der mitwirkenden Umstände auf den Ertrag von der absoluten Wirkung des Kapitalstocks abzusondern;

4. so lange das Verhältniß in dem Erfolge der Zusammenwirkung der beiderlei im Gewerbe arbeitenden Kräfte, der persönlichen und derjenigen des Betriebskapitals, noch nicht auf bewährte Regeln gebracht worden ist, endlich

5. so lange die Erforschung der Größe des Betriebs-Kapitals, ganz besonders des idealen, im Kredite, nicht einmal abzusehen ist, noch die aus der Vervielfältigung des Umsatzes desselben resultirende Erhöhung desselben zu verfolgen, gehofft werden darf.

Aus der Sache selbst werden schwerlich Tax-Prinzipien für die Abschätzung des Kapitalstocks der Gewerbe erfunden werden, weil der Kombinationen der Wirksamkeit seiner Bestandtheile gar zu viele und weil dieselben zu sehr zufällig sind. Eben so wenig sind sie aber auch aus der Erfahrung zu abstrahiren, weil

1. von dem, was als Ergebniß derselben sich darstellt, die Individualität und der Zufall nie zu trennen ist, hauptsächlich aber,

2. weil ohne inquisitorisches Eindringen in den Verkehr Aller gar keine Notizen über das Verhältniß des Ertrags zum Kapitalstocke so wie über die Größe des letztern bei jedem Gewerbtreibenden und, selbst bei der schärfsten Inquisition, keine zuverlässige Angaben darüber zu erhalten sind,

3. weil jeder Gewerbs-Betrieb und jeder Kapitalstock desselben durchaus nichts Bleibendes, sondern in jedem Momente Veränderliches ist und

4. weil alles Gewerbe nur einen relativen Ertrag geben kann, indem jeder Gewerbs-Betrieb des Einzelnen nur im Verhältnisse zur allgemeinen Gewerbsamkeit ab- und zunimmt, und eben deßhalb selbst nur in der veränderlichen Größe des Glücks für jeden einzelnen Zeitpunkt taxirt werden kann.

Wo daher auch eine Gewerbsteuer eingeführt ist, sehen wir überall, daß sie nach keiner Regel, sondern nur nach Gutdünken abgemessen worden, und daß man sie deßwegen nur als eine Hülfssteuer benutzt hat, wobei stets die Hoffnung nicht verfehlt worden, daß sie als indirekte Steuer wirken werde.

Wenn hiernach, urtheilt der Hermes, eine die Erfassung der Arbeits-Rente bezweckende Gewerbsteuer schon an sich verwerflich erscheint, so wird sie es noch mehr dadurch, daß sie gar häufig den Kapitalstock selbst angreift. Wenn auch alle Stamm-Vermögens- oder Kapital-Steuern auf dem Kapitale ruhen, so dürfen sie doch niemals den Kontribuenten nöthigen, sie von dem Kapitalstocke zu nehmen, sondern es muß derselbe aus dem Ertrage des Kapitalstocks die Lasten bestreiten können, welche auf letzterem haften. Außerdem frißt ja die Steuer selbst den Theil dessen, wovon sie entrichtet werden soll, auf, der ihrem Betrage gleich kommt, und vernichtet in so weit sich selbst mit dem National-Vermögen. Der Gewerbsmann muß aber die

Gewerbsteuer aus seinem Betriebskapitale hergeben, kann damit also nun verhältnißmäßig weniger verdienen und muß diesen Verlust in allen den Fällen erleiden, wo er ihn weder durch Beschränkung seines Bedarfs, also durch erhöhete Sparsamkeit, zu ersetzen, noch von seinen Kunden wieder einzubringen im Stande ist.

Gewiß mit Recht wird daher von Eschenmayer und andern staatswirthschaftlichen Schriftstellern die Ausmittelung des Ertragsverhältnisses der verschiedenen Gewerbe zu einander als eine der schwierigsten und verwickeltesten Arbeiten bezeichnet; auch hat solche noch kein Finanzwirth und kein Steuer-System vollkommen erreicht. Es müßte dieselbe, wollte man ihre Genauigkeit erzielen, auf dem Rein-Ertrag der Arbeit eines jeden Einzelnen basirt werden; die Staatsregierung aber wäre, um dahin zu gelangen, genöthigt, ganz vormundschaftlich zu Werke zu gehen; sie müßte den Bürger in allen seinen Handlungen, in seinen Einnahmen und Ausgaben, ja selbst in seinen Bedürfnissen begleiten, sie müßte seine Lage, seine Umstände und seine physischen und moralischen Kräfte berücksichtigen, sie müßte sogar in dieser Beziehung dem einzelnen Bürger seine Lebens- und Verzehrungsweise vorschreiben, weil der eine Bürger weniger Hang zur Sparsamkeit haben könnte als der andere, und dies alles, wenn es auch wirklich der Regierung möglich wäre, was es nicht ist, wäre eine offenbare Ueberschreitung der Staatsgewalt und eine unrechtmäßige Beschränkung der natürlichen Freiheit der Bürger.

Man hat Gewerbs- oder Nahrungs-Steuern

aufgebracht, sagt Schmalz, aber sie sind allenthalben höchst drückend erkannt worden. Wie wollte man auch den Umfang des Gewerbes der Einzelnen berechnen? Man schlug in Durchschnitten an, und ließ den Anfänger so viel und Den, dessen Gewerbe in Abnahme kam, eben so viel zahlen als Den, dem das seinige blühte. Auch bei der gleichen Zahl der Hände, welche Jeder beschäftigte, wie verschieden kann der Gewinn seyn! Die Ungleichheit ist hier so einleuchtend, daß man nur selten eine solche Steuer anders denn als bloße Nebensteuer betrachtet hat.

Manche, bemerkt Sartorius, sind wohl keck und dreist der Meinung, es sey nicht so gar schwer, den Umfang der Gewerbe und die Größe der daraus zu ziehenden Gewinnste auszumitteln und die Arbeits-Rente der Gewerbtreibenden verhältnißmäßig zu besteuern. Eine solche Dreistigkeit kann jedoch nur durch die geringe Einsicht Derer entschuldigt werden, welche zu einer solchen Ansicht sich bekennen. Denn, wenn man nur Hand an's Werk legt, so findet man sich so fort von Allem verlassen, was dazu dienen könnte, die einzelnen Gewerbtreibenden in einem gleichen Verhältnisse zu ihrem Gewinnste zu besteuern. Die verschiedenen Gewerbe müßten zunächst, nach den wahrscheinlich aus ihnen zu ziehenden Gewinnsten, in mehrere Ordnungen gebracht und größern oder geringern Steuern unterworfen werden, dann aber wäre ferner anzugeben, wie und nach welchen Gründen die Einzelnen, welche dasselbe Gewerbe treiben, zufolge ihrer wahrscheinlichen Gewinnste verschiedentlich zu besteuern seyn möchten. Es gehört nun schon eine ziem-

liche Dreistigkeit dazu, festsetzen zu wollen, wie sich z. B. eines Apothekers Gewinn zu dem eines Schuhflickers verhalte, und in wie fern beide Gewerbe verschiedenen Steuern zu unterwerfen wären, und es gehört nicht weniger dazu, wenn man sich damit viel weiß, daß der Umfang der Gewerbe nach der Gehülfen-Zahl abzumessen sey, zu bestimmen, wie sich die Gewinnste eines Apothekers mit Einem Gehülfen zu denen eines Schusters gleichfalls mit Einem Gehülfen verhalten. — Allerdings wird die Zahl der Gehülfen dazu dienen können, Die, welche sich mit dem nämlichen Gewerbe befassen, einigermaßen gleich zu besteuern, wiewohl man auch dabei zugleich auf andere weniger in die Sinne fallende Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben wird; allein wer wollte wohl alle die mannigfaltigen hier zu beachtenden Rücksichten angeben können, und behaupten, daß er sie stets vor Augen und im Herzen habend eine gleiche Besteuerung ihnen gemäß vorzunehmen vermöchte?

Eine Gewerbsteuer soll Besteuerung des reinen Ertrags seyn, welcher aus den einzelnen Gewerben d. i. aus der werthschaffenden Anwendung von Fleiß und Kapital hervorgeht. Diese Gewerbe aber sind ihren Hauptgattungen nach der Landbau, die Fabrikation, der Handel, die Privat- und öffentlichen Dienstleistungen. Soll die in Rede stehende Steuer gerecht seyn, dann muß sie den Charakter der Allgemeinheit an sich tragen, d. h. sie muß sämmtliche Zweige der Gewerbsthätigkeit erfassen. Gewöhnlich werden ihr jedoch nur die weiteren Verarbeitungen der rohen Stoffe und die Handelsgeschäfte unterwor-

fen, in der Absicht, die daraus hervorgehenden Gewinnste zu treffen. Aber es ist alsdann, wie auch Sartorius bemerkt, wenig folgerecht, eine Menge anderer einträglicher Beschäftigungen davon auszuschließen. Wenn man z. B. einen Bankier dieser Abgabe unterzieht, so übergeht man Andere, welche Geld auf Zinsen leihen und dabei große Gewinnste machen, obwohl solches nicht ihr Hauptgeschäft ist. Ferner werden auch wohl Staatsbeamte, Gelehrte, Künstler, Advokaten, Notare und ähnliche Arbeiter ausgenommen, indem man sich begnügt, sie den Verbrauchs-, Personen- oder Einkommens-Steuern zu unterwerfen, was, wenn man folgerecht bleiben will, nicht zu vertheidigen steht. Auch dürfte das bedeutendste Gewerbe des Volks, nämlich das landwirthschaftliche, hier nicht übersehen werden; gleichwohl geschieht es, indem man anzunehmen scheint, solches sey bereits durch die Grundsteuer hinlänglich belegt. Allein diese wird ja eigentlich von dem Besitze des Bodens bezahlt. Hat der Grundeigenthümer sein Grundstück verpachtet, und macht auch der Pächter bedeutendere Gewinnste als der Handwerker, so trägt dennoch dieser Pächter die Grundsteuer nicht; und baut der Grundeigenthümer sein Land selbst, so wird er hinsichtlich der Gewinnste, welche er aus dem landwirthschaftlichen Betriebe zieht, nicht besonders besteuert. Eine alte unveränderliche Grund-Abgabe bleibt nämlich, wie oben bei der Lehre von der Besteuerung der Boden-Rente ausführlich dargethan worden, keineswegs eine Steuer vom Gewinnste, sie ist vielmehr eine Rente, welche der Staat sich vorbehalten hat; nur, was

nach deren Abzug übrig bleibt, gehört dem Eigenthümer, der in Bezug auf jene Rente als ein bloßer Verwalter zu betrachten iſt. Hat ſich ein Pachter zur Zahlung der Grundſteuer gegen den Eigenthümer verbindlich gemacht, ſo werden ſeine Gewinnſte dadurch nicht angegriffen, indem er dann einen geringern Pachtzins zahlen wird. Eben ſo verhält es ſich mit dem Grundeigenthümer in Bezug auf die an den Staat von ſeinen Ländereien zu entrichtende Abgabe, indem er bei der Erwerbung, dem Kaufe, darauf Rückſicht genommen haben wird. Anders verhält es ſich freilich mit einer neuen oder erhöheten alten Grundſteuer in Bezug auf Die, welche zuerſt davon getroffen werden.

Aus dem Allem geht unſers Erachtens klar und deutlich hervor, daß die ſogenannte Gewerbſteuer eben ſo wenig als die Patentſteuer das rechte Mittel iſt, die Arbeits-Rente im Lande auf eine dem nationalökonomiſchen Prinzipe der Allgemeinheit und Gleichheit angemeſſene Art zu beſteuern. Auch dürfte es, bei den von uns angedeuteten, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden, unendlichen Schwierigkeiten, wohl ſchwerlich der Finanzkunſt jemals gelingen, ein ſolches Mittel ausfindig zu machen, daher wohl der Zeitpunkt nicht gar fern liegen möchte, wo die Regierungen, die Belaſtung des Rein-Ertrags der menſchlichen Kräfte (der Arbeits-Rente) als unausführbar, wenigſtens in dem Grade wie es erforderlich, anerkennend, der Anwendung einer Beſteuerungs-Methode gänzlich entſagen werden, von der es als ausgemacht zu betrachten, daß ſie nur auf höchſt unvollkommene Weiſe zum erſtrebten Ziele führen kann.

Beim Schluſſe unſerer Unterſuchung über die Natur und das eigentliche Weſen der Gewerbſteuer glauben wir noch, um Mißverſtändniß zu verhüten, die Bemerkung hinzufügen zu müſſen, daß bei derjenigen Gewerbſteuer, wovon hier die Rede geweſen, nicht der Erwerb aus dem Gewerbs-Betriebe, alſo nicht das wirkliche Einkommen, was daraus den Gewerbtreibenden zufließt, ſondern vielmehr der Gewerbs-Betrieb ſelbſt und das in den darin angelegten und darauf verwendeten menſchlichen Kräften enthaltene Eigenthum der Staatsgenoſſen der Gegenſtand iſt, worauf die Steuer das Abſehen hat. Wenn demnach bisher von Ermittelung des Rein-Ertrags der Gewerbe die Rede geweſen, ſo war darunter keineswegs die Ermittelung des wirklichen Einkommens verſtanden, was der Gewerbs-Betrieb überhaupt den Einzelnen gewährt, ſondern es ſollte vielmehr die Ermittelung jenes Rein-Ertrags nur als Maaßſtab benutzt werden bei Beſteuerung der im Gewerbs-Betriebe ſich äußernden menſchlichen Kräfte. Was das wirkliche Einkommen betrifft, welches der Gewerbs-Betrieb den Gewerbtreibenden gewährt, ſo konnte daſſelbe hier, wo lediglich von Beſteuerung der Rente, von mittelbarer Beſteuerung des Stamm-Vermögens, die Rede iſt, eben ſo wenig in Betracht kommen als die Frage: ob und wie ſolches zu beſteuern ſey? Die Erörterung dieſes Gegenſtandes gehört vielmehr in den ſpätern Abſchnitt unſers Werks, welcher ausſchließlich der Beſteuerung des Einkommens gewidmet iſt.

Drittes Kapitel.

Von der Besteuerung der Kapital-Rente.

I. Ueberhaupt.

Der Rein-Ertrag, welcher dem Kapital-Besitzer als solchem von seinem gesammelten Güter-Vorrathe (dem Kapital-Vermögen im engern Sinne) zu Theil wird, ohne alle Beziehung auf die Art und Weise der Verwendung des Kapitals, wird Kapital-Rente genannt. Wohl zu unterscheiden ist diese Rente von dem Gewinne, den die Verwendung des Kapitals dem Unternehmer gewährt; dieser Gewinn ist in der That nichts anders, als Lohn für Ausübung produktiver menschlicher Kraft, gehört mithin zur Arbeits-Rente und kann hier, wo von reinem Ertrage des Kapitals die Rede ist, nicht in Betracht kommen.

Der Kapital-Besitzer kann aus seinem Güter-Vorrathe einen Rein-Ertrag ziehen entweder unmittelbar, indem er selbst das Kapital auf eine Gewinn bringende Weise anlegt, und also neben der Kapital-Rente zugleich die Arbeits-Rente d. i. den Gewinn bezieht, den die Anwendung gewährt, oder mittelbar, indem er sein Kapital Anderen zur Benutzung überläßt und sich von ihnen die Kapital-Rente als Zinse ausbedingt,

eben so wie der Grund-Eigener den Rein-Ertrag des Bodens unmittelbar beziehen kann, wenn er selbst die Kultur desselben übernimmt und also neben der Boden-Rente zugleich die aus dieser Kultur erwachsende Arbeits-Rente bezieht, oder mittelbar, wenn er sein Grundstück Anderen zur Benutzung überläßt, und sich von ihnen dafür die Boden-Rente als Pachtzins ausbedingt.

Wie dem Grund-Eigener die Boden-Rente und dem Arbeiter die Arbeits-Rente als reines Geschenk der Natur zufällt, so fällt dem Kapitalisten die Kapital-Rente lediglich als Lohn früherer Sparsamkeit zu, und wie die Kultur des Bodens nicht aufgehoben wird durch Verminderung oder gänzliche Entziehung der Boden-Rente, wie die werthschaffende Arbeit keine Unterbrechung erleidet, wenn die Arbeits-Rente wegfällt, so kann auch die Kapital-Rente dem Kapitalisten gänzlich entzogen werden, ohne daß die werthschaffende Arbeit, welche durch seine Kapitale unterhalten wird, dadurch so fort in Stockung geräth.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kapital-Rente in der That reiner Ertrag ist, denn der Charakter des letztern spricht sich nach unserer Theorie eben darin aus, daß er ein Ertrag ist, welcher vom Roh-Ertrage übrig geblieben, nachdem die Schaffungskosten desselben vollständig erstattet worden, welcher also auch wegfallen kann, ohne daß die Werthschaffung, der er sein Daseyn verdankt, eine Verminderung oder Unterbrechung erleidet. Findet aber über die Natur der Ka-

pital-Rente als reiner Ertrag eines Kapitalstocks der Nation kein Zweifel Statt, dann ist zugleich ihre Fähigkeit erwiesen, als Gegenstand der Besteuerung benutzt, als Mittel zur Deckung des Staats-Aufwandes gebraucht zu werden.

Das Kapital-Vermögen im engern Sinne ist doppelter Art, theils stehend, theils umlaufend; jenes wenn es, ohne den Besitzer zu verlassen, ihm einen Ertrag gewährt, wie z. B. Wohnhäuser, Werkstätten, Wirthschafts-Gebäude, Fabrik-Maschinen, Verbesserungen der Boden-Kultur, ꝛc. dieses, wenn es dem Besitzer erst dann einen Ertrag zu gewähren vermag, wenn es aus seinem unmittelbaren Besitze getreten und in die Hände Dritter übergegangen ist, wie z. B. Geld-Vorräthe, Fabrikstoffe, zum Unterhalte werthschaffender Arbeiter bestimmte Nahrungsmittel.

Nicht also die Geld-Vorräthe allein, wiewohl Manche wähnen, bilden das Kapital-Vermögen eines Volks, was ihm eine Rente abzuwerfen vermag, sondern alle und jede nicht zum unmittelbaren Verbrauche des Besitzers bestimmte Güter-Vorräthe, welche im Lande befindlich, sind dahin zu rechnen.

Als eine besondere Gattung des stehenden Kapitals ist auch das Wirthschafts-Vieh zu betrachten, auf welchem in manchen Ländern eine Kapitalrenten-Steuer haftet. Es dürfte jedoch diese Abgabe, wenigstens da, wo die Boden-Rente bereits stark belastet ist, keineswegs zu billigen seyn. Das Wirthschafts-Vieh bildet zwar allerdings einen Theil des stehenden Kapitals der

Landwirthschaft, aber nur selten ist davon eine Rente zu erwarten. Es ist nämlich dasselbe theils Betriebs- theils Nutzungs-Vieh. Ersteres ist unbedingt Mittel zum Zwecke und wirft außer der Boden-Rente, welche der Landbau gewährt, keinen reinen Ertrag ab, wenn man nicht etwa zufällige Lohnfuhren in Anrechnung bringen will, welche der Landmann vielleicht im Winter damit verrichtet. Dasselbe gilt auch vom Nutzungs-Vieh, in so weit es der Düngung wegen unterhalten wird. Die Nutzung desselben ist gewöhnlich im Rein-Ertrage des Bodens bereits veranschlagt, also auch in der Regel schon von der Grundrenten-Steuer mit getroffen.

Wie schwierig und verwickelt allenthalben die Ermittelung der Boden- und Arbeits-Rente ist, eben so schwierig und verwickelt ist auch die Erforschung der Kapital-Rente im Lande. Was namentlich das Geld-Kapital der Nation betrifft, so ist immer nur der kleinste Theil desselben von der Steuer-Behörde in Erfahrung zu bringen, am mühsamsten aber, ja oft gar nicht von ihr zu ermitteln, ist der gerade den Haupt-Theil des Ganzen ausmachende Betrag derjenigen Fonds, welche in der Landwirthschaft und in Gewerben angelegt sind, so wie derer, so im Handels-Verkehre umlaufen. Eine nur einigermaßen genaue Erforschung dieser Fonds ist, ohne den Geist der Fiskalität dabei überhand nehmen zu lassen und den Privat-Verkehr der Bürger gewaltsam zu hemmen, nirgendwo zu bewerkstelligen. Gesetzt indessen, man hätte es wirklich dahin gebracht, das gesammte Kapital-Vermögen eines Volks, was einen Er-

trag zu liefern verspricht, wenigstens annäherungsweise zu ergründen, wie unendlich schwer bliebe es dann immer noch, die nach Zeit und Umständen wechselnde Rente zu entdecken, welche daraus als reiner Ertrag den einzelnen Kapitalisten zu Theil wird.

Ist aber hiernach die Feststellung eines mittlern oder Durchschnitts-Betrags der gesammten Kapital-Rente im Lande fast unmöglich, so muß auch jedes Bestreben der Regierung fruchtlos erscheinen, einen irgend brauchbaren Kataster der Kapitalrenten-Besteuerung zu Stande zu bringen, um mit Hülfe desselben den Rein-Ertrag, welchen die gesammelten Güter-Vorräthe im Lande, die Kapitale im engern Sinne, ihren Besitzern gewähren, nach dem Grundsatze der Gleichheit und Allgemeinheit einer öffentlichen Abgabe zu unterwerfen; auch ist, so viel uns bekannt, ein Versuch der Art noch in keinem Lande mit Erfolg gemacht worden. Da es allenthalben an einem brauchbaren Maaßstabe gebricht zur gehörigen Abschätzung der Kapitalrente der Einzelnen, so hat man auch nirgendwo eine allgemeine Besteuerung derselben in's Leben und zur Ausführung bringen können.

Gar sehr würde man übrigens irren, glaubte man in der Kapital-Rente eine besonders ergiebige Hülfs-Quelle für die Finanzen zu finden, denn nur mit der äußersten Vorsicht und Schonung läßt sich dieser Zweig des reinen Ertrags als Gegenstand der Besteuerung benutzen, soll die Abgabe nicht binnen Kurzem die Werthschaffung und den Verkehr des Volks in hohem Grade gefährden und großes Unheil zur Folge haben. Wirkt

gleich die Entziehung eines Theils der Kapital-Rente nicht augenblicklich auf Verminderung oder Unterbrechung der Werthschaffung und des Verkehrs im Lande, so äußert sie doch diese nachtheilige Wirkung um so gewisser in der Zukunft. In dem Verhältnisse nämlich, wie die Kapital-Rente von der Finanz-Behörde in Anspruch genommen wird, müssen sich die Kapitalisten aufgefordert fühlen, ihre Fonds, in so weit es geschehen kann, der Besteuerung zu entziehen und am sichersten erreichen sie diesen Zweck, wenn sie solche aus dem Lande schaffen, wo die Steuer auf ihnen lastet. Mit der Entfernung der Fonds aber muß auch die bisherige Werthschaffung allmählig abnehmen, die nur mit Hülfe jener Fonds Statt haben konnte, und mit der Verminderung der Werthschaffung muß auch der Verkehr überhaupt in Stockung gerathen und eine dem Nationalwohlstande sehr empfindliche Abnahme erleiden.

Nicht immer wird es freilich dem Kapitalisten gelingen, seine Fonds den Gewerben wieder zu entziehen, worin dieselben einmal angelegt sind, und namentlich ist solches der Fall bei den stehenden Kapitalen. Vergebens z. B. würde sich öfters der Manufaktur-Herr bemühen, sein Kapital, was in den Maschinen und Gebäuden, vergebens der Grund-Eigener das, was in der Verbesserung der Boden-Kultur steckt, wieder herauszuziehen; in den meisten Fällen werden sich dieselben, wollen sie ihr Geschäft nicht gänzlich aufgeben, die Besteuerung ihrer Kapitale, wie lästig ihnen solche immerhin seyn mag, gefallen lassen müssen, aber wohl werden sie sich

hätten, neue Fonds auf ähnliche Weise anzulegen und sich solchergestalt für die Zukunft einer noch drückenderen Steuer-Belastung auszusetzen.

Mit Leichtigkeit dagegen vermag in der Regel der Besitzer von umlaufendem Kapitale seine Fonds den Gewerben zu entziehen, die zeither durch diese Fonds waren befruchtet worden, ohne große Mühe wird es ihm häufig gelingen, der Besteuerung dadurch zu entgehen, daß er seine umlaufenden Kapitale dem Auslande zuführt, wo keine Abgabe darauf lastet, wo ihm mithin die Kapital-Rente ganz ungeschmälert zu Theil wird.

Erwägt man überdieß, wie unendlich schwierig es überall ist, die Masse der im Umlaufe befindlichen, unter alle Zweige der Werthschaffung und des Verkehrs vertheilten Kapitale gehörig zu ergründen, mit welcher Leichtigkeit dieselben sich bei vielen Gewerben zu verstecken wissen, und wie schwankend nach Zeit und Umständen allenthalben der Betrag ist, welcher dem Kapitalisten als Rente zufließt, dann überzeugt man sich bald, daß die Besteuerung dieser Rente nur da zu rechtfertigen ist, wo sie mit solcher Umsicht, Schonung und Mäßigung vorgenommen wird, daß sie trotz der Ungleichheit, welche dabei unvermeidlich, dennoch keine Veranlassung wird, der Werthschaffung im Lande die ihr bisher gewidmeten Fonds zu entziehen und solchergestalt dem Fleiße der Nation dasjenige zu rauben, was ihm ganz vorzugsweise Leben und Gedeihen sichert.

Um der großen, fast unüberwindlichen, Schwierigkeit zu entgehen, welche die Erfassung der in den Ge-

werden und im Verkehre angelegten Fonds durch die Kapitalrenten-Steuer überall darbietet, hat Jakob (a. a. O. § 1054) den Vorschlag gethan, diese Fonds von der gedachten Besteuerung gänzlich zu verschonen und solche lediglich durch die Gewerbsteuer zu erfassen, so daß die Kapitalrenten-Steuer bloß die ausgeliehenen Kapitale treffen solle. Da aber alle Kapitale nur erborgt werden können entweder zum unmittelbaren Verbrauche oder zum Verlage, so folgt, daß, würde Jakob's Vorschlag in Ausführung gebracht, die zum Verlage erborgten Kapitale immer doppelt angezogen werden würden, einmal bei der Kapitalrenten-Steuer und das zweitemal bei der Gewerb-Steuer. Nun will zwar der gedachte Schriftsteller den Gewerbtreibenden zugestehen, sich an ihren Gläubigern zu erholen; allein dies setzt erstens voraus, daß ihnen solches möglich, und zweitens, daß zuvor ausgemacht wäre, das Kapital sey, wenn auch in veränderter Gestalt, bei dem Schuldner noch vorhanden und nicht verzehrt. Da nun diejenigen Kapitale, welche von den Eigenthümern selbst im Gewerbe angelegt worden, gewiß von der Kapitalrenten-Steuer frei bleiben würden, so müßte die unter der vorgeschlagenen Beschränkung eingeführte Kapitalrenten-Steuer dahin wirken, daß die Besitzer von Kapitalen letztere lieber selbst anlegen als an Dritte verleihen würden, wodurch dann die Masse der zu verleihenden Kapitale offenbar vermindert und in Folge dieser Verminderung die ganze Steuerlast binnen Kurzem Denen würde aufgebürdet werden, welche zu leihen suchen. Das ist, wird im Hermes (N. XVII), mit

Recht bemerkt, die Klippe aller Kapitalrenten-Steuern, daß nicht alle Kapitale damit zu erreichen sind, und eben darum die erreichbaren nicht bloß um den Betrag der Steuer theurer werden müssen, sondern zugleich nach dem Verhältnisse der gesammten dadurch aus dem Umlaufe gebrachten Summe. Dies jedoch ganz bei Seite gesetzt, würde es in gar vielen Fällen ausnehmend schwierig, ja öfters ganz unmöglich seyn, zu bestimmen, was denn eigentlich ein Gewerbs- und was ein ausgeliehenes Kapital sey? Eine Parthie Kaffee z. B., die ein Kaufmann dem andern, mit antizipirten Zinsen, auf ein Jahr kreditirt, wozu soll dieselbe gerechnet werden; zu den Gewerbs- oder zu den ausgeliehenen Kapitalen?

Indeß auch abgesehen von der großen Schwierigkeit einer gehörigen Ermittelung der Kapital-Rente ist noch die Frage sehr zweifelhaft, ob es überhaupt räthlich sey, diesen Zweig des reinen Ertrags einer direkten Besteuerung zu unterwerfen. Was namentlich die Rente von Geld-Kapitalen betrifft, so fehlt es, wie wir sogleich zeigen werden, nicht an sehr triftigen Gründen, welche einer direkten Belastung derselben durch öffentliche Abgaben entgegenstehen und solche widerrathen, daher auch die Anwendbarkeit dieser Besteuerungs-Methode in gedachter Beziehung von den bewährtesten Lehrern der Staatswirthschaft fort und fort ist bestritten worden.

II. Insbesondere.

Von der Besteuerung der Rente von Geld-Kapitalen.

Beim ersten Blicke scheint es zwar, daß man die Geld-Rente eben so gut als die Land-Rente mit direkten Abgaben belegen könne, denn die Geld-Rente ist wie die Land-Rente ein Rein-Ertrag, welcher übrig bleibt, nachdem der Unternehmer, welcher das Geld-Kapital benutzt oder angewendet hat, für seine Mühe, Arbeit und Gefahr Ersatz bekommen. Zwei Umstände aber, sagt Adam Smith, machen zwischen der Land-Rente und der Geld-Rente einen Unterschied, um dessen willen eine direkte Auflage bei Geldzinsen weniger passend ist als bei Landzinsen. Zuerst kann die Größe der Ländereien, welche Jemand besitzt, niemals ein Geheimniß seyn, sondern vielmehr auf das allergewisseste ausgemittelt werden. Was für Geld-Kapitale aber Jemand besitze, ist fast immer ein Geheimniß und kann fast nie mit einiger Zuverlässigkeit ausgemittelt werden. Letzteres Eigenthum ist überdieß fortwährenden Veränderungen unterworfen, kaum geht ein Jahr, oft geht nicht einmal ein Monat, und in manchen Fällen geht kein Tag vorbei, wo nicht der Betrag desselben steigt oder fällt. Ein solches Eindringen in die Angelegenheiten und die Privat-Verhältnisse der Einzelnen, als die Absicht, jene Auflage

dem Vermögen der Kontribuenten anzupassen, erfordern würde, besonders solche immer erneuerte Untersuchungen, als nöthig wären, wenn man die fortwährenden Schwankungen des Geld-Reichthums entdecken und die Auflage darnach abändern wollte, würden durchaus unerträglich werden. Zweitens: Grund und Boden ist ein Eigenthum, was von dem Platze, wo es befindlich, nicht weggebracht werden kann, Geld kann es leicht. Der Eigenthümer von Grundstücken ist ein Bürger des Landes, in welchem die Grundstücke belegen, der Eigenthümer eines Geld-Kapitals ist hinsichtlich desselben ein Weltbürger und hängt an keinem besondern Lande; er kann leicht ein Land, wo er verdrießlichen Nachforschungen unterworfen wird, um zu einer drückenden Auflage gezogen zu werden, verlassen, und mit seinen Kapitalen in ein anderes Land wandern, wo er entweder seine Geschäfte ungehinderter treiben, oder sein Vermögen ungestörter genießen kann. Indem er aber seine Kapitale aus dem Lande schafft, entzieht er demselben zugleich eine Hülfs-Quelle, die dessen Fleiß bisher belebte. Durch angelegte Kapitale wird der Boden angebaut, durch solche werden die arbeitenden Hände beschäftigt. Eine Auflage, welche die Geld-Kapitale aus dem Lande treibt, würde, so weit diese Wirkung sich erstreckt, die Quellen des Einkommens für den Staat sowohl als für dessen Einwohner austrocknen. Nicht bloß derjenige Theil des Einkommens, welcher in Kapitalgewinnsten besteht, sondern auch der, welcher aus der Landrente und dem Arbeitslohne fließt, würde dadurch vermindert werden. Darum haben auch

die Staaten, welche die aus Geld-Kapitalen hervorgehenden Einkünfte zu besteuern versucht haben, keine strenge Untersuchungen über den Betrag dieser Einkünfte angestellt, sondern sich mit einer muthmaßlichen, und daher mehr oder weniger willkührlichen Schätzung derselben begnügt. Die äußerste Ungleichheit und Ungewißheit einer auf solche Weise vertheilten Auflage kann nur durch die äußerste Mäßigung derselben wieder gut gemacht werden, nämlich dadurch, daß Jeder sich so sehr unter dem Verhältnisse seines Vermögens bei der Auflage angesetzt findet, daß er sich wenig darum bekümmert, ob ihm auch etwas mehr zu entrichten zugemuthet werde als seinem Nachbar.

Auf ähnliche Weise, aber noch bestimmter als Adam Smith, hat sich Craig gegen jede direkte Besteuerung der Rente von Geld-Kapitalen ausgesprochen. Wenn auch, sagt Derselbe (a. a. O. III), unter besondern Umständen eine Steuer auf den Zins des Geldes nicht sehr ungerecht seyn mag, so kann sie doch kaum jemals nützlich seyn, indem sie unmittelbar darauf gerichtet ist, das produktive Kapital der Nation zu vermindern. Ihre Wirkung ist in dieser Hinsicht sehr verschieden von der Landsteuer. Land ist, seiner Natur nach, bleibend, es kann zwar seinen Eigenthümer wechseln, heute kann das Kapital des Einen, morgen das des Andern darin angelegt werden, allein sein Bestand muß derselbe, und, wofern nicht die Steuer mehr als den ganzen Rein-Ertrag verschlingt, müssen selbst seine produktiven Kräfte unverringert bleiben. Im Umlaufe befindliches Kapital dagegen,

auf keinen Platz beschränkt, sucht dasjenige Land auf, wo es seinem Eigenthümer das ansehnlichste Einkommen gewährt, und kann gewöhnlich auf Andere übertragen werden, wenn nicht ohne einige Unbequemlichkeit, so doch ohne großen unmittelbaren Verlust. Die meisten ziehen es freilich vor, ihr Geld in ihrer Nachbarschaft auszuleihen, wo sie auf jede Veränderung hinsichtlich der Sicherheit ein wachsames Auge haben können, als daß sie es nach entferntern Orten versenden sollten, und reiche Kapitalisten sind in der Regel nicht sehr geneigt, mit ihrem Vermögen auszuwandern. Allein diese Rücksichten können durch größern Gewinn aufgewogen werden, wie das Beispiel der Holländer zeigt, die fast allen fremden Staaten Anleihen von großem Umfange machten. Eine Steuer, welche zuletzt auf die Kapitalisten in Verhältniß zu ihren Einkünften fällt, ist ganz dasselbe, was eine allgemeine Verminderung des Zinses vom Gelde ist; und somit ist eine Steuer der Art als eine Prämie zu betrachten, gelegt auf die Ausfuhr des Handels-Kapitals.

Sollte auch, fügt Craig hinzu, die Steuer zu mäßig seyn, um eine beträchtliche Ausfuhr des Kapitals zu veranlassen, so würde sie doch gewiß immer groß genug seyn, um fremde Kapitale vom Einströmen in's Land abzuhalten. Wäre die brittische Einkommensteuer auch von dem Zinse erhoben worden, der Denjenigen zahlbar ist, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, dann würde höchst wahrscheinlich ein großer Theil des auswärtigen Vermögens, was jetzt in den brittischen Fonds untergebracht, oder brittischen Unterthanen dargeliehen ist, schleunig zu-

rückgefordert worden seyn. — Eine Steuer vom Geldzinse bewirkt, indem sie auf solche Weise die Ausfuhr des einheimischen Kapitals befördert und dem Einströmen auswärtiger Kapitale hinderlich ist, Verminderung der Fonds, durch welche der Gewerbfleiß in Schwung erhalten wird, Schmälerung des Vortheils, welchen Boden und Arbeit gewähren, mithin Erschöpfung der wahren Kräfte des Staates; ihre Wirkungen sind ganz denjenigen gleich, welche sich im Gefolge der das National-Kapital angreifenden Steuern befinden; und wie ungerecht immerhin eine Landsteuer seyn mag, so ist es doch selbst dem Interesse der Landeigenthümer angemessener, sich ihrem Drucke zu unterwerfen als Abhülfe dagegen von einer Maaßregel zu erwarten, welche, in so fern sie zu einer Quelle des Staats-Einkommens gewählt wird, das Land arm machen und somit den Werth ihrer Grundstücke erniedrigen muß.

Jakob hält zwar im Allgemeinen die Geld-Kapital-Rente für einen passenden Gegenstand der Besteuerung und eine Abgabe darauf nicht nur für gerecht, sondern auch den Grundsätzen der Staatswirthschaft angemessen, nur hält er für nöthig, daß die Zinsen aller Kapitale gleich besteuert werden. Dennoch gesteht auch er die ungemein großen Schwierigkeiten zu, welche mit einer allgemeinen Besteuerung der Geld-Renten verbunden sind und räth daher, sehr gelinde dabei zu verfahren, auf daß die Besteuerung nicht leicht ein Grund werden könne, den Betrag der Zinsen zu verhehlen. Damit nun letzteres nicht möglich sey, empfiehlt er, daß ein be-

sonderes Bureau eröffnet werden möge, wo alle auf Ein Jahr oder auf längere Zeit verliehene Kapitale auf Anmelden des Darleihers eingetragen werden müssen, und daß, um den Darleiher hierzu zu vermögen, der Grundsatz festgestellt werde: Kein auf Zinsen ausgeliehenes Kapital kann gerichtlich eingeklagt werden, wenn es nicht eingetragen ist und länger als Ein Jahr gestanden hat, auch sollen hypothekarische und gerichtliche Dokumente von den Gerichten nicht eher angenommen werden, als bis nachgewiesen worden, daß die Eintragung geschehen sey. — Es dürfte indeß, wie Lotz mit Recht bemerkt, eine solche Anordnung, abgesehen von dem nachtheiligen Einflusse, den dieselbe auf den Verkehr und den Umlauf der Kapitale haben würde, die richtige Besteuerung der Kapitalisten weder herstellen noch sichern. Wie der Rezensent von Jakob's Finanzwissenschaft in der Hall. allgem. Lit. Zeitung (1822 N. 48) sehr richtig bemerkt, würde eine solche Anordnung für Beide, den Schuldner und den Gläubiger, gleich nachtheilig seyn. Der Erstere würde Anleihen auf längere Zeit nur mit Mühe erhalten können, und sich stets zu wiederholten Erneuerungen des Darlehns-Vertrags verstehen müssen, der Letztere aber würde die bei hypothekarischen Forderungen aus dem Alter entspringenden Vorzugsrechte verlieren.

Nach Fulda's Ansicht soll zwar die Rente der Geld-Kapitale nicht gänzlich befreit bleiben von der Besteuerung, zugleich werden aber von diesem Schriftsteller

mehrere Umstände angeführt, welche ihm die möglichste Schonung in dieser Beziehung räthlich zu machen scheinen. Es ist, sagt Derselbe (a. a. O. § 180)

1. der Umstand, daß solche Kapitale größtentheils dem Auge des Staates verborgen sind, es muß letzterer daher bei Besteuerung der aus ihnen hervorgehenden Rente die Selbst-Schätzung zulassen, welche um so gewisser Verheimlichungen zur Folge haben wird, je höher die Abgabe ist. Es ist

2. die Gefahr nicht ohne Grund, daß solche Kapitale, wird ihre Rente besteuert, und findet sich in andern Ländern sichere Gelegenheit, solche unbesteuert anzulegen, der inländischen Industrie entzogen und der ausländischen zugewendet werden. Es ist

3. der gesetzliche Zinsfuß, wo ein solcher Statt findet, welcher die Schonung dieser Kapital-Renten bei der Besteuerung da erfordert, wo Angebot und Nachfrage nach Kapitalen den Zinsfuß höher stellt als er gesetzlich ist, und somit der gesetzliche Zinsfuß schon an sich die Geld-Kapitalisten von der Benutzung günstiger Konjunkturen ausschließt. Endlich

4. kann diese Steuer für arme, alte und gebrechliche Leute, welche von kleinen Renten aus wenigen aufgesparten Kapitalen leben, eine sehr drückende Abgabe werden.

Ein Haupt-Gebrechen der direkten Besteuerung der Geld-Rente ist und bleibt immer, daß sie in der Regel nicht Den trifft, dem sie zugedacht worden, nicht den Gläubiger, sondern den Schuldner. Jakob ist zwar der Mei-

nung, es könne die Geld-Renten-Steuer so eingerichtet werden, daß sie nicht dem Schuldner zur Last falle, sondern auf dem Gläubiger haften bleibe. Diese Ansicht ist jedoch im Hermes (N. XVI) sehr gründlich und wie uns dünkt, siegreich widerlegt worden. Die Renten-Steuer, heißt es daselbst, wird immer nur die Gläubiger derjenigen Kapitale treffen, die zur Zeit der Auflegung bereits vorhanden waren, sie wird aber binnen Kurzem den Zinsfuß erhöhen, oder, wenn dieser gesetzlich fixirt ist, die Umgehung dieser Fixation veranlassen, wobei der Schuldner abermals die Kosten der Assekuranz des damit verbundenen Risiko tragen muß. Jakob selbst behauptet seinen Satz nur unter der Voraussetzung, daß alle Kapital-Renten gleich besteuert würden. Allein diese Voraussetzung kann nie zur Wirklichkeit kommen, theils weil die Zinsen der Kapitale nach deren Beschaffenheit und auch nach Lage der Umstände sehr verschieden sind, die höhere Besteuerung der höher verzinseten aber schon die Folge haben würde, daß die Kapitale gerade Denen entzogen und vertheuert würden, die jetzt die höchsten Zinsen geben, weil sie dieselben am nöthigsten bedurften, oder am wenigsten sicher stellen konnten. Diese Erscheinung wird Statt haben, so lange noch nicht ein solcher Vorrath von Kapitalen im Lande ist, daß die Zahl der Ausbietenden derjenigen der Suchenden wenigstens gleichkommt. Denn so richtig es ist, daß, bei übrigens gleichen Umständen, die Höhe des Zinsfußes durch das Verhältniß des Vorraths und Bedürfnisses von Kapitalen sich von selbst regulirt, so ist doch nicht zu übersehen, daß, so lange noch we-

nige Kapitalisten Geld zu verleihen haben, sie, wenn das Ausleihen beschwert wird, durch eine kurze Zurückhaltung des Geldes Diejenigen, welche solches bedürfen, weit eher zur Uebernahme dieser, nicht aus der Sache selbst, sondern aus einem für sie zufälligen Umstande hervorgehenden Last vermögen können, als sie selbst dazu von jenen bewogen werden können. Wer Geld borgt, beabsichtigt dadurch, sich einen größern Vortheil zu verschaffen, als die davon zu entrichtenden Zinsen betragen. So lange daher dieser Vortheil durch die Abgabe an den Staat noch nicht ganz absorbirt ist, wird er noch immer borgen, und die Abgabe nebst den ohne sie durch die Konkurrenz bestimmten Zinsen entrichten; er wird sich dazu verstehen müssen, weil Diejenigen, die Geld haben, es in der Regel nur verleihen, wenn sie, die ersparte Arbeit eingerechnet, von der Verleihung mehr Vortheil haben, als von der Selbstbenutzung. Sobald also durch eine Zinsen-Steuer dieser Vortheil ihnen entzogen, oder gar bewerkstelligt wird, daß sie vom Verleihen, mit der Selbstbenutzung verglichen, Schaden zu haben vermeinen, werden sie ihr Geld behalten, und indem solches Mehrere thun, muß sich der Zinsfuß der noch zur Ausleihung übrig bleibenden Kapitale erhöhen.

Es ist wohl zu merken, fügt der Hermes hinzu, daß es bei dieser Bilanz nicht sowohl auf mathematische Gewißheit ankommt, als vielmehr auf die Meinung und Schätzung der Kapitalisten, welche von jeder direkten Abgabe sich mehr gedrückt wähnen als wirklich der Fall seyn mag. Möge indessen der Gläubiger oder der Schuld-

ner die Kapital-Renten-Steuer entrichten, so ist ihre Wirkung auf die Nationalökonomie doch immer dieselbe. Bezahlt sie der Schuldner, der mit dem erborgten Kapitale seine Betriebsamkeit verstärken will, dann wird dadurch augenscheinlich die Produktion vertheuert, was entweder die Produzenten antreiben wird, durch größeren Fleiß und Spekulation solches wieder einzubringen, oder eine Verringerung des Absatzes zur Folge hat, wodurch die Produktion selbst vermindert wird, bis sie nur so viel hervorbringt, daß die Preise der produzirten Waaren außer den Zinsen der Betriebskapitale auch die Steuer abwerfen. Bezahlen die Gläubiger die Zinsensteuer, dann haben sie um so weniger Renten und können also auch um so weniger Genußmittel eintauschen. Da aber die Produzenten und deren Bedürfnisse die nämlichen bleiben, so müssen nun diese mehr arbeiten, um anderweit zu verdienen, was sie nicht mehr von den Rentenirern erhalten können. In so fern sie jedoch durch alle Arbeit den durch die Steuer verzehrten, zur Bezahlung ihrer Arbeit sonst vorhanden gewesenen, Fonds nicht ersetzen können, oder in so fern ihre Arbeitskräfte dadurch aufgerieben werden, folgt wiederum Abnahme der Produktion und Vertheuerung ihrer Erzeugnisse.

Graf Soden will zwar die Rente der Geld-Kapitale der Besteuerung unterworfen wissen, nur soll es nicht auf die von den Finanzmännern bisher adoptirte Weise geschehen. Er bemüht sich zu zeigen, daß auf diesem Wege es ganz unmöglich sey, die in Frage stehende Rente gehörig zu erfassen und folgert daraus zugleich die

gänzliche Unhaltbarkeit der bisherigen Auflagen-Organisation. Nur bei Einführung der von ihm auf die Bahn gebrachten, sogenannten allgemeinen Produkten-Steuer, meint Derselbe, könne man dahin gelangen, die Rente der Geld-Kapitale auf eine den Gesetzen der Nationalökonomie angemessene und entsprechende Weise zur Besteuerung heranzuziehen.

Von je her, sagt dieser geniale Schriftsteller, war das Bestreben: die im engern Sinne sogenannten Kapitalisten zu besteuern, die Verzweiflung der Finanzwirthe. Diese Klasse der Staatsbürger trotzte allen Anstrengungen des Finanzgeistes; jeder Versuch, sie zu besteuern, trieb den Pfeil auf die Urheber zurück. Indeß schien es doch den Finanzwirthen klar, eine Ausnahme in Absicht der Kapitalisten, eine Befreiung derselben von der Theilnahme an den allgemeinen National-Lasten, sey eine direkte und um so grellere Verletzung derjenigen Gerechtigkeit und Gleichheit, welche sie als das Prinzip der Besteuerung anerkannten, als Kapitalisten des Staats-Schutzes mehr als alle andere Klassen bedürften, dessen Grad ihnen als Maaßstab jener Gerechtigkeit und Gleichheit galt. Sie versuchten es also, die Geld-Kapitale (Anleihen) zu besteuern, aber der Erfolg mußte die Unhaltbarkeit ihrer Maaßregeln gar bald beurkunden. Das Bedürfniß des Staats-Kredits erzwang beinahe allenthalben ohnehin die Ausnahme der Staats-Kapitale; dann aber war auch die natürliche Folge jener Maaßregeln, daß die Kapitalisten sich diese Steuer von den übrigen Klassen der produzirenden Stoff-Besitzer, den Grund-

eigenthümern, Fabrikanten und Kaufleuten, durch Erhöhung des Zinsfußes ersetzen ließen. Wuchergesetze, wären sie auch rechtlich, sind bei der Unendlichkeit der Formen, unter denen sich der Wucher verbergen kann, unausführbar, und Josephs II Preisfrage in dieser Beziehung ist noch nicht gelöst. —

Die Masse der produzirenden Stoff-Besitzer ohne lebendigen Kapital-Stoff (Geld), fährt Soden fort, die Masse also der Entnehmer, Derjenigen, die lebendigen (augenblicklich umsetzbaren) Kapital-Stoff bedürfen, ist im Verhältnisse der Kapitalisten gewöhnlich so groß, daß es diesen selten an Abnehmern ihres lebendigen Kapitals, also auch nicht an Mitteln und Wegen fehlen wird, ihr Kapital in oder außer dem Staate anzubringen. Jede Maaßregel gegen die Kapitalisten muß also nothwendig nicht diese, sondern gerade jene produzirenden Stoffbesitzer treffen, sie muß, indem sie die Kapitalisten zurückschreckt, der National-Produktion jeder Gattung tödlich werden, die durch den Umlauf der Austausch- und Ausgleichungs-Mittel allein Leben und Bewegung erhalten kann. Zwangsgesetze, gewaltsamer Eingriff in die freie Eigenthums-Disposition, würden vollends das Nationalwohl vernichten, sie würden ersticken alles Streben nach Wohlstand, nach Erringung von Kapital-Stoff, was doch die Tendenz der Nationalökonomie seyn muß; denn Kapital-Stoff ist die Vorbedingung des Reichthums. — Auf allen diesen Wegen war also den lebendigen Kapitalen nicht beizukommen, und die Kapitalisten erscheinen wirklich noch jetzt als diejenige Klasse,

die auf Kosten ihrer Mitbürger an den öffentlichen Lasten keinen Theil nimmt. Die Staats-Finanzwirthe haben also das Problem noch nicht gelöst; allein es ist auch nach der bisherigen Auflagen-Organisation nicht lösbar gewesen. So lange nämlich die Steuer-Behörde die National-Glieder als Kontribuenten betrachtete, so lange sie sich nicht an ihren wahren Gegenstand, das Vermögen, und bei diesem wieder, wie es doch in der Natur der Sache liegt, an das Genießbare, zum Genuß erscheinende Vermögen, nicht einzig an die Produkte, sondern zugleich an den produktiven Urstoff hielt, mußte die Ueberlastung aller National-Klassen in Verhältniß der Kapitalisten die unvermeidliche Folge seyn. — Nach nationalökonomischen Grundsätzen gibt es nur eine Gattung von öffentlichen Abgaben, nämlich die allgemeine Produkt-Steuer. Auch die Auflage, welche die Kapital-Renten trifft, ist Produkt-Steuer, allein die Natur dieser Renten heischt eine ganz eigene Form, die ihr die National-Oekonomie-Gesetze vorzeichnen. Wollte die Finanzwirthschaft bei dem aus Kapitalen hervorgegangenen Produktstoffe die nämliche Besteuerungs-Form wie bei dem ur- und industriellen Produkte zum Grunde legen, dann würde sie die National-Produktion lähmen, die Industrie hemmen, den Nationalwohlstand gefährden, sie muß also die allgemeinen Rücksichten, welche die Gesetze der Nationalökonomie vorzeichnen, schonen und bei jeder Gattung der Renten sind eigenthümliche Rücksichten und Verhältnisse zu achten. —

Nach dem Urtheile der bewährtesten staatswirth-

schaftlichen Schriftsteller ist mit Recht zu besorgen, daß jede, nur irgend fühlbare, direckte Besteuerung der Geld-Renten die Vertreibung eines großen Theils der Geld-Kapitale aus dem Lande zur unmittelbaren Folge haben werde, was dann offenbar einen höchst nachtheiligen Einfluß haben müßte auf die Werthschaffung und den Verkehr im Lande. Wollte aber die Finanz-Gewalt, um diesem unleugbar großen Uebel vorzubeugen, etwa gesetzlich bestimmen, daß auch die Renten der von den Staatsgenossen im Auslande angelegten Geld-Kapitale der Besteuerung unterworfen seyn sollen, dann würde es ihr eines Theils ganz an den nöthigen Mitteln fehlen, diese im Auslande angelegten Kapitale in dem Grade in Erfahrung zu bringen, wie es erforderlich wäre, um darüber einen nur einigermaßen brauchbaren Kataster anfertigen zu können, andern Theils würde sie sich dadurch dem sehr gegründeten Vorwurfe einer Ungerechtigkeit aussetzen, indem sie ein Vermögen besteuern wollte, was sie nicht schützt und nicht zu schützen im Stande ist. Denn wo hinsichtlich irgend eines Theils des Vermögens der Staatsgenossen kein Schutz von Seiten des Staats denkbar ist, da kann auch rechtlicher Weise keine Steuer erhoben werden von einem solchen Vermögens-Theile zur Leistung des Schutzes. Ohne Steuern, sagt Behr sehr wahr, kein Recht der Bürger auf Schutz des Staats und keine Pflicht des letztern, solchen zu gewähren, aber auch ohne Schutz des Staats kein Recht auf Steuern und keine Pflicht der Bürger, solche zu leisten.

Auch Lotz hat sich unumwunden gegen jede direkte

Besteuerung der Zins-Rente von Geld-Kapitalen ausgesprochen, indem er solche nicht bloß für unpolitisch, sondern zugleich für unausführbar erklärt. Die triftigen Gründe, worauf dieser einsichtsvolle Staatsgelehrte seine Ansicht gestützt, sind in der Kürze folgende: Es spricht, sagt Derselbe (Handb. d. Staatswirthsch. III. 269), der Steuerbefreiung der Geld-Kapitalisten besonders der Umstand das Wort, daß, wenn auch nicht in allen Fällen, doch gewiß in den bei weitem meisten, eine Belastung ihrer Renten eine gedoppelte Besteuerung eines und desselben Fonds seyn würde. Soll nämlich der Geld-Kapitalist zugleich mit dem Gewerbsmanne, dem er Geld vorgeschossen, zur Steuer herangezogen werden, dann kann dies nur in so fern geschehen, daß man dem Schuldner frei läßt, den Betrag der Steuer, welche nach dem Verhältnisse des Erwerbsfonds zu den darauf haftenden Schulden auf den Gläubiger kommen würde, diesem bei der Zinsenzahlung in Abzug zu bringen, und daß man so die Heranziehung der Kapitalisten zur Steuer zur Privatsache macht, eben so wie die Ueberlassung unserer Kapitale an Andere nur Privatsache ist. Allein es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß auch dabei für den Schuldner, dem man dadurch helfen zu können meint, nicht viel gewonnen seyn würde. In den meisten Fällen würde dadurch der Umlauf der Geld-Kapitale nur erschwert werden, und gewöhnlich würde der Schuldner so viel höhere Zinsen bezahlen müssen, als die Steuer-Quote beträgt, welche er dem Gläubiger abziehen könnte. — Auf jeden Fall ist und bleibt die Steuer, welche man

dem Kapitalisten vom Betrage seiner Zinsrente abnehmen will, immer ein Beginnen, was sich nicht ohne die bedeutendsten Schwierigkeiten ausführen läßt. Was so tief in den Verkehr und in das Gewebe der Volks-Betriebsamkeit versteckt ist, wie die Rente des Geld-Kapitalisten, kann nie einen sichern und festen Fonds bilden für die Bedürfnisse des Staats. Da, wo, wie hier, bloße Verschweigungen ausreichen, um sich der Steuer zu entziehen, darf der verständige Finanzmann nie Quellen suchen wollen für die öffentlichen Bedürfnisse. Beschränkt sich derselbe, wie man es hie und da in Vorschlag gebracht hat, bei seinen Versuchen, die Geld-Kapitalisten zur Steuer heranzuziehen, auch nur auf öffentlich versicherte Darleihen, selbst dann würde er am Ende weiter nichts zu erwarten haben, als ein künstliches Emportreiben des bisher bestandenen Zinsfußes, eine äußerst nachtheilige Erschütterung des allgemeinen Kredits, und ein Zurücktreten der zum Umlaufe bestimmten Kapitale aus manchem Gewerbszweige, dem sie bisher reichlich zugeflossen. Ein irgend wahrhafter Nutzen läßt sich aus einer solchen Besteuerung nie erwarten, weder für den gewerbtreibenden Schuldner, noch für die öffentliche Kasse. — Mit einem Worte, gesetzt auch die Besteuerung der Geld-Kapitalisten wäre den Grundregeln der Staatswirthschaft nicht widerstrebend, immer würde sie dennoch ein sehr übel berechnetes Beginnen seyn. —

So erscheint dann die Kapital-Rente überhaupt und insonderheit die Geld-Kapital-Rente, wenn gleich derselben in ihrer Eigenschaft als Rein-Ertrag eines Haupt-

Beſtandtheils des Stamm-Vermögens, als Rente eines Kapitalſtocks, die Fähigkeit nicht abzuſprechen iſt, eine öffentliche Abgabe zu tragen, dennoch bei der Unmöglichkeit, ſie gehörig zu ermitteln, und wegen der verderblichen Folgen, welche von einer Belaſtung derſelben mit Grund zu beſorgen, in nationalökonomiſcher Beziehung durchaus nicht geeignet, zum Gegenſtande einer direkten Beſteuerung gewählt und benutzt zu werden. Wohl zu unterſcheiden iſt jedoch von dem Rein-Ertrage (der Rente) der geſammelten Güter-Vorräthe (der Kapitale im engern Sinne) das reine Einkommen, was ſolche Kapitale ihren Beſitzern gewähren. Ob? und in wie fern dieſes öffentlichen Abgaben zu unterwerfen oder davon zu verſchonen, räthlich ſeyn dürfte? wird in dem nachfolgenden Abſchnitte unſers Werks, welcher inſonderheit der Beſteuerung des Einkommens gewidmet iſt, nach allen Seiten geprüft und erörtert werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Besteuerung des Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Klar und deutlich ergibt sich aus der bisherigen Untersuchung, daß eben so wenig das Stamm-Vermögen des Volks, sein Kapitalstock, d. h. die Gesammtheit der in seinem Privat-Eigenthume befindlichen Kräfte, aus deren Anwendung und Benutzung werthvolle Dinge (Güter, Genußmittel) hervorgehen, als der reine Ertrag dieser Kräfte, die Rente, passend und brauchbar ist, zur Grundlage einer allgemeinen Besteuerung gewählt zu werden; es bleibt daher nur noch die zweite Gattung des Volks-Vermögens, das Einkommen, übrig, was als allgemeiner Gegenstand öffentlicher Abgaben betrachtet und als solcher von der Staatsregierung benutzt werden kann. Auch bedarf es in der That nur einer etwas genauern Prüfung der Sache, um bald zu der Erkenntniß zu gelangen, daß lediglich die letztere Gattung des Volks-Vermögens den Gegenstand einer auf nationalökonomischen Grundsätzen gebauten Besteuerung abgeben könne, es bedarf nur eines etwas tieferen Eindringens in die Natur des Abgabenwesens überhaupt, um die Ueberzeugung zu

gewinnen, daß die Kräfte selbst, welche das Stamm-Vermögen, den Gesammt-Kapitalstock, bilden, nämlich 1. der produktive Urstoff, aus welchem durch die Betriebsamkeit des Volks Genußmittel zur Erscheinung kommen, 2. die menschliche Arbeit und 3. der gesammelte Güter-Vorrath, (die Kapitale im engeren Sinne), noch der ideale Ertrag dieser verschiedenen Kräfte (die Rente), sondern vielmehr einzig und allein die wirklichen Produkte, d. h. die Güter oder Genußmittel, welche aus irgend einer dieser Quellen als Einkommen den Einzelnen zufließen, als Steuer-Objekte gelten und als solche von der Regierung in Anspruch genommen werden können.

In der Mannigfaltigkeit der Besteuerungs-Formen, bemerkt Soden mit Recht, wähnten bisher die meisten Staats-Finanzwirthe die Alchymie entdeckt zu haben, und so wurde dann durch das bunte Gewebe der sogenannten direkten und indirekten Auflagen mancher Vermögens-Theil gar nicht, mancher auf eine mit seiner Werth-Eigenschaft oder seinem Werth-Grade unverhältnißmäßige Weise besteuert. Diesen Verirrungen hauptsächlich ist die Verkennung der Wahrheit zuzuschreiben, daß lediglich Produkte, zur Erscheinung gebrachte Genußmittel, Gegenstände der Besteuerung sind und seyn können.

Die Nationalökonomie erkennt kein anderes Prinzip der Abgaben-Erhebung als den dem Staate gebührenden Antheil am National-Vermögen. Die Bestimmung des Staats-Antheils aber muß eine Basis haben, und

und diese kann nur in der Einheit bestehen. Aus dem Mangel der Basis entsteht die Verzweiflung der Staatswirthe, wenn entweder der erhöhete Staats-Bedarf eine Erhöhung der gewöhnlichen allgemeinen Auflagen gebieterisch fordert, oder wenn von einer speziellen Abgaben-Erhebung die Rede ist. Bisher hat sich die Finanzwirthschaft entweder mit der Vervielfältigung der Auflagen-Rubriken, oder damit geholfen, daß sie die Erhöhung auf die sogenannten direkten, die Territorial-Auflagen vertheilte, weil diese, wenn auch kein Prinzip, doch eine, wenn schon unrichtige, Basis hatten. Daß aber gerade dadurch das Auflagen-System prinziplos, willkührlich geworden, liegt klar am Tage. Muß der Staatsbürger einmal den nationalökonomisch bestimmten Theil seines Eigenthums sich entreißen, d. h. in Staats-Eigenthum verwandeln lassen, dann ist ihm die Rubrik gleichgültig, die Zahl der Rubriken erhöht nur die Widrigkeit seiner Empfindung.

Steht es nun aber einmal fest, — und nach dem, was im Vorhergehenden erörtert worden, dürfte darüber wohl bei den Lesern kein Zweifel mehr obwalten, — daß das Einkommen der einzige Vermögens-Theil ist, welcher ohne Verletzung der Gesetze der Nationalökonomie zum Gegenstande allgemeiner Besteuerung gewählt werden kann, dann geht daraus zugleich der wichtige und folgenreiche Satz hervor, daß jegliche Steuer, unter welcherlei Namen sie auch vorkommen mag, soll sie den Grundsätzen echter Theorie entsprechen, ihrem Wesen nach immer eine Art von Einkommen-Steuer seyn müsse. Das Ein-

kommen erscheint mithin als die allgemeine Basis der Besteuerung, und jede Auflage, bei welcher diese Basis vermißt wird, ist schon an sich als fehlerhaft zu betrachten und als unverträglich mit den Gesetzen der Nationalökonomie. So ist also die Einkommen-Steuer die allgemeine Rubrik, in welche alle irgendwo einzuführenden Abgaben müssen aufgenommen werden können, sollen dieselben nicht jenen Gesetzen widerstreben und somit als unpolitisch und ungerecht sich darstellen. Es hindert jedoch, was wohl zu beachten, diese Allgemeinheit der Auflagen-Rubrik keineswegs die Mannigfaltigkeit der Erhebungs-Formen, welche in der so verschiedenartigen Natur der Besteuerungs-Gegenstände allerdings begründet und eben dadurch auch gerechtfertigt seyn kann.

Vor allem bietet sich uns nunmehr die Frage zur Beurtheilung dar: wie und auf welche Weise es anzufangen, um in einem Lande auf das Einkommen eine allgemeine Besteuerung der Staatsgenossen nach den Prinzipen der Nationalökonomie zu gründen? welches Verfahren dabei zu beobachten, welche Mißgriffe zu vermeiden, und wie überhaupt der Zweck in dieser Hinsicht am einfachsten und sichersten zu erreichen? Um diese Fragen gründlich zu lösen, haben wir zuvörderst den Begriff des Einkommens näher zu erörtern und den Unterschied darzustellen, welcher zwischen den verschiedenen Arten desselben Statt hat.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Ueber den Begriff und die verschiedenen Arten des Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Unter Einkommen im Allgemeinen sind sämmtliche Güter, Werthe oder Genußmittel zu verstehen, welche aus der Anwendung oder Benutzung der verschiedenen Kräfte hervorgegangen, die das Stamm-Vermögen, den Gesammt-Kapitalstock des Volks bilden; diese Kräfte aber sind, wie oben gezeigt worden, theils Kräfte der äußern Natur, theils Kräfte des Menschen, theils Kräfte des gesammelten Güter-Vorraths (der Kapitale im engern Sinne).

Alles auf solchem Wege entstandene, und zur Erscheinung gekommene, Einkommen ist aber

Erstens: entweder echtes (ursprüngliches) oder unechtes (abgeleitetes),

Zweitens: entweder rohes oder reines Einkommen.

Laßt uns den Unterschied näher prüfen, welcher zwischen diesen verschiedenen Gattungen des Einkommens Statt hat, und mit dieser Prüfung zugleich die Untersuchung der Frage verbinden: ob und in wie fern der eine oder andere Zweig des Einkommens sich zum Gegenstande der Besteuerung eigene, und welchem in dieser Hinsicht der Vorzug gebühre?

II. Insbesondere.

A. Vom Unterschiede zwischen echtem (ursprünglichem) und unechtem (abgeleitetem) Einkommen.

Unter echtem oder ursprünglichem Einkommen verstehen wir mit Lotz diejenige Güter-Masse, welche sich der Produzent mittelst Uebung seiner produktiven Kraft selbst schafft, oder der Natur selbst abgewinnt, unter unechtem oder abgeleitetem aber Das, was sein Besitzer sich von den Werth-Erzeugnissen eines Andern mittelst des Verkehrs verschafft, und zwar ohne Unterschied, er mag sich solches auf diesem Wege gegen von ihm selbst gewonnene oder hervorgebrachte Güter verschaffen, oder gegen bloße Dienstleistungen, für die ihm der Andere seine Erzeugnisse als Lohn gibt, oder er mag es besonderer Verhältnisse wegen ohne Dienstleistungen als Geschenk erhalten.

Als echtes Einkommen ist sonach Dasjenige anzusehen, was der Grundeigener, welcher seine Ländereien selbst bewirthschaftet, aus dem Boden zieht, als abgeleitetes Das, was derselbe als Pachtzins von Demjenigen erhält, dem er die Ländereien zur Benutzung überlassen hat; echtes Einkommen bezieht der Geld-Kapitalist, welcher selbst seine Fonds auf irgend eine werthschaffende Weise angelegt, abgeleitetes Der, welcher solche einem Andern zur Benutzung überlassen hat gegen Abgabe festgesetzter Zinsen.

Jakob dagegen will den Begriff des abgeleiteten Einkommens lediglich auf das Einkommen Solcher beschränkt wissen, die weder irgend ein Eigenthum besitzen, was nützliche Produkte, Werthe, hervorbringt, noch sonst etwas Ersprießliches für die Gesellschaft thun, sondern das Einkommen von Andern erhalten, ohne etwas von ihren eigenen Erzeugnissen dafür zurückzuliefern.

Rau (Volkswirthschaftslehre S. 191) will nur das Einkommen aus Diensten und aus Darleihen von Werthen oder Genußmitteln für abgeleitetes gelten lassen, es beachtet derselbe also gar nicht dasjenige Einkommen, was ganz oder theilweise ohne Entgelt bezogen wird.

Wie wichtig und einflußreich immerhin die Sonderung dieser beiden Arten des Einkommens bei der Ausmittelung der Größe des National-Einkommens eines Volks seyn mag, so kann doch eine tiefere Untersuchung des Unterschiedes welcher zwischen ihnen Statt hat, in der Lehre von der Besteuerung nur von geringem Nutzen seyn, daher auch hier nur eine sehr untergeordnete Berücksichtigung verdienen, indem die Besteuerung, wie unten näher gezeigt werden wird, sämmtliche Arten von Einkommen zu erfassen hat ohne alle Rücksicht auf dessen Ursprung und Entstehung.

B. Vom Unterſchiede zwiſchen rohem und reinem Einkommen.

Wichtiger ohne Zweifel für die Beſteuerung als der Unterſchied zwiſchen echtem und abgeleitetem, iſt der zwiſchen rohem und reinem Einkommen.

Unter rohem Einkommen wird dasjenige verſtanden, was überhaupt irgendwo als Einkommen zur Erſcheinung kommt, unter reinem das, was übrig bleibt nach Abzug des Aufwandes irgend einer Art, welcher unumgänglich nothwendig geweſen, um jenes rohe Einkommen zur Erſcheinung zu bringen.

Das rohe ſowohl als das reine Einkommen iſt ein ſolches entweder in objektiver oder in ſubjektiver Beziehung, erſteres rückſichtlich der Quellen, woraus es urſprünglich gefloſſen, letzteres rückſichtlich der Perſonen oder Individuen, welchen daſſelbe zu Theil geworden.

Zweites Kapitel.

Von der Besteuerung des roh en Einkommens.

Abgaben, welche vom roh en Einkommen erhoben werden, nehmen leicht die Natur solcher an, welche das Stamm-Vermögen, den Kapitalstock, treffen. Sind dieselben nämlich so beträchtlich, daß sie den Theil des Gesammt-Einkommens der Steuerpflichtigen, welcher ihr rein es Einkommen bildet, überschreiten, dann muß, um solche zu entrichten, entweder Kapital angegriffen, oder die Werthschaffung unterbrochen werden. Sehr schwierig aber ist es immer, die Grenzlinie genau zu bestimmen, welche nicht überschritten werden darf, soll die auf das roh e Einkommen gelegte Abgabe nicht zu groß seyn, also jene schädlichen Folgen nicht äußern, und unvermeidlich ist es dann oft, beim Scheine der größten Gleichheit die Staatsgenossen auf höchst ungleiche Weise zu belasten.

Einen recht auffallenden Beleg zur Bestätigung dieses Satzes liefert der Natural-Zehnte, wie er in so vielen Ländern, obschon gewöhnlich nicht in der Eigenschaft einer wirklichen Staats-Auflage, sondern vielmehr auf den Grund eines privatrechtlichen Titels, vom rohen Einkommen des Bodens gefordert und erhoben wird. Es ist diese Abgabe, sagt Rotteck (Abhandl. üb. Zehntlast u. Zehntrecht, im Landständ. Archive B. 1) — was im-

mer Verblendung, Schlendrian oder verkappte Raubsucht dagegen einwenden mögen, — ihrer Natur nach keine Steuer vom Grunde und Boden, sondern vielmehr Brandschatzung der Arbeit und des Betriebs-Kapitals, vielleicht erträglich in einer barbarischen Zeit als Surrogat aller sonstigen Leistungen, aber in Zeiten der vollkommnern und kostspieligern Boden-Kultur eine wahre Leibeigenschaft, eine Zernichtung des persönlichen wie des Eigenthums-Rechts.

Allerdings läßt sich, wie Soden bemerkt, zu Vertheidigung des Zehntens anführen, daß er nur von den wirklichen Erzeugnissen erhoben wird, also mit der Masse der Produktion stets in Verhältniß bleibt, folglich auch mit dem Produkt-Ertrage des Landbauers. Aber dieser Schein von Zweckmäßigkeit verschwindet bei der Betrachtung, daß er nicht vom reinen, sondern vom vollen Brutto-Ertrage erhoben wird, und daß nach dem Organismus der menschlichen Seele die Idee, für einen Dritten, den Zehntherrn, mit zu arbeiten, für ihn seine Kräfte zu opfern, mit ihm die Früchte seiner Anstrengung zu theilen, eine dem Urproduzenten widrige, ihn entmuthigende Idee seyn muß.

Von allen je ersonnenen Abgaben, urtheilt der brittische Agronom Arthur Young, ist der Zehnte die verderblichste, er ist eine Auflage, welche das Einkommen des Landmanns so stark angreift, daß ihm aller Muth zum Fleiße dadurch geraubt und jeder Gedanke an Verbesserung des Bodens bei ihm verdrängt wird. In einem unaufhörlichen Kriege mit einander liegen Die, welche den Zehnten heben, und Die, welche ihn entrichten.

Beim Scheine der größten Gleichheit ist der Naturalzehnte stets und überall eine höchst ungleiche Abgabe, indem unter ganz verschiedenen Umständen und bei verschiedener Lage zweier Grundstücke, gleich große Antheile von ihrer Ernte sehr ungleiche Theile des reinen Einkommens der Besitzer seyn können. Es gibt so fruchtbare Distrikte, daß die Hälfte ihres Erzeugnisses völlig hinreicht, das Betriebs-Kapital mit den gewöhnlichen Gewinnsten wieder zu erstatten, und daß mithin die Hälfte oder fünf Zehntheile für die Rente übrig bleiben. Dagegen gibt es wieder andere, die sehr unfruchtbar sind, deren Anbau so große Kosten veranlaßt und deren Erzeugniß so gering ist, daß zur Wiedererstattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnste vier Fünftheile der ganzen Ernte gehören und also nur ein Fünftheil oder zwei Zehntheile der Ernte für die Rente bleiben. Der Zehnte kann also auf einem fruchtbaren Boden nur den fünften Theil der Rente und auf einem unfruchtbaren die ganze Hälfte derselben hinwegnehmen. Der zehnte Theil des Gesammt-Erzeugnisses wird gehoben, gleich viel ob das zwölfte oder nur das sechste Korn geerndtet worden.

Es ist hart, äußert Lüder (a. a. O. III. 539) in dieser Hinsicht, von Tausend Thalern rohen Einkommens Hundert Thaler abzugeben, aber noch viel härter ist es, von Fünfhundert Thalern funfzig abgeben zu müssen. Es wechseln mit einander gute, mittelmäßige und schlechte Ernten, und auf die besondere Lage der Beitragspflichtigen wird bei dem Zehnten nicht die mindeste Rücksicht

genommen. Gibt eine reiche Ernte hundert Scheffel, und gehen von dieſen zur Ausſaat zwanzig, zum eigenen Verbrauche zehn und eben ſo viele für den Zehntherrn ab, dann bleiben zum Verkaufe ſechzig. Gibt eine ſchlechte Ernte nur die Hälfte, dann bleiben, wird kein Zehnte entrichtet, zum Verkaufe nur zwanzig Scheffel, welche, ſelbſt wenn ſie noch einmal ſo viel gelten, doch nur den Werth von vierzig der vorjährigen einbringen; und, wird der Zehnte gegeben, der fünf Scheffel hinwegnimmt, dann bleiben zum Verkaufe nur noch funfzehn Scheffel. Aber es kann der Zehnte ſogar mehr noch als die Rente verſchlingen; die Ernte kann ſo ſchlecht ſeyn, daß nach Abzug des Zehnten nicht einmal hinlängliches Saatkorn dem Landmanne übrig bleibt.

Und ſelbſt da, wo der Zehnte nur einen mäßigen Theil des Einkommens in Anſpruch nimmt, muß derſelbe auf die Kultur des Bodens höchſt nachtheilig wirken, denn er hält den Grund-Eigener wie den Pächter von allen Verbeſſerungen des Gutes ab, von allen Unternehmungen, den Ackerbau zu vervollkommnen. Die wichtigſten Verbeſſerungen eines Landgutes ſind gemeiniglich auch die koſtſpieligſten und der vollkommenſte Ackerbau iſt gemeiniglich auch der theuerſte. Der Zehnte nimmt aber dem Gutsbeſitzer die Luſt, die erſteren zu unternehmen und dem Pächter die Luſt, nach dem andern zu ſtreben. Beide wiſſen, daß der Zehntherr, der durchaus nichts zu den Anlagen hergibt, einen ſehr reichlichen Antheil nehmen wird an den gewonnenen Früchten.

So erſcheint dann jegliche Beſteuerung des roh en

Boden-Einkommens in der That als eine höchst drückende Belastung des Fleißes der Abgabenpflichtigen, und stets wird dadurch der regelmäßige Fortgang der Volks-Betriebsamkeit mehr oder weniger Störung erleiden. Der fleißige Besitzer des seiner Natur nach minder ergiebigen Grundstücks wird durch die Abgabe so in seinem Fleiße gehemmt, daß die Ueberlastung, welche ihn trifft, ihn zuletzt ganz niederbeugen muß. Ein solches Besteuerungs-System kann, wie Lotz bemerkt, nur damit enden, daß alle minder ergiebige Grundstücke unbebaut liegen bleiben, daß das Volk auf diese Weise selbst den rohen Ertrag verliert, den ihm die Kultur solcher Ländereien gewähren könnte, und daß zuletzt selbst der Ertrag der bewirthschafteten ergiebigen Grundstücke zur Deckung seines Bedarfs nicht mehr ausreicht.

Zu den wichtigsten Vortheilen, welche Frankreich durch die Revolution, wenn gleich mit schweren Opfern, errungen hat, ist gewiß der zu zählen, daß sein Grund und Boden von allen den Lasten befreit worden, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schwer oder nur unter gewisser Voraussetzung vertheidigt werden können, jeden Falls aber dem Wohlstande der Nation wie der Macht des Staats wesentlich Eintrag thun, und zu solchen Lasten gehört ganz vorzugsweise der Naturalzehnte.

Trotz den angedeuteten, eben so großen als unbestreitbaren Mängeln, welche von jeder Belastung des rohen Einkommens unzertrennlich, sehen wir dieselbe doch hier und da noch durch irgend ein National-Vorurtheil mehr oder weniger begünstigt. So hat der Spanier, wie Hü-

gel (Spanien u. d. Revolution S. 180) anführt, einen besondern Abscheu gegen alle direkte Steuern, die er als ein Zeichen der Sklaverei ansieht. Als dieser Schriftsteller einen Spanier aus Peru fragte, welche Abgabe die Spanier in den südamerikanischen Provinzen zahlten? erhielt er von Jenem zur Antwort: Peru und die anderen überseeischen Länder sind keine Provinzen; es sind Königreiche, welche dieselben Spanier, die Toledo, Sevilla, und Granada eroberten, für ihren König und ihren Glauben erobert haben, Königreiche sind es und nicht Kolonien; deshalb ist der Spanier in ihnen eben so frei, als in jenen Reichen in Europa, und gibt nur den Zehnten, aber keinerlei Schatzung, weder von seiner Person, noch von seiner Habe; das thun nur die Unterthanen, die Indier. —

Im vormaligen Frankreich hatte man, wie Struensee (in s. Abhandl. üb. wicht. Gegenst. d. Staatswirthsch. I. 212) erwähnt, in außerordentlichen Zeiten seine Zuflucht zu einer Abgabe vom rohen Einkommen unter dem Namen des königlichen Zehnten und späterhin des zwanzigsten Pfennigs genommen. Diese Abgabe ward erhoben von allen Einkünften, die Jemand vermöge besonderer ihm zukommender Gerechtsame genoß, von allen Häusern in Städten und Vorstädten, von allem Gewerbe in den von der Industriesteuer sonst befreieten Ortschaften, von allen Besoldungen und Sporteln der Aemter und Innungen, von allen Zinsen und Renten, von dem ganzen Gewinne aus dem Großhandel und allem Verkehre mit Geld und Wechselbriefen. — Beim

erſten Anblick, ſagt Struenſee, glaubt man eine gewiſſe Gleichheit in der Vertheilung dieſer Steuer zu entdecken, im Grunde aber ward doch der gemeine Mann dadurch verhältnißmäßig weit mehr belaſtet als der Vornehme und Reiche. Wenn der Eine drei Hundert, der Andere drei Tauſend Thaler einzunehmen hat, und man von Jedem den zehnten Theil ſeiner rohen Einkünfte als Abgabe erhebt, dann erſcheinen zwar Beide nach einerlei Verhältniß beigetragen zu haben, indeß könnte es gar wohl der Fall ſeyn, daß die dreißig Thaler, welche der Erſte geben muß, ihm zu ſeinem Unterhalte ſchlechterdings nothwendig, dagegen die von dem Letztern gelieferten Dreihundert Thaler bloß zu einem ſehr entbehrlichen Zwecke wären verwendet worden. Wo bliebe nun die Gleichheit? Jener kann ſich nicht mehr ſatt eſſen, Dieſer hat vielleicht noch bei weitem mehr übrig als er bedarf ſelbſt zur Befriedigung der ausgeſuchteſten Bedürfniſſe des Luxus und Wohllebens. —

Nie und nimmer alſo das roh e, ſondern ſtets nur das rein e Einkommen der Staatsgenoſſen kann und darf den Gegenſtand abgeben zu einer allgemeinen Beſteuerung, nur dieſes, nicht jenes, ſollte daher auch allenthalben von der Regierung dazu benutzt und angewendet werden.

Drittes Kapitel.

Von der Besteuerung des reinen Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Indeß die Finanzwirthschaft, sagt Graf Soden mit Recht, lange Zeit hindurch in dem Ozeane der Auflagen-Plane regellos umherschiffte, und eben deßhalb an allen Klippen dieses gefährlichen Meeres strandete, hat sie hier, im reinen Einkommen, einen sichern, alles ordnenden Kompaß.

Jegliche Abgabe, äußert Sismondi, darf nur das reine Einkommen treffen, nie das rohe und noch weniger das Kapital; im erstern Falle verzehrt der Staat das, was außerdem die Einzelnen verzehrt haben würden, im letztern zerstört er das, was erst Leben geben sollte dem Einzelnen und dem Staate. —

Wie es drei Ur-Quellen des reinen Ertrags, der Rente, gibt, eben so gibt es auch drei Ur-Quellen des reinen Einkommens, nämlich 1. Grund- und Boden, 2. menschliche Arbeit und 3. gesammelter Güter-Vorrath (Kapital im engern Sinne.). Das reine Einkommen von Grund und Boden nennen wir Grund-Einkommen, das von der menschlichen Arbeit wird Arbeitslohn und das vom gesammelten Güter-Vorrathe wird Kapital-Zins

genannt. Alles reine Einkommen, was einer dieser drei Ur-Quellen unmittelbar entspringt, wollen wir mit dem Ausdrucke: objektiv-reines Einkommen bezeichnen, weil es immer nur Objekte sind, welche dem Begriffe desselben zum Grunde liegen, während die Subjekte, denen solches Einkommen zu Theil wird, dabei gar nicht in Betracht kommen.

Das objektiv-reine Einkommen besteht in demjenigen Theile des rohen Erzeugnisses einer werthschaffenden Quelle, welcher übrig bleibt nach Abzug dessen, was nothwendig aufgewendet werden muß, um diese Quelle in gleicher Ergiebigkeit zu erhalten. Ist also z. B. eine gewisse Quantität Arbeit oder ein sonstiger Aufwand erforderlich, um eine bestimmte Quantität von Natur-Erzeugnissen aus einem gegebenen Grundstücke zu ziehen, dann muß das, was nothwendig aufgewendet werden muß, um die Kosten dieser Produktion zu ersetzen, oder eine gleiche Produktion von neuem zu bewirken, von dem rohen oder Total-Produkte des Bodens abgezogen werden, um das objektiv-reine Einkommen von jenem Grundstücke darzustellen.

So viele objektiv-verschiedene Urquellen des reinen Einkommens es gibt, eben so viele objektiv-verschiedene Arten von Steuern kann es auch geben. Wenn sich nun alles objektiv-reine Einkommen zurückführen läßt auf solches vom Grunde und Boden, vom Arbeitslohne und vom Kapital-Zinse, so muß es auch drei verschiedene Haupt-Arten von Besteuerung des objektiv-reinen Einkommens geben, nämlich 1. die Grund-Einkommen-

Steuer, 2. die Steuer vom Arbeitslohne und 3. die Steuer vom Kapitalzinse.

Von dem objektiv-reinen Einkommen sehr verschieden ist dasjenige reine Einkommen, was dem Einzelnen von seinem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem der zur Befriedigung seiner eigenen und seiner Familie absolut-nothwendigen Bedürfnisse erforderliche Aufwand und die Kosten gedeckt worden, welche zur Betreibung und Fortsetzung seines Nahrungs-Zweigs unentbehrlich, das Einkommen, was der Einzelne in seiner Beziehung und nach seinen individuellen Verhältnissen als reines Einkommen betrachten kann, ohne alle Rücksicht auf die Quellen, woraus dasselbe ursprünglich geflossen. Diese Gattung des reinen Einkommens wollen wir subjektiv oder individuell-reines Einkommen nennen, im Gegensatze zum objektiven, wovon oben die Rede gewesen.

Steht es nun aber einmal fest, daß lediglich das reine Einkommen bei der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Besteuerung zum Grunde gelegt werden darf, dann bietet sich uns vor allem die Frage zur Erörterung dar, wie und auf welche Weise die Belastung des reinen Einkommens einzurichten sey, um mit der mindesten Unbequemlichkeit für die Betrags-Pflichtigen den möglich-größten Ertrag für den Staat zu liefern, ohne zugleich dabei den Gesetzen der Allgemeinheit und relativen Gleichheit entgegen zu handeln? Ist es zu dem Ende zweckmäßiger, nur eine einzige universelle Einkommen-Steuer einzuführen, durch welche alles vorhandene

reine Einkommen, so wie es die Staatsgenossen wirklich beziehen, getroffen wird, ohne sich um den Ursprung desselben weiter zu kümmern, oder ist es passender und räthlicher, die mancherlei Arten des Einkommens von einander zu trennen, den Betrag einer jeden abgesondert zu ermitteln und darnach die Steuer zu erheben? Mit andern Worten: es fragt sich: welche der beiden Hauptgattungen von reinem Einkommen, ob das objektive oder das subjektive, (individuelle) bei der allgemeinen Besteuerung der Staatsgenossen zum Grunde gelegt werden müsse? — Einer unbefangenen Prüfung und möglichst befriedigenden Lösung dieser sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung hochwichtigen Frage ist die nachfolgende Untersuchung gewidmet.

II. Insbesondere.

1. Von der Besteuerung des objektiv-reinen Einkommens.

Ein Verfahren, wornach das reine Einkommen unmittelbar an den verschiedenen Quellen, aus denen es hervorgegangen, von der Besteuerung erfaßt wird, und wobei die Vertheilung des Staatsbedarfs auf die Abgabenpflichtigen nach der größern oder geringern Ergiebigkeit dieser Quellen geschieht, erscheint ohne Zweifel als die einfachste Methode der Besteuerung des reinen Einkommens. Es setzt indeß, wie man leicht einsieht, die Anwendung dieser Methode eine vollständige Ermittelung der Ergiebigkeit jener Quellen nothwendig voraus, und es wäre keineswegs hinreichend, daß eine solche zum Behufe der Besteuerung ein für allemal zu Stande käme, sondern es müßte vielmehr dieselbe, sollte nicht die Abgaben-Erhebung binnen Kurzem höchst ungleich und ungerecht ausfallen, sehr oft wiederholt, vielleicht alljährlich erneuert werden.

Die Ur-Quellen des reinen Einkommens sind, wie oben gezeigt worden, Grund und Boden, Arbeit und Kapital, die nämlichen also, woraus die Rente entspringt. Bei Erörterung der Frage: ob die Rente ein passender Gegenstand allgemeiner Besteuerung sey? haben wir die unendlich großen Schwierigkeiten an-

gedeutet, welche von jeder Ermittelung der Rente (sey sie Boden-Rente, oder Arbeits-Rente oder Kapital-Rente) zum Behufe der Besteuerung unzertrennlich sind. Schwierigkeiten ganz ähnlicher Art bieten sich dar bei Ermittelung des objektiv-reinen Einkommens, daher wir, um nutzlose Wiederholung zu vermeiden, uns gegenwärtig lediglich auf das beziehen wollen, was bereits oben in dieser Hinsicht entwickelt worden.

Es sind zwar die gedachten Schwierigkeiten hier nicht ganz in dem nämlichen Verhältnisse und Umfange anzutreffen, wie dort, weil das reine Einkommen etwas wirkliches, vorhandenes, die Rente dagegen etwas bloß ideales ist, das wirkliche aber schon seiner Natur nach sich überall leichter erkennen läßt als das ideale, immer jedoch sind dieselben von so großer und umfassender Bedeutung, daß eine Ermittelung des objektiv-reinen Einkommens in dem Grade, wie es zu dem beabsichtigten Zwecke erforderlich, nirgendwo zu erreichen steht, mithin überall mehr oder weniger ein frommer Wunsch bleiben muß.

Nicht jedes Einkommen nämlich läßt, wie Malchus (a. a. O. I. 167) richtig bemerkt, die Quelle, woraus es geflossen, mit vollständiger Klarheit und Bestimmtheit erkennen, vielmehr ist dieselbe durch das Umlaufen des Einkommens im Verkehre in vielen Fällen dem Auge entzogen, und hierdurch die Nothwendigkeit herbeigeführt, daß bei der Umlage von Steuern mehr das Einkommen überhaupt und der Besitz von solchem in's Auge gefaßt, daß also das Steuer-Subjekt dem Objekte

der Besteuerung surrogirt werden muß. Es möchte überhaupt, fügt dieser Schriftsteller hinzu, die Frage seyn, ob eine rein objektive Eintheilung und Klassifikation der Steuern, welche deren Zusammenhang mit der Quelle, aus welcher sie erfolgen, richtig und vollständig darstellt, praktisch thunlich seyn kann? Eine solche würde ein Nachforschen nach dem Ursprunge einer jeden Art von Einkommen und dessen Verfolgen von dem Momente seiner Entstehung bis zu jenem, wo die Steuer dasselbe erfaßt, bedingen, zu welchem die Verwaltung, wenn derselben auch das Recht dazu nicht bestritten werden könnte, niemals die erforderlichen Mittel besitzt. — Außerdem würde ein solches bei weitem nicht in allen Fällen zum Ziele führen, weil die Objekte, welche die Steuern anscheinend erfassen, nicht immer diejenigen sind, welche durch sie wirklich getroffen werden, in vielen Fällen vielmehr nur als Vehikel zur Erfassung eines unterstellten Einkommens dienen, welches durch eine Kombination mehrerer und verschiedenartiger Steuern überhaupt getroffen werden soll. Noch weniger würde eine solche objektive Klassifikation den Unterschied auffassen und darstellen können, in wie fern in jedem einzelnen Falle eine Steuer in objektivem oder subjektivem Betrachte eine unmittelbare oder mittelbare ist, oder in wie fern bei derselben die objektive und subjektive Mittelbarkeit zusammentreffen. Das Eine wie das Andere kann mit vollkommener Bestimmtheit nur in Ansehung weniger Steuern, und nur in wenigen Fällen, im Voraus bestimmt, in der Regel erst aus der Persönlichkeit des Kontribuenten im Momente

der Entrichtung erkannt werden. Hierdurch geht eine jede solche anscheinend objektive Klassifikation der Steuern mehr oder weniger in eine bloß subjektive über, so wie dieselbe überhaupt nur auf die Erhebungs-Weise gegründet werden kann.

Erwägt man vollends, daß die verschiedenen Quellen des ursprünglich-reinen Einkommens häufig so in einander fließen, daß eine gehörige Trennung derselben zum Behufe der Besteuerung fast unmöglich wird, dann muß man gar bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Aufstellung eines nach den verschiedenen Ur-Quellen des reinen Einkommens entworfenen Steuer-Katasters zu den Problemen gehöre, deren Lösung menschliche Kraft übersteigt. Denn gesetzt auch, es glücke hier und da, einen zur Noth brauchbaren Kataster hinsichtlich des reinen Einkommens vom Grunde und Boden zu Stande zu bringen, so dürfte es doch schwerlich irgendwo gelingen, das gesammte reine Einkommen, was Arbeitslohn und Kapitalzins gewähren, so vollständig zu ermitteln, daß darauf ein nur einigermaßen brauchbarer Steuer-Kataster gegründet werden könnte.

Wie sehr daher immerhin eine allgemeine Besteuerung des reinen Einkommens an den Quellen selbst, woraus es geflossen, den Forderungen der Theorie entsprechen mag, so zeigt sich dieselbe doch in der Anwendung als ganz unausführbar, und es haben auch alle Versuche, welche in dieser Beziehung hin und wieder angestellt worden, ohne Erfolg bleiben müssen.

Jakob, Eschenmayer und noch andere staats-

wirthschaftliche Schriftsteller sind zwar bemüht gewesen zu zeigen, wie die Kataster zum Behufe einer allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens nach den verschiedenen Elementen, aus denen alles Einkommen am Ende hervorgehen muß, anzufertigen. Aber eben diese Trennung der Elemente, die im Leben allezeit in Vereinigung wirken, nur in der Vereinigung lebendig sind und Einkommen hervorbringen, ist, wie im Hermes (N. XVII) vortrefflich gezeigt worden, die Ursache, daß selbst die gründlichste Untersuchung in dieser Hinsicht nicht hat ausfindig machen können, was sie wissen wollte. Es ist keineswegs hinreichend, die Elemente der Dinge zu kennen, sondern man muß auch das Verhältniß ihrer Zusammensetzung und die Veränderungen kennen, die aus der Verschiedenheit dieser Verhältnisse sich erzeugen. Alles Mehl, wird dort bemerkt, besteht aus Stärke, Zucker und Kleber, und die Elemente aller drei Bestandtheile sind Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlenstoff. Was nutzt es aber dem Bäcker, diese zu wissen? wird er Brod und Semmel gut backen lernen, wenn er auch versteht, die Mehlarten in ihren Elementen aufzulösen? Dennoch ist die Chemie bei weitem mehr vorgerückt als die Analysis der organischen Funktionen; das Leben und das Wirken des Verkehrs aber ist ein sehr zusammengesetzter Organismus. Es ist ganz unmöglich, das Einkommen, welches das Produkt der Lebensthätigkeit des Verkehrs ist, zu ermitteln, wenn man jenen Organismus tödtet, indem man seine einzelnen Theile von einander trennt. Eben so wenig ist es möglich, die Veränderlichkeit seiner Lebens-Er-

ſcheinungen nach ſolchen bleibenden Größen zu meſſen, wie nöthig iſt, um darnach Kataſter zu fertigen, die für mehrere Perioden gelten können. Alles objektive Einkommen kann nur von einer gewiſſen Zeit-Periode verſtanden werden z. B. von einem Tage, einem Monate, einem Jahre; es iſt aber durchaus kein haltbarer Grund vorhanden, das Einkommen der einen Periode nach dem Einkommen der andern zu beurtheilen und zu bemeſſen. — So muß es dann auch völlig unpraktiſch und unausführbar erſcheinen, Kataſter von gehöriger Brauchbarkeit nach den unterſchiedlichen Quellen des reinen Einkommens anzulegen, und darauf eine allgemeine Beſteuerung der Staatsgenoſſen zu gründen.

2. Von der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Geht aus der vorhergehenden Erörterung die Unmöglichkeit klar hervor, das reine Einkommen zum Behufe der Besteuerung an seinen verschiedenen Ur-Quellen gehörig zu erfassen, so bleibt, um dem obersten Gesetze einer echten, auf die Nationalökonomie basirten, Besteuerungs-Theorie zu genügen, wornach lediglich reines Einkommen zur Steuer herangezogen werden darf, nichts anders übrig, als denjenigen Theil des roh en oder Gesammt-Einkommens der Staatsgenossen, welcher sich nach sorgfältig angestellter Prüfung als subjektiv- oder individuell-reines Einkommen der Letzteren ergeben hat, zum Gegenstande allgemeiner Besteuerung zu erwählen.

Es darf die Regierung, wie Schön (a. a. O. S. 41) mit Recht bemerkt, ihr Einkommen nicht aus Dem bilden, was für die Produktion nothwendig ist, sie darf also die drei Faktoren der Erzeugnisse, Naturkraft, Arbeit und Kapital in keinerlei Art verletzen oder verzehren, sondern sie darf sich nur an den Ertrag, und zwar an den reinen Ertrag halten. Sie darf ferner diesen nur in der Gestalt von Einkommen der Einzelnen ergreifen, und sie muß sich auf das reine Einkommen derselben beschränken, indem sie vom Gesammt-

Einkommen der Einzelnen nur Dasjenige ergreift, was über die nothwendige Verzehrung und über die zum Emporkommen der National-Industrie nöthige Wiederanlegung hinausreicht. Außerdem würde sie die physische und moralische Existenz gefährden oder doch den Fluch des Stillstandes über die Gewerbs-Thätigkeit bringen. Sobald aber die Regierung ihr Einkommen unter andern Titeln ergreift, z. B. als Enregistrement, hemmt sie die Zirkulation und Produktion, indem sie die Industrie durch Abgaben von an sich unproduktiven Handlungen hemmt.

Wie das Einkommen im Allgemeinen, so ist auch das individuelle Einkommen insonderheit bald roh es, bald rein es Einkommen. Das roh e Einkommen des Einzelnen besteht in der Gütermasse, welche dazu bestimmt ist, den Fonds seiner Ausgaben überhaupt zu bilden, das rein e Einkommen desselben aber ist der Theil dieser Güter-Masse, welcher übrig bleibt, nachdem sein nothwendiger Aufwand bestritten worden.

Die Ur-Quellen jeglichen Einkommens, Grund und Boden, Arbeit und Kapital sind zwar auch die Ur-Quellen des individuell-reinen Einkommens, aber nicht jedes aus einer dieser Ur-Quellen geflossene objektiv-reine Einkommen ist zugleich für Den, welchem es zu Theil wird, wirkliches subjektiv-reines Einkommen. So fließt z. B. dem Grund-Eigener, welcher seine Ländereien einem Dritten verpachtet hat, der ausbedungene Pachtzins als objektiv-reines Einkommen zu, bildet aber dieser Pachtzins sein gesammtes individuelles Einkommen, und reicht derselbe kaum hin, seinen nothwendi-

gen Aufwand zu bestreiten, dann verbleibt ihm kein Ueberschuß über den Bedarf und es wird ihm somit auch kein subjektiv oder individuell-reines Einkommen zu Theil.

Ist von Besteuerung des individuellen Einkommens die Rede, dann macht die verschiedenartige Natur seiner Quelle durchaus keinen Unterschied in der Art und Weise der Belastung; es ist völlig gleichgültig, ob diese Quelle Grund und Boden, Kapital oder Arbeit ist. Alles kommt hier vielmehr nur darauf an, ob sich die Quelle des Einkommens so ergiebig erweist, daß dem zu besteuernden Individuum nach Bestreitung des Aufwandes, welcher zur Fortsetzung seiner produktiven Arbeit und zur Befriedigung des eigenen sowohl als der Familie absolut nothwendigen Bedarfs erforderlich, irgend ein Ueberschuß verbleibt. Dieser Ueberschuß ist es, welcher ohne Gefahr für die Werthschaffung und den Nationalwohlstand einer Besteuerung unterworfen werden kann.

Wesentlich unterscheidet sich in dieser Hinsicht das subjektiv-reine Einkommen von dem objektiven, da bei der Besteuerung des letztern die Quelle, woraus es geflossen, gar sehr in Betracht kommt, indem das Einkommen vom Grunde und Boden nach ganz andern Regeln als das vom Kapitale und dieses wieder nach anderen als das aus der Arbeit hervorgegangene zur Steuer heranzuziehen ist.

Nicht selten ist es der Fall, daß objektiv-reines Einkommen, was als solches unbezweifelt einer Abgabe unterworfen werden kann, als subjektives betrachtet

rohes Einkommen ist, also von der individuellen Besteuerung verschont bleiben muß, so wie es auf der andern Seite häufig geschieht, daß objektiv-rohes, welches als solches kein Steuer-Gegenstand ist, subjektiv-reines Einkommen seyn, mithin der individuellen Besteuerung unterworfen werden kann. Jener Fall tritt z. B. ein, wenn das gesammte Einkommen des Staatsbürgers in reinem Grund-Einkommen besteht, dieses Grund-Einkommen aber nicht hinreichend ist, um seine und seiner Familie nothwendige Bedürfnisse zu befriedigen, alsdann bildet dieses objektiv-reine Einkommen, weil kein Ueberschuß über den Bedarf vorhanden, nur subjektiv-rohes, nicht subjektiv-reines Einkommen, und muß daher von der individuellen Besteuerung gänzlich verschont bleiben, während es der Besteuerung des objektiv-reinen Einkommens müßte unterworfen werden. Und umgekehrt kann Jemandes Einkommen bloß in Natural-Zehnten, also bloß in objektiv-rohem Einkommen bestehen; weil dasselbe aber so beträchtlich ist, daß dadurch sein absoluter Bedarf weit überschritten wird, so ist dieser Mehr-Betrag für ihn subjektiv-reines Einkommen und kann mithin als solches Gegenstand der individuellen Besteuerung werden.

Die öffentliche Abgabe, welche nach Maaßgabe und im Verhältnisse des individuell-reinen Einkommens gefordert und erhoben wird, ist die beste, wir möchten sagen die einzig richtige, denn sie ist diejenige, welche sich den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit am meisten nähert, indem sie nach dem Entbehrlichen eines Jeden

bemessen wird; sie ist auch die einträglichste, denn immer empfängt der Staat, wie schon von Büsch bemerkt worden, das möglich Meiste da, wo er die meisten Geber hat und aus allen Volks-Klassen Niemanden unbeschatzt läßt, der einen kleinen Ueberschuß über sein nothwendiges Auskommen hat, aber sie ist zugleich in ihrer Anwendung die schwierigste, wenn dem obersten Grundsatze der Besteuerung, der Allgemeinheit und Gleichheit, gehörig entsprochen werden soll. In der großen Schwierigkeit, diese Aufgabe vollkommen zu lösen, ist hauptsächlich der Grund zu suchen, daß man, statt die einfache Methode der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens zu erwählen, zur Deckung des Staatsbedarfs eine solche Menge und Mannigfaltigkeit von Besteuerungs-Methoden erfunden, eben dadurch aber zugleich das Uebel vermehrt hat, indem man nur die Ungleichheit vermehrte.

Die individuelle Einkommen-Steuer darf nur dasjenige treffen, was dem einzelnen Staats-Genossen übrig bleibt nicht nur nach Erstattung aller durch seinen Geschäfts-Betrieb veranlaßten Vorauslagen und nach Bezahlung etwaiger Schuldzinsen, sondern auch nach Abzug Dessen, was ihm unentbehrlich ist zur Befriedigung seines und seiner Familie nothwendigen Bedarfs. Denn Jeder hat vor allem das Recht, zu leben, und es ist wohl die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für den Staat zu fordern. Wer z. B. 1500 Gulden Besoldung als einziges Einkommen und davon 1200 Gulden unentbehrliche Ausgaben zu bestreiten hat, dem

bleiben nur 300 Gulden als rechtlicher Weise zu versteuerndes reines Einkommen übrig. So wahr aber der Mensch ein Vernunftwesen ist, muß einem Jeden nicht bloß Das belassen werden, was ihm zum sinnlichen, sondern auch das, was ihm zum geistigen Leben unentbehrlich ist.

Das reine Einkommen, sagt Rotteck (in s. Fortsetz. v. Aretin's konstitutionel. Staatsrecht II. 336), ist unmöglich auf einem andern Wege als auf jenem der einzigen und allgemeinen Einkommensteuer d. h. derjenigen, welche vom Gesammt-Einkommen jedes Einzelnen erhoben wird, zu treffen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet erscheinen die vielen mühsamen Untersuchungen über den Ursprung der Reichthümer und über die Art ihrer Vertheilung, so wichtig sie auch der Staatswirthschaft im weitern Sinne seyn mögen, für die Finanzwirthschaft nur unfruchtbar. Denn es kommt hier nicht darauf an, zu wissen, wie und wodurch produzirt werde, oder überhaupt der Reichthum sich unter die einzelnen Klassen des Volks vertheile, sondern vielmehr darauf, wie etwas in den Besitz der Einzelnen komme, also erworben werde. Denn da der Staat nicht an die Sachen, sondern nur an die Personen seine Steuer-Forderungen richten soll und darf, so nützt ihm nur die letztere Kenntniß zur Bestimmung seiner Forderung, d. h. zur Kenntniß von der Zahlungs-Fähigkeit und Zahlungs-Pflicht. Es könnte sogar der Fall eintreten, daß eine Nation überhaupt nach irgend einer angestellten Berechnung gar keinen Ueberschuß über ihr Betriebs-

Kapital und die Konsumtion ihrer Glieder hätte, und dennoch wären Steuern nöthig, und auch zu erhalten. Denn die Steuer-Forderung, wofern sie an Diejenigen gerichtet wird, welche entweder ihre Arbeit, d. h. die Produktion zu vermehren, oder ihre Konsumtion zu beschränken im Stande sind, wird den noch fehlenden Ueberschuß erschaffen.

Will man Jeden nach Verhältniß seines Vermögens zu den Steuern heranziehen, urtheilt K. L. v. Haller (Restauration d. Staatswissensch. VI. 137) dann ist es billiger und bequemer, die Steuern auf das individuelle Einkommen als auf das Kapital-Vermögen zu legen. Denn erstlich ist das Einkommen etwas Reelles, das Kapital-Vermögen aber nicht, sondern nur ein idealer Anschlag von dem zufälligen und veränderlichen Werthe der Dinge. Das jährliche Schuldenfreie Einkommen ist die wahre ökonomische Kraft, das eigentliche Vermögen eines Menschen, von welchem er seine ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse bestreitet, und wovon er also auch etwas für das gemeine Wesen abgeben kann. Zweitens werden durch die Verlegung der Steuer auf das Einkommen überhaupt viele mühsame und gehässige Erforschungen und Schätzungeu der verschiedenen Vermögens-Arten erspart; die ganze Operation wird ungleich kürzer und einfacher. Drittens ist das Einkommen der Steuerpflichtigen viel leichter zu erfahren und zu schätzen als das Kapital-Vermögen. Die Angaben werden im Ganzen viel treuer und gewissenhafter seyn; Manchem macht es Mühe, sein Kapital-Vermögen anzugeben, weil

es entweder kleiner oder größer ist, als das Publikum sich vorstellt und Beides ihm unverdienter Weise nachtheiligen Vermuthungen und Urtheilen bloßstellen kann, während er dagegen die Summe seines Einkommens unbedenklich bekannt werden läßt, weil sie meist aus sehr verschiedenen Industrie-Quellen gebildet ist, die nicht Jeder zu wissen braucht. Dabei hat man auch viel bessere annäherende Kennzeichen, um die jährlichen Einkünfte eines Mannes nach seinen offenkundigen Ausgaben, als sein so leicht zu verbergendes Kapital-Vermögen mit Wahrscheinlichkeit schätzen und beurtheilen zu können. In Städten z. B. ist der Werth der Wohnungen oder der Hausmiethen, ich will nicht sagen ein vollkommener, aber doch ein ziemlich richtiger Maaßstab, da die Wohnung ein allgemeines und unentbehrliches Bedürfniß ist, die Menschen aber sich gemeiniglich im Verhältnisse zu ihren Einkünften geräumig und bequem einzurichten pflegen. Ueberdieß erfordern alle große und einträgliche Industrie-Anstalten Gebäude, wenn der Besitzer selbst auch nur eine bescheidene Wohnung einnimmt. Oft werden sogar die Einkünfte noch höher angegeben als sie es wirklich sind, um dadurch in den Augen des Publikums für klüger und thätiger zu gelten, mithin dadurch sein Ansehen und seinen Kredit zu vermehren. Viertens hat jeder Mensch irgend ein bald mehr bald weniger beträchtliches Einkommen, nicht aber Jeder ein Kapital-Vermögen. Die Steuer, welche das Einkommen trifft, wird also auf eine weit größere Anzahl von Menschen vertheilt, eben dadurch leichter getragen und dennoch ungleich ergiebiger. Daher erklärt es sich auch, daß

in denjenigen Ländern, wo man diese Materie am besten versteht, und zugleich den Handel und Kredit der Privaten am meisten schont, alle außerordentlichen gezwungenen Steuern bloß auf das Einkommen gelegt werden, und selbst in andern Staaten, wo sonst nicht die gleichen Prinzipien herrschen, hat man, durch Erfahrung belehrt, auf die nämliche Methode zurückkommen müssen, weil die Vermögens-Steuern mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden waren und doch nie ihren Zweck erreichten.

Auf ähnliche Weise spricht sich auch Behr (a. a. O. § 94) zu Gunsten der Besteuerung des individuell-reinen Einkommens aus. Nähme der Vermögens-Ertrag, sagt Derselbe, worauf am Ende alle reelle Beitrags-Fähigkeit beruht, einen durchaus parallelen Gang mit dem Umfange der Vermögens-Substanz, dann wäre auch gegen eine nach dem Vermögen aller steuerpflichtigen Subjekte abgemessene Austheilung der Steuer-Summe gar nichts einzuwenden, allein diese Voraussetzung findet so wenig Statt, daß vielmehr, aller Erfahrung nach, die verschiedenen Klassen der Vermögens-Substanz bald einen schnellern oder langsamern, bald einen größern oder geringern, auch wohl gar keinen Ertrag gewähren; und so ist nicht zu mißkennen, daß jene Steuer-Repartitions-Weise, in ihren Wirkungen erwogen, nicht nur dem Vorwurfe der Ungleichheit unterliege, sondern selbst, theilweise wenigstens, zu einer gefährlichen Aufzehrung oder doch Vertrocknung des Steuer-Fonds führen könne und müsse. Demnach ist da, wo von fortlaufenden Beiträgen die Rede ist, die Rücksicht auf reelle Steuer- oder Bei-

trags-Fähigkeit und deren Erhaltung für die Dauer entscheidend und unerlaßlich. Diese reelle Steuer-Fähigkeit aber steht allenthalben auf gleicher Stufe mit dem reinen Einkommen vom Vermögen, und gerade dieses reine Einkommen ist der eigentliche Messer der Theilnahme am Schutze und an den Garantie-Anstalten des Staates, indem sich in ihm nur die Realität und das Produkt dieser Theilnahme ausspricht. Es kann mithin nicht das Verhältniß der Vermögens-Substanz, sondern lediglich das Verhältniß des reinen Einkommens als der wahre Maaßstab für Repartition der Steuer-Summe gültig angenommen werden, und wird Jeder nach diesem Maaßstabe zur Steuer gezogen, dann entspricht die Besteuerung eines Jeden sowohl dem wahren Grunde seiner Steuer-Pflicht, also der Forderung der Gerechtigkeit, als auch der wahren Basis seiner Steuer-Fähigkeit, also der Forderung der Klugheit, während die Vermögens-Substanz und in ihr der Subsistenz- und Steuer-Fonds ganz unangetastet bleibt; und die unmittelbare sowohl als die effektive Gleichheit dieser Besteuerungs-Weise unmöglich verkannt werden kann, da Jeder von einer gleichen Summe des reinen Einkommens gleich viel zu steuern hat.

Ganz ungegründet, fügt Behr hinzu, wäre der Einwand, als ob hiernach die Industrie besteuert und gehemmt würde; denn nur das unter dem Schutze des Staates und mit Beihülfe seiner Garantie-Anstalten wirklich erzielte Produkt der Industrie soll berücksichtigt werden, und so wenig sich eine vernünftige Industrie be-

schwert finden lassen wird durch irgend eine die Erreichung ihres Zwecks einmal bedingende Kapital-Auslage, eben so wenig kann sie sich beschwert oder gehemmt finden durch die Vergütung eines Schutz- oder Hülfsgenusses, ohne welchen das Erstreben ihres Zwecks ganz unmöglich wäre; eine Wahrheit, von der man sich am vollständigsten überzeugen wird, wenn man sich den Schutz und die Anstalten des Staates ganz hinweg denkt und die Folgen davon erwägt. —

Es wäre demnach von der Finanz-Gesetzgebung als allein gültiger Maaßstab der Steuer-Repartition folgender Grundsatz festzustellen: Wie sich das wirkliche reine Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen verhält zur Total-Summe des reinen Einkommens sämmtlicher steuerpflichtigen Nationalglieder, eben so muß sich die individuelle Steuer-Quote verhalten zur Total-Steuersumme, oder mit andern Worten: Dem Maaße der Theilnahme des Individuums an dem reinen Gesammt-Einkommen muß entsprechen das Maaß seiner Theilnahme an der dieses Gesammt-Einkommen treffenden Steuer-Last; und damit die Berechnung einer objektiven Bestimmtheit fähig sey, muß zur Grundlage der Besteuerung für das kommende Jahr dienen das wirklich schon vorhandene Einkommen des verflossenen Jahres. —

Nicht also das aus seinen verschiedenen Ur-Quellen erforschte reine National-Einkommen, sondern

vielmehr lediglich das ermittelte reine Privat-Einkommen kann und darf, nach der eben entwickelten Besteuerungs-Theorie, zum Grunde gelegt werden bei Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben, und nicht alles von den Einzelnen Erworbene ist zum Einkommen derselben zu rechnen, sondern nur dasjenige, was bestimmt ist, den Fonds der Privat-Ausgaben eines Jeden zu bilden.

Eine solche auf das subjektive Einkommen basirte Besteuerungs-Theorie hat sich, wie man leicht einsieht, bei der Lehre vom National-Einkommen, einer der wichtigsten und schwierigsten Lehren der National-Oekonomie, nur sehr wenig aufzuhalten, denn es braucht ja dieselbe den Quellen des Einkommens eines Jeden nicht mühsam nachzuspüren, indem das Einkommen selbst der einzige Gegenstand ist, an den sie sich zu halten hat, und den sie nehmen muß, wie sie ihn in der Wirklichkeit findet.

Es bekümmert sich ein solches Steuer-System, wie Jakob (a. a. O. § 510—512) richtig bemerkt, zunächst nur um Den, welcher das Einkommen bezieht, und hat es mit ihm allein zu thun. Kann derselbe nachweisen, daß er sein Einkommen aus einer ihm zugehörigen Vermögens-Quelle bezieht, zu deren Erhaltung ein Theil des Einkommens, was diese Quelle hervorbringt, nothwendig ist, dann bleibt dieser Theil von der Abgabe verschont. Ist aber in seinem Eigenthume keine solche Quelle des Einkommens nachzuweisen, dann muß sein Einkommen als eine Wirkung seiner persönlichen Industrie

betrachtet werden, und es kann davon nichts steuerfrei bleiben, als was zur Unterhaltung seiner Familie nothwendig ist. Die Abgabe wird nach diesem Systeme freilich oft ein solches Einkommen treffen, was aus einer Quelle des National-Reichthums gebildet ist; allein daß diese Quelle ihre Bestimmung verloren, ist nicht Schuld des Staates oder des Finanz-Systems, sondern vielmehr Dessen, der das Kapital seiner Bestimmung entriß und es zur Verzehrung bestimmte. Mit Recht wird daher z. B. das Einkommen der Staats-Rentenirer besteuert werden müssen, obgleich die Quelle ihres Einkommens, nämlich ihr Kapital, vernichtet seyn mag. Denn, wer es vernichtet hat, ist verpflichtet, es wieder anzuschaffen, oder es aus andern Quellen zu ersetzen. Es beruht daher das Einkommen jener Rentenirer immer noch auf einem Kapitale, nur nicht auf dem, was dieselben verliehen, sondern auf einem Fonds, den Der, welchem sie es geliehen, verbürgt. Endlich kann auch das Einkommen Derer, welche sich dasselbe durch unerlaubte, ungerechte oder sonst verwerfliche Mittel verschaffen, nicht von der Abgabe verschont bleiben. Denn, was für eine Art von Industrie Jemand anwende, um sich sein Einkommen zu verschaffen, darum kümmert sich das Steuer-System nicht, sondern bloß darum, ob Jemandem ein reines Einkommen verbleibe? dieses besteuert es allenthalben, es mag einen Ursprung haben, welchen es will.

Das National-Einkommen ist in Bezug auf die Besteuerung nur vorhanden in der Vertheilung desselben als Privat-Einkommen. Nicht die Nation als eine

Kollektiv-Person, sondern vielmehr die Summe der Privaten bezahlt die Steuer. Man kann demnach auch nicht sagen: es bestehe das National-Einkommen in der Summe des Einkommens aller Einzelnen; indem das nämliche Einkommen sukzessiv oft Mehreren zufließt.

Vortrefflich hat Schön (a. a. O. S. 55) die Nachtheile auseinander gesetzt, welche in finanzieller Beziehung eine Vermischung der Begriffe von National-Oekonomie und Privat-Oekonomie zur Folge haben kann. Wenn Lotz, sagt Derselbe, die äußerste Grenze der Steuern in der Totalität der reinen National-Einkünfte sehen konnte, dann war es nur der abstrakte Standpunkt, der den scharfen Blick dieses Schriftstellers äffte. Und wenn die älteren Schriftsteller sich beifallen ließen, die zulässige Summe der Steuern in einen algebraischen Ausdruck zu bringen, und sie auf ein Zehntheil oder auf ein Fünftheil der reinen National-Einkünfte zu setzen, dann liegt der Grund davon ebenfalls in der Allgemeinheit, in welcher sie stehen blieben und im Mangel einer ordentlichen Unterscheidung der National- und Privat-Oekonomie. — Wenn die Staatswirthe in der Regel von dem, was die National-Oekonomie gewährt, auf das schließen, was die Privat-Oekonomie abwerfen kann, so halte ich es dagegen für nothwendig, von dem, was die Privat-Oekonomieen abgeben können, auszugehen, und erst auf dieses Ergebniß die volkswirthschaftlichen Rücksichten zu leiten. Das besondere Steuer-Gesetz muß ein analytisches seyn und kein synthetisches. Wer weiß es nicht, daß die National-Oekonomie vorwärts schreiten kann,

wenn auch einzelne Wirthschaften zu Grunde gehen und daß eben so einzelne Wirthschaften bei dem Ruine der Nation ihr Gedeihen finden können? —

In ganz ähnlichem Sinne hat sich auch Rotteck gegen Diejenigen ausgesprochen, welche, den großen Unterschied zwischen National-Oekonomie und Privat-Oekonomie verkennend, bei Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht sowohl das Privat-Einkommen als vielmehr das National-Einkommen zum Grunde zu legen rathen. Nur durch eine bei den Einzelnen angestellte Vermögens- und Einkommens-Berechnung, sagt dieser Schriftsteller, (a. a. O. II. 342) gelangt man zur Möglichkeit nicht nur einer gleichmäßigen Steuer-Vertheilung, sondern auch einer vernünftigen Beurtheilung der Erschwinglichkeit oder Unerschwinglichkeit der Steuern. Eine bloße Berechnung des National-Vermögens oder Einkommens, wie künstlich und scharfsinnig sie immer sey, kann mich niemals belehren über die Grenze der ohne Ueberspannung möglichen Steuer-Forderung, so wenig als die Berechnung, wie viel im Durchschnitte jeder Kopf an Steuern entrichte, eine Probe der Erträglichkeit oder Nicht-Erträglichkeit der Steuer für Alle ist. Abgesehen davon, daß die Prinzipien für die Schätzung des National-Vermögens und Einkommens äußerst schwankend sind, so daß es keinen klaren oder befriedigenden Ausdruck für seine Größe gibt, wird ja nicht die Nation als Gesammtheit besteuert und zahlt nicht diese Gesammtheit, sondern es zahlen bloß die Individuen. Das Total der Steuer-Summe, verglichen mit dem Total-Einkommen

der Nation, oder auch mit der Zahl der steuerpflichtigen Bürger kann mäßig seyn, und dennoch, je nach den Arten der Steuern, die furchtbarste Ueberlastung für Tausende Statt finden. Ja es kann auch, bei gleicher Summe von National-Vermögen oder von National-Produktion und Konsumtion und bei gleichen Steuer-Gattungen schon nach der Art der Vermögens-Vertheilung unter die verschiedenen Klassen oder Individuen, bei einem Volke ohne Ueberspannung das Doppelte oder nur das Halbe wie beim andern gefordert werden. Wenn der Ueberschuß der National-Produktion sich in den Händen von Wenigen anhäuft, und der größere Theil der Bürger bloß das Unentbehrliche besitzt, also zur Steuer-Zahlung unfähig oder doch nur wenig fähig ist, so kann unendlich weniger an Steuern gefordert werden, als wenn jener Ueberschuß unter die meisten Glieder der Nation vertheilt, mithin die Zahlungs-Fähigkeit allgemein ist. Die Kenntniß des persönlichen Vermögens und Einkommens aller Einzelnen führt übrigens weit sicherer zu jener des National-Vermögens als alle nach den verschiedenen Schultheorieen anzustellende künstlichen Berechnungen über allgemeine Produktion und Konsumtion. Denn das National-Vermögen, in so fern es als Quelle des Staats-Vermögens gedacht wird, ist (von diesem Standpunkte betrachtet) nichts anders als die Summe des Vermögens aller Einzelnen, und nur diejenige Steuerforderung ist gerecht, welche davon eine möglichst gleiche Quote in Anspruch nimmt. —

So viel von der Natur und dem Wesen des subjektiv-reinen Einkommens und dessen Besteuerung im Allgemeinen, wir gehen nun zur näheren Prüfung der einzelnen Punkte über, welche in dieser Beziehung vorzugsweise in Betracht kommen, namentlich zur Beantwortung der Fragen über Subjekt und Objekt der in Rede stehenden Abgabe und über die passendste Methode, welche anzuwenden bei deren Veranlagung und Erhebung.

II. Insbesondere.

a. Von den Subjekten und Objekten der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.

Als Subjekt dieser Besteuerung, als beitragspflichtig zur individuellen Einkommen-Steuer, ist jeder Staatsgenosse zu betrachten, welchem aus irgend einer Quelle subjektiv-reines Einkommen zufließt, gleich viel, dasselbe gehöre zum echten (ursprünglichen) oder zum unechten (abgeleiteten) Einkommen. Nicht bloß also die Grund-Eigener, Gewerbs- und Handelsleute, sondern auch die Pächter, Kapitalisten, Besoldeten und Pensionäre, in so fern ihnen reines Einkommen der gedachten Art zu Theil wird, sind zur Klasse jener Beitragspflichtigen zu zählen.

Als Objekt, als Gegenstand der Besteuerung des individuellen Einkommens, ist jegliche Art von reinem Einkommen zu betrachten, was den einzelnen Staatsgenossen zu Theil wird und vom Staat geschützt wird, mag dasselbe seiner Natur nach ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen seyn. Irgend eine besondere Gattung des subjektiv-reinen Einkommens bei der Steuer-Anlage außer Acht zu lassen, hätte nicht nur keinen haltbaren Grund, sondern wäre zugleich das Grab aller Wahrheit und Gerechtigkeit des Steuer-Systems.

Noch unzulässiger aber wäre es, nach der Lehre der Physiokraten, einen einzigen Zweig des ursprünglichen Einkommens, das vom Grunde und Boden, ausschließlich zur Steuer heranzuziehen, und es den Urproduzenten überlassen zu wollen, im Preise ihrer Erzeugnisse sich die Steuer von den Verbrauchern wieder erstatten zu lassen. Solches zu bewirken, ist unmöglich, weil dieser Preis immer nur von der Konkurrenz und dem Bedarfe abhängt, und wäre es möglich, so würden nicht nur alle übrige Staatsgenossen der Willkühr der Urproduzenten Preis gegeben seyn, sondern es würde dadurch überdieß auch die Gleichheit und Allgemeinheit, der wesentliche Charakter gerechter Besteuerung, geradezu verletzt werden.

Die individuelle Einkommensteuer darf also weder allein auf das Grund-Eigenthum, den Arbeitslohn oder den Kapitalzins gelegt, noch aus diesen verschiedenen Klassen von Einkommen *isolirt* geschöpft werden, sondern *alles* reine Einkommen ohne Ausnahme, fließe es aus Gütern, Gebäuden, Kapitalen oder aus irgend einer Gattung von Erwerb, muß verhältnißmäßig zum Beitrage angezogen werden, so daß die Total-Summe des, aus was immer für Quellen herrührenden, reinen Einkommens eines Jeden beim Bemessen seiner Steuer-Quote in Anschlag gebracht wird.

Aus dem Prinzipe, daß nur dasjenige Einkommen der Besteuerung unterliegen kann, was vom Staate geschützt wird, folgt übrigens von selbst, daß Einkünfte von einem im Auslande befindlichen Vermögen, bestehe solches in Kapital- oder Grund-Besitz, von der in Rede

stehenden Abgabe verschont bleiben muß. Eine Verletzung jenes Prinzips in letzterer Beziehung würde zugleich die Folge haben, daß in allen denen Fällen, wo die Regierung des fremden Staates, aus welchem jene Einkünfte bezogen werden, bereits irgend eine Abgabe vom Einkommen erhebt, der nämliche Gegenstand einer doppelten Besteuerung würde unterworfen werden, was offenbar eben so ungerecht als unpolitisch wäre, und die auswärtigen Regierungen zu höchst nachtheiligen Retorsions-Maaßregeln veranlassen könnte.

Der Unterschied aber, den man in der Staatswirthschafts-Lehre zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Volks-Einkommen macht, kann, wie Lotz (Handb. d. Staatswissensch. II. 161) klar auseinander gesetzt hat, bei der Vertheilung der Einkommen-Steuer auf die verschiedenen Abgabe-Pflichtigen nur wenig in Betracht kommen. Wohl ist es nicht zu leugnen, sagt dieser Schriftsteller, daß bloß das ursprüngliche Einkommen eines Volks, wenn man dasselbe als Gesammtheit betrachtet, den eigentlichen Betrag seines Einkommens bildet, und daß bloß der Betrag dieses Einkommens es ist, aus welchem alle Bedürfnisse des Privat- und öffentlichen Verbrauchs sich schöpfen lassen. Aber bei der Vertheilung der Abgaben kann nicht die Art und Weise der Genesis des Volks-Einkommens in's Auge gefaßt werden, sondern lediglich die Art und Weise, wie sich jenes Einkommen unter die verschiedenen Volksglieder vertheilt. Dies ist eine nothwendige Folge des Verkehrs, der die betriebsame Volksmenge stets bewegt und, von welcher bewegt

sie stets gedacht werden muß. Was wir abgeleitetes Einkommen nennen, ist nichts weiter als der aliquote Theil, welchen der Verkehr durch seine mannigfaltige Gestaltungen und Verzweigungen, und durch die Verkettungen, in welche hier eigentliche Güter, Kräfte und menschliches Treiben aller Art unter sich gebracht werden, von der gesammten Masse des ursprünglichen Einkommens des Volks jedem einzelnen Gliede des letztern zutheilt. Dies aber vorausgesetzt, können die Bedingungen und der Regulator für die möglichste Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht sowohl in dem Einkommen selbst und der Art und Weise seiner wirthschaftlichen Bildung gesucht werden, als vielmehr in dem Genusse, welchen einem Jeden seine Quote an dem Betrage des gesammten ursprünglichen Volks-Einkommens zutheilt. Ob er durch diejenigen Gewerbe und Beschäftigungen, welche er treibt, selbst zur Produktion eines Theils jenes Betrags des allgemeinen ursprünglichen Einkommens mitgewirkt haben mag, ob er, was eins und dasselbe ist, bei der Klassifikation der verschiedenen Klassen des betriebsamen Volkes zu den Produzenten im eigentlichen Sinne oder zu der sogenannten sterilen Klasse zu rechnen seyn mag, dies kann über seine Heranziehung oder Nicht-Heranziehung zur Uebernahme eines Theils der öffentlichen Lasten nichts entscheiden. Entscheidend in dieser Beziehung ist allein seine Theilnahme am Genusse, oder wenigstens an der Aneignung eines Theils jenes ursprünglichen Einkommens. Und darum muß denn auch die Vertheilung eben so gut die bloß sterilen Volks-Klas-

sen und jeden Einzelnen unter diesen treffen, als die eigentlichen produktiven Volks-Glieder. Würden bloß Letztere besteuert, und ließe man die sogenannten Sterilen leer ausgehen, dann würde der Verkehr die Ausgleichung zwischen Beiden herzustellen haben; die Erwartung aber, daß dieser solches gehörig thun werde, würde gewiß eben so trügerisch seyn, als die erwartete Ausgleichung der nur von Einer Volks-Klasse erhobenen Einen Steuer.

Freilich mag es schwer seyn, fügt Lotz hinzu, den sogenannten sterilen Volks-Klassen ihre Quote an den öffentlichen Abgaben immer richtig zuzutheilen. Ist schon das Einkommen der produktiven Klassen nicht ohne die größten Schwierigkeiten auszumitteln, so ist es bei den sterilen oft kaum möglich. Da diese Klasse eigentlich nichts produzirt, keine neue Güter schafft, sondern nur für die immateriellen Dienstleistungen, welche sie der produktiven Klasse gewährt, einen Theil des Einkommens der letztern als Lohn erhält, dieser Lohn aber selten bedeutend genug ist, um ihr mehr als den nöthigen Lebens-Bedarf zu schaffen, einen Ueberschuß oder ein reines Einkommen zu erwerben aber ihr bei weitem so leicht nicht möglich ist, wie den eigentlich produzirenden Volks-Klassen, so kann sie sich in den meisten Fällen nur durch Entbehrungen oder durch Beschränkung ihres Genusses in den Stand setzen, den Anforderungen der öffentlichen Kassen zu genügen. Auch wechselt bei ihr das Einkommen viel schneller und häufiger als bei den produzirenden Volks-Gliedern. Allein darin, daß der Eine die Abgaben aus seiner auf diese oder jene Weise erworbenen Gütermasse leichter

schöpfen kann, als der Andere; darin, daß der Eine sich die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Pflicht, die Abgabe zu entrichten, auf positivem Wege verschaffen mag, der Andere nur auf negativem; darin, daß dem Einen sein Einkommen sicherer und bleibender ist als dem Andern, in dem Allem liegt offenbar kein ausreichender Rechtfertigungs-Grund für die Freilassung des Letztern. Genug, daß die sterile Volks-Klasse am Genusse der Erzeugnisse der Betriebsamkeit der produktiven Volks-Klasse eben so gut Theil nimmt wie diese letztere; genug, daß die durch den Verkehr vertheilte Gesammt-Masse der Erzeugnisse der Betriebsamkeit Aller den sterilen Volks-Gliedern eben so gut zufließt, wie den produktiven. Besteht doch das Entrichten aller Abgaben seiner Wesenheit nach in der Verwendung eines Theils der zunächst nur für unsere Privat-Zwecke zusammengebrachten Güter-Masse für die Zwecke des öffentlichen Lebens, und dieser Verwendung ist die sterile Volks-Klasse so gut fähig, so gut unterworfen als die eigentlich produktive. Etwas missen von dem, was er ohne die Abgabe zu seinem Privat-Zwecke verwenden konnte, muß jeder Abgabenpflichtige, und zu einem solchen Missen ist der sterile eben so gut geeignet wie der produzirende Staatsgenosse. Würde der sogenannte Sterile frei gesprochen, dann würde die Vertheilung der öffentlichen Lasten höchst ungleich ausfallen. Der eigentliche Produzent könnte sich alsdann vielleicht durch den geringern Lohn entschädigen, den er dem Sterilen für dessen Dienstleistungen reicht, man könnte vielleicht annehmen, daß er im Verkehre ihm von der unter

Alle zu vertheilenden Güter-Masse der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit um so viel weniger überlassen könne, als die ihm ausschließlich auferlegte Abgabe beträgt, allein stets würde es sehr problematisch seyn, ob und wie weit der eigentlich produzirenden Volks-Klasse so etwas gelingen werde, ob nicht der Gang des Verkehrs zwischen den eigentlichen Produzenten und der sterilen Volks-Klasse jenes Streben der Ersteren durchaus vereiteln möge. —

Die individuelle Einkommen-Steuer darf, wie bereits erwähnt worden, nur Dasjenige treffen, was dem einzelnen Staats-Genossen von seinem Gesammt-Einkommen übrig bleibt nach Bestreitung seines nothwendigen Aufwandes. Es entsteht nun vor allem die Frage: was unter nothwendigem Aufwande eigentlich zu begreifen sey? Die Schwierigkeit einer vollkommen befriedigenden Lösung dieser Frage macht überall den Begriff des reinen individuellen Einkommens ausnehmend schwankend, daher es nicht zu verwundern ist, wenn die Ansichten der staatswirthschaftlichen Schriftsteller in dieser Beziehung sehr verschieden, wenn ihre Urtheile darüber sehr abweichend von einander ausgefallen sind.

Es ist schwer anzugeben, äußert Sartorius, was unter reinem Einkommen der Einzelnen verstanden werden soll. Mit der Formel: Alles das, was nach Abzug der aufgewandten Kosten vom Ertrage des Grundes und Bodens, der Gewerbe ꝛc. übrig bleibe, mache das reine Einkommen aus, ist in der That nicht viel geholfen. Bei allen Arten von Geschäften macht man einen Aufwand nicht bloß im Laufe desselben Jahres oder beim

Anfange der Unternehmung, um den gewöhnlichen Gewinn davon in kurzer Frist z. B. bei der Ernte zu erhalten, sondern man macht auch einen solchen, wovon man erst nach Verlauf mehrerer Jahre das ausgelegte Kapital nebst den Zinsen und dem Gewinnste wieder erwartet. Nun aber ist nicht nur die darüber anzustellende Berechnung schwierig und wird solche von Wenigen genau geführt, sondern es gibt auch noch manches Andere, was neue Verwicklungen herbeiführt. Ohne Zweifel kann nicht nur dann erst von reinem Einkommen die Rede seyn, wenn dasjenige abgerechnet worden, was die Benutzung dieser Quelle kostet, sondern auch nur dann, wenn das, was erforderlich war, um die Quelle selbst, wenn auch nicht ergiebiger zu machen, doch in demselben Zustande zu erhalten als bisher, in Absatz gebracht worden ist. Wendet man dies nun auf diejenige Quelle des Einkommens an, welche vorzüglich in der persönlichen Kraft besteht, so kann man, genau zu reden, doch nur dann von einem reinen Einkommen sprechen, wenn diese menschliche Kraft selbst erst in dem gleichen Zustande ist erhalten worden. Allein die mit der größten und schätzbarsten Kraft Versehenen sterben hinweg. Andere müssen durch großen Aufwand erst sich geschickt machen, deren Abgang zu ersetzen. Es verhält sich mit den aus sonstigen Quellen z. B. aus einem Landgute gezogenen Einkommen in vieler Beziehung ganz anders; dieses kann vererbt werden, jene Kraft nicht. Wie verschiedenartiges aber wird gefordert, um die menschliche Kraft auszubilden und in einem Zustande zu erhalten, daß sie sich gleich-

mäßig äußern könne? Dies ist so unendlich verschieden bei den verschiedenen Ordnungen der Menschen und ihrer besondern Eigenheit.

Friedrich v. Raumer ist sogar der Meinung, daß nicht das reine, sondern vielmehr das rohe Einkommen bei der individuellen Besteuerung des Einkommens zum Grunde gelegt werden müsse, weil er es für durchaus unmöglich hält, gehörig zu bestimmen, was als nothwendiger Aufwand zu betrachten, und als solcher vom rohen Einkommen in Abzug zu bringen sey? Diejenigen, sagt Derselbe, welche mit dem Argumente dafür streiten, daß der Eine von seinem Einkommen weniger nothwendig brauche, also mehr davon abgeben könne, als der Andere, behaupten zuletzt nur, daß eine Einkommen-Steuer sehr große Mängel habe, wovon ich gleichfalls überzeugt bin, aber eine Einkommen-Steuer mit Rücksicht auf die Ausgaben eines Jeden, scheint mir den Begriff derselben gänzlich umzustoßen. Sie verlangt ja eben durch die Besteuerung des Einkommens, daß Jeder seine Ausgaben nach dem Ueberreste regulire, welcher nach Abzug der Abgabe verbleibt, das Quantum der Einnahme bestimmt die Ausgabe, nicht die Ausgabe das Quantum, dessen, was zur Besteuerung angezogen werden kann. In der Regel gibt Jeder alles aus, was er einnimmt, auch wohl noch mehr; da bliebe also nichts zu besteuern übrig, ja man müßte noch zugeben. Wir verlangen, sagen die Andersgesinnten, bloß den Abzug der nothwendigen Ausgaben. — Was sind denn aber die nothwendigen Ausgaben? ist dem Gelehrten der An-

kauf von Büchern, dem Künstler der Ankauf von Kunstwerken, dem durch Neigung oder Verhältniß Geselligen der Ankauf mannigfaltiger Gegenstände des Luxus nicht eben so nothwendig zur untheilbaren Erhaltung des Leibes und der Seele, als dem Armen die bloße Erhaltung seines Leibes? Das entgegengesetzte Prinzip führt bei konsequenter Anwendung zur Erdrückung und Herabwürdigung alles Dessen, was als das Herrlichste am Menschen erscheint, es führt bei der besten Absicht, zur Auflösung und zur Anarchie, es ist gleich mit dem Prinzipe einer Steigerung der abzugebenden Prozente in's Unendliche, mit dem Prinzipe einer absoluten Gleichheit des Vermögens, der Neigungen, Bestrebungen und Genüsse.

Dagegen wird von Lotz (a. a. O. III. 322) mit Recht erinnert, daß eine Besteuerung, die nur das rohe Einkommen der Abgabepflichtigen zum Maaßstabe für die Vertheilung der ihnen aufzulegenden öffentlichen Abgaben macht, nie und nimmer zu einer gleichmäßigen Belastung des Volks führen könne. Das Prinzip der Ungleichheit, sagt Derselbe, liegt in einer solchen Steuer schon ihrer Natur nach. Wer viel rohes Einkommen hat, hat darum noch keineswegs auch viele Ueberschüsse über seinen Bedarf, von welchen er etwas zur Deckung des öffentlichen Bedarfs abgeben kann. Es ist vielmehr sehr wohl der Fall denkbar, daß sich das reine Einkommen zweier Individuen völlig gleichmäßig herausrechnen lassen kann, ungeachtet die Berechnung ihres rohen Einkommens die auffallendste Verschiedenheit darbietet. Und gar oft tritt sogar der Fall ein, daß selbst ein sehr bedeutendes rohes

Einkommen für die Bedürfnisse seines Erwerbers nicht ausreicht, ein Anderer dagegen bei einem weit geringerm rohen Einkommen und bei mäßigen Bedürfnissen sehr beträchtliche Ueberschüsse haben, und in seinem Vermögen auffallend vorwärts schreiten kann, während der Erstere vielleicht kaum im Stande ist, das ihm von der Vorsehung beschiedene nothdürftig auf seinem bisherigen Bestande zu erhalten.

Eine direkte Einkommen-Steuer nach dem Verhältnisse des rohen Einkommens vertheilt, bemerkt Lotz weiter, hat alles gegen sich, was einer Konsumtions-Steuer entgegensteht, welche auf den nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens ruht. Der Unterschied zwischen solchen Steuern und Konsumtions-Steuern liegt nur darin, daß man sich bei der Vertheilung und Erhebung dort an die Quellen der Konsumtion hält, hier aber an die Konsumtion selbst. Sonst und in den Folgen hat die eine Steuer mit der andern einen ganz gleichen Charakter und gleiche Ergebnisse. Nur das Einzige, leider ihr aber nicht zur Empfehlung dienende, Ergebniß hat die Besteuerung des rohen Einkommens vor einer solchen Konsumtions-Steuer voraus, daß sie leicht den Gang der Betriebsamkeit in seinem Innersten erschüttern kann, während die Konsumtions-Steuer ihrer Natur nach bloß bei der Außenseite stehen bleibt. Die Konsumtions-Steuer kann nur die Kraft zur Arbeit schwächen, die direkte Steuer auf das rohe Einkommen aber zerstört selbst den Willen dazu. Denn nichts Anders kann die Folge eines Abga-

ben-Systems seyn, das sich von allen Früchten unsers Fleißes gleich im Augenblicke ihrer Erzeugung und ihres Gewinns einen Theil anzueignen strebt, das den Fleißigen gleichsam auf allen Schritten und Tritten verfolgt, und oft sogar da ernten will, wo die Früchte noch nicht einmal ganz reif sind, wo der Gewinn, welchen der Fleißige aus seinen Unternehmungen erwartet, noch nicht einmal zur völligen Beständigkeit und Festigkeit gediehen ist. Ein solches System ist zwar geeignet, den Fleiß zu lähmen, und zu vernichten, aber ihn zu wecken und zu beleben, dazu ist es bei allen seinen scheinbaren Vorzügen auf keine Weise fähig.

Nach Zachariä's Ansicht (Vierzig Bücher v. Staate V. 118) wird der Erwerb einer Person in so fern, als er deren sachliches Vermögen vermehrt, d. i. einen Ueberschuß über den von ihr zu machenden Aufwand abwirft, das reine Einkommen dieser Person genannt; es besteht letzteres hiernach gewissermaßen in den Zinsen, welche dieselbe von ihrem Gesammt-Kapitale bezieht. Wie das Vermögen, sagt dieser Schriftsteller, so ist auch das Einkommen einer Person als ein Ganzes zu betrachten. Unter dem Aufwande einer Person aber kann man entweder ihre wirkliche oder ihre wirkliche und nothwendige Konsumtion verstehen. Zu den nothwendigen Ausgaben gehören: 1. alle diejenigen, welche zur Erhaltung oder zur Ergänzung des Vermögens zu machen sind, also z. B. die Ausgaben, mit welchen die öffentlichen Abgaben bestritten werden; 2. die Ausgaben, welche die Bedingungen des objektiven oder subjektiven

Erwerbs sind, also z. B. die Produktions-Kosten; 3. diejenigen Ausgaben, welche die Person zur Befriedigung ihrer eigenen und ihrer Familie persönlichen aber unentbehrlichen Bedürfnisse zu machen hat. Man kann diese Bedürfnisse in gemeine und in Standes-Bedürfnisse eintheilen. Ehe von einer Vermehrung des Vermögens, oder von einem reinen Einkommen die Rede seyn kann, ist von dem Erwerbe das abzuziehen, was zum Lebens-Unterhalte unumgänglich nothwendig ist. Außerdem aber können auch die Verhältnisse, in welchen der Mensch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft steht, sein Rang, sein Amt, sein Stand ꝛc. andere persönliche Bedürfnisse den unbedingt nothwendigen gleichstellen. — Wenn ein Mensch das, was er erworben hat z. B. Häuser zu seinem eigenen Gebrauche verwendet, so ist diese Verwendung zwar der Sache nach noch nicht als ein Einkommen d. i. nicht als eine Vermehrung, sondern als eine Benutzung seines Vermögens zu betrachten. Bei einer Einkommen-Steuer aber ist das werbende Kapital, was der Steuerpflichtige benutzt, mit Recht denjenigen Kapitalen gleich zu achten, die er verzinslich ausgeliehen hat. Denn bei einer Steuer dieser Art ist nicht der Aufwand, den der Steuerpflichtige macht, sondern der Aufwand, den er zu machen genöthigt ist, in Abrechnung zu bringen. Da sind also vorläufig auch die Nutzungen in Rechnung zu nehmen, welche er selbst von seinem Vermögen bezieht, gleich als wären sie Zinsen, die ihm ein Anderer entrichtete. — Anders verhält sich die Sache mit den todten Kapitalen, diese können, da sie weder auf die eine

noch auf die andere Weise Zinsen tragen, einer solchen Steuer, nach Recht und Billigkeit, nicht unterworfen werden.

In den Haupt-Punkten übereinstimmend mit Zachariä hat sich auch Schön in dieser Beziehung ausgesprochen. Die Privat-Oekonomie, sagt Derselbe (Grundsätze d. Finanz S. 57), stellt drei Momente dar, den Erwerb des Einkommens, die Verwendung desselben für die häuslichen Bedürfnisse und die Zurücklegung oder Kapitalisirung der Ersparnisse. Würde der Erwerb verletzt, so würde das Fundament aller Privat-Oekonomie angegriffen; daher kann nicht das Vermögen des Privaten, sondern nur dessen laufende Einnahme das Objekt der Steuer seyn. Von den Einkünften aber sind vorweg jene Theile abzuziehen, welche zum Ersatze der Erwerbs-Kosten gehören. Allein die reinen Privat-Einkünfte stehen nichts weniger als ganz der Regierung zu Diensten. Es muß durchaus noch dasjenige abgezogen werden, was zur Befriedigung der physischen und geistigen Bedürfnisse der Familie gehört, und die Möglichkeit eines kleinen Ueberschusses für neue Anlegung oder für künftige Noth offen bleiben. Die Privat-Wirthschaft bietet also nur jenen Theil der reinen Einkünfte der Besteuerung dar, der über den nöthigen häuslichen Bedarf hinaus reicht. Würde dem Privat-Wirthe mehr entnommen werden, dann müßte er entweder dem Wohlseyn entsagen oder aber diesen Mehrbetrag auf Diejenigen, mit denen er wirthschaftlich verkehrt, abzuwälzen trachten. In beiden Fällen aber würde die National-Oekonomie zu Schaden kommen; im ersten Falle müßte sie ihren Zweck verseh-

len, im zweiten in Zerrüttung gerathen. Die Summe der reinen Privat-Einkünfte, die über den echten Hausbedarf der Privaten hinausreichen, kann allein als jener Theil der National-Einkünfte, der über die Erhaltung und Belebung der Nation hinausreicht, angesehen werden.

Hin und wieder ist wohl darüber Zweifel entstanden, ob auch die Zinsen der von den Steuerpflichtigen gemachten Schulden so wie die sonst von ihnen zu entrichtenden Abgaben und die öffentlichen Lasten bei der Besteuerung des individuellen Einkommens in Abzug zu bringen seyen? Dieser Zweifel ist von Sartorius auf eine, wie uns dünkt, befriedigende Weise gehoben worden. Betrachtet man, sagt Derselbe, die Steuer als eine solche, die wirklich das Einkommen treffen soll, auch ganz von dem abgesehen, was zur Erhaltung der menschlichen Kraft bei Einzelnen gefordert wird, dann scheint es billig, daß die für gemachte Schulden zu entrichtenden Zinsen bei der Berechnung abgesetzt werden. Ferner, betrachtet man die Abgabe als eine solche, die neben allen andern Steuern noch von dem ganzen reinen Ueberschusse zu entrichten ist, dann scheint es ebenfalls billig, daß die übrigen öffentlichen Abgaben, in so fern sie unmittelbar (direkt) erhoben werden, zuvor in Abzug kommen. Daß alle Real- und ähnliche Lasten zuvor abzuziehen sind, versteht sich ohnehin von selbst. Es könnte nur die Frage seyn, ob man nicht, zur Vermeidung unrichtiger Angaben, den hinsichtlich der Schulden zu verstattenden Absatz auf die hypothekarischen Schulden beschränken wolle? Wie aber auch darüber entschieden werde, so ist doch

das einleuchtend, daß es zu einer drückenden Ungleichheit führen müßte, wenn ein Gutsbesitzer z. B. 500 Thaler jährlich für Zinsen zu zahlen hätte, davon aber zu zwei vom Hundert gleichwohl zehn Thaler an Steuern entrichten sollte, um so mehr, da die Abgabe von dem Kapitalisten doch entrichtet würde, wenn anders dieser treu angibt. Da es indeß so schwer ist, den Inhabern der Geld-Kapitale ihren Gewinnst nachzurechnen, so ist es bisweilen für rathsam gehalten worden, den Schuldner wegen solcher Abgaben zu verstatten, ihren Gläubigern an den Zinsen einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen. Wie wenig aber dadurch der Zweck erreicht, vielmehr die Schuldner in noch größere Verlegenheit gestürzt werden möchten, ist einleuchtend, da die Gelder sofort gekündigt und in andern Ländern oder auf andere Weise steuerfrei angelegt werden dürften. —

Es bleibt uns nunmehr noch die Frage zu erörtern übrig, was von den Begünstigungen zu halten, deren sich in manchen Ländern gewisse Arten des Einkommens zu erfreuen haben bei der Besteuerung des subjektiven oder individuellen Einkommens der Staatsgenossen; insonderheit gehören dahin 1. die Renten der Staatsgläubiger und 2. die Gehalte der öffentlichen Beamten. Daß dergleichen Begünstigungen mit dem Prinzipe der Gleichheit und Allgemeinheit unvereinbar sind, liegt am Tage; es fragt sich daher nur, ob überwiegende Gründe vorhanden, welche eine Ausnahme von der Regel räthlich machen in gedachter Beziehung?

Höchst unpassend ist es, wird mit Recht von Say

geurtheilt, daß die Mäßigung des Fiskus bis zur völligen Steuerbefreiung einzelner Einkünfte gehe, wie solches bei den Renten der in den Staatsfonds angelegten Kapitale hier und da der Fall ist. Destütt de Tracy (Elemens d'idéologie IV. 436) hält sogar eine auf die Renten der öffentlichen Schuld gelegte Steuer für die beste von allen, nur betrachtet er sie zugleich als eine Art von Staats-Bankrott. Diese Bedenklichkeit Tracy's, sagt Say, theile ich durchaus nicht. In den Staats-Renten legt der Kapitalist sein Geld an, wie irgend wo anders, und welcher Kapitalist muß, wenn er sein Geld vortheilhaft unterbringt, nicht gewärtig seyn, den Fiskus an seinen Einkünften Theil nehmen zu sehen? Es wäre nicht mehr als billig, daß die Staats-Gläubiger Englands einen Theil des Einkommens versteuerten, was sie aus dem Staats-Schatze beziehen. Bei Eröffnung einer Staats-Anleihe werden die Renten derselben nicht besteuert, damit jene wohlfeiler unterhandelt werden könne und der öffentliche Schatz um so mehr erhalte; nach dem Abschlusse der Anleihe aber bleibt die Rente unbesteuert, damit die Regierung nicht für zahlungsunfähig erklärt werde und ihren vollen Kredit behalte, um auch fernerhin Geld aufnehmen zu können. Man mag jedoch diese Schonung betrachten, aus welchem Gesichtspunkte man will, so wird hier der Steuerpflichtige, wie fast immer, dem Vortheile der Regierung und der mit ihr Theilenden, d. h. es wird die Gesammtheit der Bürger dem Vortheile der Minderzahl aufgeopfert. Man sage nicht, es liege im Interesse Aller, daß der Staat guten Kredit

habe, denn ein solcher mindert die Lasten des Volks nicht und ist nur geeignet, den Aufwand der Regierung zu vergrößern, dem nur die Unmöglichkeit, mehr zu bekommen, Schranken setzt. — Man kann auch das Einkommen von Staats-Renten nicht aus dem Grunde der Einkommen-Steuer entheben, weil die Rentner bereits Verbrauchssteuern zahlen, denn diese werden ja ebenfalls von den Grundbesitzern entrichtet neben der Grundsteuer, welche sie zu bezahlen haben.

Was die Frage betrifft: ob die vom Staate Besoldeten hinsichtlich ihres Gehaltes der Einkommen-Steuer zu unterwerfen oder von derselben zu verschonen seyen? so dürfte die Beantwortung derselben nach Dem, was oben über die Natur des subjektiv-reinen Einkommens und dessen Besteuerung im Allgemeinen erörtert worden, nicht schwer fallen. Besoldungen gehören zum abgeleiteten Einkommen der Nation; ist nun jegliches Einkommen, es sey echtes oder abgeleitetes, in so weit es als individuell-reines Einkommen sich darstellt, der Besteuerung unterworfen, welchen vernünftigen Grund könnte es geben, den Theil der öffentlichen Besoldungen, welcher wirklich als individuell-reines Einkommen erkannt worden, der Abgabe zu entziehen? Man hat hauptsächlich eingewandt, Besoldungen beruheten auf einem Vertrage, welchen die Angestellten mit der Regierung abgeschlossen, und es sey doch seltsam, den Besoldeten einen höhern Gehalt auszuzahlen, um ihnen einen Theil davon durch einen Steuer-Abzug wieder zu nehmen; man hätte es sich ja bequemer machen und ihnen einen geringern

Gehalt bewilligen können. Dieser Einwand ließe sich allerdings hören, wenn von Besteuerung des rohen Einkommens der Beitragspflichtigen die Rede wäre, es handelt sich aber gegenwärtig von Besteuerung des individuell-reinen Einkommens, was bei jedem einzelnen Staatsbeamten verschieden ausfällt nach seinen persönlichen Verhältnissen. Von zwei Beamten z. B., welche ganz gleichen Gehalt beziehen, ist der eine Familien-Vater, der andere unverheirathet, Jenem bleibt vielleicht als individuell-reines Einkommen kaum die Summe von Funfzig Thalern von seinem Gehalte übrig, während Diesem die Summe von Hundert Thalern als individuell-reines Einkommen zu Gebot steht. Dergleichen persönliche Verhältnisse können natürlich im Staats-Budget bei Feststellung der Besoldungen nicht berücksichtigt werden, wohl aber von der Steuer-Behörde bei Veranlagung der Einkommen-Steuer.

Wäre übrigens irgend ein rechtlicher Grund vorhanden, das subjektiv-reine Einkommen der Staats-Beamten der direkten Besteuerung zu entziehen, dann müßte Gleiches auch gelten hinsichtlich der indirekten, Dieselben müßten auch verschont bleiben von allen Abgaben, welche den Verbrauch treffen, namentlich von solchen, wodurch der Genuß von Gegenständen des unentbehrlichen Bedarfs belastet wird. Denn jede Abgabe der Art vermindert offenbar, wenn gleich nur auf indirektem Wege die disponibele Gehalts-Summe, auf deren unverkürzte Auszahlung die öffentlichen Beamten, jener Ansicht zufolge, in Gemäßheit ihres mit der Regierung ab-

geschlossenen Dienst-Vertrags rechtlichen Anspruch haben sollen. — Zu welchen Mißgriffen und Ungereimtheiten aber würde das führen?

Es hat indeß nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche sich in dieser Beziehung mehr oder weniger zu Gunsten der Besoldeten ausgesprochen, wiewohl es auch nicht an solchen gemangelt hat, welche unserer Ansicht huldigen. Um die Leser in den Stand zu setzen, mit Unbefangenheit die Gründe zu würdigen, welche für die eine und andere Ansicht sprechen, wollen wir ihnen einige Urtheile mittheilen, welche von bewährten Schriftstellern in diesem Fache über den in Rede stehenden Gegenstand gefällt worden.

Unter den Fragen, die sich auf die Besteuerung des Einkommens durch Industrie und Gewerbs-Betrieb beziehen, sagt Malchus (a. a. O. I. § 57), ist jene über die Zulässigkeit einer Besteuerung des Dienst-Einkommens der Staatsdiener Anlaß zu vielfacher und vielseitiger Erörterung geworden, ohne daß sich jedoch die widerstreitenden Ansichten ausgeglichen hätten. Es gründet sich die Ansicht von der Zulässigkeit einer Besteuerung desselben auf die unbedingte Assimilirung der Besoldungen mit dem Erwerbe durch Gewerbs-Betrieb und auf die Unterstellung, daß die erstere dasjenige Einkommen surrogire, welches der Staatsdiener ohne seinen Eintritt in den Staatsdienst hätte erwerben können. Es kann jedoch kaum mehr als die bloße Hinweisung auf den Mangel an irgend einer reellen Unterlage bedürfen, durch welche diese Unterstellung begründet werden könnte, die deshalb auch,

selbst im Fall ihres Zutreffens in möglichen einzelnen Fällen, niemals als Regel betrachtet werden kann. Ueberhaupt darf bei Erörterung dieser Frage das doppelte Verhältniß nicht übersehen werden, in welchem der Staat gegenüber seinen Beamten erscheint und handelt, nämlich sein Verhältniß als Gesetzgeber, in welcher Eigenschaft derselbe den Gegenstand, das Maaß, überhaupt alle Verhältnisse einer jeden Art von Dienstleistung und die Größe der Besoldung für jede Dienst-Kategorie regulirt und festsetzt, sodann jenes als Kontrahent, in welchem derselbe gegen die von einem Staatsdiener übernommene Verpflichtung zur Leistung bestimmter Dienste seiner Seits sich zur Bezahlung der für diese gesetzlich und im Allgemeinen, oder durch besondere Uebereinkunft regulirten Vergütung verpflichtet. Aus diesem letztern Verhältnisse begründet sich für beide Theile ein auf einem onereusen Erwerbstitel gestütztes Recht, von Seiten des Staates nämlich ein solches zu der Forderung, daß der Staatsdiener sich der Verwaltung des übertragenen und von ihm übernommenen Amtes ausschließlich widme, von Seiten des Letztern aber ein solches auf die beständige unverkürzte Leistung der Vergütung, wogegen derselbe die Verpflichtung zu einer solchen ausschließlichen Widmung übernommen hat. Es liegt in der Natur des Staatsdienstes, daß die Vergütung für denselben nicht so, wie bei andern Arten von Dienstleistungen für jede einzelne Leistung besonders regulirt werden kann, die Leistung selbst nicht von der Bereitwilligkeit Derjenigen, von welchen sie verlangt wird, abhängig bleiben darf, sondern daß

dieſelbe, um der beſtändigen Bereitſchaft von Organen und Agenten für jede Art von Dienſtbedürfniß verſichert zu ſeyn, nach Haupt-Kategorieen von Leiſtungen oder Dienſtgraden überhaupt und im Voraus beſtimmt ſeyn muß, und daß die Staatsdiener zu dieſer beſtändigen Bereitſchaft, und im Fall beſondere Umſtände eine größere als gewöhnliche Leiſtung erfordern, auch zu dieſer verpflichtet ſind, und zwar ohne daß ſie zum Anſpruche einer beſondern Vergütung für dieſes Mehr in allen Fällen berechtigt ſeyn könnten. — Bei dieſer weſentlichen Verſchiedenheit aller Verhältniſſe und der Bedingungen, unter welchen das Einkommen durch Staatsdienſt erworben wird, kann daraus, daß durch daſſelbe ſich ein Nahrungsſtand für die Beſoldeten bildet, den ſie unter dem Schutze des Staates genießen, kein Grund für die Rechtlichkeit oder Statthaftigkeit einer ſolchen Beſteuerung gefolgert werden, weil der erſtere durch einen onereuſen Kontrakt erworben, und deßhalb der Staat zu deſſen Gewährleiſtung in ſeiner urſprünglich kontrahirten Größe verpflichtet iſt. Aber auch hiervon abgeſehen und von den rechtlichen Verhältniſſen, die ſich aus der eigenthümlichen Natur des Staatsdienſtes in Betreff der Beſoldungen entwickeln, finden, in ſo fern die Staatsdiener als Organe der höchſten Staatsgewalt in Beziehung auf die Verwaltung des Staates mit derſelben als identiſch betrachtet werden müſſen, in Betreff der Beſteuerung ihres Dienſteinkommens alle Gründe Anwendung, wegen welcher eine Beſteuerung des Einkommens des Staats-Oberhauptes als ſolches unſtatthaft ſeyn würde.

Eine von der eben vorgetragenen durchaus verschiedene Theorie ist in den staatswirthschaftlichen Blättern (Heft 4. S. 15) aufgestellt worden. Es wird hier behauptet, die Besoldungs-Steuer sey rechtlich begründet, weil der Besoldete sein Einkommen eben so nur unter dem Schutze der allgemeinen Staats-Anstalten zu erlangen vermöge, als der Erwerb aus irgend einer andern Einkommens-Quelle durch diesen Schutz bedingt sey. Möge auch der Besoldete die oft wiederholte Einwendung machen, der Staat nehme in der Besoldungs-Steuer mit der einen Hand, was er mit der andern gegeben habe, so sey dieselbe nicht zureichend, weil — abgesehen davon, daß eine Menge von Dienst-Einkommen nicht unmittelbar vom Staate ausgehe — auch bei dem vom Staate gereichten Einkommen andere Bestimmungen für dessen Größe, und andere für dessen Besteuerung eintreten. Jedes Einkommen, auch das von öffentlichen Dienstleistungen, stehe in einem gewissen Verhältnisse zu dem Werthe der dafür geleisteten Arbeit; dieser Werth bestimme ihren Preis, auf ihn könne die Rücksicht nicht einwirken, ob der Gehalt steuerbar oder steuerfrei sey? Immer werde derselbe in mehr oder weniger nahem Verhältnisse zu dem Erwerbe und den übrigen Einkommens-Quellen stehen, und so lange die Besoldungs-Steuer mit den auf jene gelegten Abgaben korrespondire, könne sie keine Veranlassung werden, die öffentliche Dienstleistung höher zu belohnen, als es den allgemeinen Werthsverhältnissen entspreche, so wie umgekehrt eine Freilassung derselben keine andere Wirkung hervorbringe, als daß eine Klasse

von Staatsangehörigen den andern gegenüber begünstigt, und der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht verletzt werde. Würde man behaupten, die Steuer sey schon bei der Besoldung in Abzug gebracht, so müsse darüber besonderer Beweis geführt werden. Auf jeden Fall aber sey ein solcher Abzug von Seiten der Zweckmäßigkeit zu verwerfen, weil die Größe der Steuer den jedesmaligen Bedürfnissen entsprechen solle, und daher nicht für immer bestimmt werden könne.

Das mit Aemtern verknüpfte Einkommen, sagt Lüder (a. a. O. III. 616), entspricht entweder der Natur der damit verbundenen Beschäftigung, oder es ist höher als es seyn dürfte. Ist jenes der Fall, so wird eine Besoldungssteuer die Anzahl Derer vermindern, welche sich dem Dienste des Staates widmen, denn diese Abgabe bewirkt alsdann, daß die Beamten im Verhältniß zu schlecht belohnt werden, und daraus muß nothwendig eine Erhöhung des Einkommens der Beamten hervorgehen. Ganz anders ist die Wirkung der Besoldungs-Steuer, ist die Belohnung höher als sie seyn sollte. Das Gedränge zu den Aemtern, wird in diesem Falle nur abnehmen, aber es wird nicht ein Mangel an brauchbaren Staatsbeamten entstehen. In mehreren Ländern bedachten die Herren, die am Ruder saßen, wenigstens sich selbst und Diejenigen, welche ihnen sich anschlossen, zu reichlich, aber nur kärglich ist, vollends in unsern Tagen, dem bei weitem größten Theile der Staatsdiener ihr Lohn zugetheilt.

Nach der Ansicht Behr's (a. a. O. S. 103) unterliegen die Staatsbeamten rücksichtlich ihrer, den abso-

luten Lebensbedarf übersteigenden, Besoldung ohne allen Zweifel der Besteuerung, denn diese ist, als Ersatz ihres gesammten anderweitigen Erwerbs-Betriebs, ihre Arbeits-Rente, und wenn jede Rente der Art zur Steuer gezogen wird, so wäre das Freilassen der Besoldung eine sichtbar prägravirende Exemtion; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Besoldung den vollen Ersatz des gehemmten sonstigen Erwerbs-Betriebs gewährt, denn bei der entgegengesetzten Voraussetzung läge schon in dem minus des Ersatzes eine Steuer der Besoldeten, die nach dem Maaße dieses minus sehr bedeutend seyn kann. Wenn der Staat z. B. einen Beamten für seine jährliche Dienstleistung, die an sich mit Tausend Gulden bezahlt werden müßte, nur eine jährliche Besoldung von Neunhundert Gulden reicht, so steuert dieser Beamte unverkennbar jährlich Hundert Gulden an den Staat, zwar nicht in Geld, aber, was der Wirkung nach dasselbe ist, in geldwerther Dienstleistung. Oder, nach einer andern Ansicht: der Staat vergütet ihm in jener Besoldung nur das surplus seines in Diensten an ihn entrichteten Beitrags. Zweckmäßiger und der Gleichheit der Besteuerung förderlicher dürfte es jedoch seyn, in der Besoldung vollen Ersatz zu gewähren, und dann diese, gleich jeder andern Arbeits-Rente, zur Steuer heranzuziehen. —

Auch Lotz hat sich gegen die Besoldungs-Steuer, in so fern sie als eine bleibende Abgabe eingeführt werden soll, aussprechen zu müssen geglaubt, nur als vorübergehende, durch den Drang der Umstände hervorgerufene, Abgabe will er dieselbe Ausnahmsweise gelten lassen. Ab-

geleitetes Einkommen, und zwar durch Dienste positiver Art erworbenes, sagt dieser Schriftsteller, ist allerdings das Einkommen, was der Staatsbeamte als Gehalt von seiner Stelle zieht; allein, was diese Art des abgeleiteten Einkommens vor allen übrigen Arten eines solchen eigenes hat, und was bei der Frage von der Besteuerung desselben vorzüglich beachtet werden muß, ist, daß dieses Einkommen Dem, der es zieht, nicht aus dem allgemeinen Verkehre zufließt, sondern bloß aus dem Verkehre mit der Regierung selbst, und daß die Regierung selbst sich die Wege, die ihr bei der Staatsverwaltung nöthigen Dienstleistungen von dazu geeigneten Individuen geleistet zu erhalten, um so bedeutender erschwert, je mehr sie dem öffentlichen Beamten von seinem Diensteinkommen durch die Steuer wieder abnimmt. Wirklich würde sich ein solches Abnehmen auch nur da einigermaßen rechtfertigen lassen, wo die öffentlichen Beamten so übermäßig besoldet wären, daß ihr Einkommen ihre Bedürfnisse, — die doch auch bei ihnen vollständig gedeckt werden müssen, ehe von einem reinen Einkommen und einer hieraus zu schöpfenden Steuer die Rede seyn kann — mit einem sichern Ueberschusse deckte. Aber eine solche Voraussetzung würde nichts anders andeuten, als: die Regierung habe sich einer Verschwendung schuldig gemacht, die sie jetzt wieder gut machen will; und einem solchen Vorwurfe wird sich wohl keine Regierung gern aussetzen. Der einzige Fall, wo sich eine Besteuerung der öffentlichen Beamten nach dem Maaße ihrer Besoldungen rechtfertigen lassen mag, scheint bei vorübergehenden außeror-

dentlichen Lasten einzutreten, die sich auf dem gewöhnlichen Besteuerungs-Wege nicht gewältigen lassen. Wo Alle sich zu den äußersten Anstrengungen verstehen müssen, kann auch der Staatsbeamte sich Opfern nicht entziehen; schon seine Pflicht als Staatsbeamter gebietet ihm, hier dem Volke mit gutem Beispiele voranzugehen, und wenn die Regierung ein solches Vorangehen von ihm fordert, wird auch wohl kein loyal gesinnter Beamter Anstand nehmen, dem Rufe zu folgen. —

Die Gründe, welche die Mehrzahl der hier angeführten Schriftsteller vorgebracht hat, um eine Befreiung der öffentlichen Beamten hinsichtlich ihres aus der Staatskasse zu beziehenden Gehaltes oder wenigstens eine Begünstigung derselben in dieser Hinsicht zu rechtfertigen, mögen allerdings da von einigem Gewichte seyn, wo es sich darum handelt, das roh e oder Gesammt-Einkommen der Staats-Genossen bei der Besteuerung zum Grunde zu legen, wie solches bei den bisher üblichen Einkommen-Steuern allenthalben der Fall gewesen; ganz unerheblich und unanwendbar aber erscheinen jene Gründe überall, wo das Streben der Finanzverwaltung dahin gerichtet ist, lediglich das ermittelte wirklich reine Einkommen der Einzelnen einer Abgabe zu unterwerfen. Jede Befreiung oder Begünstigung besonderer Klassen von Staats-Genossen hinsichtlich solcher Einkommen-Steuern wäre Verletzung des Prinzips der Allgemeinheit und Gleichheit, wäre offenbare Ungerechtigkeit gegen die Uebrigen.

b. Von der Methode der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Auf zweifachem Wege kann eine Besteuerung des subjektiv- oder individuell-reinen Einkommens Statt finden, nämlich:

1. auf direktem Wege, indem das auf irgend eine Weise ermittelte reine Einkommen der Steuerpflichtigen nach gewissen Prozenten besteuert wird; eine Abgabe der Art heißt direkte Einkommen-Steuer, auch Einkommen-Steuer im engern Sinne, oder
2. auf indirektem Wege, indem das nicht gehörig zu ermittelnde, jedoch muthmaßlich wirklich vorhandene, reine Einkommen der Staats-Genossen da zur Besteuerung herangezogen wird, wo sein Vorhandenseyn sich im Verkehre deutlich zu erkennen gibt, wie z. B. beim Gebrauche und Verbrauche von Gegenständen des Luxus und Wohllebens. Sämmtliche Abgaben dieser Art nennen wir indirekte Einkommen-Steuern.

Es fragt sich nunmehr:

Erstens: welcher dieser beiden Besteuerungs-Methoden der Vorzug gebühre und

Zweitens: ob und in wie fern es räthlich seyn dürfte, die eine oder die andere ausschließlich oder vielmehr beide vereint in Anwendung zu bringen.

Um diese Fragen gründlich zu lösen, müssen wir die Natur einer jeden der gedachten Besteuerungs-Methoden abgesondert prüfen und erörtern.

II. Insbesondere.

1. Von der direkten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.

A. Ueberhaupt.

Aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft betrachtet, urtheilt Zachariä (a. a. O. S. 426), verdient die direkte Einkommen-Steuer den Vorzug vor jeder andern Auflage, denn diese Steuer, und nur diese, wird geradezu von dem Gegenstande erhoben, auf welchen die Steuern überhaupt gelegt werden sollen. Sie trifft zugleich diesen Gegenstand in dem Verhältnisse, in welchem er von den Auflagen getroffen werden soll, ohne daß die Besteuerten im Stande wären, die Last Andern aufzubürden; wozu noch kommt, daß mit derselben Neben-Vortheile verbunden sind, welche vereint oder beziehungsweise in dem nämlichen Grade kaum im Gefolge irgend einer andern öffentlichen Abgabe anzutreffen seyn dürften. Die Erhebung ist leicht und daher nicht kostbar. Mit dieser Steuer kann die vollkommenste Erwerbs-Freiheit bestehen. Die Abgabe trifft auch Diejenigen, welche sonst der Mitleidenheit entgehen oder sich ihr entziehen können, z. B. die Kapitalisten und Die, welche ihr Einkommen im Auslande verzehren. Sie kann sogar einen wohlthätigen Einfluß auf den Privat-Kredit haben, indem sie z. B.

die wahren Vermögens-Umstände eines Jeden an's Licht stellt. Endlich, jede andere Besteuerungsart nöthigt den Staatshaushalter, so oft die öffentlichen Bedürfnisse steigen, zu Maaßregeln, welche fast immer Klagen und Beschwerden von Seiten Derer zur Folge haben, welche die neue Last allein oder vorzugsweise trifft, allemal aber eines ungewissen Ausgangs sind. Und nicht besser ist die Lage, in welcher sich der Staatshaushalter befindet, wenn er die Auflagen herabsetzen kann. Da verlangt bald dieses bald jenes Gewerbe, bald dieser bald jener Stand Begünstigung oder Gerechtigkeit. —

Das Ideal einer Steuer, folgert hieraus der erwähnte Schriftsteller, ist die direkte Einkommen-Steuer, d. h. die Abgabe, welche auf das Einkommen aller Staats-Genossen und zwar auf das jedes Einzelnen nach dem Verhältnisse seines Betrags, unmittelbar gelegt wird. Zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse ist demnach eine solche Einkommen-Steuer, und allein diese zu erheben. Sobald man von jenem Grundsatze abweicht, ist das Besteuerungs-Geschäft ein bloßes Wagstück, eitel Empirie. Auch lassen sich mehrere triftige Autoritäten zu Gunsten dieser Besteuerungs-Art anführen. Wir wissen z. B. von einigen altgriechischen Freistaaten, daß die Grundlage ihrer Steuer-Verfassung eine auf das Einkommen der Bürger verhältnißmäßig gelegte Abgabe war. Dasselbe gilt von der ältesten Steuer-Verfassung der Römer. Ein uns noch weit näher liegendes Beispiel bietet die Steuer-Verfassung des russischen Reichs dar. In diesem Reiche sind die Staatsbürger nach der Ver-

schiedenheit ihrer Vermögens-Umstände in fünf Klassen eingetheilt, nach der Abstufung dieser Klassen richtet sich die von den Staatsbürgern zu entrichtende Steuer-Quote.

Seltsam ist es, bemerkt Schmalz, daß man erst in späteren Zeiten auf eine direkte Einkommen-Steuer gefallen ist, und daß man sie nicht zur einzigen oder wenigstens zur Hauptsteuer gemacht hat, da sie doch dem Grundsatze aller Besteuerung, den man gemeinhin als den obersten aufstellt, so sehr entspricht. Es müßte doch scheinen, daß so am besten alles in verhältnißmäßiger Gleichheit besteuert werde, wenn Jeder ein Gewisses von seinem Einkommen abgäbe. Aber vielleicht hat sie die meisten Schwierigkeiten von allen. Denn es hat die Ausmittelung des Einkommens nicht nur alle Schwierigkeiten der Ausmittelung des Vermögens, sondern noch weit mehr, da es bei allen Menschen weit ungleicher und veränderlicher ist als das Vermögen. Daraus erklärt sich leicht, warum sie noch nicht allgemein zur Haupt-Steuer gemacht worden. Sie würde gewiß einträglicher werden, wenn erst nach langem Gebrauche so viel Wendungen, so viel Künste erfunden wären, um jeden Unterschleif zu entdecken, wie bei der Akzise, aber diese Wendungen und Künste würden noch verderblicher werden, weil es hier auf Verrath häuslicher Geheimnisse ankäme, und dafür bald noch größere Gegen-Listen würden erfunden werden.

Je triftiger und überzeugender die Gründe sind, welche die Theorie aufstellt, um diese Gattung der Einkommen-Steuer vor allen andern Besteuerungs-Metho-

den zur praktischen Anwendung zu empfehlen, um so auffallender muß es erscheinen, daß so viele und gewichtige Stimmen sich gegen dieselbe erhoben haben, theils überhaupt theils in so fern sie als einziges Mittel gebraucht werden soll, den Staatsbedarf an Steuern zu befriedigen. Wir wollen unsern Lesern in der Kürze einige Ansichten mittheilen, welche von sehr achtbaren staatswirthschaftlichen Schriftstellern in dieser Hinsicht an den Tag gelegt worden.

Ehe wir fragen, sagt Raumer, wie eine direkte Einkommen-Steuer auszuführen, müssen wir untersuchen: ob und welche Vorzüge ihr überhaupt zukommen. Es ist dieselbe, bei mancher Aehnlichkeit der Unvollkommenheiten, in andern Punkten das Gegentheil einer indirekten Steuer, denn sie nimmt 1. vom Einnahme-, diese aber vom Ausgabe-Kapitale. Obgleich beide Kapitale in gewissem Sinne identisch sind, so finden sich doch zwischen ihnen praktische Unterschiede. Jenes ist ein Brutto-Kapital; eine auf das Einkommen gelegte Abgabe trifft dasselbe nur nach Abzug der Ausgabe, welche zur fortdauernden Erhaltung der Einnahme selbst nöthig ist; eine Besteuerung des Ausgabe-Kapitals trifft dagegen eigentlich ein Netto-Kapital, also ein Quantum, von dem die Zahlung weit unbedenklicher erfolgen kann. Das Einkommen eines Gewerbtreibenden z. B. wird auf Tausend Thaler abgeschätzt, vier Hundert Thaler schickt er seinem Sohne auf die Universität; die Einkommen-Steuer trifft die Tausend Thaler, die indirekte Steuer träfe nur sechs Hundert Thaler, und so in ähnlichen Fällen; welche von

beiden die angemessenere in Beziehung auf Zahlungs-Fähigkeit sey, ist an sich klar. 2. Die Einkommen-Steuer raubt für ein gewisses Quantum absolut die Möglichkeit irgend einer Art von Verausgabung, die indirekte Steuer erschwert nur gewisse bestimmte Arten der Verausgabung. — Der Moment der Hebung ist bei der indirekten Steuer der günstigste, bei der Einkommen-Steuer der ungünstigste; denn unrichtig ist es zu wähnen, daß man immer da baares Geld zur Einziehung finden werde, wo notorisch eine Einnahme Statt gefunden hat. Die Zahl der Restanten wird, ungeachtet aller Zwangsmittel, äußerst groß seyn, ein Uebel, was man bei den indirekten Steuern gar nicht kennt. Man kann zur Hebung dieses Uebels darauf dringen, die Einziehung der Abgabe, wo möglich, sogleich in dem Augenblicke zu veranlassen, wo die Einnahme bezogen wird; allein diese Besserung ist einseitig; sie vermehrt in wissenschaftlicher Hinsicht den Fehler: es ist ein Pflücken unreifer Früchte, welche keinen Samen zur Erzeugung neuer Früchte bei sich tragen. — Wird dagegen bei der Ausgabe, bei der Konsumtion, eine Steuer gehoben, so hat das gesammte Kapital zur Erzeugung neuer Güter, zur Erhöhung der Industrie mitgewirkt, das entgegengesetzte Verfahren muß die Konsumtion, und, was davon unzertrennlich ist, die Industrie beschränken, mehr als eine Taxe, welche man unmittelbar auf die Konsumtion legt. — Die Einkommen-Steuer wird bis zu einem gewissen Grade allemal Vermögens-Steuer, und dann trifft sie alle die Vorwürfe, welche dieser mit Recht gemacht worden sind. Eine richtige Repartition derselben

anzulegen, ist höchst schwierig. Das Ausmitteln des Einkommens, die Kontrollirung der Ausgaben, hat in England, wo der Reichthum und das Interesse der Nation an den öffentlichen Verhältnissen größer ist als bei uns, so große Schwierigkeiten gefunden, daß dem Minister Pitt übermäßig umständliche Vorschriften in dieser Hinsicht nöthig schienen, die er aber, bei dem nicht unnatürlichen Unwillen der Nation, zum größten Theile wieder zurücknahm. Wenn schon die Kontrolle bei einer verständig eingerichteten Akzise schwer ist, und die Erhebungsart getadelt wird, wie viel mehr zeigt sich hier Gelegenheit zu Vorwürfen, wo eine unabsehbare Menge drückender Maaßregeln, hundertfältige Vorschriften zur Abschätzung des Einkommens, und Willkühr bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich sind, wo jedes Individuum seine innersten Verhältnisse aufdecken soll! — ein Verfahren, das schon an sich hart, und, bei der Unbekanntschaft mit allen Begriffen von reinem Einkommen, wie bei der innern Unbestimmtheit derselben, so schwer wird, daß die unrichtigen Angaben, welche zahllos Statt finden werden, fast gerechtfertigt erscheinen. Wie wenige Kaufleute, Gewerbtreibende, Pächter ꝛc. führen so genaue Bücher, daß sie selbst wissen, was sie einnehmen! und wie sollen sie die selbst gewonnene Konsumtion, die unmittelbar für sich und ihre Familien verwendeten Vortheile berechnen, und dem Einkommen zusetzen? wie z. B. der Bäcker das konsumirte Brod, der Fleischer das Fleisch, der Gärtner die Gartenfrüchte ꝛc. Nur Rentenirer und Besoldete können — dadurch im Nachtheile — gehörige Geständnisse liefern; für

den ganzen übrigen Theil der Nation scheint es mir aus innern Gründen unmöglich. — Ich schließe mit den Worten eines unserer größten Finanzkundigen (Gentz, Histor. Journal 1800 Sept.) „Ich halte die brittische Einkommen-Steuer für ein lehrreiches und auf immer abschreckendes Beispiel der radikalen Untauglichkeit aller auf eine große Sphäre berechneten direkten Abgaben, für einen redenden Beweis von der Falschheit aller der verführerischen Theorieen, die uns die Freiheit und den Wohlstand der Völker an diese Abgabe ausschließend gebunden zeigen wollten."

Nur in einem einzigen Falle, meint Raumer, möchte sich die Einführung der direkten Einkommen-Steuer, zwar noch nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen lassen: wenn nämlich die indirekten Abgaben zu solcher Höhe gestiegen sind, daß die Konsumtion bei neuer Steigerung wirklich ganz aufhören müßte; (eine Behauptung, die für viele Fälle nie wahr wird.) — und wenn ferner die außerordentlichen Bedürfnisse so dringend sind, daß man seine Zuflucht auch zu Hülfsmitteln nehmen muß, welche nur eine Zeit lang dauern und für den Moment helfen sollen. Dann mag selbst die Einkommen-Steuer als Vermögens-Steuer wirken, es ist nun einmal leider! an der Zeit, selbst einen Theil des Kapitals aufzuopfern, um das Uebrige zu retten. —

Noch ungerechter als die Vermögens-Steuer, urtheilt Craig Elements of politic. science III. 1.), ist ein Steuer-System, gegründet auf das Einkommen der Bürger ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es her-

vorgegangen. Bei zwei Männern, die daſſelbe Einkommen, der Eine aus Ländereien oder Kapitalen, der Andere aus einem Jahrgehalte oder Gewerbe, genießen, ſind die Umſtände außerordentlich verſchieden. Der Erſte kann jährlich ſein geſammtes Einkommen ausgeben, und doch ſeinen Kindern in Landbeſitz oder Kapital eine Verſorgung hinterlaſſen, der Andere muß jährlich einen beträchtlichen Theil ſeiner Einnahme aufſparen, damit ſeine Familie nach ſeinem Tode nicht in Mangel gerathe. Während die Steuer für den Kapitaliſten vielleicht bloß die Einſchränkung eines Zehntheils ſeiner gewöhnlichen Ausgaben verurſacht, kann ſie ein Viertheil, oder im Falle einer mißlichen Geſundheit die Hälfte von dem kürzen, was ein gewiſſenhafter Geiſtlicher, Arzt, Anwalt, Handwerker oder ein Jahrgehalt Genießender ſich und ſeiner Familie zu verbrauchen erlaubt. Wenn der von der Regierung gewährte Schutz in gleichem Maaße Statt findet, ſo muß die größte Ungerechtigkeit darin liegen, daß man den Einen dieſen Schutz durch Aufopferung ſeiner Genüſſe in einem weit ſtärkern Verhältniſſe erkaufen läßt als den Andern. — Dieſe Ungleichheit ließe ſich einigermaßen dadurch mildern, daß man den Steuer-Betrag theils vom Eigenthume und theils vom bloßen Einkommen abhängig werden ließe. Alles Einkommen, was aus Jahrgehalten oder Gewerben herrührte, ließe ſich nach Maaßgabe der Anzahl von Jahren, auf die das Leben des Inhabers angeſchlagen würde, auf ein Kapital zurückführen und die Steuern ließen ſich dann von dieſem eingebildeten Eigenthume erheben. Die Quellen der Ungleichheit würden jedoch immer noch in

dem Gesundheits-Zustande des Steuerpflichtigen, in der Wahrscheinlichkeit, ob sein Gewerbe dauernd seyn werde und in den mannigfachen Gefährlichkeiten, denen Handels-Unternehmungen nothwendig, wenn schon ungleich, ausgesetzt sind, vorhanden bleiben. — Mit einer Verachtung, die in dem Finanzwesen Englands ihres Gleichen nicht hat, setzt die brittische Gesetzgebung hinsichtlich der Einkommen-Steuer alle Unterscheidungen aus dem Auge, indem sie das Einkommen in gleichem Verhältnisse besteuert, es mag dasselbe von einer zeitweisen oder fortwährenden Beschaffenheit seyn, es mag aus einem bereits gesicherten Eigenthume entspringen oder die Grundlage seyn, auf der strenge Sparsamkeit erst allmählig die künftige Unabhängigkeit gründen soll. Wohl mag es geschehen, daß in manchen Fällen betrügliche Verheimlichung des aus Gewerben entsprungenen Einkommens diese Ungleichheit der Besteuerung lindert, aber die Betrügereien des Volks sind eine unselige Ausgleichung der Ungerechtigkeit der Gesetzgebung; und es werden dagegen Alle, die ein bestimmtes Jahrgehalt beziehen, nicht minder die Ehrlichen unter den Kaufleuten und Gewerbtreibenden, der Bedrückung des Gesetzes Preis gegeben. —

G. H. v. Deyn hält die Gleichheit der Besteuerung nach Maaßgabe des reinen Einkommens der Einzelnen nicht einmal vereinbarlich mit der unbedingten Herrschaft des Rechts. Selbst abgesehen, sagt Derselbe, von der empfindlichen Verlegenheit mancher Steuerpflichtigen bei der Abschätzung, wenn der Staat zu tief in ihr Geschäftsleben blickt, und von der gegebenen Veranlassung zur Lüge, ist

erstlich der reine Ertrag, nach den bisherigen staatlichen Einrichtungen, schwer oder vielleicht unmöglich genau auszumitteln; zweitens sind die Besteuerten nicht in gleicher Lage, sowohl hinsichtlich des Erwerbs, den nämlichen Ertrag mit dem nämlichen Aufwand von Kraft, Zeit und Kosten zu gewinnen, als auch hinsichtlich der Bedürfnisse, vom gleichen Ertrage eine gleiche Summe, dem vermeintlich gleichen Rechte gemäß, abgeben zu können; daher dies zur größten Ungerechtigkeit führen würde. Es müßte die Regierung, um hier gerecht zu verfahren, nicht bloß die Steuerpflichtigen selbst, sondern auch ihre Familien, nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft, nicht bloß günstige, sondern auch widrige Ereignisse z. B. Krankheiten, Bauten ꝛc. kurz alles, was vermehrte Ausgaben erfordert, bei der Vertheilung der Abgaben in's Auge fassen.

So viel auch für die direkte Einkommen-Steuer beim ersten Anblicke zu sprechen scheint, bemerkt Lotz (Handb. d. Staatswirthsch. III. 322), so schwierig erscheint dieselbe, besonders in der Anwendung, wenn man sie etwas näher beleuchtet, ihre Hauptschwierigkeit aber liegt in der Unmöglichkeit, den richtigen Stand des Einkommens eines jeden Abgabepflichtigen nur mit einiger Genauigkeit auszumitteln. Ein großer Theil des Volks kennt oft nicht den Betrag seines *rohen* Einkommens; und, wer sich in dieser Lage befindet, wie soll Der sein *reines* Einkommen richtig anzugeben vermögen, dessen Betrag von hundert Bedingungen abhängig ist, welche in den meisten Fällen ganz unbemerkt vor ihm vorübergehen. Man ver-

langt also wirklich etwas rein unmögliches, wenn man bei einer solchen Besteuerung nur einigermaßen Gleichmäßigkeit fordert. Es ist nicht bloß der böse Wille, der hier der Gleichmäßigkeit entgegen tritt, selbst die Unachtsamkeit und menschliche Schwäche müssen hier eine Menge Ungleichheiten erzeugen, und zwar Ungleichheiten, welchen die strengsten inquisitorischen Formen nicht zu begegnen vermögen. Denn wohl läßt es sich durch strenges und genaues Eindringen in die häuslichen Lebens- und Familien-Verhältnisse der Abgabepflichtigen zur Noth ausmitteln, was Jeder an Gütern wirklich hat und besitzt, aber wie viel er erwerbe? — dieß auszumitteln, wem möchte so etwas wohl möglich seyn, wenn nicht Jeder zur sorgfältigsten und genauesten Buchführung über sein ganzes Leben und Treiben angehalten wird? Aber, welche Regierung kann wohl die Staats-Genossen zu einer solchen Buchführung rechtlicher Weise anhalten? Und, könnten sie auch dazu angehalten werden, wie wollte man der Richtigkeit der geführten Bücher nachkommen? wie wollte man den Einreden begegnen, welche jede Erinnerung gegen die Unrichtigkeit derselben zuläßt? Am Ende würde alles Verfahren, um hier auf sichere Ergebnisse zu kommen, das ganze Steuer-Vertheilungs-Wesen zu einem Akte reiner Willkühr der dabei angestellten Beamten machen, und zwar der drückendsten Willkühr, welche bei irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung vorkommen kann. — Nothwendig und im Wesen der Dinge ist es freilich, daß sich die Steuer an das reine Einkommen jedes Abgabepflichtigen möglichst anschließe; nur

ist die sogenannte Einkommen-Steuer dazu der Weg nicht. —

Es kommt unsers Bedünkens bei Untersuchung und Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der unmittelbaren Besteuerung des individuellen reinen Einkommens alles auf die Form der Staats-Verfassung an, welche in dem Lande Statt hat, wo solche einzuführen ist. Selbst Zachariä, der diese Besteuerungs-Art sogar als die einzig passende empfiehlt, findet sie durchaus nicht vereinbar mit der Zwing-Herrschaft. Bei dieser und ihr ähnlichen Verfassungen, sagt Derselbe, würde die Erforschung der Vermögens-Umstände in Willkühr ausarten, würde die Offenkundigkeit der häuslichen Lage der Unterthanen Veranlassung zu neuen Bedrückungen werden. Steht aber der Geist der Staatsverfassung der Wahl der Einkommen-Steuer nicht im Wege, dann gibt es vielleicht ein Mittel, diese Besteuerungs-Art ohne ungebührliche Strenge und Härte in's Werk zu setzen. Alles kommt darauf an, daß man die Steuerpflichtigen geneigt macht, ihre Vermögens-Umstände freiwillig und eher zu hoch als zu niedrig anzugeben, damit man zu einer amtlichen Untersuchung wenigstens nur Ausnahmsweise seine Zuflucht zu nehmen brauche.

Als ein passendes Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen, schlägt Zachariä vor, daß man nach dem Vorgange der Griechen und Römer, mit der Abstufung der Steuer-Klassen eine Abstufung der politischen Rechte der Steuerpflichtigen verbinden solle. Zu einer Einrichtung dieser Art, sagt er, bietet sich die Repräsentativ-Verfas-

sung ganz besonders dar. Weder Diejenigen dürften die Grundsätze auf ihrer Seite haben, welche bei der Wahl der Volks-Abgeordneten für alle Staats-Genossen ein gleiches Stimm-Recht in Anspruch nehmen, noch Die, welche dieses Stimm-Recht auf die Reicheren beschränken. Allerdings gebührt allen Staats-Genossen ein Stimm-Recht bei der Wahl der Abgeordneten; denn alle sind für ihre Person das Eigenthum des Staates, alle sind für ihre Person bei der Ausübung der Staatsgewalt in gleichem Grade betheiligt. Gleichwohl sind die Aktien, welche die einzelnen Staats-Genossen haben, nicht insgesammt von gleichem Werthe. Auch in Beziehung auf ihr Vermögen der Staatsgewalt unterworfen, und bei der Ausübung der Staatsgewalt betheiligt, haben die Staats-Genossen in so fern sehr ungleiche Aktien. Einigen gebricht es sogar an einer Einlage dieser Art oder an einer dinglichen Aktie gänzlich. Da könnte und sollte nun dem Wahlsysteme die Organisation gegeben werden, daß zwar ein jeder Staatsbürger bei der Wahl der Abgeordneten eine Stimme abzugeben berechtigt wäre, daß aber nach dem Census die Stimmen stufenweise mehr oder weniger gälten, daß also z. B. die Staatsbürger der ersten Steuer-Klasse eine verhältnißmäßig größere Zahl von Abgeordneten zu wählen hätten u. s. w. Eine solche Einrichtung würde eben so sehr den Grundlagen der Repräsentativ-Verfassung, als dem Interesse jener Besteuerungs-Art entsprechen.

Indeß, fügt der gedachte Staatsgelehrte mit Recht hinzu, wie man auch die Maaßregel, den gesammten Auf-

wand des Staates mit einer Einkommen-Steuer zu bestreiten, ausführe und unterstütze, stets und immer wird man sich in seinen Hoffnungen getäuscht sehen, wenn das Volk nicht überzeugt seyn kann und nicht überzeugt ist, daß von ihm nur so viel, als Noth thut, gefordert werde, oder wenn das, was gefordert wird, die Kräfte des Volks übersteigt. In einigen deutschen Reichsstädten z. B. in Hamburg und Bremen, wo man jene Ueberzeugung in vollem Maaße hegte, ward von Zeit zu Zeit eine öffentliche Abgabe erhoben, zu welcher jeder Bürger nach Verhältniß seines Einkommens beizutragen hatte. Der Stadtrath machte der Bürgerschaft die Summe bekannt, deren das Gemeinwesen bedurfte, mit der Erklärung, daß diese Summe muthmaßlich aufgebracht werden würde, wenn ein Jeder von seinem Einkommen so und so viel Prozente entrichtete. Hierauf legte, ohne daß irgend eine Katastrirung vorausging, ein jeder Bürger seinen Beitrag ungesehen in einen verschlossenen Kasten; und das Resultat entsprach allemal genau dem Voranschlage, also den Vermögens-Umständen der einzelnen Steuerpflichtigen.

Die direkte Einkommen-Steuer, urtheilt Graf Soden, die Erhebung des Staats-Antheils von dem reinen Einkommen jedes einzelnen Staatsbürgers, würde dem Prinzipe der National-Oekonomie am nächsten kommen, da sie bei dem wahren Gegenstande der Auflagen stehen bleibt, wenn sie nach dem Organismus der Menschheit allgemein ausführbar wäre; aber entweder muß sie die bürgerliche Freiheit vernichten, und den Staat in ein Inquisitions-Gefängniß umschaffen, oder sie wird durch Un-

redlichkeit und Betrug vernichtet. — In republikanisch-organisirten Staaten, wo Gemeingeist, Vaterlands-Liebe, Biedersinn und Rechtlichkeit allgemein verbreitet sind, wo die Regierung ohne das Bedürfniß fiskalischer Forschungen auf die Richtigkeit der eigenen Angabe bauen kann, verdient sie vor allen andern den Vorzug. —

Nichts, behauptet auch Sartorius, ist von einer direkten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens zu erwarten, wenn die Regierung nicht beliebt ist, wenn Eigennutz statt der Anhänglichkeit an das Vaterland vorherrscht. Die Ausschreibung einer solchen Steuer ist gleichsam ein Aufruf an die dem Lande Ergebenen, nach ihren Kräften beizutragen zur Deckung des Staats-Bedarfs, und die Ungleichheiten nicht zu achten, welche dabei unvermeidlich sind; am meisten wird sie stets da abwerfen, wo Der, welcher augenscheinlich zu wenig beiträgt, von seinen Mitbürgern mit Verachtung behandelt wird; oder aber es sind die strengsten Untersuchungen erforderlich, die jedoch öfters nicht einmal ausreichen zum beabsichtigten Zwecke. —

Vergleichen wir nunmehr mit Umsicht und Aufmerksamkeit die Gründe und Gegengründe, welche von den angeführten Schriftstellern vorgebracht worden zur Empfehlung oder Verwerfung der in Rede stehenden Abgabe, dann wird sich gar bald als Resultat solcher Vergleichung ergeben, daß die Echtheit des Prinzips, worauf diese Abgabe beruht, von den Gegnern theils gar nicht, theils nur mit schwachen Waffen angefochten, der Haupt-Einwand dagegen aber von der Schwierigkeit hergenom-

men worden, den Umfang und die Größe des jeweiligen reinen Einkommens der Einzelnen, ohne Anwendung drückender Maaßregeln, in dem Grade zu ergründen, wie erforderlich ist, um den gesammten Steuer-Bedarf auf das ermittelte individuelle Einkommen nach dem Prinzipe der Gleichheit vertheilen zu können, von der großen Schwierigkeit also, welche es überall hat, einen zweckmäßigen und brauchbaren Steuer-Kataster in dieser Hinsicht zu entwerfen. Wäre es minder schwierig, gesteht selbst Lotz, ein Haupt-Gegner dieser Besteuerungs-Methode, bei der Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen das vollkommen richtige Verhältniß zu treffen und jedem Abgabepflichtigen gerade diejenige Steuer-Quote zuzutheilen, welche ihm nach dem Verhältnisse seines Einkommens zugetheilt werden sollte, dann würden wir in der Finanz-Geschichte unserer Staaten auf bei weitem weniger Versuche stoßen, die öffentlichen Abgaben nach einem andern Maaßstabe zu vertheilen, als nach diesem. —

Laßt uns daher jetzt vor allem sorgfältig prüfen, ob und welcherlei Mittel der Finanz-Gewalt zu Gebote stehen, um das wirkliche reine Einkommen der Einzelnen zum Behufe einer direkten Besteuerung desselben so vollkommen zu ergründen, als nothwendig ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung wird sich dann am sichersten die Frage beantworten lassen, ob die in Rede stehende Besteuerungs-Methode vorzugsweise den Regierungen zu empfehlen, ob und in wie fern solche mehr als jede andere passend und brauchbar erscheine zur Deckung des Staats-Aufwandes, zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs? —

B. Insbesondere.

a. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens zum Behufe der direkten Besteuerung desselben.

α. Ueberhaupt.

Es gibt drei verschiedene Methoden der Ermittelung und Feststellung des subjektiv-reinen Einkommens der Staats-Genossen zum Behufe der Besteuerung:

1. Abschätzung (Taxation) durch Dritte,
2. Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, und
3. Verbindung der Abschätzung Dritter mit der Selbstschätzung.

Welche dieser verschiedenen Methoden jedoch in irgend einem Lande möge in Anwendung gebracht werden, so viel bleibt ausgemacht, daß die Finanzkunst nie dahin wird gelangen können, das reine Einkommen der Einzelnen ganz genau und vollständig zu ermitteln. Bei der großen Ungleichheit des Vermögens der Einzelnen und bei der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft dürfte ihr solches wohl nie gelingen; denn stets und überall wird sie der einen Klasse einen standesmäßigern Unterhalt zugestehen, mithin auch einen relativ-stärkern Abzug von ihrem rohen Einkommen gestatten müssen als der andern. Der Eine hat viele, der Andere wenige, ein Dritter hat gar keine Kinder zu ernähren; der Letztere behält also nach Verhältniß

mehr reines Einkommen übrig als der Vorletzte und dieser wieder mehr als der Erste. Ein Bürger hat ein dankbareres Gewerbe als der andere, der eine ist spekulativer als der andere, ein dritter hat mehr Bedürfnisse als der vierte und so muß es ganz unmöglich seyn, jeden Bürger nach seinem individuellen Einkommen vollkommen genau zu schätzen. Es bedarf aber glücklicher Weise zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht einer mathematischen, sondern nur derjenigen Genauigkeit, welche erfordert wird, um auffallende Ungleichheiten und empfindliche Bedrückungen zu vermeiden. Indeß, wie unbestimmt auch die Grenze und der Maaßstab dieser Genauigkeit seyn mögen, so ist es doch außer Zweifel, daß ihr gänzlicher Mangel, d. h. die völlige Ungewißheit über die Richtigkeit der angesetzten Größe, aller Brauchbarkeit der Berechnung in dieser Hinsicht ein Ende machen würde.

b. Insbesondere.

1. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens im Wege der Abschätzung durch Dritte.

Soll die Abschätzung des subjektiv-reinen Einkommens durch Dritte, seyen es Beamte der Regierung oder sachkundige Private, vorgenommen werden, dann bieten sich denselben als Maaßstab der Schätzung vor allem die Quellen dar, aus denen solches Einkommen den Steuerpflichtigen zufließt. Es sind aber in der Regel nur die Quellen des echten oder ursprünglichen Einkommens, welche jenen Dritten zur Benutzung in dieser Hinsicht zu Gebot stehen, denn die Quellen, woraus

das unechte oder abgeleitete Einkommen hervorgeht, liegen gewöhnlich so verborgen, und sind den Blicken Dritter so sehr entzogen, daß es ihnen fast unmöglich ist, sie gehörig zu entdecken; es muß daher auch in den meisten Fällen rücksichtlich dieses letztern Einkommens jedem Dritten durchaus an einem passenden Maaßstabe fehlen zur Berechnung und Vergleichung.

Was übrigens die Benutzung der Quellen des echten Einkommens zum Maaßstabe der Abschätzung betrifft, so möchte es zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks keineswegs nöthig seyn, genau zu ermitteln, welchen Antheil an dem Gesammt-Einkommen der zu besteuernden Staats-Genossen die eine oder andere dieser Quellen habe, sondern es dürfte in dieser Beziehung schon hinreichen, das echte Einkommen überhaupt in Erfahrung zu bringen, was daraus den Steuerpflichtigen zu Theil wird. So wäre z. B., um das subjektiv-reine Einkommen eines Grundbesitzers abzuschätzen, welcher, indem er zugleich Bewirthschafter seiner Ländereien und Eigenthümer der darin steckenden stehenden und umlaufenden Kapitale ist, nicht bloß Grund-Einkommen, sondern überdieß noch Arbeitslohn und Kapitalzins zu beziehen hat, nicht durchaus nothwendig zu wissen, welchen Antheil an seinem Gesammt-Einkommen der Boden, welchen die Arbeit und welchen das Kapital habe, sondern es käme vielmehr lediglich darauf an, in Erfahrung zu bringen, ob das Gesammt-Einkommen, was er seinem ländlichen Gewerbe verdankt, so beträchtlich ist, daß ihm davon ein Ueberschuß als subjektiv-reines Einkommen verbleibt.

Offenbar würde das Geschäft der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens gar sehr erleichtert werden, wenn man im Besitze brauchbarer Kataster sich befände von dem gesammten objektiv-reinen Einkommen im Lande (dem Grund-Einkommen, dem Arbeitslohne und dem Kapitalzinse). Wo aber dergleichen brauchbare Kataster vom gesammten objektiv-reinen Einkommen wirklich vorhanden wären, da würde man es gewiß vorziehen, dieses objektiv-reine Einkommen statt des subjektiven zum Gegenstande allgemeiner Besteuerung zu erwählen, überzeugt, daß man auf diesem Wege am schnellsten und sichersten zum Ziele, der Erlangung einer auf Allgemeinheit und Gleichheit basirten Besteuerung, kommen werde; denn man nimmt ja hauptsächlich eben darum seine Zuflucht zur Heranziehung des subjektiv-reinen Einkommens, weil, wie oben umständlich dargethan worden, die Unmöglichkeit erkannt werden muß, das objektive an seinen verschiedenen Quellen gehörig zu erfassen.

Sollte die Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens so geschehen, daß man in dem Gesammt-Einkommen aller Staats-Genossen den Ursprung eines jeden Theils desselben und das Verhältniß der Ergiebigkeit der verschiedenen Vermögensstöcke nachzuweisen und in bestimmten Zahlen auszudrücken vermöchte, dann würde man eine Arbeit unternehmen, die gar nicht auszuführen wäre. Nicht unpassend ist das Gesammt-Einkommen der Steuerpflichtigen einem breiten Flusse verglichen worden, in dessen Bette sich das Wasser aller eingemündeten Bäche und

Quellen vermischt hat, so daß nicht mehr zu erkennen, von welchem Ursprunge jede Quelle ist. Um abzumessen, wie viel jede Quelle und jeder Bach zu jeder Welle des Flusses beitrage, müßte man eine jede durch einen Fangdamm aufhalten, und mit unwandelbaren Farben tingiren, eben dadurch aber würde man den Fluß selbst auf's Trockne bringen. — Es ist indeß für die Besteuerung gar nicht so durchaus nothwendig, den Ursprung des Einkommens genau zu wissen, sondern es reicht vielmehr schon hin, nur überhaupt mit approximativer Zuversicht in Erfahrung zu bringen, wie viel das gesammte Einkommen eines Jeden in der angenommenen Kataster-Periode beträgt.

Will eine Regierung den Versuch wagen, das subjektivreine Einkommen der Staats-Genossen durch ihre Beamten zu schätzen und zu ermitteln, dann bietet sich ihr, wie im Hermes (N. XV) deutlich gezeigt worden, durchaus kein anderer Schätzungs-Maaßstab dar, als das in der Regel Statt findende Verhältniß der Quellen des Einkommens zu ihrem wirklichen Ertrage, berechnet nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Denn die individuellen Verschiedenheiten, welche bei den einzelnen Kontribuenten obwalten, kann sie nicht kennen, weil sie weder das Vermögen, noch die Zeit besitzt, sie zu erforschen, und weil selbst das Staatsrecht ihr die hierzu unerläßlichen inquisitorischen Maaßregeln und das Eindringen in den Privat-Verkehr untersagt. Eben darum aber kann solche Schätzung der Regierung wenig taugen, sie ist außer Stande, das wahre und wirkliche Einkommen in's Kataster zu setzen, sondern muß sich vielmehr mit einem

dealen oder mittlern begnügen, das immer ein mehr oder minder willkührliches bleibt und wodurch die Einkommen-Steuer in eine Vermögens-Steuer überzugehen beginnt. Ihre Schätzung muß um so mangelhafter und ungefährer seyn, weil es ihr unmöglich ist, alle Kapital-Stöcke, woraus das Einkommen fließt, in Erfahrung zu bringen. Nur beim unbeweglichen Eigenthume ist ihrem Blicke nichts zu entziehen, dahingegen beim beweglichen, namentlich bei den Geld-Kapitalen und beim persönlichen Eigenthume, wozu insonderheit die geistigen Kräfte gehören, ihr gar vieles verborgen bleiben muß. Könnte sie aber auch alle Kapital-Stöcke sich offen legen, so würde sie darum doch noch nicht das mittlere Einkommen davon mit einiger Genauigkeit zu berechnen vermögen, weil das Ertrags-Verhältniß, abgesehen von aller menschlichen Willkühr so wie von allen Orts- und Zeit-Verhältnissen, die darauf den größten Einfluß haben und es unabsehbar verändern, wiederum bei den persönlichen Kräften und bei allem beweglichen Vermögen durch so außerordentlich zusammengesetzte, zahlreiche und verwickelte Ursachen und Kombinationen hervorgebracht wird, daß bis jetzt dafür noch keine zuverlässige und ausreichende Regeln haben aufgestellt werden können, noch schwerlich so bald werden erfunden werden.

Wenn aus diesen Gründen die Abschätzung der einzelnen Einkommens-Zweige eine Aufgabe ist, welche auf eine befriedigende Weise zu lösen, unmöglich, so ist daraus der Schluß zu ziehen, einmal, daß keine Regierung sich damit befassen und die Schätzung behufs der Steuer

Vertheilung einseitig übernehmen sollte, ferner aber auch, daß überhaupt die Erhebung der Steuer nach den einzelnen, im Leben in einander greifenden und nicht von einander trennbaren, Zweigen des Einkommens keinen Beifall verdiene, sondern vielmehr darauf Bedacht genommen werden müsse, das ganze wirklich Statt findende Einkommen eines Jeden zur Angabe zu bringen, ohne nach dem Ursprunge desselben zu fragen. Erst hierdurch wird die Einkommen-Steuer das, was sie ihrem Wesen nach seyn soll.

Ueberdieß wäre es doch immer nur das echte oder ursprüngliche Einkommen der Einzelnen, worauf die Abschätzung der Regierung sich zu beschränken hätte bei Entwerfung des Katasters behufs der Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens, denn hinsichtlich des unechten oder abgeleiteten würde es ihr, wie bereits bemerkt worden, in den meisten Fällen durchaus an einem passenden Maaßstabe fehlen zur Berechnung und Vergleichung.

Auch Lotz ist der Meinung, daß eine genaue Abschätzung des subjektiv-reinen Einkommens durch die Regierung, eine strenge Nachforschung des Gangs der Betriebsamkeit und der Ergiebigkeit des Fleißes der Abgabepflichtigen Individuen, wegen des dabei unvermeidlichen Drucks der Unterthanen nicht wohl anwendbar sey; und macht zugleich auf den Umstand aufmerksam, daß eine solche Maaßregel die Vermögens-Umstände der Bürger nach ihrer Zunahme und Abnahme zur öffentlichen Kunde bringe, während der größte Theil der Abgabepflichtigen, besonders

aber der Kaufmann und Manufakturist, gar sehr dabei betheiligt seyen, dieselben geheim zu halten.

Um den Nachtheilen zu entgehen, welche bei jeder Abschätzung des subjektiv-reinen Einkommens durch die Regierung und ihre Beamten unvermeidlich, hat man hin und wieder die gegenseitige Abschätzung der Steuerpflichtigen in Vorschlag gebracht, aber auch diese Methode der Ermittelung jenes Einkommens dürfte schwerlich geeignet seyn, zum erwünschten Ziele zu führen. Es beruht diese Methode auf der Unterstellung, daß das reine Einkommen eines jeden Einzelnen seinen Freunden, Nachbaren und Solchen, mit denen derselbe in näherem Verkehre steht, nothwendig ziemlich genau bekannt seyn müsse.

Die Unterstellung, auf welcher diese Ansicht beruht, ist nach dem Urtheile des Freiherrn v. Malchus (a. a. O. §40) den Ergebnissen und Verhältnissen im wirklichen Leben durchaus nicht gemäß; überdieß vernichten die Ausnahmen und Modifikationen das, was als gewöhnlich oder als Regel bezeichnet wird, indem es nur wenige einigermaßen erhebliche Vermögens-Massen und nur wenige bedeutendere Gewerbs-Betriebe geben möchte, in Ansehung welcher die Gewinnung einer richtigen Uebersicht vom reinen Einkommen, was durch dieselbe realisirt wird, nicht im höchsten Grade schwierig wäre, daher das Resultat der Ausmittelung immer in hohem Grade unsicher seyn muß. Höchstens kann eine solche Kenntniß der Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse von Nachbar zu Nachbar, wie sie bei dieser Ansicht unterstellt ist, bei kleinen Landwirthen vorausgesetzt werden, wo Jeder im Ertrage der eigenen

Grundstücke einen Anhalts-Punkt zu einer annähernden Schätzung des Einkommens besitzt, was die Nachbaren den ihrigen abgewinnen können, sodann bei den gewöhnlichen Handwerken, überhaupt in den untersten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, bei denen mit der Quelle ihres Einkommens zugleich das Maaß zu einer Schätzung seiner Größe offen liegt. In Ansehung aller übrigen Klassen und aller übrigen Arten von Einkommen aber, insbesondere von dem aus Kapitalen, aus dem Manufaktur- und Fabrik-Gewerbe, überhaupt von solchem, dessen Verheimlichung im Interesse der Betheiligten liegen kann, oder dessen Schätzung Kombinationen erfordert, deren Elemente den Schätzern nicht bekannt sind, würde jeder Versuch einer Abschätzung nur auf höchst willkührliche Resultate führen, die entweder das Interesse der Steuerpflichtigen, oder das der Gesammtheit verletzen.

Minder streng als Malchus urtheilt der Hermes (N. XV) über die Nützlichkeit und Anwendbarkeit der gegenseitigen Abschätzung des Einkommens. Im bürgerlichen Leben, heißt es daselbst, ist es unmöglich, daß nicht das Netto-Einkommen jedes einzelnen Mitbürgers seinen Freunden, Nachbaren und allen Denen, mit welchen er in engerem Verkehre steht, ziemlich genau bekannt werden sollte. Ein Irrthum von einiger Erheblichkeit kann nur bei Denen vorkommen, die gewagte Unternehmungen machen und dadurch ihren Vermögens-Zustand plötzlich verändern, oder bei Denen, deren Vermögen so groß ist, daß die Uebersicht desselben Mühe macht, besonders wenn die Vermögens-Theile weit verbreitet sind, wie bei Grund-

stücken, oder verborgen gehalten werden, wie bei Kapitalen geschehen kann. Allein in letzterm Falle ist ein Fehler bei der Abschätzung der Wenigen, die in dieser Lage sind, von keinem sehr merkbaren Einflusse auf die Steuer-Beträge der großen Menge, so wie dann auch gerade bei diesen Leuten die Gelegenheiten zu Manifestirungen ihres Vermögens-Zustandes am meisten vorkommen, z. B. bei Erbtheilungen, Vormundschaften, Ehestiftungen ꝛc. In dem zuerst angenommenen Falle kann der Irrthum nicht lange anhalten, und es steht wenigstens allemal in dem Willen des unrichtig Abgeschätzten, denselben zu berichtigen. Noch ist dabei zu erwägen, daß, wenn er auch zur Erhaltung seines Kredits eine größere Steuer bezahlen sollte, als ihm abgefordert werden würde, wenn man seinen Vermögens-Zustand genau kennte, er sich noch nicht über Unrecht zu beklagen hat. Denn der Kredit gehört ja ebenfalls zu den idealen Kapitalen, mit denen gearbeitet wird, um daraus ein Einkommen zu gewinnen. Freilich ist diese Art der Schätzung im Raume sehr beschränkt, indem sie nicht über die Grenzen ausgedehnt werden kann, innerhalb deren die Mitwissenschaft vom Einkommen der Mitbürger vorauszusetzen ist; sie kann daher nur Ort für Ort, und in größeren Orten sogar nur Viertel für Viertel vorgenommen werden; ja selbst dies will in sehr großen Orten nicht zureichen, weil in solchen die Eigenthümlichkeit der kleinen Orte, das Bekümmern um den Nächsten, außer Gewohnheit kommt, so daß oft die Bewohner eines Hauses, geschweige dann die Bewohner einer Straße oder eines Viertels, nichts

von einander wissen. Für solche Orte scheint es daher ganz unmöglich zu seyn, auf dem nächsten Wege das Einkommen der Steuerpflichtigen mit einiger Zuverlässigkeit zu ermitteln.

Noch müssen wir einer besondern Methode der Abschätzung des subjektiv-reinen Einkommens durch Dritte gedenken, welche im Alterthume Statt hatte. Wir wissen aus den Reden des Demosthenes gegen den Phainippos und den Nikostratos, daß in Athen eine Art von Einkommen-Steuer zur Bestreitung der Kriegskosten bestand, daß viele Versuche gemacht wurden, sie zu umgehen, und alle vom Staate selbst angewandten Mittel, dem Uebel abzuhelfen, nicht hinreichten. Man verstattete deshalb den Einzelnen zwei Mittel: das erste war die Antidosis, das zweite die Apographe. Antidosis hieß das Erbieten, mit dem Vermögen zu tauschen, wenn Der, dem man es antrug, nicht bereit war, die öffentlichen Lasten der höheren Klasse zu übernehmen, welche dem Antragenden prägravirend auferlegt worden waren. Apographe hieß die Denunziation, wodurch man nachwieß, daß ein Anderer Güter besitze und davon nichts steuere. Siegte der Denunziant, dann erhielt er drei Viertel der nachgewiesenen Güter zur Belohnung, und übernahm verhältnißmäßig die Steuer, unterlag er, dann mußte er Tausend Drachmen Strafe erlegen. Beide Mittel sind mehrere Male von Privatpersonen mit Erfolg angewandt worden, und die Furcht vor der Schande und dem großen Verluste scheint äußerst günstig auf die Wahrhaftigkeit der Angaben über das Vermögen gewirkt zu haben. —

Wenn auch, urtheilt Raumer, die Antidosis oder der Vermögens-Tausch ein fast zu kühner, mit großen Weitläufigkeiten verbundener, Ausweg zu seyn scheint, so gilt doch, bei veränderter Gerichts-Verfassung und Beweisführung, diese Behauptung eigentlich nur für unsere, nicht für jene Zeit; dagegen könnte wohl, mit einigen Modifikationen, die Apographe noch jetzt anwendbar seyn. Man kann Jedem das Recht der Denunziation zugestehen, dagegen aber ihn hart bestrafen, wenn er nicht im Stande ist, seine Anklage durchzuführen. Nur müßte, meint Raumer, um nicht unzählige Beschwerden aufzuregen, festgesetzt werden, daß die Denunziation nie auf ein geringeres verheimlichtes Quantum als ein Zehntel des Einkommens gehen dürfe.

Bei der praktischen Ausführung der direkten Besteuerung des individuellen Einkommens hat man sich allmählig von dem Unvermögen Dritter und namentlich der Regierungen überzeugen müssen, die Abschätzung der Beitragspflichtigen auf eine befriedigende Weise zu Stande zu bringen und ist darum auf Mittel bedacht gewesen, diesem Uebelstande so weit als thunlich abzuhelfen. Ein solches Mittel wähnte man endlich, in der Einführung von sogenannten Klassen-Steuern entdeckt zu haben. Auch Lotz glaubt diesen Ausweg empfehlen zu müssen als den einzigen, welcher den Regierungen zu Gebot stehe, dem Ziele wenigstens nahe zu kommen. Der einzig wahre, richtige und brauchbare Maaßstab für die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben, sagt dieser Schriftsteller (a. a. O. III. 155) ist und bleibt immer das reine Ein-

kommen, was jeder Abgabenpflichtige aus seiner Betriebsamkeit als Ueberschuß des dabei gehabten Güter-Aufwandes oder aus sonstigen Quellen nach seinen individuellen Verhältnissen zieht, mit andern Worten, sein individuelles reines Einkommen. Denn nur dieses ist der eigentliche Fonds, aus dem er ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit die Abgabe entrichten kann, einen andern Fonds gibt es durchaus nicht. Und diesen Fonds als Maaßstab bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben möglichst festzuhalten, ist die freilich sehr schwierige Aufgabe der Finanzwissenschaft, in so fern sie sich mit einer haltbaren Regulirung des öffentlichen Abgabenwesens beschäftigt. Inzwischen mag es dahin gestellt seyn, ob es der Finanzkunst je gelingen werde, diese Aufgabe vollkommen für alle Verhältnisse und alle Abgabenpflichtige zu lösen. Jeder denkende Finanzmann muß zwar jene Aufgabe stets im Auge behalten, aber ihre vollkommene Lösung läßt sich, ohne ein nicht wohl zulässiges Eindringen in den Gang der Privatwirthschaft jedes Einzelnen nicht als möglich denken. Darum mag dann derselbe schon zufrieden seyn, wenn er nur approximativ jene Gleichmäßigkeit hergestellt haben wird, was ihm bei der Beobachtung des Ganges der einzelnen Gewerbszweige nicht ganz unmöglich seyn dürfte, und wirklich auch das Einzige ist, was man zum Behufe der zu erstrebenden möglichst-gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben von ihm fordern kann. Möge er sich demnach bei seinem Streben, die Abgaben möglichst gleichmäßig zu vertheilen, bloß

darauf beschränken, die Verhältnisse der einzelnen Erwerbsarten und das aus diesen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meisten Fällen zu erwartende Einkommen der verschiedenen betriebsamen Volks-Klassen *klassenweise* in's Auge zu fassen, und durch ein zu weites Eindringen in die Individualitäten jedes einzelnen Pflichtigen nicht dahin sehen wollen, wohin sein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er diese Individualität in einzelnen Fällen beachten, da, wo sie leicht, und ohne jenes nicht zu duldende Eindringen in die Privatwirthschaft der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Außerdem bleibt nichts übrig, als die Individualität sich selbst zu überlassen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche etwa hie und da noch vorhanden seyn und bleiben mögen. Wenigstens wird der Finanzmann diesen vom Verkehre zu erwartenden Ausgleichungen immer um so ruhiger und um so freier vor Gewissens-Vorwürfen zusehen können, da selbst die sorgfältigst berechnete Ausgleichung am Ende doch nichts weiter zu geben vermag, als etwa nur momentane Gleichheit, die der Verkehr in jedem Augenblicke stets zu zerrütten droht, auch allerdings in den bei weitem meisten Fällen um so leichter zerrüttet, als sich durch ihn in vielen Fällen eine möglichste Gleichheit des öffentlichen Abgabenwesens selbst da bildet, wo abgesehen von den Einwirkungen des Verkehrs die höchste Ungleichheit zu herrschen scheint.

Es dürfte jedoch, unsers Dafürhaltens, durch Vertheilung der direkten Einkommen-Steuer *nach Klassen*

sehr wenig, oder gar, wie im Hermes geurtheilt wird, nichts gewonnen, sondern das Uebel nur noch ärger gemacht werden. Denn diese Methode der Vertheilung bewirkt in der That nichts weiter, als die gänzliche Abschätzungs-Unfähigkeit der Regierung zu verstecken, indem sie die Steuerpflichtigen in willkührlich bestimmte Klassen vertheilt, und mit Hülfe des ausgedehnten Umfangs dieser Klassen die einzelnen Reklamationen vermeidet, während die wirklich vorhandene Verschiedenheit unbeachtet bleibt. Wie kommt z. B. Derjenige, welcher Zweitausend Thaler Einkommen hat, dazu, eben so viel an Steuer zu entrichten als Der, welcher Dreitausend Thaler Einkommen hat, bloß weil es beliebt worden, sie in Eine Klasse zu werfen. Je weniger zahlreich, aber im Umfange desto weiter, die Klassen sind, desto größer wird die Willkühr, je zahlreicher und enger dagegen die Klassen bestimmt werden, desto weniger vermögen sie zu verbergen, was dadurch nach der Absicht des Gesetzgebers versteckt werden soll.

2. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens im Wege der Selbstschätzung.

Mag auch die Regierung hie und da im Stande seyn, den Theil des individuellen Einkommens der Steuerpflichtigen, welcher in echtem Einkommen besteht, einigermaßen richtig abzuschätzen, so dürfte ihr solches doch schwerlich irgendwo gelingen in Ansehung desjenigen Theils des Gesammt-Einkommens der Einzelnen, welcher auf abgeleitetem Einkommen beruht. Um die Größe des abgeleiteten Einkommens nach allen Momenten zu

erfaſſen, bleibt in den meiſten Fällen kein anderes Mittel übrig, als die Selbſtſchätzung zuzulaſſen, die jedoch, wie Fulda (a. a. O. § 186) mit Recht bemerkt, ſtets nicht nur eine gewagte Sache für die Einnahme des Staates iſt, ſondern auch bei dem Standpunkte, auf welchem aller Orten der größte Theil des Volks ſteht, zu Betrug reizt; eine Reizung, welche der Staat vermeiden muß, wo er es in ſeiner Gewalt hat. Aber auch abgeſehen von dieſer Reizung werden viele Rechtlichgeſinnte bei den ausführlichſten Vorſchriften der Regierung ſelbſt nicht wiſſen, was ſie zu ihrem rohen, noch weniger, was ſie zu ihrem reinen Einkommen zu rechnen haben. Nur da, wo die Idee von allgemeinen Bürger-Tugenden und Bürger-Pflichten höher geſteigert iſt, als wir ſie aller Orten in der wirklichen Welt gewahr werden, können ſolche allgemeine Beſteuerungen nach Geſtändniſſen oder Faſſionen keine Bedenklichkeiten erregen.

Ein Beſteuerungs-Syſtem, wornach die Angabe des Einkommens lediglich dem Gewiſſen und der Rechtlichkeit der Bürger überlaſſen iſt, urtheilt Lotz, mag ſich vielleicht in kleinen republikaniſchen Staaten gebrauchen laſſen, in größeren und monarchiſch regierten Staaten aber iſt es nicht anwendbar. Dort mag das innige Band, das den Bürger an die Regierung kettet, den Fiskus gegen die Nachtheile ſchützen, welche ihm ſonſt gewiſſenloſe Verſchweigung und Betrug drohen, aber hier mag gewiß die Regierung ſehr wenig darauf rechnen können, die Abgaben gehörig eingehen zu ſehen, wenn ſie die Abſchätzung den Steuerpflichtigen ſelbſt überläßt.

sehr wenig, oder gar, wie im Hermes geurtheilt wird, nichts gewonnen, sondern das Uebel nur noch ärger gemacht werden. Denn diese Methode der Vertheilung bewirkt in der That nichts weiter, als die gänzliche Abschätzungs-Unfähigkeit der Regierung zu verstecken, indem sie die Steuerpflichtigen in willkührlich bestimmte Klassen vertheilt, und mit Hülfe des ausgedehnten Umfangs dieser Klassen die einzelnen Reklamationen vermeidet, während die wirklich vorhandene Verschiedenheit unbeachtet bleibt. Wie kommt z. B. Derjenige, welcher Zweitausend Thaler Einkommen hat, dazu, eben so viel an Steuer zu entrichten als Der, welcher Dreitausend Thaler Einkommen hat, bloß weil es beliebt worden, sie in Eine Klasse zu werfen. Je weniger zahlreich, aber im Umfange desto weiter, die Klassen sind, desto größer wird die Willkühr, je zahlreicher und enger dagegen die Klassen bestimmt werden, desto weniger vermögen sie zu verbergen, was dadurch nach der Absicht des Gesetzgebers versteckt werden soll.

2. Von der Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens im Wege der Selbstschätzung.

Mag auch die Regierung hie und da im Stande seyn, den Theil des individuellen Einkommens der Steuerpflichtigen, welcher in echtem Einkommen besteht, einigermaßen richtig abzuschätzen, so dürfte ihr solches doch schwerlich irgendwo gelingen in Ansehung desjenigen Theils des Gesammt-Einkommens der Einzelnen, welcher auf abgeleitetem Einkommen beruht. Um die Größe des abgeleiteten Einkommens nach allen Momenten zu

erfassen, bleibt in den meisten Fällen kein anderes Mittel übrig, als die Selbstschätzung zuzulassen, die jedoch, wie Fulda (a. a. O. § 186) mit Recht bemerkt, stets nicht nur eine gewagte Sache für die Einnahme des Staates ist, sondern auch bei dem Standpunkte, auf welchem aller Orten der größte Theil des Volks steht, zu Betrug reizt; eine Reizung, welche der Staat vermeiden muß, wo er es in seiner Gewalt hat. Aber auch abgesehen von dieser Reizung werden viele Rechtlichgesinnte bei den ausführlichsten Vorschriften der Regierung selbst nicht wissen, was sie zu ihrem roh en, noch weniger, was sie zu ihrem rein en Einkommen zu rechnen haben. Nur da, wo die Idee von allgemeinen Bürger-Tugenden und Bürger-Pflichten höher gesteigert ist, als wir sie aller Orten in der wirklichen Welt gewahr werden, können solche allgemeine Besteuerungen nach Geständnissen oder Fassionen keine Bedenklichkeiten erregen.

Ein Besteuerungs-System, wornach die Angabe des Einkommens lediglich dem Gewissen und der Rechtlichkeit der Bürger überlassen ist, urtheilt Lotz, mag sich vielleicht in kleinen republikanischen Staaten gebrauchen lassen, in größeren und monarchisch regierten Staaten aber ist es nicht anwendbar. Dort mag das innige Band, das den Bürger an die Regierung kettet, den Fiskus gegen die Nachtheile schützen, welche ihm sonst gewissenlose Verschweigung und Betrug drohen, aber hier mag gewiß die Regierung sehr wenig darauf rechnen können, die Abgaben gehörig eingehen zu sehen, wenn sie die Abschätzung den Steuerpflichtigen selbst überläßt.

Die Selbstschätzung, äußert Malchus, kann schon aus dem Grunde nicht allgemein zulässig seyn, weil die bei weitem größere Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu einer richtigen Schätzung ihres Einkommens überhaupt nicht, noch weniger aber zu einer richtigen Ausscheidung des Theils desselben, welcher als reines Einkommen zu betrachten, fähig und im Stande ist. Zugleich haftet an dieser Methode der Abschätzung der gleiche Nachtheil, wie bei der Selbstschätzung zum Behufe einer allgemeinen Vermögens-Steuer, daß sie das öffentliche Interesse mit dem sträflichen Eigennutze der minder Gewissenhaften in Kollision setzt, das erstere der Gefahr großer Ausfälle, den Rechtlichen aber der Gefahr bloßstellt, in einem erhöheten Steuer-Prozent der Unrechtlichkeit gewissenmaßen eine Prämie bezahlen zu müssen.

Es besitzt der Staat, sagt Sartorius, durchaus kein sicheres Mittel, zu prüfen, in wie fern die Angaben der Einzelnen von ihrem reinen Einkommen gegründet sind oder nicht? Wie schwer hält es nicht schon, das reine Einkommen, was aus dem Grunde und Boden gewonnen wird, zu berechnen; unendlich schwieriger aber ist es für die öffentlichen Behörden, bei dem, was aus andern Quellen gezogen wird, einigermaßen den Einzelnen nachzurechnen, da man meist dabei keine solche in die Augen fallende Gegenstände hat, als Ländereien sind. Der Gewerbsmann selbst kann in vielen Fällen sein Einkommen nur nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren berechnen, er kann nicht mit einiger Sicherheit aus einer vergangenen Periode auf eine künftige schließen. Wie

Wenige sind, die mit Genauigkeit sich selbst Rechenschaft ablegen? wie viel weniger aber werden sie geneigt seyn, solches auf Befehl der Regierung zu thun? Ihr Eigennutz wird sie antreiben, ihr reines Einkommen zu verheimlichen, wenn sie es können, und wie widerlich wird ihnen die Steuer erscheinen, vollends wenn ihr Kredit durch eine genaue öffentliche Angabe und eine vorzulegende Berechnung leidet? Am Ende bleibt nichts Anderes, wenigstens bei sehr vielen Einkommens-Quellen, übrig, als daß sich die Obrigkeit mit der gemachten Angabe begnüge. Denn, wenn sie allzugenaue Nachforschungen anstellt, so wird die Steuer vollends unausstehlich. Findet sich aber keine vorherrschende Liebe zum Vaterlande, kein schönes Selbstvergessen, wie wird es dann mit solchen Abgaben stehen? Heillose Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten sind dann unvermeidlich. Der Eine macht genau und redlich die Angabe, der Andere nicht, Jener trägt zum Lohne für seine Redlichkeit eine mehrfach größere Steuer als Dieser. Treiben Beide gleiche Gewerbe, so hat der Erstere, außer dem größern Drucke der Abgabe, auch noch das zu erwarten, daß der Andere das Seinige in einer größern Ausdehnung wird treiben können, indem der Redliche seine Erzeugnisse nicht zu so geringen Preisen abzusetzen vermag, als der Andere. Eben dadurch aber wird diese Art der Besteuerung so höchst empörend. Der ein größeres Einkommen besitzende Nachbar zahlt so viel weniger, der andere, welcher ein geringeres hat, so viel mehr; dies veranlaßt Neid und Zwiespalt. Drückt die Schande nicht, so ist oft gar keine Hülfe; die beste Gegenrechnung führt

allein noch das Publikum, aber auch das irrt. Versucht es, einem Kaufmanne nachzurechnen, was sein reines Einkommen sey? Mancher scheint die größten Geschäfte zu machen, er gilt für einen reichen Mann, und plötzlich erfährt man, er habe seine Zahlungen einstellen müssen. Ein Geld-Kapitalist hat den Ruf großer Wohlhabenheit, und bei seinem Tode, als sein Vermögen bekannt ward, wundert man sich, daß so wenig vorgefunden worden, während Andere, die still lebten und heimlich großen Reichthum besaßen, bei ihrem Absterben Alle durch ihr hinterlassenes Vermögen in Staunen setzen. Ist's endlich so weit gekommen, daß man verhöhnt wird, wenn man treu und ängstlich und gewissenhaft sein Einkommen angegeben hat, indeß Andere frech das Gegentheil thun und Jene ausspotten, dann ist es Zeit, die Abgabe gänzlich aufzuheben.

Die Selbstschätzung der Kontribuenten, urtheilt der Hermes (N. XV) hat zwar das Gute, daß dadurch das individuelle Einkommen gleich als solches zur Angabe gebracht wird, ist aber darum verwerflich, weil dadurch der Eigennutz der Einzelnen mit ihrer Bürger-Pflicht in Kollision gesetzt, die Moralität der Staats-Genossen untergraben, und der Redliche zur Uebertragung des Unredlichen angehalten wird. Es kann also davon nur da Gebrauch gemacht werden, wo entweder von der Höhe der Schätzung gewisse bürgerliche Vortheile abhängig sind, die jenem selbstsüchtigen Motive Schweigen gebieten, was jedoch seine nicht weiten Grenzen hat, oder da, wo die Angaben aller Betheiligten einer nicht zu umgehenden

Kontrolle unterworfen werden können. Diese Kontrolle aber darf wieder nicht auf eine Abschätzung der Regierung hinauslaufen, deren Verwerflichkeit bereits fest steht, es ist darum auch nur die einzige Kontrolle denkbar, welche die Gesammtheit der Mitbesteuerten führt.

Behr glaubt (in seiner Lehre von der Wirthschaft des Staates) darin einen sichern und direkten Weg zu einer vernünftigen und natürlichen Besteuerung zu finden, wenn in jeder Gemeinde ein Ausschuß gewählt wird, bei welchem jeder Hausvater seinen reinen Vermögens-Ertrag selbst angibt. Würde der Ausschuß seine Angabe in Vergleich anderer Hausväter zu niedrig finden, dann soll er ihn zur Rede stellen, seine Entschuldigung zwar anhören, wenn diese aber nur wenige oder gar keine Kraft hat, ihn in seiner Angabe durch eine gütliche Verhandlung höher zu schrauben suchen. — Es liegt am Tage, daß dieser Vorschlag unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen in den meisten unserer Staaten nicht wohl ausführbar seyn dürfte. Sehr wahr und beherzigenswerth ist, was dagegen von einem Rezensenten der gedachten Schrift in der Jenaer Allg. Literatur-Zeitung (1828. Ergänzungsbl. N. 33) erinnert worden.

Der Enthusiasmus der alten Griechen und Römer lebt in den Herzen unserer Staatsbürger nicht mehr und die wahre Vaterlands-Liebe hat durch so manche Verhältnisse einen Stoß erlitten. Jeder Bürger sorgt zunächst nur für sich, die Sorge für's Vaterland hat die Staatsregierung übernommen; dafür gibt das Volk seine Steuern. Die Regierungen haben es aber seit vielen Jahrhunderten

durch ſtarke Auflagen und allerlei unnöthige Laſten bei den Völkern dahin gebracht, daß das Vertrauen zu ihnen und die echte Liebe zum Vaterlande verloren gehen mußte. Jetzt, da dieſelben verſtändiger und humaner geworden ſind, will man durch weiſe Anſtalten jene goldenen Zeiten wieder zurückrufen; es wird aber noch lange dauern, ehe wir unſere Bürger und Bauern ſo weit bringen, daß ſie es als Sünde anſehen, den Staat zu betrügen und einem andern Bürger in Unterſtützung und Vertheidigung des Vaterlandes nachzuſtehen. Es iſt ſo weit gekommen, daß faſt kein Bürger dem andern, keine Gemeinde der andern zutraut, etwas für das Beſte des Staats zu thun, ja man erkennt Diejenigen für Narren, welche für den Staat mehr thun, als ſie ſchuldig ſind, und dadurch ihren eigenen Vortheil hintanſetzen. — Was wird nun durch die Behr'ſche Beſteuerungsart bewirkt werden? Wir behaupten: der gutherzige Narr und der Arme wird hoch, der Schalk und der Reiche aber, der ſein Vermögen zu verheimlichen weiß, wird verhältnißmäßig ſehr niedrig beſteuert werden, und am Ende wird man auch noch die Ehrlichen zu Schalken machen. Dazu kommt, daß unter Tauſenden kaum Einer zu finden ſeyn dürfte, der weiß, was unter reinem Vermögens-Ertrage oder reinem Erwerbe zu verſtehen iſt, oder, wenn er es auch weiß, denſelben anzugeben im Stande wäre.

Der Erwerb, heißt es dort weiter, dient theils zur Unterhaltung der Familie, theils zur Vermehrung des Vermögens. Wenn wir daher eine Steuer, welche auf den reinen Vermögens-Ertrag oder auf den Erwerb geſtützt

ist, einführen wollen, so müßte man jeden Gewerbtreibenden fragen: wie viel erwirbst du ungefähr jährlich rein? Die Antwort würde seyn: Dies ist sehr verschieden, bald viel, bald wenig, bald gar nichts, bald muß ich selbst borgen, oder das Erworbene zusetzen. Frage: wie viel hast du dann im vorigen, vorletzten u. s. w. Jahre erworben? Das weiß er nicht. Nun muß man ihn anders fragen: Wie viel kostet dir jährlich dein Haushalt, die Unterhaltung deiner Familie? Das weiß er ebenfalls nicht. Ferner: wie viel legst du zurück, oder um wie viel wirst du jährlich ärmer? Endlich: Hast du in deinem Hause Vieles angeschafft, oder behilfst du dich mit den alten Haus- und Handwerks-Geräthen? — Sind die ersten Fragen gelind, so müssen dagegen die anderen solche Bürger, welche Ehrgefühl haben und sich durch ihren Fleiß auf eine rechtschaffene Weise ernähren, nicht wenig befremden, wenn sie sich einer polizeilichen Untersuchung ihres Geschäfts Preis geben und Rechenschaft über das, was sie schaffen oder verbrauchen, ablegen sollen. Sie werden sich fragen: Hat eine Staatsregierung das Recht, unbescholtene und brave Bürger über Führung ihres Geschäfts und über das zu fragen, wie viel ihr Haushalt koste, und was sie von einem Jahre zum andern übrig behalten oder zusetzen? Denn so lange diese Fragen nicht gelöst sind, kann man bei den meisten Hausvätern gar nicht wissen, worin ihr reines Einkommen besteht und welches Steuer-Simplum sie zu tragen haben; will aber ein Bürger die genannten Fragen gewissenhaft beantworten, so muß er über alle seine Einnahmen und Ausgaben, über alle seine

Aktiven und Passiven; über alles das, was er im Haushalte und auf der Arbeitsstube gebraucht hat, und über seinen Vermögensstand Buch und Rechnung führen, und es würde ihm dies so viel Mühe machen, daß er darüber mehr in seinem Geschäfte versäumen würde, als die Steuer betrüge. — Wie sehr auch das bisher Bemerkte zu berücksichtigen ist, so ist Folgendes noch ungleich wichtiger. Sobald irgendwo eine Einkommen-, Vermögens- oder Erwerbs-Steuer eingeführt werden soll, ist Jedermann begierig, zu wissen, wie hoch dieser oder jener reiche Mann, dieser oder jener Geizhals sich taxirt, und zu einem Steuerbeitrag sich verbindlich gemacht hat, und Keiner mag sich einschreiben, bevor er nicht weiß, was Andere seines Gleichen thun wollen; Keiner will den Anfang machen, aus Mißtrauen, Andere möchten sich zu niedrig taxiren, und er dann benachtheiligt werden. Jeder schätzt die Geldeinnahmen Anderer höher, die unvermeidlichen Ausgaben aber niedriger, als die seinigen, und glaubt darum, er gebe dem Staate mehr als Andere seines Gleichen. Setzt sich einmal ein Patriot oder vielleicht ein Prahler in eine höhere, ein Geizhals dagegen, oder ein Mann, den irgend ein häuslicher Unfall traf, welchen er nicht gern kundig werden lassen will, in eine niedere Klasse, als er nach der Volksmeinung oder nach der Meinung seiner Neider und Feinde hätte thun sollen, so entstehen daraus allerlei bösartige Nachreden, und oft die größten Uneinigkeiten. Dadurch wird dann der Friede unter Bürgern und Bauern gestört, und Aergerniß, Zwietracht und Feindschaft angestiftet, so daß der Fleiß, die Ruhe, der Wohl-

ſtand und das Glück der Unterthanen mehr leiden, als die beabſichtigte Einkommen-Steuer Gewinn bringt.

3. Von der Ermittelung des ſubjektiv-reinen Einkommens durch Verbindung der Selbſtſchätzung der Steuerpflichtigen mit der Abſchätzung Dritter.

Erwägen wir mit Unbefangenheit die Vorzüge und Mängel, welche den bisher von uns erörterten Methoden der Ermittelung des individuell-reinen Einkommens, der Selbſtſchätzung wie der Abſchätzung durch Dritte, mehr oder weniger eigenthümlich, vergleichen wir unparteiiſch die Vortheile und Nachtheile mit einander, welche bald die eine bald die andere dieſer Methoden in ihrem Gefolge hat, dann müſſen wir bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß es faſt allenthalben höchſt bedenklich ſeyn dürfte, die beabſichtigte Ermittelung auf einſeitigem Wege zu verſuchen. Nicht die Selbſtſchätzung allein und eben ſo wenig die Abſchätzung durch Dritte, ſeyen es öffentliche Behörden oder Mitbeſteuerte, wird zum Ziele führen, ſondern dieſe verſchiedenen Wege müſſen gleichzeitig und mit ſteter Berückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe eingeſchlagen werden, will man der Hoffnung Raum geben, das Einkommen, was man zu erforſchen beſtrebt iſt, in dem Grade zu ermitteln, wie es erforderlich, um darauf eine allgemeine, dem Prinzipe der National-Oekonomie angemeſſene, Beſteuerung zu gründen.

Auch Schön, welcher dieſen Gegenſtand mit Um-

ſicht und Sachkunde abgehandelt, kommt zuletzt auf das angegebene Reſultat. Um die Einkommen-Steuer, ſagt Derſelbe (Grundſätze d. Finanz S. 62), ſo auflegen zu können, daß die Abgabe derſelben dem Ideale entſpreche, müßte die reine Einnahme der Bürger und ihr zuläſſiger Bedarf ganz zu Tage gebracht werden können. Das Mittel dazu iſt die Schätzung. Dieſelbe iſt eine rein ſubjektive, wenn ſie auf perſönliche Ausſage ſich fußet, ſie iſt eine rein objektive, wenn ſie das ſteuerbare Einkommen der Bürger in beſtimmten Gegenſtänden feſtſtellt. Die ſubjektive Schätzung kann von dem Steuerpflichtigen ſelbſt, oder von ſeinen ſachverſtändigen Mitbürgern, oder von amtlichen Schatzmeiſtern ausgehen, aber keine Art wird genügen. Soll der Steuerpflichtige ſich ſelbſt ſchätzen und quotiſiren, ſo wird nur in dem Falle der höchſten Sittlichkeit und Vaterlandsliebe die Angabe für richtig gelten dürfen. Zuweilen wird der Redlichſte nicht im Stande ſeyn, das reine Einkommen genau anzugeben, weil er ſeine wirthſchaftlichen Auslagen nicht wohl überſehen kann. Folglich würde redlicher und unredlicher Weiſe viel Einkommen verſchwiegen und daher nothwendig das angegebene zu ſtark belaſtet werden. Die Schätzung unter Beiziehung ſachverſtändiger Mitbürger würde vielleicht offenbare Betrügereien beſeitigen, aber ganz unſicher und läſtig ſeyn. Die Bürger würden entweder einander nicht hoch genug ſchätzen, oder blind zu Werke gehen, oder einander abgeneigt werden. Oeffentliche Schatzmeiſter würden einer Seits dem Betruge noch mehr ausgeſetzt bleiben, anderer Seits noch häufiger ſich verrechnen

und irren. So wenig aber irgend eine Art der rein-subjektiven Schätzung jene Gewißheit gibt, die zur Realisirung des Ideals der Abgabe vorausgesetzt werden muß, eben so wenig ist eine rein-objektive Schätzung dazu fähig. Man könnte das Einkommen der Bürger in seiner Entstehung als Ertrag oder in seiner Anwendung als Ausgabe ergreifen und bemessen wollen. Allein es gibt kein Objekt, worin sich das Einkommen entweder im Momente des Entstehens oder in jenem der Anwendung völlig ausdrückt. Der Quell menschlicher Einkünfte ist kein einfacher. Grundstücke, Kapitale, Arbeit sind die drei Faktoren des Einkommens. Noch dazu wirken sie immer zusammen; man kennt nie ihr Produkt, wenn man bloß eins vollständig ermißt. Nun aber ist nur das Grundstück durchaus schätzbar. Das Kapital entzieht sich leicht der Schätzung; die Industrie kann von ihr fast nie gehörig ermittelt werden. So müßte dann das Einkommen im Momente der Anwendung erfaßt werden. Allein, das einzige Objekt, dessen sich in unsern Ländern alle Menschen bedienen, ist das Getraide; indeß steht die Konsumtion des Brotes gerade im umgekehrten Verhältnisse zum Einkommen der Bürger, denn die Armen genießen dessen mehr als die Reichen.

So ist dann, folgert Schön, das Abgaben-Ideal nur dort erreichbar, wo die Selbstschätzung und Selbstbesteuerung entweder wegen des öffentlichen oder wegen des sittlichen Geistes anwendbar ist. Theokratieen stehen oben an, weil die Gottesfurcht, zuweilen der Aberglaube, die Bürger noch dann zur gewissenhaften Entrichtung ihrer

Abgaben anhält, wenn der Geist der Religion bereits in Abnahme geräth. Von weltlichen Staaten werden nur kleine Republiken das Ideal erfüllen können. In den mittelasiatischen Freistaaten herrschte nur eine Vermögens-Steuer. Die Regierung befahl jedem Bürger, einen angemessenen Theil seines Vermögens in die öffentliche Kasse zu bringen, und dieser gehorchte dem Rufe. Hin und wieder ward die Abgabe versiegelt in Säcken überreicht, Niemand durfte nachzählen; an anderen Orten leisteten die Bürger den Eid, sich richtig geschätzt und besteuert zu haben. (Vgl. Büsch, Ueber d. Geldumlauf I. 396 u. Sismondi Nouv. princ. d'écon. polit. II. 193). In allen größern Staaten aber wird man genöthigt seyn, die Anstrebung der von Türgot so leicht geträumten Quotisation, sey sie allgemeine Vermögens- oder Einkommens-Steuer, aufzugeben, und subjektive und objektive Schätzung mit einander zu verbinden.

Der nämlichen Ansicht ist auch in einem sehr lesenswerthen Aufsatze des Hermes (N. XV) gehuldigt worden. Am sichersten und einfachsten, heißt es daselbst, dürfte das Kataster der Einkommen-Steuer zu beschaffen seyn, wenn man die Selbstschätzung mit Schätzung der Mitbürger verbindet, indem diese Letzteren nach freier Wahl einen Ausschuß ernennen, der, theils aus eigener Wissenschaft, theils nach einzuziehenden Erkundigungen, alle Einwohner abschätzt, diese seine Schätzung sodann mit den angegebenen Selbstschätzungen vergleicht, und darnach das Kataster aufstellt, das zu ändern, der Obrigkeit des Orts nur in so fern nachgelassen werden kann, als einzelne Re-

klamanten die Ungerechtigkeit ihres Ansatzes erweisen. Man würde indeß irren, wenn man glaubte, daß aus der Zusammenstellung aller solchergestalt errichteten Orts-Kataster ein richtiger allgemeiner Landes-Kataster gefertigt und darnach die Steuer-Vertheilung vorgenommen werden könnte. Denn, da jeder Ort nur sich selbst abschätzt, so würden aus dieser Selbstschätzung vielfache Nachtheile erwachsen. Jeder Ort nämlich würde dahin streben, durch niedrige Abschätzung aller seiner Einwohner mit dem kleinsten Betrage bei der Steuer-Vertheilung in Ansatz zu kommen. Es muß also die Einrichtung so getroffen werden, daß einmal die Schätzung der Orts-Einwohner auf die von der Gesammtheit derselben zu entrichtende Steuer-Quote gar keinen Einfluß hat, und zweitens, daß der Betrag dieser auf alle Orte zu legenden Quoten wiederum durch wechselseitige Schätzung eines von ihnen zusammenzusetzenden Ausschusses ermessen wird. Um deßwillen wird es nöthig seyn, die Orts-Steuer-Quoten nicht von der Summe der Orts-Abschätzungen abhängig zu machen, sondern vielmehr die Deckung des gesammten Steuer-Bedarfs des Staates durch die Deputirten der Ortschaften nach einer anderweitigen Ermittelung des Total-Einkommens einer jeden vornehmen zu lassen. Dies letztere muß schon darum geschehen, weil die Ortschaften unter einander von ihrem Total-Einkommen keine solche Kenntniß haben können, als die Einwohner eines und desselben Ortes. Sie können also die Materialien zu ihrem Urtheile nur aus einer richtigen und vollständigen Statistik des Landes nehmen, wozu die Staatsverwaltung selbst alle Materia-

lien herbeischaffen muß und kann. Denn das Total-Einkommen des Landes muß aus dem Netto-Ertrage der gesammten Kapitalstöcke hervorgehen, welche im Lande sind, und das Verhältniß des Einkommens zu den Kapitalstöcken muß bei Gesammtheiten gleichmäßiger seyn, als bei den Individuen. Die Individualität dieser Letzteren, die innere und äußere, ist es, welche die Ungleichheit jenes Verhältnisses überhaupt verursacht. Weil aber die mancherlei Individualitäten einer Menge von Individuen verschiedener und oft ganz entgegengesetzter Art sind, so gleicht sich der Erfolg in einer Gesammtheit immer um so mehr aus, je größer der Umfang der Masse wird, so daß die Gleichheit der Durchschnitts-Zahlen aus den Gesammtheiten mit der Größe der letztern in gleichem Verhältnisse wächst. Der Durchschnitt des Verdienstes der Einwohner verschiedener Provinzen bietet lange nicht die Verschiedenheit dar, als der Verdienst ihrer einzelnen Einwohner. Je größer die Gesammtheiten sind, die mit einander verglichen werden, desto leichter können auch einzelne, minder wichtige, aber schwer in Gewißheit zu setzende Faktoren aus der Rechnung, ohne Gefahr für ihre Richtigkeit, weggelassen werden. Wenn endlich es an sich unausführbar ist, die Deputirten aller Ortschaften behufs der Quotisirung des Steuerbetrags zu einem allgemeinen Kongresse zu versammeln, so ergibt sich aus dem Allem die Nothwendigkeit, diese Quotisirung stufenweise vorzunehmen, dabei vom Universellen zum Partikularen herabzusteigen, also zuerst den ganzen Steuer-Bedarf des Staats auf die Provinzen nach dem Total-Einkommen

durch deren Deputirte, in jeder Provinz auf ihre einzelnen Bezirke, in jedem Bezirke aber endlich auf die einzelnen Ortschaften, durch deren Deputirte umlegen zu lassen.

Es gesteht übrigens der Verfasser des ebenerwähnten Aufsatzes selbst, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Steuer-Einrichtung nur in einem Lande ausführbar sey, das sich einer repräsentativen Verfassung erfreue, weil außerdem dieses Abgaben-System eine furchtbare Stütze des Despotismus seyn würde. Denn, stände es im unumschränkten Willen der Regierung, den Steuer-Bedarf nach ihren Absichten zu bestimmen, dann würde die Leichtigkeit der Vertheilung und Erhebung selbst einen Reiz enthalten, die Saiten immer höher zu spannen. Darum müsse nothwendig die Feststellung der Etats der Bewilligung der Volksvertreter anheim gegeben seyn.

Dies vorausgesetzt, meint der Verfasser, gewähre ein solches Steuer-System der Regierung den Vortheil, daß sie dabei nichts weiter zu thun habe, als: Erstens, den ganzen Ausgabe-Etat zu entwerfen und zugleich nachzuweisen, welche Einnahmen sie aus dem Staatseigenthume und den Hoheitsrechten habe; der Ausfall müsse dann durch die Einkommen-Steuer gedeckt werden, so weit die Ausgabe von der Volksvertretung gebilligt worden. Zweitens liege ihr ob, die besten statistischen Notizen jeder zur Steuer-Vertheilung niedergesetzten Versammlung zu beschaffen. — Die Vertheilung der Steuer könne sie dann lediglich den Deputirten der einzelnen Landestheile, die Einbringung und Ablieferung der Abgaben einer jeden Ortschaft, und eben derselben sogar die Ent-

schließung darüber überlassen, ob es für den Ort angemessen sey, die auferlegte Quote durch direkte oder indirekte Besteuerung des Einkommens aufzubringen. Höchstens könne die Regierung hierbei, wegen der Hemmung des freien Verkehrs im Lande, die von den indirekten Besteuerungs-Arten meistens unzertrennlich, sich ein volum negativum vorbehalten. Sollte auch die in dieser Art bewirkte Vertheilung in den ersten Jahren nicht sogleich ganz vollkommen seyn, so würden doch die dabei begangenen Fehler daraus bald vertilgt werden können, weil jeder Landestheil von selbst darauf aufmerksam seyn werde, daß seine Einwohner gegen die Bewohner anderer Landestheile von gleichem Einkommen nicht bedrückt werden, und weil außerdem noch durch besondere Kommissare darüber fortwährend an Ort und Stelle Vergleichungen angestellt und Nachrichten eingezogen werden könnten und müßten.

Wie einfach und zweckmäßig beim ersten Anblick die hier angedeutete Methode der Einführung einer allgemeinen Einkommen-Steuer erscheinen mag, so dürfte doch, unsers Erachtens, deren praktische Anwendung nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn, auch zeigt sich dieselbe bei näherer Prüfung eher verwickelt als einfach. Um nämlich die nachtheiligen Folgen einer möglichen Kollision zwischen dem örtlichen und dem allgemeinen Interesse zu beseitigen, wird vorgeschlagen, daß der Gesammt-Betrag, welcher sich aus der Totalität der individuellen Schätzungen in jeder Gemeinde ergeben, lediglich bei der Vertheilung der Steuern im Innern einer Gemeinde zum Anhalt

genommen, die Beitrags-Quote der Gemeinden selbst aber nach Maaßgabe einer anderweitigen Ermittelung des Total-Einkommens der zu einem Verbande gehörigen Gemeinden durch deren Deputirte in der Art regulirt und festgesetzt werden soll, daß der Steuer-Bedarf des ganzen Staates auf die Provinzen, im Verhältniß mit dem für dieselben ausgemittelten Einkommen, durch deren Deputirte, sodann in jeder Provinz auf die einzelnen Bezirke derselben und endlich in den Bezirken auf die einzelnen Ortschaften durch deren Deputirte vertheilt werde; die Data zu dieser anderweitigen Ermittelung aber sollen den Deputirten durch die Regierung geliefert werden. — Allein mit Grund ist dagegen von Malchus erinnert worden, daß es sehr zweifelhaft sey, ob bei Realisirung dieser Idee eine größere Richtigkeit und Gleichheitlichkeit in der Vertheilung würde gewonnen werden können. Abgesehen davon, daß die Deputirten einer jeden Provinz ꝛc. sich zur Vertretung von dem, was sie als deren Interesse erachten, überhaupt zur möglichsten Ermäßigung der auf dieselbe zu repartirenden Quote verpflichtet halten würden, wäre, im Fall denselben das statistische Material, was die Regierung ihnen liefern soll, roh und unverarbeitet übergeben würde, ein richtiges Ergebniß von dessen durch die Deputirten zu bewirkender Verarbeitung nicht wohl zu erwarten. Im Fall aber dessen Verarbeitung durch die Regierung selbst geschehen soll, würde sie es seyn, welche die Vertheilung bewirkt, dieses aber auf die Frage führen über den reellen Nutzen der hier in Vorschlag gebrachten Methode der Entwerfung eines allgemeinen Katasters der direkten Einkommen-Steuer.

b. Von der Vertheilung der direkten Einkommen-Steuer und dem Prinzipe, was dabei zum Grunde zu legen.

Nach Adam Smith's Lehre, deren Echtheit in diesem Punkte noch von Niemandem bestritten worden, sollen die Staats-Genossen zu den Bedürfnissen der Regierung so genau als möglich im Verhältnisse ihrer Zahlungs-Fähigkeit beitragen, d. h. im Verhältnisse desjenigen reinen Einkommens, was sie unter dem Schutze des Staates genießen. Wo diese Grundregel bei der Besteuerung befolgt und beachtet wird, herrscht Gleichheit, wo man sie nicht beobachtet, herrscht Ungleichheit der Belastung. Die Aufgabe, welche die Finanzkunst hinsichtlich der direkten Einkommen-Steuer zu lösen hat, ist demnach: die zum Staatsbedarfe erforderliche, aus dem Gesammt-Einkommen der Nation zu schöpfende, Gütermasse auf eine den Nationalwohlstand gar nicht oder doch denselben wenigst-möglich verletzende, gleichmäßige Weise zu sammeln und zu erheben.

Wie sich das reine Einkommen des einzelnen steuerpflichtigen Subjekts verhält zur Gesammtmasse des reinen Einkommens aller steuerpflichtigen Subjekte, eben so muß sich der individuelle Steuer-Beitrag verhalten zu der von der Gesammtheit zu entrichtenden Steuer-Summe. — Oder mit andern Worten:

Dem Maaße der Theilnahme des Individuums an dem Gesammt-Einkommen des Volks muß entsprechen das Maaß seiner Theilnahme an der dieses Gesammt-Einkommen treffenden Steuerlast. — So will es das Prinzip der Gleichheit, was jeglicher Besteuerung nothwendig zum Grunde liegen muß. Eine Befreiung einzelner Klassen von Staats-Genossen, welchen subjektiv-reines Einkommen zu Theil wird, von der Verpflichtung zu dieser Abgabe, oder irgend eine Art von Begünstigung derselben in dieser Beziehung, wäre Verletzung jenes Prinzips.

Es kann hiernach die Beantwortung der, besonders in neuerer Zeit, hin und wieder angeregten Frage: ob ein steigendes Verhältniß bei den abzugebenden Prozenten der Einkommen-Steuer Statt finden dürfe? nicht lange zweifelhaft bleiben; denn eine Regel für solches Steigen der Abgaben-Quote gibt es nur durch Willkühr, keine aber geht hervor aus der Natur der Sache selbst. Es ist nicht nur gegen alle Gerechtigkeit, sondern selbst gegen die Natur der Sache, urtheilt Harl (Handb. d. Steuer-Regulirung II. 115), wenn in Ansehung der Einkommen-Steuerpflichtigen eine Steigerung der Prozente angenommen wird. Das Einkommen muß gleichheitlich und ebenmäßig besteuert werden, ohne daß ein steigendes Verhältniß dabei Statt finden darf.

Während indeß die meisten Staatsgelehrten ein Steigen der Art als höchst widerrechtlich und unpolitisch erkannt haben, sind Andere dieser Vertheilungs-Methode fortwährend zugethan geblieben, und es werden in den

verschiedenen Staaten, wo Einkommen-Steuern Statt finden, fort und fort in dieser Beziehung sehr von einander abweichende Grundsätze befolgt.

Im Oestreichischen Staate z. B. ist ein steigendes Verhältniß bei einer Abgabe dieser Art beliebt worden, indem man dort die Klassen-Steuer von zwei und einem halb bis zu zwanzig vom Hundert hat steigen lassen. Auch in Großbritannien, wo man sich stets am lebhaftesten gegen ein fortschreitendes Steigen der in Rede stehenden Abgabe erklärt hat, fand, obschon in einem geringern Verhältnisse, Aehnliches Statt. Denn bei Einführung der Einkommen-Steuer in diesem Reiche wurde die Einnahme unter sechszig Pf. St. zuerst ganz frei von der Steuer gesprochen, von da aber bis zu zwei hundert Pf. St. stiegen die abzugebenden Prozente allmählig und von zwei hundert Pf. St. an wurde jede folgende größere Einnahme der vollen Steuer von zehn Prozent unterworfen. In den Jahren 1803 und 1806 aber ward darin eine Aenderung getroffen; also, daß das jährliche Einkommen bis zu funfzig Pf. St. von der Abgabe allein befreit wurde mit Ausnahme jedoch dessen, was von ausgeliehenen Kapitalen gewonnen ward. Es war ferner festgesetzt, daß von Einhundert und funfzig Pf. St. an die volle Steuer von zehn Prozent erhoben, von jedem Pfunde darunter aber ein Schilling an der Steuer abgezogen werden dürfe.

Selbst diejenigen Schriftsteller, welche das System der progressiven Steigerung, wenigstens bedingungsweise, empfehlen zu müssen glauben, gerathen in Verlegenheit,

wenn sie angeben sollen, von wo an und bis wo hin die Einkommen-Steuer steigen solle? Auch Sartorius gesteht, daß, wollte man nicht bei irgend einer Summe des Einkommens mit dem Steigen aufhören, Der, welcher das größte Einkommen besäße, zuletzt nichts behalten würde. Wollte man nämlich mit jedem Tausend Thaler Einkommen die Steuer um Eins vom Hundert zunehmen lassen, so daß Der, welcher Tausend Thaler einzunehmen hätte, Einen vom Hundert, welcher Zweitausend hätte aber zwei und so weiter abgeben müßte, so würde Der, welcher funfzig Tausend Thaler einzunehmen hätte, bereits die Hälfte seines ganzen Einkommens, und Der, welcher hundert Tausend Thaler jährlich zu empfangen hätte, wenn dergleichen Steuerpflichtige vorhanden wären, sein ganzes Einkommen dem Staate abgeben müssen und nichts für sich übrig behalten.

Der eben gedachte Schriftsteller erklärt ein in zu starker Progression fortschreitendes Steigen der Einkommen-Steuer schon darum für tadelnswerth, weil die so erhöhete Abgabe der Wohlhabenderen diese zu größeren Einschränkungen antreiben und auf solche Weise mittelbar auch auf die geringeren Volksklassen nachtheilig zurückwirken würde, wie denn schon Edm. Burke in einem besondern Aufsatze die wechselseitige Abhängigkeit der Armen und Wohlhabenden sehr schön und einleuchtend dargethan habe.

Bei den Verhandlungen über die Einkommen-Steuer im brittischen Parlamente nannte Lord Aukland das Prinzip der Steigerung geradezu revolutionär. —

Jede Besteuerung sagt Gentz (Histor. Journ. 1799 B. 3), die sich auf das Prinzip einer steigenden Progression gründet, ist nicht viel besser als ein Straßenraub. — Als man einst dem französischen Minister Türgot den Plan zu einer solchen progressiv-steigenden Auflage vorgelegt hatte, schrieb derselbe folgende Antwort auf den Rand: Il faut exécuter l'auteur et non le projet.

Was insonderheit das Einkommen der Geld-Kapitalisten betrifft, so hat sich Graf Soden gegen eine progressive Besteuerung desselben ganz bestimmt aussprechen zu müssen geglaubt. Dem ersten Anscheine nach, sagt dieser Schriftsteller, sollte der Staats-Antheil an der Zinsrente in progressivem Verhältnisse wachsen, also diese immer höher besteuert werden, weil mit der Zinsrente auch die Vermögens-Höhe zunimmt; aber die National-Oekonomie fordert das Gegentheil. Der Zweck der Industrie ist Wohlstand und Reichthum. Durch eine fortschreitende Auflagen-Erhöhung wird der Sporn der Industrie gelähmt. Erblickt der Staatsbürger den Fiskus stets an seiner Seite, oder auf seinem Nacken, soll er diesen mit jedem Fortschritte seines Wohlstandes ebenfalls mit genießen, die Früchte seiner Arbeit stets mit ihm theilen sehen, so wird diese widrige Idee, nach der Natur der menschlichen Seele, sein Gefühl empören. Jede Theilung des Eigenthums mit einem Wesen, das uns zur Theilung der Früchte unsers Erwerbfleißes zwingt, muß uns als feindliches Wesen erscheinen. Der Natur der menschlichen Seele aber ist es gemäß, daß sie der angenehmen Empfindung, ein feindliches Wesen zu

verwunden, an ihm sich zu rächen, selbst den eigenen Genuß willig aufopfert. Und dies ist hier um so natürlicher, da der Mensch zur Anstrengung seiner Produktiv-Kraft immer vorher den Kampf mit der ihm angebornen Indolenz, dem Hange zur Ruhe, bestehen muß, also jede Veranlassung, jeden Vorwand willig ergreift, sich gegen den innern und äußern Vorwurf der Unthätigkeit, des Mangels an Fleiß zu schützen. — Es wäre sonach durchaus nicht sinnig, den Geld-Kapitalist jenseits eines gewissen Punktes zu besteuern; also entweder den Sporn aller Produktion, die Tendenz zu Sammlung von Vorräthen zu lähmen, oder den Kapitalist zu Verbergung seiner Vorräthe, somit zu veranlassen, solche dem Umlaufe zu entziehen. Denn nichts ist der National-Produktion und dem National-Wohlstande nachtheiliger als der Zwang zu Verbergung des Reichthums.

Dagegen macht es Craig der brittischen Einkommen-Steuer gerade zum Haupt-Vorwurfe, daß dabei das Prinzip der Steigerung nur theilweise adoptirt worden. Ein Vorzug dieser Art der Besteuerung, sagt er (a. a. O. III. 1), besteht darin, daß man im Stande ist, dieselbe gleichmäßig mit dem Vermögen fortschreiten zu lassen. In so weit Einkommen aus dem Handel oder aus Gewerben entspringt, hat man hierauf, wenn gleich auf eine so unzulängliche Weise Rücksicht genommen, daß mit jährlichen Zweihundert Pfd. St. die fortschreitende Stufenfolge der Besteuerung bereits ihren höchsten Punkt erreicht hat. Wenn dagegen das Einkommen aus irgend einer

Gattung des Vermögens herrührt, ist keine Steigerung zugelassen worden. Die arme Wittwe, welche zehn Pfd. St. jährlich aus den Staatsfonds bezieht als einzige Hülfsquelle ihres Unterhalts, bezahlt in gleichem Verhältnisse von ihrer Armuth, wie der reiche Edelmann von seinen großen Einkünften.

K. L. v. Haller erklärt sich (in s. Restauration d. Staatswissensch. VI. 133) geradezu gegen jegliche progressive Einkommen-Steuer, und nennt solche sogar die ungerechteste von allen. Er bezeichnet dergleichen Abgaben, wo nach gewissen, willkührlich festgesetzten, Klassen, die durch die Größe des Einkommens bestimmt sind, die Steuer-Beiträge gesteigert werden, als eine höchst verderbliche Erfindung, die nur unserm alles Recht umkehrenden, von Neid gegen jedes höhere Glück besessenen, Zeitalter vorbehalten gewesen, wo man alle fleißige, vermögliche, wirthschaftliche Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft behandle, während sie doch gerade ihre Stützen und natürliche Freunde seyen.

Sonnenfels scheint durch seine Grundsätze der Polizei, Handlung und Staatswirthschaft, wenigstens in Deutschland, die Idee zu einer verschiedenartigen Besteuerung des Einkommens nach Maaßgabe der Größe desselben zuerst auf die Bahn gebracht zu haben. Wenn die Einkommen-Steuer, urtheilt Haller, nach einem für Alle gleichen Quotienten bestimmt wird, so daß Der, welcher Tausend Gulden Einkommen besitzt, zehnmal mehr zu zahlen hat, als Der, welcher deren

Hundert besitzt, dann liegt doch wenigstens eine Art von Billigkeit, nämlich die relative Gleichheit, bei der Besteuerung zum Grunde. Progressive Klassen-Steuern dagegen, wo man z. B. von 2000 Gulden Einkünfte und darunter zwei, von jedem Hundert von 2001—4000 Gulden vier, von 4001—6000 sechs vom Hundert und von da weiter in höherer Progression 10—20 vom Hundert zahlen soll, sind gleichsam eine Strafe oder Buße für höheres Eigenthum, mithin auch für die Tugenden, wodurch es erworben worden. Alle Nachtheile, welche Vermögens-Steuern überhaupt zur Folge haben, treten bei den progressiven in noch weit höherm Grade ein. Die Festsetzung der verschiedenen Klassen oder des verschiedenen Quotienten ist rein willkührlich, es liegt derselben auch nicht einmal eine scheinbare Basis von Billigkeit zum Grunde. Für Einen Gulden mehr Einkommen wäre oft die doppelte Steuer zu bezahlen. Noch schwieriger ist die Ausführung einer solchen Besteuerungs-Methode, noch verderblicher das Resultat für die Beförderung löblichen Fleißes, mithin für den Nationalwohlstand überhaupt. Auch entspricht die Erfahrung den davon gehegten Erwartungen nicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach müßten dergleichen Klassen-Steuern, in so fern sie richtig eingingen, in einem großen Reiche ungeheure Summen abwerfen, und dennoch ist ihr Ergebniß allemal äußerst gering. Jeder sucht sich so viel wie möglich in eine geringere Klasse zu setzen, und verheimlicht viele Bestandtheile seines Einkommens; er hat dazu nicht nur den mächtigsten Reiz, sondern auch Mittel genug in Händen.

Oft müßte Mancher sogar die Zunahme seines Wohlstandes verwünschen, bloß um von der lästigen doppelten Steuer befreit zu werden, die ihn von den vermehrten Ausgaben nicht enthebt und ihm dasjenige gleichsam als Strafe wegnimmt, was er durch Tugenden erworben hat. Fleiß und Sparsamkeit werden da schädlich, Trägheit und Verschwendung oft nützlich werden; was jedoch die Ordnung der Natur umkehrt, mithin nie und nimmer gut seyn kann. —

In einem der neuesten Hefte der gehaltreichen brittischen Zeitschrift: Edinburgh Review (1833, April p. 143) finden wir den in Rede stehenden Gegenstand, bei Beurtheilung der Schrift: Scheme for a gratuated property-tax, mit Scharfsinn und Gründlichkeit abgehandelt. Der Verfasser dieses lehrreichen Aufsatzes bemüht sich insonderheit die Nachtheile jeder progressiven Steigerung der Einkommen-Steuer zu schildern und das auch in England herrschende Vorurtheil zu bekämpfen, es könne eine die wohlhabenderen Klassen des Volks unverhältnißmäßig drückende Besteuerung Vortheil bringen dem Gemeinwesen.

Nicht zu leugnen, sagt Derselbe, ist es, daß im Systeme der Steigerung viel Gefälliges liege. Eine Abgabe von Zehn Pfd. St., sagt man, drückt offenbar härter Den, welcher nur Einhundert Pfd. St. Einkünfte bezieht, als eine Abgabe von Hundert Pfd. St. Den drückt, welcher Tausend Pfd. St. Einkommen hat, und folgert daraus, daß, um die Abgabe der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen möglichst anzupassen, die Feststellung einer mit

dem Einkommen progressiv fortschreitenden Besteuerungs-Skala das beste Mittel seyn müsse. Wir unsers Orts halten jedoch dieses Mittel für eben so gefährlich als ungerecht. Gerecht kann eine öffentliche Abgabe nur dann seyn, wenn sie die Steuerpflichtigen in derselben relativen Vermögens-Lage läßt, worin solche bereits vor Einführung der Abgabe sich befunden hatten. Ihr Betrag muß daher immer der Größe des Gegenstandes angepaßt seyn, welchen sie zu treffen bestimmt ist; die Abgabe muß einen Jeden in Verhältniß desjenigen Einkommens treffen, was ihm unter dem Schutze des Staates zu Theil wird. Verschont die Abgabe einzelne Klassen gänzlich, oder trifft sie die eine Klasse der Steuerpflichtigen in einem größern Maaße als die andere, dann beruht sie auf einem ungerechten Prinzipe. Die Finanz-Verwaltung überschreitet in diesem Falle die ihr angewiesene Sphäre, sie erhebt eine Abgabe, nicht in der einzig rechtmäßigen Absicht, einen bestimmten, zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen, Antheil des Einkommens der Steuerpflichtigen sich zuzueignen, sondern zugleich in der Absicht, das Einkommen der Steuerpflichtigen zu reguliren, indem sie die eine Klasse derselben niederdrückt, die andere emporhebt. Die Duldung eines solchen Prinzips muß nothwendig zu den größten Mißgriffen führen. Daß eine gleichmäßige Besteuerung des Einkommens von der ärmern Volks-Klasse härter gefühlt werde als von der reichern, wird Niemand leugnen; dasselbe gilt aber von jeder Auflage, welche nicht dahin zielt, die bestehenden Verhältnisse unter den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ge-

radezu umzukehren. Die in Rede ſtehende Härte iſt eins der vielen Uebel, welche die Armuth in ihrem Gefolge hat; dieſes Uebel lindern wollen durch Annahme einer progreſſiven Steuer-Skala hieße in der That, Steuern auflegen, in der Abſicht, die Wohlhabenden zu belaſten zu Gunſten der minder Wohlhabenden, nicht in der Abſicht, der Staatskaſſe eine neue Hülfsquelle zu eröffnen. Wir haben eine zu gute Meinung von dem geſunden Verſtande der niederen Klaſſen unſerer Landsleute, um zu glauben, daß ſie ſich einbilden könnten, aus einem ſolchen Abgaben-Syſteme Vortheil zu ziehen. Ungerechtigkeit von Individuen verübt hat immer nur eine ſehr beſchränkte Sphäre, und iſt ſomit auch weniger gefährlich, wird ſolche aber unter der Sanktion der Geſetze begangen, wird ſie von der öffentlichen Macht ausgeübt, dann muß ſie im höchſten Grade verderblich werden. Geſetzt, der Vorſchlag einer progreſſiven Einkommen-Steuer werde wirklich vom Parlamente angenommen, könnte dann wohl irgend Jemand glauben, daß die Begüterten, Sparſamen und Fleißigen fortan noch eben ſo eifrig wie bisher ſeyn werden, ihr Vermögen zu vergrößern, wenn nunmehr ihre Sparſamkeit und Induſtrie dahin führen, nicht ihre eigenen Kaſſen, ſondern die des Staates zu füllen. Sollte eine ſolche Abgabe wirklich bei uns zur Ausführung kommen, dann gewährte es wenigſtens einigen Troſt, zu wiſſen, daß die Raubſucht des Despotismus den Gegenſtand, worauf ſie gerichtet iſt, immer ſelbſt zerſtört. Die Wilden, deren Montesquieu gedenkt, welche, um die Früchte des Baums zu bekommen, den Stamm fällten, waren

eben so gute Finanziers wie die Vertheidiger des Steigerungs-Systems. Wird dieser verderbliche Grundsatz adoptirt, dann werden im brittischen Reiche keine neue Fabriken und Manufakturen mehr entstehen, keine neue Handels-Schiffe mehr vom Stapel gelassen werden. Die Wohlhabenden werden eilen, der ihnen drohenden Vermögens-Konfiskation sich zu entziehen, und Amerika, Frankreich, Holland und Belgien werden auf den Trümmern unsers Wohlstandes sich erheben, sie werden sich durch die Gewerbe und Kapitale bereichern, welche Ungerechtigkeit und Finanz-Druck aus England verscheucht haben. Die, welche sich einbilden, die ärmeren Klassen des Volks würden wahrhaften Vortheil ziehen aus einer solchen Maaßregel, welche nicht begreifen können, daß das Interesse dieser Klassen in hohem Grade gefährdet ist durch jede besondere Besteuerung des Einkommens der Wohlhabenden, gehören eher nach Bedlam in's Irrenhaus als in's Unterhaus des brittischen Parlaments. — Von dem Augenblicke an, wo Ihr das Grundprinzip aller Besteuerung verlaßt, was die Heranziehung sämmtlicher Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihres Einkommens gebietet, befindet Ihr Euch auf der offenbaren See ohne Ruder und Kompaß, ausgesetzt der Begehung jeglichen Unrechts und jeglichen Irrthums in der Besteuerung.

Noch müssen wir die Vertheidiger des Prinzips der progressiven Besteuerung auf den nicht unwichtigen Umstand aufmerksam machen, daß es in Frankreich gerade die wüthendsten Revolutionsmänner waren, welche

dieſes Prinzip geltend zu machen bemüht geweſen. Als Condorcet am 15. Febr. 1793 im National-Konvente einen umſtändlichen Bericht erſtattet hatte im Namen des Ausſchuſſes, dem die Vorlegung eines Konſtitutions-Entwurfs übertragen war, ſprach Robespierre unter andern folgende denkwürdige Worte: „Ihr ſprecht „auch von den Abgaben, um den unbeſtreitbaren Grundſatz feſtzuſtellen, daß ſie nur von dem Willen des Volks „oder ſeiner Repräſentanten ausgehen können; aber Ihr „vergeſſet eine Verfügung, welche die Menſchlichkeit fordert; Ihr vergeſſet, den Grundſatz der progreſſiven „Beſteuerung zu heiligen. Denn kann es, in Beziehung auf die öffentlichen Abgaben einen Grundſatz geben, „der offenbarer aus der Natur der Dinge fließt und auf „der öffentlichen Gerechtigkeit beruht, als der, welcher „den Bürgern die Pflicht auferlegt, zu den öffentlichen „Laſten im Verhältniſſe ihres Vermögens, das heißt, „nach den Vortheilen, die ſie von der Geſellſchaft ziehen, „progreſſiv zu ſteuern? Ich ſchlage Euch vor, denſelben in einem Artikel auszuſprechen, der abgefaßt iſt, „wie folgt: Die Bürger, deren Einkommen das zu ihrer „Lebſucht Nöthige nicht überſteigt, ſollen nicht gehalten „ſeyn, zu den öffentlichen Abgaben beizutragen; die übrigen ſteuern zu denſelben progreſſiv, nach dem Betrage ihres Vermögens.“

So viel zur Beantwortung der Frage über die Zuläſſigkeit einer progreſſiven Steigerung der Einkommen-Steuer, es bleibt uns nun noch die hinſichtlich der Vertheilung dieſer Abgabe nicht unintereſſante Frage zu erör-

tern übrig, ob es räthlich erscheine, alles individuell-reine Einkommen, was eine bestimmte Größe nicht erreicht, von der Abgabe gänzlich zu verschonen?

Die Fixirung einer zur Befreiung von der Abgabe berechtigenden Summe hat offenbar die üble Folge, daß ein allgemeines Bestreben entsteht, sich in dies Vorrecht der Befreiung hinein zu drängen, wodurch dann natürlich eine sehr große Masse von Einkommen dieser Besteuerung entgehen wird, wie das Beispiel von England gezeigt hat, wo eine Zeitlang alles Einkommen unter funfzig Pfd. St. von der Einkommen-Steuer verschont geblieben. Auch ist, wie Sartorius darzuthun bemüht gewesen, wenig damit geholfen, wenn man das reine Einkommen aller Steuerpflichtigen bis zu einer gewissen Summe, z. B. von Funfzig Thalern jährlich, frei läßt. Der Gelehrte und Künstler, sagt Derselbe, kann doch nicht wie ein Tagelöhner leben, wenn man auch einzig und allein auf die dringendsten physischen Bedürfnisse der Nahrung, Kleidung und Wohnung sieht, und ganz und gar nicht auf das, was Stand, Rang und Gewohnheit für dieselbe Klasse etwa, nach des Landes Sitte, fordern. Es vermischt sich gar häufig das, was wir als das Unentbehrliche bei den verschiedenen Ordnungen des Volks betrachten, mit dem, was entbehrlich ist, was nicht Alle bedürfen, die zu derselben Ordnung gehören.

Demnach ist eben so wenig eine progressive Steigerung der direkten Einkommen-Steuer wie eine Beschränkung derselben auf eine bestimmte Größe des Einkommens der Finanz-Gesetzgebung zu empfehlen, beide sind vielmehr mit dem obersten Prinzipe der Besteuerung, dem der Allgemeinheit und Gleichheit, unvereinbarlich, und es kann lediglich die Größe des ermittelten individuell-reinen Einkommens, wo und wie es sich vorfindet, einen gerechten Maaßstab abgeben für die Vertheilung dieser Abgabe.

c. Von der Einführung der direkten Einkommen-Steuer als einziger Abgabe im Lande.

Könnte das Ideal, was dem Finanzwirthe bei Einführung der unmittelbaren (direkten) Besteuerung des sobjektiv-reinen Einkommens vor Augen schwebt, auf irgend eine Weise erreicht werden, dann wäre solche mit Recht als die möglich-vollkommenste, ja als die einzig zweckmäßige Besteuerungs-Art zu betrachten und den Regierungen anzuempfehlen; denn sie vereinigte alsdann in hohem Grade in sich alle von der Theorie gebotenen Eigenschaften einer guten und passenden öffentlichen Abgabe. Allein, um jenes Ideal zu erreichen, bedarf es vor allem einer genauen Ermittelung des gesammten wirklichen reinen Einkommens, was jedem einzelnen Steuerpflichtigen in einer bestimmten Periode aus irgend einer Quelle zu Theil wird, und solche Ermittelung ist, wie wir gesehen haben, in den meisten Fällen ausnehmend schwierig, in vielen ganz unmöglich. Nicht von Erreichung jenes Ideals, sondern nur von möglichster Annäherung zu demselben kann daher in der Finanz-Politik die Rede seyn.

Die freigebige Empfehlung der direkten Einkommen-Steuer als einer einzig gültigen und gerechten Abgabe, sagt Sartorius, zeugt von einer großen Verehrung des Rechts, aber zugleich von einer sehr unvollkommnen Kenntniß Dessen, was unter Menschen ausführbar ist.

Der nämlichen Ansicht huldigt auch Malchus. Es würde, urtheilt Derselbe (a. a. O. § 40), die allgemeine Einkommen-Steuer, wenn eine solche überhaupt praktisch ausführbar seyn könnte, nicht nur allen Forderungen der Theorie genügen, sondern zugleich eine große Vereinfachung des Abgabenwesens möglich machen, die eben so sehr dem Interesse der Staatsangehörigen wie dem der Verwaltung gemäß ist. Ein Grund, weshalb eine solche als einzige Steuer praktisch unzulässig erscheint, beruht in der unbedingten Unmöglichkeit einer so vollständigen und genauen Ausmittelung des reinen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen, als für ihre Anwendung als einzige Steuer erforderlich seyn würde. — Der Hauptgrund ihrer Verwerflichkeit aber liegt darin, daß eine solche einzige Steuer, obgleich dieselbe ihrer Bestimmung gemäß nur das reine Einkommen erfassen sollte, in der Wirklichkeit mehr oder weniger das rohe Einkommen trifft, und somit nicht nur die Bedingungen und Mittel der Reproduktion, sondern zugleich auch die Möglichkeit einer gleichheitlichen Vertheilung gefährdet.

Lotz zweifelt so sehr an der Ausführbarkeit einer passenden direkten Besteuerung des individuell-reinen Einkommens, daß er die auf diesem Wege zu erhebende Abgabe nicht bloß als einzige Steuer verwirft, sondern sogar deren Anwendung überhaupt, wenigstens in der Art, wie sie bisher Statt gefunden, widerrathen zu müssen glaubt. Adoptirt ein Staat die direkte Einkommen-Steuer, sagt Derselbe, dann sollte sie billiger Weise immer die einzige Steuer seyn, welche der Abgabenpflichtige zu zahlen

hat, denn wozu bedarf es der Besteuerung der einzelnen Erwerbs-Zweige und des hieraus abfließenden Einkommens, wenn es eine Besteuerungs-Art gibt, welche auf einmal das Ganze umfaßt? Leistet sie das, was man ihrem Prinzipe nach von ihr erwarten und hoffen zu können sich schmeichelt, wozu bedarf es dann der mancherlei direkten und indirekten Abgaben noch, die man da, wo man von ihr Gebrauch macht, noch neben ihr bestehen läßt? Der Staat und die öffentlichen Kassen können durch alle diese, noch neben der Einkommen-Steuer bestehenden, Abgaben ganz und gar nichts gewinnen, weil der Gesammtbetrag des zu besteuernden Einkommens sich natürlicher Weise in demselben Verhältnisse vermindert, in welchem die einzelnen Zweige der Betriebsamkeit und ihre Renten mit Abgaben belegt sind. Dem Abgabenpflichtigen wird durch die Beibehaltung der mancherlei Titel, unter welchen man ihn noch neben der Einkommen-Steuer mehrere oder mindere Aliquoten seines Einkommens abnimmt, nur die Entrichtung der dem Staate von seinem Einkommen abzugebenden Theile ohne Noth erschwert. Denn unverkennbar ist es, zu dem, was man unter einem einzigen Titel erheben kann, braucht man keine zwei und drei, und je mehr man die Zahl der Titel vermehrt, um so mühseliger wird nicht nur das Geschäft des Zahlens für die Abgabenpflichtigen, sondern auch selbst das Geschäft des Erhebens für die Regierung und ihre Beamten. — Also entweder eine Einkommen-Steuer als eine einzige, oder — was wegen der praktischen Unausführbarkeit einer solchen Besteuerung das Richtigere

ist — gar keine, auf jeden Fall keine nach der bisher gewohnten Weise vertheilte und erhobene. —

Auch Sismondi hat sich unumwunden gegen die direkte Einkommen-Steuer als einzige öffentliche Abgabe ausgesprochen. On a, sagt derselbe, près que toujours causé plus de souffrance que de soulagement à la société par la recherche d'un impôt unique. Sans doute tous les citoyens devant contribuer à la dépense nationale, en proportion de leur revenu, un impôt unique proportionné à ce revenu et égal pour tous, semblerait en même tems plus juste et plus simple, que la variété des contributions, que l'art de la finance a inventées. Cependant l'impôt unique, si même il était exécutable, rendrait beaucoup moins, et causerait beaucoup plus de souffrances, que les impôts divers qui se proportionnent aux diverses natures de richesses. —

Anderer Seits ist Zachariä (Vierzig Bücher v. Staate V. 428) bemüht gewesen, die direkte Einkommen-Steuer als einzige Abgabe zu vertheidigen und deren praktische Anwendung den Regierungen dringend zu empfehlen. Viele und gewichtige Stimmen, sagt dieser Staatsgelehrte, haben sich gegen jene Gattung der Einkommen-Steuer erklärt, theils überhaupt, theils in so fern, als sie das einzige Mittel seyn soll, den Staats-Aufwand zu bestreiten. Ueberall, sagen die Gegner dieser Steuer, überall, wo sie in neuern europäischen Staaten als eine allgemeine Auflage versucht worden, z. B. in Großbritannien, hat sie bei weitem nicht so viel eingetragen, als

sie nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit hätte einbringen sollen, überall, wo sie bisher versucht worden, hat sie, gehässig durch ihre Spürsucht, die öffentliche Meinung gegen sich gehabt. Wenn man zu ihr seine Zuflucht nahm, so geschah es in Zeiten der Noth, und nur vorübergehend, auch dann aber vermochte der Ertrag der Steuer den Ertrag der übrigen Auflagen nicht zu ersetzen, sondern nur zu ergänzen. — Erheblich sind diese Einwendungen allerdings, doch unwiderlegbar schwerlich. — Denn noch in keinem europäischen Staate ist die Einkommen-Steuer so versucht worden, daß sie ihr Recht erhalten hätte. Nirgend war sie die einzige Steuer, allemal gebrauchte man sie nur als ein Nothbehelf zur Ergänzung des Ertrags der übrigen öffentlichen Abgaben. Alsdann aber mußte man von dem Einkommen der Einzelnen so viele Abzüge machen, daß freilich der Einkommen-Steuer verhältnißmäßig nur wenig zu besteuern übrig bleiben konnte. — Auch in so fern dürften die Versuche, welche man bisher mit dieser Abgabe gemacht hat, nicht für genügend zu erachten seyn, als man den Gegenstand der Besteuerung nicht seinem ganzen Umfange nach erkannte, Einnahmen, welche zum Einkommen gehören, dennoch nicht der Steuer unterwarf, und diejenigen, welche ein, wenn auch geringes, Einkommen haben, dennoch von der Besteuerung gänzlich frei ließ.

So viel, gesteht übrigens Zachariä selbst, kann und muß man den Gegnern dieser Steuer einräumen, daß es ein eben so schwieriges als gewagtes Unternehmen seyn würde, die Einkommen-Steuer als alleinige Auf-

lage in irgend einem europäischen Staate auf einmal einzuführen. Man würde, sagt er, einen Versuch wagen, der eben so sehr den Staats-Haushalt als die Vermögens-Umstände der Unterthanen zerrütten könnte. Aber, fügt Derselbe hinzu, kann man sich nicht dem Ziele nach und nach nähern? es versteht sich von selbst in Friedens- und nicht in Kriegszeiten. — Die Revolution riß in Frankreich, auch in Beziehung auf die Abgaben, die Gegenwart von der Vergangenheit los; es trat dort der seltene Fall ein, daß man Alles neu schaffen konnte und mußte. Doch Anfangs wehrte das Vorurtheil für das physiokratische System, in der Folge Napoleon's politische Vorliebe für die indirekten Auflagen der direkten Besteuerung des Einkommens den Eingang.

Wir unsers Orts können uns nicht davon überzeugen, daß es der Regierung irgend eines größern Staates, dessen öffentliche Bedürfnisse nur von einiger Bedeutung, jemals werde gelingen können, eine Methode ausfindig zu machen, wornach der gesammte Steuer-Bedarf lediglich im Wege der direkten Besteuerung des individuell-reinen Einkommens auf passende Weise könnte aufgebracht werden. Denn, bietet gleich, wie oben gezeigt worden, die Ermittelung des subjektiv-reinen Einkommens bei weitem weniger Schwierigkeiten dar, als die Ermittelung des objektiven, so bleibt dieselbe doch immer eine der mühsamsten und verwickeltesten Operationen der Finanz-Verwaltung, und gar sehr würde man irren, wähnte man solche in irgend einem Lande auf eine so befriedigende Weise zu Stande bringen zu können, daß

dadurch den Forderungen einer echten, auf die Prinzipe der National-Oekonomie gestützten, Besteuerungs-Theorie vollständig genügt würde. Stets und immer wird man dabei schon mit aproximativen Sätzen vorlieb nehmen müssen, und nie wird man es dahin bringen können, das gesammte individuelle reine Einkommen im Lande so genau und vollkommen zu ermitteln, daß eine direkte Besteuerung desselben, in allen vorkommenden Fällen, ohne einige Verletzung des Prinzips der Allgemeinheit und Gleichheit Statt haben könnte.

Die solchergestalt bei der direkten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens hin und wieder ganz unvermeidliche Ungerechtigkeit gegen Einzelne müßte natürlich in dem Verhältnisse drückender werden, als der öffentliche Bedarf, welcher durch Steuern gedeckt werden soll, größer, als mithin die Summe beträchtlicher wäre, welche zu dessen Deckung erfordert würde, am drückendsten also offenbar da, wo der gesammte Staats-Bedarf an Abgaben nach dieser Methode auf die Steuerpflichtigen vertheilt und von ihnen erhoben, d. h. da, wo sie als die einzige Steuer im Lande eingeführt würde. Es könnte alsdann wohl nicht fehlen, daß, während die Einen unverhältnißmäßig viel zur Befriedigung des Staats-Bedarfs beitrügen, das reine Einkommen Anderer gänzlich verschont oder nur höchst unbedeutend in Anspruch genommen würde.

Um das in Folge der stets mangelhaft bleibenden Vertheilung dieser Abgabe unter die Einzelnen hie und da eingetretene Mißverhältniß, so weit als thunlich, auszugleichen, und die Fehler wieder gut zu machen, welche,

wie aus dem Gesagten erhellt, bei jeder direkten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens ganz unvermeidlich, gibt es unsers Dafürhaltens keinen andern Ausweg, als neben der direkten Besteuerung des wirklich ermittelten reinen Einkommens der Steuerpflichtigen zugleich eine indirekte ihres muthmaßlichen reinen Einkommens Statt finden zu lassen.

So und nur so, glauben wir, läßt es sich möglich machen, die in Vorschlag gebrachte allgemeine direkte Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens unter so milden Formen und nach so mäßigen Sätzen in Ausführung zu bringen, daß auch in den nie ganz zu vermeidenden Fällen, wo das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit mehr oder weniger verletzt würde, diese Verletzung nicht besonders fühlbar und drückend erscheinen könnte, selbst in den Augen Derer, welche sie am härtesten betroffen. Die sonach einzuführende direkte Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens würde besonders in denen Ländern mäßig ausfallen können, wo zeither ein sehr großer Theil des Staats-Aufwandes aus der Grundsteuer bestritten worden, welche nach der oben entwickelten Theorie dieser Abgabe fortan zwar nicht mehr als Steuer, aber doch als fixe, unabänderliche Staats-Rente gleich den Erbgrundzinsen und Domanial-Gefällen zu erheben wäre.

Zwar ist man in neuerer Zeit von mehreren Seiten her eifrig bemüht gewesen, die indirekte Besteuerung überhaupt als unpolitisch und verwerflich zu schildern und hat sogar den Regierungen angerathen, zur Befriedigung

des Staats-Aufwandes ausschließlich der direkten Abgaben sich zu bedienen, aber die Gründe, welche zur Vertheidigung dieser Ansicht vorgebracht worden, sind nicht unwiderlegbar, die Behauptungen, welche man zur Unterstützung derselben aufgestellt hat, sind nur zum Theil gegründet und bei dem heut zu Tage so sehr gesteigerten öffentlichen Bedarfe dürften wohl nur wenige Staaten in der günstigen Lage sich befinden, der indirekten Abgaben gänzlich entbehren zu können.

Das Zurückschlagen der Grundsteuern auf den Werth der Grundstücke, sagt Raumer (das brittische Besteuerungs-System, S. 221) das Radiziren (Verwurzeln) derselben ist ein praktisch ganz unvertilgbarer, über alle Maaßen wichtiger, Fehler, wogegen alle Raisonnements aus bloß theoretischem Gesichtspunkte nichts helfen; daß dagegen ein solches Radiziren der Last bei den indirekten Steuern nicht Statt findet, ist ein überaus wichtiger Vortheil. Die Steigerung der letztern kann viel von der Einnahme wegnehmen, allein sie vertilgt doch niemals Kapital und Kredit. Zu diesem Vorzuge kommt die sichere Erhebung, die willigere Zahlung; die indirekten Steuern sind unsichtbar, überall und nirgends, leicht beweglich; nur Einer und der Andere weiß, daß er sie zahle. Jedem scheint es von seiner Willkühr abzuhangen, ob er sie entrichten wolle oder nicht, und es lassen sich durch sie eher Hundert Tausend Thaler als auf direktem Wege Zehntausend erheben. Wie es die Kindheit, die Unvollkommenheit des Kreditwesens, ja des gesammten öffentlichen Lebens und des Verkehrs, bezeichnet, sich nach

speziellen Hypotheken und Faustpfändern umzusehen, so ist es die Kindheit des Besteuerungswesens, immer dahin die Hände auszustrecken, und da zu nehmen, wo man Land, Häuser und andere handgreifliche gar große Dinge sieht. Die, welche hieran zweifeln, sind an Hume's Ausspruch zu erinnern, daß fast bei keiner Wissenschaft so sehr wie bei der Staatskunde alles das, was, der ersten Betrachtung nach, als höchste Gewißheit und Wahrheit erscheint, bei näherer Prüfung sich in die höchste Verkehrtheit verwandelt.

Jede Abgabe, bemerkt in dieser Hinsicht Say, wird ungern entrichtet, weil der bloße Schutz, den man dagegen von der Regierung erhält, nur ein negatives Gut ist, was wenig in die Augen fällt. Eine Regierung ist mehr um der Uebel willen schätzbar, wovor sie bewahrt, als um der Genüsse willen, wozu sie verhilft. Indem man aber eine Steuer bezahlt, die auf dem Verbrauche der Waaren liegt, glaubt man nicht den wenig bemerkbaren Schutz der Regierung zu bezahlen, sondern meint bloß, den Preis der begehrten Waare zu entrichten, obgleich dieser Preis von der Steuer ganz unabhängig ist. Man hält die Auflage für eine Bedingung des Genusses, und bezahlt solche gern, weil die Begierde, die Waare zu besitzen, die Auflage mit dem Preise vermischt, der uns einen Genuß verschafft. Eben darum hat man diese Steuer als eine freiwillige betrachtet; eine Ansicht, welche über die nordamerikanischen Freistaaten, vor der Epoche ihrer Unabhängigkeit, so viel vermochte, daß sie dem brittischen Parlamente, während sie ihm das Recht absprа-

chen, sie einseitig, und ohne ihre Einwilligung zu besteuern, doch die Befugniß einräumten, ihren Waaren-Verbrauch mit Abgaben zu belasten; indem Jedermann sich den letzteren entziehen könne, wenn er auf den Genuß der besteuerten Waaren verzichte.

Die indirekte Steuer wird in kleinen Beträgen, unmerklich, und je nach dem Maaße der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhoben; sie erfordert nicht die Weitläufigkeit der Umleguug auf die Provinzen, Kreise und Individuen; sie wiegelt nicht die verschiedenen Privat-Interessen gegen einander auf; die Zahlung, welcher der Eine ausweicht, fällt keinem Andern zur Last; es entstehen dadurch keine Feindschaften unter den Besteuerten des nämlichen Orts, keine Reklamationen und keine gewaltsame Beitreibungen. — Man hat den indirekten Steuern die schweren Erhebungs-Kosten zum Vorwurfe gemacht, welche sie veranlassen, allein ein großer Theil dieser Kosten ist keine nothwendige Folge der Steuer und kann bei einer weisen Verwaltung vermieden werden. Die Accise und der Stempel kosteten in England im J. 1799 nicht mehr als 3¼ Prozent an Erhebungs-Kosten. In Frankreich gibt es keine einzige direkte Steuer, welche nicht mehr kostete.

Vortrefflich hat Sartorius die Vortheile und Nachtheile einander gegenüber gestellt, welche bald mit der direkten bald mit der indirekten Besteuerung verknüpft sind, und aus einer unbefangenen Vergleichung derselben zuletzt das Resultat gezogen, daß beide Methoden der Besteuerung geschickt mit einander zu verbinden, am rathsamsten erscheine. Man rühmt, und mit Recht, sagt

dieſer Schriftſteller (a. a. O. S. 50) daß, wenn nur direkte Steuern erhoben würden, der freie Verkehr im Innern und mit dem Auslande ungeſtörter bleiben werde, als bei der Erhebung der Abgaben vom Verbrauche der Güter möglich ſey. Man tadelt bei Einführung der letzteren die dadurch veranlaßten Plackereien, ferner daß die Sittlichkeit des Volks durch ſie verdorben werde, daß der Schleichhandel und durch ihn neue Verbrechen herbeigeführt würden, daß die Betrüger auf Koſten der Rechtlichgeſinnten dieſe Abgabe zu umgehen wüßten. Dieſe Vorwürfe ſind um ſo gegründeter, wenn ſie auf gewiſſe Arten ſolcher Steuern bezogen werden, und wenn die einzelnen Sätze der Abgabe hinſichtlich mancher Gegenſtände bedeutend hoch ſind. Werden indeß direkte Steuern öfters umgeſchrieben, wie dies bei Gewerbs-Einkommen und Perſonal-Steuern nothwendig der Fall iſt, fehlen der Obrigkeit die Mittel, die Wahrheit der Angaben genau zu prüfen, den Umfang des Gewerbes und des Einkommens richtig zu beſtimmen, wie dies bei den angeführten Abgaben meiſt der Fall iſt; dann iſt die Gefahr eben ſo groß, daß die Sittlichkeit dadurch gefährdet werde, indem falſche Angaben und ein Hintergehen der Obrigkeit eben ſo gewiß eintreten werden, und der Dreiſte, der Gewiſſenloſe auf Koſten des Rechtlichgeſinnten weniger, als er ſollte, von den öffentlichen Laſten tragen wird. Alles würde ſich gleich ſeyn, und nur darin ein Unterſchied gefunden werden, daß bei den Steuern auf den Verbrauch der Güter ein ſtets ſich erneuernder, ſtets wiederkehrender Reiz zu ſolchen Veruntreuungen entſtände. Und was den ge-

rühmten Vorzug der direkten Steuern betrifft, daß deren Erhebung bei weitem wohlfeiler sey als die Erhebung der indirekten, so ist dies nur in Einer Beziehung wahr, in jeder andern aber ganz falsch. Allerdings ist bei den letztern eine weit größere Zahl von Erhebern und Aufsehern erforderlich, deren Gehalt eine bedeutende Ausgabe veranlaßt; auch sind andere Vorrichtungen bei mehreren derselben unerlaßlich, welche Kosten verursachen, als da sind Zollhäuser, Packhöfe ꝛc., wodurch der reine Ertrag dieser Abgaben vermindert wird, so daß bei weitem weniger in den öffentlichen Seckel kommt, als das Volk entrichtet. Allein bei den direkten Abgaben wird gemeinhin gänzlich übersehen, daß sie dem Volke eben so hoch, ja noch höher, auf andere Weise zu stehen kommen. Die harten Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände, die Kosten, welche dadurch den Pflichtigen veranlaßt werden, die Auspfändungen, welche ganze schon an sich unglückliche Familien zu Grunde richten, indem sie dadurch ihres letzten Haabes und Gutes beraubt werden, die Erlasse, welche hie und da den Zahlungs-Unfähigen zu verstatten sind, dies alles wohl erwogen zeigt deutlich genug, daß der Unterschied mehr in Worten als in der Sache liegt. Eben darin aber besteht gerade der Vorzug aller Verbrauchs-Steuern, die von dem Erzieler oder dem Kaufmanne vorgeschossen und deren Betrag auf den Preis geschlagen wird, daß kein Erlaß zu ertheilen ist, daß keine harte Maaßregeln der Beitreibung Statt finden als nur gegen Solche, die das Gesetz übertreten und Schleichhandel oder sonstige gesetzwidrige Umgehung der

Abgabe sich zu Schulden kommen lassen; daß sie ferner ganz unmerklich entrichtet werden, wodurch es möglich wird, daß auch der geringe Mann dazu beitragen kann, wie denn wirklich selbst Bettler bei einer noch so hohen Steuer vom Brode (die man übrigens im Allgemeinen gar nicht empfehlen will) den Bruch eines Pfennigs täglich für ihren Verbrauch entrichten, während sie so wenig als die minder armen Leute auf einmal dasselbe zu geben vermöchten, was sie nach und nach und unmerklich beizutragen gar wohl im Stande sind. Mit einem Worte: um den bei allen direkten Steuern nur zu oft vorkommenden Ausdruck zu brauchen, es gibt bei den Abgaben auf den Verbrauch keine Nonvalenten. Endlich werden diese Steuern immer entrichtet zu einer Zeit, wo die Steuerpflichtigen stets am ersten dazu im Stande sind, denn es hängt weit mehr von ihnen ab, diese ihnen bequeme Zeit zu wählen, vollends wenn die Abgabe nicht auf unentbehrlichen Gütern liegt, obwohl auch in diesem ungünstigsten Falle noch ein bedeutender Unterschied bleibt. Zugleich ist in Zeiten, wie die unsrigen, wohl zu bedenken, daß mit dem Fortschreiten des Volks, der Gegend, des Ortes, diese Steuern ohne Erhöhung einen größern Ertrag abwerfen.

Erwägt man vollends, fügt Sartorius hinzu, die große Verlegenheit, in welche man bei der Anlage und gerechten Vertheilung der direkten Abgaben geräth, so wird der so häufig ausgesprochene Widerwille gegen die indirekte Besteuerung gar bald verschwinden. Ist nicht von einer alten Grundsteuer, sondern von einer neu

anzulegenden oder von Zusätzen zu einer bereits vorhandenen die Rede, dann ist man, will man irgend den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, genöthigt, zu einer Abschätzung des reinen Boden-Ertrags seine Zuflucht zu nehmen; wie schlecht es aber mit solcher Abschätzung stehe, und welche Ungleichheiten daraus entspringen, ist hinlänglich bekannt. Indeß hat man doch bei diesen Abgaben noch einen sichtbaren, nicht zu verheimlichenden, Gegenstand, dessen Ertrag abzuschätzen ist; ein solcher aber fehlt meist bei den Einkommen- und Gewerbsteuern, welche alle andern Quellen des Ertrags zugleich treffen sollen. Kann schon bei jenen die Ungleichheit nicht vermieden werden, wie viel mehr muß es bei diesen der Fall seyn? Der Dreiste und Unverschämte, und Der, welchem man am wenigsten genau nachrechnen kann (und bei wie vielen Arten des Einkommens und der Gewerbe ist dies nicht der Fall?), werden auf Kosten der andern verhältnißmäßig am wenigsten besteuert. Will man aber etwa bloß an die Personen-Zahl der Familie sich halten, oder den Rang bei der Besteuerung zum Grunde legen, so findet man sich so fort ohne alle sichere Basis, auf die man fußen könnte, und wird von Willkühr zu Willkühr, von Ungerechtigkeit zu Ungerechtigkeit fortgestoßen. — Ueberlegt man dies alles, so wird man folgendem Endurtheile beizupflichten, sich geneigt fühlen. Beide Gattungen der Abgaben haben ihre eigenthümlichen Beschwerden, beide aber müssen mit einander verbunden werden, wenn die Bedürfnisse bedeutend sind, damit eben dadurch der allzuschwere Druck der einer jeden Gattung

eigenthümlichen Nachtheile vermindert werde, welcher Einzelne jetzt oder in der Folge besonders trifft und sie gänzlich zu Grunde richten kann. Denn hohe Grund-, Gewerb- und Einkommen-Steuern können dem Wohlstande unheilbare Wunden schlagen, hohe aber und zu verschiedenartige Verbrauchs-Abgaben vermehren den Unterschleif und die damit verbundenen Strafen, gefährden die Sittlichkeit des Volks und stören in hohem Grade die Entwickelung des freien Verkehrs.

Eine Verbindung mehrerer Besteuerungs-Arten kann, wie im Hermes (N. XVII) sehr richtig bemerkt wird, nützlich und sogar nothwendig seyn, entweder, wenn nach der einen Methode gewisse Gegenstände der Besteuerung gar nicht oder nicht so gut zu treffen sind, als bei der andern, oder wenn für die Besteuerten eine wahre oder auch nur eingebildete Erleichterung der Entrichtung ihrer Beiträge daraus erwächst, oder deshalb, weil man durch die Verbindung mehrerer Methoden die Fehler der Bemessung einer jeden unter einander auszugleichen vermeint, wie der Trigonometer das Mittel aus mehreren Messungen nimmt, oder endlich, weil die neue Steuer-Art die Kontrolle und Probe für die andere abgibt, wie der Arithmetiker mit seinem Exempel die Probe macht. Aus welchem dieser Gründe aber auch die Verbindung mehrerer Besteuerungs-Methoden geschehen möge, so muß bei einer jeden ihr Erfolg mit möglichster Genauigkeit vorher berechnet seyn, damit nicht etwa durch die Häufung der auf eine und dieselbe Seite fallenden Fehler das Unrecht vergrößert, noch der nämliche Gegenstand wider Willen mehrfach angegriffen, sondern vielmehr jeder wirklich nach Gebühr zur Besteuerung herangezogen werde.

d. Von der Einführung der direkten Einkommen-Steuer als einziger direkten Abgabe.

Wenn gleich es, wie im vorhergehenden Abschnitte gezeigt worden, bei den einer Ermittelung des individuellen Einkommens allenthalben entgegenstehenden Hindernissen, schwerlich in irgend einem größern Staate, wo der Steuer-Bedarf von einiger Bedeutung, jemals gelingen dürfte, diesen Bedarf ausschließlich durch die direkte Einkommen-Steuer vollständig zu decken, so daß man der indirekten Besteuerung gänzlich überhoben seyn könnte, so sollte doch unsers Dafürhaltens das Streben der Finanz-Gesetzgebung überall dahin gerichtet seyn, jene Steuer als die einzig direkte Abgabe im Lande gelten zu lassen, d. h. alle zeither Statt gefundenen, auf das Stamm-Vermögen oder das Einkommen irgend einer Art, namentlich die auf das objektiv-reine Einkommen gelegten, direkten Abgaben, unter welcherlei Form und Benennung solche immer vorkommen mögen, allmählig in die einzige Steuer vom individuellen reinen Einkommen umzuwandeln. Nur auf diesem Wege, glauben wir, dürfte man endlich zu dem, bisher vergebens erstrebten, Ziele gelangen können, die direkte Besteuerung im Lande mit den Gesetzen der National-Oekonomie und dem von derselben gebotenen Prinzipe der Gleichheit und Allgemeinheit, so weit solches möglich, in Einklang zu bringen.

Es läßt sich jedoch dieser eben so wichtige als heilsame Zweck nur dann und da erreichen, wann und wo es gelungen ist, einen möglichst vollständigen und genauen Kataster des gesammten subjektiv-reinen Einkommens im Lande zu Stande zu bringen. Die Bearbeitung eines solchen Katasters aber ist überall mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Jedenfalls bedarf es dazu von Seiten der Regierung gar vieler und großer Vorbereitungen, es bedarf dazu insonderheit der Einziehung und Sammlung sehr mannigfaltiger statistischer Notizen und Materiale, woran es leider in den meisten unserer Staaten noch zur Zeit fast gänzlich gebricht, und was die Hauptsache ist, es bedarf zur geschickten Benutzung und Verarbeitung dieser gesammelten statistischen Materiale einer gründlichen Kenntniß der National-Oekonomie, einer umfassenden Einsicht in die Elemente des National-Reichthums; solche Einsicht aber wird gerade bei den Regierungs- und Finanz-Beamten unserer Zeit am meisten vermißt.

Allenthalben, wo es noch an diesen unerlaßlichen Vorbedingungen fehlt zur Entwerfung eines Katasters des gesammten subjektiv-reinen Einkommens im Lande, muß jeder Versuch, dasselbe auf direktem Wege zu besteuern als ein verderbliches, den National-Wohlstand vielseitig gefährdendes, Wagestück betrachtet werden. Eine Besteuerung dieser Art bei Ermangelung jener Vorbedingungen, bei Entbehrung jener Hülfsmittel, unternommen, muß schon im Keime alle Gebrechen einer fehlerhaften und unpolitischen Abgabe an sich tragen, Ungleichheit in der Vertheilung, Druck und Härte bei der Erhebung,

unverhältnißmäßig-geringes, tief unter der Erwartung bleibendes, Resultat für die öffentliche Kasse. — Also entweder eine einzige direkte Einkommen-Steuer, gestützt auf sorgfältig gesammelte und wissenschaftlich benutzte statistische Data, oder gar keine Abgabe, unmittelbar gelegt auf das subjektiv-reine Einkommen der Nation.

Es haben sich auch alle Versuche, welche hie und da angestellt worden mit Einführung von Abgaben, bestimmt, neben andern, das objektiv-reine Einkommen bereits belastenden, direkten Abgaben noch insbesondere das subjektive oder individuelle reine Einkommen der Staats-Genossen unmittelbar zu besteuern, binnen Kurzem als so unpassend und fehlerhaft erwiesen, daß die Regierungen der meisten Länder, wo man zu solcher Besteuerung seine Zuflucht genommen, nicht lange gesäumt haben, dieselbe wieder abzuschaffen. Dieser Fall trat namentlich ein im vormaligen Königreiche Westphalen, wo die, übrigens sehr mäßige, direkte Einkommen-Steuer wegen des Drucks und der vielfältigen Beschwerden, welche sie veranlaßte, schon nach Jahresfrist wieder hat aufgehoben und durch andere Abgaben ersetzt werden müssen.

Das denkwürdigste und zugleich lehrreichste Beispiel eines mißlungenen Versuchs der Art aber hat Großbritannien geliefert. Die in diesem Reiche eine Reihe von Jahren hindurch bestandene Einkommen-Steuer war zu einer Ausdehnung gediehen, wie sie nicht leicht irgendwo zuvor bekannt gewesen. Zehn vom Hundert wurden dort vom Einkommen gefordert, jedoch erst von

einer gewissen Summe an, welche dasselbe erreicht haben mußte. Sie war von der in Großbritannien bisher üblichen Besteuerungs-Art ganz verschieden, da bekanntlich dort der größte Theil des gewöhnlichen öffentlichen Einkommens in dem Ertrage von Steuern besteht, welche auf den Verbrauch der Güter gelegt sind. Nur als eine außerordentliche Maaßregel ward sie beliebt, und kaum, daß man auf eine dauernde Herstellung der Ruhe in Europa rechnen konnte, ward sie wieder abgeschafft. Es war unmöglich, sie länger beizubehalten, denn nie ist das Parlament mit so vielen Bittschriften als damals wegen Zurücknahme dieser Finanz-Maaßregel bestürmt worden.

Daß eine in ihrem Prinzipe so ungerechte, in ihrer Vertheilung so unverhältnißmäßige, und so dem Betruge und der Parteilichkeit unterworfene Steuer dennoch von der Gesetzgebung gebilligt worden, läßt sich, bemerkt Craig, nur durch die finanziellen Schwierigkeiten der Zeit erklären; daß sie Jahre lang fortbestanden hat, das muß man theils der allgemeinen Unwissenheit im Finanzwesen, wovon die Verhandlungen im Parlamente mehrfache Beispiele liefern, hauptsächlich aber der wirklichen Schwierigkeit, andere gleich ergiebige Steuern ausfindig zu machen, und dem Glauben zuschreiben, daß ihre Dauer mit dem Kriege aufhören müsse.

Die Fehlerhaftigkeit der Einkommen-Steuer, wie sie in Großbritannien und in andern Ländern versucht worden, ist hauptsächlich darin zu suchen, daß sie

1. nicht allgemein war, indem sie alles Ein-

kommen unter einer gewissen Größe von der Abgabe gänzlich verschonte,

2. daß sie das Einkommen nicht gleichmäßig belastete, sondern vielmehr eine Steigerung der Abgaben-Quote nach willkührlichen Sätzen verordnete,

3. daß sie das rohe, nicht aber das wirklich reine Einkommen der Steuerpflichtigen erfaßte, und solchergestalt mehr oder weniger die Natur einer Kapital-Vermögens-Steuer annehmen mußte,

4. daß sie neben andern, das individuelle Einkommen bereits unmittelbar treffenden, Abgaben eingeführt und erhoben wurde.

Bei so wesentlichen Mängeln konnte es nicht fehlen, daß die in jenem Reiche in Anwendung gebrachte Methode der direkten Besteuerung des individuellen Einkommens in den Augen aller Sachkenner als eben so ungerecht wie unpolitisch erscheinen mußte. Auch ertrug diese Abgabe bei weitem nicht das, was man von ihr erwartet hatte. Während Pitt auf 12,500,000 Pfd. Sterl. rechnete, ertrug sie Anfangs kaum 6,000,000 Pfd. Sterl. Späterhin stieg ihr Ertrag zwar auf 14,000,000 Pfd. Sterl., aber sehr bemerkenswerth ist es, daß gerade die Volksklassen, welche man am meisten durch sie heranziehen zu können glaubte, bei weitem das Wenigste zu dieser Summe beitrugen. Den größten Theil ihres Betrags zahlten die Grundeigenthümer und Pächter. Von Besoldungen, Pensionen und Diensteinkommen ging nur Eine Million ein, und vom Handel, der doch in der Zeit, wo sie erhoben wurde, seine größte

Ausdehnung erreicht hatte, kamen nur zwei Millionen in die Staatskasse.

Eine direkte Besteuerung des reinen individuellen Einkommens der Staats-Genossen, wie wir sie in Vorschlag gebracht und als die einzig gerechte direkte Abgabe vom Einkommen dargestellt haben, ist noch zur Zeit in keinem Lande versucht worden. Allenthalben, wo Abgaben der Art eingeführt sind, sehen wir bald das Prinzip der Allgemeinheit, bald das der Gleichheit, bald beide Prinzipe zugleich verletzt, und nirgend ist bei ihrer Vertheilung das wirkliche reine Einkommen der Einzelnen vom rohen gehörig getrennt und unterschieden worden. Nicht zu verwundern ist es daher, daß die individuelle Einkommen-Steuer überall, wo sie bisher Statt gefunden, harten Druck veranlaßt und gerechte Beschwerden von Seiten der Abgabepflichtigen herbeigeführt, und daß dieselbe nirgendwo das Resultat geliefert hat, was sich die Regierung von ihr versprochen. —

Allerdings sind die Schwierigkeiten, welche der Entwerfung eines bei Anwendung unserer Theorie erforderlichen Katasters des gesammten reinen individuellen Einkommens im Lande entgegen stehen, nicht unbedeutend, und gar sehr würde man irren, gedächte man dieselben auf leichte Weise heben und aus dem Wege räumen zu können. Wir verhehlen uns keineswegs, daß allenthalben, wo dazu geschritten werden soll, diese Theorie in's Leben zu führen, wohl eine Reihe von Jahren darüber hingehen dürfte, ehe die in dieser Hinsicht durchaus nothwendigen Vorbereitungen beendigt, die dazu unentbehrlichen

statistischen Materiale eingesammelt, wissenschaftlich geprüft und zu dem beabsichtigten Zwecke gehörig verarbeitet worden. Die Ermittelung des wirklichen reinen Einkommens der Einzelnen ist wahrlich so leicht nicht, höchst schwierig vielmehr ist die Bahn zum vorgesteckten Ziele; indeß findet sich doch in mehreren Staaten schon manches vorbereitet zu diesem Zwecke, und gebricht es nicht an Einsicht, Ausdauer und festem Willen auf Seiten der Finanzverwaltung, so dürfte es nicht unmöglich seyn, binnen Kurzem das Fehlende zu ergänzen. Daraus, daß die rechte Anwendungs-Methode noch nicht gefunden worden, folgt nicht, daß sie nicht gefunden werden könne. Gewiß aber ist, daß, wird mit gehöriger Umsicht und Energie dabei zu Werke gegangen, der größte Theil des subjektiv-reinen Einkommens im Lande ziemlich genau und selbst ohne Anwendung drückender inquisitorischer Maaßregeln, die nimmer zu rechtfertigen, sich wird entdecken und ermitteln lassen.

So mögen wir dann auch nicht gänzlich der Hoffnung entsagen, daß es der Finanzkunst dereinst, wenn gleich vielleicht nach gar manchen mißglückten Versuchen endlich gelingen werde, die direkte Besteuerung des individuell-reinen Einkommens auf solche Weise zu organisiren, daß den Forderungen einer auf national-ökonomische Grundsätze gebauten Theorie einmal Genüge geleistet und so allmählig die den Volkswohlstand in so hohem Grade gefährdenden Mißgriffe werden vermieden werden, wozu die bisher in den meisten Ländern angewandte Methode der direkten Besteuerung fast überall eben so gerechte als beklagenswerthe Veranlassung gegeben.

2. Von der indirekten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens.

I. Ueberhaupt.

Könnte es auf irgend eine Weise gelingen, eine vollständige, ganz zuverlässige und genaue Kenntniß vom gesammten individuell-reinen Einkommen der Nation sich zu verschaffen, dann wäre es rathsam, der indirekten oder mittelbaren Besteuerung desselben gänzlich zu entsagen, und bloß direkte oder unmittelbare Statt finden zu lassen, denn unklug wäre es alsdann, auf Umwegen das zu suchen, was man auf geradem Wege mit Leichtigkeit und Sicherheit erlangen könnte. Aber, in der Natur der Sache selbst liegt es, daß die Erwerbung einer so genauen Kenntniß vom reinen Einkommen der Einzelnen nirgend zu hoffen, daß dieselbe vielmehr stets ein frommer Wunsch bleiben muß. So wird man sich dann auch nur in wenigen Ländern bloß mit der direkten Besteuerung dieses Einkommens begnügen können, man wird, um dem Prinzipe der Gleichheitlichkeit möglichst nahe zu kommen, und zu verhüten, daß nicht die direkte Besteuerung durch ihren Umfang allzu drückend werde für einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung, fast allenthalben sich dazu verstehen müssen, neben dem direkten zugleich den indirekten Weg der Besteuerung einzuschlagen. Ausgemacht aber bleibt es, daß die mittelbare

Besteuerung überall um so leichter zu entbehren und durch unmittelbare zu ersetzen ist, je weitere Fortschritte in der Auffindung und Erkennung des individuell-reinen Einkommens der Nation gemacht worden.

Wie passend und nützlich indeß immerhin die Einführung indirekter Besteuerung des reinen Einkommens neben der direkten sich da bewähren mag, wo dieselbe mit Umsicht und Weisheit geschehen, eben so gefährlich und Unheil bringend muß dieselbe überall sich zeigen, wo es bei ihrer Veranlagung gefehlt hat an solcher Umsicht und Weisheit. Es greift nämlich dieser Zweig der Besteuerung so tief in die Werthschaffung der Völker, in ihren Genuß und in den Gang ihres Verkehrs ein, daß jeder Fehler, welcher dabei begangen, jeder Mißgriff, welcher dabei vorgefallen, die nachtheiligste Wirkung äußern muß auf den National-Wohlstand, den verderblichsten Einfluß auf Industrie, Produktion und Handel. Nur tiefe Einsicht in die Elemente des National-Reichthums, nur gründliche, umfassende Kenntniß von der Natur und dem Wesen des Handels auf Seiten Derer, welchen die Vollziehung dieses wichtigen und schwierigen Geschäfts von der Regierung übertragen worden, kann das Volk schützen vor großem Unheile. Unvermeidlich aber ist solches Unheil da, wo das Geschäft der Veranlagung und Vertheilung indirekter Abgaben gewöhnlichen Steuer-Routiniers überlassen ist, Leuten, die, unkundig der Gesetze der National-Oekonomie und in Vorurtheilen befangen, außer Stande sind, die Uebel zu ahnen und die verderblichen Folgen zu berechnen, welche sie dem Volke bereiten,

bald durch Fehlerhaftigkeit der Vertheilung und Erhebung, bald durch ungeschickte Wahl der Gegenstände, die sie der Besteuerung unterwerfen.

Die indirekten Auflagen in ihrer jetzigen Organisation, urtheilt Soden, können nur das Streben der Staatsbürger, den Abgaben zu entgehen, also den Kampf mit der Regierung aufregen, und müssen, da ihre Gerechtigkeit nie sichtbar wird, da der Staatsbürger jede neue Auflage nicht als Folge des wahren Staatsbedürfnisses, sondern der fehlerhaften Verwaltung, oder einer unökonomischen Konsumtion, der Verschwendung der Regierung, betrachtet, einen ewigen Keim von Bitterkeit nähren. Die Mannigfaltigkeit, die Zahl dieser indirekten Auflagen muß die Gemüther der Staatsbürger ewig wund reiben. Sie betrachten endlich die Regierung als den Arzt auf der Insel Barataria, der jede aufgetischte Speise mit seinem Fiskalstabe berührt, der ihnen jeden Lebens-Genuß beschneidet und verkümmert. Eben deswegen erfordert diese Methode der Besteuerung unerläßlich Zwangs-Gesetze, Verbote und inquisitorische Formen, welche das höchste menschliche Gut, die Freiheit, beengen, den Staatsbürger in rastloser Unruhe erhalten, und seine heiligsten Gefühle empören. Es scheint die Kammeralistik von der sonderbaren Idee ausgegangen zu seyn, daß die Schöpfung neuer Titel und Rubriken auch neue Gegenstände der Besteuerung zur Erscheinung bringe, und neue Quellen ihr eröffne. Dem todten Felsen selbst sollte dieser Moses-Stab dergleichen Quellen entlocken; indeß die Experimente solcher staatswirthschaftlicher Empiriker, bei dem

Mangel alles Prinzips, nur dazu dienten, der Nation allen Lebenssaft auszusaugen, oder mindestens in einer Diätetik sich konzentrirten, welche sie in den Zustand gänzlicher Asthenie versetzen mußte. — Ein wesentliches Gebrechen dieser so organisirten indirekten Auflagen, die ihre Mangelhaftigkeit im eigenen Busen tragen, ist, daß sie großentheils durch die Erhebungs-Kosten sich selbst wieder verschlingen, also weit höher berechnet werden müssen, daß von dem National-Vermögen ein weit größerer Antheil in Staats-Vermögen verwandelt werden muß, als der Staats-Bedarf an sich erheischt. Die bedeutende Zahl von Offizianten, welche die Erhebung dieser Abgaben nothwendig macht, gehört unstreitig unter die Konsumenten im national-ökonomischen Sinne, unter Diejenigen, welche für den Volksreichthum nichts produziren, vielmehr an dessen Verminderung arbeiten. Derjenige Zug aber, durch welchen die meisten indirekten Auflagen, in ihrer jetzigen Organisation, sich am unvereinbarsten mit dem ethischen Prinzipe der National-Oekonomie aussprechen, ist ihr hoher Nachtheil für die Moralität.

Prüfen wir näher die Natur der indirekten Besteuerung des individuellen Einkommens, dann entdecken wir bald zwischen ihr und der direkten den wesentlichen Unterschied, daß dieser immer das wirkliche, jener dagegen das bloß wahrscheinliche, muthmaßliche reine Einkommen zum Grunde liegt. So nimmt z. B. die Einkommen-Steuer im engern Sinne, von welcher im vorhergehenden Abschnitte un-

sers Werks die Rede gewesen, einen Theil des wirklich erforschten reinen Einkommens der Staats-Genossen in Anspruch, die Verbrauchs-Steuer dagegen belegt die Letzteren mit einer Abgabe bloß auf den Grund der Wahrscheinlichkeit, daß sie den besteuerten Gegenstand wohl nicht verbrauchen würden, stände ihnen nicht reines Einkommen zu Gebot, um die Abgabe zu bezahlen.

In so fern nun aber die indirekte Besteuerung bloß auf die Wahrscheinlichkeit gegründet ist, daß der Besteuerte reines Einkommen besitze, muß auch die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit eine Abgabe solcher Art die Werthschaffung und den Verkehr der Nation gefährden könne, lediglich von dem höhern oder niederen Grade dieser Wahrscheinlichkeit abhängen. Läßt sich demnach mit einer nahe an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die indirekte Abgabe bloß das subjektiv-reine Einkommen der Steuerpflichtigen treffen werde, dann kann sie die Werthschaffung und den Verkehr nur in so fern gefährden, als ein übermäßiger Antheil dieses reinen Einkommens von ihr in Anspruch genommen wird, groß ist aber immer die Gefahr in dieser Hinsicht, wenn die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe bloß vom reinen Einkommen der Steuerpflichtigen könne bestritten werden, entweder gar nicht oder doch nur in geringem Grade vorhanden ist.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseyns von reinem Einkommen, worauf die indirekte Besteuerung beruht, wird vorzugsweise beurtheilt nach zwei verschiedenen Ausflüssen des menschlichen Willens, nach zweierlei Aeußerungen seiner

Thätigkeit. Diese sind erstens der Gebrauch und zweitens der Verbrauch von Gütern oder Genußmitteln. Man kann daher auch zwei Haupt-Klassen von indirekten Steuern annehmen, wovon die eine den Gebrauch, die andere den Verbrauch von Gütern zum Gegenstande hat, die Abgaben ersterer Art wollen wir Gebrauchs-Steuern, die der letztern Verbrauchs-Steuern nennen.

Die Erhebung beider, der Gebrauchs- wie der Verbrauchs-Steuern kann übrigens bald unmittelbar, bald mittelbar geschehen, erstens, wenn die Abgabe von den Gebrauchern oder Verbrauchern der besteuerten Gegenstände selbst, letzteres, wenn solche von Dritten dem Staate entrichtet, aber von Jenen im Preise der zum Gebrauche oder Verbrauche bestimmten Gegenstände ihnen zurückerstattet wird. Als besondere Methoden, die Verbrauchs-Steuer auf mittelbarem Wege zu erheben, sind, wie bereits oben bei Erörterung der Besteuerung der Arbeits-Rente angedeutet worden, die Patent- und Gewerbsteuern zu betrachten, wie solche in mehreren Ländern Statt finden. Diese Steuern bilden dort einen Theil der Schaffungskosten, welche der Gewerbs-Betrieb erheischt, gerade so wie die Nothwendigkeit, ein gewisses Lokal zu miethen, oder ein bestimmtes Werkzeug anzukaufen. Die Gewerbtreibenden haben ohne Zweifel, bevor sie ihr Geschäft unternommen, berechnet, daß dasselbe, dieser Kosten ungeachtet, ihnen ein ihrem Kapitale und ihrer Industrie angemessenes Auskommen gewähren werde, sie schiessen daher allerdings die Patent- oder Gewerbsteuer vor, allein diese Abgabe schmälert in der That ihr Einkommen nicht. Diejenigen, welche die Abgabe wirklich bezahlen, sind die Verbraucher der Gewerbs-Erzeugnisse, welche, wäre das Gewerbe unversteuert geblieben, sich diese Erzeugnisse zu wohlfeilern Preisen hätten verschaffen können.

II. Insbesondere.

a. Von der Gebrauchs-Steuer.

Zur Kategorie der Gebrauchs-Steuern sind alle öffentliche Abgaben zu zählen, welche für den bloßen Gebrauch irgend eines Genußmittels und zwar gewöhnlich im Verhältnisse der Dauer seiner Benutzung entrichtet werden. Es kann aber in dieser Hinsicht durchaus keinen Unterschied machen, ob der Benutzer des besteuerten Genußmittels zugleich Eigenthümer desselben ist oder nicht, in dem einen wie im andern Falle ist derselbe der Abgabe unterworfen, denn einzig und allein der Gebrauch ist es, welcher hier als Gegenstand der Besteuerung zur Sprache kommt.

Da die Besteuerung des Gebrauchs einer Sache lediglich in der Wahrscheinlichkeit ihren Grund hat, daß der Gebraucher, um sich diesen Genuß zu verschaffen, subjektiv-reines Einkommen besitzen müsse, so sollte auch billiger Weise nur der Gebrauch von solchen Genußmitteln zum Gegenstande der Besteuerung gewählt werden, welche ein subjektiv-reines Einkommen wirklich voraussetzen lassen, nicht aber der Gebrauch von Gütern des absolut-nothwendigen Bedarfs, welche unentbehrlich sind zur Erhaltung der werthschaffenden Kraft des Gebrauchers und zum Fortgange seiner Betriebsamkeit. Es kann

demnach nur der Gebrauch von Gütern, lediglich bestimmt zum Wohlleben, zur Befriedigung des Luxus im weitern Sinne, ohne Gefahr für die Werthschaffung und den Verkehr einer Besteuerung unterworfen werden, denn nur bei diesen ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Gebraucher wirklich subjektiv-reines Einkommen besitze.

Nicht immer wird die Gebrauchs-Steuer von den Gebrauchern des besteuerten Gegenstandes unmittelbar entrichtet, sondern gar häufig geschieht solches durch einen Dritten, welcher den Vorschuß leistet und sich demnächst die Abgabe von den wirklichen Gebrauchern zurückerstatten läßt. So zahlen z. B. die Benutzer öffentlicher Tanzböden, Kegelbahnen und Billarde nicht unmittelbar die darauf gelegte Abgabe in die Staats-Kasse, sondern die Unternehmer solcher Anstalten entrichten dieselbe, und lassen sie sich von den Gästen, welche jene Anstalten benutzen, im Preise der benutzten Genußmittel wiedervergüten.

Als einer der passendsten Gegenstände für die Gebrauchs-Steuer ist in vielen Ländern die Wohnung betrachtet worden, indem man als höchst wahrscheinlich annehmen zu dürfen geglaubt hat, daß der Aufwand, welcher in dieser Beziehung über den nothwendigen Bedarf gemacht wird, von einem Ueberschusse des Einkommens bestritten werde und als solcher unbedenklich von der Finanz-Gewalt könne in Anspruch genommen werden. Von dieser Ansicht ausgehend hat man hin und wieder den Mieths-Zins der Wohnungen in einem mit seiner Größe fortschreitenden Verhältnisse besteuert. In so fern nun bloß jener, den nothwendigen Bedarf überschreitende, Theil

der Wohnung bei der Besteuerung in Ansatz gebracht wird, und die Angabe selbst nicht übermäßig hoch ist, steht von derselben nicht leicht Gefahr zu besorgen für die Werthschaffung und den Verkehr; anders jedoch verhält sich die Sache, wenn selbst solche Theile und Zubehörungen der Wohnung, welche zur Existenz oder zur Betriebsamkeit der Bewohner unentbehrlich; zur Steuer herangezogen werden, wie dies namentlich in England der Fall ist. In diesem Lande ward bis auf die neueste Zeit für jedes bewohnte Haus mit Hof, Zubehör und Garten von 5 bis 20 Pfd. St. Miethe 1 Schill. 4 Pence, von 20 bis 40 Pfd. St. Miethe 2 Schill., von 40 Pfd. St. und mehr Miethe 2 Schill. 6 Pence als Steuer bezahlt. Erst während der diesjährigen Parlaments-Sitzung ist die Aufhebung dieser drückenden Abgabe von Seiten des Ministeriums in Antrag gebracht worden. Daneben findet dort noch eine besondere Fenster-Taxe Statt, welche sich nicht bloß auf die in's Freie gehenden Fenster, sondern auch auf alle Dach-, Boden-, Gewölbe- und Gang-Fenster im Innern des Hauses, ja selbst auf die Fenster der Küche, des Wasch-, Back- und Brau-Hauses erstreckt.

Das Fehlerhafte der Gebrauchs-Steuern solcher Art springt in die Augen, sie ruhen nicht ausschließlich auf dem Gebrauche von Gütern, die zum Wohlleben bestimmt sind, sondern zugleich auf dem Gebrauche solcher Güter, die zur Existenz der Steuerpflichtigen unentbehrlich; überdieß wird das Einkommen der Letzteren dadurch höchst ungleich besteuert und ihre Betriebsamkeit nicht selten in hohem Grade gefährdet. Ein Fabrikgebäude z. B. braucht

bei weitem mehr Licht, mithin auch mehr Fenster als die Wohnung des reichen Gutsherrn, und mancher Unbemittelte sieht sich, um der Abgabe zu entgehen, in die Nothwendigkeit versetzt, Luft und Licht, die zur Gesundheit und Heiterkeit des Lebens nothwendigsten Elemente, theilweise aufzuopfern

Aehnliche Vorwürfe, wenn gleich in minderem Grade, verdient sowohl die in Frankreich noch fortbestehende Thüren- und Fenster-Steuer, als auch die in mehreren Gegenden Deutschlands unter dem Namen: Rauchfangsteuer, Giebelsteuer ꝛc. vorkommende Abgabe; alle diese Steuern sind mehr oder weniger prinziplos angelegt und bedürfen, können sie nicht gänzlich abgeschafft werden, einer durchgängigen Reform.

Außer der Wohnung ist in England auch der Gebrauch von Bedienten, Luxus-Pferden, Equipagen, Hunden und Wappen, insbesondere aber von Zeitungen, in andern Ländern ist der Gebrauch von Hausgeräth, von Gold- und Silbergeschirr, von Spielkarten und Kalendern einer öffentlichen Abgabe unterworfen. —

Faßt man das Prinzip genau in's Auge, was, wie gezeigt worden, einer jeden Besteuerung des Gebrauchs von Gütern nothwendig zum Grunde liegen muß, dann kann es nicht schwer fallen, in vorkommenden Fällen zu beurtheilen, ob und in wie weit die eine oder andere solcher Abgaben in staatswirthschaftlicher Beziehung Beifall verdiene oder Tadel?

b. Von der Verbrauchs-Steuer.

Unter Verbrauchs-, Verzehr- oder Konsumtions-Steuern im weitern Sinne des Worts müssen alle öffentliche Abgaben begriffen werden, welche von den Verbrauchern irgend einer Gattung von Gütern oder Genußmitteln, sey es unmittelbar oder mittelbar, ausschließlich für den Verbrauch zu entrichten sind, dergestalt, daß die Bezahlung der Abgabe gleichsam die Vorbedingung ist, unter der allein ein Verbrauch solcher Güter Statt haben darf. Mögen daher immerhin diese Abgaben im Finanz-Budget des Staats unter der Benennung: Zoll, Mauth, Lizent, Akzise, indirekte Steuer vorkommen, stets und immer gehören sie zur Klasse der Verbrauchs-Steuern, sobald sie lediglich für den wirklichen Genuß von Gütern oder Werthen gefordert und entrichtet werden; auch sind dahin alle Abgaben zu zählen, welche auf Regalen beruhen, denen irgend ein Staats-Monopol zum Grunde liegt, wie z. B. das Salz-, Eisen-, Tabacks- ꝛc. Regal.

Die natürliche und unmittelbare Wirkung einer jeden Verbrauchs-Steuer ist die Preis-Erhöhung des Gegenstandes, auf welchem sie haftet, denn der Kaufmann, welcher gewöhnlich den Vorschuß solcher Abgaben an die Staatskasse leistet, kann sich diesen Vorschuß von den Verbrauchern der Waare, den eigentlichen Steuerpflichti-

gen, auf keine andere Weise zurückerstatten lassen, als dadurch, daß er die für dieselben bezahlte Abgabe nebst den Zinsen des geleisteten Vorschusses dem Preise der Waare hinzufügt. Es wirkt aber jede Preis-Erhöhung der Waaren nachtheilig auf den Verkehr und den Absatz, denn in der Regel steht immer die Nachfrage nach einer Waare im umgekehrten Verhältnisse zu deren Preise, so daß Alles, was eine Erhöhung des letztern veranlaßt, eine Abnahme, und was, dessen Verminderung herbeiführt, eine Vermehrung der Nachfrage zur natürlichen und unmittelbaren Folge hat. So erscheint dann jegliche Verbrauchs-Steuer, unter welcherlei Namen sie immer vorkommen mag, als ein mehr oder minder bedeutendes Hinderniß des Verkehrs überhaupt, und da Alles, was den Handels-Verkehr auf irgend eine Weise hemmt oder beschränkt, zugleich das Einkommen schmälert, was der Nation aus dem Handels-Betriebe erwächst, so ist es einleuchtend, daß jede Verbrauchs-Steuer einen mehr oder minder ungünstigen Einfluß äußern müsse auf das Gesammt-Einkommen der Nation und ihren Reichthum.

Aber auch abgesehen von dem Schaden, welcher aus dieser Art der Besteuerung für den Verkehr und das Einkommen des Volks erwächst, wirkt solche schon dadurch nachtheilig, daß sie den Genuß der Nation verkümmert, indem sie den Kreis der Verbraucher der besteuerten Waaren beschränkt, und Manchen durch die Preis-Erhöhung, welche sie veranlaßt, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, sich einen Genuß zu versagen, der ihm außerdem zu Theil geworden wäre.

Es treten jedoch diese für den Genuß und den Wohlstand des Volks so nachtheiligen Folgen, welche von jeder Verbrauchs-Steuer unzertrennlich, nicht überall in gleicher Art und in gleichem Umfange ein; sie äußern sich vielmehr auf gar verschiedene und mannigfaltige Weise, je nachdem die Wahl der Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen worden, gut oder schlecht ausgefallen, und je nachdem die dabei angewandte Methode der Erhebung mehr oder weniger entsprechend ist den Regeln und Vorschriften einer auf die Grundsätze der National-Oekonomie gestützten Besteuerungs-Theorie.

Nur diejenigen Gegenstände sind, wie bereits erwähnt worden, geeignet, einer Verbrauchs-Steuer unterzogen zu werden, deren Verbrauch ein reines Einkommen des Verbrauchenden entweder mit Gewißheit voraussetzen, oder doch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen läßt. Eine Voraussetzung der Art aber ist durchaus unstatthaft bei jeglichen Gegenständen des absolut-nothwendigen Bedarfs, wie z. B. Getraide, Salz, gewöhnliche Kleidungs-Stoffe, Feuerungs-Materiale ꝛc. schon darum, weil je weniger reines Einkommen gerade Jemand besitzt, desto mehr oft dergleichen Dinge von ihm begehrt und verbraucht werden.

Als solche Gegenstände des unentbehrlichen Bedarfs sind ohne Zweifel auch die Arzneimittel aller Art zu betrachten. Jede Krankheit ist schon an sich ein Unglück, was den Gewerbsmann im Betriebe seines Geschäfts, also auch in den Mitteln zurücksetzt, aus seinem Gewerbe den gehörigen Nutzen zu ziehen; eine Vertheuerung der

Arzneimittel in Folge der Besteuerung vergrößert dieses Unglück und trifft insonderheit die ärmere Volks-Klasse, welche öfters bloß darum einer Krankheit unterliegt, weil es ihr an Mitteln fehlt, die wirksame Arznei zu bezahlen. Eine Besteuerung des Verbrauchs von Arzneimitteln muß daher überall eben so drückend als ungerecht erscheinen.

Wird der Verbrauch von Gegenständen des absolut-nothwendigen Bedarfs einer öffentlichen Abgabe unterworfen, dann steht mit Recht zu besorgen, daß die Steuerpflichtigen hin und wieder in den Fall kommen können, die Abgabe aus ihrem umlaufenden Kapitalen, mithin aus den Fonds zu nehmen, welche zur Unterhaltung ihrer Betriebsamkeit und zur Hervorbringung neuer Werthe bestimmt und dabei nicht zu entbehren sind; was dann offenbar eine Abnahme oder Verminderung der Werthschaffung überhaupt zur unmittelbaren Folge haben müßte.

Es bleiben daher nur diejenigen Verbrauchs-Gegenstände für die indirekte Besteuerung des individuellen reinen Einkommens übrig, welche als mehr oder minder entbehrlich zur Erhaltung des menschlichen Lebens, zur Fortdauer des physischen Daseyns, betrachtet werden können. Nur im Verbrauche solcher Genußmittel manifestirt sich mehr oder weniger ein subjektiv-reines Einkommen, nur aus ihrem Verbrauche läßt sich der richtige Schluß ziehen, daß derselbe wohl nicht Statt haben würde, stände dem Verbrauchenden nicht reines Einkommen zu Gebot, um daraus die Steuer zu bezahlen.

Das Prinzip, was der Besteuerung des Verbrauchs

überall zum Grunde zu legen, kann sonach kein anderes seyn als die Entbehrlichkeit der verbrauchbaren Gegenstände; der höhere oder niedere Grad dieser Entbehrlichkeit kann und darf allein zum Maaßstabe dienen bei Bestimmung der Größe der auf den Güter-Verbrauch zu legenden öffentlichen Abgaben.

Indeß sehen wir nur selten und fast immer nur Ausnahmsweise die Regierungen dieses Prinzip in Anwendung bringen bei der Einführung von Verbrauchs-Abgaben; in den meisten Ländern dagegen ist dasselbe fort und fort mehr oder weniger unbeachtet geblieben bei diesem wichtigen Zweige der Besteuerung. Es bedarf daher, unsers Erachtens, die Organisation des in Rede stehenden Abgaben-Zweigs, soll derselbe einigermaßen den Forderungen der Theorie genügen, fast allenthalben einer durchgängigen und gründlichen Reform.

Irre geleitet durch die Trugschlüsse des Merkantil-Systems glaubten die meisten Regierungen neuerer Zeit in der Verbrauchs-Steuer ein ganz vorzügliches und allgemein anwendbares Mittel entdeckt zu haben zur Förderung und Belebung der einheimischen Betriebsamkeit auf Kosten der ausländischen. Ihr Streben bei Einführung dieser Abgabe war daher vor allem dahin gerichtet, den Verbrauch der Erzeugnisse des Auslandes so hoch zu besteuern, als nothwendig schien, um denselben die Mitbewerbung mit ähnlichen Erzeugnissen des Inlandes auf den heimischen Märkten zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Auf solche Weise wähnten jene Regierungen zugleich, den ihrer Ansicht nach hochwichtigen

Zweck, das Metall-Geld im Lande zu erhalten, am leichtesten und sichersten erreichen zu können.

Es ist hier der Ort nicht, die Irrthümer des Merkantil-Systems und die Fehlerhaftigkeit seiner Grundsätze näher zu beleuchten, wir würden oft Gesagtes und längst Bekanntes nur wiederholen müssen. Dank den Bemühungen Adam Smith's und seiner Nachfolger ist dieses staatswirthschaftliche System so gründlich nach allen Seiten geprüft und erörtert, so siegreich widerlegt worden, daß heut zu Tage über die Verwerflichkeit desselben bei allen Sachkennern wohl kein Zweifel mehr obwaltet.

Während aber manche Regierungen, fort und fort huldigend den Grundsätzen dieser Lehre und treulich befolgend ihre trügerischen Vorschriften, den Verbrauch der ausländischen Waaren jeglicher Art, fast ohne alle Rücksicht auf den Grad ihrer Entbehrlichkeit, übermäßig belastet, glaubten sie zugleich die einheimischen Erzeugnisse größtentheils frei lassen zu müssen von der Verbrauchs-Steuer, wie sehr auch gar viele dieser Erzeugnisse der hohe Grad ihrer Entbehrlichkeit ganz vorzüglich eigenen mochte zu einer Abgabe der Art.

Werfen wir einen Blick in die Zoll- und Abgaben-Tarife der meisten neuern Staaten, dann nehmen wir mit Befremden wahr, daß selbst die nothwendigsten, zur Fristung des Lebens wie zur Unterhaltung werthschaffender Arbeit unentbehrlichsten, Bedürfnisse, z. B. Salz, Getraide, Schlachtvieh, Handwerks- und Ackergeräthschaften, Metalle, Arzneimittel, Farbe-Stoffe, Maschinen ꝛc., in so fern sie ausländischen Ursprungs sind, mit hohen

Abgaben belastet worden, während zahllose im Lande erzeugte Genußmittel, lediglich bestimmt zur Befriedigung des Luxus und Wohllebens, z. B. Sammt, Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Fabrikate, Stahl- und Bronze-Waaren, Pracht-Meubles, Gold- und Silbergeräth, Equipagen ꝛc. gänzlich frei geblieben sind von der indirekten Besteuerung.

Der Grund dieser eben so auffallenden als sonderbaren Erscheinung, die Ursache dieses merkwürdigen Ergebnisses der Steuer-Tarife, ist ohne Zweifel in dem Bestreben der Regierungen zu suchen, im Wege der Besteuerung des Verbrauchs nicht bloß einen finanziellen, sondern daneben zugleich einen volkswirthschaftlichen Zweck zu erreichen. Dieselben beabsichtigen nämlich, auf dem angedeuteten, vorzugsweise von ihnen eingeschlagenen, Wege nicht bloß der Staats-Kasse eine neue ergiebige Quelle des Einkommens zu eröffnen, sondern überdieß noch der vaterländischen Industrie eine kräftige Unterstützung zu gewähren und somit wirksam beizutragen zur Förderung und Erweiterung des National-Wohlstandes.

Es dürfen jedoch, unsers Bedünkens, diese beiden durchaus von einander verschiedenen, wir möchten sagen einander entgegengesetzten, Zwecke nie und nimmer mit einander vermengt oder verwechselt werden; vielmehr ist jeder derselben abgesondert von der Regierung zu verfolgen und zu erstreben. Eine Verbrauchs-Steuer, welche als Quelle der Finanzen dienen soll, muß ihrer Natur nach auf ganz andern Elementen beruhen und von ganz

andern Grundsätzen ausgehen, als eine solche, welche die Betriebsamkeit des Volks zu fördern und seinen Wohlstand empor zu bringen bestimmt ist.

Der volkswirthschaftliche Zweck der öffentlichen Abgaben liegt ganz außerhalb dem Gebiete der Finanz-Wissenschaft. Beiträge der Staats-Genossen zu den Finanzen, welche aus diesem Zwecke ihren Ursprung nehmen, kann die auf die National-Oekonomie gestützte Gewerbs-Politik nur unter ganz besondern Umständen und Verhältnissen billigen. Es können daher auch stehende Abgaben, auf welche die Staats-Kasse fortdauernde jährliche Einkünfte gründet, niemals ihre genügende Rechtfertigung finden in dieser Politik. Die Gewerbs-Polizei, urtheilt Fulda sehr richtig, mag z. B. die Erschwerung der Ausfuhr der Getraide-Früchte eines Landes oder die Erschwerung der Einfuhr derselben aus andern Ländern, wie überhaupt dergleichen Beschränkungen des freien Verkehrs hinsichtlich irgend einer Gattung roher oder verarbeiteter Stoffe, unter gewissen Umständen zweckmäßig oder auch nur als nothwendige Uebel betrachten, nie und nimmer aber wird eine Regierung mit Recht gesetzliche Bestimmungen der Art als stehend und fortdauernd in ihr System aufnehmen können. Die Einkünfte, welche der Staat von dergleichen Maaßregeln zu erwarten hat, würden daher stets nur als zufällige Einkünfte zu betrachten, niemals aber als stehende im Finanz-Budgete aufzuführen seyn.

Treffend in dieser Hinsicht ist Zachariä's Bemerkung, daß, so wie das System der Erwerbs-Vor-

mundschaft in Europa sich allmählig ausgebildet und gestellt habe, dasselbe zugleich ein eigenthümliches System der Besteuerung geworden sey, wie dies namentlich aus der Organisation der Grenz-Zölle hervorgehe, wodurch man den Gewerbfleiß der Nation künstlich zu steigern und zu leiten suche. Ein merkwürdiges Beispiel sagt dieser Staatsgelehrte (a. a. O. V. 417), wie die Grundsätze, welche von der Besteuerung an sich gelten, durch einen mittelst der Auflagen erreichbaren Neben-Zweck modifizirt und abgeändert werden können. Doch, fügt Derselbe hinzu, indem jenes System der Erwerbs-Vormundschaft in die Art und Weise der Besteuerung wesentlich eingreift, unterwirft es sich zugleich dem Richterstuhle der Staatshaushaltungs-Lehre; von diesem aber darf es am allerwenigsten ein günstiges Urtheil erwarten. Denn eine unter der Herrschaft jenes Systems stehende Steuer-Verfassung kann nimmermehr die Auflagen unter die Steuerpflichtigen verhältnißmäßig vertheilen, also schon der Hauptforderung nicht entsprechen, welche die Staatshaushaltungs-Lehre an die Staats-Verfassung macht. Da, wo dieses System unmittelbar in die Besteuerung eingreift, bei den Grenz-Zöllen, hat es überdieß in der Bestimmung der einzelnen Zoll-Sätze eine Willkühr zur Folge, welche zuweilen selbst in's Komische fällt. Wenn der Verfasser einer Zoll-Ordnung von einem jeden einzelnen Zollansatze Rechenschaft ablegen sollte, dann würde er die Prüfung gar schlecht bestehen. Nicht selten ist in derselben Zoll-Ordnung der nämliche Artikel unter verschiedenen Benennungen verschieden besteuert. Ich kenne eine

Zoll-Ordnung, nach welcher die Kastanien anders als die Castanien zu verzollen waren, eine andere, nach welcher man den Zentner Edelsteine gegen einen Zoll von 6 Gulden 40 Kreuzer in's Land einführen kann.

Wie sehr daher immerhin Zoll-Vereine in so fern eine große Wohlthat für die Völker seyn mögen, als sie den Binnen-Verkehr zwischen den in dem Vereine begriffenen Staaten erleichtern und entfesseln, so können sie dies doch nur da und dann seyn, wo und wann sie den Verkehr der vereinten Staaten mit den nunmehr als Ausland betrachteten Staaten lediglich durch solcherlei Abgaben belasten, welche sich als wirkliche Steuern, nicht aber als bloße Mittel rechtfertigen lassen, den Gewerbfleiß im Innern zu begünstigen. Eine Begünstigung der Industrie im Innern des Vereins auf Kosten des Welt-Verkehrs, auf Kosten des Verkehrs mit sämmtlichen außerhalb der Zoll-Linie belegenen Ländern, könnte gar leicht das wahre Interesse des einen oder andern zum Vereine gehörigen Landes in hohem Grade gefährden, könnte, statt dessen Nationalwohlstand zu heben, demselben tiefe Wunden schlagen, und der Werthschaffung wie dem Handel seiner Bewohner eine sehr gezwungene, ihrem wahrhaften Vortheile vielleicht ganz entgegengesetzte, Richtung geben.

Setzen wir z. B. den Fall, es habe irgend ein Land zeither seinen Bedarf an industriellen Erzeugnissen auf die wohlfeilste, mithin ihm zuträglichste, Weise aus England und Frankreich bezogen, für seinen Ueberfluß an natürlichen Erzeugnissen aber, dem gerade wichtigsten Artikel

seines Handels-Verkehrs, habe dasselbe den vortheilhaftesten, ja vielleicht den einzigen, Markt in den außerhalb der Zoll-Linie belegenen Nachbar-Ländern gefunden, gesetzt ferner, es könnten die Vereins-Staaten seinen Bedarf an industriellen Erzeugnissen zwar befriedigen, aber nur zu höhern Preisen oder in geringerer Güte als England und Frankreich, für seinen Ueberfluß an Roh-Stoffen jedoch, weil sie selbst reichlich damit versehen wären, ihm keinen hinlänglichen Markt darbieten zum Absatze. Würde nicht in einem solchen Falle das Interesse der Bewohner dieses Landes durch dessen Anschluß an den Zoll-Verein in hohem Grade gefährdet werden? müßten dieselben nicht gewärtigen, daß, während ihnen die Anschaffung der fremden Waaren, deren sie bedürfen, fortan weit kostspieliger fiele, als zuvor, ihren eigenen Ausfuhr-Artikeln zugleich, im Wege der Retorsion, die bisherigen Absatz-Märkte beschränkt oder gar verschlossen würden. Wohl könnte vielleicht die Begünstigung der Industrie im Innern des Vereins Veranlassung werden zum Emporkommen mancher neuen Fabrik- und Manufaktur-Anstalten im gedachten Lande, aber diese gleichsam im Treibhause gezogenen Anstalten dürften schwerlich dem Volke hinreichenden Ersatz gewähren für den Verlust seiner auswärtigen Märkte, für die Beschränkung des Welt-Verkehrs, für das progressive Herabsinken seines Handels mit dem Auslande.

Es ist dem Volke gar wenig damit geholfen, daß in Folge des Anschlusses an den Zoll-Verein der Spielraum seines Binnen-Verkehrs beträchtlich erweitert wor-

den, wenn in den meisten zum Vereine gehörigen Ländern keine Nachfrage Statt hat nach den Erzeugnissen seines Bodens und Gewerbfleißes, wenn jene Länder ihrer geographischen oder gewerblichen Verhältnisse wegen keinen Gebrauch zu machen im Stande sind von diesen Erzeugnissen, — Nicht der Umfang des Gebietes, nicht das Areal eines Landes, bestimmt dessen Bewohnern den Umfang ihres inländischen Marktes, letzterer kann vielmehr nur so weit reichen, als das Land von Menschen bewohnt ist, welche sich gegenseitig Verdienst und Auskommen geben.

Den inländischen Markt, bemerkt Lüder mit Recht, den Kreis, in dem ein Volk die Erzeugnisse seines Bodens und Fleißes frei und ungehindert hin und her führen kann, dürfen wir nicht bis zu den Grenzen seines Gebietes ausdehnen; es reichen gewöhnlich die Grenzen des Gebietes weit über die Grenzen des Marktes hinaus. Beklagen wir immerhin die Hindernisse, welche der Industrie der Bewohner eines Landes von sehr unbedeutendem Umfange entgegenstehen, aber es fehlt unendlich viel, daß der inländische Markt der Russen den der Braunschweiger in dem Grade übertrafe, in welchem das Braunschweigische Gebiet in Hinsicht auf Flächeninhalt oder Umfang von dem russischen Reiche übertroffen wird. — Provinzen von gleichem Boden und unter demselben Himmelsstriche belegen hat die Natur nicht durch den Handel mit einander verbunden, sie berühren sich nur, liegen sie neben einander; und ist der Kunstfleiß in der einen, was er in der andern ist, so kann unter Beiden kein Tausch Statt finden, denn die eine hat alsdann, was auch die andere

besitzt. So vegetiren Tausende im russischen Reiche neben einander, die sich gegenseitig auch nicht den geringsten Verdienst, nicht das unbedeutendste Auskommen verschaffen können.

Ist gleich der auswärtige Handel überall von weit minderer Wichtigkeit als der inländische, so bleibt er doch immer für den Nationalreichthum jeglichen Landes von sehr großer Bedeutung, so verdient er doch immer, von Seiten der Regierung geschützt und befördert zu werden. Hindernisse, diesem Verkehre entgegengesetzt, sind, wie Graf Lauderdale sich ausdrückt, Riegel gegen die Zunahme des Wohlstandes der Völker, sie hemmen die Betriebsamkeit der Nation, welche diese Banden legt, sie schaden diesem Volke selbst durch jeden Erfolg, welchen sie haben, durch jede Wirkung, welche der Zwang auf den Gewerbfleiß der fremden Nation äußert, der man dadurch Schaden zuzufügen beabsichtigt. Es ist durchaus unmöglich, zu verhindern, daß, wenn zwei Völker mit einander in Handelsverbindung stehen, dies nicht beiden zum Vortheile gereichen sollte.

Die Anschließung an einen Zoll-Verein, welcher mehr oder weniger auf die Grundsätze des Prohibitiv-Systems gestützt ist, welchem wohl gar in gewisser Beziehung die chimärische Idee eines geschlossenen Handelsstaates zur Unterlage dient, dürfte sonach schwerlich geradezu und unbedingt den Völkern als ein kräftiges, ja unfehlbares, Mittel anzuempfehlen seyn zur Erweiterung ihrer Industrie und Erhöhung ihres Nationalwohlstandes; es hängt vielmehr allenthalben die Entschei-

dung der betreffenden Frage lediglich von den individuellen Verhältnissen ab, worin sich das Volk hinsichtlich seines Gewerbfleißes und Verkehrs befindet zu den im Vereine begriffenen Ländern und zum Auslande.

Ueberdieß enthält jeder Zoll-Vertrag, welchen eine Nation mit fremden Völkern eingeht, gewissermaßen eine Entsagung ihrer Unabhängigkeit und stört die Regierung im freien Spielraume der finanziellen Gesetzgebung nach national-ökonomischen Grundsätzen, gleichviel, der Vertrag betreffe die Größe der Abgaben oder die Art ihrer Erhebung und Vertheilung; denn auch diese Erhebung und Vertheilung muß jede Nation fesselos nach dem Maaßstabe machen, welchen ihr das Nationalwohl vorzeichnet. Für ein unabhängiges Volk sind und bleiben das Vermögen desselben und der Bedarf des öffentlichen Aufwandes die einzigen Regulatoren der öffentlichen Abgaben.

Bei der großen Ungleichheit der Staaten unter einander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen wäre es Thorheit, zu erwarten, daß jemals der Zeitpunkt eintreten könne, wo ein allen Staaten gemeinschaftliches Steuer-System adoptirt und in Ausführung gebracht würde; in der Natur der Sache selbst vielmehr liegt es, daß in dieser Hinsicht stets eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit unter ihnen Statt finde.

Es muß sonach in finanzieller Beziehung immer sehr bedenklich erscheinen, wenn verschiedene, in geographischer, statistischer und politischer Beziehung in hohem Grade von einander abweichende, Staaten den Entschluß fassen, Ver-

träge einzugehen wegen Annahme eines gleichförmigen Systems hinsichtlich der Verbrauchs-Steuer; denn Genußmittel, welche für das eine Volk mehr oder weniger absolute Bedürfnisse des Lebens sind, können öfters dem andern als sehr entbehrliche Gegenstände des Luxus gelten, der Grad der Entbehrlichkeit aber kann überall die einzige vernünftige Basis abgeben für den Tarif der Verbrauchs-Steuer.

Ob? und in wie fern übrigens die auf die Grundsätze des Prohibtiv-Systems gestützten Zoll-Vereine als nützliche und wirksame Mittel der Retorsion können betrachtet werden, um die fremden Regierungen, gegen welche sie gerichtet, zur Aufhebung oder Milderung ihres bisherigen feindseligen Handels-Systems zu veranlassen, ist hier, wo bloß von Besteuerung die Rede ist, der Ort nicht zu untersuchen; wir glauben aber diese Frage in unserer Theorie und Politik des Handels (B. 2. S. 34 u. folg.) befriedigend gelöst zu haben.

Sicher, hofft Beisler (a. a. O. S. 264) wohl mit Grund, ist die Zeit nicht mehr fern, wo auch den Mauthen ihr Recht angethan, wo erkannt werden wird, daß der glänzendste Erfolg der Mauth nur der seyn könne, uns selbst mit dem Uebel zu schlagen, mit welchem uns bisher das Ausland geschlagen hat, und daß das Uebel auf ganz anderem Boden bekämpft werden müsse. Wenn man alle die Fesseln und Belastungen im Innern aufhebt, die tödtend auf die vaterländische Industrie wirken, wenn man durch Beschränkung einer überwiegenden Konsumtion der Produktion neue Kräfte verleihet, wenn man durch

Errichtung oder Vervollkommnung von Instituten zur Verbreitung der nöthigen technischen Kenntnisse und zur Fertigung mechanischer Apparate deutschem Fleiße und deutscher Kraft zu Hülfe kommt, dann wird man nicht nöthig haben, die fremde Industrie mit Spießen und Stangen von der Grenze abzuwehren, denn unsere Gewerbsleute und Fabrikanten werden dann ihre Rohstoffe um so billige Preiße beziehen, mit so geringem Lohne arbeiten, und die neu erfundenen Maschinen und Verbesserungen so schnell einführen, als immer das Ausland, und sie werden mit Ruhe der Konkurrenz der Fremden entgegen treten. Wenn man aber diese Vorbedingungen nicht zu erfüllen vermag, und dessenungeachtet eine gewisse in die Augen fallende Industrie haben will, so kann dies nur mittelst eines streng durchgeführten Mauthsystems möglich gemacht werden; ein solches Mauthsystem wird dann aber bei weitem mehr kosten als die Rente der künstlich erzeugten Industrie ist, d. h. man wird ein großes Kapital ausgeben, um ein kleines damit zu kaufen, mit andern Worten: man wird das Volk ärmer machen, statt ihm aufzuhelfen.

Der Handel eines Landes mit dem andern ist, um uns Mill's Worte (Commerce defended p. 38) zu bedienen, bloß eine größere Ausdehnung jener Theilung der Arbeit, welcher das menschliche Geschlecht bereits so überschwengliche Vortheile verdankt. Wie das nämliche Land durch den Handel der einen Provinz mit der andern reicher wird; wie seine Arbeit dadurch unendlich mehr vertheilt und somit produktiver gemacht wird, als dies sonst

hätte geschehen können; wie der wechselseitige Tausch der Waaren, welche die eine Provinz hat und die andere entbehrt, die Bequemlichkeiten und Genüsse des Ganzen vervielfältigt, eben dadurch aber das Land auf eine erstaunliche Weise reicher und glücklicher macht; eben so bemerkbar wird die nämliche schöne Reihe von Folgen im Großen, in der ganzen Welt, jenem unermeßlichen Reiche, von dem wir die verschiedenen Staaten als Provinzen betrachten können. In diesem prachtvollen Reiche ist die eine Provinz einer Gattung von Produkten, die andere einer andern günstig. Durch den wechselseitigen Verkehr wird das menschliche Geschlecht in den Stand gesetzt, seine Arbeit in der Art zu vertheilen, wie sich solche am besten für das Genie jedes einzelnen Landes und Volkes schickt. Der Kunstfleiß und die Betriebsamkeit des Ganzen wird dadurch ohne Vergleich produktiver, und jede Gattung von nothwendigen, nützlichen und angenehmen Gegenständen in weit größerem Ueberflusse, und mit unendlich geringern Kosten erzeugt.

Möchten recht bald die Barrieren fallen, welche fort und fort den gegenseitigen Verkehr der Völker hemmen, und ihrem raschen Fortschreiten zu Wohlstand und Reichthum hinderlich sind; möchte Mill's großartige Idee in Wirklichkeit treten, daß die ganze Welt nur als Ein Reich, und die verschiedenen Reiche und Völker nur als Provinzen und Völkerschaften dieses großen Weltreichs anzusehen seyen, die, statt des selbstsüchtigen, feindseligen Prinzips der Abgeschlossenheit, durch freien Verkehr und unbeschränkten Austausch ihrer wechselseitigen Produkte sich

des unverkümmerten Genusses der Wohlthaten erfreuen, welche die Vorsehung den Menschen bestimmt hat.

Nicht zu leugnen ist es übrigens, daß es Fälle geben könne, wo die einheimische Produktion durchaus eines besondern Schutzes bedarf gegen die Mitbewerbung des Auslandes; zur Gewährung eines solchen Schutzes mag alsdann die Erhebung einer Verbrauchs-Steuer vom fremden Erzeugnisse als ein schickliches Mittel zur Anwendung kommen. Ein Fall der Art tritt z. B. ein, wenn der Ausländer durch äußere Umstände, etwa durch Niedrigkeit der in seinem Lande Statt findenden Besteuerung begünstigt, beträchtlich wohlfeiler zu arbeiten im Stande ist als der Inländer. Eine zur Ausgleichung des Letztern mit dem konkurrirenden Ausländer auf die fremden Waaren gelegte verhältnißmäßige Verbrauchs-Steuer dürfte dann in volkswirthschaftlicher Beziehung schwerlich zu tadeln seyn.

Sehr abweichend von einander nämlich sind öfters die Abgaben-Systeme der im wechselseitigen Verkehre begriffenen Völker. Manches Land, was sonst sehr wohl diese oder jene Waare liefern und absetzen könnte, vermag solches nicht bei der Konkurrenz mit andern Ländern, einzig und allein der auf die Hervorbringung solcher Waaren lastenden Abgaben wegen. Schon Adam Smith bemerkt, es sey nicht mehr als billig, daß man die fremden Waaren, die mitwerbend mit den unsrigen auf dem heimischen Markte erscheinen, und deren Hervorbringung in unserm Lande einer Abgabe unterworfen ist, mit gleicher Abgabe belege. Es gibt aber Abgaben, welche mittelbar sämmtliche Güter, die wir hervorbringen, bald mehr

bald weniger vertheuern; dahin gehören namentlich solche, welche von den ersten und unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnissen erhoben werden. Daß dadurch auf den ausländischen Märkten ein Nachtheil für den Absatz unserer Waaren entstehen könne, ist klar, und eben so einleuchtend ist es, daß die freie Einfuhr der fremden Waaren unsere Produktion eben dieser Güter niederdrücken könne. Sollen wir nun unser Volk in seinem auswärtigen Verkehre zurücksetzen, sollen wir nicht wenigstens die fremden Güter, die mitwerbend mit den einheimischen auf unsern Märkten erscheinen, mit Zöllen belasten, um für die unsrigen das Gleichgewicht herzustellen?

Besitzt ein Volk, bei welchem Abgaben der Art die Werthschaffung drücken, gewisse Vorzüge vor fremden Völkern, ein großes, der Industrie zugewandtes, Kapital, bessern Boden, Klima, Lage ꝛc., dann vermag es wohl trotz jener Abgaben dennoch das Uebergewicht zu behaupten in der Konkurrenz mit andern Völkern; anders aber verhält sich die Sache, wenn dem Volke diese Vortheile abgehen und jene verderblichen Abgaben hinzukommen. In Fällen der Art bleibt zum Schutze der heimischen Industrie kein anderes Mittel übrig, als entweder jene Abgaben aufzuheben, oder, wo die finanziellen Verhältnisse des Staates deren augenblickliche Aufhebung nicht gestatten, die Erzeugnisse des Auslandes einer Zoll-Abgabe, welche hinreicht, das durch die Besteuerung der heimischen Werthschaffung gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, wenigstens so lange zu unterwerfen, bis der Staat nicht weiter jener Abgaben bedarf, oder bis dieselben durch

Steuern anderer Art ersetzt worden, welche die Werthschaffung im Lande auf keinerlei Weise belästigen.

Dergleichen Fälle sind jedoch immer nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen und können nicht in Betracht kommen da, wo lediglich von Veranlagung der Verbrauchs-Steuer in finanzieller Beziehung die Rede ist, wo es sich darum handelt, mit Strenge und Konsequenz ein allgemeines Prinzip in Ausführung zu bringen, was diesem Zweige der Besteuerung, bestimmt eine Haupt-Quelle der Finanzen zu bilden, stets und überall zum Grunde liegen muß.

Ist nun aber ein solches Prinzip, wie wir oben darzuthun bemüht gewesen, in dem Grade der Entbehrlichkeit der Verbrauchs-Gegenstände wirklich gefunden worden, und ist überhaupt vernünftiger Weise ein anderes Prinzip in dieser Hinsicht nicht wohl denkbar, dann hat sich die Finanz-Verwaltung, um einen angemessenen und zweckmäßigen Tarif der Verbrauchs-Steuer zu entwerfen, hauptsächlich mit Untersuchung und Erörterung der Frage zu befassen: in welchem Verhältnisse zu einander die verschiedenen Verbrauchs-Gegenstände stehen rücksichtlich des Grades ihrer Entbehrlichkeit? Vom Resultate dieser Untersuchung allein wird dann die Lösung der weiteren Frage abhängen: ob hoch oder niedrig die Abgabe für die einzelnen Gegenstände im Tarife zu bestimmen? und es muß die hiernach anzusetzende Verbrauchs-Abgabe vom inländischen Produkte eben so gut und eben so hoch erhoben werden, wie von dem des Auslandes.

Daß aber die auf die inländischen Erzeugnisse gelegte

Verbrauchs-Steuer nicht den Waaren-Absatz der Staats-Genossen in's Ausland gefährde, kann überall durch Zurückerstattung der Abgabe bei der Ausfuhr der Gegenstände, welche ihr unterworfen worden, oder auch schon bei deren Einlagerung verhindert werden, wie solches am häufigsten in England geschieht. Die in diesem Lande zu gedachtem Zwecke eingeführten Rückzölle sind von Vielen ganz mißverstanden und als eine Prämien-Verleihung für die Ausfuhr betrachtet worden, was sie keineswegs sind und nicht seyn sollen.

Ganz unpassend und Prinziplos erscheint sonach die bisher in den meisten Staaten adoptirte Methode, den Tarif der Verbrauchs-Steuer vorzugsweise auf den in finanzieller Beziehung ganz unwesentlichen Unterschied ihres fremden oder einheimischen Ursprungs zu gründen, und solchergestalt selbst die unentbehrlichsten Erzeugnisse des Auslandes hoch, die sehr entbehrlichen des Inlandes dagegen niedrig oder gar nicht zu besteuern. Wir wollen versuchen, die Wirkungen näher anzudeuten, welche die Anwendung einer solchen, hauptsächlich auf den Ursprung der Verbrauchs-Gegenstände gegründeten, Besteuerungs-Methode in volkswirthschaftlicher Hinsicht äußert und dieselben mit den Wirkungen vergleichen, welche die Anwendung der von uns empfohlenen, lediglich auf den Grad der Entbehrlichkeit dieser Gegenstände gestützten, Besteuerungs-Methode in gedachter Beziehung hervorbringt.

Sind die fremden Erzeugnisse, deren Verbrauch einer hohen Steuer unterworfen ist, Gegenstände des unentbehrlichen Bedarfs, dann muß offenbar diese

Besteuerung auf Werthschaffung und Verkehr im Lande bei weitem nachtheiliger wirken als irgend eine Verbrauchs-Steuer, die auf einheimische zwar, aber lediglich für das Wohlleben bestimmte, Genußmittel gelegt worden. Denn jede nur irgend hohe Besteuerung von Waaren des absoluten Bedarfs, mögen dieselben einheimischen oder fremden Ursprungs seyn, hat in der Regel eine Vertheuerung des Arbeitslohns im Lande zur natürlichen und unmittelbaren Folge; allenthalben aber bildet der Arbeitslohn einen Haupt-Bestandtheil der Schaffungskosten, mithin auch des Preises der Waaren. Eine Vertheurung sämmtlicher im Lande erzeugter Waaren, in Folge des solchergestalt gesteigerten Arbeitslohns, müßte sonach gleich nachtheilig wirken auf die Werthschaffung wie auf den Verkehr der Nation.

Setzen wir z. B. den Fall, die Bewohner irgend einer deutschen Provinz haben zeither ihren Getraide-Bedarf größtentheils aus der Fremde, z. B. aus Polen, bezogen, wo sie denselben zu wohlfeileren Preisen angekauft als auf den vaterländischen Märkten, und es würde nun auf einmal in Deutschland der Verbrauch alles fremden Getraides einer hohen Abgabe unterworfen; dann würde ohne Zweifel diese Abgabe nicht die auswärtigen Produzenten treffen, sondern vielmehr die einheimischen Konsumenten. Zugleich würde in jener Provinz der Arbeitslohn im Verhältnisse der neuen Auflage höher steigen, mithin auch der Schaffungs-Kosten-Betrag aller daselbst hervorgebrachten Waaren und namentlich der industriellen Erzeugnisse. Würde bei irgend einer dieser Waaren die Preis-

Erhöhung sehr merklich werden, dann wären die bisherigen sowohl einheimischen als auswärtigen Verbraucher derselben genöthigt, sich nach andern Märkten umzusehen, wo sie die industriellen Produkte, deren sie bedürfen, zu den vorigen niedrigen Preisen erhalten können, und so müßte dann die Besteuerung des fremden Getraides eine Verminderung der Werthschaffung und des Wohlstandes jener deutschen Provinz zur natürlichen und unmittelbaren Folge haben.

Dagegen würde in derselben Provinz die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischen Waaren des Luxus, worunter im weitern Sinne alle Genußmittel zu begreifen, die nicht zur Befriedigung absolutnothwendiger Bedürfnisse unentbehrlich, keine dieser nachtheiligen Wirkungen hervorbringen. Allerdings würde eine solche Auflage, wäre sie bedeutend hoch, den Preis der besteuerten Gegenstände erhöhen, vielleicht auch wohl deren Absatz schwächen, aber es wären doch bloß die Verbraucher und Erzieler dieser Luxus-Waaren, welchen dadurch einiger Nachtheil erwüchse, während alle übrige Verbraucher und Erzieler sonstiger Genußmittel irgend einer Art gar nicht darunter litten; denn jener Besteuerung ungeachtet würde in dem angenommenen Falle der Arbeitslohn in der Provinz, und also auch der Schaffungs-Kosten-Betrag der industriellen Erzeugnisse, unverändert bleiben, mithin der Absatz derselben im Inlande wie im Auslande nicht im mindesten gefährdet seyn.

Aus diesem einfachen Beispiele geht unsers Bedünkens klar hervor, daß es zur Beurtheilung der Frage:

welcherlei Wirkung die Einführung einer Verbrauchs-Steuer auf den National-Wohlstand und den Verkehr haben werde, nicht sowohl darauf ankommt, zu untersuchen: ob der zu besteuernde Gegenstand ein Erzeugniß einheimischer oder fremder Industrie sey, als vielmehr darauf, ob dieser Gegenstand zu den nothwendigen oder entbehrlichen Bedürfnissen der Nation gehört, ob daher dessen Besteuerung eine Erhöhung des Arbeitslohns überhaupt, also auch der Schaffungskosten vaterländischer Erzeugnisse, eben dadurch aber eine Verminderung des Absatzes und der Werthschaffung im Allgemeinen, zur Folge haben werde oder nicht?

Ist einmal das Prinzip, was der hier aufgestellten Theorie der Besteuerung des Verbrauchs zur Unterlage dient, als echt und wahr anerkannt worden, dann müssen allenthalben als die passendsten und geeignetesten zur Heranziehung hinsichtlich der Verbrauchs-Steuer betrachtet werden die Gegenstände des Luxus im engern Sinne, gleich viel ob solche im Lande erzeugt oder aus der Fremde eingeführt worden, denn offenbar gehören diese Gegenstände zu den entbehrlichsten von allen. Es würde jedoch ein sehr eiteles Beginnen seyn, in Ländern, wo der Bedarf von Verbrauchs-Steuern nur einigermaßen beträchtlich, den Versuch wagen zu wollen, die zur Aufbringung dieses Bedarfs erforderliche Summe ausschließlich solchen Gegenständen des Luxus im engern Sinne aufzubürden. Eine Finanz-Maaßregel der Art müßte, wie leicht begreiflich, jene Waaren-Artikel so übermäßig vertheuern, daß die Abgabe binnen Kurzem für einen gro-

ßen Theil der Verbraucher die Natur eines Verbots annehmen würde. Davon wären dann die natürlichen und unausbleiblichen Folgen:

Erstens, daß der Genuß der Nation dadurch verkümmert würde, indem fortan nur Wenige der bisherigen Verbraucher der besteuerten Waaren im Stande seyn würden, die durch die Abgabe übermäßig vertheuerten Artikel sich anzuschaffen.

Zweitens, daß der Verbrauch dieser Waaren in solchem Grade sich vermindern würde, daß der Zweck der Maaßregel, die Deckung des Staatsbedarfs, großentheils unerreicht bliebe.

Drittens, daß in Folge des geschwächten Absatzes solcher Waaren deren Hervorbringung im Lande allmählig abnehmen, mithin die Werthschaffung überhaupt sich vermindern würde.

Viertens, daß der Reiz, die übermäßig hoch besteuerten Waaren auf verbotenen Wegen in's Land zu schaffen, dadurch neue Nahrung erhalten müßte, was eben so sehr die Sittlichkeit der Nation gefährden, als die Regierung zu kostspieligen Vorkehrungen nöthigen würde gegen den Schleichhandel.

Höchst selten dürften daher wohl die Fälle seyn, wo die Finanz-Gewalt sich begnügen könnte mit Verbrauchs-Steuern ausschließlich gelegt auf Gegenstände des Luxus im engern Sinne. Fast allenthalben ist der Staats-Bedarf an Abgaben dieser Art so beträchtlich, daß die Regierung sich genöthigt sieht, neben solchen Gegenständen zugleich die zur Befriedigung des Luxus und

Wohllebens im weitern Sinne dienenden Genußmittel der Verbrauchs-Steuer zu unterwerfen; diese letztere Gattung von Genußmitteln, wie z. B. Wein, Bier, Branntewein, Taback ꝛc. ist es daher auch, welche in den meisten Ländern die ergiebigste Quelle bildet für die Besteuerung des Verbrauchs.

Es sind aber die entbehrlichen Genußmittel, die Gegenstände des Luxus und Wohllebens, welche von uns als die einzige Gattung von Gütern erkannt worden, deren Verbrauch ohne Gefahr für den National-Wohlstand einer Besteuerung unterworfen werden kann, ihrer Natur nach so unendlich verschieden und mannigfaltig, daß es überall der größten Umsicht, der sorgfältigsten Prüfung von allen Seiten bedarf, um den Grad ihrer Entbehrlichkeit gehörig würdigen und darauf einen Steuer-Tarif gründen zu können. Stets und überall gehört daher die Entwerfung eines zweckmäßigen, dem Grade der Entbehrlichkeit der Verbrauchs-Gegenstände möglichst angepaßten, Tarifs dieser Abgabe zu den allerschwierigsten und verwickeltesten Operationen der Finanz-Verwaltung.

Die Genußmittel dulden nicht, daß man genau berechne, ob und wie viel subjektiv-reines Einkommen durch eine auf den Verbrauch gelegte Abgabe getroffen werde; nur der größere oder geringere Grad von Wahrscheinlichkeit, daß dieser Zweck durch die Abgabe erreicht werde, kann daher zum Leitstern dienen bei der Wahl der in den Tarif aufzunehmenden Gegenstände und bei Bestimmung der verschiedenen Steuer-Sätze. Diese auf den Grund der Entbehrlichkeit der Güter gestützte Wahrschein-

lichkeit kann jedoch nach Ort, Zeit und Umständen höchst verschieden seyn, und ein Schwanken der Ansichten in dieser Beziehung ist nirgend zu vermeiden; denn gleich den Farben des Regenbogens schmelzen öfters die Begriffe von Ueberflüssigem und Nothwendigem durch fast unmerkliche Schattirungen in einander. Wird nicht bis zum heutigen Tage noch darüber gestritten, ob der Kaffee ein dem Volke unentbehrliches Bedürfniß sey oder nicht? Während die Einen die Entbehrlichkeit dieses Kolonial-Erzeugnisses als ganz entschieden betrachten, vertheidigen Andere mit Wärme das Gegentheil, sich auf die Thatsache berufend, daß während der Hunger-Jahre 1816 — 1817 in manchen Gegenden Deutschlands die dürftigsten Volksklassen dem Genusse des Kaffees die Fristung ihres Lebens zu verdanken gehabt, indem sie mit Hülfe dieser Bohne sich Nahrungsmittel bereiten konnten, die ihnen damals wohlfeiler zu stehen kamen als das theure Brod. — Daß eine unter solchen Zeit-Verhältnissen auf den Kaffee gelegte Verbrauchs-Steuer nicht überall bloß reines Einkommen treffen konnte, liegt klar am Tage. — Eben so gilt Bier in manchen Ländern als bloßer Luxus-Artikel, während dasselbe in andern, z. B. in Baiern, wohl nicht mit Unrecht zu den absoluten Lebens-Bedürfnissen der arbeitenden Klasse gerechnet wird, da Viele mit diesem nährenden Getränke die warmen Speisen, namentlich die Suppe, ersetzen, ja oft ihre ganze Mahlzeit auf einen Trunk Bier und Brod beschränken. —

Wenn in Nord-Deutschland Franzwein für Viele ein Gegenstand des Bedürfnisses, Rheinwein aber bloßer

Luxus-Artikel ist, so findet gerade das Gegentheil Statt in manchen Provinzen des Südens.

Wie indeß schon die rechte Wahl der zur Verbrauchs-Steuer heranzuziehenden Gegenstände oft ausnehmend schwierig ist, eben so fehlt es auch allenthalben an einem nur einigermaßen brauchbaren Maaßstabe, wornach die Größe der Abgabe zu bemessen ist, welche die verschiedenen Gegenstände zu treffen hat, worauf die Wahl gefallen. Von dem mehr oder minder richtigen Verhältnisse der einzelnen Steuersätze aber hängt nicht allein der Einfluß dieser Abgabe auf die Werthschaffung und den National-Wohlstand ab, sondern zugleich der Grad ihrer Ergiebigkeit für die öffentliche Kasse. Denn ausgemacht ist es, daß unverhältnißmäßig hohe Verbrauchs-Steuern die Einzelnen vom Verbrauche abschrecken, eben dadurch aber die Werthschaffung und den Verkehr gefährden und überdieß noch ein mächtiges Reizmittel werden zum Unterschleife und zur Umgehung der Abgabe.

Nie, sagt Say (Traité d'écon. polit. II. 3), wirft eine Steuer dem Fiskus in dem nämlichen Verhältnisse mehr ab, wie er sie selber erhöhet; eine Erfahrung, woraus Swift's Witzwort entstanden ist, daß in der Finanz-Verwaltung zwei und zwei nicht vier mache. Jede übertriebene Steuer zerstört das Fundament, worauf sie ruht, und zwar gleich viel, ob sie auf Gegenständen der Nothdurft oder auf solchen des Luxus liege, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sie bei den letzteren mit einem Theile des steuerbaren Gegenstandes zugleich den Genuß unterdrückt, welcher aus dessen Kon-

sumtion hervorgehen könnte, bei unentbehrlichen Dingen aber außer dem Produkte und seiner Konsumtion noch den Steuerpflichtigen selbst zu Grunde richten kann. — Sehr auffallende Beispiele bestätigen diese, schon an sich einleuchtenden, Grundsätze und zeigen, was Regierungen, die über ihren wahren Vortheil gehörig aufgeklärt sind, gewinnen können, wenn sie hierin Maaß halten. Als Türgot im J. 1775 die Einfuhrzölle und Marktgefälle für die Seefische, welche zu Paris verkauft wurden, auf die Hälfte herabsetzte, blieb der Total-Ertrag derselbe, Nothwendig mußte sich also der Verbrauch dieses Handels-Artikels verdoppelt haben, und es verdoppelten sich somit auch die Gewinnste der Fischer und der Verkäufer gedachter Waare.

Jegliche Zweige der Werthschaffung und des Handels sind, wie aus der vorstehenden Erörterung erhellt, mehr oder minder betheiligt sowohl bei der Einführung von Verbrauchs-Steuern als bei deren Erhöhung oder Verminderung, und mit Recht darf man die Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung bereits eingeführter Abgaben der Art zu den wirksamsten Mitteln zählen, wodurch der Verkehr im Allgemeinen begünstigt und die Werthschaffung überhaupt gefördert wird. Verfährt indeß die Regierung bei Vertheilung und Erhebung dieser Abgaben mit der gehörigen Umsicht und Weisheit, geht sie dabei stets und überall von dem Grundsatze aus, daß die Größe der Abgabe jedesmal in möglichst-richtigem Verhältnisse stehen müsse zu dem höhern oder niederen Grade der Entbehrlichkeit der Waare, dann läßt sich nicht

leicht beſorgen, daß dieſer Zweig der Beſteuerung ſehr drückend und dem Fortſchreiten des National-Wohlſtandes ſehr hinderlich ſeyn werde. Das Gehäſſige, was die Verbrauchs-Steuer bisher in Europa und namentlich in Deutſchland gehabt, rührt hauptſächlich von ihrer fehlerhaften Vertheilung und Erhebung, ſo wie insbeſondere von dem Umſtande her, daß man kein Bedenken getragen hat, ſelbſt die unentbehrlichſten Genußmittel dieſer Abgabe zu unterwerfen. Ueberall, wo dergleichen Fehler vermieden worden, hat man die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit ſolcher Abgaben anerkannt und ſie mit Recht als eine der vorzüglichſten Hülfs-Quellen der Finanzen, als ein ſehr paſſendes Mittel betrachtet, dasjenige ſubjektiv-reine Einkommen der Staats-Genoſſen, was auf direktem Wege gehörig zu erfaſſen unmöglich, auf indirektem Wege zur Beſteuerung heranzuziehen.

Schlußbetrachtung über das subjektiv-reine Einkommen und dessen Besteuerung.

Aus der Untersuchung, welche wir im Vorhergehenden über die Natur des subjektiv-reinen Einkommens und über die Art und Weise seiner Besteuerung angestellt, geht als Resultat hervor:

1. daß diese Gattung des reinen Einkommens auf zwiefachem Wege von der Besteuerung erfaßt werden kann, nämlich auf direktem und auf indirektem Wege;

2. daß eine direkte Besteuerung dieses Einkommens nur da und dann mit Erfolg einzuführen ist, wo und wann es gelungen, einen möglichst genauen und vollständigen Kataster des gesammten subjektiv-reinen Einkommens im Lande zu Stande zu bringen;

3. daß die Entwerfung eines solchen Katasters so viele und so mannigfaltige Vorbereitungen nöthig macht, daß wohl allenthalben eine Reihe von Jahren darüber hingehen kann, ehe es der Finanz-Verwaltung wird gelungen seyn, die dazu erforderlichen statistischen Materiale einzusammeln und auf eine, dem beachsichtigten Zwecke angemessene, Weise zu verarbeiten.

Wie nahe oder fern indessen der Zeitpunkt seyn mag, wo es räthlich seyn dürfte, die direkte Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens irgendwo eintreten zu lassen, so wäre doch unsers Erachtens durchaus kein haltbarer

Grund denkbar, die Einführung der indirekten Besteuerung desselben, nach den von der Theorie gebotenen Regeln, bis zu jenem Zeitpunkte hin zu verschieben, indem es hierzu einer so genauen und sorgfältigen Ermittelung des vorhandenen subjektiv-reinen Einkommens gar nicht bedarf. Vielmehr erscheint es eben so nützlich als wünschenswerth, daß sofort Hand an's Werk gelegt werde, um allmählig die indirekte Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens an die Stelle der direkten des objektiven, wo solche noch Statt findet, treten zu lassen, da letztere, wie oben ausführlich dargethan worden, keinen Falls geeignet ist, auf eine, den Forderungen der Theorie und den Gesetzen der National-Oekonomie entsprechende, Weise des Volks zu belasten.

Würde bei Ausführung dieser Maaßregel von Seiten der Staatsgewalt mit der gehörigen Umsicht und Klugheit verfahren und dabei vor allem der Gesichtspunkt nie aus dem Auge verloren, daß die indirekte Besteuerung lediglich den Gebrauch und Verbrauch entbehrlicher Genußmittel, gleich viel ob einheimischen oder fremden Ursprungs, zum Gegenstande haben, diese Genußmittel aber stets nur im Verhältnisse ihrer Entbehrlichkeit treffen darf, dann könnte das System der indirekten Besteuerung im Lande binnen Kurzem einen sehr ausgedehnten, die bisherigen Grenzen weit überschreitenden, Umfang gewinnen, ohne zugleich der Besorgniß Raum zu geben, daß Industrie und Werthschaffung der Nation dadurch möchten gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Es sind gerade die ausgebildetesten Steuer-Systeme, das brittische, das niederländische und das der amerikanischen Freistaaten, diejenigen, welche bei weitem den größten Theil des Staats-Einkommens durch indirekte, namentlich durch Verbrauchs-Steuern, aufbringen. Insonderheit bietet uns Großbritannien's Finanz-System in dieser Hinsicht ein eben so denkwürdiges als lehrreiches Beispiel dar zur Nachahmung. Der ungeheure Staats-Bedarf dieses Reichs wird fast ausschließlich im Wege der indirekten Besteuerung des subjektiv-reinen Einkommens befriedigt. Domainen sind dort so gut wie gar nicht vorhanden, und der Gesammt-Ertrag der direkten Besteuerung ist daselbst seit Abschaffung der Einkommen-Steuer nur von sehr geringer Bedeutung. Die Grundsteuer (Land-tax), welche, wie bereits oben erwähnt worden, gesetzlich ablösbar ist, vermindert sich alljährlich durch Abkäufe; im Jahre 1798 betrug dieselbe, nach Raumer, 2,037,677 Pfd. Sterl., im Jahre 1818 nur noch 1,209,682 Pfd. Sterl. — Dessenungeachtet trifft die indirekte Besteuerung Britanniens größtentheils nur solche, theils einheimische, theils fremde, Gegenstände des Gebrauchs und Verbrauchs, welche zur Klasse der mehr oder minder entbehrlichen gehören, während fast sämmtliche absolut-nothwendige Bedürfnisse des Lebens, wie z. B. Getraide, Fleisch, Brennholz ꝛc. gänzlich verschont geblieben sind von aller Abgabe. Denn der in Folge der Kornbill dort zu entrichtende Zoll vom fremden Getraide ist nicht als Steuer, mithin auch nicht als eigentliche Hülfsquelle der Finan-

zen zu betrachten, sondern vielmehr als eine staatspolizeiliche Auflage, lediglich eingeführt zum Schutze der brittischen Ur-Produktion gegen die Konkurrenz des Auslandes.

Die jüngsten Verhandlungen des brittischen Parlaments liefern einen neuen Beweis von dem großen Widerwillen des englischen Volks gegen jede direkte Besteuerung, und lassen mit Grund erwarten, daß die wenigen noch vorhandenen Abgaben der Art, namentlich die sogenannten assessed taxes, aus dem brittischen Finanz-Budget allmählig ganz verschwinden werden.

Welche Vorwürfe immerhin — heißt es in einem sehr gediegenen Aufsatze über das Abgabenwesen Englands im Edinburgh Review (1833. Vol. LVII) unserm Besteuerungs-Systeme mögen gemacht werden, sie treffen das Prinzip nicht, worauf dasselbe beruhet. Eine auf die möglich-beste Weise angelegte Vermögens- oder Einkommens-Steuer, an die Stelle der jetzigen indirekten Besteuerung gesetzt, würde, davon sind wir fest überzeugt, innerhalb fünf Jahren unserm Lande mehr Schaden und Unheil bringen, als das gegenwärtig herrschende indirekte Steuer-System bei allen seinen Mängeln in einem halben Jahrhunderte demselben zufügen könnte.

An dem glänzenden Erfolge des indirekten Steuer-Systems in Großbritannien haben allerdings sowohl die insularische Lage des Reichs als dessen eigenthümliche politische und merkantilische Verhältnisse einen sehr großen

und wichtigen Antheil, vergebens würde man daher in den Staaten des Festlandes sich mit der Hoffnung schmeicheln dürfen, durch Annahme jenes Systems in gleichem Grade und Umfange ein ähnliches günstiges Resultat heranzuführen für die Finanzen. Allein die Finanzen der letzteren Staaten erheischen ja auch nicht so hohe Steuer-Sätze wie die von Großbritannien, da der öffentliche Bedarf dieser Staaten ohne Vergleich geringer ist und die meisten derselben noch außer den Steuern sehr ergiebige Einnahme-Fonds besitzen in den Grund-Einkünften, den Regalen und Domainen. Gewiß aber würde eine verständige, den Lokal-Verhältnissen gehörig angepaßte, Nachahmung des brittischen Besteuerungs-Systems in den Staaten des Festlandes dahin führen, eine Menge bisher bestandener eben so drückender als unpolitischer direkter Auflagen entbehrlich zu machen, und so allmählig den Weg zu bahnen zur Erlangung eines zweckmäßigen, den Forderungen der Wissenschaft möglichst entsprechenden, Besteuerungs-Systems.

Dennoch wird man unsers Dafürhaltens in den meisten Ländern des europäischen Kontinents schwerlich jemals der direkten Besteuerung des reinen Einkommens in dem Grade entbehren können, wie in Großbritannien, vielmehr wird solche wohl in der Regel die Hauptquelle der Finanzen dort bilden müssen, während die indirekte Besteuerung jenes Einkommens fast überall nur als eine Ergänzung der direkten wird zu betrachten und zu behandeln seyn. So viel jedoch bleibt ausge-

macht, daß eine gute indirekte Besteuerung stets und immerdar den Vorzug verdiene vor einer schlechten direkten, und daß es daher allenthalben rathsam erscheinen dürfte, im Wege der ersteren den öffentlichen Bedarf so lange befriedigen zu lassen, als es nicht gelungen, eine direkte Besteuerung in der Art einzuführen und aufrecht zu erhalten, wie solche wahrhaft entsprechend ist den Forderungen der Gerechtigkeit und den Gesetzen der National-Oekonomie. —

Dritte Abtheilung.

Von den verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen der Besteuerung.

Vergleichung der vom Verfasser aufgestellten Besteuerungs-Theorie mit den von Anderen auf die Bahn gebrachten Steuer-Systemen.

I. Ueberhaupt.

Die Besteuerungs-Theorie, deren Grundzüge zu entwickeln und mit überzeugender Klarheit den Lesern darzustellen, wir bei Herausgabe des gegenwärtigen Werks uns zur Aufgabe gemacht, hat uns die passendste und geeigneteste geschienen zur Begründung eines dem Prinzipe der National-Oekonomie möglichst angemessenen, durch Einfachheit, Gerechtigkeit und Konsequenz vor anderen sich auszeichnenden, Abgaben-Systems. Es beruht dieselbe hauptsächlich auf dem Satze, daß das subjektive oder individuelle-reine Einkommen der Staats-Genossen die einzige gerechte Basis der Besteuerung und zugleich der einzige gerechte Maaßstab seyn könne bei der Veranlagung und Erhebung der öffentlichen Abgaben. Dieses subjektiv-reine Einkommen gehörig zu ermitteln und theils auf direktem, theils auf indirektem Wege durch die Besteuerung möglichst gleichmäßig zu erfassen, muß unserer Theorie zufolge das Hauptstreben der Finanz-Verwaltung seyn. Je besser und vollkommener ihr solches gelingt, desto mehr, glauben wir, wird sie sich dem Ideale nähern, dessen Verwirklichung ihr bei der Organisation

des öffentlichen Abgabenwesens stets vor Augen schweben muß, desto früher und rascher wird es ihr gelingen, das Ziel, was ihr vorgesteckt ist, — die Begründung eines wahrhaft national-ökonomischen Besteuerungs-Systems — in der That zu erreichen.

Um die Leser in den Stand zu setzen, die Lehren und Grundsätze dieser Theorie mit denen zu vergleichen, welche anderen über das öffentliche Abgabenwesen aufgestellten Theorien zur Unterlage dienen, wollen wir am Schlusse unsers Werks noch einen flüchtigen Blick auf die Besteuerungs-Systeme werfen, welche in der Geschichte der Staats- und Finanzwirthschaft am meisten Epoche gemacht und theilweise auch in die Praxis der neuern Staaten mehr oder weniger Eingang gefunden haben. Es gehören dahin namentlich:

1. das Merkantil- oder Handels-System,
2. das physiokratische oder ökonomistische System,
3. das Industrie-System von Adam Smith und
4. das Besteuerungs-System des Grafen Julius v. Soden.

Wir wollen versuchen, in gedrängter Kürze die Haupt-Momente darzustellen und die Haupt-Grundsätze zu erörtern, auf welchen insonderheit diese so sehr von einander verschiedenen Abgaben-Systeme gestützt und in welcher Beziehung solche von unserer Theorie mehr oder weniger abweichend sind.

II. Insbesondere.

1. Von der Besteuerung nach dem Merkantil- oder Handels-Systeme.

Das achtzehnte Jahrhundert hatte in der staatswirthschaftlichen Lehre, die mit dem Namen: Merkantil- oder Handels-System bezeichnet wird, der Welt eine furchtbare und schreckliche Geißel geflochten, den gegenseitigen freien Verkehr der Nationen durch Handels-Sperren und Waaren-Verbote tief niedergedrückt und die natürlichen Wege des Erwerbs und Wohlstandes gewaltsam verschlossen, um künstliche, unnatürliche in die Luft zu erbauen.

Im Alterthume, bemerkt wahr und treffend Ludwig Hoffmann (Untersuchungen üb. d. wichtigst. Angelegenheiten d. Menschen als Staats- u. Welt-Bürger II. 290) wurde die Volkswirthschafts-Lehre als eine bloße Sache der bürgerlichen Freiheit, diese aber als eine Wesenheit des Staats-Zwecks, mithin auch als Bestandtheil des Staats-Rechts, betrachtet. Der Grundsatz: unbeschränkte Freiheit des Handels, der Gewerbe, der Künste, des Ackerbaus — ein einfaches Korollarium — machte die ganze Wissenschaft aus, und das Merkantil-System mit seinen Mauthen, Frucht- und Fabrikaten-Sperren, Monopolien, Innungen, und wie dergleichen Be-

schränkungen der natürlichen Freiheit alle heißen, blieb ein ungebornes Kind. Darum konnte dasselbe auch weder die Sittlichkeit zerstören, noch Lug, Trug und Verbrechen, die daraus entstehen, noch Verwünschungen der Völker, noch eine Ursache von Revolutionen erschaffen. Allein seitdem Eroberungs-, Herrsch- und Selbstsucht, mit Einem Worte der Krämergeist, die Moral der Regierungen wurde, da begannen die Maaßregeln der künstlichen Erweiterung des Handels, die ausschließliche Zueignung desselben durch Gewalt und schändliche Verletzungen des Völkerrechts, und die Eroberungs- und Handels-Kriege der Karthager und Römer. Auch in den neuern Zeiten hatten viele, ja die meisten, Kriege darin ihre Veranlassung. Vorher wurde der Seehandel als eine Quelle der Sitten-Verderbniß betrachtet, und die Politik begünstigte ihn nicht; aber den Ackerbau erkannte das Alterthum als die Grundlage des Wohlstandes und als die Heimath einfacher und reiner Sitten, die Ackerleute wurden sogar in Indien für heilig und unverletzlich, Handwerker für so nützlich gehalten, daß sie von allen öffentlichen Abgaben und Lasten befreit waren, und überall erkannte man diese beiden Stände für die wichtigsten. — Mit Colbert, dem so lange Zeit hindurch und heute noch in der Praxis hochgefeierten Geldmanne Ludwigs XIV, fing — nicht die Theorie, sondern die empirische Maaßregel des Merkantil-Systems an, und namenloses Unheil war die Ernte seiner Saat. —

Leider noch immer, äußert Lotz, huldigen dem Merkantil-Systeme unsere Regierungen, und es dürfte daß-

selbe vielleicht noch lange seiner Herrschaft um so sicherer seyn, da Vorurtheile, Jahrhunderte hindurch genährt und so tief verflochten in die ganze menschliche Denk- und Handlungsweise, wie die egoistischen Grundlehren dieses Systems, nicht so leicht zu vertilgen sind, und die liberaleren Ideen der Physiokraten und des von Adam Smith entwickelten Industrie-Systems bis jetzt mehr nur der Schule angehören als der wirklichen Welt.

Jenem heillosen Sperr-Systeme, dessen Prinzip so viele frühere Gelehrte und noch heut zu Tage die meisten Kabinette und praktischen Staatsmänner als den Hebel inländischer Industrie betrachten, während sich allenthalben die öffentliche Stimme und der Widerwille der Völker laut dagegen aussprechen, liegt die sonderbare Ansicht zum Grunde, Metallgeld allein sey Reichthum und es beruhe der Völker Wohlstand vor allem auf dem Besitze der möglich-größten Masse von geprägtem und ungeprägtem Golde und Silber; die für die Staatswirthschaft zu lösende Aufgabe sey demnach, so viel baares Geld wie immer möglich in's Land zu ziehen und das im Lande befindliche durch alle ersinnliche Mittel in demselben zu bewahren und zurückzuhalten.

Ein sehr wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks glaubten die Anhänger dieses Systems in der Besteuerung gefunden zu haben. Ihrer Theorie zufolge muß die Staatsregierung vor allem dahin bedacht seyn, die Einfuhr fremder Erzeugnisse und Waaren, besonders solcher, die im Lande selbst hervorgebracht werden oder doch darin hervorgebracht werden können, durch hohe Ab-

gaben zu beschränken und somit deren Verbrauch zu vermindern. Auf solche Weise wähnten sie, könne am leichtesten und sichersten das Metallgeld im Lande erhalten werden. — Der trügerische Schein, daß dieses Mittel zu Wohlstand und Reichthum führe, hatte sich dergestalt in den Vorstellungen der Menschen befestigt und mit den bestehenden Einrichtungen verschmolzen, daß die meisten Staaten des Festlandes, namentlich Oestreich, Frankreich, Rußland und Preußen lange Zeit hindurch bei dem Bestreben beharrten, durch Sperrung ihrer Grenzen für Waaren des Auslandes den Geldreichthum im Lande zu fesseln.

Gold und Silber aber sind bei weitem nicht der einzige Reichthum der Völker, sie bilden vielmehr überall nur einen höchst unbedeutenden Theil desselben, wie ein Jeder schon aus seinen eigenen finanziellen Verhältnissen abzunehmen Gelegenheit hat. Thorheit und Verblendung ist es daher, die Besteuerung irgend eines Volks auf den ganz irrigen Satz zu gründen, daß Metallgeld allein wahrer Reichthum sey.

Ein Volk ist deshalb noch nicht arm, wenn es wenig Metallgeld, und noch nicht reich, wenn es dessen viel besitzt. Augenblicklicher, theils natürlicher, theils künstlicher Geld-Mangel kann auch in wohlhabenden Staaten eintreten und der Umlauf des Geldes kann auch in den reichsten Staaten bisweilen stocken.

Das Vermögen einer Nation besteht vielmehr in der Gesammt-Masse aller in ihrem Besitze befindlicher, sowohl sinnlicher als geistiger Güter oder Genußmittel. Von den ersteren, den sinnlichen Gütern machen zwar

die edelen Metalle einen Theil, aber immer nur einen verhältnißmäßig sehr kleinen Theil aus, daher ist nicht diejenige Nation die reichste, bei welcher die größte Masse edelen Metalls anzutreffen, sondern vielmehr die, welche sich im Besitze der größten Masse von Gütern überhaupt befindet.

So blieben Spanien und Portugal bei den größten Metallschätzen, welche ihnen aus Peru und Brasilien alljährlich zuströmten, dennoch arme Länder, weil ihren Bewohnern die Mittel fehlten zur Befriedigung einer Menge ganz gewöhnlicher und allgemeiner Bedürfnisse, weil dieselben sich diese Mittel durch eigenen Gewerbfleiß nicht zu verschaffen wußten. Dagegen übertreffen Großbritannien und Holland, wenn gleich entblößt von Gold- und Silber-Minen, aber überflüssig versehen mit sonstigen Genußmitteln jeglicher Art, welche der Kunst- und Gewerbfleiß der Einwohner zu schaffen und zu bereiten versteht, alle übrige Länder des Erdballs an Wohlstand und Reichthum.

Eine Nation ist in der Regel nicht darum arm, weil sie wenig Metallgeld besitzt, sondern sie besitzt wenig Metallgeld, weil sie arm ist, weil sie wenig Waaren erzeugt, zu deren Umsatz Metallgeld erfordert wird.

Unbegreiflich in der That ist es, wie man so lange Zeit hindurch sich hat einbilden können, das Vermögen des Volkes beruhe hauptsächlich auf der Masse seines baaren Geldes, da doch schon eine bloß flüchtige Vergleichung dieser Masse mit der Summe der übrigen Werthe im Lande einem Jeden solchen Wahn zu benehmen fähig und im

Stande ist. Je wohlhabender und reicher ein Volk ist, in desto geringerem Verhältnisse steht gerade sein Geld-Vorrath zum übrigen Vermögen; denn der Landbauer besitzt ja den größten Theil seines Eigenthums in Ländereien, Vieh, Ackergeräth und Wirthschaftsgebäuden, der Fabrikant und Handwerker in Maschinen, Geräthschaften und theils rohen, theils verarbeiteten Stoffen, so wie der Kaufmann in seinem Waarenlager, Alle aber hüten sich in der Regel wohl, einen größern Vorrath von baarem Gelde in Händen zu behalten als ihre gewöhnlichen mit solchem zu bestreitenden Ausgaben erheischen.

So lange die Quellen der Werth-Erzeugung nicht versiegen, und dem Verkehre keine Hindernisse im Wege stehen, wird es einem Volke nie an Mitteln fehlen, sich in den Besitz derjenigen Masse von Metallgeld zu setzen, deren es bedarf zu seinem innern und auswärtigen Handel; es wird ihm zugleich nicht schwer fallen, sich fortdauernd im Besitze dieser Masse zu erhalten.

Der Vortheil unsers Verkehrs mit fremden Völkern besteht keineswegs darin, daß wir eine Quantität Goldes und Silbers von ihnen empfangen, sondern vielmehr darin, daß der Gesammt-Werth ihrer Einfuhr in unser Land für uns größer ist als der Gesammt-Werth unserer Ausfuhr nach dem ihrigen. Wenn wir gegen eine Waaren-Ausfuhr von zehn Millionen Gulden an Werth eine Waaren-Masse einführen, die für uns einen Werth von funfzehn Millionen Gulden hat, dann gewinnen wir offenbar daran funfzig Prozent, hätte auch unsere Ausfuhr lediglich in edelem Metalle, die Einfuhr dagegen bloß in Ver-

brauchs-Artikeln bestanden, und eben so verlieren wir offenbar dabei, wenn wir für eine Waaren-Versendung von Hundert Tausend Gulden nur einen Werth von Neunzig Tausend Gulden als Rückladung erhalten, möchte letztere auch bloß in Gold und Silber bestehen.

Es soll übrigens durch die hohe Verbrauchs-Steuer, welche dem Systeme der Merkantilisten zufolge auf die Erzeugnisse und Fabrikate des Auslandes zu legen ist, bald ein staatswirthschaftlicher, bald ein finanzieller Zweck erreicht werden. Was den staatswirthschaftlichen Zweck betrifft, so kann hier der Ort nicht seyn, davon ausführlich zu reden; der Gegenstand gehört in's Gebiet der National-Oekonomie und wir haben demselben bereits in unserer Theorie und Politik des Handels (Göttingen. 1831) eine umständliche Erörterung gewidmet. Gegenwärtig müssen wir uns lediglich auf Untersuchung der Frage beschränken: ob der beabsichtigte finanzielle Zweck auf solche Weise zu erreichen, d. h. ob eine zweckmäßige Besteuerung des Volks auf diesem Wege zu hoffen und zu erwarten sey?

Verbrauchs-Steuern, unter welcherlei Namen sie immer vorkommen mögen, sind nach unserer Theorie lediglich dazu bestimmt, das subjektiv-reine Einkommen der Staats-Genossen, was auf direktem Wege zu erfassen unthunlich, auf indirektem Wege zu treffen. Die Gegenstände, welche diese Abgabe zu erfassen hat, müssen nothwendig von der Art seyn, daß sie den richtigen Schluß erlauben, sie würden nicht verbraucht werden, müßten die Verbraucher die Steuer aus einem andern als dem

subjektiv-reinen Einkommen bezahlen; daher sind alle Gegenstände untauglich zu dieser Abgabe, deren Verbrauch kein solches reines Einkommen andeutet.

Die Besteuerungs-Theorie der Merkantilisten läßt die Frage ganz unberücksichtigt, ob die Gegenstände, welche der Verbrauchs-Steuer sollen unterworfen werden, irgend ein reines Einkommen andeuten oder nicht? sie faßt vielmehr nur die Oertlichkeit ihres Ursprungs in's Auge und beschäftigt sich lediglich mit der Frage: ob der Verbrauchs-Gegenstand im Inlande erzeugt worden oder im Auslande? Gegenstände, deren Verbrauch fast mit Gewißheit ein reines Einkommen voraussetzen lassen, sollen unbesteuert bleiben, sind sie im Inlande hervorgebracht, andere, wie z. B. unentbehrliche Lebens-Bedürfnisse, deren Verbrauch durchaus keinen Schluß erlaubt auf ein vorhandenes reines Einkommen, sollen der Steuer unterworfen werden, falls sie aus der Fremde gekommen.

Eine nach dieser Theorie veranlagte Verbrauchs-Steuer, unter welcherlei Namen sie immer im Finanz-Budget vorkommen mag, ermangelt offenbar jedes vernünftigen und gerechten Prinzips und widerstreitet geradezu den Grundsätzen der National-Oekonomie, welche lediglich das reine Einkommen der Nation, sey es direkt oder indirekt, für die Finanzen in Anspruch zu nehmen gestattet. Vergebens dürfte man daher hoffen, auf dem vom Merkantil-Systeme empfohlenen Wege das vorgesteckte Ziel, die Staats-Genossen auf eine gerechte und gleichmäßige Weise zu besteuern, in der That zu erreichen oder auch nur demselben näher gebracht zu werden. —

2. Von der Besteuerung nach dem physiokratischen oder ökonomistischen Systeme.

Den Stiftern des physiokratischen Systems gebührt das hohe Verdienst, den theoretischen Götzendienst des Geldes, welchem die Merkantilisten Altäre gebaut, zuerst mit Erfolg angegriffen und gestürzt zu haben. Manche von den Physiokraten in dieser Hinsicht aufgedeckte Irrthümer, bemerkt Hufeland mit Recht, waren so unwidersprechlich durch sie zerstört, und die Humanität mancher ihrer Lehren, die gegen das von ihnen bestrittene menschenfeindliche System gar sehr abstachen, zog die Herzen in solchem Grade an sich, daß die Aufmerksamkeit von ganz Europa sich eine Zeitlang auf dieselben richtete. Bald aber mußte die auffallende Irrigkeit einiger Theile ihrer neuen Theorie und das Verunglücken von praktischen Versuchen, welche ihr System veranlaßte, die Gemüther wieder von ihnen entfernen. — Nicht unpassend verglich Mirabeau dieses System mit einem prächtigen Pallaste ohne Treppe.

Im Gegensatze gegen das Merkantil-System weiset das physiokratische die Unterlage alles Wohlstandes der Völker im Grunde und Boden nach, und betrachtet die Gesammt-Masse der neben einander bestehenden Staaten als die große, zu gleichem Verkehre berechtigte und zu gemeinsamem Fortschritte und Wohlstande

berufene, Familie eines gemeinschaftlichen Vaters. Während jenes, urtheilt richtig ein neuerer Schriftsteller (v. Eckendahl, Allgem. Staatslehre B. 2. S. 382) eine unauflösbare Dissonanz zwischen der Landwirthschaft und dem Gewerbswesen, ja oft zwischen dem Gewerbswesen und dem Handel, unterhält, löset dieses jedes Mißverhältniß zwischen Feldbau, Industrie und Handel durch das Grundgesetz alles Verkehrs und alles Reichthums, durch das Gesetz der Freiheit, auf. Während jenes den Werth des Menschen nach seinem Geldbeutel berechnet, bringt dieses die physischen und geistigen Kräfte des Menschen, nach ihrer Bestimmung zu einer ununterbrochenen Entwickelung und Fortbildung, in Anschlag. Während jenes unabsichtlich den Schleichhandel, und mit ihm die Entsittlichung der Völker befördert, erklärt dieses die Mauthlinien und Zolltarife für die verkehrtesten Mittel zur Füllung der Staatskasse, zur Erleichterung des Verkehrs und zur Eintracht unter den Völkern. Während jenes auf Plusmacherei beruht, ward dieses auf möglichste Verminderung, so wie auf gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben erbaut. Während jenes aus dem Egoismus entsprang und denselben in seiner ganzen ekelhaften Widrigkeit zu verewigen sucht, spricht dieses die Gleichheit des Rechts für Alle, und den reinen Ertrag als den einzigen rechtlichen Maaßstab der Besteuerung aus.

Montesquieu und Rousseau verstanden, wie Wolfg. Menzel (Lit. Bl. 1833. N. 57) mit Recht bemerkt, so wenig von der National-Oekonomie als Voltaire, der auch in diesem Fache eine Autorität seyn wollte, aber sie bahn-

ten neuen Untersuchungen den Weg, und machten die Gemüther empfänglicher für vorurtheilsfreie Grundsätze. Die Physiokraten sind aus der Schule dieser Männer hervorgegangen. Wie Rousseau den Menschen in seinem natürlichen Zustande zergliederte, so führte Quesnay, der Gründer der physiokratischen Schule, die Quelle der Reichthümer auf die Erde zurück, die schon die Alten als Allmutter und Allernährerin anbeteten. Es war für die Wissenschaft ein unschätzbarer Fortschritt, daß Quesnay den todten Götzen des Geldes stürzte und die Natur des edelen Metalls nur in seiner stellvertretenden Eigenschaft fand. Er nahm aber den Schritt zur Wahrheit nur halb, indem er den Boden-Ertrag einseitig begünstigte, und alle Resultate unserer Thätigkeit auf die Grund-Rente zurückführte. Die Lehre vom reinen Ertrage ist unstreitig eine wichtige Entdeckung, aber Quesnay dehnte sie ungebührlich aus. Die Mißgriffe, welche die Physiokraten mit den Folgerungen aus ihren Sätzen über den Netto-Ertrag begingen, haben ihnen den Todes-Stoß gegeben; obschon vielen ihrer praktischen Lehren die gerechte Anerkennung auch später verblieben ist. Als Beweis dienen Türgot's Verwaltung und der berühmte Spruch: Laissez nous faire! —

Die Hauptsätze, worauf das physiokratische System gegründet ist, sind folgende:

1. Keine andere Sache hat einen wahren, ursprünglichen Werth, als die Natur-Produkte, welche wir dem Erdboden, den Bergwerken, den Flüssen ꝛc. abgewinnen.

2. Alle durch den Fleiß des Menschen veredelte

(verarbeitete) Natur-Produkte haben dagegen nur einen abgeleiteten Werth, welcher sich auf die Summe derjenigen rohen Produkte gründet, die der Arbeiter während seiner Arbeit verzehrt hat.

3. Man kann daher in einem jeden Staate zwei verschiedene Klassen von Arbeitern annehmen, eine hervorbringende (produktive) und eine nicht hervorbringende (unproduktive, sterile). Die erstere begreift alle diejenigen Individuen in sich welche sich mit der eigentlichen Hervorbringung roher Stoffe befassen, die zweite solche, deren Geschäft bloß die Verarbeitung (Veredelung) dieser rohen Stoffe zum Zweck hat.

4. Unter der Klasse produktiver Arbeiter nehmen die Landbauer den ersten Platz ein, weil sie es sind, welche die größte Masse eigentlicher Natur-Produkte (roher Stoffe) hervorbringen, ihre Arbeit muß daher auch als die vorzüglichste Quelle des Wohlstandes und Reichthums einer Nation betrachtet werden.

5. Da hiernach der Reichthum eines Volks ursprünglich fast allein durch die Ackerbauer existirt, so müssen auch alle Gattungen von Verzehrungen zuletzt auf solche zurückfallen. Was aber in Ansehung der Verzehrungen der Einzelnen wahr ist, muß gleichfalls wahr seyn in Ansehung der Verzehrung der obersten Gewalt; d. h. in Ansehung der Steuern.

6. Wenn daher statt der mannigfaltigen Steuern, die bisher alle Stände und alle Gattungen von Arbeit und Kapital trafen, nur dem Landbauer eine einzige, sehr starke Steuer aufgelegt wird, so bewirkt dies, daß

der Landbauer nunmehr unmittelbar in die Staatskasse liefert, was er vorher an den unproduktiven Arbeiter abgab, und was durch diesen mittelbar in die Staatskasse gelangte.

7. Diesemnach bedarf man nicht des bisher üblichen, so äußerst kostspieligen und verwickelten Steuer-Systems. Eine Regierung wird vielmehr wohl thun, solches abzuschaffen, und nur eine einzige starke Grundsteuer auf den Landmann zu legen.

Bei aller innern Konsequenz, wodurch sich dieses System auszeichnet, beruht dasselbe dennoch auf einem durchaus irrigen Prinzipe und zeigt sich zugleich ganz unausführbar in der Anwendung.

Die Physiokraten beschränken nämlich den Begriff von Werthschaffung einzig auf die Ur-Produktion. Sie sagen: Beim Ackerbau hilft die Natur produziren, bei den Manufakturen aber ist bloß Kunst thätig, was also jene unabhängig von dieser hervorbringt, ist ein von allem Arbeitslohne unabhängiges kostenloses Produkt, ein reiner Ertrag, welchen die Manufaktur-Arbeit nie schaffen kann. Aber diese Ansicht ist offenbar irrig. Die Natur hat an den Kunst- und Manufaktur-Produkten so gut Theil wie an den Acker-Produkten. Das Wasser, welches die Mühle treibt, das Feuer in der Dampfmaschine und selbst das Genie des Künstlers, das Talent des Manufaktur-Unternehmers, was ist es anders als Natur, welche mit produziren hilft? So wie sich der Grundbesitzer ein Stück des Bodens zuzueignen und damit zu wuchern versteht, indem er sich für die Benutzung der in seinem Grund-

stücke enthaltenen Kräfte der Natur etwas als Boden-Rente bezahlen läßt, eben so weiß der Manufakturist sich eine Natur-Kraft zuzueignen, und ihre Anwendung auf lange Zeit als Geheimniß zu bewahren, so daß er sie noch monopolistischer benutzen kann, als der Grundherr seinen Acker. Und die Natur-Kraft, welche er in seinem Genie und Talent verschließt, macht es ihm jederzeit möglich, einen monopolistischen Preis für die Wirkungen zu setzen, die er in dem Verhältnisse erhöhen kann, wie es Konkurrenz und Nachfrage nur immer gestatten.

Aber nicht bloß irrig im Prinzipe ist dieses staatswirthschaftliche System, sondern zugleich unausführbar in der Anwendung. Sollte der ganze Steuer-Bedarf aus der Grund-Rente genommen werden, dann würde zwar in einem völlig isolirten Staate durch die Preis-Erhöhung der Landes-Erzeugnisse auch der nicht produzirende Theil der Nation seinen Steuer-Beitrag dazu entrichten, aber die Landwirthe und Grundbesitzer würden den Vorschuß für sie zu leisten haben, und wenn endlich der Preis ihrer Produkte auch hiernach erhöhet würde, so würden doch die übrigen Volksklassen die Zinsen dieses Vorschusses bezahlen müssen, von welchen sie befreit bleiben, wenn die Abgaben auf alle Volksklassen vertheilt sind. In einem Staate aber, welcher aus seinem Verkehre mit den Nachbar-Staaten nicht herausgerissen werden kann, muß der gänzliche Verfall der Landwirthschaft die Folge davon seyn, wenn der gesammte Steuer-Bedarf auf den Boden-Ertrag gelegt wird, weil dann die übrigen Volksklassen die einheimischen Natur-Erzeugnisse für den hohen Preis nicht kaufen, sondern ihren Bedarf aus dem Auslande beziehen würden. Eine einzige Grundsteuer, nach der Idee der Physiokraten, ist mithin durchaus chimärisch und selbst der reichste Segen der Natur würde den Schaden nicht auszugleichen vermögen, welchen eine solche Steuer-Anlage zur nothwendigen Folge haben müßte.

3. Von der Besteuerung nach dem Industrie-Systeme des Adam Smith.

Siegender noch und mit noch glücklicherm Erfolge als der Stifter des physiokratischen Systems hat Adam Smith den Grund-Irrthum der Merkantilisten bestritten; daß Metall-Geld allein wahrer Reichthum sey, ja es hat derselbe ihr System, wie Gentz sich ausdrückt, recht eigentlich pulverisirt. Und mit nicht minder glücklichem Erfolge hat Smith zugleich mehrere andere Irrthümer der Physiokraten aufgedeckt. Er fand, daß man den Gütern sehr häufig einen Werth zugestehen müsse, der sich von den durch Verarbeitung und durch Aufzehrung während der Arbeit in sie verwandelten Natur-Erzeugnissen keineswegs ableiten lasse, suchte deshalb einen andern Grund des Werths der Güter und des Reichthums auf, und glaubte ihn zuletzt in der menschlichen Arbeit gefunden zu haben. — Mit Erscheinung von Adam Smith's unsterblichem Werke über den National-Reichthum trat solchergestalt in der staatswirthschaftlichen Theorie an die Stelle des Geldes und des Bodens die Arbeit des Menschen.

Indem der berühmte Schotte die Arbeit des Menschen, ohne welche fast nichts hervorgebracht wird, was im bürgerlichen Leben einen Werth hat, als die Haupt-Quelle des Reichthums darstellte, zerstreute er die Illu-

sionen, die vor ihm so viele Köpfe verwirrt hatten, und setzte den Gaukler-Künsten, die mit dem Geld-Umlaufe, der Handels-Bilanz ꝛc. getrieben worden, richtigere Vorstellungen und heilsamere Grundsätze entgegen. Ihm vor Allen gebührt das hohe Verdienst, die Begriffe von Reichthum auf seine wahren Bestandtheile zurückgeführt, und den Einfluß des Handels und der Gewerbe auf denselben mit besonderer Klarheit und Umsicht auseinander gesetzt zu haben. Adam Smith, sagt Gentz, ist der Schöpfer einer neuen Theorie geworden, welche, zwischen den beiden Extremen des physiokratischen und merkantilistischen Systems in der Mitte liegend, das künstliche Gewebe der bürgerlichen und ökonomischen Existenz der Menschen in seine wahren Grundfäden aufgelöst hat — der Schöpfer einer ewig unwandelbaren Theorie.

Dieser scharfsinnige Denker, wird im Literatur-Blatte von Menzel (a. a. O.) sehr richtig bemerkt, hat durch die strenge Unterscheidung der Begriffe Arbeit, Kapital, Preis erst das Licht einer freien methodischen Deduktion in die National-Oekonomie gebracht. Er hat nachgewiesen, welchen Gebrauch die öffentliche Gewalt von ihrem Einflusse zu machen habe, um auf die Zunahme und Erhaltung der National-Wohlfahrt mit Erfolg zu wirken. Adam Smith ist als Vertheidiger des Systems der unbedingten Handels- und Gewerbs-Freiheit aufgetreten. Wesentliche Erfordernisse zu einem lebendigen und beglückenden Verkehre sind nach ihm die Aufhebung der persönlichen Bevorrechtungen, der privilegirten Korporationen, der drückenden Gemeinde-Rechte, die Weg-

räumung der dem Handel im Wege stehenden Hindernisse, der Aus- und Einfuhr-Verbote, der Zollinien und endlich eine weise und gewissenhafte Besteuerung. Seit Smith's Ausführungen hat die National-Oekonomie glänzende und überraschende Fortschritte gemacht. Die wichtigen Fragen der neuern Geschichte trugen dazu bei, die Kenntniß dieser Wissenschaft gehörig zu verbreiten, und nicht fern mehr kann die Zeit seyn, wo jeder Gebildete darnach trachten wird, sich über seinen und seiner Mitbürger wahren Vortheil in staatswirthschaftlicher Beziehung aufzuklären. Die zunehmende Bekanntschaft mit den Lehren dieser Wissenschaft wird nicht nur den Kampf derselben gegen eine verknöcherte, feindselige, und nur von der Gewalt unterstützte, Praxis zu Gunsten der erstern entscheiden, sondern zugleich auch unzählige andere Fortschritte der Menschheit beschleunigen. Die Nationen werden aufhören, sich mit Eifersucht zu verfolgen oder gar die Waffen zu ergreifen, wo es nur der Anerkennung ihres wahren Interesses bedarf.

Nach Adam Smith's Theorie ist die Arbeit für den Menschen die Urquelle alles Erwerbes und Besitzes von Gütern, mithin auch die letzte Bedingung des Volks-Wohlstandes und Volks-Reichthums. Dieser Reichthum besteht nach ihm nicht bloß in den edelen Metallen, wie die Merkantilisten behaupten, und eben so wenig in den Erzeugnissen des Landbaus, wie die Physiokraten lehren, sondern es bilden diese Güter überall nur einen Theil des Volks-Vermögens, indem der wahre Volks-Reichthum auf sämmtliche Quellen und Bedingungen

zum Leben und Wohlleben, so wie auf allen Hülfsmitteln zur Arbeit, mithin gleichmäßig auf der Verbesserung des Bodens wie auf den erworbenen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten aller Individuen des Volks zur Veredelung und Vervollkommnung der Arbeit beruht, und jedes Individuum in dem Grade reich oder arm ist, in welchem theils die Mittel ihm zu Gebot stehen, die Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens durch seine Arbeit sich zu verschaffen, theils diese Mittel von ihm auf eine zweckmäßige Weise angewendet werden. In wie fern aber nur die Arbeit es ist, welche zum Besitze dieser Mittel führt, in so fern ist sie, nach Smith, auch die letzte Bedingung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes. Durch sie allein werden Güter hervorgebracht, so wie nur mit der Vermehrung der Arbeit die Masse der erzeugten Güter sich vergrößert. Es ist daher die von einem Volke vollbrachte Arbeit die wahre Grundlage für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse. Fleiß und Sparsamkeit aber sind die letzten Bedingungen des Volks-Vermögens, indem der Fleiß die Güter erwirbt, die Sparsamkeit den Ueberfluß der erworbenen zurücklegt und daraus die Kapitale bildet, welche zur fortdauernden Belebung und Erhöhung der Produktion, besonders aber zur Theilung der Arbeit, unentbehrlich sind. Daraus folgert dann Adam Smith, daß die Arbeit den Maaßstab des Werths der Güter enthalte. Denn, sagt er, weil jedes Gut nur durch Arbeit gewonnen wird, so hat dieses Gut für den Besitzer auch nur so viel Werth,

als es ihm Arbeit kostete. Eben so entscheidet, bei dem Umtausche der Güter gegen einander, die auf die Hervorbringung derselben gewandte Arbeit den Werth, mithin auch den Preis derselben, wenn gleich besondere Umstände auf die Veränderung dieses Preises einwirken können. Als Bestandtheile des Preises aber müssen nach Smith unterschieden werden: 1. der Arbeitslohn, der Antheil des Arbeiters selbst am Erwerbe, 2. die Boden-Rente, der Antheil des Grund-Eigeners an den Erzeugnissen des Bodens und 3. der Kapital-Zins, der Antheil Desjenigen am Erwerbe durch Arbeit, welcher seine Vorräthe (an Gütern oder an Geld) zur Verarbeitung und zum Verbrauche darbot oder vorschoß, und dadurch erst den Erwerb und Gewinn durch Arbeit möglich machte. —

Geht nun dieser Ansicht zufolge das reine Einkommen eines Volks nicht bloß aus dem Ertrage des Bodens (der Grund- oder Boden-Rente) sondern zugleich aus dem Arbeitslohne und dem Kapital-Zinse hervor, so kann es auch nicht bloß eine einzige Grund-Steuer geben, wie die Physiokraten wollen, es müssen vielmehr, da alle gerechte Besteuerung auf einer gleichmäßigen Heranziehung des reinen Ertrags beruht, neben den Grund-Steuern zugleich Gewerb-Steuern und Kapital-Steuern Statt finden.

Bei allem Trefflichen, was Smith's Lehrgebäude enthält, ist dasselbe doch nicht ganz frei zu sprechen von Irrthum. Auch die Sonne hat Flecken. Wer sie zeigt, nimmt ihr nichts von ihrem Glanze.

Nicht die Arbeit allein, wie Smith behauptet, ist die Quelle von Dingen, welche Güter werden können, sondern auch die Natur, unabhängig von der Arbeit des Menschen, bringt dergleichen Dinge hervor. So sind die Fische im Meere wie die Vögel in der Luft und die Erdbeeren im Walde Erzeugnisse einer von aller Mitwirkung des Menschen unabhängigen schaffenden Kraft der Natur; um diese Dinge in's Daseyn zu rufen, hat es keiner menschlichen Arbeit bedurft; der Mensch braucht sich nur in den Besitz solcher Dinge zu setzen, und schon ist er fähig, dieselben zu seinen Zwecken zu verwenden und als Güter zu benutzen.

In unzähligen Fällen hilft die Natur dem Menschen bei seiner Arbeit und der Mensch benutzt und leitet die Natur. Wie aber die Natur die Bearbeitung eines Dings zu erleichtern und zu unterstützen vermag, so vermag sie dieselbe auch zu erschweren und ihr entgegen zu wirken. Groß, unendlich groß, aber nach den Umständen höchst verschieden, ist daher der Einfluß, den die Natur auf die Hervorbringung von Dingen äußert, welche man zunächst als Erzeugnisse der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes und seiner Thätigkeit betrachtet. Wie der Himmelsstrich, unter welchem ein Volk lebt, bald auf Belebung, bald auf Erschlaffung seiner Thätigkeit wirkt, so haben auch die physischen Verhältnisse des Bodens einen bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Einfluß theils auf die Menge und Beschaffenheit der Ur-Erzeugnisse, theils auf die Art und Weise ihrer Benutzung für menschliche Zwecke. Von größter Bedeutung sind oft die

Unterstützungen, welche der Mensch unmittelbar von der Natur zu erzwingen vermag für die Aeußerung seiner eigenen schaffenden Kraft, aber auch in dieser Hinsicht finden mannigfache Abstufungen Statt. Was z. B. in Holland bei vielen großen Gewerben der Wind durch Getraide-Mühlen, Papier-Mühlen, Säge-Mühlen, Oel-Mühlen, Walke-Mühlen ꝛc. wirkt, dazu kann er der Unregelmäßigkeit und Heftigkeit wegen in andern Ländern nicht benutzt werden. Eben so leistet in der einen Gegend das Wasser, in Flüssen, Bächen, Seen, Meeren unendlich große Dienste, es erleichtert die Arbeit der Gerber, Färber, Bleicher, Metall-Bereiter ꝛc. und macht die Schiffahrt möglich, während es in andern Gegenden der menschlichen Arbeit entweder gar keine oder nur schwache Unterstützung gewährt.

Die Dinge aber, welche Güter seyn können, mögen entstanden seyn, wie sie wollen, durch die Natur allein, oder durch des Menschen Arbeit allein, oder durch den Verein Beider, so ist doch immer ihre Erhebung zu Gütern oder Werthen bloß Akt des menschlichen Geistes. Erst, wenn die Dinge von diesem Geiste als Mittel sind anerkannt worden, tauglich zur Erreichung oder Förderung menschlicher Zwecke, treten dieselben aus dem weiten Kreise der Dinge in den engern Kreis der Güter. Nicht die Masse von Dingen überhaupt, in deren Besitz ein Volk sich befindet, sondern lediglich die Masse von Gütern, welche dasselbe besitzt, bestimmt daher die Größe des Volks-Vermögens. So lange nicht die Dinge, welche in einem Lande vorhanden sind, von den Bewohnern desselben als Mittel

zur Beförderung ihrer Zwecke sind anerkannt worden, können diese Dinge dem Lande weder einigen Vortheil gewähren, noch seinen Wohlstand befördern. Im Schooße der üppigsten Natur und umringt von ihren Schätzen, bleibt ein Volk arm und dürftig, welches entweder keine Zwecke hat, zu deren Erreichung jene Schätze brauchbar sind, oder dem die Kenntniß mangelt, wie diese Schätze können benutzt werden als Mittel zu seinen Zwecken.

Höchst schwankend und unbestimmt ist ferner Smith's Behauptung, daß menschliche Arbeit allein den sichern Maaßstab des Werths der Dinge abgebe, weil ihr eigener Werth nie variire. Nicht einmal der innere Werth der Arbeit ist für den Menschen, der sie verrichtet und selbst die Früchte davon genießt, gleich, er ist vielmehr sehr verschieden, je nachdem der Mensch mehr oder weniger Bedürfnisse durch ein gleiches Maaß von Arbeit zu befriedigen im Stande ist. Was aber den äußern Werth der Arbeit im Tausche betrifft, so ist derselbe eben so unsicher als der Werth jeder andern Sache. Graf Lauderdale hat gründlich nachgewiesen, daß dieser äußere Werth von der größern oder geringern Seltenheit, wie von der Zahl und den Kräften der Bewerber abhänge, daß also das Prinzip des Verhältnisses der Nachfrage allein den Werth der Arbeit, wie anderer Dinge bestimme, und daß es durchaus keinen stehenden Maaßstab desselben gebe.

Nach Adam Smith's Theorie sind bloß die Arbeiter als produktiv zu betrachten, welche Dinge von Tauschwerth in's Daseyn rufen. Mit Recht konnte

man hiernach dem großen Britten die Frage vorlegen: ob die Pastete, welche ein häuslicher Koch auf seines Herrn Tafel setze, kein Arbeits-Produkt sey und ob sie etwa bloß dadurch, daß sie eine Stunde im Laden des Kuchenbäckers gestanden, ein solches werde? Witzig fragte Brougham, ob denn nach Smith's Theorie der Tonkünstler, welcher ein Konzert gebe, nicht produktiver Arbeiter zu nennen sey, da er doch eigentlich die Luft innerhalb des Konzertsaals bearbeite, so daß sie nun mehr werth sey, als die gewöhnliche Straßen- und Stubenluft? — Offenbar ist Smith's Vorstellung von schaffender Arbeit höchst einseitig und führt zu Widersprüchen und Ungereimtheiten. Nach unserer Ansicht ist jede Kraftäußerung des Menschen als schaffend zu betrachten, durch welche mittelbar oder unmittelbar etwas Neues zur Erscheinung kommt, gleichviel, dieses Neue habe einen Tausch-Werth, oder einen Gebrauchs-Werth, oder gar keinen Werth; werthschaffend aber ist nur diejenige Kraftäußerung des Menschen zu nennen, durch welche Güter (Genußmittel) hervorgebracht werden, die Güter mögen übrigens sinnlich oder geistig seyn, sie mögen einen dauernden oder vorübergehenden Nutzen gewähren, sie mögen unmittelbar oder mittelbar aus der Anwendung jener Kraft hervorgehen. (Man vergl. hierüber den Entwurf einer neuen Theorie des Unterschiedes zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit in Murhard's Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-

Oekonomie und Staatswirthschaft. Götting. 1808).

Adam Smith schwang sich, wie Schön (Grundsätze d. Finanz S. 12) sinnig bemerkt, über seine Vorgänger, indem er den Werth in die Fähigkeit setzte, ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen. Er schöpfte so den Begriff von Gut und Reichthum aus der frischen Quelle des Lebens und erwies gar manches als produktiv, was die Schule seiner Zeit steril genannt hatte. Dennoch war es ihm nicht gegeben, die Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in fortdauerndem Hinblicke auf das Wohlseyn als deren Zweck zu behandeln und somit den Einfluß der lebendigen Zustände, Begriffe und Empfindungen der Produzenten und Konsumenten mit in Anschlag zu bringen. Er abstrahirte gänzlich von dem so relativen Zwecke aller menschlichen Bestrebungen, und beschränkte sich auf die materielle Hervorbringung, als ob das Zählbare und Wägbare allein in dem Register der menschlichen Bedürfnisse des Behagens eine Stelle finden könnte. Wenn die Merkantilisten, die Midas-Ohren mehr hervorkehrend, die Anhäufung des Goldes und Silbers als das schönste Loos betrachteten, so setzte Ad. Smith das Leben des Volks an einen möglichst-großen Vorrath nützlicher materieller Dinge. Gilt aber dessen Beförderung für das oberste Gebot der Regierung, dann läuft dieselbe Gefahr, durch lauter Wohlfahrts-Pflege das echte Wohlseyn zu untergraben, und ihre Haushaltung auf eine Weise einzurichten, die selbst dem vorgesetzten Ziele widerspräche.

Smith's Vorschriften über die Besteuerung des Volks sind gegründet auf seine, wie eben gezeigt worden, in mehrfacher Hinsicht einseitige Theorie vom Werthe der Dinge, es lassen sich darum auch jene Vorschriften nicht durchaus frei sprechen vom Vorwurfe der Einseitigkeit.

Die geistvolle französische Bearbeitung der Smith'schen Theorie, welche Garnier (Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations) geliefert, enthält eine scharfsinnige Vergleichung des physiokratischen Systems mit dem Smith'schen und zugleich den Versuch, das erstere mit der indirekten Besteuerung, welche bei Adam Smith eine Haupt-Rolle spielt, zu vereinigen. Garnier's Urtheil läuft darauf hinaus, daß das physiokratische System, an sich und in abstracto betrachtet, vollkommen wahr sey, aber es fehle ihm an praktischer Brauchbarkeit. Der Haupt-Grundsatz desselben, daß die Erde die Quelle alles Reichthums sey, und daß nur die Feldarbeit einen reinen Ertrag liefere, sey richtig, aber ohne sonderlichen Nutzen, weil doch aller reiner Ertrag erst durch des Menschen Arbeit einen Werth erhalte und letztere überhaupt erst allen Reichthum vollenden müsse, es sey daher die ganze Eintheilung der Arbeiter im physiokratischen Systeme eine müssige Spekulation. Der andere Hauptsatz der Physiokraten, daß nämlich die Grund-Eigener von den Früchten des Bodens alle übrige Einwohner im Staate bezahlen, mithin auch alle Abgaben für sie entrichten müßten, sey ebenfalls vollkommen wahr, aber andere Umstände

machten eine solche einzige Territorial-Abgabe demnach verwerflich. Denn nicht gerade die kleinste Abgabe werde ein kluger Staatsmann wählen, sondern die, welche mit Lust, unmerklich in kleinen Theilen ꝛc. gegeben werde und dies seyen die indirekten Abgaben; hierin also sey die Theorie der Physiokraten unvollkommen, mithin nicht brauchbar. Das Smith'sche System sey dagegen viel praktischer. Die Physiokraten hätten die politische Oekonomie in eine Physik verwandelt und bloß die allgemeinen Gesetze dessen, was da ist, aufgesucht, Smith aber habe sie als moralische Wissenschaft vorgetragen, so daß sie Anweisung enthalte, wie die menschlichen Institute zu verbessern und zu vervollkommnen wären, aber es könnten seinem Systeme die physiokratischen Grundsätze allenthalben untergelegt werden, obgleich nicht alle ihre Anwendungen und Folgen, die öfters unrichtig wären. Die Arbeit nämlich, als Quelle alles Reichthums betrachtet, sey ein viel pragmatischerer Grundsatz in der Staatswirthschaft als die Natur, an welche sich die Physiokraten allein halten, da letztere ganz unabhängig von der menschlichen Willkühr wirke, erstere aber durch dieselbe ganz und gar modifizirt werde. Da die Produkte eines Volks um so größer seyn werden, je mehr die Arbeit zunimmt, so hat die politische Oekonomie nach Smith's System hauptsächlich zu zeigen, wie Zunahme der Arbeit zu befördern sey. Es kann aber dies theils intensiv durch Vermehrung der Geschicklichkeit und des Fleißes, durch Vertheilung der Operationen und durch Maschinen, theils extensiv durch Vermehrung der Zahl der Arbei-

er geſchehen. Letzteres kann der Staat hauptſächlich durch Erweiterung des Marktes befördern, indem er Straßen anlegt, Schiffahrt begünſtigt, ein gutes Münz-Syſtem einführt und auf treue Erfüllung aller Verträge hält. Das Volk erweitert die Zahl der Arbeiter hauptſächlich durch die bei ihm ſich ſammelnden Kapitale, welche durch die Vervollkommnung der Arbeit nach und nach erzeugt werden, was um ſo raſcher gelingt, je freier alle Gewerbe bleiben und je weniger der Staat der Induſtrie Hinderniſſe in den Weg legt. Auf dieſen wenigen Grundſätzen beruht nach Garnier das ganze Smith'ſche Syſtem.

Smith, ſagt Garnier, iſt mit den Phyſiokraten den Grundſätzen nach vollkommen einig, und ſein Syſtem iſt im Grunde das phyſiokratiſche. Seine Landrente iſt nichts anders als der reine Ertrag der Phyſiokraten, auch nach ihm erſetzt die Manufaktur-Arbeit bloß den Werth ihrer Konſumtion, wobei er ſich auf's 2te Buch Kap. 5 des Smith'ſchen Werks beruft; auch nach ihm geben Handel und Gewerbe nur einen unſichern und vorübergehenden Reichthum, und können nur durch Sparſamkeit die Schätze vermehren; auch aus ſeinen Grundſätzen folgt, daß alle Abgaben zuletzt von der Grund-Rente oder dem Einkommen des Landbaus allein getragen werden. Kurz, Smith geht ganz von phyſiokratiſchen Grundſätzen aus, und endigt in phyſiokratiſchen Reſultaten. Der Unterſchied zwiſchen beiden Syſtemen aber beruht auf Folgendem:

Die Phyſiokraten betrachten die Staats-Oekonomie ganz in abstracto, ſie ſtellen deren Grundſätze abſolut

auf, ohne auf die Absonderung des Interesses der verschiedenen Nationen Rücksicht zu nehmen. Sie betrachten die ganze Welt gleichsam als eine einzige Nation und zeigen, wie sich dann die Reichthümer bilden würden, wenn gar keine Rivalität zwischen den verschiedenen Nationen existirte, und wenn unter den Gliedern selbst keine Leidenschaft herrschte, sondern Jedermann die Sache gleichsam a priori nach Grundsätzen betrachtete. — Smith hingegen stellt diese Grundsätze relativ auf, und nimmt stets Rücksicht auf die wirklich verhandenen Verhältnisse der Völker, so wie auf die Leidenschaften und wirkliche Denkungsart der Menschen, er zeigt immer, wie der Reichthum unter bestehenden Nationen, es seyen Engländer oder Andere, sich bilden und vermehren werde. Die Physiokraten stellen also mehr eine spekulative, Smith eine pragmatische Wissenschaft auf.

Unter den letztern, nämlich dem relativen, Gesichtspunkte die Sache betrachtet, sagt Garnier weiter, ist es klar, daß Handel und Gewerbe eben so wohl und noch eher eine Nation bereichern können als der Ackerbau eine andere. Ein fleißiges und wohlhabendes Volk, welches das Glück einer guten Regierung genießt, wird diese Art Arbeiten viel wohlfeiler und vollkommner verrichten, als ein armes Volk, und dafür rohe Produkte in großer Menge erhalten, indem fremde, noch unwissende, Völker den Werth jener Gewerbs-Erzeugnisse nicht nach der Arbeit schätzen, welche sie gekostet haben, sondern nach der, welche sie ihnen kosten würde, wenn sie selbst solche hervorbringen wollten, und so wird das Manufaktur-Land für ein

Fabrikat, was ihm einen Tag Arbeit koſtet, öfters das Produkt von vier oder fünf Tagen in rohen Stoffen erhalten. Natürlich wird es dadurch ſehr gewinnen; dies iſt aber auch von den Phyſiokraten nicht beſtritten worden, ſie behaupten nur, daß ein ſolches Volk hinſichtlich ſeines Erwerbs doch immer nur von der Unwiſſenheit anderer Völker abhange, und daher eine prekäre Quelle des Reichthums beſitze; daß es alſo in die größte Noth gerathen müſſe, ſobald dieſe Quelle verſiege, und andere Völker klüger werden, oder irgendwo wohlfeiler kaufen können. Es bleibt alſo die Erde immer die einzige Quelle des Reichthums, und Arbeit iſt nur ein Mittel, aus dieſer Quelle zu ſchöpfen. Aus jenem allgemeinen abſoluten Geſichtspunkte betrachtet, beſteht der Reichthum allein in den Dingen, welche von der Natur die Eigenſchaft erhalten haben, die menſchlichen Bedürfniſſe zu befriedigen; dieſe Eigenſchaft allein macht den innern Werth der Dinge aus. Alle Arbeiten, die man darauf verwendet, alle Tauſche geſchehen um dieſes innern Werthes willen. Dieſer Werth ändert ſich durch keine Arbeit, durch keinen Transport, ihn bezahlt der Konſument allein; Alle, die noch etwas an der Sache verrichten, ſchießen nur vor, und der Konſument muß zuletzt alle dieſe Vorſchüſſe erſetzen. Aber vermehrt wird die Maſſe des Reichthums durch alle Arbeiten nicht; hat die Natur ſie einmal erzeugt, dann iſt alles nur Tauſch, keine menſchliche Kraft kann noch etwas hinzufügen; die bürgerliche Geſellſchaft kann dann mit einer Spiel-Geſellſchaft verglichen werden. Was jeder gewinnen kann, muß ſchon in

den Taschen der Spieler vorhanden seyn; alles kommt bloß darauf an, durch Glück und Geschick sich des Geldes eines Andern zu bemächtigen. So sind die nützlichen Erd-Früchte die vorhandenen einzigen Schätze, Kunst-Arbeiten und Dienste nur die Mittel, sie ihren Besitzern abzunehmen und sich einen Theil davon zuzueignen.

Diese Sätze, meint Garnier, wären zwar metaphysisch, aber an sich evident, sie hätten jedoch auch bei sonst scharfsinnigen Köpfen keinen Eingang gefunden, weil sie dem gewohnten Gange der Begriffe zuwider gewesen. Man habe nur die Schätze und Reichthümer der handelnden Nationen in's Auge gefaßt, ohne zu bedenken, daß diese doch auch nur den Taschen entfernter, unwissender Nationen herausgespielt worden. Vielleicht sey auch die Eitelkeit Mancher durch Quesnay's System verletzt worden, da sie sich in die Klasse steriler Arbeiter versetzt sahen, und sich bei diesem Ausdrucke noch etwas Schlimmeres dachten, als er eigentlich sagen wollte. Auch Smith thue den Physiokraten Unrecht, und stelle ihr System als mangelhaft und falsch dar, aber im Grunde ruhe sein eigenes System lediglich auf physiokratischen Grundsätzen.

Smith, sagt Garnier, kümmert sich weniger um die abstrakte Darstellung metaphysischer Grundsätze als um ihre Anwendung auf's gemeine Leben. Daß Handel und Manufakturen den Reichthum vermehren, gibt er als Thatsache zu; die Macht, welche beide vervollkommnet, ist nach ihm die Arbeit. Diese ist also sein oberstes Prinzip, und nun zeigt er bloß, wie diese Macht

zu vermehren sey; welches er in zwei Theilen, worin sein Werk zerfällt, abhandelt. Im ersten sucht er die Ursachen der Vervollkommnung der Arbeit auf, im andern handelt er vom Kapitale, als dem Mittel, die Arbeit zu erweitern, und also den Reichthum zu vermehren. Die Erde wird in diesem Systeme als eine große Manufaktur betrachtet, worin die Natur mit dem Menschen gemeinschaftlich arbeitet, und die ein Produkt gibt, wofür sie keinen Lohn erhält. Smith kümmert sich nicht um den innern, sondern nur um den repräsentativen Werth, der durch den Grad der an das Ding gewandten Arbeit entsteht und dessen Tauschwerth bildet. Dieser letztere beschäftigt auch die Aufmerksamkeit der Menschen allein. Die Physiokraten werfen bloß einen allgemeinen philosophischen Blick auf das große Spiel der Gesellschaft; Smith entwickelt die Prinzipe dieses Spiels und zeigt dessen wahre Regeln. So mußte also diese Theorie freilich durch die verschiedenen Zwecke sich unterscheiden, und die Wahrheit in einer verschiedenen Ordnung vortragen; je nach den verschiedenen Ansichten aber, die man erwählt, ist jedes dieser Systeme wahr. Es ist kein Widerspruch zwischen ihnen; man kann die Theorie der Physiokraten als weniger nützlich verwerfen, aber man kann ihr keine Irrthümer Schuld geben. Beide Systeme bestätigen die Grundsätze beider, so wie sich die Beobachtungen zweier Astronomen, die von zwei entgegengesetzten Seiten der Erde den Himmel betrachten, einander bekräftigen. —

Ueber Garnier's Entwickelung des physiokratischen Systems und sein Bestreben, dasselbe mit dem

Smith'schen in Einklang zu bringen, finden wir in der Hallesch en Allgem. Literat. Zeitung (1805 Nr. 29) eine mit vieler Sachkenntniß und Gründlichkeit abgefaßte Kritik, in welcher die Ansichten des französischen Staatsgelehrten nach allen Seiten beleuchtet und berichtigt werden. Garnier, heißt es daselbst, hat darin Recht, daß das physiokratische System von Vielen verkannt ist, daß die meisten Kritiken desselben auf Mißverstand beruhen, und daß man sich nicht so sehr um die echten Grundsätze desselben bekümmert, als über einige zweideutige Ausdrücke gestritten und einige paradoxe Nebensätze des System angefochten hat, daß daher der Streit so, wie er bisher geführt worden, mehr auf einen Wort- als Sachstreit hinausläuft. Garnier hat ferner Recht, wenn er behauptet, daß auch Smith mehr die Worte als das Wesen des physiokratischen Systems vertrage und angreife, und daß er sich selbst für das oberste Prinzip desselben, daß nur die Land-Arbeit einen reinen Ertrag gebe, erklärt hat, obgleich Smith keinen weitern Gebrauch von diesem Satze macht; da hingegen die Physiokraten ihn zum Grundsatze erheben, und alle ihre übrigen Sätze darauf bauen. In Smith's Theorie ist nur ein Nebensatz, der aufgegeben werden kann, ohne daß deshalb sein System leidet, in dem Physiokratismus aber ist er der Hauptsatz, mit welchem das ganze System steht oder fällt, er hat hier eine viel weitere Ausdehnung als bei Smith. Denn die Physiokraten behaupten, wie auch Garnier, daß die Erde alles, die Arbeit nichts liefere; die Arbeit verzehre nur. Werde

dieſelbe auf die Kultur des Bodens verwandt, dann verzehre ſie nicht ihr ganzes Produkt, ſondern laſſe etwas übrig, dies ſey der reine Ertrag, womit alle andere Arbeiter und Müſſiggänger ernährt werden müßten; und dieſe könnten durch alle ihre Künſte doch nicht mehr als den Werth dieſes reinen Ertrags, den ſie damit umtauſchen, hervorbringen, folglich ſey die Land-Arbeit die einzige, welche den Reichthum vermehre. Die Smith'ſche Behauptung geht dagegen bloß dahin, daß die Land-Arbeit zwar ein größeres, aber Manufaktur-Arbeit und Handel ebenfalls ein reelles, obgleich nicht ſo großes, Gut urſprünglich erzeugen. Die Manufaktur-Arbeit liefert nach ihm von der Land-Arbeit unabhängige und neben den rohen Produkten exiſtirende Güter, welche für ſich beſtehende Werthe ausmachen. Dies iſt aber eine dem phyſiokratiſchen Syſteme ganz widerſprechende Behauptung. Uebrigens hat Smith ſich nirgends auf eine Vergleichung ſeines Syſtems mit dem phyſiokratiſchen eingelaſſen, und ſowohl ſeine Darſtellung als die Widerlegung deſſelben ſind ſehr oberflächlich, ob man gleich aus dem ganzen Werke deutlich merkt, daß er von mehreren zu ſeiner Zeit in allen Blättern laut geprieſenen Prinzipen dieſes Syſtems geleitet worden iſt, und mehrere derſelben auch in ſeine Theorie aufgenommen hat, die eine ſtrenge Prüfung nicht aushalten.

Es gehört dahin namentlich der Satz, daß der Landbau einen größern Ertrag gebe als die Manufaktur-Arbeit, wozu Smith allerdings durch die Behauptung der Phyſiokraten, daß er allein einen reinen Ertrag

liefere, ſcheint verleitet worden zu ſeyn. Aber es iſt dieſer oberſte Grundſatz der Phyſiokraten falſch, ſo ſehr auch Garnier deſſen Evidenz rühmt. Die Haupt-Stütze deſſelben wird darin geſucht, daß erſtlich bloß die Land-Erzeugniſſe das Quantum der Reichthümer lieferen, die Manufaktur-Arbeit ihnen bloß andere Formen gebe, und die Kaufmanns-Arbeit es nur vertauſche, wodurch alſo nichts zum Quantum hinzukomme; und daß zweitens die Manufaktur-Arbeit bloß Arbeits-Lohn und Kapital-Gewinn, die Land-Arbeit aber noch außer dieſen beiden Beſtandtheilen des Reichthums eine Rente ohne alle Arbeit, alſo einen reinen Ertrag gebe. Beides iſt aber grundlos. Denn, was den erſten Satz betrifft, ſo kommt es bei dem Reichthume gar nicht auf das Quantum oder die Maſſe, ſondern auf deren Werth, d. h. auf die Brauchbarkeit zur Befriedigung der Bedürfniſſe an. Nur Der bringt ein wahres Gut hervor, der einer Subſtanz eine nützliche Form gibt; das Weſen des Reichthums beſteht in der Form der Materie. Da vermehrt aber allerdings die Kunſtarbeit das Quantum, nämlich quantitatem qualitatis, oder den Werth der Dinge, nicht bloß den Tauſch-Werth, ſondern zugleich den Nutz-Werth. Der Reichthum wird gerade eben dadurch vermehrt, daß die Arbeit die Form ändert, und da die Arbeit ſelbſt ein Mittel iſt, viele Bedürfniſſe zu befriedigen, ſo iſt es auch ganz falſch, wenn die Phyſiokraten behaupten, daß alle Arbeit zuletzt durch Land-Erzeugniſſe vergütet werden müſſe, und nicht mehr werth ſey als die rohen Erzeugniſſe des Landes, wodurch ſomit Alles, was in demſelben

geschieht, ausgeglichen werden müsse. Denn, da das, was der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebraucht, nur dem kleinsten Theile nach in rohen Produkten besteht, und das, was er davon alljährlich braucht, etwa mit dem vierten Theile der gemeinsten Arbeit eines Jahrs gewonnen werden kann, so kauft die Klasse der Manufakturisten und der übrigen Arbeiter vielleicht schon mit dem vierten Theile oder höchstens mit der Hälfte ihrer Produkte die ihnen nöthigen rohen Materiale; der übrige Theil derselben hat einen von den Ackerfrüchten ganz unabhängigen Werth, und wird theils zum gegenseitigen Eintausche der Kunstprodukte und persönlichen Dienste unter einander, theils zur eigenen Konsumtion, theils zur Anhäufung von Kapitalen verwendet. Nichts ist aber unrichtiger als der Satz, dem Garnier eine so große Evidenz beilegt, daß nämlich nicht mehr Arbeit in einem Lande geschehen könne, als die Masse der in demselben erzeugten oder anderwärts eingeführten rohen Produkte werth sey. Eben so falsch ist auch die Behauptung, daß nur Ackerbau einen reinen Ertrag gebe. Denn so gut wie der Ackerbesitzer mit seinem Acker ein Monopol treiben kann, eben so gut kann es der Künstler mit seinem Talente, seiner Geschicklichkeit ꝛc. Der Grundherr kann den Unternehmer und Arbeiter zwingen, ihm einen Theil des Produkts als Rente bloß deshalb, weil er Herr des Ackers ist, abzugeben, aber ein geschickter Künstler und Manufaktur-Herr thut das nämliche, nur mit dem Unterschiede daß er seinen Acker in sich hat, während der Grundherr ihn außer sich hat. Der Werth, den eine Ma-

nufaktur hervorbringt, theilt sich zwischen den Arbeitern, Kapitalisten und dem Unternehmer. Der Unternehmer spielt hier eine doppelte Rolle und nimmt den reinen Ertrag, die Rente für seine Geschicklichkeit mit ein. Hätte er einen Theil dieser Geschicklichkeit nicht selbst, so müßte er mit einem Andern, (etwa einem Mechaniker, Gelehrten ꝛc.) der dann dem Getraidefelde, das er pachten muß, analog wäre, theilen. Gewöhnlich bringen gute Fabriken den Unternehmern einen viel größern Gewinn als Ackerbau, und da auch ein Feld in der Regel viele Grund-Auslagen erfordert, ehe es eine ansehnliche Rente trägt, und die Zinsen dieser Anlagen sich mit in der Rente verstecken, so ist noch dazu das, was der Boden als bloße Natur gibt, gewöhnlich sehr gering, und die bloße Natur des Menschen (eine gute Stimme, große oder schöne Gestalt) wird viel theurer bezahlt als die Rente eines Stücks Erde von großem Umfange. Wollte man sagen, daß dies alles doch erst durch den Ueberfluß des Getraides einen Werth erhalte, so gilt dies umgekehrt eben so; denn auch das Getraide erhält erst dadurch einen Werth, daß andere Güter vorhanden sind, welche dessen Besitzer begehren. Hieraus aber folgt zugleich, daß der Satz nicht einmal nach der Smith'schen Modifikation, daß nämlich der Landbau den Reichthum mehr vermehre als die Manufaktur-Arbeit und der Handel, in seiner Allgemeinheit richtig ist; denn es gibt gar viele Arbeiten, deren Produkt, bei gleichem Kapitale und bei gleicher Quantität Arbeit, größer d. h. mehr Werth ist, als das Produkt des Landbaus.

Eben so wenig ist aber auch die Behauptung gegrün-

det, daß alle öffentliche Abgaben zuletzt allein von dem reinen Ertrage des Bodens gegeben werden. Garnier sucht solches zu zeigen und darzuthun, daß dieser Satz ebenfalls aus Smith's Systeme folge und in seinen Ideen liege, daß daher auch seine, dem Anscheine nach abweichenden, Vorstellungen darnach berichtigt werden müssen. Alles laufe, meint Garnier, doch darauf hinaus, daß sämmtliche Lohnarbeiter ihren Lohn zuletzt von dem Grund-Ertrage empfangen müßten, sie folglich auch die öffentlichen Abgaben bloß von diesem Ertrage bezahlen könnten. In jener Voraussetzung aber liegt eben der Fehler, denn die Feldfrüchte bezahlen ja nur einen Theil der Arbeit, welche geschieht, der andere Theil wird mit Arbeit unmittelbar bezahlt, deren Hervorbringung von dem Werthe roher Produkte ganz unabhängig ist.

Was übrigens Adam Smith's Besteuerungs-Theorie betrifft, so stimmt solche mit der unsrigen zwar in dem Haupt-Punkte ganz überein, daß jener wie dieser das reine Einkommen allein zur Unterlage dient, aber wesentlich sind beide Theorien darin von einander abweichend, daß dort das objektive, hier das subjektive oder individuelle reine Einkommen von der Besteuerung erfaßt wird. Nach Smith soll jegliches reine Einkommen, was als Grund-Einkommen als Arbeitslohn oder als Kapital-Zins irgendwo zur Erscheinung kommt, der Besteuerung können unterworfen werden, ohne alle Rücksicht auf die Individuen, welchen es zu Theil wird, und auf ihre subjektiven Verhältnisse, nach unserer Theorie dagegen kann überall nur dasjenige Einkommen einen Ge-

genstand der Besteuerung bilden, was in Bezug auf die Einzelnen, denen es zugefloſſen, als reines Einkommen ſich darſtellt. In der Smith'ſchen Theorie ſpielt das objektiv-reine Einkommen die Haupt-Rolle, in der unſrigen nur eine Neben-Rolle; dort iſt die Erforſchung dieſes Einkommens das Weſentliche, die Baſis der Beſteuerung, hier kommt ſolche nur in ſo fern in Betracht, als ſie ein ſehr nützliches, bisweilen ſelbſt unentbehrliches, Hülfsmittel iſt zur Entdeckung und Feſtſtellung des ſubjektiv-reinen Einkommens.

3. Von der Besteuerung nach dem Systeme des Grafen v. Soden.

Graf Julius v. Soden ist bestrebt gewesen, ein unumstößlich haltbares Prinzip für die Besteuerung aufzufinden. Es gibt, sagt Derselbe, für den menschlichen Geist keine höhere Tendenz, für das Gemüth keine wohlthätigere Erweiterung, als die Lösung des Problems: wie kann die Finanz-Wirthschaft aus dem Sanktuarium der National-Oekonomie selbst hervorgehen, mit der sie doch im Streite ist? wie kann diese Staats-Gewalt, die bisher in ehrner Rüstung mit zerschmetternder Keule an der Pforte der bürgerlichen Gesellschaft stand, die, gleich dem Briareus, ihre tausend Arme durch alle Staatshaushaltungs-Zweige streckte, die der Menschheit bis jetzt nur als eine feindliche Hyder erschien, welcher die von der Philosophie abgeschlagenen Köpfe endlos nachwuchsen; wie kann sie zur Priesterin der beschützenden Gottheit geweiht werden, die über das Heil der geselligen Menschheit wohlthätig waltet? — Dieses Problem ist es, was ich zu lösen unternommen.

Es kommt, äußert der gedachte Schriftsteller, in jener Beziehung nicht auf die geschichtliche Untersuchung an, wie die Finanz-Methoden, die Auflagen-Formen, entstanden sind? Denn mit der gänzlichen Umwandlung der Staats-Verfassungen, der Staats-

Verwaltungs-Formen sind auch alle Berechtigungen und Verpflichtungen der Vorzeit verschwunden. Für den philosophischen Finanz-Gesetzgeber liegen die Staaten da, jungfräulich, als gesellschaftliche Verbindungen zu einem allgemein anerkannten Zwecke. Also ist nicht mehr die Rede von Rechten und Pflichten, welche außer diesem Zwecke liegen, und zwar weder in Absicht der Staats-Verwaltung gegen die Nation, noch in Absicht der Nation gegen die Staats-Verwaltung. Dies vorausgesetzt, müssen wir also im Zwecke das Prinzip aufsuchen.

Es haben, fährt Soden fort, diesen Satz die Finanz-Wirthschafter und die Finanz-Wirthschafts-Lehrer bisher anzuerkennen geschienen, indem sie das Prinzip im Staats-Schutze suchten. Der Grad des Schutzes gab ihnen also auch den Maaßstab des Antheils, der dem Staate am National-Eigenthume gebühre, und sie glaubten mit Gewißheit auf dem rechten Wege zu seyn, denn es schien sich mit der Masse des Eigenthums auch der Grad des Schutzes zu erhöhen, der Umfang dieses Schutzes auszudehnen, also dieses Prinzip mit dem reinen national-ökonomischen zusammen zu treffen. — Deutlich und klar haben sich die Staatswirthe über den Begriff, den sie mit diesem Schutze verbanden, zwar nicht erklärt, doch schienen sie darunter den Grad der Vortheile zu verstehen, den das National-Glied aus der Staats-Verbindung ziehe. Dem gemäß folgerten sie, dieser Grad müsse auch der Maaßstab der Besteuerung, mithin dieser Maaßstab national-ökonomisch seyn. Aus solchen, theils verworrenen, theils schiefen,

Ansichten mußte nothwendig ein unrichtiges Prinzip des Besteuerungs-Systems, und somit auch eine unrichtige Organisation desselben in Materie und innerer Form hervorgehen.

Den Grund dieses Irrthums glaubt Soden in der falschen Ansicht vom Staate und vom Zwecke desselben entdeckt zu haben. Selbst die neueren philosophischen Staatswirthschafts-Schriftsteller, sagt er, haben noch immer den Staat als eine Gesellschaft nach Rechts-Verhältnissen definirt, diese Rechts-Verhältnisse aber als das nothwendige Resultat des Verbandes als Staats-Zweck dargestellt, dagegen aber die National-Oekonomie als wesentlichen Theil des Staats-Zwecks ganz übergangen. Indeß wurden doch diese Rechts-Verhältnisse von der Staats-Gesellschaft unstreitig nur für den Zweck des Wohlstandes, und zwar des höchstmöglichen Wohlstandes, also auch der möglichsten Genuß-Vollkommenheit adoptirt, weil diese in der gesellschaftlichen Verbindung einzig möglich ist.

Nicht also jener Schutz, behauptet Soden, nicht dessen Grad, können das Prinzip der Besteuerung enthalten. Der Dürftige bedarf mehr Unterstützung als der Reiche, er genießt offenbar die gesellschaftlichen Vortheile in einem höhern Grade, er bedarf also eines höhern Grades von Staats-Schutz. Gerade für ihn ist die Staats-Verbindung am nothwendigsten, am wohlthätigsten. Wäre jenes Besteuerungs-Prinzip richtig, dann würde er mehr als der Reiche zu den Staats-Auflagen beitragen müssen, der Staat würde von ihm eine stärkere Vergütung sei-

nes Schutzes zu fordern berechtigt seyn. Wir müssen demnach für die Besteuerung ein anderes Prinzip aufsuchen, und dies können wir einzig in demjenigen Begriffe des Staatszwecks finden, welcher die National-Oekonomie mit einschließt. Diesem Begriffe gemäß liegt das Streben nach Wohlstand, nach Genuß-Vollkommenheit im Staatszwecke. Nichts ist also natürlicher und gerechter, als daß dieser Wohlstand, dieser Genuß das Prinzip, also der Grad dieses Wohlstandes, dieses Genusses, auch den Maaßstab der Besteuerung ausmachen müsse; und sonach wird es klar, daß jedes Nationalglied lediglich nach dem Grade seines Wohlstandes, seines Genusses, zu den Staats-Auflagen beizutragen habe.

Die gesammte Staats-Haushaltung, urtheilt ferner Soden, muß ein Prinzip haben, also auch jeder einzelne Theil derselben. Zur regellosen Willkühr kann sich kein Staat, keine Staats-Verwaltung bekennen. Welches wäre dann aber bis jetzt das Prinzip des Abgaben-Systems gewesen? Man durchgehe den Auflagen-Katalog, man stelle diese Auflagen neben einander, man frage z. B. die Finanz-Wirthschaft: warum ist 10,000 Rthl., warum nicht 8000 Rthl. Tranksteuer erhoben worden? Sie wird antworten: Weil die Grundsteuer nicht so viel ertrug, daß nicht diese 2000 Rthl. auf anderem Wege zum Staats-Bedarfe erhoben werden müßten. Man frage weiter: Warum die Grundsteuer diese 2000 Rthl. nicht auch ertrug? Sie wird antworten: Weil die Tranksteuer nicht zehn, sondern nur acht Tausend ertrug. Man

kehre die Aufgabe um, das nämliche Resultat wird erscheinen. So wird sich die Finanz-Wirthschaft in ewigem Zirkel drehen, das warum wird ungelöst bleiben. Zu einem Prinzipe müssen wir also zurückkehren, oder die Finanz-Wirthschaft ist keine Wissenschaft, sie ist nur ein Mechanismus des Nehmens, eines Nehmens, dessen wahre Benennung sich für eine Staats-Verwaltung nicht ziemt. Die National-Oekonomie erkennt kein anderes Prinzip der Besteuerung, als den Staats-Antheil am National-Vermögen, also auch keinen andern Gegenstand, als das National-Vermögen. Die Bestimmung des Staats-Antheils muß aber eine Basis haben, und diese kann nur in der Einheit der Auflage bestehen. Nicht alles National-Vermögen jedoch kann Gegenstand der Besteuerung seyn, sondern nur derjenige Theil desselben, welcher durch Produktiv-Kraft und Stoff in Produkt von Werth d. h. in Genußmittel verwandelt worden, der Maaßstab des Staats-Antheils daran aber kann und darf nur der Grad des Genusses seyn.

Die allgemeine Produkten-Steuer, sagt der gedachte Schriftsteller weiter, die einzige Steuer-Gattung, welche das National-Oekonomie-Prinzip anerkennt, ist zwar der Materie nach die einzige national-ökonomische Auflage, aber sie ist es nicht der Form nach, sie muß es der Form nach keineswegs seyn. Rein und unverletzt müssen nur die materiellen Grundsätze bleiben, der Gegenstand, nämlich das Produkt, und der Austheiler, nämlich der Grad des Genusses. Aus diesen materiellen Grundsätzen folgt aber auch, daß

sie nie fix, nie unbeweglich seyn könne, daß also jede fixe, unbewegliche Besteuerung des National-Vermögens ihrem, mithin dem National-Oekonomie-Prinzipe, widerspricht.

Die Echtheit dieser Theorie sucht Soden insbesondere darzuthun durch eine genauere Prüfung und Erörterung der verschiedenen Zweige der Produktion. Die Besteuerung der Urprodukte, sagt er, kann nie in diejenige Territorial-Steuer übergehen, welche unbeweglich auf dem Grund-Eigenthume, auf dem Boden haftet, aber ohne Verletzung des Prinzips kann sie nach Maaßgabe des Ertrags, nach den Fruchtgattungen, deren der Boden fähig ist, und so viel die Wohnung betrifft, nach dem Preise, dem Maaßstabe der Staats-Quote gemäß, so lange erhoben werden, als die Gesetze der Gleichheit und Gerechtigkeit unverletzt bleiben, also von dem Besitzer, dem Genießenden, mehr nicht gefordert wird, als der ihm nach dem National-Oekonomie-Prinzip treffende Antheil beträgt. Mag man dann diese Auflage Grund-Steuer nennen, sie wird stets Ur-Produkten-Steuer, sie wird nicht unbeweglich seyn, sie wird nur vom wirklichen Ertrage, und zwar nach national-ökonomischen Grundsätzen entrichtet. In dieser Beweglichkeit, und zwar sowohl was den Total-Antheil des Staats, wie er nach dem Staats-Bedarfe ausgemessen ist, als was den individuellen Antheil am Ertrage, also an dem zur Erscheinung kommenden Ur-Produkte, betrifft, wird stets das charakteristische Unterscheidungs-Zeichen dieser Ur-Produkten-Auflage von der bis jetzt herkömmlichen Terri-

torial-Auflage zu suchen seyn. — Mag man den Ur-Produkt-Stoff des Thierreichs mittelst einer Auflage, die man Vieh-Steuer nennt, besteuern, wird nur der Staats-Antheil daran nach den national-ökonomischen Grundsätzen erhoben, so ist sie eben auch Ur-Produkten-Steuer. Mag der gesammte industrielle Produkt-Stoff durch eine Gewerb-Steuer besteuert werden, auch sie wird Produkten-Steuer seyn, wenn die Abgabe vom Gewerbe nicht nach allgemeinen Ansichten, sondern nach der approximativen Schätzung und Berechnung des Produktions-Grades, also der Masse der zur Erscheinung kommenden Produkte, also auch nicht unbeweglich, sondern nach dem jedesmaligen Stande der Produktion geregelt und erhoben wird. Nicht im Gewerbe selbst liegt ja der positive Grad der Produktion, also der Produkten-Masse, er liegt großentheils in dem Kapital-Stoffe und in dem Grade der Produktions-Kraft des Produzenten. Der eine Tuchmacher z. B. kann funfzig, der andere nur zwanzig Stücke fabriziren. Nie wird also die National-Oekonomie eine das Gewerbe selbst besteuernde Auflage anzuerkennen vermögen, wohl aber eine nach dem Ertrage des Gewerbes, nach der aus ihm hervorgehenden Produkt-Masse sich regelnde industrielle Produkt-Stoff-Auflage, die man immerhin auch Gewerb-Steuer nennen mag, wenn sie nur nach jenen Grundsätzen bestimmt ist. — Daß der Kapital-Produkt-Stoff aller Art sich, so viel die innere Form betrifft, anders als auf die in jenem Systeme angegebene Weise nicht besteuern lasse, spricht sich

von selbst aus. Nenne man immerhin diese Besteuerung Vermögens- oder Kapital- ꝛc. Steuer, wenn nur ihr Prinzip in Absicht der Materie und der innern Form unverletzt bleibt, so wie es die Gesetze der National-Oekonomie erheischen.

Mag dann auch — so schließt Graf Soden seine in der That recht scharfsinnige und gründlich durchdachte Besteuerungs-Theorie — die national-ökonomische allgemeine Produkten-Steuer in der Ausführung immer eine zusammengesetzte Grund-, Mobiliar-, Akzis-, Gewerb- und Kapital-Steuer werden, nicht um die Namen, nicht um Benennungen laßt uns streiten, nur um das Wesen laßt uns bekümmert seyn. Aber wesentlich und unerläßlich ist, daß die Staats-Verwaltung das gesammte, das Total-National-Vermögen kenne, von dem sie zu ihrem Bedarfe einen Antheil als Steuer in Anspruch nehmen will, daß sie ihren Aufwand nach dieser Masse bestimme, den Grundsätzen der National-Oekonomie getreu, also ohne Verletzung des Nationalwohls, ohne Hemmung des allgemeinen, möglichst heitern, Lebensgenusses, und endlich daß sie diesen ihren Bedarf auf das gesammte National-Vermögen nach allen seinen einzelnen Theilen, den nämlichen Grundsätzen gemäß, also dergestalt vertheile, daß, indem sie in der Stufenfolge des Genuß-Grades hinaufschreitet, sie zu dem Throne der Gerechtigkeit und Gleichheit gelange, als den emblematischen rechtmäßigen Herrschern der Nationen. — Denn darin vor allem liegt der hohe Vorzug eines auf die National-Oekonomie gebauten Staats-Finanz-Sy-

stems, daß es durch die Allgemeinheit der Last-Vertheilung, durch die Verbindung derselben mit Genuß und durch deren Abstufung nach dem Genuß-Grade die vertheilte Last unfühlbar macht, die schmerzliche Empfindung der Eigenthums-Entziehung mildert, die Produzenten und Konsumenten mit den in dieser Last liegenden Entbehrungen versöhnt, und sie rein empfänglich macht für das Gefühl der gesellschaftlichen Vortheile, der staatsbürgerlichen Würde.

Die Soden'sche Besteuerungs-Theorie, deren Grundzüge wir hier unsern Lesern dargestellt haben, ist von verschiedenen Seiten mit mehr oder minder glücklichem Erfolge angefochten und bestritten worden. Ausgezeichnete staatswirthschaftliche Schriftsteller sind bemüht gewesen, die Unhaltbarkeit so wie die Unausführbarkeit dieser Theorie gründlich und überzeugend darzuthun. Unter andern hat Jakob (Staatsfinanzwissensch. § 585) zu zeigen gesucht, daß die allgemeine Produkten-Auflage, wie sie Soden in Vorschlag gebracht, nichts anders seyn würde als eine allgemeine Auflage auf den rohen Ertrag oder das rohe Einkommen, und sich vom Natural-Zehnten nur dadurch unterscheide, 1. daß sie durch den Preis eines jeden Produktes in Geld bestimmt werde, 2. daß sie sich auf die Produkte aller Art beziehe und 3. daß sie von den verschiedenen Gattungen der Produkte verschiedene proportionale Theile ihres Preises erhebe. Seine Haupt-Einwendungen dagegen sind folgende:

1. Der Profit, welchen verschiedene Produzenten an

Produkten einerlei Art und von einerlei Preisen haben, ist sehr verschieden. Nun würde aber die Produkten-Auflage doch immer nur nach den Preisen bestimmt, dagegen von diesem Profite bezahlt werden müssen; folglich würde sie das reine Einkommen der verschiedenen Produzenten einer und derselben Art von Sachen ungleich treffen. Wollte man von dem rohen Produkte das, was zur neuen Produktion gebraucht wird, in Abzug bringen, wie viel Umstände würde das machen! Und wie, wenn der Produzent nun das Ganze verkauft, und sich andere Saamen, andere Fruchtarten zu Saamen kauft ꝛc.? Wie will man dies unterscheiden, und warum soll nicht der viel einfachere Weg gewählt werden, geradezu auf Erforschung des reinen Einkommens eines Jeden loszugehen? Man setze z. B., zwei Acker haben jeder 15 Zentner Waizen hervorgebracht, und der Preis des Zentners dieser Fruchtgattung sey 5 Rthl. — das rohe Produkt eines jeden ist also 75 Rthl. werth, — der eine Acker A erfordert 50 Rthl., der andere 60, um ihm 15 Zentner Waizen abzugewinnen. Nun sey die Produkten-Abgabe 8 Groschen vom Zentner, so würde jeder dieser Aecker 5 Rthl. Produkten-Steuer zu bezahlen haben. Diese aber würde für den einen Acker den fünften, für den andern den dritten Theil seines reinen Ertrags ausmachen. — Es würden also die Produkten-Steuer alle Mängel treffen, die beim Natural-Zehnten Statt haben. Denn, was von den Acker-Produkten gilt, gilt mehr oder weniger von allen Produkt-Arten. Mag immer jene Produkten-Steuer so mäßig eingerichtet werden, daß sie allenthalben einen reinen Ge-

winn übrig läßt (obgleich es schwer seyn dürfte, dies in allen Fällen zu treffen, da kein Kalkul dieser Art angelegt werden soll), so wird derselbe doch niemals in gleichem Verhältnisse getroffen werden. Folglich wird die Produkten-Steuer die Eigenthümer der Produkte immer ungleich treffen.

2. Wie mühsam würde nicht die Erhebung für den Staat, und wie lästig würde sie nicht für die Unterthanen seyn! Daß die Steuer unter Einem Namen und nach Einem Prinzipe auferlegt und erhoben wird, das gibt ihr keine Erleichterung, wenn sie zugleich von vielen Gegenständen erhoben wird. Nach Soden's Idee soll die Produkten-Steuer von allen und jeden Produkten erhoben werden, und von solchen, die ihre Bestimmung oft verändern und vielmal aus einer Hand in die andere gehen, wer weiß wie vielmal. Ein Landmann also wird nicht bloß von seinem Getraide und von jeder Art desselben eine andere Produkten-Steuer zu bezahlen haben, der Steuer-Einnehmer wird ihn in seinen Garten verfolgen, und von jedem Baume und Gesträuche, das er gepflanzt hat, sobald es nur verkäuflich geworden, von jedem Beete Kohl oder Gemüse, von seinem Grase und Klee eine Steuer abfordern. Sind die Früchte im Garten gereift, so wird er von jedem Baume miternten wollen. Er verfolgt ihn in den Stall, und fodert vom Preise der Kälber und Füllen, und sind sie erwachsen, abermals eine Steuer. — Kurz, nichts kann die Industrie erzeugen, wo nicht der Steuer-Einnehmer dahinter stände, und sich etwas davon ausbäte. Welche Listen, welche Kontrollen, welche Unter-

schleife, welche Strafen würden das Gefolge eines solchen Steuer-Systems seyn! Mögen immer die Steuern auf jedes einzelne Objekt klein seyn — der Steuer-Entrichter würde bald merken, daß viele Tropfen einen See bilden, und gerade der Umstand, daß man ihm sein Vermögen tropfenweise abnimmt, und ihn unaufhörlich mit kleinen Nadelstichen zwickt, würde ihn zur Verzweiflung bringen.

Wie sehr ich daher auch, äußert Jakob am Schlusse seiner Kritik, mit dem Grafen Soden in Ansehung vieler Punkte, die er über das Steuerwesen aufstellt, übereinstimme und mit so großem Vergnügen ich viele seiner scharfsinnigen und belehrenden Gedanken darüber gelesen habe, so wenig kann ich mich doch überzeugen, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Produkten-Steuer zu dem schönen Ziele, das er zu erreichen beabsichtigt, nämlich zu einer einfachen, leichten und nach dem reinen Einkommen abgemessenen Besteuerung führen könne.

Jakob's Tadel der Soden'schen allgemeinen Produkten-Steuer trifft, wie aus dem Obigen erhellt, insonderheit den Punkt, daß dieselbe auf das rohe und nicht auf das reine Einkommen der Steuerpflichtigen gegründet ist. Dieser Tadel ist jedoch nicht ganz gerecht, und Jakob würde, wie im Hermes (N. XVI) gezeigt worden, zu andern Resultaten gekommen seyn, wenn er die mittelbare und unmittelbare Erfassung des Objekts der Besteuerung sich deutlich genug vorgestellt hätte. Denn, wenn auch der Satz, daß nur das reine Einkommen das Objekt der Steuer seyn könne, ohne Aus-

nahme zugegeben wird, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß dieses nicht am bequemsten und sichersten eben dadurch geschehe, wenn diejenigen Gegenstände, an welchen das reine Einkommen eines Jeden abzumessen ist, belastet werden. Wäre dies aber der Fall, so kommt es nicht auf den Produktions-Werth der zu belastenden Dinge, sondern vielmehr auf ihr Verhältniß zum reinen Einkommen der Steuerpflichtigen an. Indem nach diesem letztern Maaßstabe alle Steuern proportionirt würden, brächte man mittelbarer Weise die gleichmäßige Besteuerung des reinen Einkommens zuwege. Freilich hat Jakob ganz Recht, daß es einfacher sey, geradezu auf Erforschung des reinen Einkommens eines Jeden loszugehen. Wenn es sich nun aber findet, daß dieses genau zu erforschen, eine ganz unauflösbare Aufgabe ist, so bleibt vielleicht nichts übrig, als jenen Umweg zu nehmen, um hinter den Felsen zu kommen, der den geraden Weg und die Aussicht versperrt. Dies ist die Tendenz der allgemeinen Produkten-Steuer, welche Soden in Vorschlag gebracht hat. Auch der Hermes hält diesen Vorschlag für unausführbar, weil weder das Verhältniß der Produktion zur Konsumtion, noch weniger zum reinen Einkommen der Konsumenten sich allgemein bestimmen läßt, weil die Produktion sich in unendlich viele Hände zertheilt, und weil besonders die bürgerliche und die Gewerbs-Freiheit dabei vor lauter Steuer-Erhebern sich nicht würde rühren können. Was außerdem Jakob dagegen vorgebracht hat, fällt weg, sobald man diese Abgabe nur als eine mittelbare Besteuerungs-Art des reinen Einkommens an-

sieht. Ist aber, weil eine solche Steuer in ihrer Allgemeinheit unausführbar ist, darum schon ausgemacht, daß sie nicht theilweise ausführbar sey?

Noch von andern Schriftstellern ist die Besteuerungs-Theorie des Grafen Soden geprüft und erörtert worden, einer besondern Beachtung werth aber ist die eben so ausführliche als gründliche Kritik, welche darüber Lotz in einer literärischen Zeitschrift geliefert hat; wir können nicht umhin, unsern Lesern den wesentlichen Inhalt dieser Kritik mitzutheilen, da dieselbe uns ganz vorzüglich geeignet scheint, den Standpunkt darzustellen, woraus die Soden'sche Theorie zu beurtheilen und zu würdigen seyn dürfte.

Ein arger Mißgriff, heißt es dort, vielleicht der ärgste, den Soden machen konnte, liegt in der von ihm als einzige allgemeine Steuer empfohlenen allgemeinen Produkten-Steuer, oder wie sie Derselbe früherhin richtiger genannt hat, allgemeinen Produkten-Konsumtions-Auflage. Er hat zwar sehr Recht, wenn er von einem den Forderungen der National-Oekonomie entsprechenden Abgaben-Systeme verlangt, daß die Besteuerung sich durchaus nicht im Anfange, nicht im Fortschreiten, sondern erst bei der Vollendung der National-Produktion zeigen dürfe, und daß die Finanz-Wirthschaft ihre Produktion (die Einsammlung des zum Staats-Bedarfe erforderlichen Vermögens), welche den einzelnen National-Gliedern immer als genußlose Konsumtion erscheint, eben deswegen stets erst an den Genuß anhängen, mit ihm verbinden müsse. Aber wir zweifeln aus mehr als einem Grunde, ob die von ihm empfohlene Auflage diesen libe-

ralen, echt national-ökonomischen, Bedingungen entsprechen werde und je entsprechen könne. Eine Abgabe, welche, wie die vom Verfasser als einzige Steuer empfohlene allgemeine Produkten-Konsumtions-Auflage, von jedem Theile des gesammten National-Vermögens den Staats-Antheil reklamirt, und bei dieser Reklamation in Rücksicht auf die äußere Organisation der Besteuerung allen Schritten der Produktion und Konsumtion mit der Treue und Beharrlichkeit folgt, wie der Schatten dem Urbilde, eine Abgabe, die eine möglichst genaue Kenntniß nicht nur des produktiven Urstoffs in Quantität und Qualität heischt, um dadurch die Masse des zur Basis der Abgabe dienenden Produktionsstoffs, wenn auch nicht ganz genau, doch wenigstens annähernd, kennen zu lernen; die weiter eine General-Uebersicht der National-Bedürfnisse nöthig hat, eine Abgabe ferner, welche jeden Produktionsstoff in Anspruch nimmt, so oft er als solcher zur Erscheinung kommt, als Urproduckt und wieder als industrielles Produkt, und selbst bei der in der Natur der Sache liegenden Verwandlung (denn der Staat, sagt der Verfasser, hat an jedem Produkte seinen Antheil; erscheint also das nämliche Produkt in einer andern Gestalt wieder, so gebührt dem Staate davon eben auch wieder sein Antheil; für ihn ist es ein neues Produkt), eine Abgabe, welche den transitorischen Produktionsstoff, der durch Genuß sofort untergeht, zwar nur einmal, den bleibenden aber, der seiner Natur nach einen fortgesetzten anhaltenden Genuß gewährt, wiederholt, so lange der Genuß dauert, belegt wissen will, jedoch so, daß es dem Besitzer frei

stehen soll, den dem Staate an diesem Produkte gebührenden Antheil auf einmal zu berichtigen, oder ihn in denjenigen Raten zu bezahlen, welche der nach Wahrscheinlichkeit zu berechnenden Dauer der Produkte angemessen sind, eine Abgabe, welche nicht bloß den Ur- und industriellen Produktionsstoff, sondern nächstdem auch noch den neutralen (die Rente des Kapitalisten, die eigentlich gar kein echtes Produkt ist) besteuert, eine solche Abgabe, sagen wir, läßt sich unmöglich den Regierungen empfehlen.

Wie liberal und national-ökonomisch die erwähnte Abgabe beim ersten Anblicke in der Idee erscheint, so anti-ökonomisch stellt sie sich dar, wenn man auf die Wirklichkeit sieht. Und selbst in der Idee aufgefaßt, verschwinden ihre Reize, wenn man sich die Mühe nimmt, ihr Wesen etwas näher zu beleuchten. Die allgemeine Produkten-Steuer, welche Soden in Vorschlag gebracht, zeigt sich wirklich nur scheinbar bei der Vollendung der Produktion und bei dem Genusse, sie trifft in der That nicht das Produkt und den Genuß, sondern die Produktion selbst, und noch dazu äußerst empfindlich, sie verfolgt diese, wie der Schatten seine Ur-Gestalten und dies Verfolgen kann unmöglich ohne nachtheilige Folgen für die Betriebsamkeit seyn. Auch sehen wir nicht ein, wie sich eine solche Abgabe ohne inquisitorische, das menschliche Gemüth verwundende und das Eigenthums-Recht verletzende, Formen je heben lassen möge. Soll der Fiskus nicht vervortheilt werden, so müßte er in jedem Hause einen Agenten haben, der alle Schritte der Abgabenpflichtigen belauert; welcher noch so strenge Finanzier aber möchte

sich wohl so etwas erlauben dürfen? Wirklich scheint der Verfasser dies mit seiner Auflage verbundene Uebel selbst erkannt zu haben; dies zeigen wenigstens seine Vorschläge, daß der industrielle Produktstoff nur nach den Angaben der Produzenten bestimmt werden, daß die Geld-Kapitalisten nur jenseits eines gewissen Punktes besteuert werden sollen, mit Freilassung einer gewissen Summe, daß die Besteuerung einzig auf die Angabe der Geld-Kapitalisten geschehe, und daß die Kaufleute und Fabrik-Verleger in Absicht des von ihnen zu versteuernden Vermögens in Klassen einzutheilen, ein Maximum und Minimum zu bestimmen und alles Vermögen jenseits des Maximums unbesteuert zu lassen, dabei auch jedem Kaufmanne und Fabrik-Verleger frei zu stellen sey, in welche Klasse er sich innerhalb dieses Maximums und Minimums einzeichnen lassen will. Aber genau betrachtet stehen diese Vorschläge mit der Allgemeinheit der Produktensteuer in Widerspruch, und sind ein auffallender Verstoß gegen die Konsequenz, auf welche der Verfasser bei allen seinen Untersuchungen so sehr ausgeht, denn mit der von ihm selbst gegebenen Grundregel: die Finanz-Produktion müsse an jedem Theile der National-Produktion den ihr gebührenden Staats-Antheil reklamiren, stehen solche Vergünstigungen, die er den industriellen Produzenten, den Geld-Kapitalisten, Kaufleuten und Fabrik-Verlegern zugestanden wissen will, in direktem Widerspruche. Durch sie kommt am Ende in das ganze Auflagen-System nichts als Willkührlichkeit oder inquisitorische Strenge, wenn man jene Willkührlichkeit nicht dulden will. Und, was sich der Verfasser, um

den Fiskus gegen die Folgen von widerrechtlichen Retizenzen zu sichern, von den nach seinen Vorschlägen anzulegenden statistischen Tabellen verspricht, dies werden die Tabellen wohl keineswegs leisten. Daß bei letzteren nie von vollständiger Richtigkeit und Gewißheit die Rede seyn könne, gibt er selbst zu, aber nicht einmal approximativ werden dieselben jemals treffen. Um auch nur das zu bewirken, bedarf es bei weitem mehr als solche Institutionen, wie die vom Verfasser vorgeschlagen sind. Selbst die größte Genauigkeit gibt hier nichts als Trug, weil ohne Eindringen in das Innerste der Betriebsamkeit aller Einzelnen hier Wahrheit nicht möglich ist. Es wird sich also auch auf solche Truggestalten durchaus nichts bauen lassen, weder die Vertheilung der Staats-Bedürfnisse im Allgemeinen, noch die Quotisation dieser Bedürfnisse auf die einzelnen Individuen, oder, baut man darauf, so folgt ein Mißgriff und eine Ungerechtigkeit der andern. —

Graf Soden hat im neunten Bande seiner National-Oekonomie versucht, diese gegen die Ausführbarkeit seiner Theorie gemachten gewiß nicht unerheblichen Einwürfe zu widerlegen und die Vortheile darzuthun, welche die praktische Anwendung derselben sowohl in Absicht der Materie als der Form der Besteuerung für die Nationen haben würde. Die von ihm zur Unterstützung seines Systems vorgebrachten Gründe dürften aber wohl schwerlich geeignet seyn, Ueberzeugung zu gewähren, wir unsers Orts wenigstens können nicht umhin, der Ansicht des angeführten Beurtheilers beizupflichten, daß es dem Verfasser keineswegs gelungen sey, was er zu lösen unter-

nommen, — die Auffindung eines durchaus befriedigenden Auflagen-Systems — wirklich zu lösen. Es trifft jedoch auch unser Tadel weniger die Grundsätze, worauf das Soden'sche Besteuerungs-System gebaut ist, als die Methode der praktischen Ausführung. Wollten wir auch dem Verfasser einräumen, daß die Auflagen-Erhebung sich durchaus nicht im Anfange, nicht im Fortschreiten, sondern erst bei der Vollendung der National-Produktion zeigen, und daß sie nur erst mit dem Genusse verbunden werden müsse, so sehen wir doch in der That die Möglichkeit nicht ein, die Besteuerung überall nach diesen Grundsätzen gehörig zu ordnen und zur Ausführung zu bringen, wenigstens dünkt uns die Methode, welche der Verfasser in dieser Hinsicht in Vorschlag gebracht hat, durchaus mangelhaft und unbefriedigend. So viel Gutes und Beherzigenswerthes daher seine Untersuchungen sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen enthalten, so dürfte es doch immer sehr bedenklich erscheinen, in irgend einem Lande den Versuch zu wagen, die allgemeine Produkten-Steuer des Grafen Soden aus der Idee und dem Kreise der Spekulation in's wirkliche Leben zu rufen.